

# **METHODENLEHRE DER SOZIALWISSENSCHAFTEN**

VON

**FELIX KAUFMANN**



**WIEN  
VERLAG VON JULIUS SPRINGER  
1936**

# **METHODENLEHRE DER SOZIALWISSENSCHAFTEN**

VON

**FELIX KAUFMANN**

DR. JUR. ET PHIL., PRIVATDOZENT AN DER UNIVERSITÄT WIEN



**WIEN**  
VERLAG VON JULIUS SPRINGER  
1936

ISBN 978-3-7091-5967-5      ISBN 978-3-7091-6001-5 (eBook)  
DOI 10.1007/978-3-7091-6001-5

ALLE RECHTE, INSBESONDERE DAS DER ÜBERSETZUNG  
IN FREMDE SPRACHEN, VORBEHALTEN

COPYRIGHT 1936 BY JULIUS SPRINGER IN VIENNA

## Vorwort.

Der Plan dieser Arbeit ist der Überzeugung entsprungen, daß viele der heftigsten methodologischen Kontroversen innerhalb der Sozialwissenschaften zur Entscheidung reif sind. Er liegt mehr als 15 Jahre zurück; aber für die Durchführung bedurfte es sorgfältiger Vorbereitungen, über deren Art meine in den Anmerkungen zitierten Publikationen teilweise Aufschluß geben. Neben dem Erkenntnisziel jene Überzeugung zu begründen hat mir das didaktische Ziel vorgeschwebt, dem mit abstrakteren Problemen befaßten Sozialforscher und auch dem vorgeschrittenen Studenten einen Einblick in die Verflechtung der gesellschaftstheoretischen Probleme mit solchen der allgemeinen Erkenntnistheorie und der Theorie scheinbar weit abseits liegender Wissenschaften zu geben und — ineins damit — eine Reihe eingewurzelter Vorurteile auszumerzen, die dem Verständnis des Sinns sozialwissenschaftlicher Forschung und ihrer ungestörten Entwicklung im Wege stehen.

Die Orientierung an diesen Zielen führt zur Konzentration auf die grundsätzlich bedeutsamen wissenschaftstheoretischen Zusammenhänge und zu fast völliger Ausschaltung der gegenüber diesem Untersuchungszentrum peripheren Betrachtungen, mögen diese auch dogmengeschichtlich, erkenntnispsychologisch oder wissenssoziologisch noch so interessant sein. Demgemäß ist alle Kritik in diesem Buche Prinzipienkritik.

Diese Feststellung scheint eine ergänzende Angabe darüber zu erfordern, von welchem philosophischen „Standpunkt“ her die Prinzipienkritik erfolgt. Aber dies trifft nicht zu; der gegensätzliche Anschein entsteht durch eine im folgenden näher zu kennzeichnende Fehlauffassung des philosophischen Denkens. Auch möchte ich bemerken, daß meine Arbeit nicht als *phänomenologische* Theorie der Sozialwissenschaften zu bezeichnen ist, obwohl die Werke des Begründers der transzendentalen Phänomenologie, des großen Philosophen EDMUND HUSSERL, meine Gedanken stark und nachhaltig beeinflußt haben. Denn die in diesem Buche durchgeführten methodologischen Analysen stehen noch diesseits der

Problemstellung der transzendentalen Phänomenologie; ihr Ziel ist „Formalkritik“, nicht „Transzendentalkritik“, wenn man diese beiden Begriffe im Sinne HUSSERLS versteht.

Auch in den Rahmen einer bestehenden gesellschaftstheoretischen, wirtschaftstheoretischen oder rechtstheoretischen Schule läßt sich die Arbeit nicht zwanglos einordnen; doch darf nicht unerwähnt bleiben, daß ich mich besonders zwei Sozialforschern für eine Fülle von Anregungen, die ich aus ihren Schriften und aus langjährigen Diskussionen schöpfen konnte, verpflichtet weiß: HANS KELSEN und LUDWIG MISES.

Die Gründe, die für den Aufbau bestimmend waren, sind der folgenden Einleitung zu entnehmen. An dieser Stelle will ich nur darauf hinweisen, daß die Anwendungen auf sozialtheoretische Probleme, die im zweiten Teil von den allgemein wissenschaftstheoretischen Besinnungsergebnissen des ersten Teils gemacht werden, vielfältig vermehrt werden können — was hoffentlich bald durch Zusammenarbeit einer größeren Anzahl von Forschern geschehen wird — und daß ich darum nicht allzu viel Gewicht auf eine durchwegs bis ins einzelne gehende Korrespondenz der Analysen in den beiden Teilen der Arbeit gelegt habe. Eine solche hätte die mir weit wesentlicher erscheinende Geradlinigkeit der Darstellung der allgemein wissenschaftstheoretischen Problematik beeinträchtigt.

Die in den Anmerkungen verzeichnete Literatur ist bloß ein kleiner Bruchteil des gedanklich verarbeiteten Schrifttums. Ich habe mich meist darauf beschränkt, diejenigen Werke anzuführen, auf welche im Text ausdrücklich Bezug genommen wird.

Für kritische Durchsicht des Manuskripts und der Druckbogen möchte ich einer Reihe von Freunden in verschiedenen Ländern, insbesondere Dr. KARL BODE, dzt. St. Johns College, Cambridge und Dr. ALFRED SCHÜTZ, Wien, auf das herzlichste danken. Dr. BODE hat auch die große Mühe der Herstellung der beiden Register auf sich genommen.

Wien, im November 1935.

F. KAUFMANN.

## **Inhaltsverzeichnis.**

	<b>Seite</b>
<b>Einleitung: Zur Problemstellung und Gliederung der Arbeit .....</b>	<b>1</b>
<b>Erster Teil. Elemente der allgemeinen Wirtschaftstheorie.</b>	
1. Philosophische Grundüberlegungen .....	7
2. Das logisch-mathematische Denken .....	38
3. Tatsache und Gesetz .....	58
4. Leben und Bewußtsein .....	72
5. Der Wertbegriff .....	91
6. Wissenschaftstheorie und Metaphysik .....	110
7. Entwurf eines methodologischen Universalschemas .....	121
<b>Zweiter Teil. Der Methodenstreit in den Sozialwissenschaften.</b>	
Vorbereitende Bemerkungen .....	129
1. Sozialwissenschaften und Naturwissenschaften .....	131
2. Sozialwissenschaften und Psychologie .....	153
3. Das Wertproblem in den Sozialwissenschaften .....	169
4. Das „Historische“ in den Sozialwissenschaften .....	193
5. Sozialwissenschaftliche Grundbegriffe .....	204
6. Sozialgesetze und Idealtypen .....	218
7. Der Weg zur Überwindung des Methodenstreites .....	235
8. Bemerkungen zum Methodenstreit um die Grenznutzentheorie..	255
9. Der Begriff des positiven Rechts und die Reine Rechtslehre ....	291
<b>Anmerkungen: Zusätze und Literaturhinweise .....</b>	<b>311</b>
<b>Namenverzeichnis .....</b>	<b>321</b>
<b>Sachverzeichnis .....</b>	<b>323</b>

## Einleitung.

### **Zur Problemstellung und Gliederung der Arbeit.**

Die Hauptschwierigkeiten methodologischer Analysen in den Sozialwissenschaften wurzeln in der übergroßen Mannigfaltigkeit einander überkreuzender und durchdringender Probleme. Während man bei wissenschaftstheoretischen Untersuchungen in der Logik, Mathematik und theoretischen Physik in der Regel eine wohl abgegrenzte Anzahl von Fragen vor sich sieht und daher wenigstens auf kurze Strecken den zu beschreitenden Forschungsweg überblicken kann, lockt in der Theorie der Sozialwissenschaften ein Gewirr von Wegen ins Uferlose. Wer den Methodenstreit innerhalb der wichtigsten unter diesen Wissenschaften, etwa während der letzten fünfzig Jahre, in seinen verschiedenen Spielarten und Phasen verfolgt, wer das Für und Wider und Aneinandervorbei der Lehrmeinungen an sich vorüberziehen läßt, der fühlt sich von der Fülle der Ausgangspunkte, Forschungsziele und Forschungswege zunächst fast überwältigt und erkennt, daß vor allem eins nottut: eine systematische Ordnung der Probleme. Nur eine solche nämlich ermöglicht es, den Gehalt der miteinander in Streit stehenden Thesen, deren für das Verfahren relevanter Sinn allzuoft durch eine mit mehrdeutigen impliziten Voraussetzungen belastete Terminologie verhüllt wird, ins Licht zu rücken und so die echten methodologischen Divergenzen zu erfassen und zu beurteilen.

Es gilt also, vorerst zu einer klaren Orientierung über die Forschungsziele und Forschungswege der Sozialwissenschaften zu gelangen. Dies haben auch so manche Methodologen sehr wohl begriffen und demgemäß entweder eine Methode als die allein richtige zu dekretieren unternommen oder aber versucht, verschiedene Methoden bestimmten Grundtypen der Persönlichkeit bzw. Weltanschauung der Forscher zuzuordnen, um auf diese Weise eine entsprechende Mannigfaltigkeit „gleich möglicher“ Methoden zu erhalten.<sup>1</sup> Hier eröffnet sich dann ein weiter Spielraum für die Untersuchung des Ursprungs dieser Charaktertypen und Weltanschauungen und damit für psychologische, anthropologische, soziologische Forschungen.

Aber sowohl der Dogmatismus als auch der eben gekennzeichnete Relativismus haben die an sie geknüpften Erwartungen nur in unzureichendem Maße erfüllt. Die weltweiten, dogmatisch statuierten Prinzipien, die die Hegemonie einer bestimmten Methode begründen sollten, haben meist gegenüber den Ansprüchen der Einzelwissenschaften versagt. Die subjektiv gewendeten Lehren aber geben zwar häufig ex post sehr interessante Aufklärungen über Forschungsmotive, wobei sie insbesondere das eine oder andere emotionale Moment, welches als Agens bei der Methodenwahl wirksam war, sowie dessen Genesis ins Licht rücken, aber sie bleiben doch fast immer im Vorhof der Problematik stehen und die kognitiven Zusammenhänge der Forschung, die „durch die Sache selbst“ gefordert werden, kommen dabei zu kurz. Untersuchungen dieser Art werden daher vor allem dort wichtig sein, wo es sich um die Aufdeckung geistesgeschichtlicher Zusammenhänge handelt; für eine Methodenlehre als Instrument der Gegenwartsforschung ist ihre Bedeutsamkeit eine wesentlich geringere.

Demgegenüber können wir die in den folgenden Untersuchungen zum Ausdruck kommende Auffassung der methodologischen Problematik in erster Annäherung wie folgt präzisieren: Der wissenschaftlichen Forschung liegen bestimmte Fragen vor, die sie beantworten soll. Es werden also bestimmte Ziele gesteckt und es sollen die Wege angegeben werden, um zu diesen Zielen zu gelangen. Man hat sich daher klar zu machen: Was wollen wir wissen und wie können wir dieses Wissen erwerben? Welche Probleme sind gestellt und welche Verfahren für ihre Lösung kommen in Betracht? Eine Methodenlehre der Sozialwissenschaften, wie wir sie verstehen, hat sich demgemäß eine systematische Analyse der Problemtypen und Verfahrenstypen im Rahmen ihres zunächst bloß vorwissenschaftlich abgegrenzten Gebietes zur Aufgabe zu setzen und die Leistungen der verschiedenen Verfahren bezogen auf die gesteckten Forschungsziele insoweit zu beurteilen, als dies nach der gegenwärtigen Erkenntnislage möglich ist. Hieraus ergeben sich dann rein sachliche Anhaltspunkte für die Vorzugswürdigkeit einer Methode.

Wenn man unter diesem Aspekt an die Untersuchung kontroverser Lehrmeinungen im Methodenstreit herantritt, so wird man zwei Feststellungen wohl zu unterscheiden haben: nämlich erstens Feststellungen darüber, in welchen Punkten sich die Doktrinen verfahrensmäßig voneinander unterscheiden, und zweitens darüber, in welcher Weise hier und dort die *Rechtfertigung* der gewählten Methode erfolgt. Bei Analysen der zweiten Art stößt man besonders häufig auf den mit Scheingründen unternommenen Versuch, eine bestimmte Methode als „ausschließlich richtige“ auszuzeichnen, und es ist eine der wichtigsten Aufgaben der Methodenkritik, diese Geltungsansprüche zu überprüfen.

Doch muß hierbei wohl beachtet werden, daß eine Widerlegung derartiger Geltungsansprüche keineswegs ein Verdikt gegen eine Methode als solche bedeutet, sondern nur gegen die für sie arrogierte Dignität; es zeigt sich durchaus nicht selten, daß gute Methoden mit schlechten Gründen „philosophisch gerechtfertigt“ werden. Dogmengeschichtlich steht es nun in der Regel so, daß durch jene pseudo-philosophischen Scheinbegründungen die echten verfahrensmäßigen Differenzen zwischen den einander bekämpfenden Lehrmeinungen überdeckt werden, so daß sie erst nach deren Beseitigung in scharfe Sicht gelangen. Es zeigt sich dann sehr häufig, daß die scheinbare Unverträglichkeit der Methoden, wonach nur eine unter ihnen durchaus richtig (adäquat) und alle anderen schlechthin unrichtig (inadäquat) wären, gar nicht besteht. Diese Einsicht ist auch bestimmend dafür gewesen, daß in den folgenden Untersuchungen der Kritik der spekulativen Vorurteile ein ausgedehnter Platz eingeräumt wurde. Die Kritik wird sich in erster Linie gegen den starren Methodendogmatismus richten, aber sie wird auch dem Relativismus (Konventionalismus) Schranken ziehen.

Einen besonders tauglichen Richtpunkt bei der Durchführung unserer Analysen erhalten wir, wenn wir unsere Aufmerksamkeit auf die Rolle der *abstrakten Naturwissenschaft* im Methodenstreit lenken. Es zeigt sich nämlich, daß — ausgesprochen oder unausgesprochen — in fast allen neueren methodologischen Kontroversen innerhalb der Sozialwissenschaften die (vermeintliche) physikalische Methode entweder als Ideal oder als Gegenidee erscheint. Das ist auch unschwer begreiflich. Der Sozialforscher, der sich über die Maximen der eigenen Forschung Rechenschaft geben will und die gewaltigen Erfolge der Physik vor sich sieht, gelangt unversehens zu der Schlußfolgerung: Wenn die Methode der Physik überhaupt auf die Sozialwissenschaften anwendbar ist, dann ist sie die allein richtige oder doch die optimale Methode. Je nach dem, ob er nun diese Bedingung als erfüllt oder als nicht erfüllt ansieht, verfällt er in einen schroffen methodischen Naturalismus oder einen nicht minder schroffen Antinaturalismus. In der zeitgenössischen Naturphilosophie bzw. Geistesphilosophie findet er dann leicht die „tiefere Begründung“ des bezogenen Standpunktes. These und Antithese können wie folgt formuliert werden:

*Naturalistische These:* Die Untersuchungen der sogenannten Sozialwissenschaften sind nur insofern als wissenschaftliche Untersuchungen zu bezeichnen, als sie nach der Methode der abstrakten Naturwissenschaften durchgeführt werden, andernfalls sind sie unwissenschaftlich bzw. vorwissenschaftlich. Sofern aber jene Methoden auf sie Anwendung finden, sind sie naturwissenschaftliche Disziplinen.

*Antinaturalistische These:* Die naturwissenschaftlichen Methoden sind auf die Probleme — oder zumindest auf die zentralen Probleme —

der Sozialwissenschaften prinzipiell unanwendbar, da diese es nicht mit der raum-zeitlichen Naturwirklichkeit (auf die allein jene zugeschnitten sind), sondern mit der durchaus andersartigen seelisch-geistigen Realität zu tun haben. Daher sind die Sozialwissenschaften und die Naturwissenschaften *toto coelo* verschieden.

Freilich fehlt es nicht an Versuchen zur Überbrückung dieser Gegensätze, aber ihre Überzeugungskraft ist meist darum eine geringe, weil sie nicht zu einer prinzipiellen Überwindung der dem Naturalismus und dem Antinaturalismus in gleicher Weise zugrunde liegenden Vorurteile gelangen. Diese Vorurteile wurzeln vor allem in Fehlaufassungen hinsichtlich des Wesens der Wirklichkeit und der Wahrheit überhaupt, sowie hinsichtlich des Geltungscharakters der Naturgesetze, wofür wieder die Mißdeutung des Sinns mathematischer Sätze und ihrer Anwendung auf die Erfahrungswelt weitgehend verantwortlich ist. Nun steht es heute so, daß die eben genannten Probleme bis zu jenen Tiefenschichten, die für die Methodologie vorerst allein in Betracht kommen, als endgültig gelöst anzusehen sind, so daß es nunmehr möglich wird, die einschlägigen Irrtümer radikal zu beseitigen. Damit aber bekommt die Problematik im Methodenstreit ein völlig anderes Gesicht. An die Stelle der auf aut—aut eingestellten Formulierungen können nunmehr solche treten, die auf Grund sorgfältiger Analysen das Ausmaß der Ähnlichkeit oder Verschiedenheit der in Frage kommenden Methoden feststellen. Nach der Forträumung der spekulativen Überlagerungen kommen die Strukturen der einzelnen Verfahren in den Blick und deren Deskription ist ohne allzu große Schwierigkeiten möglich. Diese hinwiederum ist die wichtigste Voraussetzung für eine systematische Klassifikation der sozialwissenschaftlichen Probleme und darüber hinaus für eine Theorie der sozialwissenschaftlichen Induktion, ein Ziel, zu dem in dieser Arbeit freilich der Weg nur gebahnt, aber nicht beschritten werden soll.

Wenn wir eben die These aufgestellt haben, daß die Frage des Verhältnisses der Sozialwissenschaften zu den Naturwissenschaften die Dominante der Hauptspielarten des Methodenstreites ist, so sollte damit keineswegs die — völlig unzutreffende — Behauptung vertreten werden, daß dieses Verhältnis in allen jenen Kontroversen oder auch nur in der Mehrzahl derselben das *Thema* bildet. Was wir damit meinen, ist bloß dies, daß in den Argumenten und Gegenargumenten bestimmte Auffassungen hinsichtlich dieses Verhältnisses — und in ihnen eingeschlossen insbesondere die eben erwähnten Fehlmeinungen betreffend das Wesen der mathematischen und physikalischen Gesetzmäßigkeit — wirksame Gedankenmotive sind.

Demgemäß werden wir, um die Grundlagen für Entscheidungen im Methodenstreit zu gewinnen, zunächst die maßgebenden Ideen

über das Wesen der Naturerkenntnis einer kritischen Analyse unterziehen. Voraussetzung hierfür bilden allgemein erkenntnistheoretische Überlegungen über die Kriterien der Wahrheit von Erfahrungsurteilen und von Urteilen a priori. Unter letzteren bedürfen die Sätze der Logik und der Mathematik einer genaueren Analyse, welche dann unmittelbar zur Überwindung der gefährlichsten Vorurteile hinsichtlich des Wesens der Naturgesetze führt und damit den Weg zu prinzipiellen Feststellungen über das Verhältnis von Tatsache und Gesetz eröffnet.

Damit ist eine Grundlegung im echten Sinne für diejenigen höherstufigen Probleme einer allgemeinen Wissenschaftstheorie, deren Behandlung für radikale methodologische Untersuchungen in den Sozialwissenschaften unerläßlich ist, geleistet. Es sind dies vor allem das Vitalismusproblem, das psycho-physische Problem und das Problem der Werterkenntnis.

Diese Erwägungen bestimmen den Aufbau des ersten Teils unserer Arbeit, worin die genannten Fragen in der angegebenen Reihenfolge untersucht werden. Den Abschluß dieses Teils bilden die Prüfung des Wesens wissenschaftstheoretischer Forschung und ihre Abgrenzung gegenüber metaphysischer Spekulation und der Entwurf eines *methodologischen Universalschemas*, das eine systematische Klassifikation der wissenschaftlichen Verfahren ermöglichen soll.

Die Gliederung des zweiten Teiles, der die Anwendung der allgemein-wissenschaftstheoretischen Ergebnisse auf die Theorie der Sozialwissenschaften enthält, trägt dem Umstande Rechnung, daß die Gebiets- und Verfahrensbestimmung der Sozialwissenschaften vornehmlich durch Grenzziehungen nach vier Seiten hin erfolgt, nämlich gegenüber der Naturwissenschaft, der Psychologie, der Axiologie und der Geschichtswissenschaft. Um diese Grenzlinien gehen erbitterte Kämpfe im Methodenstreit.

Es leuchtet ein, daß die hierher gehörigen Analysen sämtlich Beiträge zu der Frage der *Eigenständigkeit* der sozialwissenschaftlichen Forschung sind, weshalb sie eine geeignete Voraussetzung für die Analyse des Charakters sozialwissenschaftlicher Gesetze und sozialwissenschaftlicher Begriffsbildung darstellen; diese Untersuchung wird in den beiden folgenden Kapiteln durchgeführt. Den Abschluß des Buches bildet dann die Auswertung der gewonnenen Besinnungsergebnisse für die Beurteilung einer Reihe wichtiger methodologischer Kontroversen, wobei das vorletzte Kapitel der wirtschaftstheoretischen Problematik, das letzte Kapitel der rechtstheoretischen Problematik gewidmet ist.

Wie aus der vorstehenden Skizze des Plans dieser Arbeit hervorgeht, ist sie insbesondere im ersten Teile progressiv aufgebaut; sie schreitet von allgemeineren Überlegungen zu spezielleren fort. Obwohl

ich mir über die Schwierigkeiten, die dieser Weg dem philosophisch ungeschulten Leser bietet, durchaus nicht im unklaren bin, habe ich ihn darum gewählt, weil meiner Meinung nach nur auf diese Weise die Ordnung der in den überlieferten Problemstellungen und Problembearbeitungen meist wirr durcheinandergelagerten Fragen nach sachlich fundierten Prinzipien möglich ist.

Diese Prinzipien bilden dann die Leitfäden einer systematischen Methodenkritik. Eine solche Kritik muß, um überzeugend zu sein, bis in die allgemeinsten Schichten des Denkens hinabreichen, denn es zeigt sich immer und immer wieder, daß die verhängnisvollsten spekulativen Irrtümer relativ selten an die feineren spezifischen Differenzen des Forschungsmaterials gebunden sind, sondern zumeist stark formale Züge des Denkens betreffen, die innerhalb des betrachteten Spezialgebietes in der diesem Gebiete eigenen Einkleidung erscheinen. Man kann sich diese Erkenntnistatsache in erster Annäherung an dem Verhältnis eines bestimmten Gleichungsschemas zu denjenigen Aufgaben, die man als „eingekleidete Gleichungen“ bezeichnet, klar machen.

Es leuchtet auch unmittelbar ein, daß solche Untersuchungen, abgesehen von ihren kritischen Ergebnissen, reiche Möglichkeiten echter *Analogien* zwischen verschiedenen Wissensgebieten eröffnen. Von dem Denkmittel der Analogie wurde seit jeher in Wissenschaft und Wissenschaftstheorie weitgehender, oft allzu weitgehender Gebrauch gemacht; aber die Resultate waren häufig falsche Hypothesen bzw. pseudophilosophische Spekulationen, da der Ansatzpunkt für die Analogie, das *fundamentum analogiae*, verfehlt wurde. Denn die Analogiebildung gibt nur dann die Gewähr echten Erkenntniserwerbes, wenn feststeht, worin die Gemeinsamkeit zwischen den beiden einander zugeordneten Bereichen liegt. Daher führt das konsequent verfolgte Streben, die Erkenntnis innerhalb eines Forschungsgebietes einem anderen Forschungsgebiete nutzbar zu machen, zu einer stufenweisen Gliederung der Erkenntnisgebiete. Durch sie allein wird es möglich, die Tragweite der in einem Gebiete gewonnenen Einsichten zu bestimmen, und sie allein gestattet auch in vielen Fällen endgültige Entscheidungen methodologischer Kontroversen. Darum darf man in der Wissenschaftstheorie „Produktionsumwege“ nicht scheuen.

## Erster Teil.

### Elemente der allgemeinen Wissenschaftstheorie.

#### 1. Philosophische Grundüberlegungen.

Das philosophische Denken war von seinem Ursprung her an der Idee orientiert zu *letzten Wahrheiten* zu gelangen und seine Wandlungen können zu einem erheblichen Teile durch die Angabe beschrieben werden, wie diese letzten Wahrheiten aufgefaßt werden.

Im ersten Frühstadium, in dem es vom Mythos noch kaum unterscheidbar ist, werden diese Wahrheiten als Aufschlüsse über den Ursprung der Welt einschließlich der Menschen gedacht. Die Philosophie ist Kosmogonie, wobei sich der nach Einheit strebende systematische Zug häufig darin ausprägt, daß die Welt aus einem „Urstoff“, z. B. aus Wasser, Erde, Feuer oder Luft, oder aus einer kleinen Anzahl solcher Urstoffe entstanden gedacht wird, ohne daß über diesen Entstehungsprozeß mehr gesagt würde, als daß er durch den Willensakt eines göttlichen Wesens erfolgt.

Einen ganz gewaltigen Fortschritt bedeutet demgegenüber die Auffassung der letzten Wahrheiten als *Erkenntnisquellen*. Denn durch sie wird bereits eine Analyse des Denkens vollzogen, während auf der ersten, eben gekennzeichneten Stufe letzten Endes nur Alltagserfahrungen über die Umwandlung von Stoffen in andere unkritisch interpretiert und willkürlich als letzte Wahrheiten deklariert werden. In jenem zweiten Stadium nun ist eines der einflußreichsten Denkmotive folgendes: Unsere gesamte Erkenntnis besteht teilweise aus ursprünglichen Einsichten, die keiner Begründung durch andere Erkenntnisquellen bedürfen, teils aus solchen Einsichten, die aus jenen abgeleitet sind. Ein vollständiges System der Erkenntnis wäre somit geschaffen, wenn man 1. die gesamten Erkenntnisquellen angeben und 2. die Ableitungsregeln aufweisen könnte. Damit sind zwei Gruppen von Erkenntnisaufgaben gekennzeichnet, die von PLATON an die abendländische Philosophie beherrschen.

Was den ersten Punkt betrifft, so läßt sich eine (freilich recht einseitige und durchaus nicht hinreichende) Gruppierung der philosophischen Schulen unter dem Gesichtspunkt vornehmen, wie sie die

Rangordnung zwischen den verschiedenen Erkenntnisquellen bestimmen. Der sensualistische Empirismus räumt der sinnlichen Evidenz, der Spiritualismus der Evidenz der inneren Erfahrung und der Rationalismus der Evidenz der Vernunftwahrheiten die beherrschende Stellung ein, wobei freilich die geschichtlich auftretenden Systeme sich meist als Mischformen darstellen, die sich insbesondere in der Beurteilung der Frage voneinander unterscheiden, bis zu welchem Grade die Gesetze des physischen und des psycho-physischen Geschehens für den endlichen menschlichen Verstand erkennbar seien.

Das Problem des *Ableitungsprozesses* schien in der axiomatischen Methode, wie sie von *Euklid* für die Geometrie geschaffen wurde, seine prinzipielle Lösung gefunden zu haben und so wurde das Argumentieren *more geometrico* zu einem philosophischen Instrument, welches die vollkommene Strenge der Schlußfolgerungen garantieren sollte. Das berühmteste Beispiel ist SPINOZAS „Ethik“. Doch die Strenge des Verfahrens ist zwar eine notwendige, aber keine hinreichende Bedingung für die Wahrheit der Sätze eines deduktiven Systems; diese hängt auch noch von der Wahrheit der Prämissen ab, die voraussetzungsgemäß in sich selbst ruhen soll. So erhält die Frage nach dem Kriterium — oder gegebenenfalls den Kriterien — *originärer* Wahrheit entscheidende Bedeutung.

Als dieses *Kriterium* wurde nun meist ein Gefühl *innerer Evidenz*, welches das untrügliche Zeichen der Wahrheit sein sollte, angesehen, wobei im wesentlichen drei Typen von Evidenzen unterschieden wurden: 1. die Evidenz der sinnlichen Wahrnehmung, die Kenntnis von dem Sein der Dinge und Ereignisse der Außenwelt gibt, 2. die Evidenz der inneren Erfahrung, welche untrügliche Kenntnis von den Tatsachen des eigenen Bewußtseins gibt, 3. die Evidenz von Vernunftgesetzen, die an allen Orten und zu allen Zeiten geltende Wahrheiten enthalten und daher im Rang höher stehen als die wandelbaren Tatsachenwahrheiten.

Über die Idee der *Vernunftwahrheiten* sind hier sogleich einige Worte zu sagen. Sie sollen die Gesetze, denen alles Sein untersteht, umfassen. In theologischer Einkleidung sind es die Ideen, die dem Welt schöpfungsplan Gottes zugrunde liegen. Als ihr Musterbeispiel erscheint die geometrische Erkenntnis, die insbesondere von der pythagoreischen Schule zu hoher Blüte gebracht und in den Dienst der Astronomie gestellt wurde, wo sich die Unterworfenheit des Seins unter Gesetze, wie sie in einfachen Formen schon für die Alltagserfahrung aufscheint, sinnfällig manifestiert. Durch PLATON wurde für zwei Jahrtausende philosophischen Denkens der Hinweis auf die geometrische und neben ihr auf die logische und arithmetische Erkenntnis zum *nervus probandi* für die Behauptung des Bestehens

erfahrungsunabhängiger und die Erfahrung dennoch beherrschender Grundwahrheiten, also für die Grundposition der rationalistischen Metaphysik.

Die eben charakterisierte Phase des Denkens ist durch die Fundamentalannahme einer *Polarität* von erkennendem *Subjekt* und erkanntem, bzw. zu erkennendem *Objekt* gekennzeichnet. Die Welt mit ihren Gesetzen ist was sie ist, unabhängig davon, ob überhaupt Denkakte auf sie gerichtet sind; die Aufgabe der Erkenntnis aber besteht darin, diese an sich seiende prästabilisierte Welt zu erfassen, so wie sie ist, sich ihrer in möglichst vollkommener Weise geistig zu bemächtigen. Bis zu welchem Grade diese Aufgabe für den Menschen lösbar ist, darüber besteht freilich, wie schon bemerkt, keineswegs Einhelligkeit der Meinungen.

Aber jene Auffassung, die als „*naiver Realismus*“ bezeichnet wird, trägt in sich selbst die Keime zu ihrer Überwindung. Sobald nämlich einmal der *reflektierende Blick* auf den Erkenntnisprozeß gerichtet ist und man in ihm eine Aufgabe sieht, die gelöst oder auch nicht gelöst werden kann, wobei die Prüfung der Fehler, welche die richtige Lösung vereiteln, und der Quellen dieser Fehler akut wird; sobald es also zur Unterscheidung des bloßen Scheins vom wahren Sein, das sich an gewissen Kriterien bewähren muß, kommt, ist bereits ein wesentlicher Schritt zur Abkehr von der Idee einer an sich seienden Welt und zu ihrer allmählichen Substitution durch die Einsicht von der *Bewußtseinsbezogenheit* alles Seienden getan. Denn die Kriterien des Seins sind ja selbst Bewußtseinstatsachen und die Trennung von Sein und Schein kann demgemäß nur in der Weise erfolgen, daß bestimmte Bewußtseinstatsachen (Erlebnisse) bzw. bestimmte Gruppen solcher Tatsachen als Erkenntnisquellen vor anderen Erlebnissen, denen kein objektives Sein entsprechen soll, ausgezeichnet werden. Damit aber ist offenbar die Scheidung von Sein und Schein in die Erlebnissphäre verlegt und es fragt sich, mit welchem Recht man ihr — und damit auch dem Sein selbst — jenseits dieser Sphäre Bedeutung zusprechen kann. Die Berufung auf die Evidenz kann hier wenig helfen, denn auch das Evidenzgefühl ist ein „subjektives“ Erlebnis und das Problem bleibt offen, wodurch es als criterium veritatis legitimiert wird. Es ist dies bekanntlich die Frage, die DESCARTES durch Berufung auf die *veracitas dei* entschieden bzw. abgeschnitten hat.

Solche Überlegungen führen nun sehr häufig zu der These, die einzig wahre Realität sei die Realität der eigenen Bewußtseinsphänomene, und so kommt es zur Ablösung des naiven Realismus durch den sogenannten *Phänomenalismus*. Auf dem Wege zu dieser Doktrin stehen insbesondere auch Erfahrungen über Sinnes-

täuschungen, sowie überhaupt über die „Subjektivität der Sinneswahrnehmungen“. Aus diesen Erfahrungen entspringt nämlich die Frage, ob irgendwelche Eigenschaften als den Dingen selbst zugehörig angesehen werden können, und ihre Verneinung führt dann eben zum Phänomenalismus.

Ein wenig tiefere Überlegung zeigt jedoch, daß diese Lehre, die den Subjekt-Objekt-Dualismus durch die Formel „esse est percipi“ überwinden will, ebenfalls im *Vorhof reflektiver Einsicht* verbleibt und gegenüber dem naiven Realismus bloß eine „*Naivität höherer Stufe*“ (Husserl) darstellt, da sie mit einer unkritischen, verworrenen Vorstellung von Bewußtseinserlebnissen operiert und dadurch der dualistischen Spannung, die im Bewußtsein als „*Bewußtsein von etwas*“ steckt, nicht gewahr wird. Aber immerhin enthält sie die fundamentale Erkenntnis von der Bewußtseinsbezogenheit alles Seins und von dieser ist kein allzu weiter Weg mehr zur Erfassung der Grundaufgabe der Philosophie, durch konsequente Analyse der Bewußtseinsphänomene und zwar insbesondere des urteilenden Denkens zu begreifen, wie die Welt im Bewußtsein konstituiert wird. Diese — wohl zunächst von KANT in seiner „Kopernikanischen Wendung“ in voller Klarheit erfaßte — Aufgabe beherrscht nicht minder die Problematik des philosophischen Kritizismus wie diejenige des verfeinerten Positivismus und Pragmatismus; sie wurde von FRANZ BRENTANO durch die Hervorhebung des intentionalen Charakters der psychischen Phänomene mächtig gefördert und hat in HUSSERLS Phänomenologie ihre bisher tiefste Bearbeitung erfahren.<sup>1</sup>

Diese Analysen der Bewußtseinsphänomene schließen, wie wir sogleich dartun werden, eine radikale Überwindung sowohl des naiven Realismus, als auch des naiven Phänomenalismus in sich, was freilich nicht hindert, daß diese beiden Auffassungen im unkritischen bzw. halbkritischen Denken fortwirken und im Methodenstreit innerhalb der Naturwissenschaften und innerhalb der Sozialwissenschaften weiterhin Angelpunkte der Argumentation bilden.

Wir wollen jene Analysen in erster Annäherung dadurch kennzeichnen, daß in ihnen die Frage nach dem *Wesen des Seins* in diejenige nach den *Wahrheitsbedingungen von Urteilen* transformiert erscheint, oder, richtiger gesagt, sich als diese Frage entpuppt. Die Art nämlich, in welcher die Daten in einer Verifizierungsreihe zusammenhängen, bestimmt das „Wesen“ des Gegenstandes, über den das Urteil aussagt.

Zur Erläuterung diene ein einfaches Beispiel: Betrachten wir das auf Grund eines optischen Eindrucks gefällt Urteil: „Hier steht ein Haus.“ In dieser Behauptung liegt nicht nur die Aussage über jenen optischen Eindruck, sondern darüber hinaus eine Reihe von Antizi-

pationen, z. B. diejenige, daß der Behauptende, wenn er auf einige Zeit die Augen schließt und sie, ohne seinen Platz gewechselt oder seine Kopfstellung verschoben zu haben, wieder öffnet, einen konformen optischen Eindruck haben wird, wenn nicht in der Zwischenzeit etwas ganz Außergewöhnliches, etwa ein Erdbeben, vorgefallen ist. Weiters nimmt er an, daß er bei Änderung der Kopfhaltung oder bei bestimmten Ortsveränderungen des ganzen Leibes (z. B. Herumgehen um das Haus) eine kontinuierliche Folge optischer Eindrücke von einer Art haben wird, die er bis zu einem gewissen Grade voraussagen kann. Ähnliche Antizipationen bestehen über die zu erwartenden haptischen und kinästhetischen Eindrücke bei Berührung des Hauses und Umfahrung eines Teiles seiner Konturen; schließlich wird angenommen, daß ein normalsinniger Nebenmensch, der sich an den gleichen Orten in gleicher Weise verhält, konforme Eindrücke erhalten wird.

Man erkennt also, daß das Wahrnehmungsurteil betreffend die Wirklichkeit eines Dinges der Außenwelt keineswegs als schlichte Feststellung über sinnliche Eindrücke — *rezeptive Befunde* — aufzufassen ist, sondern, daß es *offene Reihen von Annahmen* in sich schließt, die auf intertemporale, intersensuelle und interpersonelle (intersubjektive) Bewährung abgestellt sind. Diese Einsicht bildet den Kern der (kritizistischen) Formulierungen, daß das Seiende eine unendliche Idee und daß es dem Denken *nicht gegeben*, sondern *aufgegeben* ist, sowie von HUSSERLS Diktum, wonach die Dinge „*offene Horizonte von Möglichkeiten*“ sind. Sie beseitigt die vage Vorstellung einer absoluten Transzendenz des Seienden der Welt gegenüber dem Bewußtsein, die den naiven Realismus charakterisiert, ebenso wie die phänomenalistische Lehre von der Bewußtseinsimmanenz der Welt und ersetzt sie durch das Besinnungsergebnis, daß die Welt zwar im Denken „konstituiert“ wird, daß sie also durch Begriffe von Bewußtseinstatsachen und nur durch solche zu beschreiben ist, daß sie aber darum keineswegs in den Bewußtseinsakten in einer Weise „enthalten“ ist, die als reales oder logisches Enthaltensein aufgefaßt werden könnte. Man kann daher diesen Zusammenhang recht einprägsam als „immanente Transzendenz“ bezeichnen.

Die Formel „esse est percipi“ ist demgemäß in erster Annäherung durch die Formel „esse est percipi posse“ zu ersetzen, aber damit ist das Problem des „Wesens des Seins“ nicht etwa gelöst, sondern bloß vorgezeichnet; denn die eigentliche Aufgabe besteht nun darin, den Charakter jener durch das „posse“ bloß markierten Potentialität zu erfassen, d. h. die *impliziten Voraussetzungen*, die in den empirischen Urteilen enthalten sind, explizit zu machen und damit ihre Wahrheitsbedingungen, die „Kriterien des realen Seins“ zu enthüllen. Da zu

diesen Kriterien Antizipationen künftigen Seins gehören, so ist — grundsätzlich — ein Erfahrungsurteil in keinem Zeitpunkte als „endgültig“, „unumstößlich“, „absolut“ gesichert anzusehen; vielmehr ist es stets denkbar, daß neu eintretende Ereignisse zu einer Revision des Urteils führen, und zwar gilt dies — entgegen verbreiteter Meinung — nicht nur für die Urteile der äußeren Erfahrung, sondern auch für die Urteile der inneren Erfahrung.

Diese Besinnungsergebnisse führen nun bereits zu Konsequenzen, die auch für die Methodenlehre im engeren Sinne wichtig sind. Indem sie dartun, daß Behauptungen über die Wirklichkeit von Dingen, über das Vorhandensein von Eigenschaften, über das Bestehen von Beziehungen anderes bzw. auch anderes enthalten als Befunde über rezeptive Erlebnisse; indem sie weiters die Aufmerksamkeit auf die spezifischen Weisen der Synthesen abgelaufener und antizipierter (in der Phantasie vorweggenommener) Perzeptionen, wie sie in empirischen Urteilen eingeschlossen sind, lenken; führen sie zur Beseitigung eingewurzelter Vorurteile, die ein schweres Hemmnis für die wissenschaftliche Forschung waren und noch immer sind.

Vor allem wird hiedurch die Lehre vom Evidenzgefühl als Wahrheitsquelle überwunden. Denn sobald man sich darüber klar geworden ist, daß auch die auf einen bestimmten Gegenwartsmoment abgestellte Tatsachenaussage Annahmen über die Zukunft enthält, von deren Zutreffen ihre Wahrheit abhängig ist, kann man nicht mehr hoffen, sich durch eine unmittelbare „Habe“ der Realität, oder eine „Teilhabe“ an ihr, die sich vermeintlich im Evidenzgefühl ausweisen soll, der Wirklichkeit endgültig zu versichern. Da ein Tatsachurteil mehr enthält als die schlichte Registrierung einer isolierten Erlebnissituation des Urteilenden, so kann es niemals durch einen Einzelbefund — mag er welchen Gefühlston immer tragen — definitiv verifiziert werden. Dies gilt auch von meinen Urteilen über meine eigenen Erlebnisse, also über Tatsachen der inneren Erfahrung; denn indem ich eine solche Tatsache als Tatsache bestimmter Art, z. B. als Zweifel, als Vorsatz, als Trauer, deklarriere — und das muß ich tun, sofern ich etwas über sie aussage — stelle ich sie in einen Zusammenhang mit anderen Tatsachen gleicher Art ein; und ob dieser Zusammenhang wirklich vorliegt, ob also das in Rede stehende Erlebnis wirklich ein Erlebnis des Zweifels, des Vorsatzes, der Trauer war, das kann durch keine auf dieses Erlebnis allein gerichtete „Schau“ mit zugehörigem Evidenzgefühl entschieden werden. Hierbei muß man vielmehr auf die Kenntnis, was Zweifel, Vorsatz, Trauer ist, Bezug nehmen, um festzustellen, ob das zu kennzeichnende Erlebnis die betreffenden Merkmale besitzt. Jede solche Feststellung aber ist als grundsätzlich überprüfbar und revisionsfähig anzusehen.

Es zeigt sich also, daß im urteilenden (prädikativen) Denken der „Stoff“ der sinnlichen Empfindung, der das Korrelat einer puren Rezeptivität darstellen soll, nicht isoliert betrachtet werden kann, sondern daß er als bereits geformter, d. h. in einen Zusammenhang der Erfahrung eingestellter im Urteil auftritt. Denn jene impliziten Voraussetzungen, von denen wir sprachen, sind nichts anderes als Einordnungen in den jeweiligen Vorrat erworbener und habitualisierter Erfahrung, der sich größtenteils aus bloß perzipierten, nicht apperzipierten Daten zusammensetzt. Man kann daher sagen, daß die *prädikative Erfahrung* ihr Fundament in *vorprädikativer Erfahrung* hat.<sup>2</sup>

Mit dieser Einsicht ist die Idee, die gesamte menschliche Erkenntnis durch Kombinationen einer Anzahl unmittelbar evidenter Wahrheiten zu konstituieren — eine Idee, die schon in der antiken Auffassung der axiomatischen Methode anklingt, die über die Spätscholastik hinweg auf SPINOZA und LEIBNIZ nachhaltig gewirkt hat und neuerdings in WITTGENSTEINS<sup>3</sup> Lehre von den Elementarsätzen ihre prägnanteste Formulierung fand — als überwunden anzusehen. Das gleiche gilt von der Idee einer *voraussetzungslosen Wissenschaft oder Philosophie* (Erkenntnistheorie). Denn alles urteilende Denken setzt ein — freilich im Fortgang der Erfahrung selbst wandelbares — Fundament voraus, ohne welches die Wahrheitsbedingungen und damit der Sinn der Urteile nicht bestimmbar wären. Wissenschaft und Philosophie sind *nicht Urzeugungen von Wissen aus dem Nichts*, sondern Vermehrung, Umgestaltung und Klärung vorgegebenen Wissens.

Diese Erkenntnis ist nun vor allem durch zwei an sich zutreffende und sehr wichtige Überlegungen, aus denen jedoch mißverständlich irriige Folgerungen gezogen wurden, verdunkelt worden. Die erste dieser Erwägungen betrifft den „Vorrang“ der Urteile, welche sich auf Wahrnehmungen stützen, also Befunde über Empfindungsdaten enthalten, gegenüber denjenigen Urteilen, bei denen dies nicht der Fall ist. Sie ist in der Tat von außerordentlicher Bedeutsamkeit; denn sie läßt begreifen, worin der Unterschied zwischen Wirklichkeit und bloßer Phantasie besteht, sie lenkt die Aufmerksamkeit auf die Fundierungsordnung, die zwischen der primären (originären) Wahrnehmung und der sekundären, auf sie bezogenen Erinnerung, sowie der (tertiären) Reproduktion besteht; und sie macht es klar, daß die Wahrnehmungsurteile als Befunde über „urstiftende Erfahrung“<sup>4</sup> Knotenpunkte im Netz des Erfahrungswissens bilden. Aber aus der Einsicht, daß es ihr Gehalt an Empfindungsstoff ist, der den Wahrnehmungsurteilen diese Stellung verleiht, darf keineswegs die Folgerung gezogen werden, daß dieser „Stoff“ isolierbar ist und daß er den objektiven Gehalt alles Wissens in sich schließt, wie es der Sensualismus wahrhaben will.

Die zweite der erwähnten Überlegungen ist diejenige, welche zur scharfen Scheidung der *deskriptiven Analyse* der Denkobjekte von der Untersuchung ihrer *Genesis* geführt hat, zu einer Scheidung, deren Durchführung eine der großen, auch für die moderne deskriptive Psychologie bahnbrechenden Leistungen von KANTS Transzendentalphilosophie ist. Es leuchtet ja ein, daß die Frage „Was ist der Sinn näher gekennzeichnete Denkkakte?“ und die Frage: „Wie sind diese Denkkakte zustande gekommen?“ voneinander verschieden sind und daß man auf Irrwege gerät, wenn man sie in einer „Ursprungsproblematik“ miteinander verquickt, wie dies durch den Empirismus aller Spielarten geschehen ist. Die Aufweisung dieses Methodensynkretismus bildet insbesondere den Kern der Kritik am Psychologismus in der Logik und in den verschiedenen Geisteswissenschaften, worauf im folgenden noch näher einzugehen sein wird.

Aber diese Feststellungen besagen nichts gegen die Einsicht, daß in der deskriptiven Analyse des Sinnes von Urteilsakten „sedimentierte Sinnschichten“<sup>5</sup> enthüllt werden, die auf vorgängigen Erfahrungserwerb hinweisen, wie dies bei jeder Einordnung von Perzeptionen in einen Erfahrungszusammenhang, also auch bei jeder artmäßigen Bestimmung des jeweils in aktueller Perzeption „Gegebenen“ der Fall ist. Nur wird die zeitliche Schichtung der Sinnimplikationen — qua zeitliche — in der deskriptiven Analyse nicht *thematisch*. Die im Urteil enthaltenen Wissensvoraussetzungen und die mit ihnen verknüpften Antizipationen, welche Wahrheitsbedingungen des Urteils bilden, stellen sich gleichsam als Flächenprojektion jener Schichtenstruktur dar, wobei die zeitliche Dimension nicht mehr aufscheint.

Im Vollzuge der deskriptiven Analyse von wissenschaftlichen Urteilen, die in sprachlicher Gestalt vorliegen, wird es sich nun häufig zeigen, daß den Urteilen *kein eindeutiger Sinn* zukommt, da die einzelnen im Satze auftretenden Termini keine fest umrissene Bedeutung haben. Hieraus erwächst dann die Aufgabe, zunächst die verschiedenen Bedeutungen voneinander zu sondern und sodann jeder einzelnen von ihnen ihren „systematischen Ort“, d. h. ihren Platz innerhalb der Begriffe der Wissenschaft zuzuweisen, wobei allenfalls eine Anzahl von ihnen als dem System nicht zugehörig ausgeschieden werden. Diese *Beseitigung von Äquivokationen* darf nun aber nicht — wie dies oft geschieht — in der Weise aufgefaßt werden, als würde in ihr ein Fehler ausgeschaltet, den die Sprache in das Denken hineingetragen hat; denn die Uneindeutigkeit der Sprache ist der *Ausdruck* unklaren Denkens und ihre Präzisierung liegt in der Behebung der Unklarheiten.

Wir haben die eben charakterisierten Gedankenoperationen — wie üblich — als „deskriptive Analyse“ bezeichnet, aber diese Bezeich-

nung ist insoferne nicht völlig zutreffend, als sich, wie eben festgestellt, jene Operationen nicht auf reine Deskription des Vermeinten (des Gedankeninhalts) beschränken, sondern auch konstruktive Momente in sich schließen, indem sie — unter Bedachtnahme auf das Erkenntnisziel — das „eigentlich Vermeinte“ herausheben. Deshalb ist die — ebenfalls nicht selten verwendete — Bezeichnung „*rationale Nachkonstruktion*“ vorzuziehen. Aber man hat wohl zu beachten, daß die konstruktiven Momente hier bloß eine sekundäre Rolle spielen, und zwar als regulative Prinzipien bei der Auswahl und systematischen Gruppierung von Bedeutungen, die in dem der Analyse unterzogenen verworrenen Denken miteinander verquickt wurden, was auch in dem Wort *Nachkonstruktion* sehr gut zum Ausdruck kommt. Daß dies nicht geschehen ist, hat viel zur Verwirrung der Auffassungen über das Wesen philosophischer Untersuchungen im allgemeinen und methodologischer Untersuchungen im besonderen beigetragen.

Die wenigstens andeutungsweise Kennzeichnung der Schichtenstruktur der Erfahrung war in dieser Arbeit insbesondere darum geboten, weil eine beträchtliche Anzahl von methodologischen Streitpunkten daraus entspringt, daß die Probleme der formalen Analyse in der Sphäre des *prädikativen* als vollkommen deutlich idealisierten Denkens, und die Probleme der „Ursprungsanalyse“, welche in *vorprädikative* Schichten des Denkens hineinragen, andauernd miteinander verquickt werden; diese Kontroversen werden gegenstandslos, sobald jene Konfundierung beseitigt ist.

Eine der wichtigsten unter den hierher gehörigen Fragen ist das nach verschiedenen Richtungen hin aufklärungsbedürftige Problem welcher Art der Zusammenhang zwischen dem *Sinn eines Urteils* und seinen *Wahrheitsbedingungen* ist. Auf der einen Seite steht hier die These, man müsse zuerst den Sinn eines Urteils kennen, um aus ihm dessen Wahrheitsbedingungen zu erschließen, auf der anderen Seite die Gegenthese, daß der Urteilssinn mit den Wahrheitsbedingungen zusammenfalle. Tiefere Überlegung zeigt nun, daß die These von der Priorität des Sinns gegenüber den Wahrheitskriterien für verworrenes (unexplizites) Denken gilt, während zwar nicht die Gegenthese selbst, wohl aber eine ihr verwandte vorsichtigerere Formulierung für deutliches Denken Geltung hat.

Um dies zu begreifen, haben wir vor allem zwischen demjenigen, was in einem Urteil *vorausgesetzt* wird, und demjenigen, was in ihm *gesetzt* (behauptet) wird, zu unterscheiden. Faßt man nämlich, wie dies im unexpliziten Denken der Fall ist, jene Voraussetzungen als Annahmen über eine absolute Realität auf, dann erscheint der Sinn, so weit er durch sie bestimmt wurde, als prius gegenüber den Setzungen, d. h. den zusätzlichen Behauptungen, die über jenes vorweg ge-

kennzeichnete Seiende gemacht werden und sich bewähren müssen, um als wahr bezeichnet zu werden. So wird man beispielsweise sagen, daß bei der Angabe der Wahrheitsbedingungen des Satzes „Anilin siedet bei 184° C“ das Wissen um die Bedeutung der Begriffe „Anilin“, „sieden“, „184° C“ vorausgesetzt werden muß, während die inverse Beziehung nicht gilt. In der Idee des deutlichen Denkens dagegen wird die deskriptive Analyse der vorkommenden Begriffe als bereits vollzogen aufgefaßt; hier wird also, um bei unserem Beispiel zu bleiben, angenommen, daß die für die Begriffe „Anilin“, „sieden“, „184° C“ und für ihre syntaktische Verknüpfung konstitutiven Operationen für denjenigen, der das obgenannte Urteil fällt, klar zutage liegen. Damit aber — so wird argumentiert — sind auch die Wahrheitsbedingungen des Urteils gegeben, für deren Bestimmung es sohin keiner abgesonderten, der Sinnerfassung logisch nachgeordneten Feststellungen bedarf. Hiernach würde die Behauptung, daß der Sinn eines Urteils ein „*prius*“ gegenüber seinen Wahrheitsbedingungen sei, nichts anderes bedeuten, als daß das *unexplizite* Denken ein *prius* gegenüber dem *expliziten Denken* ist, und damit ist auch tatsächlich ein wesentliches Moment innerhalb unserer Kontroverse aufgeklärt.

Aber die Problemlage kompliziert sich scheinbar, sobald wir unsere Aufmerksamkeit der Urteilssetzung zuwenden und dabei auf unsere früheren Überlegungen über die *Unabgeschlossenheit* der Erfahrung zurückgehen. Diesen zufolge sind nämlich in der Idee des Seienden, als eines „Horizonts offener Möglichkeiten“, neben wohlbestimmten Zugangswegen auch *Leerstellen* für zunächst noch unbestimmte weitere Erfahrungen, die sich — so wird antizipiert — einstimmig in den Zusammenhang der bereits charakterisierten Erfassungsweisen fügen sollen, eingeschlossen. Dieser „Transzendenz“ des Seins gegenüber jeder fest umgrenzten Anzahl nicht nur von Einzelerlebnissen, sondern auch von Erlebnistypen, entspricht die Transzendenz des Urteilssinns gegenüber jeder fest umgrenzten Anzahl von Wahrheitsbedingungen. Doch man begreift unschwer, daß diese „Transzendenz“ nicht als Aufhebung der Korrelation, nicht als absolute Transzendenz mißdeutet werden darf, wie es z. B. geschieht, wenn man, von der Kausalitätsvorstellung einen überschwänglichen Gebrauch machend, die Erkenntnis als Affiziertwerden des Erkennenden durch ein „Ding an sich“ auffaßt; denn jede Determinierung von zunächst noch offenen Möglichkeiten erfolgt wiederum durch Angabe einer Erfassungsweise, eines empirischen Zugangsweges.

Doch gegen die obigen Darlegungen läßt sich ein ernst zu nehmender grundsätzlicher Einwand erheben, mit dem wir uns nunmehr auseinanderzusetzen haben. Er geht dahin, daß die Auflösung

des Urteilssinns in Wahrheitskriterien zu einem *unendlichen Regreß* führe. Denn — so wird argumentiert — da ein Urteil, gerade gemäß der zu prüfenden These, nicht mit einem Sein an sich konfrontiert werden kann, sondern mit genauer zu kennzeichnenden Erfahrungen abzustimmen ist, so wird die Wahrheit eines Urteils von seiner Einstimmigkeit mit anderen als wahr vorausgesetzten Urteilen abhängig gemacht. Ein einfaches Beispiel: A stellt gegenüber B die Behauptung auf: 500 Schritte von hier in unserer Marschrichtung steht ein Wegweiser. A und B finden sich nach 500 Schritten vor dem Wegweiser angelangt, stellen fest, daß sie ihn sehen, daß also der Wegweiser „wirklich“ da ist und sohin die Behauptung des A bestätigt erscheint. Damit ist die Wahrheit der Behauptung des A auf die Wahrheit dieser Wahrnehmungsurteile zurückgeführt, die nun aber ihrerseits wieder der Bewährung bedürften und so fort in infinitum.

Auf diese Argumentation liegt die Replik nahe, es sei zwar tatsächlich der unendliche Regreß nicht zu vermeiden, wenn man die Wahrheit des Urteils stets auf seine Übereinstimmung mit anderen wahren Urteilen zurückführen wolle, aber dieser Versuch selbst sei abwegig. Die letzten (originären) Kriterien der Wahrheit eines Urteils lägen nicht in seiner Übereinstimmung mit anderen Urteilen, sondern in seiner Übereinstimmung mit dem *Gegebenen*.

Aber diese Entgegnung, die einer weitverbreiteten Auffassung entspricht, kann tieferer Besinnung nicht standhalten. Denn wenn wir uns nach den Kriterien der Übereinstimmung fragen, so erkennen wir, daß das Bestehen oder das Nichtbestehen einer solchen nur dann behauptet werden kann, wenn das „Gegebene“ generell charakterisiert ist, da allein hierdurch die Möglichkeit eines Vergleiches zwischen Denken und Sein begründet wird. Andernfalls bliebe das „Worin“ der Übereinstimmung völlig offen, wäre also die Idee der Übereinstimmung inhaltsleer. Eine solche Charakteristik aber ist eine Deutung, eine Einstellung in allgemeine Zusammenhänge, und ihrem expliziten Vollzug entspricht daher ein Urteilsakt. Daß also beispielsweise ein Gegebenes blau ist — wodurch ein Urteil, welches behauptet, daß sich an der betreffenden Stelle etwas Blaues befindet, bestätigt erscheint — das kann, wie bereits oben festgestellt wurde, nicht einer isoliert gedachten Empfindung entnommen werden, sondern nur einer *urteilsmäßig gedeuteten Empfindung*.

Der eben geprüfte Einwand gegen die Behauptung eines im Wahrheitsbegriffe implizierten unendlichen Regresses erweist sich also als unstichhältig; und jene Behauptung kann überhaupt nicht — im eigentlichen Sinne — widerlegt werden. Denn sie besagt, genau genommen, nichts anderes als die Feststellung des *Horizontcharakters alles Seienden*, der zweiseitigen Unabgeschlossenheit der Erfahrung, der

zufolge kein Erfahrungsurteil einerseits von vorerworbenem, andererseits von zukünftig zu erwerbendem Wissen abgelöst werden kann. Wegen des letztgenannten Bezuges ist jedes Erfahrungsurteil grundsätzlich ein Provisorium, es gilt bloß assertorisch.

Doch der Einsicht von der prinzipiellen *Endlosigkeit der Bewährungsreihen* steht die Tatsache gegenüber, daß die vorwissenschaftliche und die wissenschaftliche Kontrolle von Behauptungen jeweils an gewissen Punkten ihren Abschluß findet; nur sind diese Punkte nicht ein für allemal eindeutig fixiert.

Es läßt sich also feststellen, daß dem Horizontcharakter der Erfahrung ein *regressus indefinitus* in der Verifizierung von Urteilen entspricht: Er ist indefinit, weil es keinen Punkt innerhalb des Regresses gibt, der sich als dessen Endpunkt logisch aufzwingen würde, aber er ist nicht infinit, weil er de facto immer an irgendeinem Punkte abgebrochen wird und werden muß. Wer die Fehlvorstellung voraussetzungsloser Erkenntnis überwunden hat, dem erscheint dieser Sachverhalt nicht mehr paradox.

Wir können jetzt die Antwort auf die Frage nach dem Verhältnis zwischen dem Sinn empirischer Urteile und ihren Wahrheitsbedingungen wie folgt formulieren:

1. Der Urteilssinn ist in gleicher Weise ein „*prius*“ gegenüber den Wahrheitsbedingungen, wie das verworrene Denken ein *prius* gegenüber dem deutlichen Denken ist.

2. Im deutlichen Denken darf der Urteilssinn nie als eine fertige, abgeschlossene Einheit, die mit einer Anzahl von Wahrheitsbedingungen zusammenfielen, aufgefaßt werden, sondern in ihm sind Leerstellen für unbestimmt viele (einstimmige) weitere Wahrheitsbedingungen enthalten. Insofern also ist er „*mehr*“ als ein Inbegriff festumgrenzter abgeschlossener Wahrheitsbedingungen; er schließt jedoch kein Moment ein, welches ohne Bezug auf den Verifizierungsprozeß wäre. Die Behauptung eines prinzipiell *unerkennbaren* transintelligiblen Seins ist eine *contradictio in adjecto*.

Mit der eben gewonnenen Einsicht verschwinden auch die an anderen Stellen der Erkenntnistheorie und der Methodenlehre mit der Idee des unendlichen Regresses verbundenen Schwierigkeiten. Das Besinnungsergebnis, wodurch dieselben beseitigt werden, wollen wir als *Prinzip der finiten Formulierung* bezeichnen. Es besagt, daß der in empirischen Sätzen auftretende Begriff der Unendlichkeit nichts anderes ist, als ein Ausdruck für das Fehlen einer endgültigen, unverrückbaren Schranke; das *Infinite* enthüllt sich also der rationalen Nachkonstruktion als *Indefinites*.<sup>6</sup> Eine wichtige Anwendung dieser Einsicht wird sich bei der Analyse des Gesetzesbegriffes ergeben.

Die Feststellung, daß kein Urteil innerhalb eines Verifizierungsprozesses sich als Endpunkt dieses Prozesses aufzwingt, darf nun aber nicht in der Weise mißdeutet werden, als würde tatsächlich im vorwissenschaftlichen Verifizierungsverfahren jedem Urteil *gleiches Gewicht* zuerkannt. Dies ist durchaus nicht der Fall; vielmehr fungieren, wie wir schon erwähnt haben, Urteile bestimmter Art, insbesondere die Wahrnehmungsurteile und die Urteile über eben abgelaufene Erlebnisse der „inneren Erfahrung“ als typische Abschlußpunkte, als Knotenpunkte innerhalb der Erfahrungsreihe. Abzulehnen ist nur die *überschwängliche Deutung* dieser Erkenntnistatsache, wonach jene Urteile in sich abgeschlossene Wahrheitsquellen wären, die sich durch spezifische Evidenzen offenbaren würden. Eine solche Fehldeutung zieht insbesondere die für die Methodenlehre verhängnisvolle Konsequenz nach sich, daß die Aufmerksamkeit von den impliziten Voraussetzungen abgelenkt wird, mit denen solche „evidente“ Urteile belastet sind. Gerade in jüngster Zeit haben die Analysen, die von bedeutenden Physikern, aus den unmittelbaren Bedürfnissen ihrer Wissenschaft heraus, und von Naturphilosophen<sup>7</sup> durchgeführt wurden, ans Licht gebracht, wie viel „Theorie“, welche Fülle von allgemeinen Annahmen in der Verwendung physikalischer Meßinstrumente (z. B. des Fernrohrs, des Theodoliten, des Mikroskops und Ultramikroskops) eingeschlossen ist. Es ist zu hoffen, daß die einleuchtenden Ergebnisse dieser Analysen, die sich mutatis mutandis auf alle empirische Erkenntnis übertragen lassen, endlich auch in den Kreisen der Sozialforscher und Sozialphilosophen der prinzipiellen Einsicht von der unlösbaren Verbundenheit von Tatsache und Theorie, von Beobachtung und allgemeinen Annahmen zu definitivem Durchbruch verhelfen werden. Ihr konsequentes Durchdenken führt zur Auflösung oder Umformung einer beträchtlichen Anzahl von Problemen im Methodenstreit, insbesondere der Kontroversen über das Verhältnis von Geschichte und Theorie und von Statistik und Theorie, deren extreme Antithetik erkenntnistheoretischen Vorurteilen entspringt. Eines der verhängnisvollsten dieser Vorurteile findet in dem Postulat der common-sense Philosophie, sich an die nackten Tatsachen zu halten, ihren Ausdruck. Als Kampfparole gegenüber uferloser Spekulation zuzeiten von ersprießlichem Einfluß auf die Entwicklung der Forschung, muß sie früher oder später zu ihrem schweren Hemmnis werden. Denn die Unklarheit über die allgemeinen Voraussetzungen, die in Tatsachenbehauptungen stecken, muß auch eine Unklarheit über die Möglichkeiten und die Schranken der Auswertung von Beobachtungen mit sich bringen.

In weitgehender Analogie zu dem Problem des Verhältnisses von Sinn und Wahrheitskriterien eines Urteils steht dasjenige des Ver-

hältnisses von *Gegenstand und Methode* einer Wissenschaft. Ist es, so fragt man, der Gegenstand, welcher die Methode bestimmt, oder bestimmt umgekehrt die Methode den Gegenstand? Es ist einleuchtend, daß das im naiven Realismus verharrende Denken die Frage im Sinne der ersten Alternative entscheidet. Denn auf dieser Stufe erscheint die Welt aller Erkenntnis vorgegeben und als richtige Methode wird diejenige deklariert, die sich dieser Vorgegebenheit am besten „anpaßt“. Aber mit der kritischen Auflösung des naiven Realismus, welche die Analyse des Verifizierungsprozesses in sich schließt, treten die operativen Momente zutage. Die Welt erscheint nun nicht mehr dem Denken vorgegeben, sondern sie wird im Denken konstituiert; erst durch die Synthesen, welche das spontane Denken vollzieht, werden die Objekte der Erkenntnis „erzeugt“. Diese Synthesen aber sind verschiedenstufig; auf den vorwissenschaftlichen Synthesen, welche die Objekte der Alltagserfahrung „erzeugen“, basieren die wissenschaftlichen Synthesen, welche gemäß vorentworfenen Prinzipien die Ordnung des vorwissenschaftlichen „Materials“ zum Ziele haben und diese Prinzipien sind es, welche die Methode festlegen und damit die Gegenstände der Wissenschaft konstituieren.

Hierzu ist folgendes zu bemerken: Daß die in der vorstehenden Argumentation enthaltene Kritik des naiven Realismus berechtigt ist, haben wir bereits festgestellt und es ist überhaupt grundsätzlich nichts gegen sie einzuwenden. Sie unterliegt nur der Gefahr, in ihrer Zurückweisung der Überschätzung der rezeptiven Elemente der Erkenntnis, wonach dieselben das gesamte Wissen in nuce enthalten würden, zu weit zu gehen und den Versuch zu unternehmen, die *gesamte Rezeptivität in einem unendlichen Prozeß in Spontaneität aufzulösen* und dementsprechend in einem vollkommenen System alle dem System angehörigen Begriffe immanent zu bestimmen.

Hier finden nun die Ergebnisse der eben angestellten Überlegungen sinngemäße Anwendung. Die *rezeptiven* (passiven) Elemente der Erkenntnis sind wohl *nicht isolierbar*, aber sie sind auch *nicht eliminierbar*, der „unendliche Prozeß“ der Auflösung des Materials in Form ist nicht wegen der Unzulänglichkeit des menschlichen Geistes unvollendbar sondern die Behauptung der Unvollendbarkeit ist nur eine — nicht sehr glückliche — Formulierung des unaufhebbaren Dualismus von rezeptiven und spontanen, von passiven und aktiven Erkenntniselementen. Für das Verhältnis von Gegenstand und Methode der Wissenschaft ergibt sich hieraus: Jede Erkenntnismethode beruht nicht nur in dem (genetischen) Sinne auf der Vorgegebenheit eines Gegenstandes, daß diese den „Anreiz“ zur Entwicklung der Erkenntnisaktivität böte, sondern das Vorgegebene geht auch als Voraussetzung im logischen Sinne in das wissenschaftliche Verfahren ein:

Es ist aber stets nur ein „relativ letztes“ Datum, welches bei Vertiefung der Grundlagen der weiteren Analyse unterliegt. Ferner findet im Verfahren eine Auswahl der „wesentlichen“ Momente innerhalb des Vorgegebenen statt, die als thematische Momente deklariert und in das System der Wissenschaft aufgenommen werden. Durch eine Synthese dieser thematischen Momente wird dann das Erkenntnisobjekt der Wissenschaft konstituiert. Man kann also sagen, daß das ursprüngliche „*Erfahrungsobjekt*“ ein prius gegenüber der Methode ist, die ihrerseits wieder ein prius gegenüber dem „*Erkenntnisobjekt*“ bildet.<sup>8</sup> Doch darf man bei jener Formulierung nicht vergessen, daß die methodologische Analyse mit dieser Unterscheidung nicht abgeschlossen ist, sondern daß ihre weitere Aufgabe darin besteht, jeweils das Verhältnis von „*Erfahrungsobjekt*“ und „*Erkenntnisobjekt*“ zu enthüllen, die Transformation, die von jenem zu diesem führt, rational nachzukonstruieren.

Diese Analyse bewahrt auch vor der Annahme, es sei ein wissenschaftliches System denkbar, welches in der Weise abgeschlossen wäre, daß seine Begriffe einander „implizit definieren“ würden. Eine solche Annahme kann nämlich der tieferen Besinnung nicht standhalten, daß der Sinn der Grundbegriffe des Systems einer Erfahrungswissenschaft niemals ohne Rückverweisung auf *vorsystematisches Erfahrungswissen* erfaßbar ist. Im Zusammenhange mit dieser Rückverweisung aber spielt die Unabgeschlossenheit der Erfahrung, derzufolge empirische Urteile nicht bloß auf die Bewährung an unbestimmt vielen Erlebnissen eines Typus, sondern auch an Erlebnissen einstweilen noch unbestimmt bleibender Typen hinzielen, im Methodenstreit eine besonders wichtige Rolle. Denn vor allem die Art der Auswertung dieser Erkenntnistatsache für die Deutung des wissenschaftlichen Denkens ist es, wodurch sich der moderne *Realismus* und der moderne *Positivismus* unterscheiden.

Wir wollen Position und Gegenposition wieder an einem Beispiel der Physik, wo, wie so häufig, die beiden Fronten am klarsten abgegrenzt sind, erläutern. Es ist die Frage umstritten, ob dem Atom Realität zukomme oder ob es bloß als eine verstandesmäßige Konstruktion aufzufassen sei, die gewissen Erkenntniszwecken diene und daher aufgegeben werden könne, sobald sie sich nicht mehr bewährt. Der Positivismus, der die letztere These vertritt, kann hierbei auf die Verwirrung hinweisen, die durch die Verquickung vager Realitätsvorstellungen mit dem Atombegriff entsteht. So werde etwa mit dem realen Gegenstand der Außenwelt die Farbqualität verbunden, aber dem Atom eine Farbe zuzusprechen, hieße, sich mit der ganzen optischen Theorie in Widerspruch zu setzen. Man habe sich also klar zu machen, daß der Atombegriff durch eine feste Anzahl wohl-

bestimmter physikalischer Operationen definiert ist. Demgemäß sei die Auffassung, daß das Atom noch weitere „Eigenschaften“ besitze, ebenso abwegig, wie es diejenige wäre, die ungeachtet der Definition: „Ein Schimmel ist ein weißes Pferd“ in dem Begriff „Schimmel“ Merkmale vermuten würde, die weder in dem Begriff des Pferdes, noch auch in demjenigen der weißen Farbe mitgemeint sind.

Darauf erwidert nun der Realist: Die Auffassung von der atomistischen Struktur der räumlich-zeitlichen Welt ist im Zuge chemischer Forschungen zum Durchbruch gekommen; inzwischen aber hat sich gezeigt, daß mit Hilfe dieses Begriffes eine Fülle von Problemen auf scheinbar weit entfernt liegenden Gebieten gelöst werden kann, daß also der Begriff des Atoms eine große Anzahl von „Konnotationen“ (J. ST. MILL)<sup>9</sup> mit sich führt. Der Positivist hätte, in Konsequenz seiner Doktrin, den unter Bezugnahme auf das Prinzip von Avogadro und auf das Gesetz der multiplen Proportionen gebildeten Atombegriff auf die einschlägigen Operationen beschränken müssen und sich damit den Weg zu den wichtigen physikalischen Entdeckungen verrammelt, die denjenigen offenstanden, die im Atom mehr sahen als eine zu bestimmten, wohldefinierten Erfahrungen korrelative Hypothese, nämlich eine diese Erfahrungen transzendierende Realität. Auch der Positivist — wenn er zugleich ein erfolgreicher Experimentalphysiker ist — halte sich ja im Vollzuge seiner physikalischen Forschungen selbst nicht an seine Doktrin, sondern vertraue hier vollkommen auf das Bestehen einer in sich einstimmigen Wirklichkeit, welche die Möglichkeit eines stetigen Fortschrittes der auf sie gerichteten Erkenntnistätigkeit gewährleistet. Die rationale Nachkonstruktion des Forschungsverfahrens, wie sie der Positivismus gibt, sei also inadäquat.

Die Replik des Positivisten auf diesen Einwand hin wird lauten: Falls die Antizipationen, die der Realist in den Begriff des Atoms einzuschließen wünscht, determiniert sind, so steht nichts im Wege, diesen Begriff so zu formulieren, daß sie in ihm Platz finden und die in der hierdurch gekennzeichneten Richtung angestellten Experimente werden dann zu zeigen haben, ob diese Formulierung eine zweckmäßige war. Aber mit der leeren Erwartung, daß sich neue, noch völlig unbestimmte Elemente in einen vorgegebenen, „Atom“ genannten Erfahrungszusammenhang einfügen werden, vermag die Wissenschaft nichts anzufangen; denn hierdurch wird keine Verifizierungsrichtung angegeben.

Die Beilegung dieses Streits wird durch die Einsicht vollzogen, daß die positivistische Auffassung einen zeitlichen Querschnitt durch die wissenschaftliche Forschung legt; ihr zufolge ist der *Gegenwartsstand* der gesicherten Forschungsergebnisse in einem starren, ab-

geschlossenen Begriffssystem festzuhalten und jede Erweiterung der empirischen Erkenntnis bedeutet grundsätzlich eine Umgestaltung des Systems. Der Realismus dagegen operiert mit einem *System mit unbestimmt vielen Leerstellen*, die durch künftige Forschungen fortschreitend, aber niemals abschließend ausgefüllt werden sollen.

Die Grundannahme des Realismus ist also, daß der Bestand einstimmiger Erfahrungen und Erfahrungstypen schrankenlos erweiterbar ist, und die sich aus dieser Annahme ergebende Auffassung hinsichtlich des Sinnes von Begriffen unterscheidet die Methodenlehre des Realismus von der des Positivismus. Dieser Sachverhalt wird aber dadurch verdunkelt, daß von realistischer Seite fast durchwegs mit der vagen, vorkritischen Idee einer „absoluten“, d. h. nicht bewußtseinsbezogenen Wirklichkeit operiert wird. Deshalb war im vorstehenden der sachliche Kern der Lehre aus den spekulativen Schalen herauszulösen.

Der Charakter der eben erörterten Gegenüberstellung von „*starrten Begriffen*“ und „*erweiterbaren Begriffen*“ wurde nun in methodologischen Untersuchungen fast niemals erfaßt und daraus haben sich die verwickeltesten Scheinprobleme und Kontroversen ergeben. Wir wollen in der Folge die erweiterbaren Begriffe als „*empirische Begriffe*“ von den starren Begriffen als „*Systembegriffen*“ terminologisch unterscheiden.

Die bisherigen Besinnungsergebnisse schaffen nun die Voraussetzung für eine tiefergehende Analyse des Realitätsbegriffes, indem sie das Verständnis des Zusammenhanges der beiden Hauptbedeutungen, die im Begriff der Realität vereinigt erscheinen, ermöglichen. Diese beiden Bedeutungen treten durch Gegenüberstellung mit ihren Gegensätzen in den Begriffspaaren: „*Reale Gegenstände — Phantasiegegenstände*“ und „*Reale Gegenstände — ideale Gegenstände*“ klar hervor.

Machen wir uns die erste der beiden Bedeutungen an dem Beispiel des realen Körperdinges klar. Das Urteil, daß ein Ding bestimmter Art, etwa ein Holzwürfel, wirklich sei, wird dadurch verifiziert, daß in einstimmiger — allenfalls auch intersubjektiver — Erfahrung ein Ding dieser Art räumlich und zeitlich lokalisiert wird. In diesem Sinne ist in jeder Wirklichkeitsbehauptung eine Individuation, eine Stellenangabe — die sich freilich auf die Absteckung eines beliebig weiten raum-zeitlichen Rahmens beschränken kann — enthalten. In den zugehörigen Verifizierungsreihen müssen, wie wir festgestellt haben, Akte auftreten, welche rezeptive Momente in sich schließen (Beobachtungen). Hält die Behauptung der Verifizierung nicht stand, so sagen wir, daß ihr bzw. der ihr zugrunde liegenden Vorstellung keine Realität entspricht. Das gleiche gilt, wenn überhaupt keine Stelle für das Vorkommen von Objekten der gekennzeichneten Art

behauptet und daher gar keine Verifizierungsreihe intendiert wird, wenn man sich bloß etwas „ausgedacht“, etwas phantasiert hat. Die reale Welt ist also gegenüber der Phantasiewelt dadurch ausgezeichnet, daß auf sie bezügliche Sätze in spezifischer Weise verifiziert oder falsifiziert werden können. Als Grundform des über die Welt aussagenden Urteils, des empirischen Satzes, ergibt sich im Sinne unserer Feststellungen: „An einer bestimmten Stelle ist etwas von einer bestimmten Art.“ Ist diese Stelle raum-zeitlich determiniert, so spricht man von der physischen Welt (Außenwelt), ist sie personal-zeitlich determiniert, so spricht man von der psycho-physischen Welt.

Wenden wir uns nun der Analyse des zweiten Begriffspaars „Reale Gegenstände — ideale Gegenstände“ zu.

Die erörterte Unabgeschlossenheit der Welt tritt darin zutage, daß man grundsätzlich *immer neue Besetzungen* vorbezeichnete Stellen ausfindig machen und urteilsmäßig festlegen kann, wie es beispielsweise in dem Satz „Das jetzt dort befindliche weiße würfelförmige Ding ist süß“ geschieht. Die im Urteil enthaltene Setzung — die sich im Verifizierungsprozeß bewähren oder auch nicht bewähren kann — besteht also in der Zuordnung zwischen Stellen und Qualitäten, derzufolge bestimmte Stellen mit bestimmten Qualitäten „besetzt“ sind. Demgemäß müssen die behauptetermaßen in einer solchen Zuordnung verbundenen Stellen und Qualitäten auch unabhängig von ihr agnoszierbar sein, denn andernfalls wäre ja die Behauptung nicht nachprüfbar. Doch dieses „Bereitliegen im Gemüte“ (KANT) ist nicht in der Weise zu interpretieren, als gäbe es Stellen und Qualitäten „für sich“; ihre Unabhängigkeit voneinander ist nicht als *absolute Isolierbarkeit*, sondern nur als *unabhängige Variabilität* aufzufassen, womit gesagt sein soll, daß grundsätzlich beliebige Stellen mit beliebigen Qualitäten besetzt sein können. (Die Fläche dort ist jetzt rot, aber sie könnte auch blau sein.) Die Qualitäten sind also unselbständige Gegenstände. Die Abstraktion aber, durch die man zu ihnen gelangt, darf nicht, wie das meist geschieht, in der Weise gedeutet werden, als würden durch sie diejenigen Momente, von denen abstrahiert wird, ausgeschaltet — eine solche Auffassung würde die Aktivität des Denkens, indem es dieselbe als Verwandlung der Welt auffaßt, in falsche Analogie zur äußeren Aktivität des Handelns bringen —, sondern sie werden *offen gelassen*, d. h. als variabel angesetzt.

Die Qualitäten sind also nicht selbständige Entitäten „neben“ oder „über“ den realen Dingen, an denen sie auftreten, sie bilden nicht eine Welt für sich neben der realen Welt, sondern sie sind *unselbständige Momente* im Aufbau dieser realen Welt. Wenn man diese Abstrakta

(Universalialia) in Anknüpfung an PLATONS Terminologie als „ideale Gegenstände“ bezeichnet, so muß man sich demgemäß sorgfältig davor hüten, durch diese Terminologie zu einer extrem dualistischen Auffassung hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Realität und Idee, wie sie von PLATON entworfen und bereits von ARISTOTELES kritisiert wurde, verleitet zu werden. Bekanntlich hat dann die Frage der Seinsweise des Generellen unter dem Namen des „Universalienstreites“<sup>10</sup> eines der Grundprobleme der scholastischen Philosophie gebildet und wirkt heute insbesondere in den Kontroversen um die Erkenntnis a priori fort.

Die drei im *Universalienstreit* bezogenen Positionen — „universalialia ante rem“, „universalialia post rem“, „universalialia in re“ — bzw. die zu ihrer Stützung herangezogenen Argumente enthalten bereits die wesentlichen für die Aporetik dieses Problems erforderlichen Momente; wir wollen sie daher allen Beiwerks entkleidet hier anführen. Der „begriffsrealistischen“ (platonischen) These „universalialia ante rem“ liegt, gnoseologisch gesehen, das Argument zugrunde, daß in der Lokalisierung eines Dinges, also bei der Feststellung eines räumlich-zeitlich lokalisierten Fundierungszusammenhanges<sup>11</sup> von Qualitäten diese Qualitäten schon vorausgesetzt seien; um zu konstatieren, daß an einer bestimmten Stelle etwas von bestimmter Art ist, müsse man vorerst diese Art kennen.

Die nominalistische (empiristische) These „universalialia post rem“ dagegen basiert auf Überlegungen, welche den „Ursprung“ der Universalialia betreffen. Hier wird gefragt: Woher stammen die Universalialia? und die Antwort auf diese Frage muß lauten: aus der Erfahrung der „Konkreta“, d. i. der physischen Dinge und der psychophysischen Personen. Will man beispielsweise zeigen, was eine „Farbe“ ist, so muß man auf die Wahrnehmung des farbigen Dinges hinweisen (dem Blinden kann man sie nicht begreiflich machen); nur aus dem komplexen Gesamterlebnis kann sie durch „nachträgliche“ Abstraktion gewonnen werden.

Die dritte in Frage kommende These: „universalialia in re“ schließlich orientiert sich an der Korrelation von Stelle und Qualität im empirischen Urteil. In jedem Satz, welcher die Existenz eines Dinges ausspricht, wird (wie ebenfalls festgestellt wurde) geurteilt, daß an einer bestimmten Stelle etwas von bestimmter Art ist; es wird in ihm ein „jetzt (damals, dann), hier (dort), so“ behauptet; die Idee des Generellen kann nicht von der Dingidee abgelöst werden und diese nicht von der Idee des Generellen.

Man erkennt, daß jede der drei angegebenen Thesen sachlich fundiert ist; daß sie sämtlich echten Einsichten über die Stellung des Generellen im Zusammenhange der Erfahrung entspringen; deshalb

ist es eine unabweisbare Aufgabe, festzustellen, inwiefern sie miteinander vereinbar sind. Der Schlüssel zu dieser Feststellung liegt nun in den oben angestellten Überlegungen über das Verhältnis von vorprädikativer und prädikativer Erfahrung.

Durch dieselben wird zunächst die Scheidung zwischen *genetischer Analyse* und *Ursprungsanalyse*, deren Vermengung wesentlichen Anteil an der hier herrschenden Unklarheit hat, ermöglicht. Durch die genetische Analyse eines Wahrnehmungsurteils, etwa eines solchen, in dem die Besetzung einer bestimmten Stelle mit einer bestimmten Farbe behauptet wird, wird der betreffende Urteilsakt in einen Kausalzusammenhang eingeordnet und es wird in analoger Weise sein Zustandekommen untersucht, wie dies bei Kausalerklärungen von Tatsachen der Außenwelt hinsichtlich dieser geschieht. Wenn nun dieser Gesichtspunkt konsequent durchgehalten würde, so käme man, wie in den letzten Jahrzehnten insbesondere die Untersuchungen der Gestaltpsychologen dargetan haben, fast durchwegs zu dem Ergebnis, daß die Erfassung des komplexen Phänomens — in unserem Beispiel: Farben an einer bestimmten Stelle — ein genetisches prius gegenüber derjenigen seiner Elemente ist, die erst in der reflektiven Analyse selbständig ins Bewußtsein treten. Wenn man also an einen bestimmten, d. h. von einer bestimmten Person in einem bestimmten Zeitpunkt vollzogenen, Wahrnehmungsakt anknüpft, so kann man sagen, daß in ihm die Erfassung der synthetischen Einheit der Elemente (Momente) der Erfassung der isolierten Elemente vorausgeht.

Dem *genetischen prius des Zusammenhanges* steht nun aber das *logische prius der Elemente* gegenüber, wonach der Zusammenhang nur mit Hilfe der Elemente beschrieben werden kann und in dieser Beschreibung tritt zutage, daß die Elemente auch in einem gewissen Sinne ein zeitliches prius gegenüber ihrer Synthese in dem betreffenden Wahrnehmungsurteil sind. Obwohl nämlich — im Sinne der eben vollzogenen Feststellung — beispielsweise eine bestimmte Blauwahrnehmung nicht in der Weise gedeutet werden darf, als käme sie aktuell durch den Vollzug einer Verknüpfung der Elemente „blau“ und „bestimmte Raum-Zeitstelle“ zustande, so kann man andererseits doch sagen, daß die Person, die „blau“ wahrnimmt, nicht erst durch diesen Wahrnehmungsakt erfährt, was „blau“ ist, sondern daß sie dieses Wissen auch unabhängig davon besitzt. Daher ist die Frage berechtigt, aus welchen Quellen das Wissen um das „Wesen von Blau“ stammt, und auch auf diese Frage wird man zu antworten haben: „aus der Wahrnehmung“. Aber diese Antwort soll nun nicht besagen, daß bestimmte zeitlich zu fixierende Akte jenes Wissen verursacht haben, sondern daß das Wissen, was „blau“ ist, auf Wahrnehmungen als „urstiftende Erfahrungen“ zurückweist. Es gehört zur „sedimentierten

Erfahrung“ in dem oben gekennzeichneten Sinne und bildet als solche ein gedanklich isolierbares Element im Rahmen der Tatsachenerkenntnis.

Diese Feststellungen scheinen nun der empiristischen Doktrin „*universalia post rem*“ in weitestem Maße Recht zu geben, denn schließlich sind ja auch „sedimentierte“ — also als einzelne nicht unterscheidbare — Wahrnehmungsakte eben Wahrnehmungsakte, und nichts anderes als daß das Universale durch Abstraktion aus solchen Akten gewonnen werde, behauptet ja der Empirismus. Aber er übersieht oder mißdeutet bezeichnenderweise vor allem einen grundwichtigen Punkt, nämlich den Umstand, daß jenes Wahrnehmungssediment nicht pure Rezeptivität ist, sondern, wie die deskriptive Analyse zeigt, bereits eine komplizierte synthetische Struktur aufweist. Hieraus ergibt sich dann unmittelbar, daß die Subsumtion des Einzelnen unter das Generelle (z. B. dies da ist blau) keineswegs als bloßes Abstimmen von Sinneseindrücken — gegenwärtigen und vergangenen, aber in der Erinnerung vorhandenen — aufgefaßt werden kann, sondern Momente der „Spontaneität des Denkens“ (KANT) in sich schließt.

Der Fehler des Empirismus der verschiedenen dogmengeschichtlich vorliegenden Spielarten besteht überhaupt nicht darin, daß er die Erfahrungsverbundenheit aller, auch der abstraktesten Erkenntnisse behauptet — mit dieser freilich noch sorgfältigerer Interpretation bedürftigen Behauptung ist er vielmehr durchaus im Recht —, sondern darin, daß er die Erfahrung als ein *Aggregat purer Rezeptionen* auffaßt und daher die Frage der Art des Erfahrungszusammenhanges, das erkenntnistheoretische Zentralproblem, gar nicht in den Blick bekommt.

Der Grundfehler der begriffsrealistischen These „*universalia ante rem*“ liegt dagegen darin, daß sie die *logische Priorität* der Erkenntniselemente (So-Sein) gegenüber der Synthese des jetzt, hier, so, eine *Priorität*, die bloß für *eine* Erfahrungsschicht besteht, also nur relativ zu einem bestimmten Querschnitt durch die Gesamterfahrung gilt, zu einer *ontologischen* und damit für die Gesamterfahrung maßgebenden *Priorität* verabsolutiert. Dadurch wird der „Ursprung“ der *Universalia* verdunkelt und die Struktur der Gesamterfahrung kann nicht adäquat erfaßt werden. Eine typische Konsequenz der begriffsrealistischen Doktrin ist dann der Versuch, das Verhältnis zwischen Allgemeinem und Einzelnem mit Hilfe der Kausalitätskategorie zu bestimmen, und dies ist der Punkt, an dem sie in Konflikt mit der induktiven Wissenschaft kommt.

Es verbleiben nun noch einige Worte über die zuletzt angeführte Formel „*universalia in re*“ zu sagen. Diese paßt sich noch am besten den Ergebnissen unserer Überlegungen an, denn man wird die eben

beschriebenen Zusammenhänge zwischen der Erfahrung der Einzelerscheinung und der „Erfahrung“ des Generellen am ehesten als ein „Ineinander“ bezeichnen können. Nur muß man sich natürlich darüber klar sein, daß diese Formel bloß den Ansatzpunkt für die Aufgabe der *Analyse dieses „Ineinander“* bietet, einer Aufgabe, der der Konzeptionalismus nur in sehr bescheidenem Maße gerecht geworden ist und zu deren Bewältigung auch die vorstehenden Untersuchungen nur einen Schritt bedeuten.

Fassen wir nun mit einigen Ergänzungen die Ergebnisse unserer Analyse des Realitätsbegriffes kurz zusammen. Um das „Wesen der Realität“ zu begreifen, hatten wir zunächst die Grundform der Real-sätze, der empirischen Urteile zu bestimmen, wobei wir erkannt haben, daß sich diese als Behauptung einer bestimmten „Besetzung“ angegebener „Stellen“ erweist. Von der Stelle wird die Besetzung „ausgesagt“, wir können sie daher als das „logische Subjekt“ und die Art der Besetzung als das „logische Prädikat“ bezeichnen, was in Hinblick auf die Versuche zur Schaffung einer apriorischen Grammatik<sup>12</sup> angemerkt sei. Fügt sich nun eine solche Behauptung einstimmig in den Erfahrungszusammenhang, d. h. in einen Zusammenhang von Antizipationen und zugehörigen Verifikationen ein, so sagen wir, daß sie zutrifft (wahr ist), bzw. daß der in ihr behauptete Sachverhalt real ist (der Wirklichkeit angehört, besteht). Aus der bewährten, aber einer letzthinigen „Rechtfertigung“ nicht zugänglichen Grundannahme, daß sich jeder einstimmige Erfahrungszusammenhang einstimmig erweitern und insbesondere auch durch Einbeziehung neuer Verifikationsreihen (Erfahrungstypen) ausbauen läßt, lassen sich die im Realitätsbegriff steckenden Aufgaben und die mit ihm verbundenen Konnotationen begreifen. Es handelt sich hierbei um die Antizipationen, daß an den bestimmten Stellen, bzw. (korrekter gesprochen) in näher gekennzeichneten Umgebungen dieser Stellen neue einstimmige Erfahrungen gewinnbar sein werden, Erfahrungen, die ihrer Art nach mehr oder minder klar determiniert sein können. Die prinzipiell schrankenlose Erweiterbarkeit des auf den Wirklichkeitsablauf bezogenen Wissens ist daher auf das engste mit dem principium individuationis, mit dem Ineinander von Stelle und Besetzung verknüpft, weshalb es klar ist, daß das Wissen um das Wesen (die Struktur) der Besetzungen nicht in dem gleichen Sinne erweiterbar sein kann. Es kann beispielsweise die Erfahrung von blauen Objekten durch die Feststellung erweitert werden, daß in deren „Umgebung“ elektrische Wellen von einer bestimmten Wellenlänge auftreten, aber bei dieser Feststellung wird die Kenntnis dessen, was „blau“ ist, bereits vorausgesetzt, und diese Kenntnis erfährt durch jene Feststellung keine Bereicherung.

Diese Überlegung ist für die Methodenlehre darum besonders wichtig, weil man, wie schon erwähnt, immer wieder die *Quasi-Erweiterung des Wissens* von idealen Gegenständen, welche durch Besinnung auf das „eigentlich Vermeinte“, durch *rationale Nachkonstruktion*, erreicht wird, mit der *echten Erweiterung des Tatsachenswissens* durch zusätzliche Erfahrung konfundiert. Sprachlich zeigt sich diese Konfundierung darin, daß man ideale Gegenstände als „substantivierte Eigenschaften“ oder „substantivierte Beziehungen“ in gleicher Weise die Subjektstelle von Sätzen einnehmen läßt wie reale Gegenstände. Wenn man etwa die beiden Sätze: „Der hier auf dem Tische stehende Holzwürfel ist blau“ und „Jedes Blau hat eine bestimmte Helligkeit“ miteinander vergleicht, so liegt die Versuchung zu der Annahme, daß das Verhältnis zwischen Subjekt und Prädikat in beiden Fällen strukturell gleichartig ist, nur allzu nahe; in Wahrheit aber ist dies keineswegs der Fall. Der erstgenannte Satz ist nämlich von der Form: Dies da, welches die Eigenschaften  $E_1, E_2 \dots E_i$  hat, hat auch die Eigenschaft  $E_n$ ; es wird also eine neue Besetzung einer bestimmten Stelle angegeben; im zweiten Satze aber ist eine derartige Interpretation ausgeschlossen, da ja der ideale Gegenstand „blau“ das Produkt einer Abstraktion von jeglicher Stelle ist. Wir sagen also (wenn wir die Form des empirischen Urteils als „Aussage“ bezeichnen) in unserem Satze nichts über die Farbe blau aus; in dem Begriff „blau“ ist ja die Idee einer Skala von Helligkeitswerten bereits enthalten (mitgemeint), sondern wir *verdeutlichen* uns in ihm, was wir eigentlich unter „blau“ verstehen. Wenn wir aber den Satz „Dieses (in bestimmter Weise lokalisierte) Blau hat eine bestimmte Helligkeit“, der offenbar eine echte Aussage enthält, betrachten, so erkennen wir, daß in ihm nicht über die Farbe als solche ausgesagt wird, sondern darüber, daß an einer bestimmten Stelle eine Farbe bestimmter Art vorfindlich ist. Der Sinn des Satzes ist also: Diese Stelle ist mit einer bestimmten — und zwar ihrer Helligkeit nach bestimmten — Art von Blau besetzt. Aber es leuchtet ein, daß man die Art „Blau von einer bestimmten Helligkeit“ nicht von der Gattung „blau“ aussagen kann, denn der Sinn der Abstraktion, die vom Artbegriff zum Gattungsbegriff führt, liegt ja darin, daß in letzterem die spezifischen Differenzen unbestimmt (variabel) bleiben. Daher hat in den beiden Sätzen: „Dieses Blau hat eine bestimmte Helligkeit“ und „Jedes Blau hat eine bestimmte Helligkeit“ der Terminus „blau“ eine verschiedene Bedeutung. Im ersten Satz bezieht er sich auf blaue Stellen, im zweiten Falle auf den Begriff „blau“, also auf das, was man unter „blau“ eigentlich versteht.

Der Logiker kann demgemäß feststellen, daß hier ein — höchst gefährlicher — Typus von Äquivokationen vorliegt, und mit voller

Konsequenz den dadurch hervorgerufenen Denkfehlern nachspüren. Er wird hierbei eine reiche Ausbeute finden. Vor allem sind hier die *Iterationen des Eigenschaftsbegriffes* „Eigenschaften von Eigenschaften“, „Eigenschaften von Eigenschaften von Eigenschaften“ usw. zu nennen, die den Anschein erwecken, als sei eine „Eigenschaft“ von Eigenschaften dasselbe wie eine Eigenschaft von Dingen. Daß dies nicht der Fall ist, haben wir eben dargetan. Immerhin wird jene Verwechslung erkenntnispsychologisch dadurch begreiflich, daß die „Eigenschaften“ von Eigenschaften ebenso Produkte eines Abstraktionsprozesses sind wie die Eigenschaften von Dingen; nur besteht der radikale Unterschied, daß im ersten Fall die Abstraktion von der „Stelle“ niemals, im zweiten Falle jedoch immer eingeschlossen wird. Der Grundfehler liegt also darin, daß zwischen den Bestimmungsgründen, die eine Stelle betreffen, und denjenigen, die die Besetzung einer Stelle betreffen, nicht gehörig unterschieden wird. Zwar spottet man gerne über den scholastischen Begriff der „haecceitas“, aber die in ihm zutage tretende Auffassung erscheint noch durchaus nicht radikal überwunden. Im nächsten Abschnitt werden wir darauf hinzuweisen haben, daß auch die Verquickung der Begriffe „Menge“ und „Eigenschaft“ diesem Fehler entspringt. Weiters findet diese Unklarheit in einer Mehrdeutigkeit des Terminus „Beziehung“ ihren Ausdruck; man bezeichnet nämlich einerseits Eigenschaftsgleichheit und Eigenschaftungleichheit — Ähnlichkeit und Unähnlichkeit —, andererseits Stellengemeinschaft und Stellenverschiedenheit — räumlich-zeitliche Nachbarschaft (Koinzidenz und Sukzession), bzw. reale Unverträglichkeit als Beziehungen. Im Zusammenhang hiermit lassen sich dann die über „Eigenschaften“ von Eigenschaften gemachten Bemerkungen sinngemäß auf „Eigenschaften von Beziehungen“, „Beziehungen von Eigenschaften“, „Beziehungen von Beziehungen“ übertragen.<sup>13</sup>

Die vorstehenden Ergebnisse, durch welche die „echten“ empirischen Urteile, worin eine Verknüpfung von Stellen und Qualitäten, von Da-Sein und So-Sein vollzogen wird, von den unechten Urteilen, in denen bloß das Subjekt zergliedert wird, unterschieden werden, sind für die Theorie der Sozialwissenschaften von großer Bedeutsamkeit; denn sie schaffen die Basis für eine radikale Analyse der Begriffe von jenen hochkomplexen idealen Gegenständen, die dort der Betrachtung unterliegen, und ermöglichen — was besonders wichtig ist — in eins damit eine Kritik des sozialwissenschaftlichen a priori.

Wie dem philosophisch geschulten Leser nicht verborgen geblieben sein wird, steht ja der größte Teil der in diesem Abschnitt durchgeführten Erörterungen mit der Problematik der *Erkenntnis a priori* in engstem Zusammenhang und wir haben nur deshalb nicht schon

früher auf diesen Zusammenhang explizit hingewiesen, weil wir die mannigfachen Begleitvorstellungen, die mit jenem sehr *aufklärungsbedürftigen Terminus* verbunden sind, möglichst lange fernhalten wollten. Nunmehr aber haben wir diesen Zusammenhang mit tunlichster Klarheit zu bestimmen und hierbei zu prüfen, inwieweit jene Vorstellungen sachlich fundiert und miteinander verträglich sind. Zu diesem Behufe wollen wir uns zunächst die wichtigsten „Eigenschaften“, die von den „Aprioristen“ mit der Idee des a priori verbunden werden, zu deutlichem Bewußtsein bringen.

Fragen wir uns zunächst, worauf die Kennzeichnung a priori bezogen wird, so lautet die Antwort a) auf Urteile (Erkenntnisse), b) auf Begriffe. So werden etwa einerseits die Sätze der reinen Mathematik als Urteile a priori den Urteilen a posteriori (empirischen Urteilen) der Realwissenschaften gegenübergestellt, andererseits auch die Begriffe der reinen Mathematik (z. B. der Zahlbegriff) als Begriffe a priori von empirischen Begriffen (z. B. dem Begriff des Tisches) unterschieden. Ob hierbei alle Begriffe von idealen Gegenständen, also auch die sachhaltigen Begriffe (z. B. blau), oder nur die formalen Begriffe als a priori bezeichnet werden, hängt davon ab, ob in der Sphäre der Urteile ein sachhaltiges a priori neben einem formalen a priori anerkannt wird, wie denn überhaupt die Problematik der Begriffe a priori und diejenige der Urteile a priori korrelativ sind, so daß wir uns im folgenden auf die Analyse der letzteren beschränken können.

Eine zweite Frage betrifft das Verhältnis des a priori zur Erfahrung. Es wird meist durch folgende zwei Thesen festgelegt: 1. Das a priori ist unabhängig von der Erfahrung, 2. die Erfahrung ist abhängig von dem a priori.

Eine dritte Frage bezieht sich auf den Geltungscharakter der Urteile a priori. Hier lautet in der Regel die Antwort: Die Urteile a priori gelten apodiktisch, sie führen notwendige Wahrheit mit sich. Diese Antwort führt dann schließlich zu den beiden weiteren Fragen nach dem Kriterium und nach dem Ursprung dieser Geltung. Die erste wird von den Aprioristen vorwiegend dahin beantwortet, daß sich die Wahrheit der Sätze a priori in einer spezifischen Evidenz manifestiere; der Ursprung der Geltung aber wird je nachdem, ob eine „objektivistische“ oder „subjektivistische“ Spielart des Apriorismus vorliegt, durch die These einer Teilhabe des Denkens am Sein, oder durch diejenige der Erzeugung der Gegenstände der Erfahrung im Denken „erklärt“.

Diesen hier in aller Kürze skizzierten Auffassungen steht nun in aller Schroffheit die *empiristische* Lehre gegenüber, wonach von einer spezifischen Erkenntnis a priori überhaupt nicht die Rede sein kann. Was man als Erkenntnisse a priori bezeichnet, das sind hiernach nur

*besonders allgemeine Erfahrungen.* Die „Wahrheitsquelle“ der Evidenz ist nichts anderes als eine durch Gewohnheit hervorgerufene Erwartung, die sich, wie dies überhaupt bei Erfahrungsgewohnheiten der Fall ist, häufig bewähren wird, aber auch zu Enttäuschungen führen kann. Eine scharfe Zäsur zwischen den allgemein als empirisch bezeichneten Sätzen und den sogenannten Sätzen a priori einschließlich der Sätze der Logik und Arithmetik läßt sich also überhaupt nicht ziehen. Auch letztere stammen aus Erfahrung und können durch Erfahrung widerlegt werden, und was für die Sätze gilt, überträgt sich sinngemäß auf die Begriffe.<sup>14</sup>

Neben diesen beiden Doktrinen, die sich für ihre Grundtheorien mit einigem Recht auf die Autorität von PLATON bzw. ARISTOTELES berufen können, steht eine Lehre, die ungeachtet mancher Ansätze in der nominalistischen Philosophie, erst in den letzten Jahrzehnten zu konsequenter Durchbildung gelangt ist, nämlich der Konventionalismus. Hiernach sind die sogenannten Sätze a priori *Konventionen*, d. h. Festsetzungen, und zwar Festsetzungen über den Gebrauch bestimmter Termini. Daß beispielsweise für beliebige Zahlen a und b der Satz  $a \times b = b \times a$  gilt, das ist weder eine Erkenntnis sui generis (ein synthetisches Urteil a priori, wie KANT meint), noch auch eine besonders allgemeine Erfahrung (wie J. St. MILL annimmt), sondern diese „Erkenntnistatsache“ ist in der *Gebrauchsdefinition* des multiplikativen Operators mitgesetzt und daher analytisch in ihr eingeschlossen. Daß es sich wirklich so verhält, geht klar daraus hervor, daß man jene Gebrauchsdefinition auch ändern, also z. B.  $a \times b = - b \times a$  setzen kann, wie dies in der sog. Quaternionentheorie, einem Kalkül, der insbesondere in der Vektoranalysis Verwendung findet, auch tatsächlich geschieht. Die berühmtesten und auch für die Entwicklung der konventionalistischen Lehre wichtigsten Beispiele aber lassen sich in Hinblick auf die Geometrie oder, wie man nunmehr korrekter zu sagen hat, die Geometrien geben, worauf wir im nächsten Kapitel noch näher eingehen werden. Die konventionalistische Auffassung geht also dahin, daß das Geheimnis, welches der Erkenntnis a priori zugrunde liegt, grundsätzlich das gleiche ist wie dasjenige, welches in dem Vierzeiler verspottet wird:

Das ist doch sonderbar bestellt,  
Sprach Hänschen schlau zu Vetter Fritzen,  
Daß nur die Reichen in der Welt  
Das meiste Geld besitzen.<sup>15</sup>

Gemäß dieser Doktrin ist sonach der Apriorismus darin gegenüber dem Empirismus im Recht, daß erstens die „Sätze a priori“ genannten Konventionen nicht der Widerlegung durch Erfahrung unter-

liegen — sie sind ja Entschlüsse und nicht Urteile — und daß sie zweitens tatsächlich in einem ganz spezifischen Sinne Elemente der Erfahrung bilden. Denn die Gesamterfahrung — insbesondere aber die wissenschaftliche Erfahrung — sei von mannigfachen Konventionen durchzogen und es sei äußerst wichtig, diese von dem „Erfahrungsstoff“ i. e. S. zu unterscheiden, um festzustellen, auf welche Momente sich die Überprüfung wissenschaftlicher Urteile zu erstrecken habe. Andererseits bekämpfe der Empirismus, dem übrigens der Konventionalismus seiner geistigen Grundhaltung nach viel näher steht, mit voller Berechtigung die aprioristische Doktrin von der Einsicht a priori als einer aus arteigenen Quellen herfließenden Erkenntnis. Von einer solchen könne nicht die Rede sein, vielmehr sei jeder Satz, der nicht empirisch ist, analytisch. Daß in den Konventionen (Definitionen), die die Quelle analytischer Urteile bilden, irrigerweise ein Gehalt an echter Erkenntnis vermutet wird, sei vor allem darauf zurückzuführen, daß die Konventionen unter Bedachtnahme auf ihre erkenntnispraktische Tauglichkeit ausgewählt werden, daß sie also an der Erfahrung orientiert sind.

Betrachten wir nun die drei genannten Doktrinen noch in Hinblick auf ihre Interpretationen des „sachhaltigen a priori“, wobei wir wieder den Satz: „Jede Farbe hat einen bestimmten Farbton, eine bestimmte Helligkeit und einen bestimmten Sättigungsgrad“ als Beispiel zugrunde legen wollen. Für den Aprioristen strenger Observanz ist die Wahrheit dieses Satzes eine apodiktische, in der Wesensschau in Evidenz erfaßbare. Sie bildet eine Voraussetzung der Farberfahrungen und kann durch keine Erfahrung widerlegt werden. Demgegenüber erklärt der Empirist die Erkenntnis daß Farben nach jenen drei Freiheitsgraden geordnet werden können, für eine allgemeine, Farben betreffende Erfahrung, sie sei induktiv gewonnen und könne grundsätzlich durch entgegenstehende Induktionen als unzutreffend erwiesen werden, wenn man auch erkenntnispraktisch kaum mit dieser Eventualität rechne.

Der Konventionalist schließlich argumentiert: Man hat den Terminus „Farbe“ so *definiert*, daß in ihm jene *Triplizität von Freiheitsgraden* eingeschlossen wurde, sie folgt daher logisch aus jener Definition und ist, sofern man diese Definition beibehält, einer Bewährung an Erfahrung weder fähig noch bedürftig. Diese Feststellung wird dadurch nicht berührt, daß der Entschluß zur Wahl bzw. zur Modifikation einer bestimmten Definition typischerweise durch Bedachtnahme auf empirische Befunde und historisch vorgegebene Erkenntniszwecke motiviert sein wird.

Bei der Beurteilung dieser drei Lehrmeinungen können wir unmittelbar an die Überlegungen anknüpfen, die wir über die vorprädi-

kative Erfahrung und über die idealen Gegenstände angestellt haben. Ihre konsequente Verfolgung führt zu nachstehenden Ergebnissen: Die Sätze a priori lassen sich in zweierlei Weise interpretieren, und zwar entweder als Aussagen über die Welt, denen aber eine spezifische, sogleich zu kennzeichnende Stellung im Erfahrungszusammenhange zuerkannt wird, oder als Konventionen (Definitionen).

Fassen wir zunächst die erste der beiden Interpretationen ins Auge. Die Stellung im Erfahrungszusammenhang, um die es sich handelt, ist diejenige einer — impliziten oder expliziten — *Grundannahme*, d. h. eines Urteils, dessen Wahrheit in dem betreffenden Forschungszusammenhange ohne weitere Bewährung vorausgesetzt wird und als Basis für einschlägige Argumentationen dient. Für unser Beispiel von den Freiheitsgraden der Farbe würde diese Interpretation wie folgt lauten: Es wird ohne weitere Prüfung angenommen, daß zu jeder gegebenen Farbe drei Reihen von Farben in näher anzugebender Weise herstellbar sind, derart, daß in jeder der drei Reihen eines — und zwar in jeder Reihe ein anderes — der Momente Farbton, Helligkeit, Sättigung variiert und die beiden übrigen Momente konstant bleiben. Diese Annahme wird dann den weiteren Untersuchungen über Farben zugrunde gelegt.

Nach der eben beschriebenen Interpretation können die Sätze a priori als — implizite oder explizite — Hypothesen, deren Überprüfung und eventuelle Widerlegung *suspendiert* ist, bezeichnet werden. In dieser *Unangefochtenheit* allein besteht dann ihre „von aller Erfahrung unabhängige notwendige Geltung“ und ihre Funktion als Grundannahmen deklariert sie als Voraussetzungen aller einschlägigen Erfahrungen. Aber die Wahl derartiger Grundannahmen erfolgt natürlich nicht in freier Willkür, sondern sie drängt sich meistens geradezu dem Denken auf. Man erkennt unschwer, daß diese Interpretation sehr nahe verwandt mit der empiristischen Auffassung des a priori ist; sie unterscheidet sich nur in dem Punkt von ihr, daß der Empirismus das Moment der *Suspendierung der Überprüfung* der Grundannahmen nicht gehörig herausarbeitet und sie demgemäß den Hypothesen im gewöhnlichen Sinne gleichsetzt.

Die zweite der genannten Interpretationen deckt sich demgegenüber durchaus mit der konventionalistischen Auffassung. Hienach sind die Sätze a priori überhaupt *keine Feststellungen* über die Welt, sondern *Festsetzungen* über den Gebrauch bestimmter Termini. So behauptet etwa unser Satz betreffend die Freiheitsgrade der Farben gar nichts darüber, was in der Welt existiert oder vorgeht, sondern er enthält eine Festsetzung über die Art, wie der Terminus „Farbe“ gebraucht werden soll. Solche Festsetzungen werden zumeist unter Be-

rücksichtigung der Erfahrung, unter Bedachtnahme auf den traditionellen Sprachgebrauch erfolgen; aber dieser Umstand ist für die Geltungsfrage irrelevant: Die „Geltung“ unseres Satzes — sofern man hier überhaupt diesen Ausdruck gebrauchen will — ist „*Geltung kraft Definition*“ und als solche von der Erfahrung unabhängig, aber es lassen sich demgemäß aus ihm auch keine Erfahrungsurteile ableiten. Die Verwirrung entsteht nun dadurch, daß diese beiden miteinander unverträglichen Interpretationen unaufhörlich verquickt werden, daß man also durch Sinndeutung von Begriffen zu Erkenntnissen über die reale Welt zu gelangen hofft. Diese Verquickung selbst aber — und hier liegt der entscheidende Punkt — ist aus der *Schichtenstruktur der Erfahrung* zu begreifen. Denn es sind die mit dem traditionellen Sprachgebrauch assoziierten sedimentierten Erfahrungen, welche, in rationaler Nachkonstruktion verdeutlicht, in den einschlägigen Definitionen festgelegt werden, und dieser Prozeß der rationalen Nachkonstruktion wird unzulässigerweise zugleich einerseits als Erfahrungswissen und andererseits als Einsicht aus dem „Wesen des Begriffes“ gedeutet, woraus die *contradictio in adjecto* von „apodiktischen Aussagen über die Welt“ entsteht.

So wird etwa in unserem Beispiel die rationale Nachkonstruktion des Farbbegriffes zu dem Ergebnis führen, daß die einzelne Farbe als Element eines Farbensystems gedacht wird, daß also die drei in Rede stehenden Freiheitsgrade Farbton, Helligkeit, Sättigung in ihm „mitgemeint“ sind; aber hieraus kann nicht geschlossen werden, daß immer und überall „notwendigerweise“ die Erscheinungen, deren Realzusammenhang laut Definition das Kriterium für das „Vorliegen“ einer Farbe bilden, in der betreffenden Koppelung auftreten werden. Nur wird man, wenn dies nicht der Fall ist, im Sinne der Definition nicht vom „Vorliegen von *Farbphänomenen*“ sprechen dürfen.

Daneben aber steht — mit der obigen Definition erkenntnispsychologisch auf das engste verbunden — der Erfahrungssatz, daß jene Erscheinungen *tatsächlich gekoppelt* auftreten. Diese Behauptung unterliegt prinzipiell der Bewährung, falls eine solche nicht suspendiert erscheint. Der Grundfehler der empiristischen Lehre vom a priori liegt sonach darin, daß sie das konventionelle Moment, der Grundfehler der konventionalistischen Lehre darin, daß sie das empirische Moment, welches in der Vorstellung vom a priori enthalten und in rationaler Nachkonstruktion zu enthüllen ist, nicht berücksichtigt. Der Apriorismus schließlich fehlt dadurch, daß er diese beiden — in der verworrenen vorprädikativen Erfahrung ungesonderten aber im deutlichen Denken unverträglichen Gesichtspunkte — nicht voneinander abhebt und daß er eine bloß durch den Mangel weitergehender Analyse gesicherte „Fraglosigkeit“ als Wahrheit verbürgende Evidenz mißver-

steht. Dessen ungeachtet bedeutet die Entwicklung der aprioristischen Grundgedanken durch PLATON einen der wichtigsten Wendepunkte in der Geschichte der Philosophie, denn hiedurch wurde erstmalig das Problem der Struktur der Erfahrung in seiner Tiefe aufgerollt und die Unhaltbarkeit der sensualistischen Abbildtheorie, wonach Erfahrung pure Rezeptivität wäre, durchschaut. Ein weiterer entscheidender Wendepunkt ist dann die KANTSche Spielart des Apriorismus mit seiner Union zwischen der Idee des a priori und der Idee des Formalen. Wenn wir diese, freilich nicht in sich einstimmige und in manchen Punkten überholte Lehre von dem heute erreichten Blickpunkt philosophischer Einsicht her betrachten, so darf man vielleicht sagen, daß ihre wichtigste Leistung darin besteht, die Aufmerksamkeit auf die besondere Stellung, die dem Formalen in der Schichtenstruktur der Erfahrung zukommt, gelenkt zu haben.

Diese These soll kurz erläutert werden. Wir haben bereits dargelegt, daß die rationale Nachkonstruktion zu einer Scheidung rezeptiver und spontaner Momente innerhalb der Erfahrung führt, obwohl die rezeptiven Momente bzw. ihr Korrelat, der ungeformte Erfahrungsstoff (Urmaterial) nicht isoliert werden können. Wir haben ferner erkannt, daß jene Geformtheit des Materials darin besteht, daß die sachhaltigen Erlebnisse bereits in einen *Erlebnishorizont* eingestellt erscheinen, daß in ihnen bestimmte Antizipationen mitgesetzt werden. Nun aber ergibt sich die Frage, welches die Grundfunktionen der Spontaneität sind, die solche Synthesen möglich machen, d. h. die in ihnen als essentielle Elemente aufweisbar sind. Die hier einsetzende Besinnung läßt dann zunächst erkennen, daß in jeder solchen Synthese die Vergleichbarkeit von Objekten einerseits auf ihre Qualität hin, andererseits auf ihre Stelle hin vorausgesetzt wird. Denn jede Antizipation besteht ja in der Annahme, daß unter bestimmten Bedingungen an einer bestimmten Stelle etwas von bestimmter Art sein, bzw. geschehen wird. Vergleichbarkeit aber schließt *Identifizierbarkeit* und *Unterscheidbarkeit* ein. Es werden daher — in subjektivistisch gewendeter Terminologie ausgedrückt — die Erkenntnisfunktionen des Identifizierens und Unterscheidens in jeder Erfahrung vorausgesetzt. Die überaus schwierigen subtilen und tiefgehenden Analysen der reinen deskriptiven Psychologie, die der Konstitution dieser formalen *Grundfunktionen des Denkens* in dem zeitlichen Verlaufe des Bewußtseinstromes gelten, können wir hier nicht einmal skizzenhaft andeuten und wir müssen uns damit begnügen, auf die einschlägigen grundlegenden Untersuchungen HUSSERLS<sup>16</sup> hinzuweisen. Eine Feststellung aber, die im Zusammenhange unserer Erörterungen auch unschwer verständlich sein wird, ist unerläßlich, nämlich diejenige, daß auch diese Grundfunktionen der Spontaneität nicht isoliert in Erscheinung treten

können. Denn jeder Vergleich, jede Identifizierung oder Unterscheidung, ist an ein Material gebunden, an dem sie vollzogen wird, und die Kriterien, die jeweils für die Identifizierung bzw. Unterscheidung maßgebend sind, werden wiederum durch sedimentierte Erfahrung bestimmt, die sich in der rationalen Nachkonstruktion als hochkomplex strukturiert ausweist.<sup>17</sup> So liegen den Entscheidungen darüber, ob in zwei, zeitlich mehr oder minder distanzierten Wahrnehmungen dasselbe Ding wahrgenommen wurde, implizite Annahmen über sachliche Veränderungen und über die Bewegung der Objekte zugrunde; eine Unterscheidung kann sowohl in Hinblick auf die Unähnlichkeit der beiden Wahrnehmungsbilder als auch in Hinblick auf die Diskrepanz der Lokalisierungen erfolgen.

Daher sind auch die Logik und die reine Mathematik, die es (wie wir im nächsten Kapitel dartun werden) mit jenen formalen Grundbegriffen zu tun haben, nicht in dem Sinne von der Erfahrung unabhängig, daß zum Verständnis ihrer Sätze kein Wissen von der Welt erforderlich wäre. *In ihnen erfolgt zwar keine Setzung über die Welt, aber sie setzen die Welt voraus.*<sup>18</sup>

Wir haben nun schließlich noch einige Worte zur Aufklärung des Problems der *Schemata reiner Möglichkeiten*, wie sie in der Phantasie entworfen werden, zu sagen. Es können ja nicht nur durch Kombinationen bekannter Elemente konkrete Phantasiegebilde „ausgedacht“ werden, für die nirgends in der Welt Exempel vorgefunden wurden (z. B. Zentauren), sondern es können auch unbekannte (richtiger: unvollkommen bekannte) Qualitäten „ausgedacht“ werden, z. B. Farben, die zwischen bekannten Farben liegen. In dem Hinweis auf dieses „Vorwegnehmen“ von Erfahrungen im freien, d. h. *beobachtungsfernen Denken* liegt das stärkste, am schwersten zu bekämpfende Argument des Apriorismus.

Nun wollen wir uns keineswegs vermessen, dieses in große Tiefen führende Problem hier gleichsam im Vorübergehen zu lösen, sondern nur den Weg andeuten, der unserer Auffassung nach zu einer Lösung führen kann. Es dürfte sich zeigen, daß die innerhalb vorgezeichneter Schranken bestehende Freiheit der Phantasie auf die Struktur der sedimentierten Erfahrung, in der engere und weitere *Ähnlichkeitskreise* angelegt sind und in der auch das Wissen um deren Zusammenhang als „sedimentierte Erfahrung höherer Stufe“ enthalten ist, zurückgeführt werden kann. Danach würde sich die freie Phantasie von der bloßen Reproduktion urstiftender Erfahrungen dadurch unterscheiden, daß sie auf *sedimentierter Erfahrung verschiedener Stufen* basiert. Die Grenzen zwischen freier Phantasie und Reproduktion sind hierbei als fließend anzunehmen, „schlichte“ Reproduktion ist nur als idealisierter Grenzfall aufzufassen.

Mit der hiemit vollzogenen, freilich nicht radikalen, aber als Basis für die folgenden Untersuchungen doch wohl hinreichenden Klärung des „a priori“ wollen wir dieses Kapitel schließen. Der Charakter der darin gewonnenen Ergebnisse wird bei ihrer Anwendung auf die verschiedenen Teilspähren des wissenschaftlichen Denkens noch deutlicher hervortreten.

## 2. Das logisch-mathematische Denken.

Die Überlegungen des vorigen Kapitels haben es klar gemacht, daß die Frage nach dem Wesen der Logik und der Mathematik darauf hinzielt, den systematischen Ort des logisch-mathematischen Denkens im Zusammenhange der Erfahrung aufzuweisen, denn wir haben festgestellt, daß diese Erkenntnissphäre nicht als von der Erfahrung isolierbarer Bereich aufzufassen ist. Darüber hinaus aber gestatten die gewonnenen Ergebnisse unmittelbare Anwendungen auf die Fragen nach dem Sinn der logischen und der mathematischen Begriffe, nach dem Geltungscharakter der logischen und der mathematischen Sätze und nach der Eigenart des logischen und des mathematischen Verfahrens. Durch sie wurden nämlich die Grundlagen für das Verständnis der Abstraktionen, welche zu den Begriffen der Logik und reinen Mathematik führen, und — durch die Unterscheidung von „Setzungen“ und „Voraussetzungen“ — für das Verständnis des Sinns logischer und mathematischer „Aussagen“ geschaffen.

Beginnen wir unsere Untersuchungen mit den Grundbegriffen der Logik „Wahrheit“, „Urteil“, „Begriff“ und prüfen wir, welches die für ihre thematische Isolierung im Rahmen des Erfahrungszusammenhanges *konstitutiven Invarianzen* sind.<sup>1</sup>

Für den Begriff der Wahrheit von Urteilen — denken wir zunächst nur an empirische Urteile — gelangt man hierbei zu folgendem Ergebnis: „Ein bestimmtes Urteil ist wahr“ bedeutet: „Wer immer, wo und wann immer dieses Urteil fällt, urteilt *richtig* (sachgemäß); er behauptet, was der Fall ist. Über die Kriterien der „Richtigkeit“ wurde im vorigen Kapitel bereits das Erforderliche gesagt. In dem Begriff der Wahrheit von Urteilen kommt also die *Invarianz ihrer Richtigkeit* gegenüber *Variationen der Urteilsfakten*, als da sind Person des Urteilenden und Ort und Zeit der Urteilsfällung, zum Ausdruck.

Der dargestellte Sachverhalt wurde nun in der Weise umgedeutet, als gäbe es neben dem Seienden noch ein „*Reich der Wahrheit*“ und als sei ein Urteil dann richtig, wenn es in dieses Reich falle. Aber diese Zwischenschaltung ist unberechtigt; es gibt kein Reich der Geltungen, welches Denken und Sein verbände. „Urteile überhaupt“ und „Wahrheit überhaupt“ stehen nicht „jenseits“ der Urteilsfakten oder

„über“ den Urteilsfakten, sondern durch diese Termini soll die Invarianz gegenüber Variationen der urteilenden Personen und der lokal-temporalen Daten des Urteilsaktes sowie der Deutlichkeitsmodus des Denkens gekennzeichnet werden.

Von dieser Einsicht her läßt sich unmittelbar die Bedeutung des „Urteils im logischen Sinne“ erfassen. Ein Urteilsakt ist das Denken eines Sachverhaltes als bestehend oder als nicht bestehend; wird nun bloß der gedachte Sachverhalt berücksichtigt, während man von den „okkasionellen Daten“, d. i. von der Person des Urteilenden und von Ort und Zeit der Urteilsfällung abstrahiert, *und wird vollkommen deutliches Denken vorausgesetzt*, so erhält man das „Urteil im logischen Sinne“ mit seinem „Wahrheitswert“. In den unverkürzt formulierten Sätzen über die Wahrheit von Urteilen ist demnach nicht das Urteil im logischen Sinne Subjekt und die „Wahrheit“ Prädikat; denn sie lauten: „Jede beliebige Person — wo und wann immer — urteilt richtig, wenn sie in der angegebenen Weise urteilt.“

Dem Abstraktionsprozeß, der zum „Urteil im logischen Sinne“ führt, analog ist derjenige, dessen Ergebnis der „Begriff“ ist. Der *Begriff* von einem Gegenstand (Sachverhalt) ist das *deutliche Denken* (Meinen) dieses Gegenstandes (Sachverhaltes), wobei *offen gelassen* wird, *wer* ihn denkt und *wo* und *wann* er gedacht wird. Freilich verlieren jene scheinbar so einfach gewinnbaren Feststellungen diesen Anschein alsbald, wenn man sich klarmacht, daß in der „Idealisierung“, die in der Voraussetzung deutlichen Denkens enthalten ist, die tiefe — im vorstehenden in aller Kürze behandelte — Problematik der Verdeutlichung und damit des Verhältnisses von prädikativem und vorprädikativem Denken eingeschlossen liegt; doch ist es, insbesondere vom methodologischen Gesichtspunkt aus, sehr wichtig zu begreifen, daß hier — sozusagen *zwischen* den Schichten — und nicht im Problem des Verhältnisses des Abstraktums zum Konkretum *innerhalb* der Schichte des deutlichen Denkens die wesentliche Schwierigkeit steckt.

Für diese Schichte, auf welche alle Untersuchungen der formalen Logik bezogen wird, besteht nun eine der bedeutsamsten Konsequenzen der Überlegungen des vorigen Kapitels in der Erkenntnis der Unabhängigkeit des Abstrakten von der *Anzahl* der existierenden Konkreta, denen es gemeinsam ist. Dies verkannt zu haben, war der Fehler der sensualistischen Abstraktionstheorien von LOCKE, BERKELEY und HUME, und ihre Tradition hat im Logikkalkül des 19. Jahrhunderts und bis in unsere Zeit bei der Gleichsetzung von „Eigenschaft“ und „Menge“ in verhängnisvoller Weise fortgewirkt. Es ist dies der Denkfehler, den HUSSERL in seiner Kritik der empiristischen Abstraktionstheorien als Verquickung von *individueller Allgemeinheit* und

*spezifischer Allgemeinheit*<sup>2</sup> bezeichnet hat. Seine Konsequenzen für die Grundlagenprobleme der Mathematik habe ich anderenorts eingehend auseinandergesetzt und muß mich in diesem Zusammenhange mit dem Hinweis auf jene Untersuchungen begnügen.<sup>3</sup> Hier sei nur die aus jener Kritik gewonnene kritische Einsicht erwähnt, daß es durchaus verfehlt ist, die *Umfangsvergleichung* logischer Begriffe in der Weise zu interpretieren, als hätte jeder Begriff einen bestimmten Umfang, der durch die Zahl der unter ihn fallenden Individuen bestimmt wird.

Eine weitere Hauptfrage, die erörtert werden muß, ist diejenige, was denn nun eigentlich in den Abstraktionen, die zur „Wahrheit“, zum „Urteil“ und zum „Begriff“ führen, als *invariant* gesetzt wird. Auch diese Frage können wir auf Grund der vorangegangenen Überlegungen unmittelbar beantworten. Es sind jene Bedingungen, die als *Wahrheitskriterien* deklariert werden. Man muß sich daher, wenn man nur diese Bedingungen kennt, bei der Überprüfung gar nicht um die *okkasionellen Daten* des Urteilsaktes kümmern. So führt der gleiche Abstraktionsprozeß zur „Wahrheit“ und zum „Urteil im logischen Sinne“; sie sind korrelative Begriffe. Auch zwischen „Urteil“ und „Begriff“ besteht Korrelation, denn einerseits ist das Urteil aus Begriffen „zusammengesetzt“, andererseits aber der „Begriffssinn“ durch die Urteile bestimmt, die angeben, was unter den Begriff fällt und was nicht unter ihn fällt. Demgemäß ist auch für das Abstraktum „Begriff“ die Einheitlichkeit der Bewährung die konstitutive Invarianz. Man erkennt sohin, daß in den Begriffen „Wahrheit“, „Urteil“, „Begriff“ die Voraussetzung der Möglichkeit einer intertemporal und intersubjektiv einstimmigen Erfahrung als implizite Annahme enthalten ist, und dieser Annahme entspricht die „Objektivität“ der Wahrheit.

In dem Mangel der Einsicht, daß der zu den logischen Begriffen führende Abstraktionsprozeß ein Absehen von den okkasionellen Daten des Denkens in sich schließt, liegt die Wurzel der Irrlehre des „logischen *Psychologismus*“. Die Grundthese dieses Psychologismus ist folgende: Begriffe, Urteile, Schlüsse sind Produkte von Denkprozessen, also von psychischen Akten, und unterliegen deshalb den Gesetzen derjenigen Wissenschaft, deren Aufgabe in der Erforschung dieser Akte besteht, das ist der Psychologie. Die vornehmste Aufgabe der Logik liege darin, die „Naturgesetze des Denkens“ festzustellen und insbesondere die logischen Prinzipien erfahrungsgesetzlich zu deuten. So wird etwa der Satz vom Widerspruch durch einen inneren Zwang widerspruchsfrei zu denken „erklärt“.

Daß eine solche Interpretation unhaltbar ist, ergibt sich bereits aus der Erfahrungstatsache, daß auch völlig normale Menschen oft genug widerspruchsvoll denken. Der prinzipielle Einwand gegen

sie besteht aber darin, daß durch sie der Sinn dessen, was erklärt werden soll, gar nicht in den Blick kommt. Wenn nämlich der Sinn des Satzes vom Widerspruch wirklich darin bestünde, daß ein innerer Zwang widerspruchsfreies Denken bewirkt, so müßte dessen Geltung von empirischen Untersuchungen über die Art und Intensität dieses Zwanges abhängig sein, was offenkundig nicht der Fall ist. Die Kritik der psychologistischen Theorie ist also die *Kritik einer fehlerhaften rationalen Nachkonstruktion*.

Die gegen den Psychologismus vor HUSSERLS „Logischen Untersuchungen“ einsetzende Kritik hat Nachdruck auf die Feststellung gelegt, daß die Geltung der logischen Sätze nicht ein Müssen sei wie diejenige der Naturgesetze, sondern ein Sollen, und diese Unterscheidung ist auch von großer Bedeutung für die Theorie der Sozialwissenschaften geworden, da sie zu der Gegenüberstellung von *Seinswissenschaften* und *Normwissenschaften* geführt hat. Aber sie ist zwar, wie HUSSERL im ersten Band seiner „Logischen Untersuchungen“ gezeigt hat, in ihrer Zurückweisung der psychologistischen Fehlauffassung ein Fortschritt, doch kann sie keineswegs als echte Klärung der Problematik angesehen werden. Denn die Normen der Logik sind nicht heteronome Normen einer Autorität, die für ihre Befehle keiner weiteren Rechtfertigung bedarf, sondern sie sollen in Vernunftprinzipien ihren Ursprung haben, und so führt die normative Logik auf jene Vernunftprinzipien zurück, in denen die Normen wurzeln. Als Basis der normativen Logik muß also eine *reine* Logik vorausgesetzt werden und in der Aufklärung des Erkenntnischarakters dieser letzteren liegt dann das eigentliche Problem.<sup>4</sup>

Damit kommen wir zu den Fragen des *Sinns* der *logischen Prinzipien* und der *logischen Operationen*. Bei ihrer Behandlung müssen wir uns freilich auf die knappe Formulierung der leitenden Gedanken beschränken.

Was zunächst die logischen Prinzipien betrifft — man versteht hierunter meist den Satz von der *Identität*, den Satz vom *Widerspruch* und den Satz vom *ausgeschlossenen Dritten* —, so wollen wir an die im vorigen Kapitel entwickelte Unterscheidung zwischen den in einem empirischen Urteil enthaltenen *Setzungen* und den in ihm eingeschlossenen *Voraussetzungen* anknüpfen. Für die *logischen Prinzipien* gilt nämlich folgendes: Sie enthalten *keinerlei Setzungen*; ihr Erkenntnisgehalt — sofern man überhaupt von einem solchen sprechen will — besteht vielmehr ausschließlich in den in ihnen liegenden *impliziten Voraussetzungen*.

Exemplifizieren wir diese These zunächst an dem Satz von der Identität! Dieser wird meist so formuliert: „Jeder Gegenstand ist mit sich selbst identisch.“ Was dieser recht dunkle Satz bedeutet, wird

erst klar, wenn man sich fragt, in welcher Weise seine *Verwendung* erfolgt, wie denn überhaupt die in der Logik übliche, in den meisten Darstellungen zum Ausdruck kommende Auffassung, als sei die Art der Verwendung eines logischen Satzes etwas von seinem Sinn mehr oder minder Verschiedenes, eine durchaus abwegige und gefährliche ist. — Die Verwendung unseres Satzes liegt nun offenbar in einem *Hinweis* auf die Möglichkeit der Identifizierung eines realen oder idealen Erkenntnisobjektes entweder durch dieselbe Person zu verschiedenen Zeiten oder durch verschiedene Personen, und die in dem Begriff der Identität implizit enthaltene Voraussetzung eines *Vermögens der Identifizierung* — welches auf Akte der *Retention* und der *Protention* zurückweist — bildet somit den eigentlichen Gehalt des Satzes von der Identität.<sup>5</sup>

So wie der Satz von der Identität die Denkfunktion des Identifizierens, setzt der Satz vom Widerspruch — ein Satz und seine Negation können nicht beide wahr sein (sind unverträglich) — die Denkfunktion des *Unterscheidens* voraus. Aber da in ihm nicht nur der Begriff der *Negation*, der dieser Denkfunktion entspricht, sondern auch der Begriff der *Unverträglichkeit* eingeschlossen ist, geht sein Gehalt über diese Voraussetzung hinaus. An ihm läßt sich besonders einleuchtend demonstrieren, von welcher Art der Zusammenhang der „formalen“ Denkfunktionen und des Sachgehaltes der Welt ist, jener Zusammenhang, der in der Geschichte des philosophischen Denkens häufig unter dem Titel „*Anschauung und Denken*“ behandelt wurde. Es zeigt sich nämlich, daß die Negation stets auf das Vorliegen sachhaltiger Unverträglichkeit rückverweist, wobei freilich — und dies macht ihren formalen Charakter aus — die Art der Unverträglichkeit offen gelassen wird.

Ein einfaches Beispiel wird dies klarmachen. Von den beiden Sätzen „D (ein bestimmtes Ding) ist rot“ und „D ist kugelförmig“, faßt man den einen nicht als Negation des anderen auf, obwohl doch zweifellos „rot“ nicht „kugelförmig“ ist, während die Sätze „D ist rot“ und „D ist — im selben Zeitpunkt an derselben Stelle — blau“ einander negieren, d. h. nicht beide wahr sein können.

Man erkennt nun, daß die Wurzel dieser *Unverträglichkeit* in dem „Wesensgesetze“ der sachhaltigen Sphäre „Farbe“ zu suchen ist,<sup>6</sup> wonach an einem bestimmten Ort zu einer bestimmten Zeit nicht Verschiedenfarbiges sein kann. So basieren ganz allgemein die Unverträglichkeitsprinzipien und damit auch der Satz vom Widerspruch auf der Grundannahme der eindeutigen Bestimmtheit des Seienden, der *Ein-stimmigkeit der Erfahrung*.

Schließlich wollen wir unsere These noch durch eine kurze Analyse des Konklusionsprinzips „Was für das Allgemeine gilt, gilt für

das Besondere“ erläutern. Daß jede Bestimmung, die für das Allgemeine gilt, auch für das Besondere gilt, darin liegt — wenn man den Sinn des Allgemeinen und des Besonderen als gegeben voraussetzt — *keine Erkenntnis*; denn gerade hiedurch ist ja dieses Paar korrelativer Begriffe charakterisiert. Aber dennoch verleiht dieser Satz einer fundamentalen Einsicht Ausdruck, und zwar liegt diese in der *subintelligierten Möglichkeit der Erkenntnis eines Allgemeinen*. Daß man ein So-Sein — etwa eine bestimmte Farbe — aus dem realen Zusammenhang, in dem es auftritt, gedanklich herauslösen, isoliert betrachten und nach bestimmten Momenten hin (Farbton, Helligkeit, Sättigung) variieren kann, diese Erkenntnistatsache gibt dem Begriff des Allgemeinen erst seinen Sinn. Es zeigt sich hier mit besonderer Deutlichkeit, daß der Sinn der „unechten“ logischen Sätze — nicht bloß derjenige der „echten“ empirischen Sätze — nur durch Rückgang auf die *Erkenntnisquellen* klar erfaßt werden kann. Daß also im Allgemeinen das Besondere „enthalten“ ist, diese Feststellung ist eine Trivialität; in dem Wissen jedoch, *was Allgemeines ist*, das in dieser Feststellung vorausgesetzt wird, liegt eine grundlegende Einsicht.

Diese Einsicht führt uns unmittelbar zum Verständnis des logischen Schließens, der *Deduktion* und lehrt uns insbesondere das gefährlichste Vorurteil, das in der typischen Auffassung des logischen Schließens enthalten ist, als solches zu durchschauen. Dieses besteht in der Annahme, daß im logischen Schließen eine — wenngleich hypothetische — Wirklichkeitssetzung erfolgt.

Lassen wird die in diesem Zusammenhange unwichtige Frage, ob sich alle logischen Schlüsse in die Form des Syllogismus bringen lassen, beiseite, und erläutern wir an einem Syllogismus (modus barbara), worin die genannte Fehlauflassung besteht. Der Sinn des Schlusses: „Alle Menschen sind sterblich, SOKRATES ist ein Mensch, also ist SOKRATES sterblich“ wird dahin interpretiert, daß mit der Wahrheit des Obersatzes und der Wahrheit des Untersatzes die Wahrheit der conclusio notwendig gegeben sei. Er könne „daher“ am besten durch die hypothetische Formulierung: „Wenn alle Menschen sterblich sind und wenn SOKRATES ein Mensch ist, so ist SOKRATES sterblich“ zum Ausdruck gebracht werden. Um nun zu erkennen, daß diese Interpretation mangelhaft ist, wollen wir sie mit einem hypothetischen Urteil vergleichen, in dem die Wahrheit der Behauptung ebenfalls an zwei „Bedingungen“ geknüpft erscheint, und zwar mit dem Satz: „Wenn Wasserstoff in einen Ballon gepumpt wird und wenn dieser Wasserstoff in Brand gerät, so explodiert der Ballon.“ Hier wird eine Behauptung aufgestellt, die sich empirisch bewähren oder nicht bewähren kann, unser Satz enthält also eine „Setzung“ in bezug

auf den Zusammenhang des Weltgeschehens und dies gilt selbstverständlich auch für seine Umformung: Wenn die Urteile „Wasserstoff wird in einen Ballon gepumpt“ und „Dieser Wasserstoff gerät in Brand“ wahr sind, so ist auch das Urteil „Dieser Ballon explodiert“ wahr. Aber dieses Urteil ist in den beiden erstgenannten *nicht logisch enthalten*; es liegt eine Realbeziehung zwischen Tatsachen, nicht aber eine logische Beziehung zwischen Sätzen vor. Gerade gegensätzlich jedoch steht es hinsichtlich der Verknüpfung der drei Urteile im Syllogismus. Deren Wahrheitsbeziehung ist keineswegs an eine reale Bedingung geknüpft, sondern die conclusio ist unter allen Umständen in den Prämissen eingeschlossen (ihr Sinn ist in den Prämissen „mitgemeint“) und dies besagt — unter der für die Logik konstitutiven Voraussetzung deutlichen Denkens —, daß ihre Wahrheitsbedingungen einen (echten oder unechten) Teil der Wahrheitsbedingungen der Prämissen bilden. So ist freilich das Nichtbestehen des in der Conclusio behaupteten Sachverhaltes mit dem Bestehen der in den Prämissen behaupteten Sachverhalte unverträglich, aber nur deshalb, weil jener Sachverhalt nichts von diesen Sachverhalten Verschiedenes enthält. Das Prinzip des logischen Syllogismus schließt also keine Behauptung über die Welt ein; es setzt nur eine Welt, in der Identifizierungen und Unterscheidungen möglich sind, voraus.

Die Verkenntung dieser Erkenntnistatsache, die auch vollinhaltlich für die reine Mathematik gilt, hat im Logikkalkül, wo anfangs keine gehörige Scheidung zwischen den beiden Arten des „Wenn-So“, zwischen der *logischen Folge* und der *empirischen Implikation*, vollzogen wurde, zu einer Reihe von Ungereimtheiten geführt.<sup>7</sup> Um diese zu beseitigen, wurde eine *Modalitätslogik*<sup>8</sup> geschaffen, in der notwendige Zusammenhänge (strict implications) von den bloß faktischen Zusammenhängen unterschieden wurden. Diese Unterscheidung ist zwar, vom Standpunkt der logischen Technik aus gesehen, einwandfrei jedoch insofern nicht glücklich, als sie den Kernpunkt der Differenz zwischen *Realbeziehungen* einerseits und den keine Realitätssetzung enthaltenden *logischen Beziehungen*, die sich aus der Zergliederung von Urteilen ergeben andererseits, nicht klar hervortreten läßt.

Der Hauptgrund für die Verquickung dieser beiden Sphären aber ist in der innigen psychologischen Verknüpfung von deduktivem und *induktivem* Denken zu finden mit der wir uns bereits — ohne Verwendung des Terminus „Induktion“ — im vorigen Kapitel eingehend befaßt haben. Wir wollen bei der folgenden, auf den dort gemachten Feststellungen basierenden Untersuchung an J. ST. MILLS Kritik der logischen Deduktion, worin der Primat der Induktion gegenüber der Deduktion behauptet wird, anknüpfen.

Im Syllogismus, so führt MILL aus,<sup>9</sup> ist der Schlußsatz nur scheinbar aus dem Obersatz hergeleitet, in Wahrheit wird vielmehr der Schlußsatz im Obersatz schon vorausgesetzt: man müsse also beispielsweise schon wissen, daß SOKRATES sterblich ist, um behaupten zu können, alle Menschen seien sterblich. De facto gründet sich die Annahme, daß ein jetzt lebender Mensch sterben wird, auf die Erfahrung vom Tode vieler anderer Menschen. Der allgemeine Satz bringt nur zum Ausdruck, daß wir auf Grund der vorhandenen Erfahrung eine Verallgemeinerung für zulässig halten. Der eigentliche Erkenntnisprozeß liegt also in der Aufstellung des Obersatzes, d. i. in der Induktion; die darauf folgende Deduktion ist nichts anderes als eine Interpretation einer Notiz darüber, daß wir uns durch unsere Erfahrung für berechtigt halten, die Konformität weiterer Fälle anzunehmen.

Es ist von SIGWART<sup>10</sup> versucht worden, diese Argumentation von J. ST. MILL durch den Hinweis darauf zu widerlegen, daß der Sinn des allgemeinen Obersatzes nicht die Behauptung „der Allgemeinheit der Zahl sondern die Behauptung der Notwendigkeit mit dem Subjekte das Prädikat zu verknüpfen“ sei. Diese Notwendigkeit „könne auch durch die vollständige Summierung niemals erreicht, überhaupt nicht direkt empirisch erkannt werden“.

Aber dieser Einwand erweist sich bei näherer Prüfung als nicht stichhältig. Denn eine „notwendige Verknüpfung“ von Subjekt und Prädikat ist nur dann vorhanden, wenn das Prädikat als Merkmal des Subjekts definitiv festgelegt wird, in welchem Falle der Obersatz ein analytisches Urteil ist. Der Obersatz in unserem Beispiel würde dann besagen: In dem Begriff „Mensch“ ist das Merkmal der „Sterblichkeit“ enthalten (mitgedacht). Diese Interpretation hat nun aber MILL offenbar nicht gemeint, sondern er wollte seinen Obersatz als empirisches Urteil verstanden wissen. Der schwache Punkt seiner Darlegungen ist vielmehr dadurch gekennzeichnet, daß ihm, wie fast allen Empiristen, die Schichtenstruktur der Erfahrung und die Erkenntnisfunktion der sedimentierten Erfahrung nicht in der erforderlichen Klarheit bewußt wurde, wodurch ihm auch der Sinn der rationalen Nachkonstruktion, der in der Logik als einer Lehre vom *deutlichen* Denken mitgesetzt ist, verborgen geblieben ist. So wird er der Erkenntnisleistung, die in der *Zergliederung* von Urteilen besteht, nicht gerecht. In dieser Richtung bewegt sich zweifellos auch SIGWARTS Einwand, aber er verfehlt sein Ziel, da er verkennt, daß der Übergang vom Begriff der „realen Verknüpfung“ zum Begriff der „notwendigen Verknüpfung“ sich als eine *μετάβασις εἰς ἄλλο γένος* darstellt.

Wir können jetzt das *Verhältnis von Deduktion und Induktion* in folgender Weise charakterisieren: In der Deduktion wird dargetan,

daß bestimmte Sätze (Konklusionen) in anderen Sätzen (Prämissen) implizit enthalten sind. Die Wahrheit der Prämissen bleibt hierbei völlig außer Spiel; sie wird weder kategorisch noch hypothetisch gesetzt. Demgemäß lassen sich unter Umständen auch aus falschen Sätzen wahre Sätze deduzieren, da ja in falschen Behauptungen Zutreffendes mitbehauptet sein kann. In der Induktion dagegen werden „auf Grund“ von weniger allgemeinen Grundannahmen (insbesondere von Einzelbeobachtungen) allgemeine Annahmen aufgestellt und die *Regeln* der Induktion besagen, unter welchen Bedingungen dieses „Fortschreiten vom Besonderen zum Allgemeinen“ erfolgt.

Der bereits von HUME<sup>11</sup> mit aller wünschenswerten Klarheit aufgewiesene Grundirrtum in der Auffassung der Induktion — der freilich dessenungeachtet immer wiederkehrt — liegt aber in der Annahme, die induktive Methode lasse sich aus letzten Vernunftgründen oder aus der Erfahrung rechtfertigen. Zur Stützung der letzteren Auffassung wird angeführt, die Induktion habe sich in einer so überaus großen Anzahl von Fällen bewährt, daß man damit rechnen könne, sie werde sich auch weiterhin bewähren. In dieser Folgerung wird aber — wie HUME dargetan hat — das oberste Induktionsprinzip, nämlich die für die Induktion essentielle Grundannahme einer gewissen *Gleichförmigkeit des Weltgeschehens* bereits vorausgesetzt. Die Begründung der Induktion durch Erfahrung ist also eine *petitio principii*, da alle Erfahrung „induktiv“ ist.

Ebensowenig läßt sich die Induktion aus „reiner Vernunft“ rechtfertigen. Die These, daß sie sich als Denknötwendigkeit darstelle, da ohne sie Erfahrung nicht möglich sei, besagt nichts anderes, als daß sie ein konstitutives Element der Erfahrung bilde. Damit ist festgestellt, daß keine Erfahrung (in unserem Sinne) von einer Welt möglich wäre, in der sich nicht induzieren ließe. Aber daß wir in einer Welt leben, in der sich die induktiv gewonnenen Voraussagen weitgehend bewähren — oder richtiger, in der sie sich durch lange Zeit weitgehend bewährt haben — ist ein Faktum und jeder Versuch, dieses Faktum zu begründen, führt zu einem Zirkelschluß, da es in der Begründung vorausgesetzt werden müßte. Man darf sich hier auch nicht auf das viel mißbrauchte Diktum KANTS berufen, daß der Verstand der Natur ihre Gesetze vorschreibe, denn dieser Ausspruch kann ja — wenn anders er der Besinnung standhalten soll — nicht in der Weise interpretiert werden, als ob die Erfahrung *pure* Spontaneität wäre, sondern nur dahin, daß sie *auch* spontane Elemente enthält, daß sie nicht, wie die Abbildtheorie des naiven Realismus angenommen hat, *pure* Rezeptivität ist. Daß sich Naturgesetze an Beobachtungen, also an partiell rezeptiven Akten zu bewähren haben, ist natürlich von KANT nicht übersehen worden, wenn er auch die Rolle der Mathe-

matik im Rahmen der Naturerkenntnis nicht zutreffend beschrieben hat und hiedurch zu einer in mancher Hinsicht revisionsbedürftigen Lehre von den apriorischen Grundlagen der Erfahrungswissenschaften gelangt ist.

Eine *Theorie der Induktion* kann also — wie insbesondere von den führenden Köpfen in der neueren Naturphilosophie<sup>12</sup> immer klarer erkannt wird — nicht in einer Rechtfertigung dieses Verfahrens bestehen, sondern nur in der *rationalen Nachkonstruktion* und systematischen Ordnung der im vorwissenschaftlichen und im wissenschaftlichen Denken tatsächlich vollzogenen Induktionen. Sie hat also vor allem zu fragen, welcher Art „Schlüsse vom Besonderen auf das Allgemeine“ tatsächlich — mit bisherigem Erfolg — durchgeführt wurden, d. h. welche Tatsachenkonstellationen sich als notwendig und hinreichend für die einen oder anderen Antizipationen erwiesen haben. Hierbei zeigt es sich dann insbesondere, daß die Antizipationen keineswegs ausschließlich (oder auch nur überwiegend) an das Vorliegen einer gewissen Mindestzahl gleichartiger Beobachtungen geknüpft werden — wie dies bloß bei dem Elementarfall der Induktion der *inductio per enumerationem simplicem* geschieht —, sondern daß die Bedeutung, das „Gewicht“, verschiedenartiger Einzelbeobachtungen ganz verschieden beurteilt wird. Man macht nämlich ihre Einschätzung davon abhängig, wie sie sich in jenen Ausschnitt des Gesamtsystems der Erfahrung einfügen, der auf Grund einer — meist vorprädikativ vollzogenen — Induktion als in diesem Zusammenhange *relevant* angesehen wird.

Der erste groß angelegte Versuch der Aufstellung von Induktionsregeln stammt von FRANCIS BACON;<sup>13</sup> ihm gegenüber bedeuten die bekannten Induktionsprinzipien von J. ST. MILL bereits einen bedeutenden Fortschritt, aber die moderne Naturphilosophie ist über MILL weit hinausgekommen. Trotzdem ist auch heute noch für die Theorie der naturwissenschaftlichen Induktion viel zu leisten; völlig in den Kinderschuhen aber steckt die Theorie der Induktion in dem Gebiet, das uns in dieser Arbeit in erster Linie beschäftigt, in den Sozialwissenschaften.

Aus dem Gesagten geht nun schon hervor, daß die deduktive Methode und die induktive Methode innerhalb einer Erfahrungswissenschaft *in unaufhebbarer Wechselbeziehung* zueinander stehen. Denn einerseits sind die allgemeinen Sätze (Prinzipien, Gesetze, Hypothesen), von denen das deduktive Verfahren seinen Ausgang nimmt, **Ergebnisse** von Induktionen; andererseits aber werden allgemeine Sätze, d. h. **Ergebnisse** von Induktionen, dadurch überprüft, daß die Übereinstimmung oder Nichtübereinstimmung gewisser deduktiv aus diesen Sätzen gewonnener Folgerungen mit Beobachtungen festgestellt wird.

Die Idee einer rein deduktiven Erfahrungswissenschaft aber, die auch in den Sozialwissenschaften eine nicht unbedeutende Rolle gespielt hat, geht auf die Fehlannahme zurück, es gäbe unmittelbar evidente, weiterer Bewährung nicht bedürftige Sätze, die dessenungeachtet Wirklichkeitserkenntnis in sich schließen.

Die sachliche Verbundenheit von Deduktion und Induktion schließt es freilich keineswegs aus, daß im Rahmen der wissenschaftlichen Zusammenarbeit eine Gruppe von Forschern, die „Theoretiker“, sich vorwiegend mit der Ableitung von Folgerungen aus allgemeinen Annahmen beschäftigt, während eine andere Gruppe, die „Empiriker“, mehr der Tatsachenbeobachtung zugewandt ist. Der Methodenstreit zwischen „Theoretikern“ und „Empirikern“ aber entspringt — wie wir im folgenden noch eingehender zu erläutern haben werden — der Uneinigkeit über den „Erkenntniswert“ der allgemeinen Annahmen der Theoretiker, über deren Richtigkeit, Fruchtbarkeit, Dignität und Geltungssphäre. Die schwachen Punkte in der Argumentation der „Theoretiker“ liegen häufig in der Verkenning des empirischen Charakters der Grundannahmen — also ihrer Überprüfbarkeit und Widerlegbarkeit — so wie in einer falschen Auffassung des Verhältnisses von Urteilszusammenhängen und Realzusammenhängen. Die „Empiriker“ dagegen übersehen meist den „Theoriegehalt“ der Tatsachen, d. h. die in Tatsachenurteilen implizit enthaltenen allgemeinen Annahmen und schätzen daher auch die Leistung der „Theoretiker“, die in der rationalen Nachkonstruktion impliziter Voraussetzungen liegt, nicht richtig ein, was sich insbesondere in dem Einwand, daß die Deduktion nicht zu *neuen* Erkenntnissen führe, kundtut. Damit wäre das in diesem Zusammenhange wichtigste über Deduktion und Induktion gesagt, doch werden wir uns mit letzterem Begriffe auch noch im nächsten Kapitel zu befassen haben.

Die mangelhafte Unterscheidung zwischen empirischen Aussagen einerseits und Sätzen, in denen das Ergebnis rationaler Nachkonstruktion (Begriffszergliederung) zum Ausdruck gelangt, andererseits führt nun nicht nur zu Fehlmeinungen über den Charakter der idealen Gegenstände, der Erkenntnis a priori und des Verfahrens der Deduktion, sondern sie bringt auch Unklarheiten hinsichtlich der Auffassung der *Definition* mit sich. Doch tritt hier, wie wir sogleich erkennen werden, noch ein weiteres Element der Verwirrung hinzu.

Jede Definition enthält eine Festsetzung über die Art des Gebrauchs eines bestimmten Terminus, eine Festsetzung, die als solche offenkundig keine Erkenntnis in sich schließt. So besagt beispielsweise die Definition: „Ein Rhombus ist ein Parallelogramm mit durchwegs gleichen Seiten“: „Wir wollen ein Parallelogramm mit durchwegs

gleichen Seiten ‚Rhombus‘ nennen.“ Man bezeichnet dann „Parallelogramm mit durchwegs gleichen Seiten“ als „*Definiens*“ und „Rhombus“ als „*Definiendum*“. Nun erkennt man sogleich, daß die Einführung des Wortes „Rhombus“ unterbleiben könnte, ohne daß sich hiedurch an den Sätzen der Geometrie inhaltlich das geringste ändern würde; man hätte in ihnen nur statt „Rhombus“ überall „Parallelogramm mit durchwegs gleichen Seiten“ einzusetzen. Zwei Momente aber sind es, die den Anschein entstehen lassen, als ob jene Namensgebung eine Bereicherung der Erkenntnis bedeuten würde. Das eine dieser Momente bezieht sich auf die Neueinführung von Terminus, das andere auf die Präzisierung bereits vorhandener Termini.

Was den ersten Fall betrifft, so bildet die „Begriffsschöpfung“, d. h. die Einführung eines neuen Terminus, häufig den Abschluß eines Erkenntnisprozesses und dieser erscheint in jenem Begriffe gleichsam eingefangen. So steckt etwa in dem Begriff des mechanischen Wärmeäquivalentes die (von ROBERT MAYER gewonnene) Erkenntnis der energetischen Vergleichbarkeit von Wärmemenge und mechanischer Arbeit. Bei der Analyse dieses Sachverhaltes ergibt sich: Es ist zu unterscheiden: 1. die Idee (der phantasiemäßige Entwurf) des Suchens nach Tatsachenkonstellationen, in bezug auf welche eine Substitution angegebener Wärmemengen durch ein genau bestimmbares Quantum mechanischer Arbeit erfolgen kann, 2. die empirische Realisierbarkeit dieser Idee, 3. die terminologische Fixierung durch das Wort „mechanisches Wärmeäquivalent“.

Man begreift, daß unser Terminus auch in einer bloßen Phantasiekonstruktion seinen Platz finden könnte, daß also deren empirische Realisierbarkeit keine notwendige Bedingung für seinen sinnvollen Gebrauch darstellt. Nun wird aber de facto dieses empirische Moment in unserem Begriffe mitgemeint und hiedurch entsteht der falsche Anschein als wäre die Definition i. e. S., die Namensgebung, erkenntnishältig. Hier liegt wieder die so gefährliche Verquickung von „Setzung“ und „Voraussetzung“ vor, die, wie wir festgestellt haben, auch dem Verständnis der logischen Prinzipien und des logischen Schließens im Wege steht. Die Gegenüberstellung von „*Nominaldefinitionen*“ und „*Realdefinitionen*“, wie sie von der Schullogik seit alters her vorgenommen wird, zielt zwar auf die eben durchgeführte Unterscheidung hin, aber sie bringt sie nicht zu klarem Ausdruck, da aus ihr nicht hervorgeht, daß *jede* Definition, qua Definition, eine Nominaldefinition ist. Von dieser Einsicht her läßt sich nun unmittelbar auch die zweite Hauptwurzel des Vorurteils hinsichtlich des Erkenntnischarakters von Definitionen begreifen, sofern sie an einen bestehenden vorwissenschaftlichen oder wissenschaftlichen Sprachgebrauch anknüpfen. Sie entspringt, wie wir bereits vorweggenommen

haben, der Mißdeutung des Verfahrens der Begriffszergliederung (rationalen Nachkonstruktion), wobei der Terminus, der als „Objekt“ der Zergliederung erscheint, von dem durch ihn symbolisierten Begriff (Gedankeninhalt) nicht unterschieden wird. So kommt es zu jenem Symbolfetischismus, der selbst in der Logik und Mathematik viel Unheil gestiftet hat. Wie es damit gar in den Sozialwissenschaften steht, werden wir später noch zu prüfen haben.

Die eben erfolgte Gegenüberstellung von „Deduktion“ und „Definition“ führt auch zur Vermeidung von Mißverständnissen, die mit dem Begriffe der „Tautologie“ — wie er von WITTGENSTEIN<sup>14</sup> verstanden wird — verknüpft erscheinen. Wir können hier auf WITTGENSTEINS Ausführungen, die mit seiner Theorie der Atomsätze eng zusammenhängen, nicht näher eingehen, sondern wollen uns mit der Feststellung begnügen, daß hiernach „Tautologie“ im wesentlichen dasselbe bedeutet wie „analytisches Urteil“. Musterbeispiel für eine Tautologie ist etwa der Satz: „Es regnet oder es regnet nicht.“ Ein solcher Satz enthält nur scheinbar eine Aussage über die Welt, in Wahrheit ist er nichts anderes als eine Explikation der Bedeutung, die bestimmten Worten — in unserem Beispiel den Worten „oder“ und „nicht“ — oder Wortverbindungen beigelegt wird. Daher besteht enge Verwandtschaft zwischen Tautologie und Definition. Im wirtschaftstheoretischen Kapitel werden wir festzustellen haben,<sup>15</sup> daß abgeleitete Sätze in einem deduktiven System mißverständlicherweise mit „Tautologien“ gleichgesetzt wurden, so daß der falsche Anschein entsteht, als wären alle Lehrsätze in einer als hypothetisch deduktives System aufgebauten (axiomatisierten) Wissenschaft Tautologien.

Nun haben wir, ehe wir uns den Feststellungen über das mathematische Denken zuwenden, noch einige Worte über den *formalen* Charakter der Logik zu sagen. Wir haben bereits dargetan, daß den „formalen Gegenständen“ die Denkfunktionen des Identifizierens und des Unterscheidens entsprechen. Es läßt sich nun zeigen, daß die logischen Begriffe, das sind diejenigen Begriffe, auf die es im logischen Schließen ankommt (nicht, und, oder, bedingt, alle, einige) mit Hilfe der beiden Begriffspaare „gleich — verschieden“ und „Allgemeines — Besonderes“, die beide auf jene Denkfunktionen zurückführbar sind, definiert werden können.<sup>16</sup> In dieser Abstraktion von jeglichem Sachgehalt in den logischen Begriffen liegt das formale Moment in der Logik, welches nicht mit dem analytischen Charakter der logischen Sätze konfundiert werden darf. Wir wollen hier vom „*absolut Formalen*“ sprechen, da der Begriff „formal“ häufig in dem Sinne gebraucht wird, daß man je nach dem Ausmaß an Sachgehalt *Stufen des Formalen* unterscheiden kann. So läßt sich für jede thematisch eindeutig festgelegte Wissenschaft eine *Formenlehre* kon-

struieren, d. h. eine geordnete Übersicht derjenigen Begriffe geben, deren Sachgehalt in dem Sachgehalt der Grundbegriffe eingeschlossen ist.

Die absolut formalen Begriffe bestimmen nicht nur den Gehalt der logischen Sätze sondern auch den Gehalt der Sätze der reinen Mathematik und darin liegt der Grund dafür, daß *Logik und Mathematik* prinzipiell eine *Einheit* bilden, wie dies von der neueren Grundlagenforschung einwandfrei dargetan wurde. Doch sind in der Mathematik, wo eine Mannigfaltigkeit komplizierter Symbolverknüpfungen der Untersuchung unterzogen werden muß, die Zusammenhänge weit schwieriger zu durchschauen als in der Logik. Wir müssen uns darauf beschränken, einige der wichtigsten Ergebnisse, deren Unkenntnis auch bei den zahlreichen Analogien zwischen sozialwissenschaftlichen und mathematischen Begriffen und Methoden arge Mißverständnisse im Gefolge gehabt hat, anzuführen.<sup>17</sup>

A. Sämtliche Begriffe der reinen Mathematik lassen sich auf diejenigen der *Lehre von den natürlichen Zahlen* 1, 2, 3, ... zurückführen, d. h. sie sind durch die „natürlichen Zahlen“ zu definieren. Es sind also die sogenannten Erweiterungen des Zahlbegriffes — negative Zahlen, gebrochene Zahlen, irrationale Zahlen, imaginäre und komplexe Zahlen — nicht Erweiterungen im echten Sinne, da sich jeder Satz über solche Zahlen in einen Satz über natürliche Zahlen *rückübersetzen* läßt.

B. Die gesamte Lehre von den natürlichen Zahlen läßt sich aus der folgenden Beschreibung der Zahlenreihe ableiten: 1. Es gibt ein erstes Element. 2. Zu jedem Element gibt es genau ein unmittelbar folgendes Element. 3. Zu jedem Element mit Ausnahme des ersten gibt es genau ein unmittelbar vorhergehendes Element. 4. Durch die Bestimmungen 1.—3. ist das Denkobjekt „Zahlenreihe“ vollständig definiert.<sup>18</sup>

Diese Bestimmungen der Zahlenreihe, welche sich im wesentlichen mit den klassischen 5 Axiomen *Peanos* decken, gestatten insbesondere auch die Ableitung aller Sätze der sogenannten „höheren Mathematik“, wie denn überhaupt der didaktischen Zäsur zwischen niederer und höherer Mathematik, die häufig durch den Infinitesimalkalkül markiert ist, keine prinzipielle sachliche Unterscheidung entspricht.

C. Was das im sogenannten Infinitesimalkalkül vorgeblich auftretende *unendliche Kleine* betrifft, so handelt es sich hier um eine mißverständliche Interpretation einer bestimmten Symbolik. Wie den Mathematikern — nicht aber den Philosophen — schon seit fast einem Jahrhundert klar ist, erhält man den eigentlichen Sinn des Differentialquotienten und damit des ganzen Infinitesimalkalküls nur

durch Rückübersetzung in eine finite Sprache.<sup>19</sup> Es läßt sich ohne Schwierigkeit zeigen, daß sich sämtliche Begriffe der Infinitesimalrechnung aus demjenigen der Reihe der natürlichen Zahlen und sämtliche Sätze der Infinitesimalrechnung aus den PEANOSCHEN AXIOMEN herleiten lassen.

D. Nicht in der gleichen Weise wie über das unendlich Kleine sind über das *unendlich Große*, das *aktual Unendliche* der CANTORSCHEN *Mengenlehre*, die Akten geschlossen. Aber auch hier kommt die m. E. allein legitime *finitistische* Auffassung gerade in den letzten Jahren immer entschiedener zum Durchbruch und es ist meine Überzeugung, daß binnen kurzem die Annahme, es gebe neben dem schrankenlosen Fortgang in der Zahlenreihe, dem man durch den Ausdruck „es gibt unendlich viele Zahlen“ Rechnung tragen mag, noch eine andere Art der Unendlichkeit, endgültig abgetan sein wird.<sup>20</sup>

E. Was ist nun aber der Sinn des Begriffs der natürlichen Zahl und der *Geltungscharakter* der arithmetischen Gesetze? Wir haben bei Analyse der logischen Gesetze festgestellt, daß ihre Geltung nicht in einer Setzung gründet, sondern in dem, was sie voraussetzen. Ähnlich steht es bei den Zahlengesetzen. Es zeigt sich nämlich, daß die Abstraktion, die zum Begriff der natürlichen Zahl führt, die Prinzipien, die dann in den arithmetischen Gesetzen formuliert werden, bereits in sich schließt. Die arithmetischen Gesetze sind also streng genommen gar nicht Gesetze über Zahlen, sondern über bestimmte *Operationen*, die unter jenem Abstraktionsgesichtspunkt betrachtet, als äquivalent oder als in einer genau anzugebenden Weise verschiedenen zu betrachten sind.<sup>21</sup> Dies wollen wir nun in der gebotenen Kürze erläutern.

Um den gedanklichen Weg zu beschreiben, der von der Erfahrung i. e. S. zu den Zahlen führt, geht man am besten vom *Prozeß des Zählens* aus, indem man zuerst untersucht, welche impliziten Voraussetzungen in ihm enthalten sind, und sodann angibt, wie man vom Zählprozeß her zum Zahlbegriff gelangt. Fragen wir uns also unter Orientierung an einem einfachen Beispiel, welche Feststellungen im Zählprozeß gemacht werden. Es seien die Menschen zu zählen, die sich in einem bestimmten Zimmer zu einer bestimmten Zeit befinden. Die erste Feststellung ist: „Dies ist ein Mensch“; nennen wir ihn A. Ihr entspricht der Zählakt „1“. Der „2“ entspricht die Feststellung: „Dies ist ein Mensch, der von dem Menschen A verschieden ist“, nennen wir ihn B. Es sind also die beiden Sätze „In diesem Zimmer ist der Mensch A und in diesem Zimmer ist ein von ihm verschiedener Mensch B“ einerseits und „In diesem Zimmer sind die *zwei* Menschen A und B“ andererseits vollkommen bedeutungsgleich. Die Feststellung, die zu „3“ führt, lautet dann: „Es gibt im Zimmer einen

Menschen C, der von dem Menschen B und dem von B verschiedenen Menschen A verschieden ist“ und so geht es weiter, wobei der schrankenlose Fortgang dieses „und so weiter“ der Ausdruck der Einsicht ist, daß eine bestimmte Verschiedenheitsfeststellung von den vorher durchgeführten Verschiedenheitsfeststellungen *unabhängig* ist.<sup>22</sup>

Was wird also im Akte des Zählens vorausgesetzt? Zunächst die Kenntnis derjenigen *Merkmale*, die dafür entscheidend sein sollen, ob etwas mitzuzählen ist oder nicht, weiters ein bestimmter *Bereich*, also in unserem Falle das Zimmer, innerhalb dessen die Dinge dieser Art mitgezählt werden sollen, und endlich die Feststellbarkeit von Verschiedenheiten innerhalb dieser sachlich und raum-zeitlich begrenzten Sphäre. Daß der Akt des Zählens in der Weise vor sich geht, daß jedem Inbegriff der eben gekennzeichneten Verschiedenheitsfeststellungen hinsichtlich desselben Gegenstandes ein bestimmtes *Symbol* zugeordnet wird, daß also die Gegenstände als „erster“, „zweiter“, „dritter“ bezeichnet werden, ist, prinzipiell betrachtet, von untergeordneter Bedeutung, denn diese Zuordnung ist nichts anderes als die Markierung jener Feststellungen. Da nun aber die beiden Feststellungen „A ist von B verschieden“ und „B ist von A verschieden“ gleichbedeutend sind, so bleibt die *Zählordnung* für das Zählergebnis gleichgültig, sobald erst einmal feststeht, *was* mitgezählt werden soll; denn ein Wechsel in der Zählordnung ist nichts anderes als eine Verschiebung der Aufeinanderfolge der einzelnen Verschiedenheitsfeststellungen. Es muß also, sobald eindeutig feststeht, *was* mitgezählt wird, das *letzgezählte* Ding, wenn es bei irgendeiner Reihenfolge des Zählens beispielsweise das achte ist, auch bei jeder möglichen anderen Reihenfolge das achte sein. Diese Invarianz der Symbolmarke (Ordnungszahl) des letztgezählten Elementes gegenüber Variationen der Zählordnung ist es, die in der *Kardinalzahl*, z. B. 8, ihren Ausdruck findet. Daß in einem Zimmer 8 Glühlampen sind, bedeutet nichts anderes als daß, wie immer man zählen möge, die letztgezählte Glühlampe die achte sein wird.

Die mathematischen Operationen der *Addition* und *Multiplikation*, die durch das *Kommutationsgesetz*, das *Assoziationsgesetz* und die beiden *Distributionsgesetze* beherrscht werden,<sup>23</sup> und die aus ihnen abgeleiteten mathematischen Gesetze beziehen sich nun in Wahrheit gar nicht auf die Zahlen selbst, da deren Begriffe bereits Abstraktionen von den in diesen Gesetzen zum Ausdruck kommenden Unterschieden sind. Vielmehr sind jene Gesetze nichts anderes als Feststellungen der *Invarianz* des *Rechenergebnisses* (des Zahlbegriffes) gegenüber gewissen operativen Variationen. So sagt der Satz, „ $3 + 5 = 5 + 3$ “ nichts über die Zahlen 3 und 5 als solche aus, sondern über die Operationen des Zählens, indem die Invarianz des Zählergebnisses gegen-

über zeitlichen Variationen innerhalb des Zählens deklariert wird. Demgemäß ist das „arithmetische a priori“ die Gesamtheit jener *Voraussetzungen*, die im Begriff der Reihe der *natürlichen Zahlen* eingeschlossen sind. Es umfaßt im Sinne des Gesagten die gesamte *reine* Mathematik.

Wie aber steht es mit der *geometrischen* Erkenntnis? Diese wurde, wie schon erwähnt, vor allem in der von EUKLID stammenden axiomatischen Form als Musterbeispiel exakter und doch empirisch fruchtbarer Erkenntnis betrachtet. Wir wollen uns nun zunächst nicht mit der axiomatischen Art der Darstellung, sondern mit dem Problem des Erkenntnisgehaltes der geometrischen Sätze befassen. Die entscheidende Frage ist hier die, ob die geometrischen Sätze oder, wie wir genauer sagen wollen, die Sätze der euklidischen Geometrie, ohne aus Erfahrung hergeleitet zu sein, doch Wahrheiten über die wirkliche Welt enthalten. Daß dies der Fall sei, war bekanntlich die Auffassung von KANT, der in der Geometrie das Paradigma für synthetische Sätze a priori sah und seine „transzendente Erörterung“ über den Raum auf dem Faktum der geometrischen Erkenntnis basierte.<sup>24</sup> Aber diese KANTSche Lehre, in der Geometrie schlechthin mit euklidischer Geometrie identifiziert wurde, geriet schon ins Wanken, als die sogenannten nichteuklidischen Geometrien, d. h. diejenigen, für die das euklidische Parallelenaxiom nicht gilt, als logisch widerspruchsfrei erwiesen wurden; ihren Todesstoß aber erhielt sie durch POINCARÉ'S konventionalistische Deutung der Geometrie und schließlich durch EINSTEIN'S allgemeine Relativitätstheorie, durch die dargetan wurde, daß sich die nichteuklidische RIEMANN'Sche Geometrie zur Beschreibung der physikalischen Welt besser eignet als die euklidische Geometrie. Das Verhältnis zwischen Geometrie und Wirklichkeit wurde von EINSTEIN selbst mit den berühmten Worten gekennzeichnet: „Insofern sich die Sätze der Mathematik auf die Wirklichkeit beziehen, sind sie nicht sicher und insofern sie sicher sind, beziehen sie sich nicht auf die Wirklichkeit.“<sup>25</sup> Das will besagen: Man muß bei der Geometrie — oder richtiger bei den Geometrien — sorgfältig zwischen ihrem internen formalen Charakter und ihrer Anwendung auf die Wirklichkeit unterscheiden und die reine Mathematik hat es ausschließlich mit jenem zu tun.

Zur *Raumlehre* wird ein solches System formaler Relationen erst dadurch, daß man es zur Beschreibung der *Lagenbeziehungen der Außenweltobjekte* verwendet. Daher stehen die in einem geometrischen System enthaltenen Relationen jenseits von Wahrheit und Falschheit, sie sind keine Aussagen, sondern Aussagenrudimente oder, wie die Logistik es formuliert, *Aussagefunktionen* (Satzfunktionen).<sup>26</sup>

Durch diesen Begriff soll folgender Sachverhalt gekennzeichnet wer-

den: Um den Sinn einer empirischen Behauptung deutlich zu erfassen, muß man, wie wir festgestellt haben, nach ihren Wahrheitsbedingungen fragen, also untersuchen, unter welchen Umständen sie als wahr und unter welchen Umständen sie als falsch bezeichnet wird. Für Relationen aber, die ohne Bezug auf Erfahrungsdaten gedacht werden, ist eine Verifizierung nicht denkbar, weshalb die Formulierungen solcher Relationen nicht als Sätze zu bezeichnen sind und den in ihnen enthaltenen Terminus kein eindeutiger Sinn zugesprochen werden kann. So haben etwa in dem Axiom der reinen Geometrie: „Zwei Gerade schneiden einander in einem Punkt“ die Begriffe „Gerade“ und „Punkt“ keinen wohlbestimmten Sinn, wenn nicht angegeben wird, wie festgestellt werden soll, ob etwas eine Gerade bzw. ein Punkt ist. Demgemäß kann man jene beiden Begriffe als *Variable* auffassen, denen erst dadurch ein fester Sinn zugeteilt wird, daß man ihnen empirische Bedeutungen zuordnet. Durch solche „Einsetzungen“ werden dann die jene Variablen enthaltenden *Satzfunktionen* zu Sätzen. Der formale Zusammenhang des Systems aber bleibt gegenüber diesen Bedeutungsverschiedenheiten invariant und kann daher isoliert behandelt werden, ohne daß irgendeine jener Einsetzungen vorstellungsgemäß mit ihm verknüpft werden müßte.

So hat sich ein radikaler Wandel in der Auffassung der geometrischen Axiome vollzogen. Während sie vordem als absolut gültige Urteile über die Außenwelt aufgefaßt wurden, hat man nunmehr erkannt, daß ihre „Unwiderleglichkeit durch die Tatsachen“ ihren Grund darin hat, daß sie gar nichts über Tatsachen behaupten, sondern nur ein allgemeines Schema darstellen, welches empirische Einsetzungen verschiedener Art zuläßt.<sup>27</sup>

Ob man nun — auf Grund einer Konvention — das eine oder das andere System solcher Satzfunktionen zur Charakterisierung der Lagebeziehungen zwischen den Objekten der Außenwelt verwendet, ob man diese in der „Sprache“ der einen oder in der „Sprache“ der anderen Geometrie beschreibt, das kann nicht durch Argumente logischer Notwendigkeit, sondern nur durch solche empirischer Zweckmäßigkeit entschieden werden. Wir wollen hier und in ähnlichen Fällen von „*sachlich fundierten Konventionen*“ sprechen. Für die Physik der kleinen Geschwindigkeiten (im Verhältnis zur Lichtgeschwindigkeit) erweist sich die euklidische Geometrie besonders tauglich und drängt sich daher für die Physik des Alltags als geradezu „selbstverständlich“ auf, aber für die Physik der großen Geschwindigkeiten ist die RIEMANNSCHE Geometrie einfacher. Man kann daher allenfalls sagen, daß die RIEMANNSCHE Geometrie die „richtige“ Geometrie ist; doch muß man sich hierbei darüber klar sein, daß eine solche Behauptung keine Aussage über apriorische Dignität, sondern eine Aussage

über empirische Zweckmäßigkeit ist. Es ist auch durchaus möglich, nur eben komplizierter, die Physik der großen Geschwindigkeiten in der Sprache der euklidischen Geometrie zu formulieren. Hier besteht ein analoges Verhältnis wie zwischen den beiden Behauptungen: „die Erde bewegt sich um die Sonne“ und „die Sonne bewegt sich um die Erde.“ Keine von beiden ist absolut wahr; es ist sehr wohl auch eine geozentrische Astronomie, die den Tatsachen gerecht wird, denkbar; aber die heliozentrische Astronomie ist wesentlich *einfacher*.

Nun noch einige Worte über die *axiomatische Methode*, die in den Geometrien zu hoher Vollkommenheit geführt wurde. Der Gebrauch dieses Wortes ist auch heute noch kein einheitlicher, obwohl die antike Auffassung, daß die Axiome selbstevidente Wahrheiten seien und die mit ihr im wesentlichen übereinstimmende Auffassung KANTS, der sie als „*synthetische Grundsätze a priori*“ bezeichnet, inzwischen überholt sind. Denn man versteht unter „Axiomen“ mitunter einen Inbegriff von Sätzen, die an der Spitze eines deduktiven Systems stehen, und demgemäß wird dann der Terminus „Axiomensystem“ synonym mit „deduktivem System“ gebraucht. Dies ist meist dort der Fall, wo man das Postulat der *Axiomatisierung* einer empirischen Wissenschaft aufstellt. Aber die Axiome der Geometrie sind, wie schon bemerkt, nicht Sätze, sondern Satzfunktionen und haben daher überhaupt keinen Wahrheitswert.<sup>28</sup> So kennzeichnet HILBERT in seinen „Grundlagen der Geometrie“, die das klassische Werk der modernen geometrischen Axiomatik ist, sein Axiomensystem wie folgt: „Wir denken drei verschiedene Systeme von Dingen: die Dinge des ersten Systems nennen wir *Punkte* und bezeichnen sie mit *A, B, C . . .*; die Dinge des zweiten Systems nennen wir *Gerade* und bezeichnen sie mit *a, b, c . . .*; die Dinge des dritten Systems nennen wir *Ebenen* und bezeichnen sie mit  $\alpha, \beta, \gamma . . .$ “

„Wir denken die Punkte, Gerade, Ebenen, in gewissen gegenseitigen Beziehungen durch Worte, wie ‚*liegen*‘, ‚*zwischen*‘, ‚*parallel*‘, ‚*kongruent*‘, ‚*stetig*‘; die genaue und vollständige Beschreibung dieser Beziehungen erfolgt durch die *Axiome der Geometrie*“.<sup>29</sup>

Man hat früher in diesem Zusammenhange gesagt, die Axiome seien „*implizite Definitionen*“ der in ihnen enthaltenen Grundbegriffe und aus den mit diesem Terminus verknüpften Fehlauflassungen wurden dann nicht selten weitgehende wissenschaftstheoretische Folgerungen gezogen. Durch die Einsicht, daß die Axiome Satzfunktionen und die Grundbegriffe Variable sind, ist diesen Spekulationen der Boden entzogen worden. Die wichtigsten Forderungen, die an Axiomensysteme gestellt werden, sind neben der Widerspruchsfreiheit als *absoluter Forderung* noch die *Desiderata* der logischen Unabhängigkeit der einzelnen Axiome voneinander und der Vollständigkeit. Die me-

thodologische Bedeutsamkeit, die der Axiomatisierung einer Wissenschaft oder wissenschaftlichen Disziplin zukommt, liegt in der Verdeutlichung der impliziten Voraussetzungen in den Grundannahmen und der einzelnen Schritte des Schließens. Was den letzteren Punkt anbelangt, so wurde im Logikkalkül<sup>30</sup> die Auflösung des deduktiven Verfahrens in elementare Operationen durchgeführt, und in der HILBERTschen *Beweistheorie*<sup>31</sup> bei Axiomatisierung der Logik und Mathematik zu großer Vollkommenheit durchgebildet. Was die Voraussetzungen betrifft, so kann man die Schwierigkeiten, die ihrer Verdeutlichung entgegenstanden, daraus ermessen, daß man erst am Ende des 19. Jahrhunderts ein Axiom der Euklidischen Geometrie (welches nach seinem Entdecker PASCH benannt wurde)<sup>32</sup> entdeckte, von dem man durch zwei Jahrtausende bei geometrischen Beweisen Gebrauch gemacht hatte, ohne sich seiner bewußt zu werden.

Schließlich noch eine grundsätzliche Bemerkung zur *Wahrscheinlichkeitsrechnung*, in der man wie in der Geometrie Einsichten a priori über das Weltgeschehen zu finden geglaubt hat. In Wahrheit ist die Wahrscheinlichkeitsrechnung mathematische Kombinatorik, also Arithmetik im weiteren Sinne, und kann ebensowenig Erfahrungserkenntnisse verschaffen wie das Einmaleins. Hier hat insbesondere die Verquickung des BERNOULLI-POISSONSchen *Theorems*,<sup>33</sup> eines Satzes der Kombinatorik, mit dem „*Gesetz der großen Zahlen*“ viel Verwirrung gestiftet. Dieses ist aber — meiner Auffassung nach — eine *sachlich fundierte Konvention*.<sup>34</sup>

Die vorstehenden Erörterungen sollten insbesondere dem Zwecke dienen, die Leistungsfähigkeit der mathematischen Methode in den Erfahrungswissenschaften überhaupt zu umgrenzen. Dabei ergab sich, daß weder die Logik, noch die Mathematik *sachlich neue* Erkenntnisse hervorbringen, sondern nur dazu dienen können, anderwärts gewonnene Erkenntnisse zu verdeutlichen und in übersichtlicher, systematischer Form darzustellen.

Die Analysen des folgenden Kapitels werden nun eine Reihe prinzipieller Feststellungen über den Charakter der (i. e. S.) *empirischen* Erkenntnis ermöglichen.

### 3. Tatsache und Gesetz.

Obwohl, wie wir erkannt haben, durch den Begriff der „Tatsache“ keineswegs eine „absolut letzte“ Gegebenheit gekennzeichnet ist, sondern mit ihm noch schwierige Probleme der Konstitution verknüpft erscheinen, so sind doch für das wissenschaftliche Streben nach Gewinnung von Gesetzen die Tatsachen „relativ letzte“ Gegebenheiten, d. h. Ausgangspunkte der Forschung. Deshalb werden wir bei den folgenden Analysen über den Gesetzesbegriff das Wesen der Tatsache als eindeutig bestimmt voraussetzen, ohne darum die Mehrschichtigkeit des Tatsachenbegriffes aus dem Auge zu verlieren.

Zunächst gilt es festzustellen, wodurch sich die Urteile, die das Bestehen einer Tatsache aussprechen, von denjenigen, die das Bestehen eines Gesetzes behaupten, unterscheiden. Dieser Unterschied liegt nun darin, daß jedes Tatsachenurteil eine *absolute Lokalisierung*, jedes Gesetzesurteil hingegen bloß *relative Lokalisierungen* enthält. Sätze der ersten Art handeln immer von der Besetzung bestimmter — d. h. letztlich in bezug auf den Leib des Urteilenden lagenmäßig fixierter — Stellen, bei Sätzen der zweiten Art hingegen fehlt diese Fixierung; in ihnen wird bloß über die relative Lage von Phänomenen ausgesagt.

Hieraus ergibt sich, daß gesetzmäßige Beziehungen nicht zwischen einzelnen Tatsachen oder einzelnen Tatschengruppen als solchen bestehen, sondern zwischen *Klassen* von Tatsachen (Tatschengruppen), also zwischen *beliebigen* Tatsachen der Arten E, F, G, . . . einerseits und *beliebigen* Tatsachen der Arten M, N, P, . . . andererseits. Jedes Erfahrungsgesetz läßt sich also auf die Form bringen: Wenn Tatsachen der Arten E, F, G, . . . in einem angegebenen Bereich auftreten, so treten Tatsachen der Arten M, N, P, . . . in einer bestimmten Umgebung der erstgenannten Tatsachen auf.

In jedem Gesetz wird die *Isolierbarkeit* von generell gekennzeichneten Erscheinungen oder Momenten an Erscheinungen innerhalb des Gesamtgeschehens behauptet. Was immer auch sonst geschehen möge, so spricht es aus, jene Beziehung zwischen Tatsachen der Arten E, F, G, . . . einerseits und M, N, P, . . . andererseits bleibt aufrecht. Aber diese Formulierung ist insofern zu weit, als in der Idee des Gesetzes „Störungen“ des gesetzmäßigen Ablaufes durch das Bestehen „abnormaler“ Umstände — z. B. die Verhinderung des Falles einer ihrer Unterlage beraubten Eisenkugel durch einen in der Nähe befindlichen Magneten — nicht als unvereinbar mit der Idee des Gesetzes betrachtet werden sollen.

Dieser Erkenntnistatsache will nun die Klausel „*ceteris paribus*“ Rechnung tragen, indem sie in das Gesetz selbst die *Bedingung der*

*Störungsfreiheit* aufnimmt. Aber die Formulierung dieser Klausel, die im Methodenstreit innerhalb der Sozialwissenschaften eine große Rolle spielt, ist sehr unklar. *Alle* Begleitumstände zweier *verschiedener* Ereignisse können nämlich nicht gleich sein, denn ihr Ablauf an verschiedenen raum-zeitlichen oder personal-zeitlichen Stellen ist gar nichts anderes als ihr Ablauf unter verschiedenen Begleitumständen; eine strenge Erfüllung jener Klausel würde also jeglichen Unterschied zwischen den in Frage kommenden Ereignissen aufheben.

In Wahrheit aber ist der Sinn der genannten Klausel der, daß gewisse, mehr oder minder scharf gekennzeichnete Klassen von „Nachbarphänomenen“ der zur Betrachtung stehenden Tatsachen *unverändert* bleiben sollen, während andere von vornherein als *irrelevant* für die Kausalbeziehung angesehen werden. Dies läßt sich besonders klar an den der Gesetzesfindung dienenden naturwissenschaftlichen Experimenten erkennen, bei denen der Experimentator bemüht ist, eine gewisse kleine Anzahl von Zustandsgrößen der Umgebung — etwa bei Längenmessungen die Temperatur — *konstant* zu erhalten, während er die übrigen Erscheinungen, als voraussichtlich irrelevant, unberücksichtigt läßt. Falls aber das Ergebnis seines Experimentes mit dem gesicherten theoretischen Bestand seiner Wissenschaft nicht in Einklang steht, so wird eine der wichtigsten Überlegungen des Experimentators darin bestehen, zu untersuchen, ob nicht gewisse „Fehlerquellen“ unbeachtet geblieben sind. Hierbei wird er sich dann allenfalls veranlaßt sehen, die Konstanz eines weiteren, bisher unberücksichtigt gebliebenen Faktors als für die Geltung des fraglichen Gesetzes wesentlich vorauszusetzen.

Demgemäß ergibt die Analyse folgende Bedeutung der *ceteris paribus*-Klausel: In ihr wird nicht die prinzipiell unrealisierbare Forderung der Kongruenz der Gesamtumgebung der betrachteten Phänomene gestellt, sondern bloß die Gleichheit gewisser Züge dieser Umgebung postuliert, wobei aber im Hinblick auf allenfalls zu gewärtigende modifizierende Erfahrungen keine feste endliche Schranke für die Zahl der Momente, die in dieser Weise Berücksichtigung finden, festgelegt wird. Der Sinn der — *prima facie* — transfiniten, d. h. die Idee unendlicher Größen einschließenden Formulierung durch das Wort „*cetera*“ ist demnach *Indefinitheit*. Wir haben hier also einen Anwendungsfall des im ersten Kapitel aufgestellten *Prinzips der finiten Formulierung* vor uns.

Eine weitere Anwendung dieses Prinzips ergibt sich in bezug auf den *Geltungsbereich* der Gesetze. Wir haben festgestellt, daß die in der herkömmlichen Formulierung von Gesetzen ausgesprochene Beziehung zwischen Ereignissen bzw. Ereignisgruppen nicht auf Einzelereignisse als solche, sondern auf beliebige Ereignisse bestimmter Art

Bezug nimmt, und hierin liegt die Allgemeingeltung der Gesetze. Doch ist es mißverständlich zu sagen, das Gesetz gelte immer und überall. Ein solcher Satz ist nämlich auch für eine beliebig gesteigerte Beobachtungsfähigkeit nicht verifizierbar und hat daher keinen vollständigen empirischen Sinn, obwohl er natürlich insofern mit den Tatsachen konfrontiert werden kann, als seine Widerlegung durch entgegenstehende Tatsachen möglich ist. Um nun in der Formulierung denjenigen Sinn hervortreten zu lassen, der dem Gesetz in der Erfahrungswissenschaft tatsächlich zukommt, ist wiederum die *transfinite Redeweise* durch die *indefinite* zu *ersetzen*, etwa indem man mit dem Begriff „*innerhalb der Grenzen der Erfahrung*“ operiert.

Ein Gegenstück zu den Formulierungen mit Hilfe des Begriffes „immer und überall“ bilden diejenigen mit den Begriffen „irgendwo und irgendwann“, welche z. B. in der durchaus unbestimmten Verknüpfung von Ursache und Wirkung eingeschlossen ist, sobald man nichts weiter behauptet als daß auf Ereignisse der Art T solche von der Art U folgen werden. Während dort die Verifizierung unmöglich war, erscheint hier die Widerlegung als ausgeschlossen, da immer die Möglichkeit offen bleibt, daß die Ereignisse T irgendeinmal irgendwo eintreten werden. Daher kann der Rahmen, innerhalb dessen sich sowohl die verursachenden als auch die bewirkten Ereignisse befinden müssen, zwar beliebig weit gesteckt werden, aber er muß doch irgendwelche Begrenzung haben. In der Erkenntnispraxis der Naturwissenschaften sind diese Grenzen an den meisten Punkten mit großer Schärfe gezogen, d. h. Ort und Zeit des Eintretens der Wirkung lassen sich — sc. relativ zu Ort und Zeit des Eintretens der Ursache — mit erheblicher Genauigkeit berechnen.

Nicht minder erläuterungsbedürftig als der Sinn der Behauptung der „Allgemeingeltung“ der Gesetze ist derjenige der Behauptung des „*hypothetischen Charakters*“ der Gesetze. Unter diesem Terminus werden verschiedene Erkenntnistatsachen konfundiert; zu ihrer Trennung führt die Unterscheidung zwischen folgenden drei Fragegruppen: 1. Von welcher Art sind die Behauptungen, die den Inhalt des Gesetzes bilden? 2. Worauf stützen sich diese Behauptungen? 3. Was sind die Kriterien für die Bewährung oder Widerlegung der Behauptungen? Man kann sie als Fragen nach dem Sinn, nach dem Ursprung und nach dem Geltungscharakter der Gesetze bezeichnen.

Freilich sind diese drei Fragen nicht paarweise unabhängig voneinander, denn für den Idealfall vollkommen deutlichen Denkens liegt in der Angabe des Sinnes diejenige des Geltungsbereiches eingeschlossen, aber dessen ungeachtet erweist sich unsere Gruppierung als Mittel der Darstellung von Vorteil, weil de facto die Formulierung von Gesetzen kaum jemals im Modus vollkommener Deutlichkeit erfolgt.

Bereits aus der Formulierung der Gesetze geht hervor, daß in ihnen das Eintreten oder Nichteintreten von Ereignissen bestimmter Art nur unter der Bedingung des Eintretens oder Nichteintretens bestimmter anderer Ereignisse behauptet wird. Daher gestattet ein Gesetz für sich allein keine Voraussage, hierzu sind überdies *Angaben über die Datenlage* erforderlich. Auch dem fiktiven LAPLACESchen Geist genügte zur Bestimmung des zukünftigen oder vergangenen Weltgeschehens nicht die Kenntnis der Gesetze, sondern er mußte daneben noch die Kenntnis der Datenlage in irgendeinem Zeitpunkte des Weltgeschehens besitzen. Es wäre angebracht, zur Kennzeichnung dieses Sachverhaltes statt vom „hypothetischen“ vom „*konditionalen*“ Charakter der Gesetze zu sprechen.

Ein anderer Begriff des „Hypothetischen“ ergibt sich, wenn wir uns dem zweiten der angeführten Punkte zuwenden und nach dem *Ursprung* der Gesetze fragen. Unter „Ursprung“ sind hierbei nicht die psychischen Prozesse, welche zur Formulierung eines Gesetzes führen, sondern diejenigen Fakten zu verstehen, auf die es sich gründet, oder, mit anderen Worten, aus denen es induktiv gewonnen ist. Da wir bereits im vorigen Kapitel eine prinzipielle Charakteristik der Induktion gegeben haben, können wir uns hier auf den Hinweis beschränken, daß die zweite Bedeutung des „hypothetischen Charakters der Gesetze“ darin liegt, daß sie auf allgemeinen Annahmen basieren, die selbst nicht aus Vernunftgründen einsichtig sind, weshalb sie als „*bloße Hypothesen*“ bezeichnet werden können.

Es verbleibt nunmehr noch die dritte der oben unterschiedenen Fragegruppen, diejenige nach den Kriterien der Verifizierung oder Falsifizierung der Gesetze, und von ihr her gelangt man zu einer dritten Bedeutung des „Hypothetischen“. Sie liegt darin, daß die Gültigkeit eines Erfahrungsgesetzes nicht nur in Hinblick auf seinen Ursprung als abhängig von Tatsachen angesehen wird, sondern daß auch das einmal angenommene Gesetz einer ständigen Konfrontation mit Tatsachen unterliegt und fallengelassen wird, wenn es mit ihnen nicht in Einklang zu bringen ist. Demgemäß ist jedes empirische Gesetz auch in dem Sinne eine „bloße Hypothese“, daß sie eventuell wieder aufgegeben werden kann, und die häufig gemachte Unterscheidung zwischen „Hypothese“ und „Theorie“, wobei dieser — im Gegensatz zu jener — definitive Geltung zugeschrieben wird, ist, wenn man das wissenschaftliche Verfahren im zeitlichen Längsschnitt betrachtet, nicht eine prinzipielle, sondern nur eine graduelle.

Aber — und diese Feststellung führt uns zu einem neuen wichtigen Punkte — wenn auch die Vorstellung absolut gültiger Gesetze unhaltbar ist, so darf doch die eminente Bedeutsamkeit, die der graduellen Differenzierung der Geltungen zukommt, nicht unterschätzt

werden. Sie ist innerhalb des Forschungsverfahrens von der größten Wichtigkeit; insbesondere hängt von ihr die Anerkennung solcher Beobachtungen ab, die mit Hypothesen oder Theorien nicht übereinstimmen. So wurde MICHELSONS Experiment, welches zu Ergebnissen führte, die in Gegensatz zu der wohlgegründeten MAXWELLSchen Lichttheorie standen, durch Jahrzehnte hindurch wiederholt, weil man, trotz Anwendung größter Vorsichtsmaßregeln bei der Durchführung des Experimentes, eher anzunehmen geneigt war, daß ein Fehler oder eine Lücke in den fraglichen Beobachtungen vorhanden sei, als daß die wohlfundierte MAXWELLSche Lichttheorie einer Korrektur bedürfe. Andere Hypothesen aber sind bei entgegenstehenden Beobachtungen ohne weiteres aufgegeben worden.

Nun kann das Vertrauen in die Gültigkeit eines Gesetzes unter Umständen so groß sein, daß — innerhalb eines bestimmten Stadiums der Forschung — *jede* Beobachtung, die nicht mit ihm übereinstimmt, als falsch oder unvollkommen angesehen wird. In diesem Falle läßt sich sagen, daß die Möglichkeit der Widerlegung des Gesetzes *suspendiert* ist: Wenn eine Beobachtung mit einem solchen Gesetze nicht in Übereinstimmung gebracht werden kann, aber ihre Richtigkeit über jeden Verdacht erhaben ist, so werden zusätzliche Faktoren als „Störungen“ oder „Datenänderungen“ eingeführt, um die Unstimmigkeiten zu eliminieren. Hierdurch entsteht folgende Erkenntnissituation, welche leicht zu Mißverständnissen führt: Der gegebene allgemeine Satz, d. h. das Gesetz, hat die Form eines empirischen Satzes, weil es erstens Tatsachen miteinander verknüpft, und weil man zweitens, bei Prüfung seines Ursprungs findet, daß es auf Beobachtungen basiert. Nichtsdestoweniger jedoch scheint es unwiderleglich zu sein, da jede Nichtübereinstimmung des Satzes mit Tatsachenbeobachtungen als Folge der Fehlerhaftigkeit oder Unvollständigkeit dieser Beobachtungen interpretiert wird. So entsteht die Illusion, als gäbe es absolut gültige empirische Gesetze, wo in Wahrheit *sachlich fundierte Konventionen* vorliegen. Die Geschichte der Auffassungen des Energieprinzips im 19. Jahrhundert bietet hierfür ein eindrucksvolles Beispiel.<sup>1</sup>

Was nun die erkenntnispraktische Bedeutung der Annahmen absolut gültiger Gesetze — die dann häufig in Verfahrensvorschriften (heuristischen Postulaten) ihren Niederschlag finden —, betrifft, so wird man zu bedenken haben, daß sie auf der Überzeugung von dem einheitlichen und relativ einfachen Bau der Welt basieren, auf einer Überzeugung also, die im Verlaufe des wissenschaftlichen Denkens oft glänzend gerechtfertigt worden ist. Wir brauchen in diesem Zusammenhange nur auf GALILEIS bewunderswerte Hypothese hinzuweisen, daß die Bewegungen der Himmelskörper und die Bewegungen

in seinem physikalischen Arbeitsraum denselben Gesetzen gehorchen, oder auf seine noch allgemeinere Annahme, daß sich alle Abläufe in der Außenwelt auf einheitliche Prinzipien zurückführen lassen.

Aber es besteht die Gefahr, daß diese Art von Überzeugung in Dogmatismus ausartet und daß alle Beobachtungen, welche dazu dienen könnten die ursprüngliche Formulierung zu modifizieren, entweder gänzlich außer acht gelassen werden oder doch nicht jene Aufmerksamkeit finden, die ihnen gebühren würde. Diese Gefahr wächst noch dadurch, daß viele Metaphysiker in solchen allgemeinen Prinzipien einen sehr fruchtbaren Boden für ihre Spekulationen sehen. Ganz allgemein kann gesagt werden, daß der wissenschaftliche Dogmatismus, mag er nun als Konsequenz einer metaphysischen Doktrin in Erscheinung treten oder nicht, der wissenschaftlichen Forschung in gewissen Situationen starke Impulse zu geben imstande ist, indem er einen bestimmten Forschungsweg mit besonderem Nachdruck als den *allein* richtigen dekretiert. In Erkenntnislagen anderer Art jedoch, wo ein Abgehen von den bisherigen Methoden erforderlich erscheint, kann dieselbe Haltung ein ernstes Hindernis für den Erkenntnisfortschritt bilden.<sup>2</sup>

Aus den bisher in diesem Kapitel gemachten Feststellungen ergeben sich nun methodologische Konsequenzen, welche auch für den Methodenstreit in den Sozialwissenschaften von großer Bedeutung sind. Insofern sie in engerer Weise mit diesem verknüpft sind, werden wir uns im zweiten Teil dieser Arbeit mit ihnen zu befassen haben; hier seien nur einige allgemeine Ergebnisse hervorgehoben.

Zunächst geht aus unseren Überlegungen hervor, daß die scharfe *Zäsur* zwischen strengen *Gesetzen* und bloßen *Regeln oder Tendenzen* — eine *Zäsur*, die vermeintlich einen Grundunterschied zwischen naturwissenschaftlicher und geisteswissenschaftlicher Methode kennzeichnet — nicht aufrechterhalten werden kann; denn wie eben festgestellt wurde, gelten auch Naturgesetze nur insofern „unverbrüchlich“ als man sie konventionell festlegt, d. h. keine Erfahrung als Gegeninstanz anerkennt. Sobald man aber die Unhaltbarkeit jener prinzipiellen Scheidung durchschaut, sieht man sich vor die Aufgabe gestellt, naturwissenschaftliche Gesetze und sozialwissenschaftliche Gesetze, die nun nicht mehr als *toto coelo* verschiedene von jedem Vergleich miteinander ausgeschlossen werden können, auf ihre spezifischen Differenzen hin zu analysieren, und eine solche Analyse — die wir in ihren Grundzügen im zweiten Teil dieser Arbeit durchführen wollen — gewährt wichtige Einblicke in die verfahrensmäßige Eigenart beider Wissenschaftsgruppen. Insbesondere erweist sie gewisse Auffassungen von der Bedeutung der mathematischen Methode als verfehlt, vor allem diejenige, welche die Strenge der natur-

wissenschaftlichen Erkenntnis auf die Anwendbarkeit der mathematischen Methode in den Naturwissenschaften zurückführt, wobei — einer ebenfalls unrichtigen Meinung zufolge — diese Anwendbarkeit selbst wieder in der räumlichen Struktur der Außenwelt, im Gegensatz zur seelisch-geistigen Sphäre, begründet sein soll. Unsere Erwägungen aber haben klargemacht, daß die vorgebliche Erkenntnistatsache der absoluten Strenge der Naturgesetze, die durch Rekurs auf die Mathematik begründet werden sollte, gar nicht besteht.

Auch eine weitere Frage, die seinerzeit in der Theorie der Naturwissenschaften eine große Rolle gespielt hat, und heute, nachdem sie dort der erforderlichen Klärung zugeführt worden ist, noch immer erhebliche Verwirrung innerhalb der Methodenkontroversen der Sozialwissenschaften stiftet, können wir nunmehr mit Erfolg behandeln, nämlich diejenige des Verhältnisses von *Kausalgesetzen und Funktionalgesetzen*, bzw. die Ersetzung des Begriffes der Ursache durch denjenigen der Funktion bei der Formulierung von Gesetzen.

So definiert MACH<sup>3</sup>: „Die Naturgesetze sind Gleichungen zwischen den meßbaren Elementen  $\alpha, \beta, \gamma \dots \lambda, \mu, \nu \dots$  der Erscheinungen. Verfügen wir über alle Werte von  $\alpha, \beta, \gamma \dots$  durch welche die Werte von  $\lambda, \mu, \nu \dots$  gegeben sind, so können wir die Gruppe  $\alpha, \beta, \gamma \dots$  die Ursache, die Gruppe  $\lambda, \mu, \nu \dots$  die Wirkung nennen.“

Um Sinn und Tendenz des Kampfes gegen den Begriff der Kausalität zu begreifen, muß man sich auf die *geistesgeschichtlichen Wurzeln* der Begriffe des „Gesetzes“ einerseits, der „Ursache“ andererseits besinnen. Was zunächst den Begriff des „Gesetzes“ betrifft, so liegt, wie schon wiederholt hervorgehoben worden ist, sein Ursprung nicht in der naturalen, sondern in der geistigen Sphäre. Das Urbild des Gesetzes ist die *Norm* und jede beobachtete Regelmäßigkeit im Naturgeschehen wird auf eine solche Norm zurückgeführt.<sup>4</sup> So lautet ein berühmter Ausspruch des HERAKLIT: „Die Sonne wird ihre Bahn nicht überschreiten, sonst werden die Erinnyen sie in ihre Schranken weisen.“ Von hier aus ergibt sich auch die Idee der absoluten und vollkommen exakten Gültigkeit der Gesetze, welche nichts anderes ist als ein Korrelat vollkommener Bestimmtheit des Planes eines höchsten Wesens und unbeschränkter Macht der Realisierung dieses Planes. Hiedurch erklärt sich die große Bedeutung, die die Diskussionen über das Wesen des Wunders als einer Durchbrechung der Naturgesetze für die Naturphilosophie gewonnen haben.

Daher ist es begreiflich, daß mit der Säkularisierung der Naturwissenschaft die mit dem Begriffe des Gesetzes verknüpfte Idee der Notwendigkeit der kritischen Analyse unterzogen wurde; ihr radikalster Kritiker war der Vater des modernen Empirismus DAVID HUME. Da aber fast durchwegs „Gesetz“ und „Kausalgesetz“ miteinander

identifiziert wurden, so fand HUMES Kritik am Gesetzesbegriff in seiner Kritik des überlieferten Kausalbegriffes ihren Ausdruck.<sup>5</sup> Über die Geschichte dieses Begriffes haben wir nun noch einige Worte zu sagen.

Er ist ebenso wie der aufs engste mit ihm verknüpfte Gesetzesbegriff *anthropomorphen* Ursprungs. Das Urbild der Kausalität ist die durch willensgelenkte menschliche Kraft erzeugte Wirkung und — in einem etwas späteren Stadium des Denkens — auch die Beziehung zwischen dem Willen und den Körperbewegungen. Für die Naturerklärung ergab sich daraus die Maxime, die Regelmäßigkeiten im Naturgeschehen in der Weise zu deuten, daß den Körpern als *qualitates occultae* wirkende Kräfte zugeschrieben wurden, die den Sitz der Kausalität bilden sollten. Gegen die Annahme solcher *qualitates occultae* wendet sich nun die aufstrebende Naturwissenschaft und Naturphilosophie des 17. und 18. Jahrhunderts mit der größten Entschiedenheit. So heißt es in *Newtons* „Optik“: „Wenn man uns sagt jede Spezies der Dinge sei mit einer spezifischen verborgenen Eigenschaft begabt, durch welche sie wirkt und sichtbare Effekte hervorbringt, so ist damit gar nichts gesagt; wenn man aber aus den Erscheinungen zwei oder drei allgemeine Prinzipien der Bewegung herleitet und dann angibt, wie aus diesen klaren Prinzipien die Eigenschaften und Wirkungen aller körperlichen Dinge folgen, so wäre dies ein großer Fortschritt in der Naturforschung, wenn auch die Ursachen dieser Prinzipien noch nicht entdeckt sein würden.“<sup>6</sup>

Die Prinzipienkritik der scholastischen Auffassung von der Kausalität aber gibt DAVID HUME, indem er dargetut, daß das Operieren mit den Begriffen der „Notwendigkeit“ bzw. der „Unmöglichkeit“ bei der Definition des Begriffes der Ursache keinen empirisch angebbaren Sinn ergibt; denn da wir nur eine Welt haben, so können wir jeweils nur feststellen, daß — von zwei Ereignissen oder Ereignisgruppen  $E_1$  und  $E_2$  —  $E_2$  tatsächlich auf  $E_1$  gefolgt ist. Das „post hoc“ können wir also unmittelbar konstatieren, aber in dem Schluß „post hoc ergo propter hoc“ liegt das Problem. In dieser Überlegung zeigt sich die entscheidende Wendung vom naiven Realismus, für welchen die Welt mit ihren Gesetzen eine eindeutig vorgegebene und schlicht hinzunehmende ist, zu der erkenntniskritischen Einstellung, die HUME (neben LEIBNIZ) als den wichtigsten Vorläufer von KANT kennzeichnet.

Es werden übrigens auch keineswegs, wie oft fälschlich behauptet wird, die kritischen Ergebnisse HUMES durch KANTS Analysen über den Begriff der Kausalität widerlegt. Vielmehr ist schon bei HUME die „*Kopernikanische Wendung*“, derzufolge die Welt aus der Erfahrung aufzubauen, d. h. durch Erfahrungselemente zu beschreiben ist, gerade in Hinblick auf die Kausalität vollzogen, indem das Verhältnis

zwischen „Kausalität“ und „Induktion“ umgekehrt wird. Es wird nicht mehr angenommen, daß den Dingen an sich eine Kausalität zukommt, welche durch bestimmte Regeln, die sich als Instrumente der Forschung darstellen, entdeckt werden kann; sondern was „Kausalität“ jeweils bedeutet, wird überhaupt erst klar, wenn die Kriterien, welche die spezifische Art der Induktion kennzeichnen, angegeben sind. Zunächst ersetzt HUME in seiner Analyse des Kausalitätsbegriffes „notwendige Verknüpfung“ durch „beständige Verknüpfung“, wodurch die Idee eines „hinter den Erscheinungen“ liegenden absoluten Prinzips beseitigt wird. Aber damit ist für die empirische Forschung noch wenig getan, denn ein Ereignis in seiner vollen Konkretion ist ja unwiederholbar. Deshalb wird — und darin liegt ein entscheidender Fortschritt — der Kausalbegriff so gefaßt, daß er sich nicht mehr auf Einzelercheinungen, sondern auf *Ereignisklassen* bezieht. Hiedurch tritt das Problem in den Vordergrund, festzustellen, nach welchen leitenden Prinzipien die Zusammenfassung in Klassen zu erfolgen hat, damit die Naturgesetze in möglichst einheitlicher und einfacher Weise formuliert werden können. Hierdurch aber ist der Idee der *Spontaneität des Denkens*, die dann in der „Kritik der reinen Vernunft“ ihre klassische Formulierung erhalten hat, zum Durchbruch verholfen und der erste verheißungsvolle Ansatz für eine Theorie der Induktion geschaffen. Die Grundaufgabe liegt hierbei darin, die in den wissenschaftlichen Induktionen steckenden impliziten Voraussetzungen explizit zu machen. Von HUME selbst wird — konform mit LEIBNIZ — als das wichtigste Prinzip, welches im Begriff der Kausalität implizit enthalten ist, das *Nahewirkungsprinzip* angegeben. Jede Fernwirkung muß durch eine kontinuierliche Wirkungsübertragung vermittelt sein. Ferner gelten Stetigkeitsforderungen von der Art, daß hinreichend ähnliche Ursachen ähnliche Wirkungen haben und daß von einander weit entfernte Körper und Ereignisse keinen bemerkenswerten Einfluß aufeinander ausüben.

Auf die Modifikationen, die jene Postulate der Nahewirkung und Stetigkeit in der neuesten Physik erfahren haben, können wir hier nicht näher eingehen; wohl aber wollen wir diese Überlegungen durch Anführung der Stadien der naturwissenschaftlichen Begriffsbildung und in eins damit der Formulierung von Naturgesetzen erläutern, wie sie einer der bedeutendsten zeitgenössischen Mathematiker und Theoretiker der Physik, HERMANN WEYL, beschreibt:<sup>7</sup> „1. Zerschneidung der dreidimensionalen räumlichen Wirklichkeit in einzelne, je eine anschauliche Einheit bildende, räumlich getrennte, verhältnismäßig beständige Teilsysteme (*Körper oder Dinge*); die Vorgänge an solchen werden, solange die fortschreitende Analyse nicht zu Korrekturen zwingt, als voneinander *unabhängig* betrachtet. Hand in

Hand damit: eine Zerschneidung der vierdimensionalen raumzeitlichen Wirklichkeit in einzelne, raumzeitlich getrennt verlaufende, in sich zu anschaulicher Einheit zusammengeschlossene *Ereignisse*. 2. Auffassung eines anschaulich erlebten Vorganges als zustande gekommen durch raumzeitliches Zusammentreffen und *Verschmelzen* mehrerer einfacher Phänomene (deren jedes einzelne, wenn man die anderen ‚durchstreicht‘ oder durch ‚normale Umstände‘ ersetzt, sich in anders gearteten Wahrnehmungen als die Gesamterscheinung bekunden würde; z. B. Sonnenuntergang hinter einer goldumränderten Wolke). 3. Erfassung des *Soseins*, Abhebung der unselbständigen Teile der Phänomene, ihrer charakteristischen Züge und Merkmale. Darauf gründet sich das Zusammenordnen von Ähnlichem, das Unterordnen unter Begriffe, die *Klassifikation*; welche sich an der immer reicher werdenden Erfahrung korrigiert und so immer besser das wahrhaft Wesentliche vom Unwesentlichen scheidet und zu immer ‚natürlicherer‘ Klassenbildung fortschreitet. Ein Begriff ist um so wesenhafter, je mehr Konnotationen er nach dem Zeugnis der Erfahrung mit sich führt, je mehr nicht im Begriff selber enthaltene Merkmale den unter ihn fallenden Objekten erfahrungsgemäß gemein sind (MILL). 4. Man bleibt nicht bei anschaulich abhebbaren Elementen stehen, sondern faßt eine Reihe stets zusammen auftretender Beschaffenheiten als Anzeichen eines verborgenen Etwas auf: dies führt zu *hypothetischen Elementen*, wie z. B. den Atomen, den Kräften, dem elektromagnetischen Feld. Aber nicht nur die vorfindbaren Beschaffenheiten, sondern auch die Verhaltensweisen eines Systems beim Zusammenbringen mit anderen, lernt man deuten als Bekundungen derartiger Elemente und ihres intensiven oder quantitativen Wertes (dies ist das Wesen der ‚Reaktion‘ des *Experiments*). Und endlich scheut man sich auch nicht das anschaulich schlechthin Einfache hypothetisch zu zerlegen, z. B. das weiße Sonnenlicht in die Spektralfarben; oder die Beschleunigung, welche ein Planet erfährt, in die Teilbeschleunigungen, welche ihm die Sonne und die übrigen Planeten einzeln erteilen. Es ist klar, daß mit der Zerlegung auch die *synthetischen Prinzipien* aufgedeckt werden müssen, gemäß denen die Elemente zum Ganzen vereinigt sind (Beispiel: Resultantenbildung von Kräften).“ Die ersten drei von den vier genannten Etappen gehören noch der vorwissenschaftlichen Stufe an.

Man erkennt ohne weiteres, daß mit einer solchen Aufweisung der Prinzipien des vorwissenschaftlichen und des wissenschaftlichen Denkens die primitive Auffassung von der Kausalität aufeinander wirkender *Substanzen* nicht vereinbar ist, denn jene Einheiten, welche die wirkenden Substanzen darstellen sollten, d. h. die Einheit der festen Körper, werden ja durch diese Betrachtungsweise selbst in

*unselbständige Momente* zerlegt. Das „dissecare naturam“ ist seit GALILEI das Prinzip aller Forschung in den — eben darum — *abstrakten* Naturwissenschaften geworden. Demgemäß tritt der Begriff der „Kausalität“ gegenüber demjenigen der „Gesetzmäßigkeit“ schlechthin immer mehr in den Hintergrund.

Die gegenwärtige Auffassung wird durch die folgende Formulierung BAVINKS gut charakterisiert:<sup>8</sup> „Naturerscheinungen kausal erklären, heißt sie mit anderen Erscheinungen in gesetzmäßige Zusammenhänge bringen, deren Geltung irgendwie als logisch begründbar vorgestellt wird, auch wenn sie tatsächlich noch nicht begründbar sind. Der Richtungssinn des Kausalitätsverhältnisses fällt dann in irgendeiner Weise mit dem Sinn der logischen Beziehung (Grund — Folge) zusammen.“ Daß aber „sowohl bei Physikern wie bei Philosophen immer wieder die Zeitordnung als maßgebend für den Richtungssinn angegeben worden ist und noch wird“, „kommt daher, daß in der Tat in den weitaus meisten und gerade den praktisch wichtigsten Fällen die in Frage kommenden allgemeinen Obersätze von der Art sind, daß durch sie die Momentanwerte gewisser Größen mit ihren zeitlichen Änderungen verknüpft erscheinen, wie dies am deutlichsten die Grundgesetze der Mechanik zeigen. Hierdurch gelangt die Zeit tatsächlich in den Inhalt fast aller, zum wenigsten der wichtigsten und häufigsten Kausalurteile hinein, und das hat zu dem Irrtum Anlaß gegeben sie anstatt in den Inhalt in die Form, die Struktur des Kausalverhältnisses selbst, einzubeziehen. Es liegt uns weitaus am meisten an denjenigen kausalen Urteilen, welche uns erlauben, einen bestimmten Ablauf im voraus zu prophezeien, viel seltener an solchen, welche uns erlauben, aus einem hier oder dort vorhandenen Tatbestande, einen an anderer Stelle gleichzeitig vorhandenen zu erschließen. Im Prinzip jedoch haben diese beiden Fälle der „dynamischen“ und der „statischen“ Kausalität, wie wir sie nennen können, gar nichts voreinander voraus. Das Wesentliche, der Schluß vom gesetzten A auf das mitgesetzte B, ist in beiden Fällen ganz der gleiche, nur kommt das einmal unter den benötigten Variablen die Zeit  $t$  mit vor, das andere Mal nicht.“

Aber in dem Postulate, die Kausalgesetze durch Funktionalgesetze zu ersetzen, ist nicht nur die Abkehr von der primitiven Kausalitätsvorstellung aufeinander wirkender Substanzen — wobei als Vorstellungsbild die erlebte Wirkung der lebendigen Kraft auftritt — enthalten, sondern auch die Forderung der *mathematischen Formulierung* der Gesetze und vor allem dieser Teil des Postulates wird für seine Bedeutung innerhalb der Sozialwissenschaften, insbesondere innerhalb der Wirtschaftswissenschaft maßgebend. Der leitende Gedanke ist hierbei der, man könne nur dort von einem exakten Gesetz sprechen, wo eine

zahlenmäßige Beziehung zwischen Größen festgelegt ist; anderenfalls habe man es mit bloßen Regeln zu tun. Es läßt sich unschwer erkennen, daß diese Idee der absolut exakten Gesetze ihren Ursprung ebenfalls in vorwissenschaftlichen Vorstellungen hat, indem sie nämlich auf der Überzeugung basiert, daß die Gesetze die Prinzipien des göttlichen Schöpfungsplanes darstellen, der als vollkommen vernünftiger auch vollkommen exakt sein muß. Ein berühmter Beleg für diese Auffassung, welche der Naturforschung des 17. Jahrhunderts mächtige Impulse verliehen hat, ist das Wort GALILEI: „Das wahre Buch der Philosophie ist das Buch der Natur, welches immer aufgeschlagen vor unseren Augen liegt, es ist aber in anderen Lettern geschrieben als in denen des Alphabets. Die Lettern sind Triangel, Quadrate, Kreise, Kugeln, Kegel, Pyramiden und andere geometrische Figuren.“<sup>9</sup>

Aber gerade die neueste Entwicklung der Physik, wie sie in der *Quantentheorie* vorliegt, hat den Naturforschern vor Augen geführt, daß die „Exaktheit“, welche durch die Methoden der Messung erzielt wird, keineswegs in dem Sinne einer vollkommen präzisen Bestimmung objektiv bestehender Naturgrößen verstanden werden darf. Eine in dieser Weise interpretierte These der absoluten Exaktheit der Naturgesetze ist ebensowenig haltbar wie die Behauptung ihrer absoluten Strenge (rationalen Notwendigkeit). Was bleibt, ist die Feststellung, daß sich das Naturgeschehen weitestgehend durch relativ einfache mathematische Funktionen beschreiben läßt. Es sei hiezu nochmals mit größtem Nachdruck auf den Fehler der Verquickung der immanenten „Exaktheit“, welche den — für die mathematische Methode wesentlichen — deduktiven Zusammenhang kennzeichnet, mit der empirischen „Exaktheit“ hingewiesen.

So ist vom Standpunkt der logischen Exaktheit aus betrachtet der Satz „die Anziehung zweier Massen ist verkehrt proportional dem Kubus ihrer Entfernung“ völlig gleichwertig mit dem Satz, der — im Sinne des NEWTONSchen Gravitationsprinzips — die inverse Proportionalität der Anziehung zum Quadrate der Entfernung feststellt. Es lassen sich also zwei deduktive Systeme nebeneinander stellen, die bei sonstiger Konformität in der genannten Weise voneinander abweichen, und niemand kann, wenn er sie immanent analysiert, entscheiden, welches von beiden für die Naturerklärung vorzuziehen ist. Die Entscheidung hierüber kann nur die auf Beobachtung basierende Erfahrung an die Hand geben. Daß dem so ist, wird heute nur wenigen Naturforschern irgendwie zweifelhaft sein. In den Sozialwissenschaften aber, wo verschiedene, späterhin zu erörternde Komplikationen auftreten, herrscht hierüber keineswegs die erforderliche Klarheit. Man muß also überall dort, wo von Gesetzen die Rede ist, mit besonderer Sorgfalt darauf achten, welche Art von Tatsachen als

Kriterien ihrer Bewährung oder Widerlegung angesehen werden. Insbesondere wird festzustellen sein, ob das auf seine Gültigkeit hin zu prüfende Gesetz durch (relativ) isolierte Beobachtung soll bestätigt werden können oder nur in Verknüpfung mit anderen Gesetzen, so wie etwa das Fallgesetz nur in Verbindung mit Gesetzen über Reibung und Luftwiderstand über das faktische Verhalten fallender Körper belehrt. Probleme dieser Art spielen insbesondere in die Analyse der idealtypischen Methode in den Sozialwissenschaften hinein.

Durch die Klärung des Gesetzesbegriffes im allgemeinen und desjenigen des Kausalgesetzes im besonderen stellt sich auch der alte Streit zwischen *deterministischer* und *indeterministischer* Auffassung unter einem anderen Aspekt dar. Wie im folgenden noch deutlicher werden wird, ist freilich der Determinismusstreit keineswegs als eine sachlich einheitliche Problematik anzusehen. Es durchdringen sich in ihm verschiedene Problemschichten, deren *Isolierung* für die Beurteilung seiner Bedeutung in der Methodenlehre der Sozialwissenschaften erforderlich ist. Die Grundschrift der Problematik ist durch die deterministische Auffassung des Kausalgesetzes als eines a priori geltenden Vernunftgesetzes festgelegt. Demgegenüber wurde, wie wir eben ausgeführt haben, bereits von HUME dargetan, daß von einer Vernunftnotwendigkeit des Kausalgesetzes nicht die Rede sein könne, und die Naturwissenschaft selbst hat in ihrer neuesten Entwicklung zu dem Ergebnis geführt, daß schon für die eindeutige physikalische Charakteristik von Tatsachen, die eine Voraussetzung jeder Kausalforschung bildet, bestimmte endliche Schranken bestehen. So ist der Determinismus in seiner überschwänglichen (transfiniten) Formulierung heute wohl als endgültig überwunden anzusehen. Moderne Formulierungen des Kausalprinzips durch Naturforscher zeigen in ihrer Bescheidenheit den großen Umschwung, der sich hier unter dem Zwang der naturwissenschaftlichen Ergebnisse vollzogen hat. So spricht PH. FRANK den Kausalsatz wie folgt aus: „Jeder Zustand läßt sich durch verhältnismäßig wenig Zustandsgrößen festlegen“<sup>10</sup> und dieser Satz wird keineswegs als unmittelbar einsichtiges Vernunftprinzip proklamiert, sondern als eine *Maxime* der Naturforschung, die sich bisher bewährt hat. Die Bewährung liegt aber nicht in einer unmittelbaren Anwendung des Prinzips, denn dieses läßt ja die Art der zu verknüpfenden Erscheinungen sowie die näheren Umstände der Verknüpfung selbst völlig unbestimmt, sondern in der Auffindung spezieller Kausalgesetze. Demgemäß bemerkt FRANK:<sup>11</sup> „Im praktischen Leben vertrauen wir nie auf das allgemeine Kausalgesetz, sondern auf unsere Kenntnis über spezielle Zusammenhänge.“ Man hat deshalb das Kausalprinzip zutreffend als die *allgemeine Form* der speziellen Kausalgesetze bezeichnet (WITTGENSTEIN),<sup>12</sup>

womit vor allem zum Ausdruck gebracht werden sollte, daß es diesen nicht koordiniert werden kann. Der Satz: „Eine Erscheinung von der Art U ist die Ursache einer Erscheinung von der Art T“ erfordert also ergänzende Angaben über den Charakter des empirischen Zusammenhanges, um empirisch gehaltvoll, d. h. der Überprüfung zugänglich zu werden.

Ebenso wie die Behauptung, daß ein bestimmtes Phänomen Ursachen habe, nur dann einen wissenschaftlichen Sinn gewinnt, wenn man die Art jener Ursachen und die Art ihrer Verknüpfung in gewisser Weise charakterisiert, so hat auch der Begriff des *Zufalls*, also des Fehlens der Kausalgesetzlichkeit, nur Sinn in bezug auf ein bestimmtes Kausalgesetz oder auf eine bestimmte Gruppe solcher Gesetze. Es ist, wie sich bei der Behandlung der Zurechnungsproblematik im zweiten Teil dieser Arbeit deutlich zeigen wird, von besonderer Wichtigkeit sich klarzumachen, Unabhängigkeit von welchen Kausalzusammenhängen jeweils unter „Zufall“ verstanden werden soll.<sup>13</sup>

Die *Ergänzungsbedürftigkeit*, die sohin den Begriffen der Ursache und des Zufalls anhaftet, überträgt sich auf diejenigen der *Erklärung*. Wenn man „Erklärung“ als „Einstellung in einen allgemeinen Erfahrungszusammenhang“ definiert — und zu dieser Definition gelangt man, sobald man das Vorurteil des Bestehens einer einzigen *causa efficiens* überwunden hat — so erkennt man, daß dieser Begriff einen eindeutigen methodologischen Sinn jeweils erst durch die Angabe des Bezugssystems gewinnt, durch die Festsetzung also, *woraus* und *wodurch* erklärt werden soll, d. h. welche Daten und welche allgemeinen Sätze als Erklärungsbasis fungieren sollen. In der *Wahl* des Bezugssystems aber liegt, wie unschwer ersichtlich, der für die Methode einer explikativen Erfahrungswissenschaft entscheidende Entschluß und demgemäß bildet die Untersuchung der sachlichen, d. h. an Erkenntniszielen orientierten Motive, die diesen Entschluß in dem einen oder anderen Sinne beeinflussen, eine wichtige Aufgabe der Methodenlehre. Wir werden im zweiten Teil dieser Arbeit zu untersuchen haben, worauf die Erkenntnistatsache zurückzuführen ist, daß in der Physik die erkenntnispraktisch relevante Bezugsbasis der Erklärung für jede Entwicklungsphase der Forschung relativ einheitlich festgelegt erscheint, während bei der Erforschung sozialwissenschaftlicher Zusammenhänge typischerweise eine beträchtliche Mannigfaltigkeit von Erklärungsrichtungen miteinander konkurrieren.

Den Abschluß dieses Kapitels mögen einige Worte zur Klarstellung des Verhältnisses von „*Erklärung*“ und „*Beschreibung*“ bilden. Die hier bestehende Verwirrung ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß der Terminus „*Beschreibung*“ („*Deskription*“) nicht eindeutig gebraucht wird. Man spricht nämlich einerseits von der De-

skription von einzelnen Dingen, Zuständen, Vorgängen, andererseits aber auch von der Deskription (deskriptiven Analyse) von *Typen*, Arten, Gattungen. Man erkennt nun unschwer, daß hier abermals jene Verquickung von empirischen Feststellungen und Begriffszergliederungen vorliegt, mit der wir uns im Vorstehenden schon wiederholt zu beschäftigen hatten. „Ein Ding oder einen Vorgang beschreiben“, heißt angeben, wie bestimmte Stellen besetzt sind, und diese Angaben lassen sich ad indefinitum erweitern. „Einen *Typus beschreiben*“ aber heißt: „*die Definition eines Begriffes geben, der eine bestimmte Anzahl festumschriebener Merkmale und daneben noch eine unbestimmte Anzahl von unbestimmten Merkmalen aufweist, die unter Bedachtnahme auf zusätzliche Erfahrung späterhin determiniert werden können.*“

Nach dieser Feststellung, aus der hervorgeht, daß die Beschreibung von Phänomenen nicht minder empirisch ist als deren Erklärung, läßt sich das Verhältnis dieser beiden Operationen wie folgt bestimmen: Thema der Beschreibung ist das *Einzelne qua Einzelnes*; sie gibt an, daß bestimmte Stellen in bestimmter Weise besetzt sind. Die Erklärung dagegen ordnet das einzelne Phänomen in „*allgemeine Zusammenhänge*“ ein, d. h. sie stellt gewisse *Umgebungsphänomene* — meist zeitlich vorangehende — der zu erklärenden Tatsache mit der Beifügung fest, daß Phänomene solcher Art mit Tatsachen von der Art der zu erklärenden „allgemein“ in gleicher Weise gekoppelt sind.

Freilich wird diese Zäsur — analog derjenigen zwischen Tatsache und Gesetz — wieder dadurch relativiert, daß auch in den Qualitäten i. e. S. die Bezugnahme auf allgemeine Erfahrungszusammenhänge implizit enthalten ist;<sup>14</sup> aber dessenungeachtet ist sie für die wissenschaftstheoretische Analyse, die immer ein bestimmtes, relativ festgefügtes Sediment vorprädikativer Erfahrung voraussetzen muß, unerlässlich. Dies wird im folgenden insbesondere bei unseren Analysen zur sozialwissenschaftlichen Begriffsbildung zu beachten sein.

#### 4. Leben und Bewußtsein.

An den Streitfragen, welche das Verhältnis von *unbelebter* und *belebter* Natur sowie von *Physischem* und *Psychischem* betreffen, läßt sich mit besonderer Eindringlichkeit zeigen, welche Verwirrung durch die Verquickung sachlich verschiedener — wenngleich erkenntnispsychologisch zusammengehöriger — Problemschichten entsteht. Wir wollen dies zunächst an der Analyse der erstgenannten Problematik, welche den Gegenstand des *Vitalismusstreites* bildet, klarmachen. Diese Kontroverse verdient im Rahmen der vorliegenden Arbeit

darum besondere Aufmerksamkeit, weil das immer mehr in ihr Zentrum rückende Gedankenmotiv, nämlich die psycho-vitalistische Argumentation, auch im Methodenstreit innerhalb der Sozialwissenschaften eine wichtige Rolle spielt. Die folgende Darstellung wird darum zunächst bemüht sein, begreiflich zu machen, wie es dazu kam, daß die meisten übrigen Argumente der Vitalisten als unhaltbar aus der wissenschaftlichen Diskussion ausscheiden mußten.

Die im *Vitalismusstreit* zur Diskussion stehende Frage läßt sich in erster Annäherung folgendermaßen präzisieren: Sind Lebenserscheinungen selbständige Erscheinungen (Erscheinungen *sui generis*) oder nur besonders komplizierte physikalisch-chemische, d. h. mit den Methoden der Physik und Chemie restlos erklärbare Phänomene? Die vitalistischen Doktrinen entscheiden im Sinne der ersten, die mechanistischen<sup>1</sup> Lehren im Sinne der zweiten Alternative.

Wenn wir nun die *vitalistische Argumentation* ins Auge fassen, so haben wir zunächst festzustellen, daß durch dieselbe keineswegs bestritten werden soll, daß bei der Erklärung von Lebenserscheinungen *auch* physikalische und chemische Prozesse eine wichtige Rolle spielen. Kein ernst zu nehmender Vitalist wird etwa bestreiten, daß das Studium der optischen Einrichtungen des Auges, der Hebelwirkung der Knochen, der Diffusion und Osmose, der chemischen Analyse der organischen Verbindungen, der Kolloidchemie Wesentliches zur Erforschung der Lebensprozesse beiträgt; aber was geleugnet wird ist, daß diese Art von Forschungen *hinreichend* für das Begreifen der Lebensvorgänge ist. Um dies zu begründen, wurden im Laufe der Jahrhunderte, die der Vitalismusstreit währte, von den Vitalisten verschiedene Argumente ins Treffen geführt, von denen wir zunächst die älteren und inzwischen bereits überholten anführen wollen.<sup>2</sup>

Das erste Argument knüpft an die Tatsache der *Kompliziertheit* der organischen Verbindungen an. Die Chemiker, so wurde in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts behauptet, würden nie imstande sein, organische Stoffe künstlich (synthetisch) zu erzeugen. Hiezu bedürfe es einer spezifischen *Lebenskraft*, eines Agens, dessen Herstellung jenseits der menschlichen Möglichkeiten liege. Die Widerlegung dieser Theorie erfolgte im Jahre 1828 dadurch, daß WÖHLER den Harnstoff synthetisch herstellte. Bald wurden auch andere Stoffe, wie Essigsäure und Alkohol und vor kurzem sogar das Haemin, ein Hauptbestandteil des roten Blutfarbstoffes Haemoglobin, synthetisch erzeugt.

Aber die Vitalisten gaben sich deswegen nicht geschlagen, wenn sie auch ihre These entsprechend modifizieren mußten. Die *Tatsache* synthetischer Erzeugbarkeit organischer Stoffe im chemischen Laboratorium — so wurde nunmehr argumentiert — wird zugegeben, aber

die *Art*, wie diese Synthesen erfolgen, ist eine durchaus andere als die Erzeugung in der Natur. Als Musterbeispiel hiefür wurde besonders gern die Umwandlung von Kohlensäure in Zucker, der im pflanzlichen Leben entscheidende Bedeutung zukommt, angeführt. Aus dem Umstand, daß bei diesen Prozessen der Hefepilz unentbehrlich ist, wurde geschlossen, daß dieser die Lebenskraft enthalte, die für die Auslösung dieses Prozesses erforderlich wäre. Aber auch diese Annahme erwies sich als unhaltbar, denn es gelang aus zerquetschten, unbestreitbar abgetöteten Hefepilzen einen Stoff, die Zymase, zu isolieren und dieser übt, dem Prozesse beigezogen, dieselbe Funktion aus wie die lebendigen Hefepilze. Man weiß heute, daß es sich hierbei um katalytische Wirkung handelt und obwohl die Rolle der Katalysatoren in der Chemie noch weitgehender Klärung bedarf, weiß doch jeder Chemiker, daß die Katalysationsprozesse keineswegs auf die vitale Sphäre beschränkt sind.

Dieser ersten *biochemischen* Gruppe der vitalistischen Naturphilosophen steht nun eine zweite Gruppe gegenüber, die ihre Thesen durch Hinweise auf die *spezifische Funktionsweise* der lebenden Körper, bzw. ihrer Bausteine, der Zellen, stützt. In erster Linie wird hierbei auf Ernährung, Wachstum, Fortpflanzung, Reizhandlung hingewiesen. Demgegenüber waren die *Mechanisten* bemüht, mechanische Analogien zu jenen Vorgängen aufzuweisen und es wurden zu diesem Zwecke mit vielem Scharfsinn „künstliche Zellen“ gebildet, die in der Art der beobachtbaren Bewegungsvorgänge von natürlichen Zellen kaum zu unterscheiden sind. Freilich sind diese Analogien darum recht oberflächlich, weil die Lebensvorgänge, die in der genannten Weise äußerlich kopiert wurden, gewiß in anderem Zusammenhange stehen; aber immerhin sind sie darum nicht ganz bedeutungslos, weil sie den vitalistischen Gegner zur Vorsicht mahnen, wenn er vorschnell bestimmte Phänomene als spezifisch für Lebensprozesse deklarieren will.

Auf verschiedene andere Argumente der Vitalisten, welche die Eigenart der Lebensvorgänge ins Licht rücken sollen, z. B. ihre *Nichtumkehrbarkeit* oder das Phänomen des *Todes*, können wir hier nicht näher eingehen.<sup>3</sup> Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß diese Art der Argumentation heute bei den maßgebenden Vitalisten unter den Biologen und Naturphilosophen immer mehr in den Hintergrund tritt, da fast jede derartige Behauptung von den mechanistischen Gegnern experimentell oder theoretisch widerlegt werden konnte. Demgegenüber — und damit kehren wir zu unserem Ausgangspunkt zurück — sieht der neuere Vitalismus nicht bestimmte Einzelercheinungen als Charakteristika des Lebens an, sondern *Erscheinungszusammenhänge*, denen — sc. nach vitalistischer Auffassung — nur die *finalistische Betrachtungsweise* gerecht werden kann. Als hervor-

ragendster Vertreter dieser *neovitalistischen* Richtung — die man aus sogleich anzugebenden Gründen auch als *Psycho-Vitalismus* bezeichnen könnte — ist DRIESCH zu nennen; seine berühmten Argumente für die Autonomie des Lebens bilden heute das Kernstück der vitalistischen Lehre.

Unter ihnen ist vor allem das Prinzip der „*organischen Regulationen*“ anzuführen. DRIESCH<sup>4</sup> konnte durch an Seeigeleiern durchgeführte Versuche zeigen, daß sich aus Bruchstücken von sehr weit variierbarer Form und Größe die Regeneration von Tieren der typischen Form (also Seeigeln) erzielen ließ. Hier schien also ein sinnfälliges Beispiel für eine *finalistische* Gesetzmäßigkeit vorzuliegen; denn die Anfangszustände konnten in weitestem Maße variieren und die im Seeigelei „angelegte“ Entwicklungsidee führte doch immer zu dem gleichen Ergebnis. Eine Maschine, meint demgegenüber DRIESCH, aus der man in analoger Weise kleine Stücke heraus schneiden könnte, und die dann, allenfalls unter Benützung umliegender Materials die frühere Form und Funktion wieder herstellen würde, ist nicht vorstellbar.

Zu dieser Argumentation bemerkt BAVINK<sup>5</sup> vollkommen zutreffend: „Wir erkennen aus diesen Versuchen nur so viel, daß formbildende (organisierende) Wirkungen von gewissen Zellgruppen (speziell denen in der Nähe des Urmundes) auf andere ausgeübt werden und daß dies nach ganz strengen Gesetzen vor sich zu gehen scheint, so daß man den Erfolg im voraus berechnen kann, wenn man die Bedingungen zu Anfang richtig setzt. Dies Ganze macht keineswegs den Eindruck zwecksetzender, vielmehr gerade umgekehrt mechanischer Kausalität. Auf der anderen Seite steht ebenso fest, daß wir uns Maschinen, die sich wie WOLTERECK sagt, ‚selbst erregen, selbst regulieren, selbst aufbauen, selbst aufziehen und selbst vervielfältigen‘, auf keinen Fall vorstellen können. Der bloße Gedanke daran ist absurd und jede nähere Betrachtung der unerhört verwickelten Verhältnisse im Organismus zeigt das nur immer deutlicher. Indessen dies beweist, bei Licht besehen, doch zunächst nur dies, daß wir eben den Organismus keinesfalls mit einer *Maschine* vergleichen dürfen, nicht jedoch, daß es überhaupt mit physikalisch-chemischen Mitteln nicht begreiflich sei, denn es gibt auch noch andere Dinge im Physikalisch-Chemischen als Maschinen. In den sog. ‚beweglichen Gleichgewichten‘ der physikalischen Chemie kennen wir Systeme, die trotz fortwährenden Sich-durcheinander-Bewegens der Teilchen im Ganzen einen bestimmten Zustand konstant erhalten und diesen auch bei Entnahme von Teilen wiederherstellen. Man mag bezweifeln, ob wir damit dem Wesen des Organismus wirklich näher kommen als mit dem Maschinenvergleich — es spricht vieles dagegen und einiges dafür —.

aber dieser Hinweis beweist doch jedenfalls so viel, daß das Versagen des Vergleichs mit der Maschine noch durchaus nicht den Schluß zu ziehen erlaubt, es gehe mit Physik und Chemie überhaupt nicht. Um dies behaupten zu können, müßten wir weit mehr über die möglichen physikalisch-chemischen Verhältnisse in jenen komplizierten organischen Systemen wissen, als wir tatsächlich wissen.“

Als ein zweites schlüssiges Argument für die *Autonomie* des Lebens sieht DRIESCH<sup>6</sup> seinen „Beweis aus der *Genese der äquipotentiellen Systeme*“ (*Vererbung*) an. Er meint, es sei absurd anzunehmen, daß eine Maschine fähig sein sollte sich selbst mehrfach zu teilen, wobei doch jeder Teil aus sich heraus das Ganze wiederherstellen könnte. Auch hier bedürfe es regelnder Kräfte, die den Prozeß in der Richtung eines vorbestimmten Zieles lenken.

Auch den gegenüber dieser These von BAVINK<sup>7</sup> erhobenen Einwand halten wir für durchaus zutreffend und wollen ihn darum im Wortlaut anführen: „DRIESCH legt den Mechanismus wieder zu Unrecht auf das Bild der Maschine fest, um sodann zu zeigen, daß mit diesem allerdings nicht durchzukommen ist. Physikalisch-chemische Systeme, die, geteilt und immer wieder geteilt, doch ihre ‚Gestalt‘, d. h. das relative Verhältnis ihrer Teile zueinander immer in gleicher Weise behalten, kann man sich leicht in beliebiger Zahl ausdenken, wenn auch keine ‚Maschinen‘. Unsere oben erwähnten physikalisch-chemischen Systeme, z. B. eine Suspension, erfüllen auch diese Bedingung. Sie teilen sich allerdings nicht freiwillig. Aber das steht ja auch hier nicht zur Debatte. LEHMANNs flüssige Kristalle zeigten aber umgekehrt die Fähigkeit der Verschmelzung unter Wiederherstellung der ursprünglichen Form, also das Gegenstück der Zellteilung, sehr deutlich, das biologisch in ZUR STRASSENS Versuch verwirklicht war. Es ist ganz evident, daß hier und in dem Formbildungsproblem im Grunde nur ein einziges Problem vorliegt, denn, wie wir schon oben bemerkten, die ‚Gene‘ der Vererbungsanlage und die ‚Organisatoren‘ SPEMANNs sind doch aller Wahrscheinlichkeit nach Geschwisterkinder. Wie sie es anfangen, ihre formbestimmende Tätigkeit auszuführen, wissen wir ebensowenig, wie wir wissen, auf welche Weise sie sich bei der Chromosomenteilung quantitativ spalten, aber qualitativ erhalten, um sich dann offenbar auch quantitativ wieder zu ergänzen. Man kann indes, wie insonderheit GOLDSCHMIDT näher dargelegt hat, sehr wohl hypothetisch physikalisch-chemische Systeme ausdenken, die ähnliches Verhalten zeigen. Wir brauchen nur anzunehmen, daß einerseits Stoffe darin vorhanden sind, die im Sinne des oben Erörterten die Fähigkeit zur Assimilation besitzen, und daß andererseits infolge des sich mit dem Verhältnis von Oberfläche zu Volum ändernden Gleichgewichtszustandes bei Erreichung einer bestimmten Größe

mit Notwendigkeit Teilung eintritt. Ein solches System besitzt bereits eine ganze Reihe von Eigenschaften, die erfahrungsgemäß den lebenden Zellen zukommen. Natürlich wäre es viel zu viel gesagt, wenn man daraufhin wieder einmal (wie es die alten Mechanisten machten) behaupten wollte, hiermit sei alles physikalisch-chemisch erklärt. Aber eine solche Betrachtung genügt doch jedenfalls, um einzusehen, daß es mit dem zweiten Beweis von DRIESCH ebenso hapert wie mit dem ersten.“

Die allgemeine Grundauffassung, die sich nicht nur bei DRIESCH, sondern in fast sämtlichen neo-vitalistischen Lehren findet, geht dahin, die Lebensphänomene müßten in der Weise erklärt werden, daß die prinzipiellen physikalischen Einsichten auch für die Erklärung der Lebensvorgänge ausgewertet werden, aber *neben* diesen müßte noch ein spezifisch vitalistisches und das bedeutet *teleologisches Prinzip* herangezogen werden. Da nun aber im Rahmen der klassischen Physik dem Energieprinzip überragende Bedeutung zukommt, so geht das Hauptstreben der vitalistischen Erklärungsversuche dahin, Erklärungen zu finden, welche die Eigenart der Lebensvorgänge in der Weise begreiflich machen, daß die wirkenden vitalen Faktoren *ohne Änderung der Energiebilanz* in die den Lebensprozessen zugrunde liegenden physikalisch-chemischen Prozesse eingreifen.

Auch diese Konzeption unterliegt stichhaltigen Einwänden, auf welche wir freilich in diesem Rahmen nicht näher eingehen können.<sup>8</sup> Ebensowenig können wir uns mit der Transposition des Vitalismusstreites ins Genetische, also mit den Fragen nach der Entstehung des Lebens, befassen, wo die beiden Alternativen lauten: Ist das Leben so alt wie die Welt oder ist es durch *Urzeugung (generatio aequivoca)* aus dem Unbelebten entstanden?

Was uns dagegen im Zusammenhange dieser Arbeit, die biologischen Problemen nicht um ihrer selbst willen nachgeht, in besonderem Maße interessiert, das sind die Schwierigkeiten, die sich im Vitalismusstreit aus der mangelnden Präzision der Fragestellung ergeben. Die das Thema des Vitalismusstreites bildende Frage: „Sind die Lebensvorgänge mit Hilfe der Gesetze der Wissenschaften von der unbelebten Natur restlos zu erklären?“ ist nämlich in zweifacher Hinsicht unpräzis. Fürs erste ist der Begriff der Erklärung als solcher ergänzungsbedürftig, solange man nicht angibt, was die Erklärung leisten soll oder — mit anderen Worten — unter welcher Bedingung eine Erklärung als gelungen angesehen wird. Auf unser Problem bezogen, ergibt sich hier folgende Alternative: Soll von der Erklärung nur gefordert werden, daß man beliebigen Variationen der zu erklärenden Lebensphänomene gewisse Variationen physikalisch-chemischer Phänomene in der Weise zuordnen kann, daß zu jeder vitalen

Veränderung eine korrespondierende „Ursache“ in der unbelebten Natur aufweisbar ist, oder soll von ihr auch gefordert werden, daß sie den Weg der *Synthese des Lebens* aus unbelebten Stoffen angibt, um derart den experimentellen Beweis zu erbringen, daß chemisch-physikalische Tatsachen nicht nur notwendige, sondern auch hinreichende Bedingungen für das Leben sind? Eine ähnliche Frage tritt auch schon innerhalb der Physik selbst auf, sobald man sich fragt, inwiefern eine physikalische Erklärung die Möglichkeit experimenteller Bestätigung einschließt. Bekanntlich ist letztere bei einer großen Anzahl astronomischer Hypothesen, vor allem der Fixsternastronomie, entweder gar nicht oder doch nur in sehr mittelbarer Weise möglich. Die Mechanisten können darauf hinweisen, daß eine beträchtliche Anzahl von Erklärungen (im erstgenannten Sinne) der Lebensvorgänge besteht, wogegen die Vitalisten geltend machen können, daß eine Erzeugung des Lebens aus unbelebten Stoffen *allein* bisher nicht gelungen ist.

Der zweite Punkt, über den die Formulierung des vitalistischen Grundproblems keinen Aufschluß gibt, ist die Frage, ob die Zurückführung auf physikalisch-chemische Gesetze sich auf die gegenwärtig bekannten (in Geltung stehenden) oder aber auf *mögliche* physikalische chemische Gesetze beziehen soll. Diese Unterscheidung ist von besonderer Wichtigkeit für die folgenden Überlegungen, da sie zur Beseitigung einer Unklarheit führt, die den meisten Diskussionen im Vitalismusstreit ihr Gepräge gibt.

Das der ersten Alternative entsprechende Problem kann folgendermaßen präzisiert werden: Lassen sich durch geeignete Einsetzungen aus den allgemeinen physikalischen Prinzipien in analoger Weise physiologisch-biologische Gesetze herleiten wie aus ihnen die speziellen physikalischen und chemischen Gesetze deduziert werden können? oder anders ausgedrückt: Umfaßt ein hypothetisch-deduktives System, an dessen Spitze die Prinzipien der modernen Physik stehen, auch die Physiologie und Biologie? Dies kann man nun bestreiten und dennoch der Auffassung sein, daß zwischen der physikalisch-chemischen und der physiologisch-biologischen Forschung ebensowenig eine scharfe Zäsur zu ziehen ist wie zwischen Physik und Chemie, obgleich die Entwicklung auch dieser beiden Wissenschaften eine solche Trennung lange Zeit hat naheliegend erscheinen lassen. Man könnte hier etwa mit der Annahme argumentieren, daß die gegenwärtig bekannten Gesetze der Physik noch nicht allgemein genug seien, um auch die Lebensvorgänge zu erfassen, daß aber zu hoffen sei, der Fortschritt der Wissenschaft werde die Kluft, die zwischen jenen Wissensgebieten heute noch besteht, ebenso überbrücken, wie es bezüglich Physik und Chemie oder bezüglich der einzelnen Disziplinen der Physik, z. B. zwischen Mechanik und Optik, der Fall war.

Die zweite Alternative aber bezieht sich, wie man bei schärferer Betrachtung erkennt, in Wahrheit gar nicht auf die Zurückführbarkeit von physiologisch-biologischen *Gesetzen* auf physikalisch-chemische *Gesetze*, sondern von physiologisch-biologischen *Begriffen* auf physikalisch-chemische *Begriffe*.<sup>9</sup> Um dies zu begreifen, müssen wir folgende Überlegungen anstellen: Wenn man einen biologischen Vorgang, wie etwa Stoffwechsel, Befruchtung, Fortpflanzung, Wachstum beschreibt, wie dies in Lehrbüchern der Biologie geschieht, so wird man in aller Regel finden, daß er als Geschehen in der Außenwelt charakterisiert ist. (So wird etwa die Befruchtung als eine räumliche Vereinigung des Spermatozoons mit der Eizelle beschrieben.) Es unterscheidet sich also — rein morphologisch betrachtet — der so charakterisierte Lebensvorgang nicht von einem anderen Geschehen in Raum und Zeit, welches der physikalischen Erklärung zugeführt wird. Aber andererseits ist es unzweifelhaft, daß die Betrachtungsweise des Neo-Vitalismus — und auch diejenige des älteren Vitalismus, sofern er mit dem Begriff einer spezifischen Lebenskraft operiert — ein Element ganz anderer Art in die Betrachtungsweise einführt, welches, wenn auch vielleicht nicht jedem einzelnen vitalen Elementarphänomen, so doch dem Zusammenhang dieser Phänomene inhärent sein soll. Daß REINKES *Dominanten* oder die *Entelechien* von DRIESCH keine physikalischen Kräfte sind, diese Behauptung ist ja für die Grundposition des Neo-Vitalismus essentiell. Von dieser Zwitterstellung her wird es auch begreiflich, warum die Hauptbestrebungen des Neo-Vitalismus darauf gerichtet sind, die Einwirkungen der vitalen Faktoren in der Weise zu erklären, daß sie als rein ordnende, gleichsam bloß die Lücken der physikalischen Gesetzmäßigkeit ausfüllende Faktoren gedacht werden. Auf diese Weise hoffte man die Vorstellung, daß außerphysikalische Kräfte in die physikalische Gesetzmäßigkeit eingreifen, auszuschalten.

Man erkennt also, daß die im eigentlichen Sinne „philosophische“ Frage im Vitalismusstreit nicht darum geht, ob nach dem heutigen Stande der Forschung eine Einordnung der Biologie in die Physik und Chemie vollzogen werden kann, bzw. ob für eine solche schon wichtige Anzeichen vorhanden sind, sondern darum, ob eine solche prinzipiell möglich ist, oder ob sie darum a limine ausgeschlossen erscheint, weil der kategoriale Apparat der Physik die Grundbegriffe der Biologie nicht enthält.

Da nun aber, wie mit *Terminis* überhaupt, so auch mit „Dominanten“ oder „Entelechien“ nur dadurch ein Sinn verbunden werden kann, daß man ihnen Modelle in der Erfahrung zuordnet, so begreift man leicht, warum jeder konsequente Vitalismus, der die Insuffizienz des kategorialen Apparates der Physik für die Biologie behauptet, zum

*Psycho-Vitalismus* werden muß. Denn da die Daten der äußeren Erfahrung in das System der Physik einbezogen werden, aber neben äußerer und innerer Erfahrung Erkenntnisquellen nicht bestehen, so muß ein durch äußere Erfahrung nicht oder doch nur unzureichend erfaßbares Phänomen — sofern es nicht als transintelligibel und daher jenseits aller Wissenschaft stehend angesehen wird — mit Hilfe der inneren Erfahrung charakterisiert werden. Demgemäß liegt es für den Vitalismus nahe, das Verhältnis der bei der Behandlung der Lebensphänomene zu berücksichtigenden physikalisch-chemischen und der spezifisch vitalen Faktoren nach Analogie menschlichen Verhaltens zu charakterisieren; wenn auch diese Analogie sofern sie überhaupt explizit formuliert wird, meist mit gewissen Vorbehalten verknüpft erscheint.

Nehmen wir etwa die menschlichen Sprachhandlungen als Beispiel: Auch sie haben ihre physische Seite und diese läßt sich in geschlossener Weise physikalisch beschreiben und erklären; aber dessenungeachtet wird diese Beschreibung bzw. Erklärung nicht als Beschreibung (Erklärung) der Sprachhandlung qua Sprachhandlung aufgefaßt werden; eine solche wird vielmehr auf den *Sinn* des Gesagten, das bedeutet aber auf *Daten der inneren Erfahrung*, Bezug zu nehmen haben.

An dieser Stelle obliegt uns eine klare Bestimmung des Verhältnisses von *kausaler* und *teleologischer* Methode,<sup>10</sup> die für die Problematik des Vitalismusstreites von größter Bedeutung ist. Zunächst ist hier festzustellen, daß die Gegenüberstellung von Kausalität und Teleologie als zwei Gegensätzen insofern mißverständlich ist, als in der theologischen Betrachtungsweise die kausale *enthalten* ist. Es lassen sich nämlich bei der Analyse des zweckhaften Handelns zwei Kausalbeziehungen aufweisen: 1. Die Kausalbeziehung zwischen den bewußt gesetzten Tatsachen (Mitteln) und den hiedurch bewirkten Tatsachen (Zwecken). 2. Die Kausalbeziehung (Motivationsprozeß) zwischen der — allenfalls emotional betonten — Zweckvorstellung und der Setzung der Mittel. Es ist besonders wichtig, diese beiden Kausalketten scharf auseinanderzuhalten; denn in der Vermischung von „Zweck“ als Vorstellungsinhalt und Zweck als realem Phänomen, welche durch die Vergegenständlichung von Ursache und Wirkung noch undurchsichtiger wurde, liegt eine der Hauptwurzeln für gefährliche metaphysische und wissenschaftliche (pseudowissenschaftliche) Irrlehren, da hiedurch der Anschein entsteht, als sei der reale Zweck der „Schöpfer“ der Mittel.

Dem eben gekennzeichneten „*subjektiven Zweck*“ aber wird nun häufig ein „*objektiver Zweck*“ gegenübergestellt, ein Zweck also, der nicht erst durch Zwecksetzung, d. h. Absicht bestimmter Personen

entstünde, sondern allem menschlichen Streben und Handeln als zu Erstrebendes vorgegeben wäre. Diese normative (ideale) Vorgegebenheit des Zwecks erscheint dann gegenüber dem auf seine Realisierung gerichteten menschlichen Handeln als Ursache, so daß hier *prima facie* die Kausalreihe (bzw. deren Erkenntnis) umgekehrt zu sein scheint, da anscheinend durch die noch nicht realisierte Wirkung ihre Ursachen, nämlich das Verwirklichungsstreben und die in dessen Sinn ablaufenden Handlungen verwirklicht werden. Es ist dies der *Aristotelische* Gedanke der *Entelechie*, der in der neueren spekulativen Philosophie, insbesondere sofern sie an biologischen Tatsachen orientiert ist (DRIESCH) wieder eine große Rolle spielt. Im folgenden werden wir erkennen, daß die Idee der Vorgegebenheit der objektiven Zwecke (Ziele) verschiedene Wurzeln hat, von denen die wichtigsten in den sozialen Konventionen und Satzungen liegen. Die Objektivität, welche ihnen zugesprochen wird, wird als eine unabhängig von dem Willen des Einzelnen bestehende Wertgeltung aufgefaßt. Ihre Problematik wird daher im nächsten Kapitel, in dem wir den Wertbegriff analysieren werden, zu behandeln sein; aber schon hier können wir konstatieren, daß auf Grund der eben genannten Einsichten von einer Umkehrung der Kausalreihe keineswegs die Rede sein kann, da der vorgestellte „Zweck“ mit dem realisierten Zweck nicht zusammenfällt.

Wir werden nun den Sinn der Kontroversen, die sich bezüglich der Anwendung der kausalen oder der teleologischen Methode entsponnen haben, am besten begreifen, wenn wir zunächst festzustellen trachten, welche *Erkenntnisleistungen* nach der Auffassung der Verfechter der teleologischen Methode dieser gegenüber der kausalen Methode *vorbehalten* sind. Hierbei wollen wir zwei Fälle unterscheiden. Der erste Fall soll dann vorliegen, wenn man bei Erklärung von Tatsachen mit Hilfe der teleologischen Methode *den Zweck*, dem die zu erklärenden Tatsachen dienen sollen, (zunächst) *nicht kennt*, sondern nur annimmt, daß die in Frage kommenden Objekte Zweckerschöpfungen, bzw. die in Frage kommenden Prozesse zweckgerichtete Prozesse sind. In dieser Situation befindet sich etwa der Archäologe, der bei einer Ausgrabung auf ein Ding stößt, in dem er ein menschliches Erzeugnis (*Artefakt*) mutmaßt, ohne doch Näheres über den Zweck, dem es dienen sollte, zu wissen. Im zweiten Falle dagegen soll man *auch* die Zwecke, denen die Objekte dienen, bzw. denen gemäß die Prozesse verlaufen, kennen.

Es ist nun zunächst festzustellen, daß es keine „absolute“ Zweckdienlichkeit gibt, sondern daß jede Zweckdienlichkeit Tauglichkeit für mehr oder minder bestimmte Zwecke ist. Der Begriff der Zweckdienlichkeit ist ein *Relationsbegriff* und demgemäß *ergänzungsbedürftig*.<sup>11</sup> Sohin kann die heuristische Funktion der Zweckdienlichkeits-

hypothese bloß darin liegen, aus bestimmten morphologisch erfaßbaren Zügen des Untersuchungsobjektes zunächst den zugrunde liegenden Zweckgedanken zu erraten (hypothetisch anzusetzen), worauf dann geprüft werden kann, ob sich die übrigen Züge des Objektes dieser Deutung zwanglos einfügen. Ein konformer gedanklicher Prozeß liegt auch dann vor, wenn man aus gewissen Zügen eines Geschehnisses, das man als menschliche Handlung interpretiert, Schlüsse auf die Gesinnung des Handelnden zieht und sodann prüft, ob sich diese Gesinnung auch in anderen Zügen der Handlung manifestiert.<sup>12</sup>

Aus dem Gesagten läßt sich nun bereits erkennen, daß für die Zäsur zwischen kausaler und teleologischer Methode die Rolle, die bei letzterer die innere Erfahrung spielt, sehr bedeutsam ist. Freilich setzt eine solche Zäsur voraus, daß man von vornherein den Begriff der Kausalität auf die Naturkausalität, d. h. auf Beziehungen zwischen raum-zeitlichen Geschehnissen eingeschränkt hat; doch ist dies bei den einschlägigen Methodenkämpfen fast stets der Fall. Tut man dies nicht, so ist die teleologische Methode nur ein Spezialfall der kausalen Methode und, wie sich später zeigen wird, das Verstehen nur ein Spezialfall des Erklärens. Daher können auch die Leistungen, welche die teleologische Methode gegenüber der kausalen Methode voraushaben soll, nur in den Beiträgen der inneren Erfahrung zur erstgenannten bestehen.

Worin liegen nun diese Beiträge in den beiden von uns unterschiedenen Fällen, bzw. wie wir nunmehr sagen können, in den *beiden Stadien* der teleologischen Erklärung? Im ersten Falle kommt der inneren Erfahrung ungefähr dieselbe Rolle zu wie in den Erfahrungswissenschaften überhaupt der Annahme, daß das Weltgeschehen ein gesetzmäßiges Geschehen ist und daß sich demgemäß in ihr Induktionen machen lassen. Daß man nämlich ein Ding als Artefakt oder einen Prozeß als zweckgerichteten ansieht ohne zunächst noch die Zwecke zu kennen, das besagt nichts anderes, als daß man Zwecke *sucht*, also trachten wird, die einzelnen Teile des Dinges (z. B. einer Maschine) bzw. die einzelnen Phasen des Geschehens als Symptome für eine solche Zweckhaftigkeit zu interpretieren. In einer an theologischen Glaubenssätzen orientierten Kosmologie können grundsätzlich alle Geschehnisse als Symptome für die Ideen des Schöpfungsplanes und damit des Zweckes der Welt aufgefaßt werden und aus den Ergebnissen derartiger Überlegungen werden dann wieder Folgerungen betreffend Voraussagen über künftiges Weltgeschehen gezogen. Ein besonders markantes Beispiel hierfür ist die Astrologie. Aber es ist auch hier sorgfältig festzuhalten, daß aus der Idee eines Weltplanes als solchen sich noch nichts über die Welt aussagen läßt. Der gegenteilige

Anschein entsteht nur dadurch, daß man von anderen Überlegungen her den Plan schon in bestimmter Weise charakterisiert denkt.

Ist man aber einmal zu einer vollständigen Angabe der Zwecke und der Rangordnung der Mittel (z. B. Forderung größtmöglicher Einfachheit) gelangt, so bedarf es keiner weiteren Bezugnahme auf innere Erfahrung. Die Feststellung, daß gewisse Prozesse zweckmäßig (zweckgerichtet) verlaufen sind, besagt dann nichts anderes, als daß bestimmte Wirkungen unter bestimmten Bedingungen erzielt wurden. Dieser Sachverhalt aber darf nicht in der Weise interpretiert werden, als gäbe es neben der kausalen Gesetzlichkeit noch eine finale Gesetzlichkeit. Sobald man sich von den anthropomorphistischen Begleitvorstellungen hinsichtlich kausaler und finaler Kräfte befreit hat, erkennt man, daß kein prinzipieller Unterschied zwischen Kausalität und Finalität besteht. So sind etwa die beiden Sätze: „die Neigung der beiden Augenachsen gegeneinander dient dem binokularen Sehen“ und „ohne Neigung der Augenachsen gegeneinander wäre *ceteris paribus* binokuläres Sehen nicht möglich“ bedeutungsgleich. Erläutern wir das Gesagte an dem wichtigen Beispiel des Verhältnisses von *Organbau* und *Organfunktion*. Man kennt bestimmte Funktionen, d. h. Verhaltensweisen der Organe und zieht hieraus Schlüsse auf deren Bau. Es wäre unkorrekt, diesen Erkenntnisprozeß in der Weise der kausalen Betrachtung gegenüberzustellen, als würde hier die Ursache durch die Wirkung, bei der kausalen Betrachtung dagegen die Wirkung durch die Ursache erklärt. Die Wurzel dieser Fehlinterpretation aber liegt darin, daß sich in der Tat häufig Besonderheiten des Organbaues dadurch *entdecken* lassen, daß man noch gewisser Bestimmungsgründe für die Erklärung der Funktion bedarf; aber diese Art der Intrapolation von Ursachen ist keineswegs auf die vitale Sphäre beschränkt, sondern ein allgemeines Forschungsprinzip.

Wir können nunmehr auch zu der oft, insbesondere auch in KANTS „Kritik der Urteilskraft“<sup>13</sup> aufgeworfenen Frage Stellung nehmen, ob der Zweck in den Erscheinungen *vorgefunden* oder von uns in die Erscheinungen *hineingedacht* wird. Hiezu ist folgendes zu bemerken: Was wir „vorfinden“, ist ein besonders enger Wechselwirkungszusammenhang der Teile des Organismus bzw. seines räumlichen Substrates und die Tatsache, daß sich Ursachen für manche „Funktionen“ weitgehend räumlich lokalisieren lassen. Hiedurch erweist sich eine Betrachtungsweise, welche von den Funktionen ausgeht und hieraus Schlüsse auf die Morphologie der Organe zieht, als besonders ergiebig. Prinzipiell liegt hier also kein anderer Sachverhalt vor als bei der allgemeinen Frage, ob die Gesetze in den Naturerscheinungen enthalten sind oder vom Menscheng Geist hineingedacht werden. Jedes Gesetz ist, wie wir erkannt haben, eine Hypothese (im weitesten

Sinne) also ein Inbegriff von Annahmen: ihre Objektivität aber liegt in ihrer sachlichen Bewährung, d. h. im Zutreffen der unmittelbar oder mittelbar auf ihr basierenden Voraussagen.

Was wir uns eben an dem Beispiel der Beziehung von Organbau und Organfunktion hinsichtlich des Charakters der teleologischen Methode klargemacht haben, läßt sich auch auf die Analyse der Idee jenes allgemeinen Zweckes übertragen, der alles vitale Geschehen beherrschen soll, des Zwecks der *Arterhaltung*. Wir haben hier festzustellen, daß die beiden Sätze: „Ein bestimmtes Verhalten eines tierischen oder pflanzlichen Organismus dient der Erhaltung der betreffenden Art“ und „ohne jenes Verhalten wäre ceteris paribus die betreffende Art einem frühen Untergang geweiht“ sinngleich sind. Die Richtigkeit eines solchen Satzes aber wird dadurch überprüft, daß man experimentell, oder doch im Gedankenexperiment, die Folgen, die eine Variation des Verhaltens für die Arterhaltung mit sich brächte, prüft.

Wir können nunmehr unsere Überlegungen in folgende *Ergebnisse* zusammenfassen: In der Idee der teleologischen Methode ist zunächst ein Beitrag der inneren Erfahrung zur Erklärung von Phänomenen impliziert und durch die Alternative: „*Mitverwendung oder Nichtmitverwendung innerer Erfahrung*“ ergibt sich eine Scheidung zwischen teleologischer und kausaler Methode. Hingegen besteht keine solche Scheidung zwischen kausaler und finaler Betrachtungsweise; vielmehr ist letztere nur eine spezifische Art der kausalen Aspekte, der mit anderen unter diesen Aspekten auf seine heuristische Leistung hin verglichen werden kann.

Schließlich bleibt noch die Frage offen, unter welchen Umständen man innere Erfahrung zur Erklärung bestimmter *Außenwelterscheinungen* heranziehen wird. Die Primitiven haben bekanntlich die Erscheinungen nach Analogien der inneren Erfahrung deuten wollen, aber — wie neben anderen LEVY-BRUHL<sup>14</sup> dargetan hat — sie wurden bald mit wachsender Enttäuschung gewahr, daß sich auf diese Weise keine zuverlässigen *Voraussagen* machen lassen. Die scheinbar triviale Antwort auf unsere Frage ist nun die, daß die Einbeziehung von innerer Erfahrung in die Deutung, d. h. die Annahme eines psychischen Agens, dort erfolgen wird, wo sie sich erfahrungsgemäß bewährt, wobei aber gerade die moderne Tierpsychologie dargetan hat, daß man bei der Aufstellung psychischer Analogien sehr vorsichtig sein muß.

Durch die Dominanz der psycho-vitalistischen Argumentation auf Seiten der Vitalisten gelangt der Vitalismusstreit in enge Nachbarschaft zu der zweiten großen Kontroverse, mit der wir uns in diesem Kapitel zu befassen haben, dem Meinungsstreit, der um das sogenannte *psycho-physische Problem* entbrannt ist. Auch bei der Analyse dieses

Problems zeigt es sich, daß durch eine analoge Verquickung von verschiedenen Frageschichten, wie wir sie beim Vitalismusproblem festgestellt haben, die Forschungssituation erheblich kompliziert wird. Demgemäß sind in diesem Zusammenhang wieder die beiden, oft miteinander verquickten Fragen zu unterscheiden: 1. Lassen sich die Gesetze, welche die psychischen Tatsachen miteinander verknüpfen, auf *Gesetze* über außenweltliche Vorgänge und damit letztlich auf Gesetze der abstrakten Naturwissenschaft (Physik) zurückführen? 2. Lassen sich die Begriffe der psychischen Tatsachen auf Begriffe von physischen Tatsachen und dann in weiterer Folge auf physikalische Begriffe zurückführen? (Eine besondere Rolle spielt hier die genetische Paraphrase: wie kann Psychisches aus Physischem entstehen?)

In dieser Problemstellung und in der einschlägigen Problembearbeitung vermischen sich nun in eigenartiger Weise die berechtigten wissenschaftlichen Forderungen einer möglichst kontinuierlichen Verfolgung von Geschehnisabläufen sowie einer möglichst vollständigen Angabe von Zuordnungsgesetzen (Kovariationsgesetzen) zwischen Physischem und Psychischem mit dem alten spekulativen Dogma, daß die Wirkung in der Ursache enthalten sein müsse, wobei die Analogie mit den pflanzlichen und tierischen Keimen das geläufige Exempel bildet. Aus den beiden Thesen: „Physisches und Psychisches sind wesensverschieden“ und „Wesensverschiedenes kann nicht aufeinander wirken“ und den entsprechenden Antithesen ergeben sich vier Grundpositionen gegenüber der psycho-physischen Problematik. 1. Psychisches und Physisches sind wesensverschieden und stehen nicht in Wechselwirkung (Lehre vom psycho-physischen Parallelismus). 2. Physisches und Psychisches sind wesensverschieden und stehen in Wechselwirkung (Lehre von der psycho-physischen Kausalität). 3. Physisches und Psychisches sind nicht wesensverschieden, weil sich das Psychische auf das Physische zurückführen läßt, „eigentlich“ Physisches ist (Materialismus). 4. Physisches und Psychisches sind nicht wesensverschieden, weil sich das Physische auf Psychisches zurückführen läßt, „eigentlich“ Psychisches ist (Spiritualismus, absoluter Idealismus).

Der hervorragendste Vertreter der Lehre von der *psycho-physischen Kausalität* in der neueren Philosophie ist DESCARTES, der zwar eine scharfe wesensmäßige Scheidung zwischen der substantia extensa und der substantia cogitans behauptete, aber dessen ungeachtet einen influxus physicus durch die Zirbeldrüse annahm. Aber gerade darum, weil die These vom influxus physicus sich in das große CARTESIANISCHE System nicht konsequent einfügte, wurde sie bald nur als Verlegenheitslösung betrachtet, und die von DESCARTES in hohem Maße abhängigen Okkasionalisten GEULINX, MALEBRANCHE

und andere sind die Begründer der *Parallelismuskonzeption*, deren hervorragendster Anhänger LEIBNIZ war.<sup>15</sup>

Der *Materialismus* hat seine Blütezeit im 18. Jahrhundert in Frankreich und um die Mitte des 19. Jahrhunderts in Deutschland gehabt. Die dem Materialismus verwandte behavioristische Lehre hat in den beiden letzten Jahrhunderten an Bedeutung gewonnen; ihre logisch schärfste Formulierung hat sie neuestens im *Physikalismus* (NEURATH, CARNAP) gefunden.<sup>16</sup>

Der *Spiritualismus* schließlich hatte seinen bedeutendsten Vertreter in BERKELEY. Der MACHSche Positivismus, der sonst in den meisten Stücken grundverschieden von BERKELEYS „absolutem Idealismus“ ist, zeigt doch im Hinblick auf die psycho-physische Problematik insofern Verwandtschaft mit ihm, als er die Dinge der Außenwelt als Komplexe psychischer Elemente (Empfindungen) auffaßt und demgemäß mangels Wesensverschiedenheit von Physischem und Psychischem ein psycho-physisches Problem als nicht bestehend betrachtet.<sup>17</sup>

Wenn wir nun nach diesem skizzenhaften Überblick über vier Hauptrichtungen bei der Behandlung des psycho-physischen Problems zu diesem selbst Stellung nehmen, so müssen wir vor allem die in den kurz dargestellten Thesen und Antithesen enthaltenen *spekulativen Vorurteile* beseitigen. In diesem Sinne ist zunächst festzustellen, daß der Streit zwischen der Doktrin der psycho-physischen Kausalität und derjenigen des Parallelismus sich als Scheingegensatz herausstellt, sobald man die spekulative Idee der Kausalität als einer wirkenden Kraft aufgegeben hat, denn „Wechselwirkung“ ist ja gar nichts anderes als „gesetzmäßige Korrelation zwischen Erscheinungsgruppen“. Für die moderne Auffassung der Gesetzmäßigkeit verliert daher die Gegenüberstellung von „Parallelismus“ und „Wechselwirkung“ ihren Sinn; denn entscheidend bleibt immer, daß sich die Erscheinungen der einen Gruppe bei Kenntnis derjenigen der anderen Gruppe bestimmen (berechnen) lassen. Daß im Sinne der gegenwärtigen Auffassung von Kausalität kausale Zusammenhänge zwischen physischen und psychischen Erscheinungen bestehen, ist offenkundig; man nehme etwa die durch Herzarrhythmie ausgelöste Angst als Beispiel einer Wirkung des Leibes auf die Seele (von Physischem auf Psychisches) und das Hervorgehen der Handlung aus dem Willen als Wirkung entgegengesetzter Richtung.

Nichtsdestoweniger aber spielt der genannte Gegensatz auch heute noch im Methodenstreit innerhalb der Psychologie und der Geisteswissenschaften eine große, an Hand der folgenden Überlegungen begreifliche Rolle. Aus der Behauptung, daß zwischen psychischen und physischen Erscheinungen kein Kausalzusammenhang bestehe, ergibt

sich nämlich einleuchtendermaßen die Konsequenz, daß physische Tatsachen nur durch physische Tatsachen und psychische Tatsachen nur durch psychische Tatsachen zu erklären seien. Das erste dieser Postulate ist für die Naturwissenschaft der letzten Jahrhunderte so beherrschend geworden, daß es heute unter den Naturforschern als „selbstverständlich“ angesehen wird, während das entsprechende Postulat für psychische Tatsachen im Zentrum wissenschaftlichen Meinungsstreites steht. Daß es sich in beiden Fällen um Verfahrensvorschläge, also um Anregung von Festsetzungen (Konventionen) handelt, die fälschlich als Feststellungen (Erkenntnisse) drapiert werden, bedarf nach den Ausführungen der vorangegangenen Kapitel keiner besonderen Begründung mehr.<sup>18</sup>

Viel tiefer führen die Überlegungen, die an das Problem der „*Wesensverschiedenheit*“ der psychischen und der physischen Erscheinungen“, also an die Frage des Verhältnisses von psychologischen und naturwissenschaftlichen Begriffen, anknüpfen. So viel ist freilich ohne weiteres klar, daß die Annahme, es bestehe eine Verschiedenheit *toto coelo* zwischen den Erscheinungen beider Gruppen und im besonderen zwischen Reizen und Empfindungen revisionsbedürftig ist. Denn sobald man sich vom naiven Realismus frei gemacht hat, und sich darüber klar geworden ist, daß das „Wesen der Welt“ nicht anders zu erfassen ist als durch Analyse der Erfahrung, leuchtet es ein, daß die Dinge und Erscheinungen der Außenwelt aus Empfindungsstoff gewoben sind. Freilich ist die Lehre von MACH, wonach die Dinge Empfindungskomplexe wären, nicht haltbar, und zwar darum, weil er die Spontaneitätselemente der Erkenntnis gar nicht oder doch nur ganz unzureichend berücksichtigt und hiedurch insbesondere zu einer inkonsistenten Auffassung des *Ich* (des denkenden Subjektes) gelangt, welche seither mehrfach zutreffend kritisiert worden ist.<sup>19</sup> Eine tiefergehende Analyse wird demgegenüber davon auszugehen haben, daß das *Physische als Korrelat der äußeren Erfahrung* und das *Psychische als Korrelat der inneren Erfahrung* betrachtet wird und daß daher das Verhältnis zwischen Physischem und Psychischem konform dem Verhältnis von äußerer und innerer Erfahrung zu kennzeichnen ist. Hier aber gestalten sich die einschlägigen Analysen darum besonders schwierig, weil es nicht nur nicht gelingt, den absoluten Primat einer der beiden Erfahrungsarten festzustellen, sondern diese auch nicht als voneinander unabhängig isoliert werden können. Es weist nämlich sowohl die innere Erfahrung auf äußere Erfahrung, als auch die äußere Erfahrung auf innere Erfahrung zurück.

Was zunächst die *äußere* Erfahrung als *involviertes Element* der inneren Erfahrung betrifft, so läßt sich unschwer erkennen, daß nicht nur die Erinnerung und Reproduktion, sondern auch die freie Phan-

tasie ihrem Inhalte nach auf Tatsachen der außenweltlichen Erfahrung im engeren Sinne, also auf Sinnesdaten oder auf Tatsachen der Erfahrung eigener Leibzustände (Gefühle) zurückführen. Diese Einsicht bildet das Hauptmotiv der im englischen Sensualismus entwickelten Lehre über das Verhältnis von sensation und reflexion, worin der Primat der ersteren gegenüber der letzteren deklariert wird. Ihr trägt auch die bereits erwähnte Auszeichnung der Wahrnehmungsdaten als Daten *urstiftender* Erfahrung in den außerordentlich verfeinerten Analysen HUSSERLS Rechnung.

Auf der anderen Seite aber darf nicht übersehen werden, daß alle äußere Erfahrung, indem sie Objekte identifiziert und unterscheidet, die Möglichkeit von Retention und Reproduktion, also von *innerer* Erfahrung bereits *voraussetzt*. So ergibt sich wieder — konform den Ergebnissen der von uns im 1. Kapitel angestellten Überlegungen —, daß die angemessene Art der Behandlung des psycho-physischen Problems in der Enthüllung der verschiedenen *Schichten der Erfahrung* besteht, wobei die Einsicht in den Zusammenhang der Schichten durch Feststellung der wechselseitigen Implikationen gewonnen wird. Der schwierigste Teil dieser Aufgabe, dem sich HUSSERL insbesondere in den letzten Jahren zugewendet hat, liegt in der Unterscheidung der verschiedenen Schichten des Zeitbegriffes, die hierbei zu berücksichtigen sind.<sup>20</sup>

Dies alles legt bereits den richtigen Gedanken nahe, daß Physisches und Psychisches nicht in der Weise einander koordiniert werden können, daß dem selbständigen physischen Objekt ein selbständiges Psychisches entspräche, sondern daß dem Physischen das *Psycho-Physische* gegenüberzustellen ist. Scheinbar, aber nur scheinbar, stehen dieser Auffassung DESCARTES' Erwägungen entgegen, wonach in der Reflexion auf das „ego cogito“ eine reine substantia cogitans erfaßt werde. Denn wenn man bedenkt, daß das ego cogitans zugleich das ego agens ist, so verschwindet der Anschein dieser Selbständigkeit. Man erkennt dann, daß die Herauslösung des Psychischen aus dem Zusammenhang des Psycho-Physischen eine — formal betrachtet — ähnliche Abstraktion ist wie diejenige der Farbe aus dem Fundierungszusammenhang der Körperdinge.

Um dies klar zu machen, bedarf es einer tiefen und schwierigen Analyse des *Denkens*, das als das Psychische in Reinkultur erscheint. Wir können hierauf nicht näher eingehen, sondern müssen uns damit begnügen, den entscheidenden Punkt in wenigen Worten hervorzuheben.

Das Wesen der Denkakte, welche im Sinne der eben gemachten Feststellungen niemals selbständig, sondern stets als zu einer psycho-physischen Einheit gehörig, als von ihr „vollzogene“ Akte anzusehen

sind, besteht — wie schon aus den im ersten Kapitel angestellten Überlegungen hervorgeht — darin, daß in einem solchen Akt ein „Gegenstand“, ein Bewußtseinsjenseitiges, Transzendentes erfaßt wird. In der Wahrnehmung eines Hauses, in dem Gedanken an die Mutter sind das „wahrgenommene Haus“, die „gedachte Mutter“ keineswegs Bestandteile der auf sie bezogenen Bewußtseinsakte: sie werden vielmehr in eben diesen erfassenden Akten als von ihnen unabhängig seiend erfaßt. FRANZ BRENTANO, der als erster diesen Wesensverhalt klar aufwies, hat dafür den Namen „*Intentionalität*“ geprägt, um das „Gerichtetsein“ des Aktes auf seinen Gegenstand zum Ausdruck zu bringen, und diese Bezeichnungsweise hat sich seither in der philosophischen Terminologie weitgehend durchgesetzt. Der Begriff der Intentionalität, dessen Herausarbeitung wohl als eines der wichtigsten Ergebnisse des neueren philosophischen Denkens genannt werden darf, bildet heute den Angelpunkt für die deskriptive Analyse der psychischen Phänomene.

Die Aktanalyse kann sich entweder auf den Akt als ganzen richten, also insbesondere feststellen, daß er ein in der inneren Zeit eines bestimmten Menschen verlaufendes Geschehen ist, oder sie kann von diesen realen Momenten am Akte absehen und sich ausschließlich auf dessen *Inhalt* (Sinn) beschränken, also bloß die intentionalen (gegenständlichen) Momente am Akte betrachten. Wie dies zu verstehen ist, haben die Untersuchungen im 1. und 2. Kapitel über den Begriff des Urteilssinns hinreichend klargemacht. Demgemäß mußte nun überall dort, wo man das Psychische selbständig zu erfassen glaubte, die *Isolierung* der Denkinhalte als Leitgedanke vorschweben. In dieser Isolierung ist, wie wir festgestellt haben, auch eine *Idealisierung* eingeschlossen, nämlich die *Voraussetzung vollkommen deutlichen Denkens* (deren Bedeutung für die Logik wir oben festgestellt haben), so daß das verworrene Denken leibverbunden erscheint, während das vollkommen deutliche, „reine“ Denken als frei von allem Zusammenhange mit dem Leib angenommen wird. Hier liegt eines der wesentlichen Gedankenmotive in der Bearbeitung des Leib-Seele-Problems im Neuplatonismus, in der scholastischen Philosophie und in LEIBNIZENS Monadenlehre.

Diese Überlegungen führen auch zum Verständnis der *emotionalen*, d. h. *gefühlbesetzten* Bewußtseinsakte, z. B. des *Willens*, wobei unter „Gefühl“ im engsten Sinne das Erlebnis eines eigenen Leibzustandes zu verstehen ist. Das eigentlich Psychische im Willen ist der *Entwurf eigenen Verhaltens*, demgemäß ist die Frage, was gewollt wird, nichts anderes als die Frage, eigenes Verhalten welcher Art als zu realisierendes gedacht wird. Die Gefühlsbetontheit des Wollens und die kausale Verbindung, in die es zum „äußeren Han-

deln“ gebracht wird, lassen den *psycho-physischen* Charakter dieses Aktes stärker hervortreten als den des reinen Denkens, wo der Leibzustand nicht erlebnisbetont erscheint.

Hieraus ergibt sich unmittelbar die für die Theorie der Sozialwissenschaften sehr wichtige Konsequenz, daß die Gegenüberstellung von Willen als psychischem Phänomen und von Handlung als physischem Phänomen unkorrekt ist. *Sowohl Wille als auch Handlung sind psycho-physische Phänomene*; ein scharfer Unterschied zwischen beiden ergibt sich nur erstens dadurch, daß zwar die Handlung — bzw. korrekt gesprochen die zur Handlung gehörigen Leibbewegungen —, nicht aber der Wille von einem *alter ego* unmittelbar beobachtet werden können, und zweitens dadurch, daß nur die Handlung unmittelbare Wirkungen in der Außenwelt hervorruft, weshalb auch in der Regel Handlungen durch ihre typischen Wirkungen charakterisiert werden. Es ist von besonderer Wichtigkeit, sich darüber klar zu sein, daß die Handlung niemals nur ein äußerer Ablauf ist, daß sie also niemals als physischer Vorgang schlechthin interpretiert werden darf. Die entgegengesetzte Auffassung hat viel Verwirrung gestiftet, die auch erhebliche praktische Konsequenzen gehabt hat. So ist etwa die im Strafrecht eine große Rolle spielende, recht unklare Unterscheidung zwischen äußerem und innerem Tatbestand auf das engste mit ihr verknüpft.<sup>21</sup>

Die Einsicht, daß sich das Psycho-Physische als eine Einheit darstellt, dürfte auch dem prinzipiellen Verständnis der Phänomene des *Unbewußten*, die in neuerer Zeit vor allem durch die *Psychoanalyse* systematischer Durchforschung unterzogen worden sind, förderlich sein. Für die neuere Lebensphilosophie, die ihren tiefsten Ausdruck in den Werken BERGSONS<sup>22</sup> gefunden hat und in den letzten Jahrzehnten besonders durch SCHELER<sup>23</sup> und die durch ihn (sowie durch BERGSON und teilweise auch durch KIERKEGAARD)<sup>24</sup> beeinflussten *philosophischen Anthropologen*<sup>25</sup> ausgebaut wurde, bildet sie eines der wesentlichsten Gedankenmotive. Die Wissenschaftstheorie darf von diesen Analysen fortschreitende Klärung der erkenntnistheoretischen Grundfrage nach dem Verhältnis der Leibbefahrung einerseits zur äußeren Erfahrung andererseits zur inneren Erfahrung erhoffen. Auf eine auch nur skizzenhafte Darstellung der Hauptgedanken BERGSONS, SCHELERS und der jüngeren philosophischen Anthropologen müssen wir hier verzichten und dürfen dies darum tun, weil diese Gedanken innerhalb der methodologischen Problematik der Sozialwissenschaften einstweilen nur in geringem Maße wirksam geworden sind. Immerhin tritt dort neuerdings der *Dualismus Seele — Geist* auf, wobei die Seele als eine Art Lebenszentrum (*Vitalseele*) aufgefaßt und dem reinen Geist gegenübergestellt wird. Der Begriff des Geistes wird hierbei

meist als *werthaltiger* Begriff aufgefaßt und so gehen in ihn alle die Vorurteile ein, die mit dem Wertbegriff im allgemeinen verknüpft sind.

## 5. Der Wertbegriff.

Bei der Befassung mit dem Problem des „Wesens der Werte“ wollen wir zunächst an die Ergebnisse unserer Überlegungen betreffend die Transzendenz der Welt anknüpfen. Wir haben diese im Vollzuge einer Kritik des naiven Realismus als „*immanente Transzendenz*“ bezeichnet, um die Bewußtseinsbezogenheit alles Seins hervorzuheben, und haben erkannt, daß auch die sogenannten idealen Gegenstände an dieser Bewußtseinsbezogenheit teilhaben, daß also der naive Platonismus (für den freilich PLATON selbst nicht voll verantwortlich gemacht werden kann) gleichen Einwänden unterliegt wie der naive Realismus.

Es zeigt sich nun, daß die vorkritische Auffassung von der absoluten Transzendenz und die aus ihr bezüglich des Charakters der Erkenntnis gezogenen Folgerungen ihr genaues Analogon in einem großen Teil der dogmengeschichtlich überlieferten und auch der modernen Wertlehre finden. Wie — jener Auffassung zufolge — die *Sinnlichkeit* des Menschen durch transzendente Dinge „affiziert“ wird, wodurch ein mehr oder minder getreues Abbild des Seienden entsteht, so wird hier vermeintlich das *Gefühl* des Menschen durch transzendente Werte affiziert, deren Erfassung sich sohin diesen Lehrmeinungen gemäß als rein passives Hinnehmen darstellt. Der Wahrnehmungsevidenz als Unterpfand der Seinswahrheit dort entspricht hier die Gefühlsevidenz als Unterpfand der Wertwahrheit. Daher findet unsere Prinzipienkritik — insbesondere auch diejenige des Evidenzbegriffes — hier konforme Anwendung und man erkennt, daß die Frage nach dem „Wesen der Werte“ auf *Sinnanalyse der Werturteile* hinzielt. Die nicht unerhebliche zusätzliche Schwierigkeit dieser rationalen Nachkonstruktion gegenüber derjenigen von typischen empirischen Urteilen aber liegt hauptsächlich in der traditionellen Konfundierung einer Reihe verschiedener, wenn auch nicht paarweise voneinander unabhängiger Fragestellungen, die wir nunmehr in der unpräzisen Form, in der sie geistesgeschichtlich wirksam geworden sind, terminologisch voneinander unterscheiden, präzisieren und gesondert beantworten wollen.

1. *Problem der Transzendenz der Werte.* Gibt es eine Sphäre der Werte, die „an sich“ besteht, und zwar von der menschlichen Vernunft — in einem gewissen Ausmaß — erfaßt werden kann, aber von dem Faktum dieser Erfassung völlig unberührt bleibt (Wertrealismus,

Platonismus) oder ist die „Sphäre der Werte“ nichts anderes als die Hypostasierung gewisser emotionaler Akte der Menschen (Wertpsychologismus)?

2. *Problem der Selbständigkeit der Werte.* Gibt es eine selbständige Sphäre der Werte neben der Sphäre des realen Seins, bzw. — subjektiv gewendet — gibt es eine spezifische Werterkenntnis neben der Erkenntnis des (realen) Seienden?

3. *Problem der Absolutheit der Werte (der Voraussetzungslosigkeit der Werterkenntnis).* Gibt es Werturteile, die voraussetzungslos gelten — wie supponiertermaßen die Sätze der Logik und Mathematik — oder gründen sich alle Wertgesetze in analoger Weise auf hypothetische Wertannahmen, wie sich die Naturgesetze auf hypothetisch angenommene Prinzipien gründen?

4. *Problem der Relationalität der Wertbegriffe.* Sind die Werturteile Eigenschaftsurteile oder Beziehungsurteile; wird in ihnen den (gewerteten) Objekten eine Wertqualität zugesprochen oder wird in ihnen eine bestimmte Beziehung zwischen (wertendem) Subjekt und (gewertetem) Objekt behauptet?

5. *Problem der Werthierarchie.* Gibt es einen höchsten Wert oder eine Pluralität höchster Werte derart, daß alle anderen Werte ihre Geltung von jenen herleiten?

6. *Problem der Objektivität der Werte.* Kann von Wahrheit der Werturteile in demselben Sinne gesprochen werden wie von der Wahrheit von Seinsurteilen, welche letztere eine intertemporale und intersubjektive Einstimmigkeit der Verifizierungsreihen impliziert? Sind die Wert„urteile“ überhaupt echte Urteile?

Die Klärung dieser Probleme hat durch rationale Nachkonstruktion des Sinns der Werturteile zu erfolgen und ihr wenden wir uns nunmehr zu. Bei der Durchführung dieser rationalen Nachkonstruktion kann freilich die angegebene Reihenfolge der Probleme nicht eingehalten werden. Diese tritt erst wieder bei der Formulierung der Ergebnisse zutage.

Beginnen wir mit der Überlegung, ob in einem Werturteil anderes, bzw. *mehr* behauptet wird als eine *spezifische Wirkung* des gewerteten Objektes auf den Wertenden und auf die Majorität der übrigen Menschen, die mit ihm in Kontakt kommen. Ist etwa das ästhetische Werturteil: „Das Bild B ist schön“ gleichbedeutend mit dem Urteil „Das Bild B erregt allgemein (uninteressiertes) Wohlgefallen?“ Ein wenig tiefere Überlegung zeigt nun, daß diese „Übersetzung“ der Wertaussage nicht vollkommen zutreffend sein kann. Wären nämlich die beiden Sätze: „Das Bild B ist schön“ und „Das Bild B erregt allgemein Wohlgefallen“ sinngleich, so müßte der Satz: „Das Bild B ist sicherlich (bzw. wahrscheinlich) schön, obwohl es weder mir noch

den meisten anderen Menschen gefällt“, widerspruchsvoll sein; aber so wird er nicht aufgefaßt. Vielmehr verbindet man mit ihm den Sinn, daß das Bild zwar den meisten Menschen (einschließlich des Urteilenden), die nur über ein Kunstverständnis geringeren Grades verfügen, nicht gefällt, wohl aber den wenigen, wahrhaft kunstverständigen Menschen. Dies würde auf Definitionen folgender Art zurückweisen: „Schön ist ein Kunstwerk, sofern es das Wohlgefallen der Kunstverständigen erregt“ oder „Gut ist eine Handlung, sofern sie von den gerecht Denkenden gebilligt wird“. Aber wären solche Definitionen nicht zirkelhaft? Sind nicht die Kunstverständigen allein dadurch charakterisiert, daß sie Kunstwerke richtig beurteilen, und die gerecht Denkenden dadurch, daß sie richtige moralische Beurteilungen vollziehen, also das Billigenswerte billigen und das Mißbilligenswerte mißbilligen?

Die vorstehenden Erwägungen lassen bereits erkennen, daß das Hauptproblem — oder doch eines der Hauptprobleme — im Rahmen der Analyse der Werturteile in der Charakteristik des in ihnen enthaltenen *spezifischen Richtigkeitsmomentes* liegt. Diese wollen wir nunmehr durchführen.

Gehen wir von dem Begriff der *richtigen Behauptung* aus. Eine Behauptung ist dann richtig, wenn der Sachverhalt, über den etwas behauptet wurde, so ist, wie er behauptet wurde, d. h. wenn die Behauptung sich — in der oben gekennzeichneten Weise — einstimmig in den Erfahrungszusammenhang einordnet. Wir können hier, nach unserer Kritik des naiven Realismus, ohne die Gefahr mißverstanden zu werden von der „Übereinstimmung der Behauptung mit den Tatsachen“ sprechen. Der formale Kern dieses Begriffes der *theoretischen Richtigkeit* ist also die „Übereinstimmung“. Aber auch schon in diesem Zusammenhange haftet unserem Begriff eine Zweideutigkeit an. Da nämlich in der Regel bei dem Behauptenden die Absicht vorausgesetzt werden kann eine zutreffende Behauptung aufzustellen, so stellt sich die Bewährung der Behauptung zugleich als Verwirklichung jener Absicht dar. Hier liegt also eine zweite Art von Übereinstimmung vor, die wir „*Zielgerechtigkeit*“ oder „*Zweckgerechtigkeit*“ nennen wollen. Demgemäß bildet in Hinblick auf das Ziel der Wahrheitsfindung die *theoretische Richtigkeit* (Gültigkeit) der Behauptung — ihre Übereinstimmung mit den Tatsachen — das Kriterium für die *Zielgerechtigkeit* (*praktische Richtigkeit*) des Behauptungsaktes.

Wie verschiebt sich nun das Verhältnis dieser beiden „Richtigkeits“-Momente für solches menschliches Handeln, das an anderen Zielen als dem Ziel der Wahrheitsfindung orientiert ist? Hier ist die theoretische Richtigkeit nicht immer das Kriterium der praktischen Richtigkeit; es ist also möglich, daß ein Handeln sich als zielgerecht

erweist, obwohl oder sogar weil es auf falschen Annahmen basiert. Auf einen solchen Fall bezieht sich beispielsweise das Urteil: „Ich hätte dieses, mir nunmehr vollkommen gelungene Wagnis nie unternommen, wenn ich die mit ihm verbundenen Schwierigkeiten und Gefahren vorausgesehen hätte“. Aber immerhin lehrt die Erfahrung in der weitaus überwiegenden Anzahl von Fällen, daß die Zielgerechtigkeit des Handelns mit dem Richtigkeitsgrad der im Entwurf enthaltenen Annahmen wächst, weshalb auch die Voraussage eines den Entwurf kennenden oder aus den Anfangsstadien des Handelns erschließenden Beobachters hinsichtlich des Gelingens der Handlung meist wesentlich davon abhängig sein wird, ob, seiner Meinung nach, das in Frage kommende Handeln an richtigen Annahmen orientiert ist.

Eine solche Beurteilung kann nun selbst wieder der Beurteilung durch einen Dritten auf ihre theoretische Richtigkeit hin unterzogen werden und hier sind Einwände von zweierlei Art möglich: Nennen wir den Handelnden A, den Beurteiler von A's Handlung B und den Beurteiler von B's Beurteilung C, so können sie wie folgt formuliert werden: 1. B hat zwar den Handlungszweck des A zutreffend erfaßt, aber die Zielgerechtigkeit der angewandten Mittel falsch beurteilt. 2. B hat das Handeln des A unzutreffend beurteilt, weil er A's Ziel nicht begriffen und demgemäß die Zielgerechtigkeit jenes Handelns in bezug auf Ziele geprüft hat, die sich A gar nicht gesetzt hatte.

Wenn nun B zweifelt, ob er das Ziel des A erfaßt hat, so wird er in Konsequenz dieses Zweifels vielleicht folgendes Urteil fällen: „Wenn A das Ziel Z verfolgt, so ist sein Handeln richtig.“ Das bedeutet: Das Handeln des A ist — nach Auffassung des B — zielgerecht in Beziehung auf das Ziel Z, aber B weiß nicht, ob A das Ziel Z anstrebt. Hiedurch entsteht leicht der falsche Anschein, als wäre das Verhältnis von Zielsetzung und Zielgerechtigkeit (praktischer Richtigkeit) das Verhältnis des Bedingenden zum Bedingten, während in Wahrheit der Begriff der *Zielgerechtigkeit* ein *Relationsbegriff* (also ein *unvollständiger* Begriff) ist, zu dessen Definition die Zielangabe gehört. Jene Fehlinterpretation würde der folgenden Interpretation des Begriffes „rechts“ entsprechen: „Wenn  $P_1$  rechts von  $P_2$  sitzt, so sitzt  $P_2$  links von  $P_1$ “, wobei die Verbindung „wenn — so“ als reales Bedingungsverhältnis aufgefaßt würde. In beiden Fällen liegt nämlich die oben ausführlich erläuterte Verwechslung von *Realurteilen* mit *Begriffszergliederungen* vor. Daß der ziel-relative Charakter des Begriffes der *Richtigkeit* so oft übersehen wird, hat aber noch besondere Gründe. Der eine liegt in der schon erwähnten Konfundierung von „theoretischer Richtigkeit“ und „praktischer Richtigkeit“. Machen wir uns den Sinn dieser beiden Begriffe nochmals klar. Als „theoretisch richtig“ bezeichnet man — unabhängig von der Bezug-

nahme auf irgendwelche Ziele — ein Urteil, wenn es „mit den Tatsachen übereinstimmt“. Ist aber das Ziel (Erkenntnisziel) gesteckt, zu einem richtigen Urteil  $U_2$  bestimmter Art zu gelangen, so ist die Fällung jedes richtigen Urteils  $U_1$ , welches eine Etappe in dem zu  $U_2$  hinführenden Erkenntnisprozeß darstellt, auch praktisch richtig. Die theoretische Richtigkeit bildet hier also zwar das Kriterium für die praktische Richtigkeit, aber sie fällt nicht mit dieser zusammen, denn sie ist nicht auf dasselbe Ziel bezogen wie diese. Durch diese Verquickung kommt es zur Deklaration der Wahrheit als eines „absoluten Wertes“.

In anderen Fällen wieder wird die Zielrelationalität der praktischen Richtigkeit darum verkannt, weil die betreffenden Ziele sich „von selbst verstehen“ und darum häufig gar nicht in den Blickpunkt der Aufmerksamkeit treten. Man kann hier unter Benützung eines von MAX SCHELER<sup>1</sup> verwendeten Terminus von *fraglos* vorgegebenen Zielen sprechen. Solche Ziele sind etwa die Erhaltung des Lebens, der Freiheit, der Gesundheit, die Erwerbung oder Erhaltung einer geachteten Stellung in einem engeren oder weiteren sozialen Kreise, die Vermeidung von Schmerzen. Der Zielbegriff ist hier natürlich so weit verstanden, daß auch die Abwendung bestimmter Geschehnisse als Ziel gesetzt werden kann.

Aber — und damit kommen wir zu einem neuen wichtigen Punkt unserer Überlegungen — diese „Selbstverständlichkeit“ der Ziele verschwindet, wenn sie mit anderen Zielen in *Kollision* geraten. Von Kollision zwischen zwei Zielen  $Z_1$  und  $Z_2$  einer Person P sprechen wir, wenn (insofern als) die Realisierung von  $Z_1$  und die Realisierung von  $Z_2$  durch P miteinander unverträglich sind. Hierbei sind *unmittelbare* und *mittelbare* Kollision voneinander zu unterscheiden. Erstere soll dann vorliegen, wenn jene Unverträglichkeit sich ohne Bezugnahme auf den Kausalnexus jedes der beiden Ziele ergibt. So sind etwa die beiden Ziele zu einer bestimmten Zeit an dem bestimmten Ort  $O_1$  und zu dieser Zeit an dem Orte  $O_2$  zu sein, unmittelbar unverträglich. Von „mittelbarer Kollision“ aber wollen wir sprechen, wenn die nach allgemeiner Erfahrung mit der Erreichung des einen der beiden Ziele verknüpften Begleitumstände die Erreichung des anderen Zieles frustrieren. In beiden Fällen der Kollision hat man zu entscheiden, welches Ziel man unter Preisgabe der Verwirklichung des anderen Zieles verfolgen will. Nun ist aber die Kollision zwischen zwei (relativ) isolierbaren Zielen nur der einfachste Fall der Zielkollision; sehr häufig wird angesichts des Umstandes, daß das menschliche Handeln an einer — mehr oder minder geordneten — Mannigfaltigkeit von Zielen orientiert ist, zwischen der Verwirklichung eines Zieles und der Verwirklichung einer Gruppe anderer Ziele zu wählen

sein, wobei sich die Situation oft noch dadurch kompliziert, daß für beide Eventualitäten der Zielverwirklichung ein verschiedener *Wahrscheinlichkeitsgrad* besteht, dem Rechnung zu tragen ist. Daraus ergibt sich nun, daß in vielen Fällen die Frage der Zielgerechtigkeit nicht im Hinblick auf ein isoliertes Ziel, sondern auf ein *Zielsystem* akut werden wird. Auch für Zielsysteme gilt, was wir eben in bezug auf die „Fraglosigkeit“ festgelegt haben; es wird häufig geschehen, daß sie gar nicht apperzipiert werden, wodurch wieder die Mißdeutung der „Richtigkeit menschlichen Handelns in bezug auf ein solches System absoluter Richtigkeit“ als absolute Richtigkeit begreiflich wird.

Die vorstehenden Überlegungen lassen sich nun auch auf Zielsetzungen selbst übertragen. Denn es kommt relativ selten zur Setzung von Zielen, die „um jeden Preis“ verwirklicht werden sollen. Daher wird man auch von der „Richtigkeit“ eines Zieles sprechen können und sie darnach bemessen, wie sich dieses Ziel in das System der anderen Ziele einfügt. Hierbei ist nicht nur auf die Zielkollision Bedacht zu nehmen, sondern auch auf ihr Gegenstück, den (positiven) *Zielzusammenhang*, der zwischen zwei Zielen dann vorliegt, wenn die Verwirklichung des einen Zieles die Verwirklichung des anderen Zieles voraussetzt oder nach sich zieht.

In den gesamten bisherigen Überlegungen wurde der Begriff der praktischen Richtigkeit einer Handlung oder Zielsetzung auf das Zielsystem des Handelnden bzw. Zielsetzenden — im folgenden wollen wir stets bloß vom Handelnden sprechen und darin den Zielsetzenden einschließen — im Zeitpunkte des Handelns (der Zielsetzung) bezogen. Die Beurteilung einer Handlung, entweder durch den Handelnden selbst in einem späteren Zeitpunkt oder durch einen Dritten, als unrichtig in diesem Sinne besagt also, daß sie sich in *dieses* Zielsystem nicht einfügt. Nun entsteht aber eine Komplikation dadurch, daß in beiden Fällen eine Beurteilung nicht selten, bewußt oder unbewußt, unter Zugrundelegung *eines anderen Zielsystems* erfolgt.

Betrachten wir den Fall dieser *Verschiebung der Beurteilungsbasis* zuerst in bezug auf eigenes abgelaufenes Handeln. Hier wird einerseits nicht selten — meist unversehens — der Beurteilung das Zielsystem im Zeitpunkte der Beurteilung zugrunde gelegt, andererseits kommt es auch dort, wo die Bezugnahme auf das zeitgetreue Zielsystem explizit intendiert wurde, häufig zur Substitution des für den Handlungsentwurf und Handlungsvollzug maßgebend gewesenen Zielsystems durch ein anderes, sogleich näher zu charakterisierendes Zielsystem. Die letztere Substitution greift vorwiegend dann Platz, wenn die der Beurteilung zugrunde liegende Reproduktion des einschlägigen Handlungsentwurfes zeigt, daß die Motivation durch ein Zielsystem erfolgt ist, welches nur für eine außergewöhnliche psychi-

sche Situation — eine heftige Leidenschaft oder Begierde — Geltung hatte. In solchen Fällen wird die Beurteilung der Richtigkeit der eigenen Handlung meist relativ auf das *normale* Zielsystem des Handelnden vollzogen. Es wird also die Zielgerechtigkeit der Handlung in bezug auf dasjenige Zielsystem beurteilt, das für den Handelnden — sc. nach seiner Auffassung im Zeitpunkte der Beurteilung — innerhalb der Zeitperiode, in welche die Handlung gefallen ist, maßgebend war, sofern er sich im Zustande der Besonnenheit befand. Unter diesen Zielen spielen diejenigen, welche das Verhalten zur näheren und weiteren Umgebung (Familie, Berufsgemeinschaft, religiöse Gemeinschaft, staatliche Gemeinschaft usw.) betreffen, eine besondere Rolle.

Bei der Beurteilung eigenen vergangenen Handelns bildet sehr häufig dessen Angemessenheit in bezug auf diese Ziele das Kriterium der Richtigkeit. Hierbei ist sich der Beurteilende dessen bewußt, daß sein Verhalten auch von anderen Gliedern seines Kreises konform beurteilt werden würde, sofern es zu dessen Beurteilung käme. Er bezieht also in diesem Falle sein Verhalten auf Ziele, die ihm großenteils — durch Gebot, durch Tradition und vielleicht auch durch ererbte Disposition — *fraglos* vorgegeben sind und weiß sich hierbei überdies in weitgehender Übereinstimmung mit den Gliedern seiner sozialen Umgebung, über deren Bereich er nur selten hinausdenken wird.

Damit haben wir bereits ein für gewisse soziale Bereiche weitgehend einheitliches „*intersubjektiv geltendes*“ Zielsystem in erster Annäherung gekennzeichnet. Dieses wird dann von der überwiegenden Mehrheit der Gemeinschaftsglieder als so selbstverständlich angesehen, daß die Richtigkeit oder Unrichtigkeit einer Handlung relativ auf dieses Zielsystem als Richtigkeit (Unrichtigkeit) schlechthin aufgefaßt wird. Hierzu kommt noch folgendes: Der Handelnde ist sich dessen bewußt, daß das Ergebnis der Beurteilung seines Handelns durch Glieder seines sozialen Kreises häufig Konsequenzen nach sich ziehen wird, die andere Teilgebiete seines Gesamtzielsystems eng berühren. Wenn z. B. sein Handeln als „rechtswidrig“ oder „sittenwidrig“ beurteilt werden könnte, so besteht etwa die Chance, daß gewisse Glieder seines Kreises ihm gegenüber derart verfahren werden, daß seine (äußere) Freiheit oder seine Erwerbsmöglichkeiten beschränkt werden. Er wird also auch, wenn er ein solches Verhalten relativ zu *diesen* Zielen beurteilt, feststellen, daß es „unrichtig“ war. Ist eine solche Feststellung der Unrichtigkeit vergangenen eigenen Verhaltens von Unlustgefühlen begleitet, so nennt man das „*Reue*“.

Über die Beurteilung fremdmenschlicher Handlungen auf ihre praktische Richtigkeit hin ist schließlich noch folgendes zu sagen: Auch dort, wo das Bestreben besteht, solche Handlungen in bezug auf das Zielsystem des Handelnden im Zeitpunkte der Handlung zu be-

urteilen — beispielsweise bei gewissen historischen Analysen — zeigt es sich, daß die Beurteilung in bezug auf mehr oder minder allgemeine Zielsysteme erfolgt und erfolgen muß, weil die Ziele der betreffenden Person dem Beurteilenden nur in geringem Maße zugänglich sind. Das *atypische (abnormale)* Verhalten wird daher meist auch dort nicht „nach seinen eigenen Maßstäben“ gemessen, wo das Bestreben besteht „ihm gerecht zu werden“. Deshalb wird eine Kritik der „Richtigkeit“ solcher Beurteilungen häufig behaupten, daß ihnen ein *inadäquates Zielsystem* zugrunde gelegt worden sei.

Die Ergebnisse der bisher durchgeführten Besinnung haben die verschiedenen Spielarten des Begriffes der „praktischen Richtigkeit“ menschlichen Handelns und damit auch der Kriterien für die „Richtigkeit“ der Beurteilung solchen Handelns ins Licht gerückt: sie haben zugleich die *Relationalität* aller dieser Richtigkeitsbegriffe dargetan, so daß die Idee einer absoluten, d. h. relationsfreien Richtigkeit sich als *contradictio in adjecto* erwiesen hat. Wir werden nun bald erkennen, daß diesem Ergebnis für die Lösung der Frage nach dem Sinn der Werturteile überhaupt entscheidende Bedeutung zukommt, doch müssen wir zu diesem Behufe noch den *Sinn des Zielbegriffes* analysieren, den wir in unseren Überlegungen nur provisorisch als wohldefiniert annehmen durften.

Wir können zunächst folgende Formulierung aussprechen: „Ich setze mir einen bestimmten Sachverhalt als *Ziel*, wenn ich beschließe die *Realisierung* dieses Sachverhaltes *anzustreben*, d. h. mein Tun so zu gestalten, daß die Chance seiner Verwirklichung möglichst groß wird.“ Hierbei ist freilich im Sinne unserer obigen Ausführungen festzustellen, daß die meisten Zielsetzungen *bedingte* Zielsetzungen sind, daß also die Verwirklichung des Sachverhaltes nur insofern angestrebt wird, als sie *angenommenermaßen* unter Einsatz bestimmter Mittel und unter Vermeidung bestimmter Nebenwirkungen durchgeführt werden kann.

Die Zielsetzung bedeutet einen *Entschluß über zukünftiges Verhalten*. Sie besagt: Ich will durch mein Verhalten das Eintreten (Nichteintreten) eines Sachverhaltes bestimmter Art an einer bestimmten Stelle bewirken. Wir können hier die schwierige Frage nicht näher erörtern, ob bzw. inwieweit der Entschluß (Vorsatz, Wille) als selbständiges Phänomen aufzufassen ist oder aber in die Sphäre der Urteile — Urteile über künftiges eigenes Verhalten — fällt, sondern werden im folgenden mit diesen synonym betrachteten Begriffen als Grundbegriffen operieren und uns darüber klar zu werden versuchen, inwiefern bestimmte andere Begriffe der emotionalen Sphäre auf sie zurückführbar sind.

Beginnen wir mit dem Begriff des *Wählens*. Man bezeichnet einen

Entschluß dann als einen Akt des Wählens (Wahlakt), wenn sein Inhalt „Verwirklichung des Sachverhaltes  $S_1$  und Nichtverwirklichung der Sachverhalte  $S_2, S_3, \dots S_n$  wegen deren — unmittelbarer oder mittelbarer — Kollision mit  $S_1$ “ ist. Man sagt dann auch, daß auf  $S_2, S_3, \dots S_n$  zugunsten von  $S_1$  verzichtet wird (daß man  $S_2, S_3, \dots S_n$  um  $S_1$  willen preisgibt).

Es ist wichtig zu beachten, daß den Gegenstand der Wahl nicht ein Ding, sondern ein Zustand (Sachverhalt) — ganz korrekt gesprochen die Chance der *Herbeiführung eines Zustandes*, bzw. eine Mannigfaltigkeit solcher empirisch zusammengehöriger Chancen — bildet. So bedeutet etwa die „Wahl einer Speise im Restaurant“ den Entschluß, von dieser Speise und nicht von anderen auf der Speisekarte alternativ in Betracht kommenden Speisen zu essen. Nun könnte man sagen, jeder Entschluß sei im Grunde ein Wahlakt, da jeder Vorsatz einen bestimmten Sachverhalt zu verwirklichen, einen Verzicht auf die Verwirklichung anderer Sachverhalte in sich schließe; doch bezeichnet man gebräuchlicherweise nur solche Entschlüsse als Wahlakte, in denen der Verzicht *bewußt* vollzogen wird. Freilich ist angesichts der verschiedenen Stufen der Bewußtheit der Übergang fließend.

Aufs engste mit den Begriffen des Entschlusses und der Wahl zusammenhängend sind diejenigen des *Wünschens* und des *Vorziehens*. „Ich wünsche den Sachverhalt S“ bedeutet „ich würde S realisieren, wenn ich dazu fähig wäre“. „Ich ziehe den Zustand  $Z_1$  dem Zustand  $Z_2$  vor“ bedeutet: „Ich würde mich — falls ich zwischen beiden Zuständen zu wählen hätte — für die Herbeiführung bzw. Aufrechterhaltung von  $Z_1$  unter Preisgabe von  $Z_2$  entscheiden.“ Das bestehende Verhältnis zwischen Wünschen und Wollen kommt in der Gegenüberstellung von „Wollen“ und „*bloßem* Wünschen“ zu einprägsamem Ausdruck.

Das Verständnis der eben entwickelten Zusammenhänge ist nun aber dadurch verdunkelt worden, daß die Inhalte der analysierten Akte in unkritischer Weise mit den *Erlebnissen von Leibzuständen*, die diese Akte im allgemeinen begleiten, verquickt wurden. So wurde als ein konstitutives Moment des Willensaktes das Erlebnis einer Innervation angesehen, die man als Initialpunkt für die zum Handeln gehörigen Leibbewegungen betrachtete. Zur Charakterisierung des Wunsches hingegen wurden „Lustgefühle“ herangezogen, wobei freilich im allgemeinen nicht präzisiert wurde, ob das Lustgefühl im Wunschakt mit der Vorstellung der Verwirklichung des Gewünschten assoziiert gedacht oder ob darin ein mit der Verwirklichung dieses Zustandes verknüpftes Lustgefühl vorgestellt wird.<sup>2</sup>

Aber die Berücksichtigung jener Erlebnisse bei der Definition der Willensakte bzw. Wunschakte führt zu *inadäquaten* Definitionen, da

die Frage, ob ein Willensakt oder ein Wunschakt bestimmten Inhalts an einer bestimmten personal-zeitlichen Stelle vorliegt, niemals auf die Feststellung hinzielt, ob die Vorstellung dieser Inhalte von bestimmten Innervationen begleitet bzw. in bestimmter Weise „gefühlbesetzt“ war. So bedeutet die Frage „Hast du den Zustand Z gewünscht?“ nichts anderes als: „Hättest du Z zu realisieren beschlossen, wenn du die Chance der Realisierung gehabt hättest?“

Zur Problematik der „Lustgefühle“ (*Unlustgefühle*) aber ist prinzipiell folgendes zu bemerken: Es ist eine allgemeine aber nichtsdestoweniger irriige Auffassung, daß der Lustgehalt bzw. Unlustgehalt eines Gefühls eine interne Qualität desselben sei. In Wahrheit besagt das Urteil, ein bestimmtes Gefühl bzw. ein Gefühl bestimmter Art sei ein Lustgefühl nichts anderes als die Behauptung, das Andauern oder Auftreten eines Gefühls dieser Art werde gewünscht. Ebenso entspricht der Bezeichnung eines Gefühls als „Unlustgefühl“ das Urteil, daß das Verschwinden dieses Gefühls bzw. eines Gefühls dieser Art gewünscht wird.<sup>3</sup> Es hängt also zwar von der Art eines Gefühls ab, ob seine Fortdauer oder sein Verschwinden gewünscht wird, oder ob keiner der beiden Wünsche rege wird, aber deswegen ist doch das Urteil über das Bestehen eines der beiden Wünsche kein Urteil über eine *isolierte Gefühlsqualität*. Jenes Urteil aber bildet das Kriterium für die Einteilung eines Gefühls in eine der beiden Klassen der „Lustgefühle“ und der „Unlustgefühle“. Ob nun ein Gefühl bestimmter Art erwünscht oder unerwünscht, Lustgefühl oder Unlustgefühl ist, das hängt nicht nur von der internen Gefühlsqualität ab, sondern von der psycho-physischen Gesamtlage, in die es eingestellt erscheint. An der prinzipiellen Einsicht, daß *Gefühlsqualität* und *Gefühlston* (Lust, Unlust) voneinander unabhängig variabel sind, kann die Tatsache des Bestehens von biologisch-psychologischen Automatismen, die in vielen Fällen eine äußerst enge Realverbindung zwischen Gefühl und Wunschauslösung herstellen, nichts ändern. Die gegensätzliche Auffassung ist ein Spezialfall der fehlerhaften Verquickung von *erlebnismäßiger Einfachheit* (Kompliziertheit) und *struktureller Einfachheit* (Kompliziertheit), welche letztere erst im Vollzug der rationalen Nachkonstruktion beurteilt werden kann. Es ist auch sorgfältig zu beachten, daß die Einteilung der Gefühle in Lustgefühle und Unlustgefühle keine Dichotomie darstellt, da keineswegs jedes Gefühl lustbetont oder unlustbetont ist. Vielmehr erscheint eine große Anzahl von Gefühlen, die wir „*neutrale Gefühle*“ nennen wollen, weder mit einem Wunsch in der einen Richtung noch mit einem Wunsch in der anderen Richtung assoziiert.

Aus diesen Überlegungen ergeben sich nun folgende wichtige Konsequenzen:

1. Es ist nicht angängig, den Begriff des Wunsches (Strebens) mit Hilfe des vorgeblich elementaren Begriffs des Lustgefühls zu definieren; vielmehr geht umgekehrt der Begriff des Wunsches (Strebens) in die Definition des „Lustgefühls“ ein.

2. Die „Apodiktizität“ von Sätzen wie: „Das Eintreten (Andauern) des Angenehmen (Lustvollen) und das Nichteintreten (Vergehen) des Unangenehmen (Unlustvollen) werden gewünscht“, „Das Angenehme wird dem Unangenehmen vorgezogen“ kommt daher, daß wir es hier nicht mit Realaussagen, sondern mit Begriffszergliederungen zu tun haben.

3. Die eudämonistische Lehre, daß alles Streben des Menschen auf die Herbeiführung von Lust und die Vermeidung von Unlust geht, hat ihre Hauptwurzel in dieser Verkennung des Verhältnisses von „Streben“ (bzw. Wünschen) einerseits und „Lust“ bzw. „Unlust“ andererseits. Diese Lehre will nämlich aus „Vernunftgründen“, d. h. in reiner Besinnung erfassen, warum die Herbeiführung (Erhaltung) von Zuständen gewisser Art und die Vermeidung (das Verschwinden) von Zuständen anderer Art typischerweise oder „richtigerweise“ erstrebt wird.

Hiebei werden nun folgende Momente miteinander vermengt:

a) der Umstand, daß im Akte des Strebens häufig die *Vorstellung* der Erreichung des erstrebten Zustandes mit der Vorstellung von Lustgefühlen verbunden ist.

b) Der Umstand, daß sehr häufig die Erreichung des erstrebten Zustandes mit Lustgefühlen verbunden ist, wobei sowohl der Zustand als solcher, als auch das Bewußtsein ihn durch eigene Kraft erreicht zu haben, eine Quelle der Lust sein kann.

c) Der Zusammenhang zwischen den Begriffen „Streben“ und „Lust“, wonach „Lust“ notwendigerweise, d. h. per definitionem ein *Erstrebtes* ist.

Aus dieser Verquickung gehen die beiden Grundfehler der *eudämonistischen Doktrin* hervor. Der erste besteht in der Mißdeutung von empirischen Feststellungen (siehe a und b) als apodiktischen Sätzen; der zweite hiermit eng verbundene Fehler in der Umkehrung des Begriffsverhältnisses von „Streben“ und „Lust“, woraus dann gefolgert wird, daß alles Streben „wesensmäßig“ Lust als (letztes) Ziel habe. Aber de facto ist das Ziel des Strebens keineswegs immer oder auch nur in der überwiegenden Zahl der Fälle das Dauern oder Auftreten eines Gefühls bestimmter Tönung. Das Streben nach Wissen, nach Macht, nach Reichtum, ist kein Streben nach Lust, wie es nach der eudämonistischen Lehre der Fall sein müßte.<sup>4</sup>

4. Lustgefühle und Unlustgefühle sind ebensowenig untrügliche Kriterien für „praktische Richtigkeit“, wie es die Wahrnehmungen

(Empfindungen) für theoretische Richtigkeit sind. Wohl werden — ähnlich wie dort die Wahrnehmungsurteile — hier gewisse Urteile über emotional besetzte Stellungnahmen Knotenpunkte im System der Beurteilungen praktischer Richtigkeit bilden, aber man wird in ihnen niemals „absolute“ prinzipiell „endgültige“ Kriterien für diese Beurteilung sehen dürfen.

Mit diesen Feststellungen sind die Vorbedingungen für das Verständnis des *Sinns der Werturteile* geschaffen; denn das Urteil „D ist wertvoll“ besagt nichts anderes, als daß D richtigerweise erstrebt (gewünscht) wird, und das Urteil „D ist wertvoller als E“ besagt, daß D richtigerweise E vorgezogen wird. Hieraus ergibt sich unmittelbar die Wurzel der „apodiktischen Geltung“ der Sätze: „Das Wertvolle wird richtigerweise erstrebt“ und „Das Wertvolle wird dem weniger Wertvollen richtigerweise vorgezogen“. Sie sind Tautologien. Das hier verborgene echte Problem aber, das wir bei Analyse des Begriffes der praktischen Richtigkeit erörtert haben, lautet: Nach welchen Kriterien richtet sich die Beurteilung, ob D richtigerweise erstrebt bzw. D dem E richtigerweise vorgezogen wird?

Diese Kriterien beziehen sich, wie aus unseren Überlegungen unmittelbar hervorgeht, auf die Feststellung, wie sich D bzw. D und E in vorgegebene Zielsysteme (Wunschsysteme) einfügen, wobei dann die bereits erörterten Mehrdeutigkeiten in Hinblick auf die zugrunde zu legenden Zielsysteme zu beachten sind.

Setzt man jedoch ein *bestimmtes Zielsystem* als konstantes Bezugssystem voraus, so hängt die Erstrebenswürdigkeit von D bzw. die Vorzugswürdigkeit von D gegenüber E *ausschließlich* von den Qualitäten (im weitesten Sinne, worunter auch die typischen Wirkungsweisen fallen) von D bzw. von D und E ab. Hiedurch kommt es leicht zu einer Verkennung des Relationscharakters des Wertbegriffes und zur fehlerhaften Annahme von „Wertqualitäten“ der Objekte, die deren Charakter als Güter „objektiv“, d. h. hier ohne Bezugnahme auf ein subjektives Zielsystem begründen würden.

Die Entwurzelung dieses Irrtums wurde auch durch folgenden Umstand erschwert: In den Werturteilen der vorwissenschaftlichen und auch der wissenschaftlichen Sprache treten nicht bloß Zustände als „Wertträger“ auf, sondern auch *Personen und Dinge*. So bezeichnet man Personen als „sittlich wertvoll“ („gut“, „edel“ usw.) und es fragt sich demgemäß, ob sich Werturteile dieser Art in das eben von uns gekennzeichnete Sinnschema für Werturteile einfügen. Dies ist nun in der Tat der Fall.

Die Kriterien dafür, ob ein Ding „schön“ genannt wird, ergeben sich aus dessen Betrachtung, die Kriterien dafür, ob ein Mensch „gut“ genannt wird, aus der unmittelbaren oder mittelbaren Beobachtung

seines äußeren und inneren Verhaltens und von hier aus lassen sich dann die Brücken zu den Zielsystemen (Wunschsystemen), die jeweils die Bezugssysteme der Beurteilung bilden, schlagen.

Schließlich ist in diesem Zusammenhang noch auf folgenden Punkt hinzuweisen: Einer nicht geringen Schwierigkeit sah sich die Analyse der Werturteile dadurch gegenübergestellt, daß der Sinn der *sprachgebräuchlich* mit Wertbegriffen (schön, gut, usw.) verbunden wird, in bezug auf den *Akzent*, der dabei auf das Moment der *Richtigkeit* gelegt wird, stark *schwankt*. Wir wollen an Beispielen erläutern, was hiermit gemeint ist: Wer beim Genuß einer Speise diese als „gut“ (wohlschmeckend) deklariert, der will damit meist nichts anderes festzustellen, als daß sie ihm eben jetzt schmeckt; nur als Hintergrund Sinn erscheinen hiermit die Behauptungen verknüpft, daß ihm die gleiche Speise bei nächster Gelegenheit wieder schmecken würde und daß sie auch anderen Menschen mit „normalem“ Geschmack empfinden schmecken würde. Darum wird hier die Aufforderung an den Wertenden zur Begründung dieses seines Werturteils meist als deplaciert angesehen und durch die Erwiderung „es schmeckt mir eben“ zurückgewiesen werden. Ähnlich wird es nicht selten dort stehen, wo bestimmte Naturerscheinungen, etwa die von der untergehenden Sonne beleuchteten Wolken, als „schön“ bezeichnet werden. Hier hat sich der auf dieses Werturteil mit der Frage: „warum ist dies schön?“ reagierende Begleiter auf die Antwort gefaßt zu machen: „Wenn du es nicht fühlst (empfindest), so kann ich es dir nicht erklären.“ Anders wird die Sache typischerweise schon bei denjenigen ästhetischen Werturteilen liegen, die sich auf den menschlichen Leib — insbesondere auf das menschliche Antlitz — beziehen. Noch weitergehender Begründung wird häufig die ästhetische Beurteilung von Kunstwerken und die sittliche Beurteilung menschlicher Handlungen — bzw. der in bestimmter Weise handelnden (gehandelt habenden) Personen — für bedürftig gehalten. Hierbei offenbart die rationale Nachkonstruktion, in welcher Weise die verschiedenen Beurteilungsgesichtspunkte einander durchdringen. Man fragt sich etwa bei Beurteilung eines Gemäldes, was für *Aufgabe* sich der Künstler bei Schaffung dieses Bildes gestellt hat, und wertet dann einerseits die Idee, andererseits die Leistung, die in der Lösung der Aufgabe liegt. Darum spielt auch die Frage nach der *Originalität* bei der ästhetischen Bewertung von Kunstwerken häufig eine so große Rolle. Oft überdeckt in der ästhetischen Beurteilung die Leistungswertung so sehr die Bewertung auf Grund des unreflektierten Sinneseindruckes, daß die Darstellung des Häßlichen als „schön“ bewertet werden kann. Man sagt in diesem Falle — recht unpräzise —, daß das Häßliche durch die Kunst veredelt wird.

Bei der *ethischen* Bewertung menschlicher Handlungen — bzw. der handelnden Menschen — durchdringen einander typischerweise die Beurteilung der Leistung, die wieder auf individuelle oder auf kollektive Zielsysteme bezogen sein kann und die Beurteilung der Gesinnung oder des Charakters, die sich in der Handlung manifestieren, wobei aber bei näherem Zusehen Gesinnung und Charaktereigenschaften selbst wieder als Quellen von Verhalten bestimmter Art gekennzeichnet erscheinen. Die verschiedenen ethischen Systeme unterscheiden sich dann vor allem darnach, in bezug auf welche Zielsysteme die Wertung erfolgt und welche Momente die Maßstäbe für die Bewertung bilden (z. B. personalistische Ethik, eudämonistische Ethik). Klarheit über diesen Punkt ist für viele sozialwissenschaftliche Analysen wichtig.

Nach diesen Überlegungen können wir folgendes feststellen: Unter den Sätzen, die sprachlich als „Werturteile“ auftreten, entdeckt man solche, die entweder bloß eine momentane emotionale Beziehung des Wertenden zu dem gewerteten Objekt behaupten oder aber eine *typische* Beziehung dieser Art als für den Wertenden und allenfalls auch für einen größeren oder kleineren Kreis anderer Menschen bestehend annehmen. Auf diese Sätze muß eine tiefergehende, auf die Erfassung des „Wesens der Werte“ hinzielende Problematik gar nicht Bezug nehmen, denn sie sind offenbar Einzelurteile oder allgemeine *Urteile über psychische Tatsachen*. Das eigentlich wertphilosophische Problem tritt vielmehr — wie wir schon zu Beginn dieses Kapitels betont haben — nur dort auf, wo die „objektive Richtigkeit“ jener Stellungnahmen behauptet wird. Hier gilt es dann zu zeigen, daß diese „Richtigkeit“ ein Relationsbegriff ist, der die Angabe des Zielsystems als eines der termini relationis erfordert.

Wir haben nun die Voraussetzungen für die Beantwortung der am Anfang dieses Kapitels gestellten Fragen betreffend das „Wesen der Werte“ geschaffen und wollen jetzt die Antworten in aller Kürze formulieren:

ad 1. Problem der Transzendenz der Werte.

Die Idee einer absoluten Transzendenz der Werte hält ebenso wenig der Besinnung stand wie die konforme Idee hinsichtlich der realen und der idealen Gegenstände der „Seinssphäre“. Unsere im 1. Kapitel durchgeführten darauf bezüglichen Überlegungen finden hier sinngemäße Anwendung. Es läßt sich aber auch nicht sagen, daß „Wert“ einfach eine Hypostasierung von Wünschen, Strebungen, Vorzugsakten wäre, so daß das Wertvolle mit dem faktisch Gewünschten bzw. Erstrebten, das Höherwertige mit dem faktisch Vorgezogenen zusammenfielen. Denn nur diejenigen unter diesen Stellungnahmen, die ein gewisses Maß von intertemporaler und intersubjektiver Konsistenz zeigen, werden als richtige, als werterfassende Stellungnahmen

betrachtet. Die weitgehende Analogie mit der Einordnung der Wahrnehmungsdaten in den Zusammenhang der Erfahrung liegt auf der Hand.

ad 2. Problem der Selbständigkeit der Wertsphäre.

In die Behauptung einer gegenüber der Späre des Seins selbständigen Wertsphäre spielt zumeist die Idee der absoluten Transzendenz mit hinein. Aber auch, wenn man diese aufgegeben hat und daher diese Selbständigkeit nur in der Weise auffaßt, daß man für die Werterkenntnis eine eigene Erkenntnisquelle in Anspruch nimmt, ist sie nicht haltbar. Gegen die Annahme einer spezifischen „Gefühlsevidenz“, die nach alter — in den letzten Jahrzehnten insbesondere von FRANZ BRETANO,<sup>5</sup> MAX SCHELER,<sup>6</sup> DIETRICH VON HILDEBRAND,<sup>7</sup> NICOLAI HARTMANN<sup>8</sup> ausgebauter — Lehre eine intuitive Erfassung von Werten gewährleisten soll, erheben sich zunächst dieselben Einwände wie gegen die Auffassung der Evidenz als eines isolierten Wahrheitskriteriums überhaupt. Sie geht der Frage nicht auf den Grund, was denn eigentlich durch jene Evidenz offenbart werden soll und verschließt sich so das Verständnis der axiologischen (praktischen) Richtigkeit, die nur relativ auf bestimmte Zielsysteme (Wunschsysteme) definiert ist und ihren Sinn mit deren Variation wechselt. Demgemäß kann man von einer Selbständigkeit der Wertsphäre nur insofern sprechen, als man darunter ihre Verknüpftheit mit spezifischen Akten des Strebens, Wünschens, Vorziehens (den sogenannten *stellungnehmenden Akten*) versteht.<sup>9</sup>

*Alle Wertbegriffe sind sohin auf „Seinsbegriffe“ reduzierbar, d. h. durch sie definierbar und die „Werturteile“ unterliegen — sofern sie sich nicht als Definitionen entpuppen — prinzipiell den gleichen Verifizierungsverfahren wie die „Seinsurteile“, wobei es freilich angesichts des meist sehr geringen Klarheitsgrades der wertenden Stellungnahmen in der Regel gewöhnlich erst im Vollzug der rationalen Nachkonstruktion hervortritt, auf welche Art der Bewährung die Wertungen abgestellt sind.*

ad 3. Problem der Absolutheit der Werte (der Voraussetzungslosigkeit der Werterkenntnis).

Mit der Entwurzelung der Annahme einer spezifischen werterfassenden Evidenz und der Einsicht von der Reduzibilität der Werturteile auf Seinsurteile erledigt sich auch die These der Voraussetzungslosigkeit der Werterkenntnis und des Bestehens einer intuitiv erfassbaren Sphäre absoluter Werte. Aber in der verworrenen Vorstellung absoluter Werte ist meist die *Idee absoluter Ziele* enthalten und dieser läßt sich ein klarer Sinn abgewinnen. Man versteht nämlich meistens unter absoluten Zielen solche Ziele, die den beiden folgenden Bedingungen oder aber — der Sprachgebrauch schwankt — wenigstens einer von ihnen genügen.

a) Sie sind — in weitem Maße — isolierbare Ziele, d. h. sie sind nicht an einen festen Platz in einem Zielsystem, in welchem sie mit anderen Zielen untrennbar verknüpft wären, gebunden; insbesondere sind sie nicht bloß Zwischenziele für gewisse Endziele, sondern selbst Endziele.

b) Sie sind unbedingte Ziele, d. h. solche Ziele, deren Verwirklichung „um jeden Preis“ angestrebt wird.

Obwohl die Bedingungen a) und b) — insbesondere dort, wo die Befriedigung einer heftigen Leidenschaft als Ziel vorgegeben ist — häufig zusammen erfüllt sind, sind sie doch logisch voneinander unabhängig und manchmal bezieht sich die Rede von „absoluten Zielen“ ausschließlich oder vorwiegend auf das Kriterium a), manchmal wieder auf das Kriterium b). Auf eine absolute Zielsetzung — qua absolute — im Sinne des Kriteriums a) ist nun aber die Frage nach der Richtigkeit nicht anwendbar, da diese, wie wir dargetan haben, auf die Feststellung der Einstimmigkeit einer Zielsetzung mit anderen Zielsetzungen gerichtet ist. Dieser Umstand aber wird gewöhnlich dann verkannt, wenn solche Ziele in einer Weise „vorgegeben“ sind (insbesondere durch Tradition), die die Freiheit der Zielsetzung und Zieländerung nicht klar bewußt werden läßt. Sie tritt erst dann in den Vordergrund der Aufmerksamkeit, wenn man das Ziel in Frage stellt. „Ein Ziel in Frage stellen“ aber bedeutet, „es gegen andere Ziele abwägen“ und damit verliert das Ziel den Charakter der Absolutheit im Sinne des Kriteriums a). Hierauf ist zu achten, wenn man sich versucht fühlt, „absolute Ziele“ und „richtige Ziele“ voreilig zu identifizieren.

ad 4. Problem der Relationalität der Wertbegriffe.

Wir haben bereits festgestellt, daß die Wertbegriffe Relationsbegriffe sind und daß der gegensätzliche Anschein bloß dadurch entsteht, daß das Bezugssystem der Ziele sehr häufig außerhalb der Sphäre klarer Bewußtheit bleibt. Da nun, im Hinblick auf ein konstantes Bezugssystem, die Zuerkennung des (positiven oder negativen) Wertprädikates an ein Objekt bloß von den Eigenschaften dieses Objektes abhängt, so treten (scheinbare) Werturteile häufig in folgender Form auf: Ein Objekt ist wertvoll, wenn es die Merkmale  $M_1$ ,  $M_2$ , usw. besitzt. So kann etwa deklariert werden: „Die Gestalt eines erwachsenen Menschen ist schön, wenn sie annähernd bestimmte Maße aufweist.“ Es leuchtet nun auf Grund der Überlegungen, die wir über den Sinn von empirischen Urteilen einerseits und von Definitionen andererseits angestellt haben, ohne weiters ein, daß ein solcher Satz *kein Urteil* sondern eine *Definition* ist, wobei es von der Interpretation abhängt, ob er als Nominaldefinition oder als Realdefinition verstanden wird. Meist wird letzteres der Fall sein. Aber auch dann dürfte man korrekterweise nicht sagen, daß durch jene Definition ein Wert-

begriff definiert wird, sondern nur, daß in ihr die „objektiven“, — d. h. hier die dem Objekt zugeordneten — Kriterien für die Zuerkennung eines bestimmten gleichnamigen Wertprädikates (z. B. „schön“) angegeben werden. Denn wenn die Definition in Einklang damit stehen soll, was man unter einem Wertbegriff „eigentlich“ meint, so ist sie inadäquat, falls er nicht als *Relationsbegriff* der soeben gekennzeichneten Art definiert wird.

In diesem Zusammenhang bildet nun die im zweiten Kapitel charakterisierte Zwitterstellung der Realdefinition eine Quelle gefährlicher Verwirrung. Einerseits wird nämlich eine solche Wertdefinition, qua Definition, als unwiderlegbar angesehen, andererseits qua Feststellung, daß mit dem betreffenden Terminus allgemein ein bestimmter Sinn verbunden wird, als erkenntnishältig. Dazu kommt noch, die Verwirrung steigernd, der Umstand, daß die Wertbegriffe „eigentlich“ als Relationsbegriffe aufgefaßt werden und in ihnen der Bezug auf ein System von Zielen (Wünschen) implizit mitgemeint ist. Diese Relationalität aber wird in der oben gekennzeichneten Weise als Konditionalverhältnis mißdeutet.

Das dogmengeschichtliche wichtigste Beispiel für diese Amphibolie bildet KANTS kategorischer Imperativ: „Handle so, daß die *Maxime* deines Willens jederzeit zugleich als Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten könnte.“<sup>10</sup> Die Erläuterung von dessen Geltungscharakter findet sich in der „zweiten Anmerkung zu der Folgerung aus dem kategorischen Imperativ“, welche lautet: „Reine Vernunft ist für sich allein praktisch und gibt (dem Menschen) ein allgemeines Gesetz, welches wir das *Sittengesetz* nennen.“ Wir lassen die entscheidenden Sätze dieser Anmerkung folgen: „Das vorhergenannte Faktum ist unleugbar. Man darf nur das Urteil zergliedern, welches die Menschen über die Gesetzmäßigkeit ihrer Handlungen fällen: so wird man jederzeit finden, daß, was auch die Neigung dazwischen sprechen mag, ihre Vernunft dennoch, unbestechlich und durch sich selbst gezwungen, die *Maxime* des Willens bei einer Handlung jederzeit an den reinen Willen halte, d. i. an sich selbst, in dem sie sich als *a priori* praktisch betrachtet. Dieses Prinzip der Sittlichkeit nun, eben um der Allgemeinheit der Gesetzgebung willen, die es zum formalen obersten Bestimmungsgrund des Willens unangesehen aller subjektiven Verschiedenheiten desselben macht, erklärt die Vernunft zugleich zu einem Gesetz für alle vernünftigen Wesen, sofern sie überhaupt einen Willen, d. i. ein Vermögen haben, ihre Kausalität durch die Vorstellung von Regeln zu bestimmen, mithin sofern sie der Handlung nach Grundsätzen, folglich auch nach praktischen Prinzipien *a priori* (denn diese haben allein diejenige Notwendigkeit, welche die Vernunft zum Grundsatz fordert) fähig sind. Es schränkt sich also nicht bloß auf Men-

sehen ein, sondern geht auf alle endliche Wesen, die Vernunft und Willen haben, ja schließt sogar das unendliche Wesen als oberste Intelligenz mit ein.“<sup>11</sup>

Maßgebend für die Exemplifizierung unserer Ausführungen ist in diesen Sätzen, daß KANT die Bestätigung des Sittengesetzes durch *Zergliederung* des Urteils, welches die Menschen über die Gesetzmäßigkeit ihrer Handlungen fällen, gewinnen will. Seine Theorie, daß alle Menschen, ja alle vernunft- und willensbegabten Wesen, ein Handeln dann als dem Sittengesetz entsprechend, d. h. als moralisch ansehen, wenn es den im kategorischen Imperativ enthaltenen Kriterien entspricht, ist nichts anderes als die Berufung auf den *consensus*, der bei jenen Wesen hinsichtlich der Kennzeichnung eines Handelns als „sittlich gut“ besteht, sofern sie die *perturbationes animae*, die störenden Leidenschaften und Neigungen überwinden; denn der hier ebenfalls anklingende Gedanke, daß mit jener Einhelligkeit der Auffassung vernünftiger Wesen auch ein Impuls zum sittlichen Handeln verknüpft sei, der sich nach Überwindung entgegenstehender Neigungen voll auswirken könne, spielt offenbar für die Geltungsfrage keine Rolle. Das empirisch-psychologische Faktum von Impulsen von gewisser — personell und interpersonell schwankender — Intensität kann, im Sinne KANTS, die a priori Geltung des auf den reinen Willen bezogenen praktischen Prinzips nicht berühren.

Wir kommen also zu dem Ergebnis: Die „absolute“ Geltung des kategorischen Imperativs ist *Geltung* kraft einer *Definition*, die sich auf einen — supponierten — *consensus* in Hinblick auf den Begriff des sittlich Guten stützt. Untersucht man weiter, was KANT unter der Fähigkeit des Handelns nach praktischen Prinzipien a priori meint, so erkennt man, daß er darunter das Vermögen versteht, sein Handeln an allgemeinen („formalen“) Überlegungen über die „praktische Richtigkeit“ des Handelns zu orientieren. Das Bezugssystem für jene praktische Richtigkeit jedoch ist, wie insbesondere aus KANTS *politischen* Schriften klar hervorgeht, das Bestehen einer Gesellschaft, in der friedliches Zusammenleben der Menschen gewährleistet ist und jeder eine gewisse Freiheitssphäre des anderen als unantastbar ansieht. Die praktische Richtigkeit a priori im Sinne KANTS ist also nichts anderes als die Zielgerechtigkeit in bezug auf das Ziel der Fortdauer menschlicher Gesellschaft und ihrer Entwicklung im Sinne des genannten Desiderates.

J. J. FRIES<sup>12</sup> und ihm folgend LEONHARD NELSON<sup>13</sup> haben dann auch in Fortbildung der Ethik und Rechtslehre KANTS die „Deduktion“ ihrer ethischen und naturrechtlichen Prinzipien unter Orientierung an der Grundfrage „Wie ist menschliche Gesellschaft möglich?“ vollzogen. Sie fragen sich also, welche Bedingungen hinsichtlich des inne-

ren und äußeren Verhaltens von Menschen (im großen und ganzen) realisiert sein müssen, damit ein gesellschaftliches Zusammenleben der Menschen bestehen kann und setzen diese Bedingungen als praktische Postulate, worauf dann die erörterte Verquickung von Relationalität und Konditionalität erfolgt.

Durch die vorstehenden Erläuterungen dürfte der spezifische Relationscharakter der Wertbegriffe hinreichend deutlich gemacht worden sein. Aus dieser Klarstellung erwächst das heuristische Postulat überall dort, wo die sprachliche Ausdrucksform den falschen Anschein von Wertqualitäten, die den gewerteten Objekten inhärieren, erweckt, nach dem subintelligierten Bezugssystem der Ziele zu suchen. Dieses Postulat erweist sich als ein wahrer Ariadnefaden durch das Labyrinth axiologischer Begriffsverwirrung.

#### Ad 5. *Problem der Werthierarchie.*

Hier finden die Überlegungen, die wir über die Unverträglichkeit von Zielen einerseits und über den Charakter von Vorzugsakten andererseits angestellt haben, sinngemäße Anwendung. Die „Richtigkeit“ von Vorzugsakten ist stets relativ auf ein gegebenes, in bestimmter Weise strukturiertes Zielsystem. Auch bei der (definitorischen) Festlegung einer Werthierarchie zeigen sich die eben besprochenen Amphibolien, die durch die Verquickung von „Geltung kraft *Definition*“, „Geltung kraft *consensus*“ und „Geltung kraft *Rechtfertigung* durch Bezug auf ein (angenommenermaßen) allgemein anerkanntes Zielsystem“ entstehen.

Die Vergeblichkeit des Versuches allgemein einsichtige formale Kriterien für die Hierarchie der Werte zu finden, ist neuerdings dadurch besonders eindrucksvollzutage getreten, daß zwei so bedeutende Denker wie MAX SCHELER und NICOLAI HARTMANN, deren Werttheorien im übrigen sehr verwandt sind, hier zu *entgegengesetzten* Formulierungen gelangt sind. Für SCHELER ist nämlich der fundierende Wert der höhere, für HARTMANN der fundierte Wert.<sup>14</sup>

Es sei noch erwähnt, daß auch Werturteile, in denen eine Wertvergleichen nicht explizit zum Ausdruck kommt, häufig *implizit komparativisch* sind, indem die Zuerkennung eines positiven oder negativen Wertprädikates davon abhängig gemacht wird, ob ein bestimmtes Wertniveau überschritten oder unterschritten wird. So macht der Lehrer meistens die „Klassifikation“ der Einzelleistung — mehr oder minder bewußt — von ihrem Niveau bezogen auf den „Klassendurchschnitt“ abhängig.

#### Ad 6. *Problem der Objektivität der Werte (des Geltungsbereiches der Werturteile).*

Dieses Problem verliert seine Schwierigkeit, sobald man die Frage der Zielgerechtigkeit in bezug auf vorgegebene Zielsysteme und die

Frage der Wahl der Zielsysteme scharf auseinander hält. Steht das Zielsystem eindeutig strukturiert fest, so ist die Beurteilung der Zielgerechtigkeit durch ein Erkenntnisverfahren (Subsumtionsprozeß) objektiv zu entscheiden, aber von dieser „Objektivität“ führt kein logischer Weg zu einer These, durch welche das Bestehen allgemein gültiger Ziele behauptet wird. Was man in der Regel als solche bezeichnet, sind „selbstverständliche“, „fraglose“ Ziele, die entweder aus der im engeren Sinne vitalen oder aus der seelisch-geistigen Konstitution des Menschen begreiflich werden und in Satzungen und Sitten des Gemeinschaftslebens ihren Niederschlag finden. Die Zusammenhänge zwischen den Zielsetzungen desselben Menschen in verschiedenen Lebensaltern und unter verschiedenen angegebenen Bedingungen, ferner zwischen den Zielsetzungen verschiedener Menschen, die als Zeitgenossen mehr oder minder eng vergesellschaftet sind, schließlich zwischen Zielsetzungen der Menschen in verschiedenen zeitlichen Epochen zu bestimmen, ist eine der wichtigsten Aufgaben der sozialwissenschaftlichen Forschung, da sie die Zielsysteme als weitgehend bestimmt voraussetzen muß, um soziales Verhalten begreifen und voraussagen zu können.

Die in diesem Kapitel gewonnenen Besinnungsergebnisse werden unmittelbare Stellungnahmen zu Kardinalfragen im Methodenstreit gestatten; insbesondere werden sie sich als tragfähige Grundlage für die Analyse des Verhältnisses von Sein und Sollen (deskriptiver und normativer Methode), des Postulates der Wertfreiheit der Sozialwissenschaften und des Prinzips der Wertbeziehung im kulturwissenschaftlichen Denken erweisen.

## 6. Wissenschaftstheorie und Metaphysik.

Nach den methodologischen Einzelerörterungen der vorangegangenen Kapitel wollen wir uns nunmehr über die Bedeutung des methodologischen Denkens für die Wissenschaft prinzipielle Rechenschaft ablegen. Sie liegt in der Besinnung erstens auf die Ziele des wissenschaftlichen Denkens und zweitens auf die Wege zu diesen Zielen. Hieraus aber folgt bei weiterer Überlegung, insbesondere unter Berücksichtigung der Ergebnisse, die unsere Analyse des Denkens a priori zutage gefördert hat, daß entgegen der herrschenden Auffassung eine scharfe Scheidung zwischen Wissenschaft einerseits und Methodenlehre als Wissenschaftstheorie andererseits nicht besteht; denn die Reflexion auf Ziele und Wege des wissenschaftlichen Verfahrens ist ein unentbehrlicher Bestandteil des wissenschaftlichen Denkens selbst und der Streit um die Bedeutsamkeit methodologischer Erörterungen für die Wissenschaft kann demgemäß nur darum gehen,

bis zu welcher Breiten- und Tiefenschichte diese Besinnung erfolgen soll.

Diese Einsicht ermöglicht eine klare Stellungnahme zu den Einwänden, die typischerweise gegen die Methodenlehre erhoben werden. Sie laufen im wesentlichen darauf hinaus, daß der Methodologe über den Vorbereitungsarbeiten, an die er unverhältnismäßig viele Mühe wende, nicht zum eigentlichen Thema der Wissenschaft gelange. Worte wie „Der Methodologe kommt wegen fortgesetzten Messerschleifens nicht zum Schneiden“ oder „wegen fortgesetzten Satteln seiner Pferde nicht zum Reiten“ verleihen dieser Auffassung schlagwortartigen Ausdruck. Es wäre müßig, hierauf zu erwidern, daß die Arbeit des Schleifens für das Schneiden und diejenige des Satteln für das Reiten eine zweckdienliche Vorarbeit bildet; denn was behauptet wird, ist ja nicht die Überflüssigkeit jeglicher Besinnung innerhalb des wissenschaftlichen Denkens, sondern das Mißverhältnis zwischen dem gedanklichen Aufwand, der auf diese Reflexion verwendet wird und ihren sachlichen Ergebnissen. Die Unstichhaltigkeit dieser Einwände gegen die Methodenlehre aber wird durch folgende Erwägungen dargetan:

Man erfährt das Wesen theoretischer Besinnung nicht adäquat, wenn man sie als mehr oder minder bedeutsamen *Begleitprozeß* bei der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnis auffaßt; vielmehr ist die höhere Klarheit und Deutlichkeit des Denkens, die als Ergebnis der Besinnung angestrebt wird, bei jeder rein wissenschaftlichen Fragestellung als Postulat mitgesetzt. Es geht jeder Wissenschaft qua Wissenschaft niemals bloß um die Formulierung von Sätzen, welche sich in der Anwendung praktisch bewähren, sondern sie will ihre Sätze auf dem Wege *einsichtiger Begründung* gewinnen, das heißt sie will einen klaren Einblick in die Zusammenhänge des Denkens und Seins erlangen.

Da aber, wie unsere Analysen gezeigt haben, jene Denkszusammenhänge bzw. Seinszusammenhänge mehrschichtig sind, so wird konsequente Besinnung nicht schon dort halt machen, wo durch die Bindung eines Problems an spezifisches Material seine Struktur verdeckt wird, sondern sie wird trachten, seinen Allgemeingrad und damit seine volle Tragweite zu bestimmen. Nur darin liegt die *Quasi-Selbstständigkeit* methodologischer Besinnung gegenüber einzelwissenschaftlicher Forschung. Von bloßer *Quasi-Selbstständigkeit* aber sprechen wir darum, weil wir erkannt haben, daß die *Universalien* nicht ante rem, sondern in re sind.

Dies führt uns nun unmittelbar zu dem zweiten entscheidenden Argument gegen die Widersacher methodologischer Untersuchungen. Es liegt darin, daß diese trotz, ja wegen ihres Strebens in größtmög-

licher Tatsachennähe zu bleiben, das Wesen der Tatsachen mißverstehen; sie sehen nämlich in ihnen unstrukturierte, in reiner Rezeption zu erfassende Gegebenheiten, die schlechthin letzte Elemente der Erkenntnis bilden sollen, und bemerken nicht, wie viel Theorie schon in den Tatsachen steckt. *Der Kampf zwischen Theoretikern und Theoriegegnern läßt sich also keineswegs durch die Gegenüberstellung: „hie Theorie — hie Tatsachen“ charakterisieren; in Wahrheit hat die Formulierung des Gegensatzes zu lauten: „hie explizite Voraussetzungen — hie implizite Voraussetzungen.“*

Es muß aber mit allem Nachdruck betont werden, daß jene Argumente keineswegs einen Freibrief für die *Pseudomethodologie* ausstellen sollen, die leider in den Sozialwissenschaften einen breiten Raum einnimmt und viel zur Diskreditierung wissenschaftstheoretischer, ja philosophischer Untersuchungen überhaupt, beigetragen hat. Ihre Vorgangsweise besteht darin, daß unter Berufung auf letzte Instanzen der Vernunft, des Gefühls oder der existentialen Lage in dogmatischer Weise bestimmte Forschungsziele als die allein wesentlichen und bestimmte Forschungswege als die allein richtigen dekretiert werden. Nun kann zwar auch der spekulative Dogmatismus insofern als Methodenlehre bezeichnet werden, als seine Ergebnisse, welche in der Etablierung von Forschungszielen und Forschungswegen liegen, mit denjenigen der „echten“ Methodologie artgleich sind, aber seiner ganzen Tendenz nach ist er unmethodologisch, denn die methodologische Besinnung ist die Aufrollung einer *Bewährungsfrage*; jede solche aber wird vom Dogmatismus abgeschnitten.

Freilich darf nicht übersehen werden, daß die hier einander gegenübergestellten Begriffe von echter Methodenlehre und dogmatischer Spekulation als Grenzbegriffe zu verstehen sind. Denn die dogmengeschichtliche Erfahrung zeigt, daß in der Entwicklung der Wissenschaft und Philosophie beide Gedankenwege fast immer eng miteinander verbunden sind. Dies läßt sich selbst in der KANTSchen Philosophie, jenem vielleicht großartigsten Durchbruch kritischer Besinnung in der Geschichte menschlichen Denkens unschwer nachweisen. Die Erkenntnislage wird dadurch noch unübersichtlicher, daß die dogmatische Spekulation kaum jemals im leeren Raum operiert, sondern ein mehr oder minder breites fundamentum in re besitzt, wodurch sie in die Nachbarschaft wissenschaftlicher Hypothesen gerückt wird. Was sie von solchen unterscheidet, das ist dann nicht der Inhalt, sondern der Geltungsanspruch der Ergebnisse, der Anspruch absoluter, also unwiderlegbarer Gültigkeit. Denn mag auch im übrigen der Terminus „Metaphysik“ keineswegs univok gebraucht werden, darüber herrscht doch bei fast allen philosophischen Schulen, also auch zwischen Metaphysikern und Antimetaphysikern, Einstimmigkeit, daß die

Geltung metaphysischer Sätze als eine absolute, der Bewährung durch Erfahrung nicht bedürftige und durch Erfahrung niemals zu entkräftende Geltung aufgefaßt wird: (Der Gegensatz zwischen Metaphysikern und Antimetaphysikern liegt dann darin, daß die Frage nach dem Bestehen metaphysischer Sätze von jenen affirmativ von diesen negativ beantwortet wird.) Die Meinungsverschiedenheiten aber setzen sogleich ein, sobald die Quellen jener „absoluten Geltung“ bestimmt werden sollen. Wir haben diesen Punkt schon zu Beginn des ersten Kapitels berührt und wollen hier nur auf eine besonders wichtige Unterscheidung hinweisen, die zur Gegenüberstellung von „*irrationaler* Metaphysik“ und „*rationaler* Metaphysik“ führt.

Die „absolute Geltung“ von Sätzen kann nämlich entweder in der Weise aufgefaßt werden, daß diese Sätze nicht nur nicht der Bewährung durch Erfahrung, sondern überhaupt keiner Bewährung unterliegen, während umgekehrt jede mit ihnen kollidierende Erfahrung durch sie entkräftet wird. Man nennt solche Sätze „Dogmen“ und betont, daß sie nicht durch Wissen, sondern nur durch den Glauben erfaßbar sind. Von den Grundsätzen (Axiomen) einer als hypothetisch deduktives System aufgebauten Wissenschaft unterscheiden sie sich demgemäß dadurch, daß ihre Falsifizierung nicht nur suspendiert, sondern prinzipiell ausgeschlossen erscheint.

Wir wollen diesen Geltungsanspruch als denjenigen der „*irrationalen* Metaphysik“ bezeichnen und dieser die „*rationale* Metaphysik“ gegenüberstellen, die ihren Anspruch auf Suprematie gegenüber aller empirischen Erkenntnis — die in gleicher Weise wie bei der *irrationalen* Metaphysik aufgefaßt wird — durch den Hinweis auf spezifische Erkenntnisquellen, z. B. Wesensschau im Sinne PLATONS, erhärten will. Im Verfolg dieser Bemühung der *rationalen* Metaphysik zur Erkenntnis des wahren Seins zu gelangen, kommt es dann zur Bildung von „*sinnlosen* Sätzen“ (Scheinsätzen).

Wir haben jetzt die wichtige Frage der *Anwendung* der verschiedenen Spielarten der Metaphysik auf das wissenschaftliche Denken zu untersuchen. Hierbei hat man sich insbesondere klarzumachen, in welcher Weise man sich jeweils die Erfäßbarkeit des „wahren Seins“ durch das Denken vorstellt; ob letzteres als prinzipiell unerkennbar (transintelligibel), oder als bloß unter besonderen Umständen — nur von bestimmten Menschen oder nur unter ungewöhnlichen Bedingungen (z. B. Ekstase oder mystische Versenkung) — erkennbar angenommen wird, oder ob schließlich die Auffassung besteht, daß es jedem vollsinnigen Menschen zugänglich ist, wenn er sich mit bestimmten Voraussetzungen vertraut gemacht hat und (allenfalls) eine bestimmte psychische Grundhaltung einnimmt.

Der vollkommen konsequente Agnostizismus ist bloß als Grenz-

fall anzusehen, denn von ihm aus ergibt sich keinerlei Möglichkeit von Aussagen. Daher tritt praktisch die Annahme eines *Trans-intelligiblen* stets in der Weise auf, daß zwar die menschliche Erkenntnis, oder doch bestimmte Teile der menschlichen Erkenntnis, wie etwa die logisch-mathematische, als Ansatzpunkte für das Denken des „wahren Seins“ aufgefaßt werden und dieses per analogiam mit jener Erkenntnis beschrieben wird; daß man aber zugleich statuiert, der menschliche Intellekt in seiner Endlichkeit könne über ein bestimmtes Wegstück auf dem Pfade, der zum Absoluten führt, nicht vordringen. In diesem Falle ist der typische Gehalt der metaphysischen Sätze einerseits die Deklaration von Beschränkungen des wissenschaftlichen Denkens nach Art (irdisches, diesseitiges Denken) und Ausdehnung, andererseits die Festsetzung einer Rangordnung innerhalb dieses Denkens (z. B. höherer Rang der Erkenntnis a priori gegenüber der Erkenntnis a posteriori und der inneren Erfahrung gegenüber der äußeren Erfahrung).

Bei schärferer Analyse aber zeigt sich bald, daß das Verhältnis zwischen jenen metaphysischen Sätzen und den Folgerungen, die aus ihnen für das wissenschaftliche Denken gezogen werden, keineswegs von der Art ist, daß jene eindeutig das *prius* und diese das *posterius* bilden würden. Vielmehr verhält es sich folgendermaßen: Die Aufgabe, die dem metaphysischen Denken gestellt wird, besteht, nicht anders als diejenige des Alltagsdenkens oder des wissenschaftlichen Denkens, darin, gewisse Phänomene, die in den Blick kommen, zu erklären, und auch die Postulate der größtmöglichen Einheitlichkeit und Einfachheit der Erklärung sind in beiden Fällen konform.<sup>1</sup> Ferner darf man, wie wir schon mehrfach hervorgehoben haben, nicht vergessen, daß auch vorwissenschaftliche und wissenschaftliche Erfahrung das Gegebene transzendieren, da jede Erfahrungsregel einen offenen Horizont zu erwartender Ergebnisse vorzeichnet. Dies gilt bereits von jeder Tatsachenfeststellung, da die Bestimmung ihres So-und-nicht-anders-Seins eine Fülle von Antizipationen in sich begreift.

Demgemäß können wir in bezug auf die metaphysische Erklärung ganz analoge Fragen stellen wie hinsichtlich der wissenschaftlichen, nämlich: „Was soll erklärt werden?“, „Auf welchen Voraussetzungen beruht die Erklärung?“, „Welchen Forderungen soll die Erklärung genügen?“.

Was nun die erste Frage betrifft, so wollen wir mit einem kurzen, notwendigerweise ganz unvollständigen Überblick über die Mannigfaltigkeit von Tatsachen, die sich schon für die *Primitiven* der Erklärung aufdrängen, beginnen. Aus der Beobachtung der unbelebten Außenwelt, die freilich erst allmählich von der belebten und beseelten Welt unterschieden wird, erwachsen die allgemeinen Probleme der

Veränderung außenweltlicher Dinge und korrelativ hierzu des Beharrens im Wechsel. Von speziellen Phänomenen harren der Erklärung: die Regelmäßigkeiten im Ablauf des terrestrischen und siderischen Geschehens, die sich schon der einfachen Beobachtung darbieten, also Aufgehen und Untergehen der Sonne, des Mondes und der Sterne, der Gezeiten- und Jahreszeitenwechsel. Von den Tatsachen der belebten Außenwelt drängen sich das Wachsen und Welken der Pflanzen, sowie Zeugung, Geburt und Tod der Tiere und der Menschen der Aufmerksamkeit auf und wollen gedeutet sein. Alle diese Phänomene erscheinen auch mit einem Wertakzent betreffend Nützlichkeit und Schädlichkeit versehen und es entsteht die Frage, worin die „Wertqualitäten“ ihren Ursprung haben.

Von Erlebnissen der inneren Erfahrung stehen diejenigen der Aktivität des Handelns und der Passivität des Erleidens i. e. S. als eines Fühlens, und im weiteren Sinne, der auch die Empfindungen umfaßt, ferner die Erlebnisse von Schlaf und Traum, von Freude und Furcht, von Liebe und Haß im Vordergrund des Interesses und sind daher der Erklärung besonders bedürftig.

Von den sozialen Erfahrungen kommen vor allem diejenigen als bedeutsam in Frage, welche das Verhalten zu den Nebenmenschen beeinflussen, also die von Freunden und Feinden.

An diese primitiven Erfahrungen schließen sich dann solche an, welche bereits eine *höhere Stufe* der Konzentrations- und Abstraktionsfähigkeit sowie der kritischen Reflexion voraussetzen. Hier wären vor allem zu nennen: Die Erkenntnistatsachen der Sinnestäuschung, der Perspektive, der „Subjektivität“ der Sinneswahrnehmungen, die Eigenart des begrifflichen Denkens und das Phänomen der Sprache, das mathematische Denken und seine Anwendung auf die Naturerkenntnis, die Entdeckung des Selbstbewußtseins, der Dualismus von Leib und Seele, die Trennung von Phantasie und Wirklichkeit, die charakterologischen Differenzen von Besonnenheit und Leidenschaftlichkeit, die ästhetischen Gegensätze von Schönheit und Häßlichkeit, Kunstfertigkeit und Kunstlosigkeit, Harmonie und Disharmonie, schließlich die teleologische Scheidung von Zweckmäßigkeit, Zwecklosigkeit und Zweckwidrigkeit, wobei als Musterbeispiel der Zweckhaftigkeit der menschliche Organismus erscheint.

Bei jeder Analyse der Erklärungen dieser Tatsachen ist nun zu bedenken, daß nicht nur das zu deutende Material aus Erfahrungen besteht, sondern daß auch die Prinzipien, mit deren Hilfe die Deutung vollzogen werden soll — die *Deutungsschemata* — aus der Erfahrung stammen, denn Erfahrungstranszendentes läßt sich ja in keiner Weise positiv charakterisieren. Daher muß auch der Gehalt metaphysischer Sätze aus den Elementen des Erfahrungswissens zusammengesetzt

sein, nicht anders als ein Satz des Alltagsdenkens oder der Wissenschaft. Das unterscheidende Merkmal muß also in der Art der Verknüpfung dieser Elemente zu finden sein und hier liegt auch die *Wurzel der Sinnlosigkeit metaphysischer Sätze*.

Um dies einzusehen, wollen wir die dritte der von uns aufgeworfenen Fragen betrachten, nämlich diejenige, welche *Forderungen an die metaphysische Deutung* gestellt werden. Wir haben eben festgestellt, daß das Erkenntnisstreben, welches durch die metaphysische Deutung seine Erfüllung finden soll, prinzipiell kein anderes ist als dasjenige, dessen Erfüllung die wissenschaftliche Deutung dient. Aber was jene von dieser unterscheidet, das sind die überschwänglichen, d. h. miteinander unvereinbaren Forderungen, die an sie gestellt werden.

Die wichtigsten dieser Forderungen sind folgende: 1. Die Sätze der Metaphysik sollen universelle Geltung besitzen. 2. Sie sollen ungeachtet des Umstandes, daß in ihnen die Prinzipien des Weltgeschehens liegen, einer Bewährung an den Tatsachen nicht bedürfen. 3. Sie sollen eine besondere innere Evidenz mit sich führen, welche ein autonomes Kriterium der Wahrheit darstellt, oder aus evidenten Sätzen durch rationales (diskursives) Denken gewinnbar sein. 4. Sie sollen, im Gegensatz zu den Gesetzen der Naturwissenschaft, die nur Bedingungsbeziehungen zwischen den Geschehnissen festlegt, das gesamte Geschehen aus *einem* Ursprung heraus begreiflich machen. 5. Sie sollen im Gegensatz zum wissenschaftlichen Denken nicht nur richtige Mittel für die Erreichung vorgegebener Ziele darbieten, sondern auch letztgültig richtige Ziele weisen.

Die Ansatzpunkte für diese Forderungen aber liegen selbst wieder in *spezifischen Erkenntnissen*. So erscheint die Forderung der Universalität in der Logik und Mathematik, die für Gegenstände überhaupt gelten, verwirklicht. Auch für den behaupteten apriorischen Charakter der Metaphysik und für ihre innere Evidenz werden die Erkenntnisse in diesen Wissenschaften als Vorbilder betrachtet, insbesondere die Geometrie wurde seit PLATON immer wieder als Beleg für die Möglichkeit, a priori über die Welt etwas auszusagen; angeführt, weshalb KANT bei der Widerlegung des metaphysischen Dogmatismus in seiner „Kritik der reinen Vernunft“ vor allem darzutun hatte, daß die synthetischen Urteile a priori der Mathematik kein Analogon in der Metaphysik finden können. Wie schon bemerkt, hat freilich die nachkantische Entwicklung der Erkenntnistheorie gezeigt, daß auch KANTS Theorie der Mathematik in dem hier wesentlichen Punkte unhaltbar war.

Das Vorbild für die vierte der genannten Forderungen, wonach die metaphysischen Sätze den Ursprung allen Seins aufhellen, also

die *prima causa* der Welt aufweisen sollen, liegt in der inneren Erfahrung von der Genesis der Tat aus dem Willen. Auch hier, wie überhaupt in der inneren Erfahrung, fungiert scheinbar, doch wie wir erkannt haben, eben nur scheinbar, eine spezifische Evidenz als untrügliches Zeichen der Wahrheit.

Über das fünfte Postulat schließlich haben wir schon im vorigen Kapitel das Nötige gesagt.

Prüfen wir nun diese Postulate auf ihre Verträglichkeit, so erkennt man unschwer, daß eine solche nicht besteht, daß sie nicht widerspruchsfrei miteinander vereinigt werden können. Die Erkenntnistatsache aber, daß man diese Unvereinbarkeit immer wieder übersehen hat, ist nur auf das Fehlen der Einsicht zurückzuführen, daß die *Geltung* derjenigen Erkenntnisse, welche als Vorbild für die metaphysischen Sätze herangezogen wurden, untrennbar mit den *Schranken* dieser Erkenntnisse verknüpft ist. So ist die Universalität der Logik und der reinen Mathematik eine Konsequenz ihres formalen Charakters, der die Gewinnung jeder sachlichen Konsequenz aus mathematischen Sätzen ausschließt. Ihre Unabhängigkeit von der Erfahrung gründet darin, daß ihre Sätze keinerlei Bezugnahme auf Tatsächliches enthalten und daher zu keiner Tatsachenfeststellung in Widerspruch treten können. Die Evidenz schließlich, welche jenen Sätzen zugeschrieben wird, liegt in der vollkommenen Deutlichkeit der Voraussetzungen einerseits, der Verknüpfungen andererseits, aber in ihr ist ebenfalls eine wichtige Beschränkung enthalten, nämlich der Verzicht darauf, durch versteckte (implizite) Voraussetzungen in den verschiedenen Stadien des Verfahrens zu „neuen“ Erkenntnissen, also zu solchen, die nicht in den Voraussetzungen enthalten sind, zu gelangen.

Die Metaphysik aber will Universalität mit Sachhaltigkeit und Apriorität mit Tatsachenbezug verknüpfen und verzichtet, ungeachtet des Anspruchs höchster Evidenz für ihre Sätze, dort auf Deutlichkeit, wo sie die Behauptung der mindestens partiellen Transintelligibilität ihrer Gegenstände für das menschliche Denken aufstellt. Es ist ohne weiteres begreiflich, daß diese überschwänglichen Forderungen zur Bildung überschwänglicher, das bedeutet aber widerspruchsvoller Begriffe führen müssen.

Die Forderungen 4 und 5 sind schon, jede für sich genommen, inkonsistent. Fassen wir zunächst die erste von ihnen ins Auge, so erkennen wir, daß der Begriff des Ursprungs, wie er an der Erfahrung des Zusammenhanges von Willen und Tat exemplifiziert wird, als ein Ereignis in der Zeit aufgefaßt werden muß und daher vorangegangene Ereignisse notwendig voraussetzt. Die Idee einer *prima causa* als eines absoluten Anfangs kann nicht *deutlich* gedacht werden.

Ähnlich steht es, wie wir schon im letzten Kapitel auseinandergesetzt haben, mit dem Begriff der *absoluten* Richtigkeit. Da der Begriff der Richtigkeit als Relationsbegriff definiert ist, so führt jeder Versuch, ihn aus diesem Relationsgefüge herauszulösen, zu einem Nonsense; die Vorstellung absoluter Werte bzw. absolut richtiger Ziele ist also nicht reflexionsbeständig. Ganz analog verhält es sich mit den übrigen metaphysischen Begriffen, die in der Geschichte der Philosophie eine so bedeutende Rolle gespielt haben, wie z. B. dem „Ding an sich“ oder dem „objektiven Geist“.

Die eben angestellten Überlegungen gestatten uns nun eine klare Beantwortung der Frage der *Anwendung metaphysischer Sätze* auf das wissenschaftliche Denken. Zunächst scheint diese Frage ohne weiteres als Scheinproblem erledigt werden zu können, indem man darauf hinweist, daß sinnlose Sätze überhaupt keine Aussagen sind. Dies ist auch in der Tat die Stellungnahme des *Positivismus* zu diesem Problem. Aber was uns hier beschäftigt, das ist ja nicht bloß die im engeren Sinne erkenntnistheoretische Frage des Gehaltes metaphysischer Sätze — diese ist freilich mit dem Aufweis ihrer Sinnlosigkeit erledigt —, sondern auch die erkenntnispsychologische bzw. geistesgeschichtliche Frage, welche Bedeutsamkeit metaphysische Sätze für die Erkenntnislage in den Sozialwissenschaften haben.

Demgemäß haben wir folgendes zu erwägen: Wenn auch durch Verbindung einander ausschließender Momente keine echten Begriffe und Sätze entstehen können, so lassen sich doch aus den in ihnen enthaltenen *Teilvorstellungen* oder aus den mit ihnen verknüpften *Begleitvorstellungen* (diese beiden Sphären von Vorstellungen sind angesichts des Modus der Unklarheit, der für die metaphysischen Sätze wesentlich ist, meist nicht klar voneinander zu trennen) Sätze gewinnen. Freilich handelt es sich hierbei meist nicht um echte Ableitungen, um Deduktionen im strengen Sinne, sondern um Plausibilitätserwägungen. Die betreffenden Thesen sind häufig von großer Vagheit und daher verschiedener, oft sogar gegensätzlicher Interpretationen fähig.

Eine der philosophiegeschichtlich wichtigsten unter diesen Thesen ist diejenige der *Vollkommenheit der Welt*. Sie kann, zunächst auf die Natur bezogen, in recht verschiedener Weise aufgefaßt werden und zwar selbst dann noch, wenn man, wie dies gewöhnlich geschehen ist, als „Attribute“ dieser Vollkommenheit — heute würden wir sagen als Elemente des Begriffes der Vollkommenheit — durchgängige Gesetzlichkeit und größtmögliche Einfachheit ansieht. Dies erkennt man sogleich, wenn man den Begriff der „Einfachheit“ der Verdeutlichung unterzieht. Dann ergibt sich nämlich, daß er nicht einmal in der Mathematik „von vornherein“, d. h. ohne mehr oder minder willkürliche Konventionen, so präzis bestimmt ist, daß sich aus ihm

eindeutige Entscheidungen über den relativen Einfachheitsgrad zweier beliebiger vorgegebener Funktionen ergeben würden. Es liegt hier der für den Übergang vom vorwissenschaftlichen zum wissenschaftlichen Denken charakteristische Fall vor, daß man den Umfang eines Begriffes schon dann deutlich bestimmt zu haben glaubt, wenn es gelingt von gewissen Erkenntnisobjekten zweifelfrei auszusagen, daß sie unter den Begriff fallen und von gewissen anderen Erkenntnisobjekten, daß sie nicht unter ihn fallen. Doch dieser Anschein der Wohlbestimmtheit verschwindet, sobald man versucht, die notwendigen und die hinreichenden Bedingungen für jene Zugehörigkeit explizit anzugeben.<sup>2</sup>

Aber gerade die *Vagheit* dieser sich auf metaphysische Sätze stützenden bzw. berufenden Prinzipien hat es ermöglicht, daß sie in bestimmten Stadien der Entwicklung der Wissenschaft, insbesondere bei der Schöpfung der klassischen Naturwissenschaft, als bedeutsame *Impulse* für die Forschung angesehen werden konnten; denn hiedurch wurde es den gewaltigen Denkern jener Zeit, insbesondere einem KEPLER und GALILEI möglich — halb bewußt, halb unbewußt — die Ergebnisse ihrer Synthesen aus empirischen Beobachtungen und prinzipiellen Besinnungen über die Struktur der Erfahrung zunächst in metaphysische Sätze, die von ihnen als traditionelles Glaubensgut übernommen und kaum bezweifelt wurden, hineinzudenken, um sie dann wieder aus ihnen zu „deduzieren“ und diese Konkordanz der aus der Erfahrung geschöpften Gesetze mit den Glaubenswahrheiten hat das Vertrauen in ihre Gültigkeit und den Eifer zu weiteren Forschungen außerordentlich gesteigert.

Das vielleicht großartigste Beispiel dieser Verknüpfung von Metaphysik und exakter Wissenschaft bietet LEIBNIZ. Wer etwa seine „Metaphysische Abhandlung“ studiert, der wird über die staunenswerten Ergebnisse, zu denen er durch seine metaphysisch-theologische Spekulation gelangt, insolange verblüfft sein, als er die eben kurz dargestellten erkenntnispsychologischen Zusammenhänge nicht begreift. Dies gilt insbesondere für die Quellen seiner Überzeugung von der Stetigkeit des Weltgeschehens (die übrigens schon in der Zeit der Hochscholastik als Attribut der Vollkommenheit der Natur betrachtet wurde) und den weitreichenden Folgerungen, die er hieraus zieht. Diese stehen bekanntlich auch mit denjenigen seiner mathematischen Forschungen, die ihn zur Entdeckung der Infinitesimalrechnung geführt haben, in engem Zusammenhänge.

Aber gerade eine der wichtigsten Einsichten von LEIBNIZ, durch die er seiner Zeit um zwei Jahrhunderte voraus war, nämlich diejenige, daß der Raum nichts anderes ist als die Ordnung der Körper untereinander, läßt erkennen, wie unabhängig in Wahrheit das ge-

wonnene Ergebnis von den vermeintlichen metaphysischen Voraussetzungen ist. LEIBNIZ argumentiert in seinem dritten Schreiben an CLARKE folgendermaßen: „Es läßt sich, unter der Voraussetzung, daß der Raum etwas an sich selbst, daß er also mehr als die bloße Ordnung der Körper untereinander ist, unmöglich ein Grund dafür angeben, weshalb Gott die Körper — die Beibehaltung ihrer Abstände und gegenseitigen Lagebeziehungen vorausgesetzt — gerade an diese bestimmte Raumstelle und nicht an eine andere gesetzt hat; warum etwa nicht alles durch einen Umtausch von Osten nach Westen umgekehrt angeordnet worden ist. Ist aber der Raum nichts anderes als diese Ordnung und Beziehung selbst und ist er ohne die Körper gar nichts als die Möglichkeit, ihnen eine bestimmte Stellung zu geben, so sind eben diese beiden Zustände, der ursprüngliche und seine Umkehrung, in nichts voneinander verschieden: ihr scheinbarer Unterschied ist nur eine Folge unserer schimärischen Voraussetzung von der Realität des Raumes an sich selbst. In Wahrheit aber wäre das eine genau dasselbe wie das andere, da sie durchaus ununterscheidbar sind und somit die Frage, warum der eine Zustand vor dem anderen vorgezogen wurde, ganz unstatthaft ist.“<sup>3</sup>

LEIBNIZENS großer Widersacher NEWTON dagegen, der gleichermaßen gläubig wie LEIBNIZ, letztlich von denselben theologischen Voraussetzungen seinen Ausgang nimmt, gelangt von ihnen aus zu genau dem entgegengesetzten, für sein System — worin auf Grund der Tatsachen der Dynamik (z. B. Zentrifugalkraft) „wahre“ und „relative“ Bewegungen unterschieden werden — ungemein bedeutungsvollen Ergebnis. Denn seine Thesen: „Der absolute Raum bleibt, vermöge seiner Natur und ohne Beziehung auf einen äußeren Gegenstand stets gleich und unbeweglich“ und „Die absolute Bewegung ist die Übertragung des Körpers von einem absoluten Orte (Teil des Raumes, welchen der Körper einnimmt) nach einem anderen absoluten Orte“<sup>4</sup> fußen auf der von der Theologie HENRY MORES beeinflussten Lehre vom Raum als dem Sensorium Gottes, der daher als von den Dingen unabhängig aufgefaßt werden muß. Bekanntlich ist dieses Grunddogma der klassischen Mechanik erst durch EINSTEINS Relativitätstheorie entwurzelt worden.

Aus dem Vorstehenden dürfte klar geworden sein, daß sich die „Konsequenzen metaphysischer Sätze“, die als Leitgedanken wissenschaftlicher Forschung auftreten, völlig von ihren vermeintlichen Voraussetzungen separieren lassen. Aber de facto wird diese Isolierung nur selten so radikal durchgeführt, daß auch der absolute Geltungsanspruch jener Leitgedanken hiedurch erschüttert würde. Dies zeigt sich z. B. in der Geschichte des Kausalprinzips besonders einprägsam.<sup>5</sup>

Aufgabe der Methodenkritik ist es daher, überall dort, wo *im Rahmen eines wissenschaftlichen Verfahrens* Sätze mit dem Anspruch auf Unwiderleglichkeit und allenfalls auch auf universelle Geltung auftreten, sei es, indem sie sich auf ihren metaphysischen Ursprung berufen, sei es, indem sie sich als Vernunftgesetze deklarieren, zunächst jenen Anspruch als solchen der Kritik zu unterziehen und zurückzuweisen. Aber diese Kritik entscheidet noch keineswegs über die *empirische Geltung* der in Rede stehenden Thesen, und daher leistet derjenige unvollkommene methodologische Arbeit, der nach ihrer Durchführung seine Aufgabe bereits für abgeschlossen hält.

Demgegenüber werden wir bei den nun folgenden Analysen zur Theorie der Sozialwissenschaften diese beiden Phasen der Methodenkritik streng auseinanderhalten und so der Gefahr entgehen, bei der Auflösung von Scheinproblemen die echten Probleme aus der Sicht zu verlieren. Dies wird besonders dort wichtig sein, wo die Dekretierung bestimmter Forschungsmethoden als allein richtige zur Diskussion steht und wo die Frage absoluter Werte den Gegenstand der Kontroverse bildet. Wenn letzteres der Fall ist, wird — im Sinne der Analysen des vorigen Kapitels — die methodologische Hauptaufgabe meist in der deutlichen Erfassung der subintelligierten Ziele bestehen, wodurch der Charakter der Wertungen als *stellungnehmender* Akte scharf hervortritt.

## 7. Entwurf eines methodologischen Universalschemas.

Als Abschluß der allgemein wissenschaftstheoretischen Analysen dieser Arbeit wollen wir die Bedeutung der Methodenlehre noch an einer der wichtigsten Spielarten ihrer Aufgaben exemplifizieren, nämlich an der *Vorzeichnung mehr oder minder allgemeiner Schemata von Problemstrukturen*.

Man darf nämlich, wenn man begreifen will, worum es im Methodenstreit sachlich geht, nicht mit den schlagwortartigen Kennzeichnungen einander bekämpfender Forschungsrichtungen, wie „naturwissenschaftliche und geisteswissenschaftliche Forschung“, „individualistische und universalistische Methode“, „wertfreie und normative Wissenschaft“ operieren, ohne zu untersuchen, ob durch diese Termini bestimmte Verfahrensweisen eindeutig charakterisiert werden; denn die dogmengeschichtliche Prüfung zeigt, daß jeder einzelne dieser Termini der Präzisierung dringend bedürftig ist. Eine solche jedoch ist nur dann als erfolgt anzusehen, wenn das Spezifikum der gekennzeichneten Methode definitorisch festgelegt erscheint. Aber nicht nur für die Behandlung methodologischer Prinzipienfragen von der Art der eben erwähnten, sondern auch für die Beurteilung heuristischer

Divergenzen speziellerer Art bedarf es eines Überblickes über die *Freiheitsgrade der Methoden*.

In der Konstruktion solcher *Schemata reiner Möglichkeiten* zeigt sich vielleicht am einleuchtendsten die Bedeutung der Methodenlehre für die wissenschaftliche Forschung. Aber gerade hier besteht auch wohl die schwerste Gefahr eines Umkippens des methodologischen Denkens in metaphysische Spekulation dadurch, daß man jenen Bereich reiner Möglichkeiten als eine jenseits der Erfahrungswelt liegende Sphäre auffaßt.

Das folgende Schema ist als *wissenschaftstheoretisches Universal-schema* gedacht; ihm hätten sich die Schemata, welche die Struktur spezifischer Problembereiche wiedergeben sollen, entsprechend einzuordnen.

Den ersten Ansatzpunkt für die systematische Gliederung der wissenschaftlichen Forschung erhält man durch die Gegenüberstellung von *Problemstellung* und *Problembearbeitung*. Jener entspricht die Frage: „Was will man wissen?“, dieser die Frage: „Wie wird das Wissen erworben?“, und so kann man die Problemstellung als Angabe des Erkenntniszieles, die Problembearbeitung als den Erkenntnisweg bezeichnen.

Macht man sich ferner klar, daß der Wissenserwerb nicht eine *Urzeugung von Erkenntnis* ist, sondern von Gewußtem seinen Ausgang nimmt,<sup>1</sup> so begreift man ohne Schwierigkeit, daß sowohl die Kennzeichnung einer bestimmten Problemstellung als auch diejenige einer bestimmten Problembearbeitung die Angabe des vorweg Gewußten, von dem im Erkenntnisprozeß Gebrauch gemacht wird, erfordert. So erhält man das folgende Schema von Fragen:

1. Welches Wissen wird in der Problemstellung vorausgesetzt?
2. (Zusätzliches) Wissen welcher Art gilt als Problemlösung?
3. Wissen welcher Art wird in der Problembearbeitung a) vorausgesetzt, b) erworben?

Bezieht sich diese Einteilung auf die *Stadien der Forschung*, in denen dem Wissen eine näher zu bestimmende Funktion zukommt, so gelangt man zu einer — für die einzelnen Stadien konformen — weiteren Einteilung, wenn man darangeht, das Wissen selbst nach seinen *Hauptarten* zu klassifizieren. Wir haben hier zu unterscheiden:

- a) Tatsachenwissen,
- b) Wesenswissen (Wissen a priori),
- c) Gesetzeswissen (Annahmen).

Fassen wir kurz die prinzipiellen *Ergebnisse* der Besinnung über das Verhältnis dieser drei Wissensarten zusammen! Das Tatsachenwissen lehrt, daß an einer bestimmten — raum-zeitlichen oder personal-

zeitlichen — Stelle etwa Bestimmtes geschehen ist oder eben geschieht. „Eben fällt ein Stein vom Dache des Nachbarhauses“, „Gestern habe ich eine Stunde lang über das GOLDBACHSche Problem nachgedacht“, „Der Minister des Äußeren hat letzten Freitag ein Exposé über den Völkerbund gehalten“, das sind Sätze, die das Wissen um abgelaufene oder im Ablauf befindliche Geschehnisse zum Ausdruck bringen. Die Angabe, daß an einer bestimmten Stelle gerade so etwas und nichts anderes geschieht oder geschehen ist, die Angabe also über ein „jetzt — hier (dort) — so“ oder „damals — hier (dort) — so“ setzt nun die Kenntnis einerseits der Stellenordnung (des wo und wann) andererseits der möglichen Besetzung der verschiedenen Punkte dieser Ordnung (des wie) als erworbene und reproduzierbare bereits voraus und diese Kenntnis ist es, die wir als Wesenswissen bezeichnen wollen. Sie ist ein prius für alles Tatsachenwissen. Daß dessenungeachtet auch das Wesenswissen „aus der Erfahrung stammt“ und demgemäß nur durch den Hinweis auf ein Exempel gekennzeichnet werden kann, das erscheint, wie wir erkannt haben, nur insolange paradox, als man die Mehrschichtigkeit im Aufbau der Erfahrung nicht erfaßt hat und Wissen überhaupt mit explizitem, prädikativem Wissen identifiziert. Gemeinsame Elemente alles Wesenswissens sind die Fähigkeiten des Identifizierens und Unterscheidens sowie des Verallgemeinerns und Besonderns; sie bilden, wie wir festgestellt haben, den Kern des formalen a priori der Logik und reinen Mathematik.

Tatsachenwissen und Wesenswissen erschöpfen nun aber noch nicht den Inbegriff des Wissens, denn sie enthalten keine Aussagen über *zukünftiges Geschehen*, während es doch zum Sinn zumindest aller nicht historischen Wissenschaften<sup>2</sup> gehört, Voraussagen zu gestatten. Es fehlt noch das „Gesetzeswissen“, welches sowohl Prophezeiungen zukünftigen Geschehens als auch Aussagen über nicht beobachtetes vergangenes Geschehen ermöglichen soll. Freilich ist das Gesetzeswissen kein autonomes Wissen — die Gesetze haben sich an den Tatsachen zu bewähren —, sondern ein Inbegriff von Annahmen über Tatsachen; da aber diese Annahmen im wissenschaftlichen Denken eine dem Tatsachenwissen koordinierte Funktion haben, so ist für den Entwurf eines methodologischen Schemas ihre Unterscheidung vom Tatsachenwissen berechtigt, und zwar auch dann, wenn man begriffen hat, daß alles Tatsachenwissen implizit allgemeine Annahmen enthält.

Durch die Gegenüberstellung von *prädikativer* und *vorprädikativer* Erfahrung haben wir ein weiteres für das Verständnis wissenschaftlichen Denkens grundwichtiges Prinzip der Klassifikation des Wissens in den Blick bekommen, nämlich die Unterscheidung verschiedener *Klarheits- und Deutlichkeitsstufen des Denkens*. Man wird

im Anschluß an die terminologische Tradition innerhalb der neuzeitlichen philosophischen Schulen<sup>3</sup> ein Erkenntnisobjekt als *klar* erfaßt bezeichnen, wenn es sich innerhalb der Gesamterfahrung als identifizierbares und demgemäß von beliebigen anderen Erkenntnisobjekten unterscheidbares abhebt; *deutlich* erfaßt aber soll das Erkenntnisobjekt dann heißen, wenn auch seine Elemente und die Art und Weise ihrer Verknüpfung (Synthese) im Erkenntnisobjekt *klar* erfaßt sind. Aus der Einsicht in das Bestehen einer Mannigfaltigkeit von Klarheits- und Deutlichkeitsgraden des Wissens erwächst die Aufgabe der Klärung bzw. Verdeutlichung noch unklaren oder undeutlichen Wissens, die in Reflexion auf dieses Wissen zu vollziehen ist.<sup>4</sup>

Eine Grundlage für weitere Klassifikationen bilden die verschiedenen *Möglichkeiten der Ordnung* des in das Forschungsverfahren eingehenden Wissens. Zunächst sind Unterschiede der *Anordnung* wichtig; denn das Forschungsverfahren ist nicht ein ungeordnetes Aggregat von Wissenselementen, sondern ein einsinnig gerichteter Prozeß. Demgemäß ist die Art der Anordnung (Stellung) eines Wissenselementes im Verfahren für seine Funktion innerhalb desselben mitbestimmend. Denn von der hierdurch bedingten Art seiner Verknüpfung mit anderen Wissenselementen kann es abhängen, für welche Induktionen es die Grundlage bildet.

Eine andere Klasse von Ordnungsprinzipien im Verfahren sind die Prinzipien der *Derogierungsordnung* (Rangordnung) der Wissens-elemente. Diesen Begriff definieren wir wie folgt: „Wir wollen sagen daß in einem Forschungsverfahren eine Derogierungsordnung von bestimmten in ihm enthaltenen Wissens-elementen  $W_1, W_2 \dots, W_n$  vorgezeichnet ist, wenn für je drei von ihnen,  $W_i, W_k, W_l$  folgendes gilt: 1. Falls  $W_i$  und  $W_k$  miteinander unverträglich sind, so besteht eine Vorschrift, welche darüber entscheidet, ob  $W_i$  dem  $W_k$  oder  $W_k$  dem  $W_i$  derogiert. 2. Wenn  $W_i$  dem  $W_k$  und  $W_k$  dem  $W_l$  derogiert, so derogiert auch  $W_i$  dem  $W_l$ .“ Daß einer Wissenstatsache derogiert wird, bedeutet hierbei, daß sie in dem gekennzeichneten Zusammenhange als unmaßgeblich angesehen wird; dies muß jedoch nicht besagen, daß man das betreffende Wissen negiert oder auch nur in Zweifel zieht, sondern es kann auch bloß uminterpretiert, also z. B. durch Einbeziehung bisher unberücksichtigter entweder wirklicher oder bloß supponierter Tatsachen (Störungen, Datenänderungen) in Einstimmigkeit mit der derogierenden Wissenstatsache gebracht werden. Man denke etwa an die Wandlung der Quantitätstheorie des Geldes durch Einbeziehung des Begriffs der Umlaufgeschwindigkeit. Wissenstatsachen, deren Derogierbarkeit im Rahmen eines Verfahrens überhaupt ausgeschlossen sind, können wir als *für dieses Ver-*

*fahren* absolut gültige Wissenstatsachen bezeichnen. Falls eine solche Derogierungsordnung der Wissenstatsachen im Rahmen eines wissenschaftlichen Verfahrens festgelegt ist, wollen wir die Stelle, die eine bestimmte Wissenstatsache innerhalb desselben einnimmt, ihre *Dignität* nennen. Dieser Begriff ist daher zunächst bloß für die Wissenstatsachen innerhalb der Problembearbeitung definiert; denn nur hier kann von Derogierbarkeit im engeren Sinne die Rede sein; aber er läßt sich sinngemäß auch auf diejenigen Wissenstatsachen, welche die Problemlösung bilden, anwenden, wenn man bedenkt, daß der Erkenntnisprozeß — sofern er auf die Erwerbung von Tatsachenwissen geht — niemals als prinzipiell abgeschlossen betrachtet werden kann. Daher ist jede hier gewonnene Problemlösung in bezug auf den fortschreitenden Erkenntnisprozeß relativierbar, und insoferne man diese Relativierung vollzieht, also in einem bestimmten Inbegriff von Wissenstatsachen nicht mehr eine Problemlösung schlechthin sondern eine Etappe auf dem — in seiner ganzen Erstreckung — undurchmeßbaren Erkenntniswege erblickt, kann sehr wohl durch eine Derogierungsbestimmung festgelegt werden, welche Erfahrungen zu einer Preisgabe oder doch einer Modifikation der „Lösung“ führen sollen.

Von dieser Derogierungsordnung der Wissenstatsachen innerhalb eines wissenschaftlichen Verfahrens ist nun eine andere „Rangordnung“ zu unterscheiden, die wir „*Auswahlordnung*“ nennen wollen. Zu diesem Begriffe gelangen wir durch folgende Überlegungen: Die typische vorwissenschaftliche Erkenntnissituation, aus der eine wissenschaftliche Problemstellung entspringt, ist die, daß man über einen mehr oder minder vag gekennzeichneten Erkenntnisbereich das „Wesentliche“ wissen will. Die Behandlung dieses „Wesentlichen“ ist die in der Problemstellung mehr oder minder scharf formulierte Aufgabe; das „Wesentliche“ wird zum Thema. Die entscheidende Frage ist dann die, nach welchen Gesichtspunkten jeweils das „Wesentliche“ ausgewählt wird; sie wird — vor allem im Hinblick auf die historische Forschung — in RICKERTS Theorie der Wertbeziehung behandelt. Mit ihr werden wir uns im zweiten Teile dieser Arbeit noch näher zu befassen haben.

Von den für die Thematik konstitutiven Auswahlprinzipien sind die — häufig durch jene indizierten — im engeren Sinne *heuristischen Auswahlprinzipien* zu unterscheiden, welche die Problembehandlung determinieren, d. h. aus dem zur Verfügung stehenden und nach festen Regeln zu erwerbenden Vorrat an Wissenstatsachen „wesentliche“ Tatsachen herausheben. Auch mit diesen i. e. S. methodologischen Auswahlprinzipien werden wir uns noch genauer zu befassen haben. Hier sei nur erwähnt, daß die Gesichtspunkte, nach welchen die Auswahl zwischen verschiedenen Arten der Problembehandlung erfolgt, un-

schwer typisierbar sind; man spricht hier meist von Postulaten und unterscheidet demgemäß Postulate der *Einheit*, *Einfachheit* und *Reinheit* der *Methode*, wobei freilich der verfahrensmäßige Sinn dieser Postulate nur selten in vollkommener Deutlichkeit erfaßt wird.

Blicken wir auf unsere bisherigen Überlegungen zurück. Wir haben die wissenschaftliche Forschung (in erster Annäherung) als einen Erwerb zusätzlichen Wissens charakterisiert und demgemäß folgende drei Stadien in ihr unterschieden: a) die Kennzeichnung des zu erwerbenden Wissens, wobei sowohl diese Kennzeichnung als solche als auch die Möglichkeit des Erwerbes bereits vorhandenes Wissen voraussetzten (Problemstellung), b) die Statuierung einer geordneten Kette von Urteilen, welche in der Problemstellung noch nicht (explizit) vorhandenes Wissen enthalten (Problembearbeitung), c) als Schlußglied dieser Kette ein Urteil, welches das gemäß a) intendierte Wissen enthält (Problemlösung).

Zweitens haben wir die in jeder Wissenschaft, ja in jedem echten Urteil vereinigten drei Wissenscharaktere, nämlich Tatsachenwissen, Wesenswissen und Gesetzeswissen voneinander unterschieden; drittens die verschiedenen Klarheits- und Deutlichkeitsgrade des Wissens in den Blick gebracht und schließlich viertens die drei Arten der Ordnung des Wissens — Anordnung, Derogierungsordnung, Auswahlordnung — fixiert.

Das auf Grund dieser Unterscheidung konstituierbare Schema von Variationen, welches diejenigen Momente einer Wissenschaftstheorie enthält, die vom Gehalt des Wissens und demgemäß auch von den jeweiligen Erkenntnisquellen unabhängig sind, gestattet aber noch nicht die Einordnung derjenigen — einen wichtigen Platz innerhalb der Methodenlehre der Sozialwissenschaften einnehmenden — Fragen, die man unter dem Titel „naturwissenschaftliche oder geisteswissenschaftliche Methoden?“ zusammenfassen kann. Um diese zu ermöglichen, müssen wir unser Schema noch durch die Unterscheidung der beiden Erkenntnisquellen der *äußeren* Erfahrung und der *inneren* Erfahrung vervollständigen. Ist dies aber geschehen, so gibt es uns die Möglichkeit, durch entsprechende Einsetzungen zu einer Übersicht über die möglichen verfahrensmäßigen Differenzen innerhalb der Sozialwissenschaften und damit zu einem wichtigen Leitfaden für die Entdeckung des sachlichen Kerns der im Methodenstreit zur Diskussion stehenden Lehrmeinungen zu gelangen.

Dies wird noch klarer, wenn wir nunmehr auch ein *Schema der Einwände* entwerfen, welche gegen eine Methode erhoben werden können: a) Einwände gegen die *Problemstellung*: 1. sie ist widersinnig (widerspruchsvoll), 2. sie ist mehrdeutig (z. B. zu wenig umfassend),

3. sie beruht auf falschen Voraussetzungen, 4. sie ist uninteressant, 5. sie ist unergiebig.

ad 1. Dieser Einwand bestreitet, daß eine dem Anschein nach vorliegende Problemstellung in Wahrheit eine solche ist. Er behauptet, daß man, sobald man sich klarzumachen versucht, was der Sinn der in der Problemstellung enthaltenen Frage ist, d. h. nach welchen Kriterien sich die Antwort bestimmt, entdeckt, daß solche Kriterien gar nicht angegeben wurden, daß also in Wirklichkeit gar nicht gefragt worden ist. Hier wird also der Vorwurf undeutlichen Denkens, das fälschlich ein Erkenntnisobjekt im Griff zu haben glaubte, erhoben. Da auch der widersinnigen (widerspruchsvollen) Frage keine Antwort entspricht, so wollen wir sie hier von der schlechthin sinnlosen Scheinfrage, dem puren Unsinn, nicht weiter unterscheiden.

ad 2. Hier richtet sich der Einwand gegen die mangelhafte Charakterisierung des in der Problemstellung zum Erwerb aufgegebenen zusätzlichen Wissens, wodurch seine Undeterminiertheit auf Grund der in der Problemstellung enthaltenen Angaben verborgen bleibt. Diesem Einwand unterliegt beispielsweise die Stellung der Aufgabe ein Phänomen bestimmter Art zu erklären, falls weitgehend unbestimmt gelassen wird, woraus und wodurch es erklärt werden soll.

ad 3. Hier wird behauptet, daß ein Teil des in der Problemstellung enthaltenen Wissens falsches Wissen (Scheinwissen) ist.

ad 4. Dieser Einwand geht dahin, daß eine andere Auswahl der Thematik hätte erfolgen sollen, da durch die vorliegende Auswahl unwesentliche Fragen gestellt wurden.

ad 5. Der Einwand schließlich richtet sich gegen die Thematik aus dem Grunde, weil in ihr praktisch unlösbare oder doch zu komplizierte Fragen gestellt werden.

Ähnlich steht es mit den Einwänden gegen die *Problembehandlung*. Auch hier kann behauptet werden, daß sich unter den einschlägigen Sätzen Scheinsätze befinden oder daß nicht alle Sätze miteinander logisch verträglich seien, daß das in ihr enthaltene Wissen zwar echtes Wissen sei, sich jedoch aus ihm die angestrebte Lösung nicht ergebe, daß in der Problembehandlung falsches Wissen (Scheinwissen) enthalten sei und daß sie zu umständlich (unelegant) sei. Von einer uninteressanten Problembehandlung in Analogie zur uninteressanten Problemstellung wird man dagegen nicht sprechen; da durch die Problemstellung das (mehr oder minder interessante) Forschungsziel bereits festgelegt ist und die Problembearbeitung demgemäß nur nach ihrer Zielgerechtigkeit zu beurteilen sein wird. Hingegen werden sich Einwände gegen die Problembehandlung vornehmlich gegen die Ordnung des in der Problembehandlung zur Verfügung stehenden Wissens richten, und zwar insbesondere gegen Art und

Ausmaß der Verwendung der verschiedenen Wissensarten. Hierher gehören z. B. die Einwände gegen den Abstraktionsgrad einer Untersuchung, insbesondere auch der Einwand gegen „übersteigerten Formalismus“.

Die Einwände gegen die Problemlösung schließlich können darin bestehen, daß die supponierte Lösung als „Scheinelösung“ bezeichnet wird, und zwar entweder aus logischen Gründen (Inkonsistenz, Zirkelhaftigkeit) oder weil ihre „Konfrontierung mit den Tatsachen“ ergibt, daß sie das in der Problemstellung Verlangte nicht leistet. Ferner können sich Einwände gegen die prätendierte Dignität der Lösung richten; ein solcher Einwand liegt etwa dann vor, wenn bestritten wird, daß eine Lösung die behauptete apodiktische und vollkommen exakte Gültigkeit besitze. Solche Behauptungen gehen, wie wir erkannt haben, vorwiegend auf fehlerhafte Interpretationen des Wesenswissens oder des Gesetzeswissens zurück; wir werden ihnen im 2. Teil dieser Arbeit wiederholt begegnen.

Das obige Universalschema wird uns bei den nun folgenden sozialtheoretischen Untersuchungen auch dort als Leitfaden dienen, wo wir nicht ausdrücklich darauf verweisen.

## Zweiter Teil.

### Der Methodenstreit in den Sozialwissenschaften.

#### Vorbereitende Bemerkungen.

Eine Frage, an der sich der Methodenstreit in den verschiedensten Forschungsgebieten immer wieder entzündet hat, ist diejenige, ob eine Gruppe mehr oder minder scharf abgegrenzter Untersuchungen und Untersuchungsergebnisse überhaupt Wissenschaftscharakter habe, und, wenn dies der Fall ist, ob sie eine selbständige Wissenschaft bzw. eine Gruppe von selbständigen Wissenschaften konstituiere. Lassen wir die Rangstreitigkeiten der Fakultäten in früherer Zeit, die sich weitgehend auf atheoretischem Boden abspielten, außer acht und wenden wir unsere Aufmerksamkeit ausschließlich denjenigen Methodenkämpfen zu, die sich an dem Gesichtspunkt einer systematischen Klassifikation der Wissenschaften orientieren, so sind die wichtigsten Streitpunkte hinsichtlich der wissenschaftstheoretischen Charakteristik der Sozialwissenschaften die folgenden:

1. Gibt es neben den *Naturwissenschaften* eigenständige *Geisteswissenschaften* oder ist diese Einteilung nur ein Symptom für das wenig vorgeschrittene Entwicklungsstadium, worin sich die sogenannten Geisteswissenschaften gegenwärtig noch befinden, ein Stadium, für das es charakteristisch ist, daß die noch mangelnden exakten Erkenntnisse durch spekulative Konstruktionen substituiert werden? Die letztere These ist diejenige des Naturalismus, der neuerdings in geläuterter, den Ergebnissen der neueren Naturforschung Rechnung tragender Form als „Physikalismus“ auftritt.

2. Sind nicht alle Geisteswissenschaften (und daher auch alle Sozialwissenschaften) als Wissenschaften vom Menschen — dessen Spezifikum darin liegt, daß er ein seelen- und geistbegabtes Wesen ist, — nur Disziplinen der *Psychologie*? Wie wir bereits festgestellt haben (vgl. oben S. 40), ist diese Frage insbesondere für die Logik, die ebenfalls als Geisteswissenschaft aufgefaßt wurde, akut geworden.

3. Sind die Geisteswissenschaften sämtlich *Seinswissenschaften* oder sämtlich *Normwissenschaften*, oder ist innerhalb der Sphäre der

Geisteswissenschaften eine Teilung in Seinswissenschaften und in Normwissenschaften durchzuführen?

4. Gibt es selbständige *generalisierende* Geisteswissenschaften oder sind alle Geisteswissenschaften *historische* Wissenschaften und daher den allgemeinen Forschungsprinzipien der Geschichtswissenschaft unterworfen? Für letztere Behauptung wird vor allem geltend gemacht, daß die gesamte Erfahrung vom geistigen Leben des Menschen historische Erfahrung ist, daß sich also die Entfaltung des Geistes nur im Rahmen seiner Geschichte studieren läßt, weshalb keine Möglichkeit bestehe, bei geisteswissenschaftlichen Forschungen den Bereich des Historischen zu transzendieren.

5. Haben die gebräuchlicherwise unter dem Namen „*Sozialwissenschaften*“ zusammengefaßten Wissenschaften so weitgehende methodische Gemeinsamkeiten, daß ihre terminologische Zusammenfassung wissenschaftstheoretisch gerechtfertigt erscheint?

Der Ingrim, mit dem diese Methodenkämpfe geführt wurden, ist nur durch das Mitspielen *außertheoretischer* Motive begreiflich, doch haben wir uns mit diesen in unserer Arbeit nicht zu beschäftigen. Unser Interesse gehört den rationalen Gründen, die für die Suprematie einer Methode geltend gemacht werden, *nicht* aber den *emotionalen Hintergründen* der Aufstellung dieses Anspruchs. Mit jenen werden wir uns im folgenden näher zu befassen haben; hier wollen wir nur den typischen Verlauf derartiger Methodenkämpfe in kurzen Strichen charakterisieren.

Dem Postulat der *Einheitswissenschaft*, wie es entweder für den Gesamtbereich der Wissenschaften oder doch für den Gesamtbereich der Erfahrungswissenschaften, oder aber bloß für einen Teilbereich der Erfahrungswissenschaften, etwa die Geisteswissenschaften, aufgestellt werden kann, wird das Postulat der *Autonomie* der in Frage kommenden Einzelwissenschaft entgegengehalten und *Reinheit der Methode* (*Vermeidung des Methodensynkretismus*) gefordert. Was der These nach als letztlich zusammengehörig angesehen wurde, gilt im Sinne der Antithese als *toto coelo* verschieden, wobei meist von beiden Parteien die *Logik* als Schiedsrichter angerufen wird.

Diese Anrufung ist auch tatsächlich in einem eingeschränkten Sinne für beide Streitteile durchaus angemessen und erfolgversprechend. Für die Verfechter der Idee einer totalen oder partiellen Einheitswissenschaft ist sie es insofern, als die Logik als Theorie des Identifizierens und Unterscheidens dazu berufen ist, in rationaler Nachkonstruktion des eigentlich Vermeinten Gemeinsamkeiten zwischen den verschiedenen Forschungsweisen ins Licht zu rücken und damit die Behauptung einer radikalen, jeden Vergleich ausschließenden Ver-

schiedenheit von Forschungsweisen ad absurdum zu führen. Aber mit gleichem Recht wird die Logik von der Gegenseite gegen die Überspannung dieser Gemeinsamkeiten ins Feld geführt. Eine solche Überspannung führt dazu, daß wichtige Verschiedenheiten übersehen oder vernachlässigt werden und die Folge davon sind nur allzu häufig Mehrdeutigkeiten, die sprachlich als *Aquivokationen* in Erscheinung treten und sich im Schlußverfahren als *quaterniones terminorum*, also als verhängnisvolle Denkfehler, auswirken. Derartigen Fehlern in der wissenschaftlichen Begriffsbildung nachzuspüren und sie zu beseitigen, ist eine der wichtigsten Aufgaben der Methodenlehre, und in diesem Sinne hat sich das Postulat der Methodenreinheit, das Verbot des Methodensynkretismus, gerade im letzten halben Jahrhundert oft als bahnbrechend für den Fortschritt des wissenschaftlichen Denkens erwiesen. Aber es wurden, wie wir noch erkennen werden, im Namen dieses Postulats nicht selten methodologische Forderungen aufgestellt, die keineswegs notwendige (logische) Geltung für sich in Anspruch nehmen können.<sup>1</sup>

Wir haben diese Verquickung von Problemen der Verdeutlichungsthematik mit empirischen Problemen im allgemeinen Teil charakterisiert und insbesondere darauf hingewiesen, daß sie erkenntnispsychologisch eine Hauptwurzel des überschwänglichen Geltungsanspruchs gewisser Behauptungen bildet. Wir werden nun bei der Analyse des Methodenstreites hierfür zahlreiche Beispiele finden und zugleich feststellen, daß erst nach dem Vollzug der hier erforderlichen Unterscheidungen die echten methodologischen Probleme unverhüllt in den Blick kommen. Als solche werden wir die deutliche Erfassung der Erkenntnisziele sowie der Prinzipien der Auswahl der Erkenntniswege bei vorgegebenen Erkenntniszielen erkennen, wobei es sich freilich zeigen wird, daß die Trennung von Erkenntniszielen und Erkenntniswegen keine durchaus starre ist. Bei der Anordnung der Hauptlinien der folgenden Untersuchungen wollen wir uns an den eben hervorgehobenen Kardinalfragen im Methodenstreit orientieren.

## 1. Sozialwissenschaften und Naturwissenschaften.

Die Behauptung, daß die unter den Titeln „Sozialwissenschaften“ bzw. „Geisteswissenschaften“ zusammengefaßten Problemstellungen, Problembearbeitungen und Problemlösungen nur insoferne den Namen von Wissenschaften verdienen, als die naturwissenschaftliche Methode in sie eingeht, beruht auf zwei Gruppen von Hauptargumenten, die freilich im aktuellen Methodenstreit meist nicht scharf auseinander gehalten werden.

Die erste Gruppe von Argumenten, die wir die *behaviouristischen*

nennen können, stützt sich auf die Grundthese, daß objektive Erkenntnis nur von Gegenständen der Außenwelt möglich sei. Während nämlich das Außenweltgeschehen von allen normalen Menschen in gleicher Weise beobachtet werden könne, habe niemand Zugang zur Seele oder zum Geiste eines alter ego. Deshalb sei die von einem Menschen durch Introspektion gewonnene Erfahrung nicht durch Erfahrung gleicher Art seitens seiner Nebenmenschen überprüfbar. Damit aber sei über den Wissenschaftscharakter der Aussagen betreffend das Seelenleben eines alter ego bereits in negativem Sinn entschieden; denn im Begriffe der Wissenschaft sei derjenige objektiver Erkenntnis eingeschlossen. Ein Kriterium der Objektivität aber sei die Inter-subjektivität, insbesondere die intersubjektive Mittelbarkeit, welche hier vorgeblich fehlt. Denn intersubjektiv verifizierbar seien von den Urteilen über Nebenmenschen nur solche, die auf ihren Körper Bezug haben. Hiedurch sei den Sozialwissenschaften Weg und Ziel vorgezeichnet. Ihr Ausgangspunkt habe die Beobachtung „äußeren“ menschlichen Verhaltens und seiner biologischen und physiologischen Bestimmungsgründe zu sein. Ihr Ziel jedoch müsse es bilden, durch konsequente — und zwar nach den Grundsätzen der Statistik geordnete — Beobachtung typischen menschlichen Verhaltens die *Naturgesetze des menschlichen Handelns* zu entdecken. Demgemäß habe die Sozialforschung an die Ergebnisse und an die Methode derjenigen Naturwissenschaften anzuknüpfen, die sich mit dem menschlichen Körper, vor allem dem menschlichen Gehirn, befassen.

Bei den meisten dieser Argumentationen wird die naturwissenschaftliche Methode als durch die Physik repräsentiert angesehen, deren Objektivität durch ihren „formalen Charakter“ garantiert zu sein scheint. Die große Leistung der Physik liege darin, die vorwissenschaftlichen Empfindungsdaten durch ein geeignetes System von Zuordnungen in ein wissenschaftliches System gebracht zu haben und berechtige zu der Hoffnung, daß eine ähnliche Ordnung derjenigen Aggregate vorwissenschaftlicher Kenntnisse, die „Geisteswissenschaften“ bzw. „Sozialwissenschaften“ genannt werden, durchführbar sein werde.

Unter diesem Gesichtspunkte wurden schon vor einem halben Jahrhundert die Untersuchungen FECHNERS zur Psychophysik,<sup>1</sup> insbesondere sein berühmtes *psychophysisches Grundgesetz*, welches eine logarithmische Funktion zwischen Reiz und Empfindung ansetzt, mit größter Erwartung begrüßt — die sich freilich seither nur in sehr geringem Maße erfüllt hat — und Ähnliches gilt von der Gehirnphysiologie, von der man eine Lösung des Problems des psychophysischen Zusammenhanges erwartet hatte.

Betrifft die eben gekennzeichnete Argumentation des Naturalismus

die Kriterien der *Objektivität* des Wissens, die ausschließlich für das naturwissenschaftliche Denken arrogiert wird, so zentrieren sich die naturalistischen Thesen der zweiten Gruppe um den Anspruch, daß ausschließlich die Methode der abstrakten Naturwissenschaften *exaktes* Wissen, Erkenntnisse im prägnanten Sinn, zu liefern imstande sei. Alle anderen Wissensdisziplinen, insbesondere also auch die Sozialwissenschaften, sofern sie sich nicht durch Rezeption jener Methoden läutern, könnten nur Regeln aufstellen oder Tendenzen konstatieren, blieben also noch im Vorhof wissenschaftlicher Erkenntnis stehen.

Diese Behauptung wird vor allem durch den Hinweis auf die mathematische Methode, die allein Exaktheit ermögliche und gewährleiste, gestützt. Daher erscheint die Quantifizierung, die Ersetzung intensiver Größen durch extensive Größen, als das eigentliche Kriterium der Wissenschaftlichkeit. Wir haben schon im ersten Teil kurz auf die spekulativen Wurzeln hingewiesen, die dieser Idee eine so gewaltige Kraft gaben, daß sie auch von bedeutenden modernen philosophischen Denkern mit aller Überzeugungskraft vertreten wurde. Dafür ist HERMANN COHEN ein eindringliches Beispiel. Für COHEN bilden die intensiven Größen „den schwersten Anstoß des reinen Denkens“.<sup>2</sup>

Neben dem an der Physik orientierten Naturalismus hat auch der *Biologismus*, welcher mit der Analogie des lebenden Organismus arbeitet, in verschiedenen sozialwissenschaftlichen Disziplinen eine große Rolle gespielt. Mit diesen organologischen Argumenten aber haben wir uns hier darum nicht näher zu befassen, weil die Zweckidee, welche den Kern des Organismusbegriffes und das Fundament der Organismusanalogien bildet, selbst aus der inneren Erfahrung stammt, so daß sich die biologisch-physiologischen Argumentationen im Methodenstreit bei näherer Überlegung als nicht naturalistische herausstellen.

Der radikalen Argumentation von naturalistischer Seite entsprechen nun nicht minder radikale Argumente der *Antinaturalisten*. Aber während die naturalistischen Thesen im wesentlichen einheitlich sind, scheiden sich die Thesen der Gegner in verschiedene Spielarten, deren wichtigste wir nunmehr kurz zu analysieren haben.

Hier sind zunächst diejenigen Forscher zu nennen, die es sich zum Ziele setzen, streng arteigene Gesetze innerhalb der Sozialwissenschaften zu finden und die Sozialwissenschaften als von den Naturwissenschaften unabhängige *nomothetische Wissenschaften* aufzubauen (z. B. CARL MENGER<sup>3</sup> und seine Schule). Dabei kommt, wie in den Naturwissenschaften, der Idee absolut strenger Gesetze oft richtunggebende Bedeutung zu. Die Grundlinien der für diese Forscher typischen Argumente sind folgende: Der Versuch, die Gesetze der Seele und des Geistes den Kategorien und Gesetzen der Naturwissen-

schaft unterzuordnen, ist von vornherein zum Mißerfolg verurteilt. Der geisteswissenschaftliche Forscher beneidet den Naturforscher nicht um die Exaktheit seiner Gesetze und seine mathematische Methode, denn die mathematische Methode ist, da sie auf Messung von Phänomenen beruht, nur auf solche Phänomene anwendbar, die vermöge ihrer räumlichen Natur gemessen werden können. Gesetze dieser Art aber sind wesensverschieden von denjenigen, welche das Wesen des Menschen erfassen sollen. Der Naturforscher kann die Geltung seiner Gesetze *registrieren*, aber er kann sie nicht letztlich *verstehen*. Dagegen führt die innere Erfahrung eigenen Denkens und Fühlens und die Einfühlung in den Nebenmenschen zu Gesetzen, deren Geltung unmittelbar einsichtig ist, da sie aus Quellen fließt, die in uns selbst liegen.<sup>4</sup> Hieraus wird dann gefolgert, daß die Methoden der Geisteswissenschaften aufs schärfste von denen der Naturwissenschaften zu unterscheiden seien. Vor allem müsse eine scharfe Scheidung zwischen dem *Erklären* in den Naturwissenschaften und dem *Verstehen* in den Geisteswissenschaften durchgeführt werden.

Neben den Forschern, welche die Aufgabe der Sozialwissenschaften in der Aufstellung von *Gesetzen* erblicken, steht eine andere, zum großen Teil aus Historikern bestehende Gruppe von Denkern, wie SCHMOLLER<sup>5</sup> und seine Schule, welche die Möglichkeit sozialwissenschaftlicher Gesetze prinzipiell bestreiten. Nicht selten wird zur Stützung dieser These behauptet, daß im Gegensatz zur Außenwelt als einer Sphäre starrer Kausalität die psycho-physische Welt und demgemäß auch die Sozialwelt der Bereich des *freien Willens* und daher der kausalen Undeterminiertheit sei. Es sei zwar möglich, durch sorgfältiges Studium des historischen Geschehens Regeln oder Tendenzen innerhalb der Entwicklung der sozialen Verbände aufzuweisen, aber solche Regeln als universelle strenge Gesetze zu betrachten, heiße das Wesen menschlichen Verhaltens mißverstehen. Man sieht also, daß diese Gruppe insofern mit den Naturalisten übereinstimmt, als auch sie die Scheidung zwischen strengen Gesetzen in der Sphäre der Natur, und bloßen Regeln in der Sphäre des Geistes anerkennt. Nur wird hieraus eine entgegengesetzte Folgerung wie bei den Naturalisten gezogen. Während nämlich diese die naturwissenschaftliche Methode auch für die Sphäre der Sozialerkenntnis fordern, wird sie von den *Historizisten*, als der sozialen Sphäre a priori inadäquat, prinzipiell verworfen.

Schließlich ist unter den historischen Schulen, die den Naturalismus bekämpfen, noch die südwestdeutsche Schule der Neukantianer (WINDELBAND,<sup>6</sup> RICKERT<sup>7</sup>) zu nennen, die folgende These vertritt: Zwar tendiert der größte Teil der Naturwissenschaften zur *Generalisierung* und der größte Teil der Geisteswissenschaften zur *Individuali-*

sierung, aber nichtsdestoweniger gibt es sowohl *generalisierende* (*nomothetische*) Geisteswissenschaften (wie z. B. die Wirtschaftswissenschaft) als auch *individualisierende* oder *idiographische* Naturwissenschaften (wie z. B. die Geologie). Das Ziel der nomothetischen Wissenschaften sei es, zu Sätzen zu gelangen, welche so generell wie möglich sein sollen. Diese Tendenz finde ihren Ausdruck in der Struktur ihrer Begriffe und in der Formulierung ihrer Gesetze. Hingegen liege das Ziel der idiographischen Wissenschaften in der Auswahl und Hervorhebung der besonders bedeutsamen Tatsachen, wobei das Wesen der Bedeutsamkeit durch den von uns noch schärfer zu analysierenden Begriff der *Wertbeziehung* bestimmt erscheint.

Nach dieser kurzen Darstellung der prinzipiellen Thesen des Naturalismus einerseits und der antinaturalistischen Doktrinen andererseits wollen wir zu den von beiden Seiten vorgebrachten Argumenten Stellung nehmen. Hierbei werden wir im Sinne der Überlegungen des I. Teiles stets zwischen den Behauptungen als solchen und deren Ansprüchen auf apodiktische und ausschließliche Geltung scharf zu unterscheiden haben, und demgemäß, wenn wir letztere entkräftet haben, noch nicht behaupten, daß damit die Thesen als solche, welche eine Methode als richtige, das heißt mit Vorteil anzuwendende deklarieren, a limine zu verwerfen sind.

Beginnen wir mit der These der alleinigen *Objektivität* der Naturwissenschaften. Die für die Methodenlehre der Sozialwissenschaften maßgebliche, gegenüber dem Naturalismus des 18. und 19. Jahrhunderts wesentlich verfeinerte Spielart, in der diese Lehre heute auftritt, ist der Behaviourismus. Innerhalb des Behaviourismus selbst haben wir eine ältere und eine neuere Doktrin zu unterscheiden, die in der Art ihrer Argumentationen weitgehend voneinander abweichen.

Die *ältere behaviouristische* Doktrin, deren bekanntester Repräsentant I. B. WATSON<sup>8</sup> ist, entstand zu Beginn unseres Jahrhunderts in Amerika innerhalb der psychologischen und zwar insbesondere der tierpsychologischen Forschung. Sie vertritt die Forderung, daß sich eine Psychologie sowohl in ihren Beschreibungen als auch in ihren Erklärungen auf äußere Tatsachen — also vor allem auf das körperliche Verhalten der Untersuchungsobjekte — zu beschränken habe, da diese allein intersubjektiv überprüfbar seien. Es liegt hier eine radikalisierte Stellungnahme zu den weit ins 19. Jahrhundert zurückgehenden Kontroversen über die Einschätzung des Wertes der *Selbstbeobachtung* für die psychologische Forschung vor. Sie hat als Reaktion gegen vorschnelle, durch „Einfühlung“ gewonnene seelischgeistige Interpretationen tierischen Verhaltens sowie gegen das bedenkenlose Operieren mit „psychischen Kräften“ als Erklärungsprinzipien sehrersprießliches geleistet, aber es ist ihr, wie schon wiederholt in

kritischen Analysen festgestellt wurde, niemals gelungen, ihr Grundprogramm nur einigermaßen konsequent zu verwirklichen. Gerade an den wichtigsten Stellen bleibt es nämlich nicht bei einer Beschreibung von physischen Erscheinungen (Körperphänomenen), sondern der Körper wird als *Leib*, d. h. als Ausdrucksfeld für psycho-physisches Geschehen interpretiert. Aber sei dem wie immer, die Entscheidung über die Bedeutsamkeit der behaviouristischen Forschungsmethode, wie sie von WATSON und seiner Schule propagiert wird, ist eine Tatsachenfrage; neue Erkenntnisse in der Gehirnphysiologie etwa, verbunden mit neuen Möglichkeiten der Beobachtung von Gehirnvorgängen an lebenden Menschen und Tieren, könnten die Forschungslage stark zugunsten der behaviouristischen Doktrin verschieben; denn prinzipiell besteht die Möglichkeit, Psycho-Physisches durch Physisches zu erklären, nicht minder als diejenige, Farben und Töne durch transversale bzw. longitudinale Schwingungen zu erklären.

Vom wissenschaftstheoretischen Standpunkte aus betrachtet weit interessanter ist der jüngere Behaviourismus: die von ihren Wortführern als „*Physikalismus*“ bezeichnete Doktrin. Ihre beiden wichtigsten Repräsentanten sind RUDOLF CARNAP und OTTO NEURATH, die die Grundzüge ihrer Lehre in einer Reihe von Aufsätzen in der „*Erkenntnis*“ und anderen philosophischen Zeitschriften entwickelt und gegen Einwände verteidigt haben.<sup>9</sup>

Die Grundthese dieser Lehre in bezug auf unser Thema lautet: Jeder nachprüfbare Satz der Psychologie läßt sich — sc. ohne Änderung seines Gehaltes — in einen Satz der Physik übersetzen. Diese These kann in die beiden Behauptungen zerlegt werden, daß sich jeder Satz der Psychologie in einen Satz über raum-zeitliches Geschehen, und daß sich jeder Satz über raum-zeitliches Geschehen in einen Satz der Physik übersetzen läßt.

Die zweite These steht nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Behaviourismusproblem; wir wollen sie daher zunächst unberücksichtigt lassen und, dem Sprachgebrauch des Physikalismus folgend, jeden Satz über raum-zeitliches Geschehen einen physikalischen Satz nennen.

Der Nerv der Argumentation des Physikalismus liegt in der Analyse des *Sinns von Sätzen*, die zu dem Ergebnis führt, daß der Sinn eines Satzes durch seine *Wahrheitsbedingungen* festgelegt ist, welche durch die einschlägigen *Kontrollaussagen* bestimmt werden.<sup>10</sup> Demgemäß ist ein (scheinbarer) Satz sinnleer, wenn er prinzipiell nicht durch Beobachtungen nachprüfbar ist, und sind zwei Sätze dann und nur dann sinnleich, wenn sie unter denselben Bedingungen wahr bzw. falsch sind. Wir stellen im folgenden zur Erläuterung zwei Beispiele einander gegenüber, die einer jüngst in französischer Spra-

che erschienenen vorzüglichen Darstellung der physikalistischen Lehre durch einen ihrer Anhänger, C. G. HEMPEL, entnommen sind:<sup>11</sup>

*I. „Physikalischer Satz:*

Die Temperatur des physikalischen Laboratoriums beträgt heute an der und der Stelle um 1 Uhr 23'4° C.

Beispiele von Kontrollsätzen für diesen Satz:

Ein Quecksilberthermometer mit Celsiusskala zeigt eine Koinzidenz zwischen Quecksilberkuppe und Teilstrich 23'4.

Ein ‚Alkoholthermometer‘ zeigt eine genau festgelegte andere Koinzidenz.

Ein mit einem Thermoelement verbundenes Galvanometer zeigt einen bestimmten Ausschlag, falls das Element zur angegebenen Zeit an die betreffende Stelle gebracht wird.

*II. Psychologischer Satz:*

Paul hat Zahnschmerzen.

a) Paul weint und macht Gesten der und der Art.

b) Auf die Frage ‚Was fehlt dir?‘ spricht Paul die Worte ‚Ich habe Zahnschmerzen.‘

c) Nähere Untersuchung erweist einen kariösen Backenzahn mit freiliegender Pulpa.

d) Pauls Blutdruck, seine Verdauungsvorgänge, seine Reaktionsgeschwindigkeit zeigen die und die Veränderungen.

e) In Pauls Zentralnervensystem finden Prozesse der und der Art statt.“

Die Beweisführung lautet dann, kurz zusammengefaßt, folgendermaßen: Die Kontrollsätze für jeden beliebigen Satz der Psychologie sind sämtlich Aussagen mit raum-zeitlichen Bestimmungen; er läßt sich also auf diese zurückführen (in sie übersetzen), er ist eine verkürzte Formulierung dieser Aussagen. Der Hinweis auf die Introspektion als Gegeninstanz ist nicht stichhältig, da auf Introspektion basierende Sätze nur dann überprüfbar sind und daher nur dann Wissenschaftscharakter besitzen, wenn sie eine behaviouristische Deutung zulassen. Soweit die Darstellung der physikalistischen Grundthese; wir wenden uns nunmehr ihrer kritischen Analyse zu.

Der Haupteinwand, der sich — neben anderen, später zu erwähnenden — gegen diese Argumentation richtet, ist der, daß die Kontrollsätze psychologischer Sätze nicht ausschließlich physikalische Sätze — in dem vom Physikalismus verstandenen weitesten Sinne — sind. Zwecks Begründung dieses Einwandes ist noch eine prinzipielle Bemerkung über den Begriff des „Kontrollsatzes“, wie er von CARNAP und den ihm nahestehenden Forschern verstanden wird, zu machen.

CARNAP bestimmt diesen Begriff folgendermaßen: „Gegeben sei eine synthetische Aussage (d. h. eine Aussage über Tatsachen) E genannt, die der empirischen Kontrolle unterworfen werden soll; so kann man zwei Fälle unterscheiden, ohne freilich hiedurch allzu scharfe Grenzen zwischen ihnen ziehen zu wollen. Im ersten Fall kann E direkt erlebnismäßig kontrolliert werden. Im zweiten Falle haben wir E indirekt zu kontrollieren, indem wir aus E und anderen — wissenschaftlich anerkannten — Aussagen gewisse direkt kontrollierbare Sätze (Kontrollsätze für E) ableiten.“<sup>12</sup>

Untersuchen wir nun unter Zugrundelegung dieser, eine durchaus zutreffende Kennzeichnung des Verifizierungsprozesses einschließenden Definition des Kontrollsatzes, welche Kontrollsätze typischerweise für Behauptungen betreffend soziale Tatsachen in Frage kommen. Nehmen wir den einfachen Tatbestand eines Gespräches zwischen den Personen A und B. A hat an B eine Frage gerichtet und es wird — sagen wir von A selbst — die Behauptung aufgestellt, B habe die Frage des A verstanden. In welcher Weise wird nun in der weitaus überwiegenden Anzahl derartiger Fälle jene Behauptung kontrolliert? Offenbar durch die *Antwort* des B. Wenn er sachgemäß antwortet, so wird dies als Bestätigung dafür angesehen werden, daß er verstanden hat, daß er befragt wurde und daß er auch den *Sinn* der Frage verstanden hat. Ein Kontrollsatz für die Behauptung des A wird also lauten: „B wird dem A eine sachgemäße Antwort geben“ und die „wissenschaftlich anerkannten Sätze“, die für die Ableitung des „Kontrollsatzes“ benötigt werden, sind in erster Linie Einsichten über die Art des Zusammenhanges von Denken und Sprechen, bzw. — wenn man sich die im Sprechakt enthaltenen äußeren Tatsachen (Körperbewegungen) isoliert denkt — zwischen psychologischen Tatsachen und physikalischen Tatsachen. Es ist nun ein wissenschaftstheoretisch fundamentaler Unterschied — und zwar eben derjenige zwischen naturwissenschaftlicher Methode und geisteswissenschaftlicher Methode — ob bei der Deutung gemachter Beobachtungen, d. h. bei ihrer Einstellung in einem Erfahrungszusammenhang, allgemeine Sätze, welche empirische *Zuordnungen zwischen physikalischen (äußeren) und psychologischen Tatsachen* betreffen, *mitverwendet* werden oder nicht. Bekanntlich wurde in der Periode des *mythischen* Denkens auch Naturwissenschaft nach psychologischer Methode betrieben; man dachte sich hinter den einzelnen Naturerscheinungen Naturgötter, die ihren Ablauf willentlich bestimmen, und suchte diesen Willen (durch Orakel) zu erkunden, und (durch vorgezeichnete magische Handlungen) zu beeinflussen. Aber die auf dieses Weise gewonnenen Voraussagen haben sich nicht hinreichend bewährt und so kam es zur „*Entseelung*“ der Natur i. e. S. und zu ihrer Trennung von den

seelisch-geistigen Phänomenen, deren Beschreibung und adäquate (d. h. zu brauchbaren Voraussagen führende) Erklärung nur dadurch erfolgen konnte, daß man sie als Geschehnisse von der Art der je-eigenen in innerer Erfahrung (Introspektion) gegebenen psychischen Akte erfaßte.

Daß diese prinzipielle methodologische Divergenz von den Physikalisten übersehen oder als unwesentlich vernachlässigt wurde — wodurch es zu einer Überspannung der Idee der *Einheitswissenschaft* kam — hat wohl seine tiefste Wurzel in irrigem Grundauffassungen über die Struktur der Erfahrung, die aus der *sensualistischen* Tradition stammen und erst in der letzten Zeit in fortschreitendem Maße, aber noch nicht radikal genug überwunden wurden. Es handelt sich um die — im ersten Kapitel dieses Buches kritisierte — Verkennung der Erkenntnistatsache, daß alles dem Denken Gegebene, also alles Aussagbare bereits in einen Zusammenhang der Erfahrung und damit genereller Sätze eingestellt, d. h. deutungsbelastet ist, daß also „reine Gegebenheit“ als Korrelat purer Rezeptivität eine Fiktion ist. Im Sinne jener Auffassung ist — wie wir oben dargetan haben — die gesamte vorwissenschaftliche und wissenschaftliche Erkenntnis ein Inbegriff logischer Verknüpfungen von Atomsätzen, wobei gemäß dem sensualistischen Vorurteil Elementarsätze als schlichte Wiedergaben von äußeren Beobachtungen, als „Wahrnehmungsprotokolle“ gekennzeichnet werden. Dies führt dann zu folgender Interpretation der Aussagen über Nebenmenschen: Alles Wissen um den Nebenmenschen entsteht durch Verknüpfung von Beobachtungen seiner Körperbewegungen, es zielen also alle Kontrollsätze auf solche Beobachtungen hin und demgemäß ist die These, daß Sätze über den Nebenmenschen noch einen darüber hinausgehenden Sinn hätten, prinzipiell unüberprüfbar, also unwissenschaftlich (metaphysisch).

Zur Widerlegung dieser Argumentation bedarf es nun nicht mehr vieler Worte. Ein Mensch kann zwar das Denken eines anderen Menschen nicht unmittelbar miterleben, aber er kann einen dem eigenen Denken *analogen* Prozeß an anderer „Stelle“ hypothetisch annehmen, und diese Hypothese kann sich in derselben Weise bewähren wie eine physikalische Hypothese über Objekte, die der direkten Beobachtung nicht zugänglich sind, z. B. die Atome. Freilich besteht hier der wichtige Unterschied, daß das Fremdpsychische direkter Erfassung *prinzipiell* unzugänglich ist, während eine solche bei raum-zeitlichen Objekten unter Umständen bloß als technisch unmöglich erscheint; aber dennoch ist das Fremdpsychische keine *qualitas occulta*. Man weiß nämlich sehr wohl, was Fremdpsychisches ist, nämlich Psychisches, d. h. *so etwas wie Eigenpsychisches* und es besteht kein prinzipieller Unterschied in der Art, einem Nebenmenschen begreiflich zu machen, was (beispielsweise) „rot“ ist und ihm begreiflich zu machen, was „Den-

ken“ ist. Beides muß „gezeigt“ werden, wobei das „Zeigen“ eine Anforderung zu einer bestimmten psychischen Einstellung ist.

Nun wurde freilich die Lehre von den Atomsätzen von NEURATH nicht akzeptiert und auch von CARNAP in den letzten Jahren aufgegeben, aber es blieb bei der Behauptung, daß sich der Erkenntnisgehalt aller Aussagen über ein alter ego in Feststellungen bzw. Annahmen über seinen Körper erschöpfe, obwohl nunmehr das Haupthindernis, das einer korrekten Analyse dieser Aussagen im Wege stand, beseitigt war. Erst der letzterschienene Aufsatz CARNAPS bringt hier eine entscheidende Wendung,<sup>13</sup> obwohl ihm selbst deren Tragweite nicht voll bewußt zu sein scheint, da er den gleichzeitig erschienenen, oben zitierten Aufsatz von HEMPEL ausdrücklich als klare Darstellung der Grundideen des Physikalismus, wie er von NEURATH und von ihm selbst entwickelt wurde, anerkennt und seine nunmehrige eigene Darstellung bloß als einen Versuch bezeichnet, die physikalistische These von einem neuen Gesichtspunkt aus zu betrachten und präziser zu gestalten.<sup>14</sup>

Hier wird nun nicht mehr die Sinngleichheit psychologischer und physikalischer (nur raum-zeitliche Bestimmungen enthaltender) Sätze behauptet, sondern es wird bloß behauptet, daß physikalische und psychologische Sätze *äquipollent* (*gehaltgleich*), d. h. gegenseitig auseinander ableitbar seien und daß daher diese durch jene ersetzt werden könnten. Diese Divergenz ist von größter Bedeutsamkeit, denn nach CARNAPS Definition soll von wechselseitiger Ableitbarkeit nicht nur dann gesprochen werden, wenn jeder der beiden Sätze aus dem andern unter alleiniger Verwendung der logisch-mathematischen Regeln deduziert werden kann, sondern auch dann, wenn man daneben noch *außerlogische Regeln* verwendet, nämlich solche, die auf allgemein anerkannten Naturgesetzen basieren. Im ersten Falle spricht CARNAP von *logischer Äquipollenz*, im zweiten Falle von *naturgesetzlicher* (physikalischer) *Äquipollenz* und behauptet, daß jeder psychologische Satz einem physikalischen Satze naturgesetzlich *äquipollent* sei.

Ehe wir diese Behauptung prüfen, ist mit Nachdruck auf die radikale Verschiedenheit von logischer Äquipollenz und naturgesetzlicher Äquipollenz hinzuweisen, die durch die terminologische Angleichung verwischt zu werden droht. Zwei Sätze sind — wie sich aus CARNAPS Definition unmittelbar ergibt — dann naturgesetzlich *äquipollent*, wenn nach dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft anzunehmen ist, daß die in den beiden Sätzen behaupteten Tatsachen immer gemeinsam auftreten. Hier handelt es sich um ein „matter of fact“, dessen Behauptung heute als wahr und morgen als falsch erscheinen mag oder umgekehrt. Die „logische Äquipollenz“ dagegen

ist jeder solchen Veränderung entzogen, da sie sich gar nicht auf Tatsachen als solche, sondern auf Sätze und Begriffe bezieht. Wir haben diese Verschiedenheit oben bei Gegenüberstellung der Begriffe der Implikation und der logischen Folge näher gekennzeichnet.

Hieraus ergibt sich die Kritik der Anwendung, die CARNAP von dem Begriff der naturgesetzlichen Äquipollenz bei der Begründung des Physikalismus macht. CARNAP exemplifiziert seinen Gedankengang mit der allen seinen Schriften eigenen mustergültigen Klarheit an dem Satz „Herr A ist gegenwärtig zornig.“ Zur Vereinfachung der Darstellung wird eine terminologische Festsetzung getroffen. „Bezeichnen wir kurz als  $Zorn_{ps}$  den psychischen Zustand des Zornes, das Zorngefühl, den Bewußtseinszustand, der Zorn genannt wird. Wie uns die Erfahrung zeigt, besteht ein gewisser Körperzustand (exakter hätte man zu sagen: eine gewisse Klasse von Körperzuständen), der wie man sagt, parallel mit dem Zustand  $Zorn_{ps}$  auftritt. Diese Art Körperzustand wollen wir als  $Zorn_{ph}$  bezeichnen. Dann sind die beiden Sätze: 1. ‚Herr A ist gegenwärtig im Zustand des Zornes $_{ps}$ ‘ und 2. ‚Herr A ist gegenwärtig im Zustand des Zornes $_{ph}$ ‘ empirisch äquipollent, da gemäß der Definition von ‚ $Zorn_{ps}$ ‘ und ‚ $Zorn_{ph}$ ‘ der Satz 3. ‚Wenn eine Person in irgendeinem gegebenen Moment im Zustand des Zornes $_{ps}$  ist, so ist sie auch im Zustand des Zornes $_{ph}$ ‘, empirisch wahr ist.“ Und nun argumentiert CARNAP weiter: Die Aussage 1. kann sowohl direkt als auch indirekt verifiziert werden, und zwar direkt (nämlich durch Introspektion nur durch A), indirekt durch jede beliebige Person, einschließlich von A. Die Methode seiner indirekten Verifikation fällt zusammen mit derjenigen der Verifikation von 2., wenn man die in 3. deklarierte Parallelität der in 1. und 2. behaupteten Tatsachen mitberücksichtigt. Daß aber für A — so sagt CARNAP — auch eine andere Art der Verifizierung von 1. besteht als für andere Personen, ist nicht von ausschlaggebender Bedeutung; entscheidend ist, daß eine einheitliche intersubjektiv kontrollierbare Methode der Verifizierung von 1. besteht und da diese die gleiche ist, wie die Methode der Verifizierung von 2., so bildet die Absonderung des Begriffes „ $Zorn_{ps}$ “ von „ $Zorn_{ph}$ “ und die Unterscheidung der entsprechenden Urteile eine Verdoppelung, die unnütz und darum von der philosophisch unverbildeten Umgangssprache nicht vollzogen worden ist. Ganz analog steht es dann nach CARNAP mit sämtlichen psychologischen Begriffen und psychologischen Sätzen.

Der auf der Hand liegende Einwand gegen diese Argumentation ist der, daß die Bildung des Satzes 3., der die naturgesetzliche Äquipollenz von 1. und 2. ausspricht, die Bezugnahme auf die *direkte* Verifizierbarkeit von 1. in sich schließt, so daß es unrichtig ist, zu sagen, die indirekte Verifizierung von 1. falle mit der Verifizierung

von 2. zusammen. Vielmehr setzt sich die indirekte Verifizierung von 1. aus der Verifizierung von 2. und der Anwendung des Satzes 3. welcher letzterer der physikalistischen Umformung prinzipiell entzogen ist, zusammen. Was sich also berechtigterweise sagen läßt, ist bloß folgendes: Sofern man sich im Besitze eines empirischen Verfahrens befindet, welches eine eindeutige Zuordnung zwischen psychischen Abläufen und raum-zeitlichen — durch äußere Beobachtung erfaßbaren — Geschehnissen anzunehmen gestattet, kann man zuerst diese Beobachtungen vollziehen und ordnen — also innerhalb einer ausgedehnten Phase des Verfahrens bloß mit raum-zeitlichen Tatsachen operieren — und erst zum Schluß das Ergebnis psychologisch deuten. Als methodologisches Postulat des Physikalismus, wie schon der alten Psychophysik (FECHNER), ließe sich dann die Forderung aussprechen, man solle trachten, möglichst viele solche Parallelitäten zu entdecken und in der eben genannten Weise auszuwerten.

In manchen Fällen mag die Orientierung an dieser Forderung zu einem Fortschritt der Wissenschaft führen, aber eine maßgebende Rolle für die Psychologie und die Sozialwissenschaften wird sie insofern nicht spielen können, als es nicht gelingt, *ohne* Hypothesen, die sich auf den *Inhalt des Denkens* der Nebenmenschen beziehen, auch nur die einfachsten Voraussagen über deren Verhalten zu machen, die *mit Hilfe* solcher Hypothesen ohne die geringsten Schwierigkeiten gemacht werden können und im sozialen Leben ständig gemacht werden. Aber mag dem sein wie immer, für jeden Fall ist mit dem Durchbruch der Erkenntnis, daß psychologische Sätze und physikalische Sätze nicht logisch äquipollent sind, die Illusion, daß die physikalistische Doktrin logisch begründet — oder, wie wir sagen würden, durch rationale Nachkonstruktion des Sinns psychologischer Sätze erhärtet werden könne — zerstört. Die Frage, inwieweit naturwissenschaftliche Methoden sich in der Psychologie und in den Sozialwissenschaften als tauglich erweisen, kann nur im Fortgange der empirischen Forschungen jeweils für größere oder kleinere Teilbereiche der Wissenschaft entschieden werden.

Die eben durchgeführte Kritik, die sich gegen die expliziten Thesen des Physikalismus richtet, ist noch durch eine Prüfung der implizit in diesen Thesen enthaltenen Voraussetzungen zu ergänzen. Hier ist vor allem die Forderung der *Mittelbarkeit* und *intersubjektiven Nachprüfbarkeit* ins Auge zu fassen. Diese beiden Termini können *nicht* ohne Benützung des Begriffes eines alter ego im Einklang mit ihrer Verwendung definiert werden. Das Operieren mit der „intersubjektiven Einstimmigkeit der Erfahrung“ schließt nämlich ein Operieren mit einer Mehrheit von Subjekten ein, denn sie ist nichts anderes als das Zusammenstimmen von Denkprozessen bestimmter Art. Daß in der Rede-

weise des Physikalismus nicht „Gedanken“ sondern „Sätze“ miteinander verglichen werden, kann darüber nicht hinwegtäuschen. Denn der Gehalt oder Sinn eines Satzes ist nichts anderes als der Inbegriff der Gedanken, die mit Hilfe der akustischen oder optischen Symbolik übermittelt werden. *Was also an dem Satze sinnlich wahrnehmbar ist, hat keinen Gehalt, und was an dem Satz Gehalt hat und daher für wissenschaftstheoretische Untersuchungen allein in Frage kommt, ist nicht sinnlich wahrnehmbar.* Freilich bedeutet die für den Physikalismus charakteristische These, daß alle Erkenntnis in einer Beziehung zwischen Sätzen bestehe, einen wesentlichen Fortschritt gegenüber dem naiven Realismus, der in ihr eine Übereinstimmung zwischen dem Denken und den kunabhängigen Dingen oder Geschehnissen erblickt, aber sie bringt die — wie sich gezeigt hat ernste — Gefahr einer Verquickung zweier verschiedener Begriffe von Objektivität mit sich, nämlich desjenigen der intersubjektiven Wahrnehmbarkeit des Zeichenmaterials, d. i. von Lautverbindungen oder von Figuren mit demjenigen der intersubjektiven Überprüfbarkeit des vom Zeichensetzenden vermeinten und mitgeteilten Sachverhaltes. Dadurch entsteht der Anschein, als würde dem Zeichenmaterial sein Sinn (Gehalt) als eine Art *qualitas occulta* zukommen. Wie falsch dieser Anschein ist, werden wir im nächsten Kapitel vollends klarmachen. Die Anonymität konventioneller Zeichen darf nicht zur Verkennung der Erkenntnistatsache führen, daß der Zeichensinn eine Beziehung zwischen psychophysischen Subjekten — den Zeichensetzenden und den Zeichenempfängern — ist und daß daher mit der Ersetzung psychologischer Termini durch semantische Termini die „Subjektivität“ nicht aus der Welt geschafft ist.

Einen weiteren kritischen Einwand gegenüber dem Behaviourismus bilden die im I. Teil gemachten Feststellungen über den Zusammenhang zwischen äußerer und innerer Erfahrung, aus welchen sich ergibt, daß zwar das *Forschungsthema* auf Gegenstände der äußeren Erfahrung eingeschränkt werden kann (Naturwissenschaften), daß aber jede äußere Erfahrung innere Erfahrung in sich schließt. Diese Bemerkung führt uns nun zu der Kritik der These, wonach auch von den Sätzen über außenweltliche Vorgänge nur die physikalischen Sätze Anspruch auf Objektivität und damit auf Wissenschaftlichkeit erheben könnten.

Nach sorgfältiger Prüfung der Argumente mit denen dieses These gestützt wird — in den neueren Schriften der Physikalisten wird sie übrigens kaum mehr näher erörtert, sondern als *res iudicata* schlicht vorausgesetzt — kann ich mich des Eindruckes nicht erwehren, daß hier Gedankenmotive noch sehr einflußreich sind, die für die ältere naturalistische Auffassung charakteristisch waren, während sie von

CARNAP selbst in anderem Zusammenhange (in seiner Studie über „Physikalische Begriffsbildung“) bereits überwunden wurden. Aber mag dies nun zutreffen oder nicht, auf jeden Fall spielen die nunmehr zu kennzeichnenden naturalistischen Argumente der zweiten Gruppe im Methodenstreit innerhalb der Sozialwissenschaften eine wichtige Rolle, weshalb wir uns mit ihnen näher auseinanderzusetzen haben.

Im Zentrum steht hier die mehr oder minder klar formulierte Auffassung, daß die in einer Zahlenzuordnung bestehende *Messung* von der Subjektivität der Zuordnung zu Empfindungsdaten unabhängig und daher a limine, ohne eines consensus zu bedürfen, intersubjektiv gültig sei. Die moderne Technik der selbst registrierenden Instrumente gibt dieser Auffassung scheinbar, aber auch nur scheinbar, eine Stütze. Denn das Instrument zeigt an und für sich gar nichts. Daß es etwas „zeigt“, bedeutet vielmehr, daß von ihm etwas abgelesen werden kann; diese Ablesung aber setzt unter anderem optische Empfindungen voraus und die Mitteilung des Ablesungsergebnisses enthält eine Mitteilung über optische Daten. Es sind ja nicht nur Farbempfindungen, Tonempfindungen, Geruchs- und Geschmacksempfindungen und Wärmeempfindungen „subjektiv“, sondern auch *Längenempfindungen*. Die gegensätzliche Meinung, die eine prinzipielle Scheidung zwischen *primären* und *sekundären* Qualitäten involviert, sollte heute am wenigsten von Physikern und den vorwiegend von der Physik beeinflussten Forschern vertreten werden, da es gerade ihnen in den letzten Jahrhunderten in immer höherem Maße gelungen ist, sich über die impliziten Voraussetzungen der Forschung innerhalb des von ihnen bearbeiteten Gebietes klar zu werden. Aber selbst wenn die Messung ein Prozeß wäre, der von subjektiven Daten unabhängig ist, so wäre damit immer noch nicht die ganze Physik von ihnen abgelöst. Denn das physikalische Verfahren schließt ja auch den Ansatz und die Auswertung ein. Wenn es also dem Physiker etwa darum zu tun ist akustische Daten zu erklären, so beginnt sein Verfahren nicht damit, daß er gewisse Longitudinalwellen mißt, und es endet nicht mit den Ergebnissen der Berechnungen, die er auf Grund dieser Messungen anstellt. Vielmehr ist sein Verfahren wie folgt zu beschreiben: Die Akustik trachtet bestimmte sinnliche Daten, „Töne“ genannt, dadurch zu erklären, daß sie sie in das allgemeine System der Physik einordnet. Um dies zu erreichen, verbleibt sie nicht in der phänomenalen Schicht der Daten selbst, sondern ordnet ihnen Schwingungen, das sind Wellenbewegungen, zu. Dann operiert sie mit letzteren und schließlich wendet sie das erzielte Ergebnis auf die ursprünglichen akustischen Phänomene an. Es gliedert sich also der Forschungsprozeß in drei Stadien: 1. Eine Verbindung zwischen den ursprünglichen sinnlichen Daten und den physikalischen Phänomenen i. e. S. wird

geschaffen. 2. Diese physikalischen Phänomene werden analysiert.  
3. Das Ergebnis wird auf die akustischen Daten angewendet.

Nun spielt im Forschungsprozeß die zweite Stufe in der Regel die Hauptrolle, so daß die Tendenz herrscht, die beiden anderen zu bagatelisieren. Dadurch entsteht nicht selten die irriige Meinung, daß — um bei unserem Beispiel zu bleiben — der Gegenstand der Akustik aus *meßbaren* Objekten bestehe, auf welche demgemäß Mathematik direkt anwendbar sei. Das erste und das dritte Stadium des Forschungsprozesses aber enthalten offenbar alle diejenigen „subjektiven“ Momente, die die Physik vorgeblich ausschaltet. Die gewaltige systematische Leistung der theoretischen Physik besteht also in Wahrheit darin, daß den verschiedenen Phänomengruppen Tatsachen einer bestimmten Phänomenklasse zugeordnet werden und dadurch ein einheitliches Netz von Zusammenhängen geschaffen wird. Aber diese Leistung wird mißverstanden, wenn man sie in der Weise interpretiert, als würden hiedurch die anderen Schichten als „bloß subjektiv“ erwiesen. Daß es mit Hilfe jener Zuordnungen und nur mit ihrer Hilfe weitgehend gelingt, die erstrebten — und freilich schon durch jene Erkenntnistatsache mitbedingten — Forschungsziele zu erreichen, ist ein Faktum; es als logisch oder erkenntnistheoretisch notwendig begründen zu wollen, führt vor vornherein auf eine falsche Fährte.

Daß die physikalische Forschung von jenen „vorwissenschaftlichen“ Phänomenen nicht abgelöst werden kann, sieht man am leichtesten ein, wenn man sich klar macht, daß durch diese ihre Hauptaufgaben bestimmt werden und daß sie sich immer wieder dahingehend rechtfertigen muß, wie sie diese Aufgaben bewältigt. So hat die Optik von einer Reihe vorwissenschaftlicher Tatsachen in Hinblick auf das Licht (geradlinige Fortpflanzung, Reflexion, Brechung, Absorption usw.) auszugehen und die Leistung, die man von ihr verlangt, liegt darin, daß sie alle diese Phänomene in einen einheitlichen Begründungszusammenhang einstelle. Hiebei kompliziert sich die Erkenntnislage freilich dadurch, daß häufig manche der zu deutenden Phänomene erst im Zuge der mit dem wissenschaftlichen Verfahren selbst in Zusammenhang stehenden verfeinerten Beobachtung auftauchen; in unserem Falle etwa die Phänomene der Doppelbrechung, der Polarisation, der Interferenz.<sup>15</sup>

Diese Feststellungen waren vor allem darum zu machen, um überschwängliche Vorstellungen über die „*Exaktheit*“ der Naturwissenschaften zu beseitigen, die sowohl in den Argumentationen der Naturalisten als auch in denjenigen der Antinaturalisten im Methodenstreit eine bedeutende Rolle gespielt haben. Aber durch sie soll keineswegs der Anschein erweckt werden, als wäre nun im Grunde genommen gar kein besonderer Unterschied zwischen einem allgemeinen Natur-

gesetz der theoretischen Physik und einer mehr oder minder vagen Regel in den Sozialwissenschaften. Ganz im Gegenteil, die Beseitigung jenes falschen Idealbildes sollte den Blick für die Eigenart der physikalischen Gesetze schärfen und ihre spezifischen Züge erkennbar machen. Das eigentliche Ziel dieser Feststellungen liegt dann in der Konfrontierung der physikalischen Gesetze mit den verschiedenen Typen der sozialwissenschaftlichen Gesetze und damit in der Gewinnung von Anhaltspunkten für das Forschungsverfahren innerhalb der Sozialwissenschaften.

Wir wollen also jetzt in aller Kürze diejenigen Momente der physikalischen Erkenntnis hervorheben, die — in der eben charakterisierten Übersteigerung — zu dem Idealbild der Naturgesetzlichkeit geführt haben.

Zunächst ist hier auf die *Einheitlichkeit* der physikalischen Gesetze (I.) hinzuweisen, wobei sich folgende Momente voneinander abheben lassen: a) *Die einheitliche Bezugsbasis der physikalischen Gesetze*, b) *die systematische (deduktive) Einheit der physikalischen Gesetze*.

Ad I a. Die einheitliche Bezugsbasis ist dadurch gekennzeichnet, daß den Phänomenen der verschiedenen Sinne (z. B. optischen, akustischen, thermischen Phänomenen) Raumgrößen zugeordnet werden, so daß die empirischen Feststellungen, die der Physiker bei seinen Experimenten zu machen hat, sich prinzipiell auf die Beobachtung von Koinzidenzen zwischen einem Zeiger und bestimmten Punkten auf einer Skala beschränken. Hiedurch wird zwar, wie wir oben gegenüber irrigen Interpretationen dieses Sachverhalts dargetan haben, das subjektive Moment der Empfindungsdaten nicht ausgeschaltet, aber es greift eine Vereinheitlichung Platz; das *Bezugssystem* ist weitgehend *invariant* gegenüber dem Charakter der *Ausgangspänomene*, wenn auch natürlich deren Eigenart innerhalb des Bezugssystems zum Ausdruck gelangt, also z. B. optischen Erscheinungen andere Kombinationen von Maßzahlen auf der Skala entsprechen als elektrischen Phänomenen im engeren Sinne.

Ad I b. Die systematische Einheit der physikalischen Gesetze, für welche die Einheitlichkeit der Bezugsbasis eine notwendige, aber nicht hinreichende Bedingung bildet, liegt darin, daß sie insgesamt aus einer kleinen Anzahl von Prinzipien durch *Einsetzungen* für die Variablen herleitbar sind. Vielleicht am eindrucksvollsten läßt sich dies an dem HAMILTONSchen „Prinzip der kleinsten Wirkung“<sup>16</sup> demonstrieren.

Das zweite in diesem Zusammenhang hervorzuhebende Moment ist dasjenige der *Einfachheit der physikalischen Gleichungen* (II.). Diese ist vor allem durch folgende Kennzeichen charakterisiert: a) geringe Anzahl der Parameter, b) Beziehungen einfacher Ordnung (in

der klassischen Physik, einschließlich der EINSTEINSchen Relativitätstheorie prävalieren die partiellen Differentialgleichungen zweiter Ordnung) zwischen diesen Parametern, c) geringe Anzahl der Konstanten, d) Stetigkeit der Funktionen.

Zu diesen Punkten ist folgendes zu bemerken:

Ad II a. Die geringe Anzahl der Parameter in den Gesetzen besagt, daß man in ihnen nur wenige Faktoren (Geschehnisklassen) zu berücksichtigen hat. Diese erweisen sich als *Dominanten*, so daß man das sonstige Geschehen weitgehend außer acht lassen kann, ohne das Zutreffen der Voraussagen zu gefährden. Wir werden im folgenden erkennen, daß eine der wesentlichen Schwierigkeiten bei der Aufstellung sozialwissenschaftlicher Gesetze darin liegt, daß sich dort jene Isolierung nicht in solchem Ausmaße durchführen läßt.

Ad II b. Was die *Einfachheit* der Beziehungen zwischen den Parametern betrifft, so haben wir uns klar darüber zu sein, daß jeder Versuch einer präzisen Definition des Grades derselben, die in völligem Einklang mit dem wissenschaftlichen Gebrauch stehen würde, scheitert. So läßt sich etwa kaum Einhelligkeit darüber erzielen, ob eine elementare trigonometrische Funktion, z. B.  $y = \sin x$  einfacher ist als eine algebraische Funktion höheren, z. B. 7ten Grades; doch wird wohl jeder Mathematiker eine algebraische Funktion zweiten Grades oder die Funktion  $y = \sin x$  für einfacher erklären als die Funktion  $y = x \sin x$ . Daß es gelingt, die Beziehungen zwischen den Variablen, die wir eben als Dominanten des Naturgeschehens bezeichnet haben, in Funktionen auszudrücken, welche einen so geringen Grad von Kompliziertheit aufweisen, daß ihre mathematische Beherrschung in der zur Verfügung stehenden Zeit ermöglicht wird, das ist, ebenso wie die geringe Anzahl jener Dominanten selbst, eine Erkenntnistatsache, die sich nicht weiter erklären läßt. Zwar geht begreiflicherweise die Forschung von vornherein auf die Suche nach Gesetzen jener einfachen Art aus und sie wird bei der Auswahl zwischen zwei Möglichkeiten der Gesetzesformulierung in der Regel der einfacheren den Vorzug geben; aber daß überhaupt einfache Formulierungen zur Auswahl stehen, das ist aus den Forschungszielen und den Forschungswegen des naturwissenschaftlichen Denkens nicht abzuleiten. Hier ist also einer der Punkte, wo jeder konventionalistische Erklärungsversuch, freilich jeder wissenschaftliche Erklärungsversuch überhaupt, eine Schranke findet.

Ad II c. Die geringe Anzahl der *Konstanten*, das ist der numerischen Faktoren, die in den physikalischen Gesetzen auftreten (Gravitationskonstante, Elementarquantum) ist für die Physik von großer Bedeutung und es war einer der hervorstechendsten Erfolge der modernen physikalischen Forschung, daß es ihr gelungen ist, die An-

zahl der voneinander unabhängigen Konstanten stark zu reduzieren. Aber für unsere Überlegungen ist dieser Punkt von geringer Bedeutung und wir können daher in diesem Zusammenhang nicht näher auf ihn eingehen.

Ad II d. In bezug auf die Stetigkeit schließlich ist folgendes zu bemerken: Hier hat die moderne Physik eine der Grundauffassungen über das Wesen der Naturgesetzlichkeit entwurzelt, waren doch die Sätze „*natura non facit saltus*“ oder „*in natura non saltus, non hiatus, non casus*“ schon in der scholastischen Epoche Leitsätze des wissenschaftlichen Denkens, und die klassische Physik des 17., 18. und 19. Jahrhunderts hatte diese Überzeugung scheinbar endgültig gesichert. Die Anwendung des von NEWTON und LEIBNIZ geschaffenen Infinitesimalkalküls auf die Naturwissenschaften, welche zu ungeahnten Ergebnissen führte, schien die denkbar großartigste Bestätigung für diese Thesen zu bieten. Aber es hat sich gezeigt, daß jenes für unbeschränkt gültig erachtete Prinzip nur für Naturphänomene bestimmter Größenklasse gilt und daß auch innerhalb dieses Bereiches seine Geltung bloß als das Ergebnis einer nach statistischen Gesetzen verteilten großen Anzahl von unstetig verlaufenden Vorgängen zu deuten ist. Dessenungeachtet jedoch behält die Idee der Stetigkeit des Naturgeschehens in Hinblick auf die vielfachen starken Approximationen in der Realität große Bedeutsamkeit für die Naturforschung.

Neben der Einheitlichkeit und Einfachheit der Naturgesetze, die als Charakteristika ihrer internen Struktur auftreten, haben wir nun diejenigen Momente zu prüfen, die sich auf das Verhältnis von *Gesetz* und *Anwendungsbereich* beziehen. Es ist also hier die Frage der Tauglichkeit jener Gesetze zur Beschreibung der Naturwirklichkeit gestellt. Hierbei können wir folgende Punkte unterscheiden: den *Geltungsbereich* (Anwendungsbereich) der Gesetze (III.), wobei a) *zeitlicher* Geltungsbereich, b) *räumlicher* Geltungsbereich, c) *Geltungsdichte* und d) *sachlicher* Geltungsbereich auseinandergelassen werden sollen; die *Genauigkeit* der Gesetze (IV.) und hierbei wieder a) den *Präzisionsgrad*, b) den *Ausnahmeprozentsatz*. Punkt III bezieht sich auf die Frage der räumlichen, zeitlichen und sachlichen Umgrenzung der Bereiche, innerhalb welcher der Ablauf der Erscheinung ein gesetzmäßiger — sc. im Sinne bestimmter angegebener Gesetze — ist. Punkt IV dagegen betrifft die Erwägungen, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit man einen Bereich als von bestimmten Gesetzen beherrscht ansieht. Diese Erwägungen werden akut, sobald man sich von der Illusion strenger Gesetze freigemacht hat.

Betrachten wir also zunächst die Frage (III a) der *zeitlichen* Dauer der Geltung der Naturgesetze und, in engstem Zusammenhange damit, der Größe der Zeitspanne, für welche Voraussagen möglich

sind. Hier ist, im Sinne der Überlegungen, die wir über die Naturgesetzlichkeit überhaupt gemacht haben, festzustellen, daß jede Voraussage nur *relativ* begründet werden kann, nämlich relativ auf die Annahme einer gewissen Gleichförmigkeit des Weltgeschehens. Dies vorausgesetzt, läßt sich sagen, daß diejenigen Naturgesetze, welche mehr spezielle Daten enthalten, im allgemeinen eine größere Veränderlichkeit zeigen. So nimmt man z. B. an, daß das magnetische Feld der Erde sich ziemlich rasch verändert. Hingegen hat man bisher wenig Anlaß gefunden, eine Variation sehr allgemeiner Naturgesetze anzunehmen.

Was über den zeitlichen Geltungsbereich der Gesetze gesagt wurde, läßt sich auf ihren *räumlichen* Geltungsbereich (III b) übertragen. Auch er ist typischerweise im gleichen Sinne von der Anzahl der im Gesetz enthaltenen speziellen Daten abhängig wie der zeitliche Geltungsbereich.

Um zu verstehen, was mit dem Begriff der *Geltungsdichte* (III c) gemeint ist, hat man folgendes zu überlegen: Daß innerhalb eines bestimmten räumlich-zeitlichen Bereiches ein Gesetz gilt, demzufolge das Auftreten von Erscheinungen der Art E eine hinreichende Bedingung für das Auftreten von Erscheinungen der Art F ist, läßt keinen Schluß auf die Häufigkeit der Anwendbarkeit des Gesetzes innerhalb jenes Bereiches zu. Denn wir wissen ja noch nichts über die *Häufigkeit* der Erscheinungen. Unter „Geltungsdichte“ wollen wir nun „die durchschnittliche Anzahl der Anwendungsfälle des Gesetzes innerhalb des Bereiches während einer festzulegenden Zeiteinheit“ verstehen. Sie ist dadurch als *statistische Größe* definiert.

Der *sachliche* Geltungsbereich eines Gesetzes (III d) schließlich entspricht der generellen Begrenzung der artmäßigen Bestimmung der Geschehnisse, auf die es Anwendung findet. Die Vergleichung der Größen zweier sachlicher Anwendungsbereiche ist also nichts anderes als die Vergleichung der logischen Umfänge der Begriffe von jenen Tatsachenklassen, auf die sich das Gesetz bezieht. Demgemäß ist das „Größenverhältnis“ zwischen zwei sachlichen Geltungsbereichen nur dann definiert, wenn der eine den anderen logisch einschließt.<sup>17</sup> (Das Zusammenfallen der Bereiche ist als wechselseitiger Einschluß zu verstehen.) Mit anderen Worten: Das Gesetz mit dem größeren sachlichen Geltungsbereich ist das allgemeinere Gesetz. Daraus ergibt sich unmittelbar, daß ein Gesetz mit größerem (kleinerem) sachlichem Geltungsbereich nicht einen kleineren (größeren) räumlichen oder zeitlichen Geltungsbereich oder eine kleinere (größere) Geltungsdichte haben kann als ein Gesetz mit kleinerem (größerem) sachlichen Geltungsbereich. Die Aufgabe der Bestimmung des sachlichen Geltungsbereiches liegt vor, wenn angegeben werden soll, auf welche Erschei-

nungsklassen eine bestimmte Formel Anwendung findet, wenn es also beispielsweise um die Feststellung geht, daß für die Formel  $\frac{m m_1}{r^2}$  nicht nur mechanische Massen (Gravitationsgesetz), sondern auch elektrostatische Einheiten (COULOMBSches Gesetz) Modelle darstellen.

Bezieht man die Begriffe des zeitlichen Geltungsbereiches, des räumlichen Geltungsbereiches, der Geltungsdichte und des sachlichen Geltungsbereiches auf die vorliegende Gesamtheit der hierarchisch gegliederten Naturgesetzlichkeit, so zeigt es sich, daß man nur relativ selten gezwungen ist, Tatsachen als heute noch unerklärlich, als außerhalb der bekannten Naturgesetzlichkeit stehend, zu deklarieren und auch für diese Fälle wird angenommen, daß ihre Einordnung früher oder später gelingen wird. In diesem Sinne kann man von der *universellen* oder *durchgängigen Geltung* eines Systems von relativ wenigen „obersten“ Naturgesetzen sprechen.

Was nun die *Genauigkeit* der Naturgesetze betrifft (IV), so ist zunächst hinsichtlich des *Grades der Präzision* (IV a) zu bemerken, daß diese zwar, wie wir bereits festgestellt haben, keine schrankenlose ist, daß sie aber in bezug auf eine große Anzahl von Erscheinungen über dasjenige Ausmaß hinausgeht, welches durch die technische Praxis erfordert wird, während man bei einer weiteren Anzahl von Phänomenen, etwa denjenigen der Fixsternastronomie, annimmt, daß eine Verfeinerung der Meßinstrumente zur Aufstellung von Gesetzen führen könnte, die ebenfalls einen hohen Grad von Berechnungsgenauigkeit gestatten. Schließlich aber gibt es auch Gruppen von Phänomenen, die sich als isolierte der naturgesetzlichen Erfassung weitgehend entziehen, nämlich die Bewegungen der einzelnen Moleküle, Atome, Elektronen, denn, wie die moderne Physik im Gegensatz zur älteren Auffassung gezeigt hat, sind die Naturgesetze der „Makrowelt“ nicht zusammengesetzt aus selbständigen Gesetzen der „Mikrowelt“, sondern sie stellen sich als *statistische Gesetze*, bezogen auf eine große Zahl von im einzelnen unberechenbaren Elementarvorgängen dar. Man muß sich übrigens bei Erwägungen dieser Art stets darüber klar sein, daß der Begriff der Präzision von Gesetzen nach Preisgabe des naiven Realismus seinen Sinn nur korrelativ zu entweder schon bestehenden oder doch zumindest näher charakterisierbaren Kriterien der nachprüfenden Beobachtung gewinnt.

Während die Prüfung der Präzision der Gesetze an denjenigen Fällen erfolgt, die als unter das Gesetz fallend angenommen werden, zielt die Prüfung des *Ausnahmeprozentsatzes* (IV b) auf die Abschätzung der Größe des Quotienten zwischen Ausnahmefällen und gesetzmäßigen Fällen innerhalb eines Bereiches ab, der als Anwendungsbereich eines bestimmten Gesetzes aufgefaßt wird. Welcher Quo-

tient hierbei noch toleriert, d. h. als den Charakter des „*Anwendungsbereiches*“ nicht berührend angenommen wird, ist eine Frage der konventionellen Festsetzung. Wir haben bereits darauf hingewiesen, daß die Vorstellung der ausnahmslosen Gültigkeit der Naturgesetze revidiert werden mußte und daß demgemäß auch eine vollkommen scharfe Scheidung zwischen Gesetzen einerseits und Regeln und Tendenzen andererseits nicht durchführbar ist, daß aber auch den graduellen Differenzen große wissenschaftstheoretische Bedeutsamkeit zukommt.

Es wird nun für die Methodenlehre der Sozialwissenschaften von erheblicher Wichtigkeit sein, festzustellen, inwieweit die eben in aller Kürze skizzierten Charakteristika der Naturgesetze auch für sie bzw. für gewisse Gruppen unter ihnen zutreffen und welche Folgen sich für das wissenschaftliche Verfahren aus den auftretenden Divergenzen ergeben. Die Behandlung dieser Fragen aber bedarf noch mancher Vorbereitung; sie wird darum erst im 6. Kapitel erfolgen. Vorerst sollen bloß einige prinzipielle Irrtümer richtiggestellt werden, die das Verständnis für den Grad der Gemeinsamkeit zwischen naturwissenschaftlicher und sozialwissenschaftlicher Forschung, bzw. für die Art ihrer Differenzen, erschwert haben.

Der erste dieser Irrtümer, mit dem wir uns schon im ersten Teil dieser Arbeit befaßt haben, liegt in der Annahme, daß die *Exaktheit* der Naturwissenschaft durch die *deduktive Methode* charakterisiert und garantiert sei. Es wird hier nämlich der logische Zusammenhang innerhalb der Deduktion, die „interne Exaktheit“, mit der empirischen Geltung des ganzen deduktiven Systems, der „empirischen Exaktheit“, konfundiert. Zu diesem Irrtum kommt es, wie wir erkannt haben, folgendermaßen: Das deduktive Schließen ist von der Erfahrung insofern unabhängig, als seine Geltung nicht von empirischen Tatsachen abhängt, sondern sich aus der logischen Beziehung zwischen Prämissen und conclusio ergibt. Aber die Prämissen selbst werden im Rahmen des wissenschaftlichen Verfahrens schon in Hinblick auf ihre Anwendbarkeit gewählt, und demgemäß erscheint die Auswahl durch Erfahrung, und zwar vielfach durch vorwissenschaftliche Erfahrung, bestimmt. Nun wird dieser empirische Gehalt als eine feststehende Tatsache akzeptiert, während gleichzeitig die Behauptung, daß sie einer empirischen Bewährung unterworfen sei, durch einen Hinweis auf die Geltung a priori der formalen Theorie, d. h. des deduktiven Gefüges, zurückgewiesen wird, wobei man übersieht, daß diese „Geltung“ keineswegs mit der empirischen Geltung der Prämissen zusammenfällt. Hingegen bildet es in Wahrheit einen wesentlichen Zug der Methoden der abstrakten Naturwissenschaft, daß sich in ihr deduktive Systeme von einer besonders *einfachen* Art aufstellen lassen,

wobei zu den bereits erwähnten Momenten der Einfachheit noch dasjenige hinzutritt, daß aus einer relativ geringen Anzahl oberster Prinzipien die spezielleren Gesetze durch Einsetzungen von Konstanten restlos ableitbar sind. Es ist kein Fall bekannt, daß irgendein spezielleres Gesetz, welches eine größere Anzahl von Konstanten enthält, aus dem allgemeinen System der Naturgesetzlichkeit herausfiele, also gleichsam einen isolierten Punkt innerhalb der Sphäre der Naturgesetzlichkeit darstellen würde. Dies ist aber keineswegs „selbstverständlich“.

Der zweite hier anzuführende Fehler liegt in der Annahme, eine grundsätzliche Differenz zwischen der naturwissenschaftlichen und der geisteswissenschaftlichen Forschung liege darin, daß in jener *Experimente* und deren Ergebnisse die ausschlaggebende Rolle spielen, während in dieser Experimente kaum in nennenswertem Umfange möglich wären. Diese Auffassung ist in mehrfacher Hinsicht korrekturbedürftig. Zunächst ist festzustellen und auch von Naturwissenschaftlern und Naturphilosophen schon wiederholt betont worden, daß ein großer Teil der naturwissenschaftlichen Forschung sich weitgehend ohne experimentelle Unterstützung behelfen muß. Dies gilt z. B. fast durchwegs für die Fixsternastronomie. Andererseits lassen sich auch sehr häufig Experimente mit Einzelmenschen und mit Gruppen von Menschen machen.

Grundsätzlich ist festzuhalten, daß es für die Fruchtbarkeit einer Reihe von Beobachtungen, die zwecks Gewinnung induktiver Einsichten angestellt wurden, nicht wesentlich ist, ob sie durch besondere technische Zurüstungen, etwa in einem Laboratorium, vollzogen worden sind. Ausschlaggebend ist vielmehr bloß, ob eine Erscheinungskonstellation beobachtet wird, die es gestattet, diejenigen Phänomengruppen, deren Zusammenhang geprüft werden soll, in relativer Isolierung zu betrachten; ob diese Isolierung durch planmäßige Vorkehrungen erzeugt, oder ob sie unabhängig von solchen vorgefunden wird, das spielt für die Folgerungen keine Rolle. Damit soll natürlich keineswegs bestritten werden, daß die bewundernswerte Experimentaltechnik der Naturwissenschaften hervorragenden Anteil an der Entwicklung dieser Wissenschaften gehabt hat. Was diese Ausführungen dartun wollen, ist wiederum nicht anderes als die Unzulässigkeit der Umdeutung komparativer Unterschiede in prinzipielle Gegensätze.

Der dritte Irrtum schließlich, auf den wir hinzuweisen haben, liegt in der These, die Strenge bzw. Exaktheit der naturwissenschaftlichen Methode sei von vornherein für die Geisteswissenschaften nicht postulierbar, weil die Kausalität nur für die unbelebte und unbeseelte oder für die vernunftlose Welt gelte, während die Wissenschaften vom Menschen als einem vernunftbegabten Wesen und seinen Verbänden nicht unter dem Prinzip der Kausalität, sondern unter dem Prinzip der

Freiheit stünden. Freiheit aber schließe Vorausbestimmtheit und damit Vorausberechenbarkeit von der Art der Naturgesetzlichkeit aus.

Um diese Argumentation zu entwurzeln, bedarf es der Einsicht in die Mehrspältigkeit des Freiheitsbegriffes, in dem sich insbesondere die Ideen der *prima causa*, der psychischen Kausalität (Motivation, Kausalität aus Freiheit) und der Verantwortlichkeit kreuzen. Man erkennt dann, daß sich die Freiheit des menschlichen Handelns keineswegs als Ursachlosigkeit darstellt. Da aber die verschiedenen Sinn-schichten der Freiheitsproblematik in mehrfacher Weise im Methodenstreit bedeutsam sind, so wollen wir sie zusammenfassend (im übernächsten Kapitel) behandeln, sobald wir die Bedingungen für ihr vollkommenes Verständnis geschaffen haben.

Wenn wir uns nunmehr — auf die in diesem Kapitel durchgeführten Überlegungen rückblickend — fragen, welche Konsequenzen sich aus ihnen für die Beurteilung der eingangs angeführten naturalistischen bzw. antinaturalistischen Doktrinen ergeben, so wird die Antwort zu lauten haben: Durch unsere Überlegungen wurde eine Reihe von Vorurteilen widerlegt, die, in einer verfehlten Auffassung der naturwissenschaftlichen Erkenntnis wurzelnd, der einen oder anderen These zugrunde liegen, bzw. die (vermeintliche) Basis für deren absoluten Geltungsanspruch abgeben. Der Widerlegung anderer im Methodenstreit wirksamer Vorurteile, welche die Erkenntnisgebiete der Psychologie, der Axiologie und der Geschichtswissenschaft betreffen, sind die drei nächsten Kapitel gewidmet.

## 2. Sozialwissenschaften und Psychologie.

(Sinn und Sinndeutung.)

Es ist das Hauptziel der Analysen dieses Kapitels, darzutun, daß ein Großteil der Kontroversen, welche das Verhältnis zwischen Sozialwissenschaften und Psychologie betreffen, und zwar gerade diejenigen, die, ihrer Formulierung nach, unüberbrückbare Auffassungsgegensätze zu enthalten scheinen, unschwer beizulegen sind, sobald man gewisse prinzipielle Unklarheiten beseitigt hat, die mit der Auffassung von „Sinn“, „Sinnzusammenhang“ und „Verstehen“ verknüpft sind.

Diese Überlegungen werden uns zugleich ein markantes Beispiel für *typische Bedeutungsverwandtschaften äquivoker Termini* geben und vor Augen führen, worin die Schwierigkeit der Auflösung von Äquivokationen innerhalb solcher Begriffsgruppen, die wir als „Begriffsfamilien“ bezeichnen wollen, liegt. Der Zusammenhang zwischen den Begriffen einer solchen Gruppe ist häufig der, daß der inhaltsärmste unter den in Frage kommenden Begriffen — er sei „Kernbegriff“ genannt — sich als das allen Begriffen der „Familie“ gemeinsame Bedeutungselement darstellt.<sup>1</sup>

So verhält es sich nun auch mit der durch den Terminus „*Sinn*“ bezeichneten Begriffsfamilie; die rationale Nachkonstruktion macht es hier offenbar, daß die Kernbedeutung diejenige ist, welche dem Terminus „*Sinn*“ in der Verbindung „*Sinn eines Denkaktes*“ zukommt. Wir haben im ersten Teil bei der kurzen Deskription des Begriffes „*Denkakt*“ darauf hingewiesen, wie man zu dem *Sinn = Inhalt eines Denkaktes* durch Abstraktion von den okkasionellen Momenten an diesem Akt gelangt und haben bereits vorher bei Analyse des „*Sinns*“ einer bestimmten Art von Denkakten, nämlich der Urteilsakte, der Klärung dieses Begriffes unser besonderes Augenmerk zugewendet. Daher können wir uns hier darauf beschränken, den Zusammenhang der für uns wichtigsten mit dieser Kernbedeutung äquivoken Bedeutungen zu entwickeln, wobei auch der allenfalls zwischen einzelnen dieser Bedeutungen über jene Gemeinsamkeit hinausgehende Verwandtschaftsgrad ins Licht gerückt werden wird.

Das Prinzip dieses Zusammenhanges ist folgendes: Wenn man irgendeinem Objekt einen — mehr oder minder bestimmten — *Sinn* zuspricht, so meint man damit den *Sinn gewisser Denkakte*, die mit diesem Objekt, in einer sogleich näher zu kennzeichnenden Weise, empirisch verknüpft sind. Wir wollen diese Verknüpfung „*Symptombeziehung*“ nennen und sie in der gebotenen Knappheit beschreiben.

Ein Sachverhalt  $S_1$  heißt „*Symptom für einen Sachverhalt  $S_2$* “, wenn aus dem Vorliegen von  $S_1$  Schlüsse auf das — vergangene, gegenwärtige, zukünftige — Bestehen von  $S_2$  gezogen werden können. Daß aber solche Schlüsse erfolgen können, besagt nichts anderes, als daß zwischen  $S_1$  und  $S_2$  eine Realbeziehung — ein empirischer Zusammenhang — besteht. Diese Realbeziehung muß, wie sich aus der obigen Definition ergibt, nicht von der Art sein, daß das Symptom („*Erkenntnisgrund*“) für einen Sachverhalt mit einer seiner Ursachen („*Realgrund*“) zusammenfällt. Es kann vielmehr auch eine Wirkung dieses Sachverhaltes sein oder zufolge gemeinsamer Ursachen seine regelmäßige Begleiterscheinung. Aber auch dort, wo man Gründe haben wird, ein Symptom für ein bestimmtes Phänomen unter dessen Ursachen einzureihen, muß ein besonders taugliches Symptom keineswegs eine besonders wesentliche Ursache sein. Daraus ergibt sich der *Sinn* der in den verschiedenen Sphären praktischen Handelns immer wieder erhobenen Forderung, man müsse um einem Übel beizukommen, nicht seine Symptome, sondern seine Ursachen beseitigen. In der medizinischen Therapie etwa lassen sich zahllose handgreifliche Beispiele für die Berechtigung dieser Forderung aufweisen.

Der *Sinn* (die Bedeutung) *des Symptoms  $S_1$*  ist nun nichts anderes als der *Sinn des Urteils über  $S_2$* , welches sich auf die Kenntnis von  $S_1$  stützt. Man nennt ein solches Urteil eine „*Deutung von  $S_1$* “; die

Begriffe „Symptomsinn“ und „Deutung“ sind sohin korrelativ. Man begreift nun ohne weiteres, daß die Symptombeziehungen weder einmehrendeutige noch mehr-eindeutige Beziehungen sind.<sup>2</sup> Es kann nämlich einerseits ein Sachverhalt  $S_1$  als Symptom für verschiedene Sachverhalte  $S_2, S_3, \dots S_n$  fungieren, andererseits kann jeder dieser Sachverhalte  $S_2, S_3, \dots S_n$  allenfalls auch aus anderen Sachverhalten als aus  $S_1$  erschlossen werden. Ferner ist folgendes zu beachten: Wenn man sagt, daß aus dem Sachverhalt  $S_1$  der Sachverhalt  $S_2$  erschlossen wird, so ist dies — wie die rationale Nachkonstruktion zeigt — nicht so zu verstehen, als wäre das isolierte Wissen von  $S_1$  Erkenntnisgrund für das  $S_2$  betreffende Wissen. Wie wir dargetan haben, setzt ja jeder Schluß von einer Tatsache auf eine andere Tatsache *allgemeine Annahmen* über Tatsachenverknüpfungen voraus; die Realbeziehung, die der symptomatischen Beziehung entspricht, ist keine Beziehung zwischen zwei bestimmten Einzeltatsachen als solchen, sondern zwischen zwei *beliebigen* Tatsachen der angegebenen Arten. Man nennt die der Deutung zugrunde liegenden allgemeinen Annahmen *Deutungsschemata*. Wir werden bald erkennen, daß die explizite Erfassung der für die Erkenntnis sozialer Tatsachen relevanten Deutungsschemata und ihre Gruppierung nach allgemeinen Gesichtspunkten eines der wichtigsten Probleme der Theorie der Sozialwissenschaften darstellt. Hier wollen wir zunächst festhalten, daß die Behauptung,  $S_1$  sei ein Symptom für  $S_2$ , unvollständig ist, solange nicht ein die symptomatische Verknüpfung herstellendes Deutungsschema angegeben wird. Es ist aber zu beachten, daß  $S_1$  allenfalls auf Grund *verschiedener* Deutungsschemata als Symptom für  $S_2$  fungieren kann.

Läßt sich — bei vorgegebenem Deutungsschema —  $S_2$  nicht aus  $S_1$  allein, sondern nur aus der Verbindung (Koexistenz oder Sukzession) verschiedener Tatsachen ( $S_1, T_1, U_1$ ) erschließen, so wollen wir sagen, daß die Tatsachen  $S_1, T_1, U_1$  in einem *Sinnzusammenhang* stehen. Dies ist so zu verstehen, daß erst aus dem näher zu kennzeichnenden Zusammenhang der genannten Tatsachen der Sachverhalt  $S_2$  erschlossen werden kann. Der Sinnzusammenhang ist also ein aus verschiedenen Tatsachen zusammengesetztes Symptom für einen Sinn — hier für den Sinn des Urteils, welches das Bestehen des Sachverhaltes  $S_2$  behauptet. Es leuchtet ein, daß sohin die Behauptung, eine Gesamtheit von Tatsachen stünde in einem Sinnzusammenhang, der ergänzenden Angabe bedarf, in bezug auf *welchen* Sinn dieser Zusammenhang vorliegt, und daß weiters das diesen Sinnzusammenhang herstellende *Deutungsschema* zu kennzeichnen ist. Wir wollen Tatsachen, sofern sie in einem Sinnzusammenhang stehen, „*unselbständige Symptome*“ nennen; Tatsachen, aus denen ohne Zuhilfenahme anderer Tatsachen etwas erschlossen wird, *selbständige Symptome*. Aus den allgemeinen

Überlegungen, die wir über den Erfahrungszusammenhang von Tatsachen angestellt haben, ergibt sich aber, daß die Grenzen zwischen selbständigen und unselbständigen Symptomen nicht scharf zu ziehen sind, da ja der Begriff der Tatsache (des Sachverhaltes) selbst keineswegs präzise Konturen aufweist.

Aus dem Gesagten geht bereits klar hervor, daß unter dem „Sinn einer Tatsache“ im Rahmen eines Erkenntnisprozesses nichts anderes zu verstehen ist als ihre Stellung (Funktion) innerhalb dieses Prozesses. Schließlich ist noch festzustellen, daß es auch eine der Kernbedeutung von „Sinn“ entsprechende Bedeutung von „Sinnzusammenhang“ gibt. Man sagt, daß ein *Urteil* mit anderen Urteilen in Sinnzusammenhang steht, wenn sein Sinn durch den der anderen Urteile nach bestimmten Richtungen hin ergänzt wird.

Damit ist das für die folgenden Analysen Erforderliche über den allgemeinen Begriff des Symptomsinns gesagt. Daß man statt von „Symptomsinn“ häufig von „Symptombedeutung“ spricht, um dem erstgenannten Terminus einen spezielleren Inhalt zu geben, darf nicht zur Verkennung der Erkenntnistatsache führen, daß sich schon am allgemeinen Begriff des Symptoms ein wesentlicher Teil der Problematik des Sinns von Handlungen (insbesondere Zeichensetzungen), sowie von Erzeugnissen, also von denjenigen Objekten, die als Sinnträger *κατ' ἐξοχήν* aufgefaßt werden, behandeln läßt.

Um nun die *differentia specifica* zu erfassen, welche zu den letztgenannten Sinnträgern führt, wollen wir uns zunächst noch einmal die angegebene Begriffsbestimmung des „Symptomsinns“ ins Bewußtsein rufen, wonach unter dem Sinn eines Symptoms der Sinn des aus ihm erschlossenen Urteils zu verstehen ist. Die in diesem Urteil behauptete Tatsache kann nun entweder eine physische oder eine psychische (psycho-physische) Tatsache sein; und gemäß der engeren Bedeutung des Terminus „Sinn“, die wir nunmehr im Auge haben, kommt einer Tatsache insofern und nur insofern Sinn zu, als aus ihr Schlüsse auf psychische Tatsachen — also auf das Denken, Fühlen, Wollen, auf Charakterzüge, Gesinnungen, usw. — psycho-physischer Wesen gezogen werden, bzw. gezogen werden können. Hierbei muß man sich besonders sorgfältig davor hüten, den Sinn des Urteils, welches das Bestehen der psychischen Tatsachen behauptet, mit dem Sinn der behaupteten psychischen Tatsachen zu konfundieren, wie dies nur allzuoft geschieht. Wenn also beispielsweise die Person  $P_1$  auf Grund der Tatsache  $T_1$  das Urteil  $U_1$  fällt, daß die Person  $P_2$  in einem bestimmten Zeitpunkt das Urteil  $U_2$  gefällt hat, bzw. fällen wird, so hat man den Sinn von  $U_1$  und den Sinn von  $U_2$  scharf auseinanderzuhalten.

Für unsere Untersuchungen zur Methodenlehre der Sozialwissenschaften ist es nun vor allem wichtig, diejenigen Spielarten der Begriffe

„Sinn“ und „Deutung“ zu analysieren, die mit der Erfassung des Sinns *menschlichen Handelns* im Zusammenhang stehen. Wie vollzieht sich eine solche Sinndeutung? Gewisse Phänomene werden als Bewegungen eines menschlichen Leibes oder als Wirkungen solcher Bewegungen aufgefaßt — im letzteren Falle sind die betreffenden Phänomene Symptome für vorausgegangene Leibbewegungen — und diese Leibbewegungen werden als Symptome für einen vorangegangenen Entwurf betrachtet, wobei sie als eine bestimmte Phase des Weges zu dem im Entwurf gesteckten Ziel erscheinen. Der Entwurf ist — als reines Denken — das eigentlich Psychische in dem psycho-physischen Prozeß, der da „Handeln“ heißt, und der Sinn des Entwurfes ist der Sinn des Handelns; wobei das Wort „Sinn“ in der Kernbedeutung gebraucht wird, gemäß welcher man vom „Sinn eines Denkaktes“ spricht. Dieser Sinn des Entwurfes wird als *subjektiver Sinn des Handelns* bezeichnet. Es ist „der Sinn, den der Handelnde mit seiner Handlung verbindet“ (MAX WEBER) oder, genauer gesagt, der Sinn, an dem der Handelnde sein Handeln orientiert.

Da nun in aller sozialwissenschaftlichen Forschung die Aufgabe der Erfassung des subjektiven Sinns fremdmenschlichen Handelns eingeschlossen ist und die mannigfachen Unklarheiten hinsichtlich des Prozesses dieser Erfassung einen Hauptansatzpunkt für methodologische Kontroversen bilden, so haben wir ihn nunmehr eingehender zu analysieren. Vorausgeschickt sei, daß auch die Erfassung des Sinns eigenen abgelaufenen Handelns häufig zur Aufgabe steht, und zwar besonders dann, wenn der Entwurf jenes Handelns nicht mehr erinnerlich ist. Doch ist es nicht immer möglich, erschlossene von erinnerten Sinnelementen abgelaufenen eigenen Handelns scharf zu unterscheiden.

Bei der Erfassung des Sinns fremden Handelns aber fällt jener „Zugang von innen“ fort, sie ist durchwegs mittelbare Erfassung. Daher bedarf die Untersuchung der Frage, wie die Wahrheit von Behauptungen über den Sinn fremden Handelns überprüft wird, besonderer Aufmerksamkeit. ALFRED SCHÜTZ hat diese Problematik in seinem Werke „Der sinnhafte Aufbau der sozialen Welt“<sup>3</sup> zum erstenmal in ihrer vollen Tiefe aufgerollt und unsere unmittelbar folgenden Ausführungen zu diesem Thema stützen sich wesentlich auf die dort durchgeführten Analysen. Eines ihrer wichtigsten Gedankenmotive ist die konsequent ausgewertete Einsicht, daß die Art der Verifizierung und damit der Sinn jener Urteile von der *relativen zeitlich-örtlichen Lage von Urteilendem und Handelndem* abhängig ist. SCHÜTZ unterscheidet hier die *umweltliche Beziehung*, in der der Urteilende den Handelnden leibhaftig vor sich hat, die *mitweltliche Beziehung*, in der Urteilender und Handelnder zwar Zeitgenossen, aber nicht Raum-

genossen sind, und die *vorweltliche Beziehung*, die dann vorliegt, wenn der Urteilende zum Handelnden grundsätzlich nicht mehr in *umweltliche oder mitweltliche Beziehung* treten kann. Hingegen können umweltliche oder mitweltliche Beziehungen sowohl ineinander als auch in vorweltliche Beziehung übergehen. Statt zu sagen, „A gehört zur Vorwelt des B“, können wir auch sagen, „B gehört zur *Folgewelt* des A“.

Für die Erschließung des Sinns fremdmenschlichen Handelns, welches in *umweltlicher* Beziehung gegeben ist, und die Überprüfung der einschlägigen Urteile steht eine unerschöpfliche Mannigfaltigkeit von Symptomen zur Verfügung. Der Urteilende kann von jeder Phase des beobachteten fremden Handelns her, gemäß seinen Annahmen über den zugehörigen Entwurf, die folgenden Phasen dieses Handelns antizipieren und auf Grund des weiteren Ablaufs sein Urteil bestätigt oder revisionsbedürftig finden. Er kann weiters in der Regel auch aus dessen sonstigem — das präsumptive Ziel des zu analysierenden Handelns nicht unmittelbar betreffenden — willkürlichen und unwillkürlichen Verhalten, insbesondere aus dem Mienenspiel, seine Schlüsse ziehen und er kann endlich den Handelnden über den Sinn seines Handelns befragen.

Diese Möglichkeit der Anpassung des Deutungsschemas an eine kontinuierliche Folge ergänzender bzw. korrekativer Erfahrung fehlt nun bei der *mitweltlichen* Beziehung, je nach ihrem Kontaktgrad, in höherem oder geringerem Maße. Daher ist hier das Deutungsschema meist erheblich starrer; die Deutung erfolgt nach einem (mehr oder minder fundierten) Vorurteil in bezug auf den Handelnden, welches entweder der unmittelbaren Kenntnis seiner Person, oder aber Vermutungen, die sich auf seinen sozialen Standort (Nation, Religion, Klasse, Familie, Funktion) stützen, entspringt. In letzterem Falle bleibt es für das Verfahren der Erfassung des Sinns der Handlung gleichgültig, ob sie von der Person A oder von einer Person B, die einen konformen sozialen Standort hat, vollzogen wurde. Bei der mitweltlichen Deutung ist, wie bemerkt, für den Deutenden die Möglichkeit eines engeren Kontaktes mit der gehandelt habenden Person und deren allfällige Befragung über ihr Handeln prinzipiell gegeben, so daß sich (obwohl natürlich die Tatsache, daß das zu deutende Handeln vom Deutenden nicht miterlebt wurde, nicht aus der Welt geschafft werden kann) in vielen Fällen weitgehende Einstimmigkeit zwischen der Deutung durch die Mitwelt und der Deutung durch die Umwelt erzielen läßt. Bei der Deutung der Vorwelt durch deren Folgewelt fehlt dagegen die Möglichkeit der Herstellung umweltlicher Beziehungen; doch kann hier die *Tradition* Brücken zu umweltlichen Beziehungen schlagen.

Die hier skizzierte Stufenfolge der Mittelbarkeit von Symptomen ist keineswegs ein Spezifikum derjenigen Symptome, aus denen der Sinn menschlichen Handelns erschlossen wird. Aus der Einsicht, daß kein empirisches Urteil als pure Registrierung eines unmittelbar Gegebenen aufgefaßt werden kann, daß vielmehr jedes solche Urteil eine Kette von Annahmen in sich schließt, ergibt sich nämlich unmittelbar die Konsequenz, daß die Gründe, auf die sich das Urteil stützt, als Symptome für die Gültigkeit jener Annahmen zu betrachten sind. Diese Symptome lassen sich dann ganz konform in eine Stufenfolge der Mittelbarkeit einordnen, wobei, in Hinblick auf die äußere Erfahrung, die Unmittelbarkeit durch die Wahrnehmung repräsentiert wird. Aber für das Verständnis der Deutung fremdmenschlichen Handelns ist die Bedachtnahme auf die Stufenfolge der Mittelbarkeit der Symptome darum besonders wichtig, weil sie jene typische Verschiebung des Deutungsproblems begreiflich macht, wodurch an die Stelle der Aufgabe, den *subjektiven Sinn* eines solchen Handelns zu erfassen, diejenige, seinen *objektiven Sinn* zu erfassen, tritt. Die Frage: „Was ist bzw. war der von dem Handelnden A mit seinem Handeln H verbundene Sinn?“ wird durch die Frage: „Welcher Sinn ist (war) diesem Handeln von der Umwelt und allenfalls von der näheren oder weiteren Mitwelt des A auf Grund der dort herrschenden Deutungsregeln (z. B. Umgangssprache) beizulegen?“ ersetzt. Es geht dann nicht mehr um die Erforschung des von A gemeinten Sinnes seiner Handlung H, sondern um die Feststellung, in welcher Weise Handeln von der Art H in der Umgebung des A typischerweise — bzw. auf Grund der dort herrschenden einschlägigen Regeln, richtigerweise — gedeutet wird. So bestimmt man den objektiven Sinn eines von A ausgesprochenen Satzes, indem man angibt, wie er in der näheren oder weiteren Umgebung des A „verstanden werden mußte“.

Erst diese Feststellung rückt die *Ergänzungsbedürftigkeit* des Begriffs des *objektiven Sinns* durch die *Angabe des zugehörigen Deutungsschemas* und demgemäß seine Covariabilität mit der Variation des Deutungsschemas ins rechte Licht. Bevor wir uns aber dieser Problematik zuwenden, haben wir noch einige vorbereitende Überlegungen über die Uneindeutigkeit des Begriffs des subjektiven Sinns anzustellen. Wir haben dargetan, daß der subjektive Sinn des Handelns der Sinn des *Handlungsentwurfes* ist, der die Zielsetzung und die Festlegung des zur Erreichung des gesetzten Zieles einzuschlagenden Weges enthält. Nun dient aber ein Handeln sehr häufig nicht nur *einem* Ziel, sondern einer Reihe von Zielen, die teils nebeneinander geschaltet, teils hintereinander geschaltet sein können. Von besonderem Interesse im Zusammenhange dieser Überlegungen sind die *hintereinandergeschalteten* Ziele. Man denke etwa an ein *Sprachhandeln*. Das

Ziel des Sprechenden ist in erster Linie einem anderen Menschen etwas mitzuteilen, d. h. ihn etwas wissen zu lassen. Aber damit erschöpft sich sehr häufig seine Zielsetzung nicht, vielmehr will er durch die Mitteilung den anderen zu einem bestimmten Handeln veranlassen und zwar darum, weil er wünscht, daß durch dieses Handeln ein Sachverhalt bestimmter Art realisiert werde. Was will man nun in diesem Falle das Ziel der Handlung nennen? Die Übermittlung von Wissen an einen anderen, die Veranlassung des anderen zu einem Handeln bestimmter Art oder die Verwirklichung des Sachverhaltes, der durch das Handeln des anderen bewirkt wird?

Von der Beantwortung dieser Frage hängt offenbar auch diejenige nach dem subjektiven Sinn des Sprachhandelns ab; denn die Zielsetzung gehört ja zum Sinn dieses Handelns. Ihre Beantwortung erscheint nun auf den ersten Blick keinerlei prinzipiellen Schwierigkeiten zu begegnen. Da nämlich, so wird man argumentieren, der subjektive Sinn der Handlung der Inhalt des Entwurfes ist, so bestimme sich das Endziel des Handelns durch die „Spannweite des Entwurfes“ (SCHÜRZ),<sup>4</sup> das letzte im Entwurf vorgezeichnete Ziel sei als Endziel aufzufassen, die vorgelagerten Ziele bloß als Zwischenziele.

Diese Argumentation ist durchaus triftig, aber sie setzt implizit voraus, daß sich in jedem Handlungsentwurf ein Ziel scharf als Endziel abhebt oder daß man durch rationale Nachkonstruktion eines der hintereinander gelagerten Ziele eindeutig als „eigentliches“ letztes Ziel erweisen kann. Aber dies wird für eine große Anzahl von Entwürfen nicht zutreffen, ihr *Zielhorizont* wird ein *offener Horizont* von immer unschärferen und allmählich verschwimmenden Konturen sein, die sich im Laufe des Weiterschreitens ständig verschieben werden. Darum wird nicht selten schon die Bestimmung des Sinns *eigenen* abgelaufenen *Handelns* konstruktive Momente enthalten müssen; insbesondere wird häufig mit erheblicher Willkürlichkeit eine dem rückschauenden Blick als relevant erscheinende Wirkung des Handelns als „ursprünglich gestecktes Ziel“ deklariert werden.

Es bedarf nun nicht vieler Worte, um darzutun, daß sich das Ausmaß dieser Willkürlichkeit gewaltig steigert, sobald der *objektive* Sinn fremdmenschlichen Handelns durch ein alter ego erfaßt werden soll. Wir haben schon früher, bei Analyse des Begriffes der „praktischen Richtigkeit“, auf die Sinnverschiebung hingewiesen, die sich dadurch ergibt, daß bei der Beurteilung fremden Handelns der Beurteilende dieses Handeln auf sein eigenes Zielsystem statt auf das Zielsystem des Handelnden (gehandelt Habenden) bezieht. So gilt ein Großteil der geisteswissenschaftlichen Urteile, ebenso wie ein Großteil der naturwissenschaftlichen Aussagen, nur *relativ auf ein anzugebendes Bezugssystem*, und das Problem der Auffindung

universeller Invarianten, d. h. solcher Sätze, deren Wahrheit oder Falschheit durch den Übergang von einem Bezugssystem zu einem anderen Bezugssystem nicht berührt wird, ist hier ebenso akut geworden wie dort. Hier ist jedoch die Problematik noch durch zwei weitere Momente besonders kompliziert. Das eine liegt in der Zäsur zwischen der unmittelbaren Gegebenheit des Sinns einer Handlung für den Handelnden selbst in der Erinnerung und seiner bloß mittelbaren Gegebenheit für das deutende alter ego. Das zweite komplizierende Moment ist dadurch gekennzeichnet, daß in den Geisteswissenschaften (Wissenschaften von menschlichem Verhalten) die Erkenntnisziele meist in einem viel geringerem Maße gegenüber dem System der im engeren Sinne praktischen Ziele isoliert werden und isoliert werden können, als dies in den Naturwissenschaften der Fall ist. Dies wiederum ist teilweise auch, aber keineswegs nur, aus dem häufig allein berücksichtigten Umstände zu erklären, daß der vergesellschaftete Mensch, der sein eigenes Verhalten unausgesetzt an fremdem Verhalten zu orientieren hat, dieses automatisch unter dem Gesichtswinkel des eigenen praktischen Interesses betrachtet. Daneben spielen noch zwei andere Komponenten eine bedeutende Rolle. Zunächst ist zu berücksichtigen, daß die Schemata für die Deutung fremden Handelns letztlich immer auf innere Erfahrung zurückweisen, weshalb die Ergebnisse der Deutung von dem Grade der Wesensverwandtschaft zwischen Deutendem und Handelndem abhängig sein werden. Daneben aber — und dieser Punkt ist besonders wichtig — sind einerseits die den Deutenden zur Verfügung stehenden Tatsachengrundlagen (Symptome) nach Art und Ausmaß weitgehend verschieden und andererseits werden diese Symptome je nach den spezifischen Erkenntniszielen in verschiedene Deutungszusammenhänge eingestellt. Hierbei ist der schon erwähnte und im folgenden noch näher zu erörternde Umstand von großer Bedeutsamkeit, daß in den Geisteswissenschaften — im Gegensatze zu den Naturwissenschaften — keine heuristisch besonders bevorzugte Deutungsbasis besteht. Wir werden später eine Reihe wichtiger Konsequenzen, die sich hieraus ergeben, zu analysieren haben und insbesondere auch die Schranken der Relativität der Deutung untersuchen.<sup>5</sup>

Wir haben unsere allgemeinen Ausführungen über die Deutung des Sinns menschlichen Handelns bereits an dem Begriff des Sprachhandelns, also einer *Zeichengebung*, exemplifiziert. Nun müssen wir den Begriff der Zeichengebung schärfer analysieren und dabei unser Augenmerk vor allem auf die Gegenüberstellung von *Sinnsetzung* und *Sinndeutung* und auf die *Stufen* der Deutung richten.

Mit Hilfe von Zeichen wollen Vernunftwesen anderen Vernunftwesen etwas mitteilen, d. h. ihnen die Teilhabe an einem bestimmten

Wissen vermitteln. Der subjektive Sinn der Zeichensetzung als Mitteilungshandlung ist also die Übermittlung bestimmten Eigenwissens an den Zeichenempfänger. Zum Sinn der Zeichensetzung kann die Absicht gehören, den Zeichenempfänger wissen zu lassen, von wem die Mitteilung stammt; jedoch muß das nicht so sein, ja unter Umständen kann sogar die Verheimlichung dieser Tatsache zum Ziel gesetzt werden. Was das Ziel der Zeichensetzung betrifft, so wird sich dasselbe, wie wir schon erwähnt haben, nur selten auf Wissenübermittlung beschränken, vielmehr wird in der Regel eine bestimmte Motivation des Zeichenempfängers durch das ihm übermittelte Wissen beabsichtigt sein. Wir werden im nächsten Kapitel bei Analyse des Sinns der Imperativsätze erkennen, daß diese Motivationsabsicht, die wir im folgenden „*Mitteilungszweck*“ nennen wollen, unter Umständen den Inhalt der Mitteilung — im folgenden *Mitteilungssinn* genannt — so stark überdeckt, daß dessen Isolierung in rationaler Nachkonstruktion nicht ohne Schwierigkeiten vollziehbar ist. Auch was den Mitteilungszweck betrifft, so kann der Zeichensetzende entweder beabsichtigen, ihn dem Zeichenempfänger bekannt werden zu lassen oder ihn zu verheimlichen oder er kann schließlich weder die eine noch die andere Absicht haben.

Wenden wir uns nun der *Deutung der Zeichen durch den Zeichenempfänger* zu, so lassen sich fünf Stufen der Deutung unterscheiden, die freilich im aktuellen Deutungsprozeß zeitlich koexistieren können:<sup>6</sup>

1. Ein bestimmtes Phänomen wird vom Mitteilungsempfänger als Zeichen, als Ausdruck der Absicht einer Mitteilung zunächst noch unbekanntem Sinns gedeutet.

2. Das Phänomen wird vom Mitteilungsempfänger als Zeichen für eine Mitteilung bestimmten — d. h. in der Deutung erfaßten — Sinns gedeutet.

3. Aus dem Mitteilungssinn wird vom Mitteilungsempfänger auf den Mitteilungszweck geschlossen, d. h. es wird daraus, was der Zeichensetzende sagen wollte, darauf geschlossen, was er damit wollte, daß er es — bei dieser Gelegenheit — sagte.

4. Der Mitteilungsempfänger kann und wird nicht selten aus dem von ihm erfaßten Mitteilungssinn und Mitteilungszweck — allenfalls in Verbindung mit anderen ihm bekannten Tatsachen — auf die Umstände schließen, die beim Zeichensetzenden zum Entwurf der Zeichensetzung geführt haben; er wird die „Weilmotive“ der Zeichensetzung (SCHÜTZ)<sup>7</sup> erkennen.

5. Der Mitteilungsempfänger kann und wird nicht selten aus der Mitteilung auch Momente erschließen, z. B. Charakterzüge, die weder dem Mitteilungssinn, noch dem Mitteilungszweck, noch auch den Weilmotiven der Mitteilung zugehören.

Wir wollen an einem einfachen Beispiel diese fünf Deutungsstufen auseinanderhalten. Der Kapitän eines britischen Schiffes bemerkt am 6. August 1914 gewisse Bewegungen eines farbigen Gegenstandes und nimmt an, daß sie als Flaggensignale, optische Morsezeichen, zu deuten sind (1). Er entziffert die Worte: „Neptun 68° 17' nördliche Breite, 12° 17' westliche Länge, mit 10 cm Wasser im Maschinenraum“, also den Mitteilungssinn (2). Er schließt weiter auf den Mitteilungszweck, der darin besteht, sein Schiff zur Hilfeleistung aufzufordern (3). Er deutet die Weilmotive von „Neptuns“ Hilfeersuchen dahin, daß es durch einen Zusammenstoß mit einem Eisberg, der ihm, dem Kapitän, schon vorher in dieser Gegend signalisiert wurde, veranlaßt worden ist (4), und schließlich entnimmt er dem Hilferuf, daß man auf dem „Neptun“, den er als deutsches Schiff kennt, noch nichts vom Kriegausbruch weiß, da sonst wohl ein feindliches Schiff nicht um Unterstützung angegangen worden wäre (5).

Es versteht sich, daß auch die Bekanntmachung — oder Verheimlichung — der Weilmotive der Mitteilung und gewisser unter (5) fallender Tatsachen in den Mitteilungszweck eingehen und (bzw. oder) vom Mitteilungsempfänger als in ihn eingehend gedeutet werden können, wodurch sich die Beziehung „Zeichensetzung-Zeichendeutung“ weiter kompliziert.

Da nun ein großer Teil der sozialwissenschaftlichen Forschungen in der Deutung von Zeichen oder in der Deutung von Zeichendeutungen besteht und sohin diesen Komplikationen unterliegt, ist es besonders wichtig, ein *Einteilungsschema* für Deutungen aufzustellen, welches ihre systematische Gruppierung nach möglichst allgemeinen Gesichtspunkten gestattet. Man wird hier zweckmäßigerweise fünf Einteilungsgründe annehmen, die durch die folgenden — in ihrer Strukturierung nicht mehr ganz unbekanntes — Fragen bestimmt werden:

1. Welche Tatsachen sollen gedeutet werden?
2. Welche Tatsachen dürfen für die Deutung als Hilfsmittel herangezogen werden und welches ist ihr „Gewicht“?
3. Welche Deutungsschemata sind zu benützen und aus welchen Erfahrungen stammen sie?
4. Unter welchen Umständen gilt die Deutung als vollzogen (was soll die Deutung leisten)?
5. Welche Dignität wird dem Deutungsergebnis zuerkannt?

Durch Einstellung der im Methodenstreit um die verschiedenen Deutungsprobleme vorgebrachten Thesen und Antithesen in dieses Einteilungsschema wird entweder klar werden, in welchen Punkten sie „eigentlich“, d. h. verfahrensmäßig divergieren, oder es wird sich

zeigen, daß sie zu verworren formuliert sind, um ihnen einen präzisen methodologischen Sinn zuordnen zu können.

In den vorstehenden Analysen haben wir immer mit dem Terminus „*Deutung*“ operiert, dagegen das im Methodenstreit besonders häufig herangezogene Wort „*Verstehen*“ nicht gebraucht. Dies ist darum geschehen, weil die Verwendung dieses Wortes wenig einheitlich ist. Es wird nämlich manchmal (freilich nicht häufig) synonym mit „*Deutung*“, „*Symptomdeutung*“ überhaupt verwendet; wir werden aber diesen Wortgebrauch im folgenden nicht berücksichtigen. Es wird bisweilen, schon weniger allgemein, synonym mit „*Deutung von Symptomen für psychische Tatsachen (sinnhafte Phänomene)*“ gebraucht; ferner wird mitunter, ohne daß ausdrücklich von „*Fremdverstehen*“ gesprochen würde, nur die *Deutung fremden Sinns* „*Verstehen*“ genannt und schließlich werden nicht selten nur solche *Deutungen* als „*Verstehen*“ bezeichnet, bei denen die aus den gedeuteten Phänomenen erschlossenen psychischen Tatsachen als *Realgründe (Ursachen)* der gedeuteten Phänomene aufgefaßt werden.

Wir haben jetzt noch eine Reihe von grundsätzlichen Bemerkungen über das Verstehen anzuschließen; sie können sehr knapp gefaßt werden, weil sie sich größtenteils als einsichtige Konsequenzen bereits vollzogener Analysen darstellen:

1. Alles Verstehen, das sich nicht auf das eigene Selbst bezieht, impliziert die Grundannahme der Existenz von Nebenmenschen, ich habe daher diese Annahme wegen ihres Voraussetzungscharakters für jede Sinndeutung (Interpretation) als „*Fundamentalinterpretation*“ bezeichnet;<sup>8</sup> SCHÜTZ spricht von der „*Generalthesis des alter ego*“;<sup>9</sup>

2. Ebensovienig wie man wissenschaftstheoretisch korrekt von der Erklärung von Phänomenen sprechen darf, als gäbe es nur *eine* Art der Einordnung einer gegebenen Tatsache in allgemeine Erfahrungszusammenhänge, kann das *Verstehen* eines Objekts oder eines Vorgangs als *eindeutig* bestimmter Erkenntnisprozeß aufgefaßt werden. Bei jeder Erklärung sind die Fragen zu beantworten, a) woraus soll erklärt werden, d. h. auf welche Daten soll sich die Erklärung stützen? b) wodurch soll erklärt werden, d. h. auf welche allgemeinen Erfahrungssätze (Annahmen) soll sich die Erklärung stützen? c) was soll die Erklärung leisten (unter welchen Umständen gilt die Erklärung als gelungen)? So ist auch beim Verstehen zu fragen: a) Aus welchen psycho-physischen Tatsachen soll das gegebene Phänomen verstanden werden? b) Auf welche allgemeinen Erfahrungssätze soll sich das Verstehen gründen? c) Unter welchen Umständen gilt eine Tatsache (ein Objekt) als verstanden? Während aber bei der naturwissenschaftlichen Erklärung eine bestimmte Art der Einordnung in Erfahrungszusammenhänge, nämlich diejenige, die von der Physik vollzogen wird,

erkenntnispraktisch dominiert, ist beim Verstehen keineswegs immer eine bestimmte Art der Forschungsrichtung in konformer Weise ausgezeichnet, sondern diese hängt weitgehend von der spezifischen Interessenrichtung ab. Die Einsicht in diese Zusammenhänge führt zur Problematik der „Wertbeziehung“, auf die wir im übernächsten Kapitel näher einzugehen haben werden.

3. Die „spezifische Evidenz“ des Verstehens kann nicht als Wahrheitskriterium gelten. Es finden hier die Ergebnisse unserer einschlägigen Überlegungen im allgemeinen Teil<sup>10</sup> sinngemäß Anwendung.

4. Die Tatsache des häufig besonders *schnellen* Verstehens ist kein Argument gegen die Erkenntnistatsache, daß sich der Verstehensprozeß der reflektierenden Analyse als *hochkomplexer gedanklicher Prozeß* darstellt. Es wäre ganz verfehlt, anzunehmen, daß die erlebensmäßige Einfachheit einer Erkenntnis, die Geschwindigkeit ihrer Erfassung, als Gradmesser für die sachliche Einfachheit des Erkenntnisinhaltes angesehen werden könne. Diese Bemerkung richtet sich auch gegen die Art der Argumentation, durch die SCHELER die Analogieschlußtheorie des Verstehens bekämpft hat, indem er behauptete, das Verstehen könne nicht als Analogieschluß aufgefaßt werden, da Verstehensphänomene auch bei Säuglingen und Schimpansen, bei Geschöpfen also, die des schließenden Denkens zweifellos unfähig seien, nachgewiesen wurden.<sup>11</sup> Aber es ist eben keineswegs erforderlich, daß sich ein psychischer Prozeß, der sich der reflektiven Analyse als Schluß erweist, auch im Erlebnis des Vollzuges als solcher darstellt; die — phylogenetische oder ontogenetische — Automatisierung eines psychischen Ablaufes kann vielmehr dessen Gehalt im wesentlichen unberührt lassen. Worauf es also bei einer Theorie des Verstehens und bei einer systematischen Klassifikation der verschiedenen Spielarten des Verstehens in erster Linie ankommt, das ist nicht die phasenhafte Zergliederung des Verstehensprozesses in der Erlebniszeit (sc. des Verstehenden), sondern die Aufweisung der Erfahrungselemente, die im Ergebnis dieses Prozesses enthalten sind und die Art ihrer Synthese.

Mangels Erfassung dieser Erkenntnistatsache sind die verschiedenen Theorien des Fremdverstehens nicht ins Zentrum der wissenschaftlich relevanten Problematik gelangt. Dies gilt in gleicher Weise für die Theorie des *Analogieschlusses*,<sup>12</sup> die lehrt, daß das Verstehen in der Herstellung einer Analogie mit Erlebnissen der inneren Erfahrung liegt, für die Theorie der *Einfühlung*,<sup>13</sup> welche zwar eine spezifische Erkenntnisweise der Erfassung von Fremdpsychischem annimmt, aber dieses doch insofern der inneren Erfahrung zuordnet, als sie als Bedingung der Einfühlung psychische Affinität zwischen dem Verstehenden und demjenigen, der verstanden wird, voraussetzt, und

endlich für die SCHELERSche *Wahrnehmungstheorie* des Verstehens,<sup>14</sup> die nicht nur behauptet, daß das Verstehen eine Erkenntnisweise sui generis sei, sondern auch, daß es ein prius gegenüber der Erkenntnis der Außenwelt bilde. Der richtige Kern der Analogieschlußlehre liegt im wesentlichen darin, daß im Verstehen Psycho-Physisches, d. h. so etwas wie das eigene Ich, thematisch wird, und in diesem Sinne ist die innere Erfahrung ein prius gegenüber dem Verstehen. Dies schließt aber keineswegs die Feststellung aus, daß vertiefte Selbsterkenntnis in der Regel an die Ergebnisse intensiver Fremdbeobachtung geknüpft sein wird. (Vgl. NIETZSCHES auch von SCHELER zitierten Ausspruch: „Jeder ist sich selbst der Fernste.“) SCHELER hält leider in seiner — in anderer Hinsicht sehr aufschlußreichen — Analyse diese beiden Momente nicht genügend scharf auseinander und geht dadurch in die Irre.<sup>15</sup>

5. Zu der Behauptung der „*Irrationalität des Verstehensprozesses*“, die gerne der „*Rationalität der naturwissenschaftlichen Erklärung*“ gegenübergestellt und als Argument für die prinzipielle Verschiedenheit naturwissenschaftlicher und geisteswissenschaftlicher Methode und für die Nichtanwendbarkeit der „naturwissenschaftlichen Logik“ auf die Geisteswissenschaften angesehen wird, sei folgendes bemerkt:

Zunächst ist festzustellen, daß auch das Denken der großen Naturforscher, ja selbst der Mathematiker, keineswegs so „rational“ ist, wie es viele Theoretiker der Geisteswissenschaften wahrhaben wollen. Als — freilich nicht unbedingt verlässliche — Instanz seien Eigenberichte solcher Forscher (z. B. HENRY POINCARÉS)<sup>16</sup> darüber, wie sie typischerweise zu ihren Entdeckungen gelangten, angeführt und das berühmte Wort von GAUSS erwähnt: „In der Mathematik begegnet es mir nicht selten: Ich habe das Resultat; ich weiß nur noch nicht, auf welchem Wege ich es finden werde.“ Aber dessenungeachtet soll keineswegs bestritten werden, daß das „Fingerspitzengefühl“ beim Fremdverstehen eine weit größere Rolle spielt, als in der Mathematik und Naturwissenschaft und daß auch die rationale Nachkonstruktion hier weit schwieriger sein mag als dort. Nur darf dieser Sachverhalt nicht in der Weise interpretiert werden, als gäbe es *irrationale Kriterien* für die Richtigkeit des Verstehens, als könne „physiognomischer Takt“ (SPENGLER) als autonome Wahrheitsquelle angesehen werden. „Irrationale Erfassung von Sinngehalten“ ist deren Erfassung im Modus der Verworrenheit, und wenngleich im Denken — auch im wissenschaftlichen Denken — die Beseitigung der Verworrenheit eine „unendliche Idee“ ist, so bedeutet es doch eine *Verirrung, dieses Unvollkommenheitsstadium der Erkenntnis als Erkenntnis sui generis aufzufassen*. Es sollte aber kaum des Hinweises darauf bedürfen, daß durch diese

Einsicht die Bedeutsamkeit der Tatsache des irrationalen Denkens, bzw. des durch solches Denken motivierten Handelns für das Geschehen in der Sozialwelt in keiner Weise in Frage gestellt wird.

Die obigen Bemerkungen zum Begriff des Verstehens enthalten auch den Schlüssel für die Beurteilung der verschiedenen Verstehens-typen, die MAX WEBER unterscheidet. Dabei zeigt sich, wie hier nicht näher ausgeführt werden kann, daß eine scharfe Scheidung zwischen *aktuellem* und *erklärendem* Verstehen nicht möglich ist, daß sich die verschiedenen Spielarten des *rationalen* Verstehens auf das *zweck-rationale* Verstehen zurückführen lassen, und daß schließlich zwischen *rationalem* und *irrationalem* Verstehen nur gleitende Übergänge bestehen.<sup>17</sup>

Was kann nun aber aus all diesen Feststellungen für die Bestimmung des Verhältnisses von Sozialwissenschaften und Psychologie gefolgert werden? Unsere Überlegungen über „Sinn“ und „Verstehen“ haben es zur Genüge klargemacht, daß sich die Sinndeutung von Phänomenen als Verknüpfung dieser Phänomene mit psychischen Tatsachen darstellt. Daher erscheint für denjenigen, der die Sinndeutung als Essentiale der sozialwissenschaftlichen Methode auffaßt — und diese Auffassung ist, wie wir im folgenden erkennen werden, sachgerecht —, die Frage nach dem Verhältnis von sozialwissenschaftlicher und psychologischer Methode im Sinne der Unterordnung der ersteren unter die letztere gelöst zu sein. Denn die deskriptive Analyse zeigt, daß die psychischen Akte *Sinnsetzungen* sind, und daß darum jede *Deskription* dieser Akte *Sinndeutung* enthalten muß. Ähnliche Erwägungen führen auch zur Unterstellung der sozialen Tatsachen, der Gegenstände der Sozialwissenschaften, unter die psychischen Tatsachen, die Gegenstände der Psychologie. Denn — so kann argumentiert werden — was die sozialen Tatsachen zu *sozialen* Tatsachen macht, und sie von den Naturtatsachen unterscheidet, das ist eben ihr Sinngehalt. Das gelte nicht nur von den sozialen Handlungen, sondern auch von den Artefakten und den sozialen Kollektiven (z. B. Gesellschaft, Staat). Immer werde die Zäsur gegenüber der naturalen Sphäre und damit die Konstitution der Phänomene als sozialer Tatsachen durch Sinnbezug vollzogen; Sinnbezug aber sei nichts anderes als Bezug auf die Sphäre der psycho-physischen Tatsachen.

Hierzu ist folgendes zu bemerken: Zunächst bedarf es der Feststellung, daß die eben durchgeführte Argumentation sich keineswegs mit derjenigen deckt, die um die Jahrhundertwende, als der Streit um die Selbständigkeit der Sozialwissenschaften gegenüber der Psychologie auf seinem Höhepunkt stand, von den Forschern, die die Sozialwissenschaften als psychologische Disziplinen verstanden wissen wollten, vorgebracht wurde. Denn damals ist FRANZ BRENTANOS Analyse

der Intentionalität von den meisten der hier in Betracht kommenden Forscher kaum gekannt, geschweige denn in ihrer Bedeutsamkeit gewürdigt worden. Die Methode der *Assoziationspsychologie* war die herrschende psychologische Methode, und sie vor allem sollte auf die Sozialwissenschaften angewandt werden. Dies hat sich nun inzwischen durchaus geändert und darum muß man sich darüber klar sein, daß der Sinn unserer Frage in den letzten Jahrzehnten eine völlige Wandlung erfahren hat.

Der Psychologe, den man heute darum befragt, ob seiner Auffassung nach die Methode der Sozialwissenschaften mit der Methode der Psychologie zusammenfalle, wird zunächst feststellen müssen, *welche* psychologische Methode in der Frage gemeint ist. Er wird sich zu vergewissern haben, ob etwa die denkpsychologische, die gestaltpsychologische, die psychoanalytische, die charakterologische, die behaviouristische, die psychologisch-anthropologische Methode mit derjenigen (bzw. denjenigen) der Sozialwissenschaften konfrontiert werden soll; ob reine Deskription psychischer Tatsachen und reine Deskription sozialer Tatsachen oder Erklärung psychischer Tatsachen und Erklärung sozialer Tatsachen gegeneinander abzustimmen sind, ob der Fragende die „Selbstbeobachtung“ oder die „Fremdbeobachtung“ oder eine Kombination beider Verfahren als essentiell für die Psychologie betrachtet. Man ersieht hieraus, wie wenig scharf die Frage nach dem Verhältnis von Sozialwissenschaften und Psychologie formuliert ist; aber dessenungeachtet lassen sich unschwer die hauptsächlichen Gedankenmotive, die dieser Frage zugrunde liegen, isolieren und klären.

Das Grundproblem liegt darin, ob die Erfassung der sozialen Tatsachen mit Hilfe einer *spezifischen Erkenntnisquelle* erfolgt, oder ob sie ausschließlich aus den Quellen der äußeren oder inneren Erfahrung herfließt. Nun sind, wie im folgenden noch völlig deutlich werden wird, soziale Tatsachen entweder näher zu kennzeichnende menschliche Handlungen, oder Phänomene, die symptomatisch auf solche Handlungen zurückweisen. Das Kernstück der Erkenntnis sozialer Tatsachen — um dessen Charakter die einschlägigen methodologischen Kontroversen vor allem gehen — ist demgemäß die Sinndeutung fremdmenschlichen Handelns bzw. der mit fremdmenschlichem Handeln in der früher angegebenen Weise gekoppelten Phänomene. Eine spezifische Erkenntnisquelle liegt nun, wie wir erkannt haben, in dieser Sinndeutung nicht eingeschlossen; sie ist eine Synthese von innerer und äußerer Erfahrung und demgemäß lassen sich auch die Begriffe von sozialen Tatsachen mit Hilfe der Begriffe von physischen Tatsachen und von psycho-physischen Tatsachen aufbauen. Wie sich dieser Aufbau vollzieht, das wird im 5. Kapitel dargetan werden, aber

schon aus dem bisher Gesagten ist zu entnehmen, daß die *sozialen Tatsachen nicht intramental* sind und daß sie daher nicht psychologische Tatsachen sind, sofern man die Begriffe „psychologische Tatsache“ und „intramentale Tatsache“ einander gleichsetzt. Aber bei einer Definition der Psychologie, welche die Theorie des menschlichen Handelns partiell einschließt, wird man die Frage nicht vorweg negativ beantworten dürfen, vielmehr wird man sorgfältig, am besten an Hand des oben gegebenen Universalschemas, zu prüfen haben, inwieweit die beiderseits gesteckten Erkenntnisziele und Erkenntniswege miteinander übereinstimmen. Hierbei wird es sich dann insbesondere zeigen, daß in den Sozialwissenschaften die Ordnung des Beobachtungsmaterials und demgemäß die Begriffsbildung nach anderen Gesichtspunkten erfolgt und daß in ihr der „Historizität“ und der „Wertbeziehung“ eine andere Rolle zukommt, als in der Psychologie (den Psychologien) des menschlichen Handelns. Aber immerhin gibt es gleitende Übergänge zwischen den einzelnen Psychologien und den einzelnen Sozialwissenschaften. Man darf nie vergessen, daß die überlieferten Grenzziehungen zwischen Wissenschaften einerseits an bestimmte Entwicklungsstadien der wissenschaftlichen Forschung anknüpfen, andererseits meist im Modus erheblicher Verworrenheit vollzogen werden. Demgegenüber ist es dann die Aufgabe der rationalen Nachkonstruktion, die verschiedenen Aspekte, unter denen diese Grenzziehungen erfolgen, gegeneinander zu isolieren und einzeln zu analysieren.

### 3. Das Wertproblem in den Sozialwissenschaften.

Unsere Untersuchungen über den Wertbegriff haben zu dem Ergebnis geführt, daß von einer spezifischen „Werterkenntnis“, die als total oder partiell selbständig neben die „Seinserkenntnis“ treten würde, nicht die Rede sein kann und dieses Ergebnis ist von grundlegender Bedeutung für die Probleme der „Wertfreiheit in den Sozialwissenschaften“, der (historischen, juristischen und ethischen) „Zurechnung“ und der „Wertbeziehung“, mit denen wir uns in diesem bzw. im nächsten Kapitel zu befassen haben werden.

Alles Grundsätzliche, was wir über „Werte“ gesagt haben, findet nun seine Anwendung auf „Normen“; denn eine Norm ist nichts anderes als die Aussage, daß ein (zukünftiges) Verhalten bestimmter Art wertvoll (richtig) sei. Es ist sohin die gesamte Kritik, die wir an der Idee der praktischen (axiologischen) Richtigkeit geübt haben, ohneweiters auf den Normbegriff übertragbar und dies gilt insbesondere für die Einsicht, daß es keine „Richtigkeit schlechthin“ gibt, sondern daß der Begriff der Richtigkeit ein Relationsbegriff ist. Demgemäß sind Soll-

sätze nur insofern der Verifizierung zugänglich, als sie Angaben von Zielen enthalten. Wir wollen einige Beispiele zur Erläuterung geben.

1. Du sollst den markierten Weg gehen, wenn du in einer Stunde nach N kommen willst.
2. Du sollst stets die Wahrheit sprechen, wenn du dir die Achtung deiner Kameraden bewahren willst.
3. Du sollst deinen Prozeßgegner nicht beschimpfen, wenn du eine empfindliche Strafe vermeiden willst.

Die Komplikationen, die hier durch die Pluralität der Ziele, ihre Nebeneinanderschaltung und Hintereinanderschaltung, sowie durch die Vermischung heterogener Zielsysteme entstehen, haben wir bereits eingehend erörtert.

Was eben über das „Sollen“ in der Verbindung „Du sollst“ festgelegt wurde, gilt auch für sein Auftreten in dem Zusammenhang „ich soll“. „Ich soll in einer bestimmten Weise handeln“ bedeutet „es ist richtig, daß ich in dieser Weise handle“ und diese „Richtigkeit“ bedarf der Ergänzung durch die Angabe eines Zielbezugssystems. Man darf sich hier wiederum nicht dadurch irre machen lassen, daß im „Soll-Erlebnis“ diese Ziele häufig nicht explizit enthalten sein werden und daß das Funktionieren der psycho-physischen Automatismen die Evidenz absoluter Richtigkeit vorzutäuschen geeignet ist; maßgebend für den Sinn des „Sollens“ ist ja, wie aus unseren allgemeinen Untersuchungen klar hervorgeht, nicht seine Erlebnisfarbe, sondern das System der Wahrheitskriterien der Soll-Sätze. Ein „Gefühl des Sollens“ (Verpflichtungsgefühl) ist durch die — mehr oder minder stark — emotionale betonte (daher der Name „Gefühl“) Überzeugung gekennzeichnet, daß ein bestimmtes Verhalten richtig, bzw. ein gegensätzliches Verhalten unrichtig sei. Der Sinn dieser Überzeugung aber wird erst deutlich, sobald das Zielsystem angegeben wird, auf das sich die Richtigkeit (Unrichtigkeit) bezieht.

Die Problematik des „Sollens“ wird nun aber noch dadurch kompliziert, daß dieser Begriff mit dem des *Imperativs* verquickt wird, wobei der Befehlende mehr oder minder *anonym* bleiben kann. Man spricht hier von *heteronomen Normen*, und daß eine solche Norm besteht, würde sonach nichts anderes bedeuten, als daß ein Befehl (Gebot) von einer — mehr oder minder genau bestimmten — Person erlassen worden ist. Freilich zeigt die sorgfältigere Analyse, daß die Tatsache, daß A einen Imperativ an B adressiert hat, nur dann von B oder von einem Dritten als Normsetzung betrachtet wird, wenn man annimmt, daß B gut daran tun würde, dem Befehl Folge zu leisten, so daß auch hier das *Richtigkeitsmoment* auftritt. Jedenfalls aber ist die Frage nach dem Sinn der Soll-Sätze mit derjenigen nach dem Sinn

der Imperative, die den Logikern und Philosophen ebenfalls viel zu schaffen gemacht hat, so eng gekoppelt, daß wir die Problematik auch nach dieser Richtung hin verfolgen und uns über den Sinn der Befehlssätze Klarheit zu verschaffen haben. Dies ist auch darum wichtig, weil diese Fragen in der Rechtstheorie eine große Rolle gespielt haben.

Die Problematik der Befehlssätze erwächst (konform derjenigen der Wunschsätze und Fragesätze) aus folgender Erwägung: Wenn man den Zusammenhang zwischen dem Sinn eines Satzes und den Methoden seiner Verifizierung erkannt hat, so ist es nicht einzusehen, wie ein Satz möglich sein soll, für den die Frage nach seiner Wahrheit oder Falschheit überhaupt nicht gestellt werden kann, so wie die Frage, ob ein Befehl wie z. B. „Komm her!“ wahr oder falsch ist, durchaus unangemessen zu sein scheint; dessenungeachtet aber zögert man nicht, den Imperativ als „Satz“ zu bezeichnen.

Hier ist zunächst festzustellen, daß mit der landläufigen Unterscheidung zwischen Urteilssätzen einerseits und Imperativen andererseits, dadurch, daß man das *Urteil* als *Ausdruck* eines *Meinens* den *Imperativ* als *Ausdruck* eines *Wollens* bezeichnet, nicht viel getan ist; denn derselbe Satz kann ja Verschiedenes ausdrücken d. h. für verschiedene psychische Tatsachen Symptom sein. Wir haben also zu fragen: Sind Sätze der eben genannten Art überhaupt Urteile und (wenn dies zu bejahen ist) was wird in ihnen behauptet? Ferner: Wenn diese Sätze Urteile sind und daher der Frage nach ihrer Wahrheit oder Falschheit unterliegen, wie ist es dann begreiflich, daß diese Frage ihnen gegenüber als unangemessen angesehen wird?

Beginnen wir mit der ersten Frage: Hier ist zunächst leicht einzusehen, daß die Imperative, falls sie überhaupt Urteile sind, Urteile über *eigenes inneres Verhalten* sein müssen, und so ist es auch. Schwieriger jedoch ist es, scharf zu erfassen, welches innere Verhalten eigentlich gemeint ist.

Man kann kaum bezweifeln, daß jemand, der an einen anderen einen Befehl richtet, diesem etwas mitteilt; die Aufgabe liegt aber eben darin, zu bestimmen, was der spezifische *Mitteilungssinn des Befehls* ist. Die nächstliegende, wiederholt auftauchende Auffassung ist hier die, der Imperativ „Komm her!“ sei gleichbedeutend mit dem Satz: „Ich will, daß du herkommst!“ Aber diese Auffassung ist nicht zu halten, wie aus dem folgenden Beispiel unmittelbar einsichtig werden wird. Wir gehen hierbei aus Gründen, die sogleich klargestellt werden sollen, nicht von dem Imperativ i. e. S., sondern von dem bittenden Imperativ „Bitte, komm her!“ aus. Hiedurch ändert sich jedoch an dem für unsere Überlegung maßgeblichen Punkt nicht das geringste.

Nun können wir folgenden Satz aussprechen: „Ich wünsche, daß du dies tust, aber ich bitte dich nicht darum.“ Dieser Satz hat offenbar

seinen guten Sinn und entspricht einer ohneweiters verständlichen Einstellung des Sprechenden gegenüber dem Adressaten der Rede. Er enthält keinen inneren Widerspruch und hieraus folgt, daß der zweite Teil des Satzes nicht die Negation des ersten Teiles sein kann. Daß wir von der Bitte und nicht vom Befehl ausgegangen sind, hat seinen Grund darin, daß wir die Problematik des „Wollens fremden Handelns“, die mit der uns zunächst beschäftigenden Frage nichts zu tun hat, ausschalten wollten. Aber unser Beispiel, welches bisher bloß dazu gedient hat, eine Fehlmeinung hinsichtlich des Sinns der imperativen Bitte und damit auch des Imperativs i. e. S. auszuschalten, leitet uns auch zur Erfassung dieses Sinns in rationaler Nachkonstruktion. Wir können nämlich den Satz: „Ich wünsche, daß du dies tust, aber ich bitte dich nicht darum“ sinngleich durch den folgenden ersetzen: „Ich wünsche, daß du dies tust, aber ich wünsche nicht, dich zu *veranlassen*, es zu tun“; e contrario zeigt sich also, daß die an B gerichtete *Bitte des A* nichts anderes ist als die an B gerichtete *Mitteilung seines Wunsches, B zu etwas zu veranlassen*.

Konform verhält es sich hinsichtlich des Befehls im engeren Sinne. Auch hier liegt eine Mitteilung an den anderen vor, daß man ihn zu einem bestimmten Verhalten zu *veranlassen* wünscht. Der Unterschied gegenüber der Bitte liegt nur darin, daß in den beiden Fällen die Veranlassung unter Appell an verschiedene *Motive* beabsichtigt ist. Wer den anderen um etwas bittet, der bringt damit zum Ausdruck, daß er als für die Erfüllung entscheidende Motive bei ihm dessen freundliche Gesinnung oder Gutherzigkeit oder Beobachtung gesellschaftlicher Formen voraussetzt. Wer dagegen jemandem befiehlt, der appelliert an dessen Gehorsam, der wieder in Submotiven verschiedener Art wurzeln kann. Die beiden Grenzen, innerhalb welcher diese Motive liegen, kann man durch die Worte „Ehrfurcht“ und „Furcht“ kennzeichnen.

Durch die Verschiedenheit der Motive, an die appelliert wird, scheiden sich also Befehl (Gebot), Antrag, Bitte, Flehen (Appell an das Mitleid) voneinander.<sup>1</sup> Aber der all diesen Fällen gemeinsame Sinn ist der einer Mitteilung eines eigenen Wunsches, den Mitteilungsempfänger zu einem bestimmten Verhalten zu veranlassen. Daß man beim Befehl nicht von „Wunsch“, sondern von „Willen“ spricht, hängt bloß damit zusammen, daß in diesem Falle in der Regel eine so große Chance der Erfüllung besteht oder doch angenommen wird, daß der Befehlende die Überzeugung hat, durch seinen Befehl das Handeln des anderen zu *verursachen*, also in ähnlicher Weise zu bestimmen, wie der Wille das eigene Handeln bestimmt. Dies kommt mit besonderer Deutlichkeit in der schärfsten Form des Befehles „Du tust dies und das“ („Du kommst her“) zum Ausdruck. Hier ist die Überzeugung vom

Gehorsam des Adressaten gegenüber dem Befehl so stark, daß die Erfüllung ohneweiters antizipiert wird.

Um nun die Schwierigkeiten, die dem Verständnis des Sinns der Imperative entgegenstanden, zu begreifen, müssen wir uns die im vorigen Kapitel durchgeführte *Unterscheidung zwischen Mitteilungssinn und Mitteilungszweck* ins Bewußtsein rufen. Sie liegen in dem scheinbaren Zusammenfallen des Satzsинns mit dem typischen Motiv dafür, den Satz im Rahmen einer bestimmten Situation bestimmten Personen gegenüber auszusprechen. Der *Inhalt* des Imperativs ist nämlich: „Ich will dich veranlassen, dies zu tun“, das typische Motiv dagegen: „Ich will dich dadurch, daß ich dir mitteile, daß ich dich veranlassen will, dies zu tun, dazu veranlassen, es zu tun.“ Die Gefahr ihrer Verquickung liegt hier darum besonders nahe, weil bei Sätzen dieser Art der Hauptakzent der *Aufmerksamkeit durch ihren Sinn hindurch auf den Zweck* geht, dem sie dienen sollen, was den Blick für die Erfassung des Satzsинns trübt. Die Frage, die auf die Angabe des Befehlsинns hinzielt, lautet: Was will der Befehlende den Befehlsempfänger durch die Verlautbarung des Befehls an ihn *wissen* lassen? Und die Antwort auf diese Frage ist offenkundig die, daß er den Befehlsempfänger dadurch seinen Entschluß, ihn zu einem bestimmten Verhalten zu veranlassen, wissen lassen will.

Wir wollen eine Mitteilung, bei der der Zweck der Motivierung in der eben beschriebenen Weise im Vordergrund steht, eine *Kundgabe* nennen. Die Grenzen sind natürlich fließend, denn es liegt so gut wie jeder Mitteilung ein Mitteilungszweck oder, richtiger gesagt, eine über die bloße Tatsache des Mitteilens hinausreichende Absicht zugrunde.<sup>2</sup>

Nun können wir dadurch die Probe auf das Ergebnis unserer Analyse machen, daß wir uns fragen, wie es mit der *Wahrheit* des Befehls, der Bitte, usw. steht. Denn mit der Isolierung des Satzsинns müssen wir auch eine Verifizierungsmethode festgelegt haben. Dies ist nun tatsächlich der Fall. Man sagt zwar nicht, daß ein Befehl „richtig“ oder „falsch“ ist, — was mit dem eben erwähnten Umstand zusammenhängt, daß der Hauptakzent auf den Motiven des Befehls liegt — wohl aber sagt man, jemand habe einen anderen durch einen Befehl *getäuscht* oder er sei durch eines anderen Befehl *getäuscht* worden. Eine solche Täuschung liegt dann vor, wenn der behauptete Wunsch, den anderen zu einem bestimmten Verhalten zu veranlassen, nicht besteht. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn man durch die betreffende Mitteilung gerade den entgegengesetzten Erfolg erzielen will, als man vorgibt, erzielen zu wollen, — etwa den Befehlsempfänger zu Gehorsamsverweigerung zu veranlassen, um dann entsprechend gegen ihn vorgehen zu können. In diesem Falle ist der Befehl *unwahr*, denn

der behauptete Wille, den anderen zu einem bestimmten Verhalten zu veranlassen, liegt nicht vor.

Nach diesem Exkurs über die Imperative kehren wir wieder zum Normbegriff zurück. Wir haben oben bei der Analyse der Wertbegriffe festgestellt, daß ihr Sinn mit dem Akzent, der auf dem Richtigkeitsmoment liegt, variiert. Dies gilt nun im besonderen auch für den Normbegriff. In den Grenzfällen nach der einen Seite hin bleibt das Richtigkeitsmoment fast ganz außer Betracht; man identifiziert „Norm“ mit „Befehl“; in Grenzfällen nach der anderen Seite hin dagegen bildet es offenkundig den *Sinnkern* des Normbegriffes. Auf der einen Seite steht das blind befolgte Gebot, auf der anderen Seite die nach reiflicher Überlegung aufgestellte Richtschnur für eigenes Handeln,<sup>3</sup> d. h. der auf Erwägungen über praktische Richtigkeit basierende Vorsatz, eigenes künftiges Handeln im Einklang mit gewissen Prinzipien zu halten. Man spricht hier — im Gegensatz zu den Fremdbefehlen, den *heteronomen* Normen — von *autonomen* Normen.

Aber auch innerhalb der heteronomen Normen ist noch eine wichtige Einteilung durchzuführen; ihr Einteilungsgrund ist die Bedeutung, die der *Tatsache der Gebotsetzung* zukommt. Es handelt sich darum, ob die Gebotsetzung als *konstitutiv* oder als *deklarativ* für den Normcharakter angesehen wird. Im ersten Fall steht es so, daß das Handeln gemäß der in dem Gebote gegebenen Richtschnur nur darum (oder doch vorwiegend darum) als richtig erscheint, weil dieses Gebot von bestimmten Personen und (allenfalls) unter bestimmten Bedingungen gesetzt wurde; hier entspringt die Richtigkeitsüberzeugung oft (aber nicht immer) der Annahme, daß der Gebotsetzende dem Adressaten, der das Gebot nicht befolgt, unmittelbar oder mittelbar ein Übel zufügen werde. Falls ein solches Übel bereits in Verbindung mit der Gebotsetzung angedroht ist, spricht man von *sanktionierten* Normen. In dem anderen Falle aber wird die Befolgung eines Gebotes darum als richtig angesehen, weil man dem Gebotsetzenden zutraut, daß er (zufolge seiner Klugheit, reichen Erfahrung und wohlwollenden Gesinnung) das *Richtige* gebietet. Hier ist also die Gebotsetzung *Symptom* für die Richtigkeit. Die Gegenüberstellung von polizeilicher Vorschrift und ärztlicher Vorschrift mag die durchgeführte Unterscheidung exemplifizieren. Sie läßt auch den Doppelsinn der Begriffe der „Autorität“ und der „Kompetenz“ klar hervortreten. Was das Bezugssystem für die praktische Richtigkeit anbelangt, so ist bei den Normen der ersten Gruppe immer zu ergänzen: „wenn du das Gebot befolgen (bzw. dem Willen des Gebotsetzenden gemäß handeln) willst“, wobei das Ziel des gebotsgemäßen Handelns meistens in einen weiteren Zielzusammenhang (Übelvermeidung, Belohnungserlangung, Ergebenheitsbezeugung) eingestellt sein wird; im zweiten

Fälle dagegen läßt sich kein einheitliches Ziel angeben. Es ist jeweils aus dem Zusammenhange zu erschließen, z. B. in Hinblick auf die Richtigkeit der ärztlichen Vorschrift, als Erhaltung des Lebens, Bewahrung oder Wiederherstellung der Gesundheit, Vermeidung oder Beseitigung von Körperschmerz.

Aus den hier angestellten Überlegungen in Verbindung mit den Ergebnissen unserer allgemeinen Analysen über den Wertbegriff geht nun unmittelbar hervor, daß von einer *arteigenen normativen Methode*, die eine Scheidung zwischen „*Normwissenschaften*“ und „*Seinswissenschaften*“ rechtfertigen würde, *nicht die Rede sein kann*. Man hat bei der normativen Betrachtung zwei Arten von Feststellungen zu unterscheiden; erstens Feststellungen der Ziele, zweitens Feststellungen der Bedingungen praktischer Richtigkeit in bezug auf diese Ziele. Wenn die Ziele feststehen, so ist die Frage der Zielgerechtigkeit (Normgemäßheit) eines bestimmten Handelns Tatsachenfrage. Dies wird aber — insbesondere bei der Analyse heteronomer Normen — häufig nicht klar erfaßt, und zwar vorwiegend darum, weil auch hier wieder empirische Aussagen mit den Ergebnissen rationaler Nachkonstruktion konfundiert werden. Es spielt nämlich bei der Subsumption der Handlungen unter Normen meistens die rationale Nachkonstruktion des Norminhaltes eine entscheidende Rolle, so daß die eigentliche Tatsachenfeststellung, daß ein bestimmtes personal-zeitlich fixiertes Handeln den und den Bedingungen genügt, in den Hintergrund tritt. Die rationale Nachkonstruktion selbst aber ist nicht selten aus heterogenen Erkenntnisschichten zusammengesetzt. Es handelt sich hierbei abermals um die Unterscheidung zwischen dem Sinn eines Zeichens (dem „Inhalt“ der Mitteilung) und dem Zweck — bzw. den Zwecken — der Zeichensetzung. Bei der Sinndeutung (Interpretation) von heteronomer Normen läßt sich der Gebotsinhalt oft sehr schwer von den Gebotszwecken trennen; die Frage, welche Gebotszwecke im Gebotsinhalt als subintelligiert anzunehmen sind, ist manchmal kaum zu beantworten. Die Erkenntnissituation wird dadurch noch unübersichtlicher, daß auch der Normsinn aus Symptomen (meist Sprachzeichen) erschlossen und diese Symptomdeutung nicht gehörig von der rationalen Nachkonstruktion unterschieden wird. Kommt nun schließlich noch die platonistische Fehlauflassung der „*idealen Gegenstände*“, zu denen die Normen als „*Sinngehalte*“ gehören, hinzu, so ist das Ergebnis eine fast unauflöbliche Begriffsverwirrung.

Ein für den vorgeblichen *Sphärendualismus* zwischen Sollen und Sein immer wieder ins Treffen geführtes Argument ist, daß aus einem „Sein“ nicht auf ein „Sollen“ und aus einem „Sollen“ nicht auf ein „Sein“ geschlossen werden könne und diese These haben wir jetzt zu prüfen.

Stellen wir zunächst fest, daß sie insofern doppelsinnig ist, als sie einerseits als Aussage über das Verhältnis von Sollen und Da-Sein (Realisierung), andererseits als Aussage über das Verhältnis von Sollen und So-Sein (generelle Bestimmtheit) gedeutet werden kann. Gemäß der ersten der beiden Deutungen besagt unser Satz: Es läßt sich weder daraus, daß der Vollzug eines Handelns Inhalt einer Norm bildet auf die vollzogene oder zukünftige Realisierung eines solchen Verhaltens schließen, noch ist der inverse Schluß möglich.

Nach der zweiten Deutung hingegen enthält der Satz die Behauptung: Daraus, daß eine Handlung bestimmte generelle Merkmale aufweist, kann nicht (deduktiv) geschlossen werden, daß sie normgemäß ist, und daraus, daß von einer generell nicht näher bestimmten Handlung angegeben wird, daß sie normgemäß ist, kann nicht geschlossen werden, daß sie gewisse Merkmale besitzt oder daß sie solche Merkmale nicht besitzt.

Zur ersten dieser Thesen ist folgendes zu bemerken: Wie wir erkannt haben, ist der Sinn der Behauptung, daß ein Handeln bestimmter Art an den Tag gelegt werden *soll*, der, daß ein Handeln dieser Art *praktisch richtig*, d. h. in bezug auf anzugebende Ziele zielgerecht ist. (Die alternierende Bedeutung: „Norm = Imperativ“, wonach „etwas tun sollen“ gleichbedeutend ist mit: „einen diesbezüglichen Befehl erhalten haben“, kann bei Analyse der Frage des Verhältnisses von „Sein“ und „Sollen“ außer Spiel bleiben.) Aus dieser generellen Kennzeichnung kann selbstverständlich ebensowenig wie aus irgendeiner anderen generellen Kennzeichnung die Realität des Gekennzeichneten deduziert werden. Andererseits läßt sich aus der Behauptung, daß ein Verhalten bestimmter Art tatsächlich gesetzt wurde, — auch bei vorgegebenen Zielen — darum nicht deduzieren, daß es praktisch richtig sei, weil aus der Stellenbestimmung, als welche sich die Realitätsbehauptung darstellt, keine generelle Merkmalbestimmung — oder, wie man häufig sagt, aus einer Daseinsbehauptung keine So-Seinsbehauptung — abgeleitet werden kann.

Daß aber — und damit kommen wir zum ersten Teil der zweiten These — aus der generellen Charakteristik eines Handelns (der Angabe seiner „Eigenschaften“), seine „praktische Richtigkeit“ nicht deduziert werden kann, folgt daraus, daß in jener Charakteristik keine Bestimmung des Zielsystems, auf das sich die praktische Richtigkeit bezieht, enthalten ist. Daß schließlich aus dem Urteil ein Handeln sei — sc. in bezug auf ein angebenes Zielsystem — praktisch richtig, keine weiteren Merkmale solchen Handelns deduzierbar sind, ist darauf zurückzuführen, daß aus einer Relation niemals ein Merkmal eines terminus relationis herleitbar ist. Es muß aber wohl beachtet werden, daß in jedem der erörterten vier Fälle unter

„Schließen“ allein das deduktive Schließen zu verstehen ist; Induktionen sind in allen diesen Fällen nicht nur möglich, sondern sie bilden sogar ein Kernstück der Sinndeutung. Auch die Verkennung dieses Umstandes hat manches zur Steigerung der Verwirrung beigetragen.

Diese Besinnungsergebnisse sowie die zugehörigen im 5. Kapitel des I. Teils ermöglichen uns die Stellungnahme zu dem im Methodestreit besonders heiß umkämpften *Postulat der Wertfreiheit* der Sozialwissenschaften.

Aus ihnen folgt nämlich, daß dieses Postulat nicht in der Weise interpretiert werden darf, als gäbe es Werterkenntnisse, doch habe der Forscher in den Sozialwissenschaften in analoger Weise auf den Gebrauch derselben zu verzichten wie etwa der Geometer auf den Gebrauch des Zirkels, sobald er das Postulat aufstellt, bestimmte geometrische Konstruktionen bloß mit Hilfe des Lineals auszuführen; vielmehr muß unser Postulat dahin verstanden werden, der Forscher habe sich klarzumachen, daß von „absoluten Werten“ überhaupt nicht sinnvoll gesprochen werden könne und daß er demgemäß, sofern er mit Wertbegriffen operiert, verbunden sei, die *Beurteilungskriterien* anzugeben. Sobald er sich diese *Relationalität* der Wertaussagen zum Bewußtsein bringt, wird er auch ihre *Relativität* erfassen, d. h. die Möglichkeit verschiedener Zielsysteme begreifen.

Das für die Methodenlehre der Sozialwissenschaften in diesem Zusammenhange Wichtigste findet sich bereits in MAX WEBERS Aufsätzen zur Wissenschaftslehre, insbesondere in seiner Abhandlung „Der Sinn der ‚Wertfreiheit‘ der soziologischen und ökonomischen Wissenschaften“, wo auch die hauptsächlichen Mißverständnisse, denen das Postulat der Wertfreiheit ausgesetzt war, z. B. der als Einwurf gedachte Hinweis auf die wichtige Rolle der menschlichen Wertungen bei der Gestaltung der Sozialwelt, eingehend erörtert werden. Mit den Ergebnissen MAX WEBERS stimmen wir in der Hauptsache überein; nur fehlt bei ihm die klar formulierte Einsicht, daß ein Sphärendualismus zwischen Sein und Wert (Geltung) nicht besteht. Dies ist wohl aus seiner partiellen Abhängigkeit von den Gedankengängen der südwestdeutschen Schule des Neukantianismus (insbesondere von RICKERT) verständlich. Wir wollen eine besonders charakteristische Stelle aus WEBERS genanntem Aufsatz zitieren: Es „scheint mir ohne Möglichkeit eines Zweifels feststellbar: daß auf dem Gebiete der praktisch-politischen (speziell also auch der wirtschafts- und sozialpolitischen) Wertungen, sobald daraus Direktiven für ein wertvolles Handeln abgeleitet werden sollen: 1. die unvermeidlichen Mittel und 2. die unvermeidlichen Nebenerfolge, 3. die dadurch bedingte Konkurrenz mehrerer *möglicher* Wertungen miteinander in ihren *prak-*

*tischen* Konsequenzen das einzige sind, was eine empirische Disziplin mit ihren Mitteln aufzeigen kann. *Philosophische* Disziplinen können darüber hinaus mit ihren Denkmitteln den ‚Sinn‘ der Wertungen, also ihre letzte sinnhafte Struktur und ihre *sinnhaften* Konsequenzen ermitteln, ihnen also den ‚Ort‘ innerhalb der Gesamtheit der überhaupt möglichen ‚letzten‘ Werte aufweisen und ihre sinnhaften Geltungssphären abgrenzen. Schon so einfache Fragen aber, wie die: inwieweit ein Zweck die unvermeidlichen Mittel heiligen solle, wie auch die andere: inwieweit die nicht gewollten Nebenerfolge in den Kauf genommen werden sollen, wie vollends die dritte, wie Konflikte zwischen mehreren in concreto kollidierenden, gewollten oder gesollten Zwecken zu schlichten seien, sind ganz und gar Sache der Wahl oder des Kompromisses. Es gibt keinerlei (rationales oder empirisches) wissenschaftliches Verfahren irgendwelcher Art, welches hier eine Entscheidung geben könnte. Am allerwenigsten kann diese Wahl *unsere* streng empirische Wissenschaft dem einzelnen zu ersparen sich anmaßen und sie sollte daher auch nicht den Anschein erwecken, es zu können.“<sup>43</sup>

Zu diesen Ausführungen ist zu bemerken, daß die den philosophischen Disziplinen zugeordnete Funktion, die letzte sinnhafte Struktur der Wertungen und ihre sinnhaften Konsequenzen zu ermitteln, nichts anderes ist als die Aufgabe der rationalen Nachkonstruktion des in den Wertungen „eigentlich“ Vermeinten, wobei auch auf die implizit gemeinten Zusammenhänge mit anderen Wertungen Bedacht zu nehmen ist.

Wir können sohin den im Postulat der Wertfreiheit steckenden richtigen Kerngedanken dahin formulieren, daß aus dem Denken im allgemeinen und dem sozialwissenschaftlichen Denken im besonderen niemals „letzte“, „absolute“ Ziele hergeleitet werden können. Diese müssen bei allen Untersuchungen über Wertungen als bereits (explizit oder implizit) gesetzt angenommen, also *vorausgesetzt* werden.

Aus dieser Einsicht erwächst nun die Aufgabe, überall dort, wo in sozialwissenschaftlichen Untersuchungen menschliches Handeln als „richtig“ qualifiziert wird. Klarheit darüber zu schaffen, in bezug auf welches Zielsystem diese „Richtigkeit“ zu verstehen ist. Diese Aufgabe wurde von den Verfechtern des Postulates der Wertfreiheit nur allzuoft vernachlässigt und so konnten sie von ihren Gegnern leicht durch Enthüllung der subintelligierten (implizit vorausgesetzten) Ziele ins Unrecht gesetzt werden. Man darf aber nicht übersehen, daß „Wertfreiheit“ in dem eben erläuterten Sinn und „Zielbezogenheit“ keineswegs Gegensätze sind. Eine Unverträglichkeit ergibt sich erst dann, wenn man irrigerweise annimmt, daß irgendeine Art von (wissenschaftlicher, philosophischer, methaphysischer) Erkenntnis die Erfassung absoluter Werte ermögliche oder wenn man meint, daß die

Prüfung der praktischen Richtigkeit in bezug auf vorgegebene Ziele ein spezifisches Erkenntnisverfahren darstelle. Nur insoferne die Gegner der Wertfreiheit eine dieser Behauptungen aufstellen — die dann allenfalls noch durch Mißdeutungen der „idealen Gegenstände“ und der „Sinngehalte“ vermeintlich gestützt werden — urteilen sie fehlerhaft.

In die einschlägigen Kontroversen spielt auch sehr häufig das im ersten Teil eingehend erörterte Problem der *Objektivität der Wissenschaft* mit hinein. Wissenschaftliche Urteile — so wird von der einen Seite her argumentiert — seien insofern theoretisch richtig, als sie mit den Tatsachen übereinstimmen; die Kriterien dieser Richtigkeit seien also „objektiv“, d. h. hier durch die Natur der Objekte selbst bedingt; subjektive *Stellungnahmen* fänden hier keinen Platz. Das Werten dagegen sei gerade durch solche Stellungnahmen gekennzeichnet und eben darum bestehe eine unüberbrückbare *Kluft* zwischen *Wissen* und *Werten*.

Diese These kann jedoch von der anderen Seite durch Bestreitung der darin supponierten Objektivität der Erkenntnis entkräftet werden. Jede Annahme, die über das urteilsmäßig gar nicht isolierbare „unmittelbar Gegebene“ hinausgehe, enthalte Voraussetzungen — vor allem diejenige einer gewissen Gleichartigkeit des Weltgeschehens —, die einer objektiven Begründung nicht fähig sind, da sie auf spontanen Akten der Anerkennung, des „belieb“ beruhen, welche als durchaus „*subjektiv*“ zu bezeichnen sind. Diese Bezeichnung sei nicht bloß deswegen gerechtfertigt, weil jene Akte der Anerkennung keine endgültige Begründung „durch die Sache selbst“ finden könnten, sondern auch darum, weil die Motive für jene Entscheidungen zumindest teilweise affektbedingt, also in der Subjektivität des Trieblebens zu suchen seien. Nicht anders aber stehe es mit den Wertungen und demgemäß sei eine scharfe Grenze zwischen Erkennen und Werten, zwischen *Kenntnisnahme* und *Stellungnahme* nicht zu ziehen.

Zu den eben dargestellten Argumenten ist zunächst folgendes zu bemerken: Unsere Untersuchungen zur allgemeinen Wissenschaftstheorie haben dargetan, daß die Auffassung der Erkenntnis als purer Rezeptivität nicht haltbar ist, so daß die Berufung auf die Spontaneität der Erkenntnis zu Recht besteht. Es ist ferner zuzugeben, daß die in vorprädikativer und in prädikativer Erfahrung erfolgenden Synthesen als *teleokline Akte*, die der Orientierung des Menschen in der Welt und damit der Erhaltung seiner vitalen Existenz in ihr dienen, interpretierbar sind. Schließlich ist es unbestreitbar, daß die gleichen *Daten* in *verschiedener Weise* systematisch *gruppiert* werden können und daß die Art, wie diese Gruppierung erfolgt, weitgehend durch affektgelenkte praktische Interessen bestimmt wird.

Ergibt sich aber hieraus in der Tat eine Entkräftung der ge-

samten im Postulat der Wertfreiheit der Wissenschaft enthaltenen Gedankenmotive? Das ist nun keineswegs der Fall, wenn auch aus dem Gesagten hervorgeht, daß die angeführte Begründung unstichhältig ist. Wir wollen nun den richtigen Kern des Postulates herauschälen.

Es sind zwar die Erkenntnisprozesse nicht als „zweckfreies theoretisches Verhalten“ dem „zweckhaften praktischen Verhalten“ gegenüberzustellen; wohl aber lassen sich *Erkenntniszwecke* gegenüber anderen Zwecken abgrenzen, wobei die Tatsache, daß diese Zwecke in der Regel mit „praktischen“ Zwecken gekoppelt sein werden, kein Gegenargument bildet. Entscheidend ist, daß die Erkenntnisziele *thematisch isolierbar* sind und daß daher die „Richtigkeit“ menschlichen Verhaltens in (ausschließlichem) Bezug auf sie festgestellt werden kann. Das gemeinsame (essentielle) Moment aller Erkenntnisziele im Alltagsdenken wie im wissenschaftlichen Denken aber ist die Fällung von Urteilen, die sich bewähren; wobei die — wie wir dargetan haben, niemals endgültige — Bewährung der Hauptsache nach, in der mehr oder minder mittelbaren Einstimmigkeit mit Beobachtungsbefunden der äußeren oder inneren Erfahrung besteht.

Demgemäß können wir sagen, daß das richtig verstandene Postulat der Wertfreiheit der Wissenschaften eine Zusammensetzung der beiden folgenden Besinnungsergebnisse ist:

1. Das *wissenschaftliche Denken* ist, qua wissenschaftliches, *allein auf Erkenntnisziele bezogen*: was man unter „Richtigkeit“ oder „Unrichtigkeit“ („Wahrheit“ oder „Falschheit“) der wissenschaftlichen Urteile „eigentlich“ meint, ist ausschließlich durch Bezugnahme auf Erkenntnisziele zu bestimmen.

2. Die Behauptung *absoluter* Werte, bzw. *absolut* richtiger Ziele, kann nicht in die Wissenschaft eingehen, weil sie widersinnig ist; sinnvolle Werturteile dagegen — das sind Behauptungen praktischer Richtigkeit in bezug auf vorgegebene Ziele — unterliegen durchaus der wissenschaftlichen Beurteilung und finden im wissenschaftlichen Denken ihren Platz.

Daß *Wertungen* als historische oder soziologische Tatsachen Themen der einschlägigen Wissenschaften bilden können, versteht sich von selbst.

Hingegen sind noch einige Worte über die *erkenntnispsychologischen Gründe* der *typischen Koppelung* des *Postulates der Wertfreiheit* mit den *naturalistischen Doktrinen* und der typischen Koppelung seiner Ablehnung mit den verschiedenen Spielarten der antinaturalistischen Doktrinen zu sagen. Es liegt hier sehr häufig die Verschmelzung zweier Gedankenmotive vor. Einerseits erscheint das Objekt der Naturerkenntnis — die nach den naturalistischen Lehrmeinungen auch die

sozialen Tatsachen zu umfassen hat — ohne Bezugnahme auf Zielsetzungen *vorgegeben* und in diesem Sinne *wertfrei*, andererseits scheint die Naturerkenntnis eine „durch die Sache selbst“ vorgeschriebene Methode zu besitzen, während in den Geisteswissenschaften allem Anschein nach die Methode — und zwar sowohl Problemstellung, als auch Problembearbeitung und Problemlösung — durch erkenntnistranszendente Ziele („Werte“) bestimmt werden. Letztere Auffassung aber stützt sich wieder auf die Erkenntnistatsache, daß man von der abstrakten Naturwissenschaft mit Hilfe eines relativ einheitlichen Verfahrens die gesamte Sphäre der Natur — oder doch der unbelebten Natur — in den Griff bekommt und universal geltende Prinzipien für sie aufstellen kann, während in den Geisteswissenschaften eine Mannigfaltigkeit von Aspekten nebeneinander besteht, zwischen denen eine Auswahl nach rein theoretischen Überlegungen nicht möglich ist, so daß das außertheoretische Interesse zwischen ihnen entscheiden muß.

Damit stehen wir an der Schwelle der Problematik der „Wertbeziehung“ im Sinne RICKERTS, doch ist diese so eng mit der Problematik der Geschichtswissenschaft verbunden, daß wir sie erst im nächsten Kapitel, in dem die Bedeutung des „Historischen“ für die Sozialwissenschaften erörtert wird, behandeln werden. Andererseits aber wollen wir das Problem der sogenannten *historischen Zurechnung* schon hier erörtern, da die allgemeine Zurechnungsproblematik durch die Fragen der „Bedeutsamkeit“ einerseits, der „Verantwortlichkeit“ andererseits dogmengeschichtlich auf das engste mit der Wertproblematik verknüpft sind. Ihr und der mit ihr auf weite Strecken zusammenfallenden Problematik des *Freiheitsbegriffes* wenden wir uns nunmehr zu.

Der Kern des *Zurechnungsbegriffes* ist derjenige der *kausalen Verknüpfung*; wir wollen zunächst die sich hieraus ergebenden Folgerungen prüfen, ehe wir den axiologischen Besetzungen des Begriffes unsere Aufmerksamkeit widmen.

In den Untersuchungen des ersten Teiles haben wir die Hauptmißverständnisse, die mit dem Begriff der Kausalität verknüpft waren, aufgezeigt, wobei insbesondere die Vorstellung, daß die Ursache in der Wirkung enthalten und daß demgemäß objektiv eindeutig bestimmt sei, ob eine Tatsache  $T_1$  Ursache einer Tatsache  $T_2$  ist, als Fehlauflassung dargetan wurde. Wir haben weiter, bei Analyse der „*ceteris-paribus*-Klausel“, auf die Rolle der Begleitumstände bei der Formulierung von Erfahrungsgesetzen hingewiesen und hierbei ergab sich, daß jedes Gesetz an die Voraussetzung eines relativ unveränderlichen Untergrundes von „normalem Geschehen“ geknüpft ist. Von diesem Untergrunde der Konstanz heben sich dann die Variationen bestimmter Faktoren  $F$  und die (laut Gesetz) entsprechenden Kovariationen anderer

Faktoren G ab. Wenn man daher die Bedeutsamkeit der Variationen von F feststellen will, so hat man verschiedene Konstellationen miteinander zu vergleichen, die sich nur durch die Verschiedenheit der variierenden Faktoren voneinander unterscheiden. Daraus geht schon hervor, daß man bei Prüfung der Frage „was hätte es für Wirkungen gehabt, wenn ein Ereignis E nicht eingetreten wäre?“ nicht einfach an Stelle des weggedachten Ereignisses E ein Vakuum annehmen darf, sondern daß man hierfür einzusetzen hat, was sonst „normalerweise“ geschehen wäre. Das klar bewußte Bedachtnehmen auf diese Erkenntnistatsache spielt nun für die abstrakten Naturwissenschaften wegen der relativ eindeutig gekennzeichneten Richtung der Erfahrungsverknüpfung eine geringere Rolle. In den Geisteswissenschaften aber ist sie außerordentlich wichtig und ihre Nichtbeachtung führt zu den schwersten Komplikationen, die sich auch in der Problematik des Zurechnungsbegriffes sehr störend bemerkbar machen.

Die Erkenntnistatsache, daß jede Zurechnung den Gedanken einer Substitution in sich schließt, wurde in den Sozialwissenschaften nur bei der ökonomischen Zurechnung konsequent berücksichtigt, und zwar insbesondere in der „*subjektiven Wertlehre*“.<sup>4</sup> Hier wird im Rahmen der Untersuchung über den Anteil, den die Güter höherer Ordnung (insbesondere also die Produktionsgüter) an dem Wert (Preis) der Konsumgüter haben, geprüft, ob überhaupt, respektive wodurch ein wegfallendes Gut höherer Ordnung ersetzt werden könnte (gemäß den wirtschaftlichen Prinzipien ersetzt werden würde). Demgemäß kann man die wirtschaftliche Bedeutsamkeit eines solchen Gutes (seinen Wert bzw. Preis) nur durch Berücksichtigung seiner Stellung im System der wirtschaftlichen Erfahrung einschätzen.<sup>5</sup>

Aus dem Gesagten ergibt sich die Konsequenz, daß die Frage nach der Ursache eines Phänomens um so präziser beantwortbar erscheint, je *abnormaler* dieses Phänomen ist. Wenn wir z. B. nach der Ursache dafür, daß ein bestimmter Schnellzug auf der Strecke Wien—Salzburg verkehrt, fragen, so wird man um eine kurze Antwort verlegen sein, da man eine Fülle von Bedingungen, die zur Realisierung dieser Tatsache erforderlich sind, in Umrissen vor sich sehen wird. Wenn man aber fragt, warum ein bestimmter Schnellzug auf dieser Strecke entgleist ist, so wird man, wenn eine Weiche falsch gestellt war, nicht lange mit der Antwort zögern, da hiedurch diejenige Veränderung gegenüber der normalen Tatsachenkonstellation, durch welche die Abweichung eines der Züge von seiner normalen Fahrtrichtung und damit die Entgleisung verknüpft erscheint, hinreichend gekennzeichnet ist.

Diese Überlegungen ermöglichen nun die Stellungnahme zu einer Reihe kontroverser Zurechnungsprobleme, die mit methodologischen

Fragen in engem Zusammenhange stehen. Eine der für die Geschichtswissenschaft wichtigsten unter diesen Fragen ist diejenige nach dem *Anteil der großen Männer* an der Gestaltung des historischen Geschehens<sup>6</sup> und sie wollen wir als Beispiel ins Auge fassen.

Zunächst ist im Einklang mit den vorhergegangenen Überlegungen festzustellen, daß die Frage „was wäre geschehen, wenn nicht...?“ auf den Vergleich von Tatsachenkonstellationen *bestimmter Art* hinführt. Auf solche Fragen gegebene Antworten sind daher keine Aussagen über die einmaligen abgelaufenen Situationen, sondern über Situationen der in Rede stehenden Art.

Wenn man nun etwa fragt, welche Bedeutung BISMARCK für die Einigung Deutschlands gehabt hat, so muß man trachten zu einer Feststellung darüber zu gelangen, welche seiner hiefür entscheidenden Pläne und Maßnahmen in so hohem Maße den Stempel seiner Persönlichkeit tragen, daß nicht angenommen werden kann, ein anderer hätte an seiner Stelle Ähnliches vollführen können. Freilich bleibt hier in bezug auf den *Entwurf des Normalitätshintergrundes*, von dem sich die bedeutende Persönlichkeit abheben soll, ein weiterer Spielraum; insbesondere entsteht die Frage, wie weit man hierbei die Kenntnis der konkreten historischen Situation, also vor allem das Wissen um die Qualitäten der Männer, die an Stelle BISMARCKS zur Führung der preußischen Geschäfte hätten gelangen können, mitbenützen will. Der Historiker wird manchmal die Ansicht vertreten, daß es die Bedeutung eines Mannes, bzw. seiner Leistung nicht schmälere, daß andere Männer verfügbar waren, die seine Funktion in ebenso erfolgreicher Weise hätten ausüben können. Hier wird also bei der Bestimmung der historischen Bedeutung einer Person ein Durchschnittsmaß zugrunde gelegt. Anders aber steht es dann, wenn gefragt wird, inwieweit eine Person in einer bestimmten historischen Situation *entbehrlich* war; in diesem Falle nämlich werden ihre Fähigkeiten und präsumtiven einschlägigen Leistungen mit denjenigen der als Ersatz in Betracht kommenden *Elite* verglichen, wobei dann die Beurteilung ihrer „Bedeutung“ ein stark abweichendes Ergebnis zeitigen mag.

Was nun die *axiologische Besetzung* des Begriffes der „Bedeutung“ (im Sinne von „Bedeutsamkeit“) betrifft, so bedarf es hierüber nur weniger Worte. Nach dem Platz, den die zugerechneten Tatsachen als positive oder negative Ziele im Zielsystem einnehmen, und nach dem Grade der Seltenheit (Unersetzbarkeit) der Handlung, der sie zugerechnet werden, bestimmt sich der „Rang“ der Handlung (Leistung) und dieser wieder ist mitbestimmend für den „Rang“ der gehandelt habenden Person, sofern sie nach ihren Leistungen beurteilt wird.

Von der historischen Zurechnung wollen wir nun diejenigen Arten der Zurechnung unterscheiden, die man als spezifisch *normative*

*Zurechnungen* bezeichnet, und ihr Wesen an der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit exemplifizieren: Man kann das allgemeine Schema für Gebote des materiellen Strafrechtes in folgender Weise formulieren: „Unter bestimmten Umständen soll der Richter einer bestimmten Person gegenüber ein näher gekennzeichnetes Verhalten (Tötung, Freiheitsbeschränkung, Geldentzug) anordnen.“<sup>7</sup> Gemäß dieser Formulierung wird ein bestimmtes Verhalten derjenigen Person, der gegenüber der Richter laut Gesetzesvorschrift ein bestimmtes Verhalten anordnet, anscheinend gar nicht vorausgesetzt; so könnte ein Rechtsgebot bei Primitiven etwa lauten: „Wenn es während des Sommers vier Wochen lang nicht geregnet hat, so soll ein näher gekennzeichnete Priester getötet werden.“ Trotzdem wird auch in solchen Fällen häufig davon gesprochen, daß dem Priester das Nichteintreten des Regens „zugerechnet“ wird. Wie ist dies zu verstehen?

Man hat hier zunächst zweierlei festzustellen: 1. Von unserer Auffassung über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Kausalverknüpfung zwischen dem Verhalten des Priesters und dem Nichteintritt des Regens ist die Auffassung derjenigen Menschen, in deren sozialem Kreis das in Rede stehende Gebot gilt, wohl zu unterscheiden. 2. Neben dem „wörtlichen Sinn“ des Gebotes sind die impliziten Sinnvoraussetzungen zu berücksichtigen. Wenn nun die Tötung des Priesters in seinem Kreise als „Strafe“ (*malum passionis quod infligitur propter malum actionis*) aufgefaßt wird, so erhält unser Gebot den Sinn: Falls nicht der Priester innerhalb der genannten Frist durch näher zu kennzeichnende Maßnahmen den Regen bewirkt hat, soll er nach Ablauf dieser Frist getötet werden. Hier wird tatsächlich der Nichteintritt des Regens kausal auf das Verhalten (Unterlassen der Bewirkung des Regens) des Priesters bezogen; daher ist die Rede, daß ihm dieses Verhalten *zugerechnet* wird, vollkommen am Platze. Falls aber die Tötung des Priesters als bloßes Opfer ohne Nebengedanken der Strafe (Buße) aufgefaßt wird, so ist diese Ausdrucksweise unverträglich mit der „eigentlichen“, in rationaler Nachkonstruktion zu explizierenden Bedeutung unseres Terminus. Man muß aber wohl beachten — denn die Nichtberücksichtigung dieses Moments hat viel zu der hier bestehenden Verwirrung beigetragen —, daß auch dort, wo die Tötung des Priesters als Strafe aufgefaßt wird, die Frage, ob er den Eintritt des Regens *hätte bewirken können*, nicht aufgerollt werden muß. Er kann ja auch wegen Unfähigkeit bestraft werden; der Satz „*ultra posse nemo obligatur*“ ist nicht nur kein analytisches Urteil, welches sich durch Zergliederung des Begriffes der obligatio ergäbe, sondern er gilt auch in den historisch vorliegenden Rechtsordnungen bloß in sehr eingeschränktem Maße.

Wir mußten bei diesem Punkte länger verweilen, weil hier eine

Hauptwurzel der Fehlauflassung liegt, daß von der „kausalen Zurechnung“ eine „normative Zurechnung“ zu unterscheiden sei, worin dann wieder ein Argument für das Bestehen spezifisch normativer Methoden erblickt wurde. Hierbei wäre die normative Zurechnung eine solche, die auf Grund von Normen, z. B. Rechtsnormen, nicht aber auf Grund der Erkenntnis kausaler Zusammenhänge erfolgt.

Demgegenüber ist zu sagen: In einem Urteil wird das Bestehen einer kausalen Beziehung zwischen dem Verhalten  $V_p$  einer Person  $P$  (als Ursache) und der Tatsache  $T$  (als Wirkung) behauptet, wenn es die These enthält, die Tatsache  $T$  wäre nicht eingetreten, falls sich  $P$  (in näher zu kennzeichnender Weise) anders verhalten hätte. Das Gebot, daß  $P$  getötet werden soll, kann sich nun ebensowohl auf ein falsches, wie auf ein wahres Urteil dieser Art stützen und für die Frage der rechtlichen Geltung dieses Gebotes ist es irrelevant, ob das Urteil, worauf es sich stützt, wahr oder falsch ist, ob also richtig oder falsch zugerechnet wird. Aber daraus darf weder der Schluß gezogen werden, daß in dem Begriff einer solchen Zurechnung ein normatives Element stecke, noch derjenige, daß das Gebot, bei Nichteintritt von  $T$  den  $P$  zu töten, als solches die eben gekennzeichnete Zurechnung enthalte.

Der — freilich nicht scharfe — Unterschied zwischen dieser Art von Zurechnung und der im engeren Sinne historischen Zurechnung liegt nun zumeist darin, daß hier die leitenden *Zweckgesichtspunkte*, nach denen die *Auswahl der „wesentlichen“ Ursachen* aus der Mannigfaltigkeit kausaler Zuordnungsmöglichkeiten vollzogen wird, andere sind. Während nämlich bei der historischen Zurechnung *Erkenntnisziele* im Vordergrund stehen, sind bei der rechtlichen Zuordnung, von der die Anordnung von Übeln abhängig gemacht wird, Überlegungen über die Chancen der Erreichung *praktischer Ziele* durch Einwirkung auf Menschen maßgebend. So ist es der Hauptzweck des Strafrechts, die Menschen zur Vermeidung bestimmter Handlungen zu veranlassen und die Mittel zur Erreichung dieser Zwecke sind neben der Unschädlichmachung die psychologische Einwirkung auf den Delinquenten selbst, um ihn von weiteren Delikten abzuhalten (Spezialprävention), und die psychologische Einwirkung auf die anderen Rechtsgenossen (Generalprävention). Die Strafe soll nun so gewählt werden, daß sie zweckgerecht ist, und demgemäß wird, wenn die Strafe an die Bedingung einer bestimmten Zurechnung geknüpft erscheint, die Art der Zurechnung ebenfalls an jenen Zweckgesichtspunkten orientiert sein müssen. Das heißt: es wird die Tendenz bestehen, einer Person dann einen bestimmten unerwünschten Erfolg zuzurechnen, wenn die Chance vorliegt, daß ihre Bestrafung, die auf Grund dieser Zurechnung erfolgt, zur Vermeidung ähnlicher Vor-

kommnisse im Einflußbereiche des Bestraften und allenfalls auch innerhalb der sonstigen Rechtsgemeinschaft führen wird.

Als den kriminalistischen Zielen zuwiderlaufendes und verbotenes erhält nun das mit Strafe belegte Verhalten den (negativen) Wertindex „rechtswidrig“ und da die Strafdrohung an die Zurechnung geknüpft erscheint, so entsteht der falsche Anschein, als wäre jenes axiologische Moment in dem Begriff der Zurechnung selbst enthalten.

Aber wir sind noch nicht am Ende unserer Überlegungen. Man hat nämlich noch folgendes Moment zu berücksichtigen: Vom kriminalpolitischen Standpunkt aus werden zumeist die psychologischen Zusammenhänge des gegebenenfalls mit Strafe zu belegenden Handelns eine große Rolle spielen, insbesondere auch die Frage, ob das Handeln mit Überlegung vollzogen worden ist, ob der Handelnde den zuzurechnenden Erfolg hätte voraussehen können, ob er gewußt hat, oder „hätte wissen können“, daß die Handlung rechtswidrig ist. Falls nun die Annahme berechtigt erscheint, daß die Person, die eine regulärerweise unter Strafe gestellte Handlung vollzogen hat, wegen geistiger Mängel nicht fähig war, den zu erwartenden Erfolg (um dessentwillen Handlungen dieser Art verboten wurden) vorauszusehen oder sich über die Rechtswidrigkeit der Handlung klar zu werden, so ist das kriminalpolitische Interesse an der Bestrafung ein weit geringeres, und es wird daher häufig die Tendenz bestehen, in solchen Fällen die Bestrafung auszuschließen. Eine wichtige Aufgabe für den Kriminalpolitiker, der Gesetzesbestimmungen zu entwerfen hat, wird es also sein, festzustellen, unter welchen Umständen (von der eben genannten Art) die in sonst ähnlichen Fällen vorgesehene Bestrafung richtigerweise (sc. in bezug auf die kriminalpolitischen Ziele) unterbleiben wird. Diese Faktoren führen nun, in dem Zerrspiegel wertabsolutistischer Doktrinen betrachtet, zu folgender Konstruktion: Das Fehlen bestimmter intellektueller Fähigkeiten auf Seiten des Handelnden schließe an und für sich dessen Verantwortlichkeit (Schuld) aus und „daher“ sei in solchen Fällen seine Bestrafung schlechthin ungerecht (unrichtig). Es ist dieser Vorstellungskomplex, der typischerweise mit dem Terminus „Unzurechnungsfähigkeit“ verknüpft wird. Wir können hier nicht auf die mannigfachen mit den Begriffen „Zurechnungsfähigkeit“ und „Unzurechnungsfähigkeit“ verknüpften Probleme eingehen, sondern haben uns mit der Feststellung zu begnügen, daß auch in ihnen keineswegs ein zweckfreies axiologisches Moment als *qualitas occulta* enthalten ist.

Nur bei einem besonders interessanten Punkt haben wir noch zu verweilen, nämlich bei der Analyse des Zusammenhanges von (moralischer und rechtlicher) „Zurechnungsfähigkeit“ und „*Willensfreiheit*“.

Daß ein solcher Zusammenhang besteht, wird durch die Erwä-

gung klar, daß die Frage der Zurechnungsfähigkeit, deren Beantwortung darüber entscheiden soll, ob eine Person für ihre Handlungen „verantwortlich gemacht“ werden kann, meist mit der Frage identifiziert wird, ob sie freien Handelns bzw. *freien Willens fähig* ist.

Doch haben wir zunächst festzustellen, daß der Begriff der „Freiheit“, mit dem in den Sozialwissenschaften operiert wird, ein vielspältiger ist. Die Grundschicht der Problematik ist durch die Entgegensetzung von „Kausalität“ und „Freiheit“ gekennzeichnet. Bei ihrer Analyse nehmen wir am besten von der KANTSchen Unterscheidung zwischen „Naturkausalität“ und „Kausalität aus Freiheit“<sup>8</sup> unseren Ausgang. Der Mensch, der vorsätzlich handelt, ist sich dessen bewußt, daß die einzelnen Phasen seines Handelns nicht restlos durch Gesetze der äußeren Natur bestimmt sind, und sein eigenes Handeln erscheint ihm insoweit als frei, als es ungestört von äußeren Einflüssen im engeren Sinne, also von Naturereignissen, die die Durchführung seines Vorsatzes hemmen, ferner von fremdmenschlichem Handeln, welches sich der Verwirklichung der eigenen Absicht entgegenstellt, und schließlich von inneren Ablenkungen (Leidenschaften, Gewohnheiten) abläuft. Analog gilt das Verhalten eines Nebenmenschen dann als frei, wenn man annimmt, daß es dessen Vorsatz gemäß abläuft, woraus sich übrigens ergibt, daß in die Freiheitsproblematik die gesamten Probleme der Deutung fremden subjektiven Sinns eingehen. „Freiheit“ bedeutet hiernach keineswegs „Unberechenbarkeit“, sondern ganz im Gegenteil „Berechenbarkeit auf Grund der Kenntnis psychischer Daten.“

Man begreift, daß die so verstandene Freiheit nicht im Verhältnis übergangslosen Gegensatzes zur Naturgesetzlichkeit steht. Denn ganz abgesehen davon, daß in jedem realisierbaren Vorsatz die Naturgesetzlichkeit explizit oder implizit in Kalkül gezogen werden muß, indem sie Anhaltspunkte für den „richtigen“ Weg zu dem angestrebten Ziel gibt, läßt auch die Idee der Ungehemmtheit durch die eben genannten Störungen, also insbesondere durch dazwischentretende Naturereignisse, eine Graduierung zu.

Aber in der Annahme eines Gegensatzes zwischen Freiheit und Kausalität steckt noch eine andere Überlegung, die man folgendermaßen formulieren kann: Das Problem der Willensfreiheit liege nicht darin, ob man tun könne, was man will, sondern darin, ob man wollen könne, was man will; die entscheidende Frage sei, ob die Tatsache, daß ein bestimmter Vorsatz gefaßt wurde, selbst durch Gesetze bestimmt sei, oder ob dieser Vorsatz als eine *prima causa* im echten Sinne aufgefaßt werden müsse.<sup>9</sup>

Diese Problemstellung aber verliert, wie so viele Fragestellungen, die auf *aut-aut* abgestellt sind, ihre Schärfe, sobald man sich genauer

Rechenschaft über die *Kriterien*, auf Grund welcher die Beurteilung in dem einen oder anderen Sinne erfolgen soll, ablegt. Sobald man sich nämlich den Sinn der Kausalbeziehung klargemacht hat (wie wir dies in den Untersuchungen des allgemeinen Teils getan haben) erkennt man, daß dieselbe nicht als eine prästabilisierte, die einzelnen Dinge oder Geschehnisse eindeutig verknüpfende Beziehung angesehen werden kann, sondern daß sie nichts anderes darstellt als die hypostasierte Annahme der Voraussagbarkeit von Tatsachen auf Grund der Beobachtung anderer Tatsachen. Wendet man diese Einsicht auf das Problem der Determiniertheit oder Indeterminiertheit des Willens (Vorsatzes) an, so erkennt man, daß sich dasselbe einerseits in Fragen nach dem *Grad der Voraussagbarkeit*, andererseits in solche nach der *Art der Erscheinungen*, welche die *Basis für die Voraussage* bilden sollen, auflösen läßt.

Die These, daß man wollen kann, was man will, würde nach der herkömmlichen Auffassung bedeuten, daß der Wille undeterminiert ist, und daher, sofern er als Ursache auf das gewollte Handeln bezogen wird, als *prima causa* dieses Handelns aufgefaßt werden muß, da jedes Zurückgehen hinter ihn einen Transgreß in eine Sphäre völliger Unbestimmtheit bedeuten würde. Daher fällt die Behauptung der so verstandenen Willensfreiheit — dogmengeschichtlich gesehen — mit derjenigen, daß der *Wille* *prima causa* des Handelns ist, zusammen. Bei der Anwendung aber, die von diesem Freiheitsbegriff gemacht wird, kann man eine Mehrdeutigkeit feststellen, die daraus erwächst, daß die Art der Beantwortung der — im Rahmen einer bestimmten, auf die Erklärung menschlichen Handelns hinzielenden Problematik auftauchenden — Frage, ob der Wille frei sei, in der Regel davon abhängig gemacht wird, ob es sich bei der Behandlung dieser Erkenntnisaufgabe *empfiehlt*, die Erklärung des Handelns nur bis zur Beschreibung des einschlägigen Vorsatzes zu führen oder noch hinter den Vorsatz zurückzugehen.

Unter gewissen Umständen würde es bereits als Erklärung eines Verhaltens einer Person angesehen werden, wenn man angibt, daß es von ihr beabsichtigt war, in welchem Falle sich die Erklärung durch folgenden Syllogismus formulieren läßt:

Die fragliche Person führt stets durch, was sie sich vornimmt.  
 Sie hat sich das in Rede stehende Verhalten vorgenommen.  
 Sie hat dieses Verhalten durchgeführt.

Meist wird man jedoch von einer Erklärung menschlichen Verhaltens mehr verlangen; man wird sich nämlich nicht damit begnügen festzustellen, ob es gewollt (beabsichtigt) war, sondern bejahendenfalls überdies auch *diese Absicht selbst* in einen allgemeineren Er-

fahrungszusammenhang einzustellen versuchen. Dieses Bemühen kann nun entweder das Ergebnis haben, daß der Vorsatz aus einem umfassenderen Vorsatz, d. h. einem solchen, dessen partieller Realisierung auch der zu erklärende Vorsatz dient, begriffen wird oder aber daß dieser auf Ursachen zurückgeführt wird, die selbst *nicht* wieder Vorsätze sind. Die Untersuchung nun, unter welchen Umständen sich die erste oder die zweite Art der Erklärung als angemessen erweist, führt zu den impliziten Voraussetzungen, welche in der Willensfreiheitsproblematik enthalten und übersteigert worden sind.

Nun wird, wie wir schon an der Formulierung des Syllogismus klargemacht haben, die Zurückführung des Verhaltens eines Menschen auf seinen Vorsatz nur dann als eine Erklärung gelten können, wenn erstens sein Verhalten von der Art ist, daß man „vernünftigerweise“ annehmen kann, daß es von ihm beabsichtigt wurde, und wenn er zweitens *in der Regel* imstande ist, seine Vorsätze bzw. seine Vorsätze von der fraglichen Art durchzuführen. Diese Durchführung aber kann durch drei Arten von Faktoren frustriert werden. 1. durch im engeren Sinne äußere Hemmnisse, das sind solche, die nicht den Nebenmenschen zuzurechnen sind, 2. durch fremdmenschliches Verhalten, 3. durch eigene irrationale Impulse. Demgemäß nennt man denjenigen frei, der unbeeinflusst von äußeren Tatsachen, von fremdmenschlicher Einwirkung und von eigenen Leidenschaften sein Leben gestaltet, *planvoll lebt*. Schon an diesem Punkte zeichnen sich die Konturen des Zusammenhanges zwischen dem eben entwickelten Freiheitsbegriff und den Postulaten einer *rationalistischen Ethik* ab, welche dazu geführt haben, in dem Begriff der Freiheit einen Zentralbegriff der Ethik — verstanden als System von Sätzen praktischer Vernunft — zu sehen.

Das eben Gesagte überträgt sich nun zwanglos auf die *Erklärung* von *Vorsätzen* selbst. Denn auch ein Vorsatz einer Person läßt sich nur insoweit aus anderen Vorsätzen erklären, als sie planvoll lebt, als ihr Verhalten „durch Vernunft regiert wird“. Dabei wird es erkenntnispraktisch eine wichtige Rolle spielen, ob sich die Realisierung des zu erklärenden Vorsatzes als typisches Mittel für typische Ziele erweist, ob man also jenen Vorsatz in eine mehr oder minder spezialisierte rationale Technik einordnen kann oder nicht.

Hier aber ist der zweite Verknüpfungspunkt mit der Ethik. Denn durch einen leicht begreiflichen Bedeutungswandel des Begriffes des *normalen* und demgemäß verstehbaren, also rationalen Verhaltens kommt es dazu, daß man als „rational“ („vernünftig“) nur jenes Verhalten ansieht, welches der Verfolgung „*wohlverstandener Interessen*“ dient und demgemäß nur denjenigen als „wahrhaft frei“ bezeichnet, der in seinem „wohlverstandenen Interesse“, d. h. aber — insbeson-

dere nach der Auffassung der auf Sokrates zurückgehenden antiken Ethik — sittlich handelt.

Der dritte Punkt endlich, wo der Freiheitsbegriff in die Ethik mündet, ist derjenige seiner Verknüpfung mit der *Verantwortlichkeit* (moralischen und rechtlichen Zurechnung). Hier ist der verknüpfende Gedankengang der, daß einem Menschen nur solches Verhalten zugerechnet werden könne, dessen Ursache in ihm selbst liege. Als „Ursache“ aber wird meist allein der Wille angesehen.<sup>10</sup> Freilich hat sich diese Auffassung, die in neuerer Zeit durch tiefere Einblicke in die Psychologie des Unbewußten als Vorurteil erkannt wurde, niemals dort durchsetzen können, wo die praktische Regelung menschlichen Zusammenlebens in Frage kam, also in der rechtlichen Gesetzgebung. Immer wurden neben den dolosen auch die culposen Schädigungen des Nebenmenschen unter Strafe gestellt; anfangs vor allem nach dem Prinzip der reinen Erfolgshaftung (ohne Schuldprinzip), später überwiegend unter Hinweis darauf, daß auch in der „Fahrlässigkeit“ ein Schuldmoment stecke. Nur in einer sehr beschränkten Anzahl von Fällen wurde die Zurechnungsfähigkeit und damit die Verantwortlichkeit für rechtswidriges Handeln als nicht bestehend angenommen, und zwar vorwiegend dann, wenn typische Anomalien der physischen Konstitution oder des allgemeinen Verstandesvermögens die Anormalität der zu beurteilenden Person besonders augenfällig machen. Die Einsicht, daß keine scharfe Grenze zwischen Normalität und Abnormalität, sowie zwischen bewußtem und unbewußtem Streben zu ziehen sei und daher auch eine auf diesen Unterschieden basierende Zurechnungslehre keine scharfen Grenzen zwischen Verantwortlichkeit und Unverantwortlichkeit ziehen könne, hat zu dem Begriff der „verminderten Zurechnungsfähigkeit“ geführt, der eine *Graduierung der Willensfreiheit* in sich begreift.<sup>11</sup>

Die entscheidende Einsicht, die sich aus diesen Überlegungen ergibt, ist die, daß das Willensfreiheitsproblem in der Form, wie es in der Theorie der Sozialwissenschaften auftritt, ein *Pseudoproblem* ist. Die Bejahung oder Verneinung der Willensfreiheit nämlich ist nur ein anderer Ausdruck für die Wahl oder Ablehnung bestimmter Forschungsmethoden, die sich unter bestimmten Umständen als mehr oder minder zielgerecht in Hinblick auf die gegebenen theoretischen oder praktischen Ziele herausstellen.<sup>12</sup>

Was schließlich die *Wertakzentuierung* des Freiheitsbegriffes betrifft, so geht aus unseren Untersuchungen über den Wertbegriff und über das Problem der Zurechnung hervor, daß sie methodologisch irrelevant ist.

Durch die vorstehenden Überlegungen sind die wichtigsten Fehlerquellen der unhaltbaren Annahme spezifisch axiologischer bzw.

normativer Methoden aufgedeckt worden. Aber die Einsicht, daß sich sonach unter diesem Gesichtspunkt die Einteilung der Wissenschaften in Seinswissenschaften und Wertwissenschaften (Normwissenschaften) als nicht sachgemäß erweist, darf nicht dazu führen, die Bedeutung zu übersehen, die den psychologisch-soziologischen Zusammenhängen menschlicher Wertungen a) als unmittelbaren Themen sozialwissenschaftlicher Betrachtung, und b) als Motiven bei der Methodenwahl zukommen kann.

Es ist nur sorgfältig darauf zu achten, daß derartige Zusammenhänge nicht als Fundamente einer *Wertlogik* angesehen werden dürfen. Bei solchen Mißdeutungen spielt wieder die Verkenntung des relationalen Charakters der Wertbegriffe mit. Wer sich über sein eigenes universales oder partikulares Zielsystem klargeworden ist, also weiß, was er eigentlich will, der wird (wie wir festgestellt haben) häufig erkennen, daß manche seiner Ziele mit bestimmten anderen unter seinen Zielen kollidieren und er wird sich, wenn anders er zielbewußt und konsequent handeln will, zur Preisgabe der einen oder anderen Ziele entschließen müssen. In bezug auf diejenigen Ziele  $Z_n$ , denen solcherart der Vorrang eingeräumt wurde, erscheinen die preisgegebenen Ziele als *unrichtig*, weil mit ihnen unverträglich, während andererseits solche Ziele  $Z_m$ , an deren Realisierung die Realisierung von  $Z_n$  gebunden erscheint, *richtige* Ziele in bezug auf  $Z_n$  sind. Sobald es nun zur kritisierten Verabsolutierung der Wertsphäre kommt, entsteht der falsche Anschein, als ob jene Unverträglichkeiten bzw. Implikationen interne Beziehungen von Wertqualitäten wären und in gleicher Weise Normen a priori für die wertende Beurteilung und das Handeln darstellen würden wie die Prinzipien der Logik für das Denken.

Demgegenüber wollen wir, um jenen Konfundierungen entgegenzuwirken, das den Realzusammenhängen der Ziele Rechnung tragende Werten bzw. Handeln als „*axiologisch konsequentes* Werten“ („Handeln“) bezeichnen. Nun ist es ohne weiteres einzusehen, daß in den meisten Fällen nur ein axiologisch konsequentes — der Realität Rechnung tragendes — Verhalten wird erfolgreich sein können und daß demgemäß nur axiologisch konsequente Wertungen taugliche Grundlagen für Handlungsentwürfe abgeben werden. Daher ist es nicht verwunderlich, daß auch die meisten Automatismen der Stellungnahmen und Handlungsimpulse weitgehend den Prinzipien der axiologischen Konsequenz angepaßt sind, also — wie sich dann in der rationalen Nachkonstruktion zeigt — eine durchgebildete zweckrationale Struktur besitzen. Es muß sohin axiologisch konsequentes Handeln keineswegs *rational* in dem Sinne sein, daß im Entwurf des Handelns selbst die Zielzusammenhänge vollständig oder auch nur beiläufig erfaßt wür-

den. Dies wird, wie wir vorausschicken wollen, bei den Untersuchungen über den Charakter des *Idealtypus* häufig übersehen, was insbesondere in der Wirtschaftstheorie erhebliche Verwirrung gestiftet hat.

Dieser Denkfehler, der sich als Konsequenz der oben charakterisierten Verkennung des Sinns der rationalen Nachkonstruktion darstellt, ist auch verantwortlich dafür, daß man fälschlicherweise in dem Hinweis auf die „*Irrationalität der Werte*“ eine Gegeninstanz gegen die Behauptung, ein erheblicher Teil der menschlichen Wertungen sei an stark *formalen* Prinzipien orientiert, zu finden geglaubt hat. Befreit man sich aber von diesem Vorurteil, so ist die Richtigkeit jener Behauptung leicht einzusehen. Ganz abgesehen davon, daß durch das Postulat der axiologischen Konsequenz die Orientierung des Handelns und Wertens an den formalen Gesichtspunkten der Verträglichkeit und kausalen Verknüpftheit der Zielsetzungen gefordert wird, sind schon durch das allgemeine Ziel, dem Menschen das Leben in einer Menschengemeinschaft zu ermöglichen, eine Reihe formaler Zielsetzungen empirisch mitgesetzt, die einerseits mit der Kooperation zwischen den Gemeinschaftsgliedern, andererseits mit dem Schutz der in der Gemeinschaft lebenden Menschen gegeneinander und gegen Angriffe von außen her zusammenhängen. So ist die negative Wertung der Lüge (*aliud dicere aliud sentire*) gegenüber den Gemeinschaftsgenossen dadurch begreiflich, daß fast jede Kooperation unmöglich gemacht wird, sobald man den Worten des anderen nicht mehr vertrauen kann. Über das „formale“ Prinzip der Gerechtigkeit und seine teleologischen Hintergründe wird später<sup>18</sup> noch einiges zu sagen sein.

Das Verhältnis der „formalen Werte“ zu den subintelligierten Zwecken darf nun aber nicht einfach in der Weise aufgefaßt werden, als wären diese Zwecke der „eigentliche Sinn“ dieser Werte, denn bei der wertenden Beurteilung menschlichen Verhaltens muß auf sie nicht mehr rekuriert werden: Es genügt festzustellen, daß jemand bewußt eine falsche Mitteilung gemacht hat, um sein Verhalten als „Lüge“ negativ zu bewerten, ohne daß erst untersucht werden müßte, ob hiedurch unmittelbar oder mittelbar dem Ziel kooperativen Zusammenlebens der Gemeinschaftsglieder Abbruch getan worden ist. Das Ziel der Wahrhaftigkeit wird hier vielmehr als selbständiges Ziel, als *isolierbares Bezugssystem* für praktische Richtigkeit, verstanden. Um aber dieses Ziel seinerseits zu *verstehen*, ist es wichtig zu berücksichtigen, mit welchen Grundtatsachen des Gemeinschaftslebens es gekoppelt erscheint. Wir verweisen in diesem Zusammenhange auf unsere im ersten Teile angestellten Überlegungen über die Beziehung des kategorischen Imperativs zu den Bedingungen des Zustandekommens oder Fortbestehens von Menschengemeinschaften.

Endlich sind noch einige Worte der Kritik über die für manche

Spielarten der *rationalen Wertlehre* (insbesondere der rationalen Ethik) charakteristische Fehlauffassung zu sagen, wonach in den formalen Werten vernunftgemäß evidente, absolute Werte zu erblicken wären. Dieses Vorurteil ist aus der mit dem Streben nach einheitlicher Orientierung des Handelns und Wertens (axiologische Konsequenz) eng verknüpften Tendenz begreiflich, die gesamten Werte aus einer möglichst geringen Anzahl „letzter Werte“ zu deduzieren. Ihnen, die das ganze System tragen sollen, wird dann in der oben dargestellten Weise absolute Geltung zugesprochen. Die Unhaltbarkeit dieser Auffassung ergibt sich aus unserer Analyse des Wertbegriffes.

Die Grundaufgabe einer Axiologie, welche ein wichtiges Instrument für die sozialwissenschaftliche Forschung zu bilden hätte, wäre nun ein *Schema von Wertungstypen* zu entwerfen, welches einerseits Grundtypen der letzten Ziele, und andererseits die Hauptlinien der empirischen Verknüpfungen von Wertungen zu enthalten hätte. Als Grundklassen der Ziele wären wohl *Persönlichkeitsziele*, in denen die Verwirklichung eines bestimmten Persönlichkeitsideals als letzter Zweck gesetzt wird, *Glücksziele*, durch die die Verwirklichung eines bestimmten Befindens, Zustandes der Menschen als „höchster Wert“ angesetzt wird, und schließlich *ästhetische Ziele*, in denen ein bestimmter Zustand der Welt (*Harmonie*), unabhängig von dessen Zusammenhang mit sittlichen oder eudämonistischen Zwecken, um seiner „inneren Vollkommenheit“ willen als Desiderat auftritt, anzunehmen.<sup>14</sup> Es wären dann möglichst allgemeine Schemata der Zielverknüpfungen zu entwerfen, die einen Überblick über die Anzahl der auf einer bestimmten Abstraktionsstufe der Betrachtung zu berücksichtigenden Freiheitsgrade gewinnen lassen. Schließlich wären Zuordnungen zwischen den so gewonnenen axiologischen Typen und charakterologischen, soziologischen, und (im engeren Sinne) historischen Tatsachen zu vollziehen. Viele wichtige Vorarbeiten hiefür sind schon geleistet, aber es bedarf noch ihrer systematischen und von pseudo-philosophischen Vorurteilen freien Vereinheitlichung.

#### 4. Das „Historische“ in den Sozialwissenschaften.

Wir haben in den Grundüberlegungen des ersten Teiles dieser Arbeit großen Nachdruck auf die Feststellung gelegt, daß schon in den vorwissenschaftlichen Begriffen von Tatsachen, und umsomehr in den wissenschaftlichen Begriffen von Tatsachen *nicht pure rezep-tive Befunde* niedergelegt erscheinen, sondern daß in ihnen auch Annahmen über generelle Verknüpfungen eingeschlossen sind. Weiters haben wir dargetan, wie unter Berücksichtigung dieses Umstandes die Abgrenzung zwischen „Tatsache“ und „Gesetz“ zu formulieren ist.

Auf diese Ergebnisse ist nun bei Bestimmung des Begriffs der *historischen* Tatsache — als des Themas der Geschichtswissenschaften — sorgfältig Bedacht zu nehmen. Die gründlichsten und für die geschichtstheoretischen Forschungen innerhalb des letzten Menschenalters maßgebenden Untersuchungen zu dieser Problematik wurden von RICKERT<sup>1</sup> im Anschluß an Gedanken WINDELBANDS<sup>2</sup> durchgeführt. Er bestimmt den logischen Ort der Geschichtswissenschaften im engeren Sinne — d. h. der Wissenschaften von der Menschengeschichte — mit Hilfe der Klassifikation nach den beiden Gegensatzpaaren: „*generalisierende (nomothetische) Wissenschaften*“ — „*individualisierende (idiographische) Wissenschaften*“ und „*wertfreie Wissenschaften*“ — „*wertbezogene Wissenschaften*“. Für die generalisierenden wertfreien Wissenschaften kann die Physik als Musterbeispiel angeführt werden, für die generalisierenden wertbezogenen Wissenschaften die Wirtschaftswissenschaft, für die individualisierenden wertfreien Wissenschaften die Naturgeschichte und für die individualisierenden wertbezogenen Wissenschaften die Geschichtswissenschaft im engeren Sinne, die Historiographie. Nun darf man freilich RICKERT nicht dahin mißverstehen, als würde er annehmen, die Geschichtswissenschaft habe es in dem Sinne mit dem einzelnen als solchem zu tun, daß keine generellen Sätze in sie eingehen würden; hievon kann natürlich bei einem Philosophen vom Range RICKERTS, der sehr wohl weiß, daß alle wissenschaftliche Forschung eine Einstellung in allgemeine Zusammenhänge ist, keine Rede sein; aber dennoch muß seine in den verschiedensten Varianten wiederkehrende These, daß die abstrakte Naturwissenschaft als Forschungsziel die Feststellung *relativer Gleichförmigkeiten* habe, die Geschichtswissenschaft dagegen die Feststellung der *bedeutsamen Einmaligkeit*, mit sehr großer Vorsicht interpretiert werden. Die Konzentration der Aufmerksamkeit auf die singulären Erscheinungen in der Geschichte geht nämlich — sofern man von dem (im weitesten Sinne) ästhetischen Interesse an großen Persönlichkeiten absieht — vor allem darauf zurück, daß es bei der Erklärung geschichtlicher Vorgänge bzw. bei der historischen Prognose in viel geringerem Ausmaß möglich ist, von den *Anomalien (Singularitäten)* abzusehen, als etwa in der Physik. Die Versuche zu Gesetzen des historischen Ablaufes zu gelangen, wie sie seit Jahrtausenden bis in unsere Tage immer von neuem unternommen werden, machen es offenkundig, daß das Interesse an den allgemeinen Zügen des Geschichtsablaufs und der Wunsch, möglichst umfassende historische Gesetze zu finden, sehr lebhaft ist; nur zeigt ein näheres Eingehen, daß die Ergebnisse großliniger Geschichtskonstruktionen allzu häufig recht fragwürdig sind und daß man in den meisten Fällen nur dadurch zu einer als hinreichend betrachteten Erklärung historischer Vorgänge

gelangen kann, daß man sich auf eine besonders stark „ins einzelne gehende“ Deskription der singulären Daten, nämlich der bedeutenden Persönlichkeiten, die „gestaltend in die Geschichte eingreifen“ (d. h. den Prognosenhorizont verändern) und der spezifischen historischen Situationen stützt. Das große Interesse des Historikers an den Einzeltatsachen ist daher, unter diesem Aspekt betrachtet, ein *erzwungenes Interesse*. Die Erkenntnistatsache der Auszeichnung gewisser Daten läßt jedoch die Frage akut werden, nach welchen Kriterien sie erfolgt und die rationale Nachkonstruktion der Gesichtspunkte, nach denen der Historiker tatsächlich seine diesbezügliche Auswahl vollzieht, findet in RICKERTS Lehre von der *Wertbeziehung* ihren Ausdruck.

Der Kern seiner in der Hauptsache unanfechtbaren Darlegungen ist der, daß sich der Historiker bei jener Auswahl an *vorgegebenen Werten* orientiert, d. h. sich die Erfassung solcher Tatsachenzusammenhänge zum Ziel setzt, die in seinem — engeren oder weiteren — Kreise allgemein als wesentlich (bedeutsam, relevant) angesehen werden, wie z. B. die Gestaltung der politischen Machtverhältnisse, der Religion, der Kunst, der (technikverbundenen) Zivilisation im engeren Sinne. (Der von RICKERT in diesem Zusammenhange verwendete Begriff der *Kultur* ist nur ein Sammelbegriff, der gewissen Maximen bei der thematischen Auswahl der Objekte der Geschichtsforschung entspricht.) Die historische Tatsache ist demgemäß im Sinne RICKERTS eine — in der eben gekennzeichneten Weise — *wertbezogene* Tatsache.

Die Problematik des „Historischen“ tritt nun in der Theorie der Sozialwissenschaften in verschiedener Weise auf. Das Ziel der folgenden kurzen Analyse ist es, zunächst diese oft nicht genügend voneinander gesonderten Sinnschichten des Begriffes der Historizität zu isolieren und dann einen der Problemkomplexe, der wissenschaftstheoretisch von besonderer Bedeutsamkeit ist, nämlich die Problematik des *Historismus*, etwas eingehender zu behandeln.<sup>3</sup>

Die These, daß die Sozialwissenschaften historische Wissenschaften seien, wird auf verschiedene Weise begründet; die wichtigsten Begründungen sind folgende:

1. Das *Ziel* der Sozialwissenschaften ist der *Erwerb historischen Wissens*; denn alle sozialwissenschaftliche Erkenntnis geht auf die Bestimmung menschlichen Verhaltens in seinem Ablauf an bestimmten zeitlichen Stellen, d. h. aber auf die Bestimmung geschichtlichen Verhaltens.

2. Die *Gesetze* der Sozialwissenschaften sind *historische* Gesetze, weil alle allgemeinen Annahmen, welche Voraussagen über soziales Geschehen auf längere Sicht ermöglichen sollen, nur durch die Einsicht in die Prinzipien der *Entwicklung* der Menschheit, in den „Sinn

der Geschichte“ gewonnen werden können, also mit einem *Index* der *historischen Zeit* versehen sind.

3. Die *Gesetze* der Sozialwissenschaften sind *historische* Gesetze, weil das *Induktionsmaterial*, aus dem sie gewonnen werden, durchwegs *geschichtlich überlieferte Tatsachen* sind.

4. Die *Gesetze* der Sozialwissenschaften sind *historische* Gesetze, weil es nicht möglich ist, allgemeine Gesetze über den Ablauf menschlichen Verhaltens während eines engeren oder weiteren Zeitraums aufzustellen, wenn man nicht an eine spezifische *historische Datenlage* als Tatsachenbasis anknüpft.

5. Alle *sozialwissenschaftliche Erkenntnis* ist dadurch „*historisiert*“, daß sie *relativ auf die historische Lage* der Erkenntnissubjekte ist; eine von dem Bezugssystem der konkreten historischen Situation des Forschers sachlich unabhängige Erkenntnis ist nicht möglich (*historistische Grundthese*).

Wenden wir uns nun kurz den einzelnen Thesen zu. Die Behauptung 1. bedarf keiner näheren Erörterung, denn sie trifft zweifellos insofern zu, als jede soziale Tatsache eine historische Tatsache ist. Aber in diesem Sinne wird die Behauptung auch recht trivial, denn worauf die Frage hinsichtlich der Rolle, die das Historische für die Sozialwissenschaften spielt, eigentlich hinaus will, das ist die Entscheidung darüber, inwieweit *generelle* Aussagen über die geschichtlich-gesellschaftliche Wirklichkeit möglich sind. In dieser Richtung bewegen sich die angeführten Thesen 2.—5.

Was zunächst die These 2. betrifft, wonach die Gesetzmäßigkeit innerhalb der sozialen Welt ausschließlich durch die vorgezeichnete Entwicklungslinie des historischen Geschehens bestimmt wäre, so kann heute wohl festgestellt werden, daß weder die idealistische Geschichtskonstruktion HEGELS,<sup>4</sup> noch die positivistischen Geschichtskonstruktionen COMTES<sup>5</sup> und SPENCERS<sup>6</sup> in dem Sinne „richtig“ genannt werden können, daß sich aus ihnen verlässliche Prognosen ableiten ließen;<sup>7</sup> das gleiche gilt auch für die mannigfachen früheren und späteren Konstruktionen, mag ihnen nun die optimistische Idee des Fortschritts oder die pessimistische Idee ewiger Wiederkehr zugrunde liegen. Bei ihrer eingehenderen Analyse entdeckt man bald, daß der in ihnen unternommene Versuch all die heterogenen Sphären menschlichen Verhaltens in das gleiche Schema historischer Entwicklung einzuordnen, einen zureichenden Grund für das Scheitern dieser spekulativen Konstruktionen bei ihrer „Konfrontierung mit den Tatsachen“ bildet. Freilich wird eine solche „Konfrontierung mit den Tatsachen“ in der Regel nur dann einen Prüfstein für die Gültigkeit der Hypothesen abgeben, wenn deren Bewährung durch das Zutreffen bestimmter *Voraussagen* gefordert wird, denn anderenfalls ist es meist

nur allzu leicht möglich, das *abgelaufene* Geschehen mit geschickter Willkürlichkeit im Sinne der in Rede stehenden Konstruktion anzuordnen, um dann zu deklarieren, daß geschehen mußte, was geschah.

Daher sind auch in neuerer Zeit Bemühungen im Gange, verschiedene Sphären des menschlichen Verhaltens in Hinblick auf ihre Entwicklungsgesetzlichkeit gesondert zu behandeln. Hier sei vor allem auf ALFRED WEBERS Unterscheidung zwischen dem *Gesellschafts-prozeß*, dem *Zivilisationsprozeß* und dem *Kulturprozeß* hingewiesen.<sup>8</sup> Auch gewisse Untersuchungen MAX SCHELERS zur Wissenssoziologie<sup>9</sup> bewegen sich in ähnlicher Richtung. Als maßgebend für die Entscheidung der Frage des Fortschritts im geistigen Sinne erscheint hierbei insbesondere die Überlegung, inwieweit sich die jeweilige geistige Lage als Ergebnis einer mehr oder minder stetigen Akkumulation geistigen Besitzes deuten läßt.

Das Erfordernis solcher an der Verschiedenartigkeit des Gehaltes menschlicher Tätigkeitsweisen orientierter Überlegungen bei der Konzeption von Hypothesen über die Ablaufstendenzen in der geschichtlichen Wirklichkeit führt bereits deutlich vor Augen, daß das Induktionsmaterial, aus welchem diese Hypothesen gewonnen werden, nicht ausschließlich aus der historischen Erfahrung im engeren Sinne geschöpft ist, denn tiefere Besinnung zeigt bald, daß die Grundlagen für derartige Klassifikationen vorwiegend in introspektiven Erwägungen zu finden sind, die erst nachträglich an historischem Material (im engeren Sinne) überprüft werden.

Damit ergibt sich auch bereits unsere Beurteilung der These 3. Sie stellt sich als eine Anwendung der allgemeinen Feststellungen dar, die wir über den *Theoriegehalt von Tatsachen* gemacht haben und besagt, daß erstens die historischen Tatsachen als solche gleichsam imprägniert mit allgemeinen, zum großen Teil der inneren Erfahrung entnommenen Einsichten sind, und daß zweitens ihre Gruppierung, aus der dann die allgemeinen Gesetze gewonnen werden, ebenfalls weitgehend von der inneren Erfahrung „an den Stoff herangebracht“ wird. Diesen Beitrag der generellen — aus der „Gegenwarterfahrung“ des Historikers und des Sozialforschers überhaupt stammenden — Annahmen zur Sozialerkenntnis näher zu bestimmen, wird eine der Hauptaufgaben der Theorie der *sozialwissenschaftlichen Induktion* sein. Erst durch eine solche, freilich nur recht großlinig durchführbare Bestimmung wird auch der Streit zwischen „Theoretikern“ und „Historikern“ in den Sozialwissenschaften endgültig beigelegt werden können. Das Ziel der hier angestellten Überlegungen erschöpft sich darin, den einschlägigen Kontroversen dadurch ihre Schärfe zu nehmen, daß das Streitthema von überschwänglichen Nebenvorstellungen befreit und dadurch die Erwartung einer Ent-

scheidung, welche einer der Parteien vollständig recht gäbe, beseitigt wird.<sup>10</sup>

Eine Theorie der sozialwissenschaftlichen Induktion wird auch das entscheidende Wort zur Problematik des *Historismus* zu sprechen haben. Ihr wollen wir uns jetzt zuwenden, während Betrachtungen zur These 4., betreffend die Rolle, welche die historische Datenlage bei der Aufstellung sozialwissenschaftlicher Gesetze spielt, erst später angestellt werden sollen.

Die historicistische Grundthese, wonach die sozialwissenschaftliche Forschung gleichermaßen in bezug auf ihre Problemstellung, Problembearbeitung und Problemlösung durch den „Standort des Forschers“ bedingt ist, ist dogmengeschichtlich in verschiedenen Phasen aufgetreten, auf deren selbst skizzenhafte Darstellung wir hier verzichten müssen.<sup>11</sup> Wir haben also weder auf die Lehre vom „Priestertrug“, noch auf diejenige, wonach eine bestimmte Klasse von Menschen um ihrer klassenmäßigen Interessen willen die soziale Erkenntnis verfälscht, näher einzugehen, obwohl in ihr zweifellos geschichtliche Wurzeln des modernen Historismus und Soziologismus zu finden sind. Die Befassung mit diesen Doktrinen ist im Zusammenhange unserer Erwägungen darum nicht erforderlich, weil die Frage, ob bestimmte Menschengruppen eine Erkenntnis sabotieren bzw. sabotieren wollen oder wollten, zwar als historische Frage und auch als politische Frage sehr bedeutsam sein mag, unter wissenschaftstheoretischem Aspekt betrachtet jedoch belanglos ist; denn was die Wissenschaftstheorie in diesem Zusammenhange angeht, das ist die Frage der *Möglichkeit* objektiver sozialwissenschaftlicher Erkenntnis, und diese haben wir jetzt zu prüfen.

Wir knüpfen am besten an die Untersuchungen von SCHELER<sup>12</sup> und MANNHEIM<sup>13</sup> an, in denen die historicistische (bzw. soziologische) Problematik ihre schärfste Formulierung erhalten hat. Der Grundgedanke ist hier der, daß das Denken der Menschen, und zwar vor allem das Denken der Menschen über die geschichtlich-gesellschaftliche Wirklichkeit, in einschneidendem Maße durch *unbewußte* Momente beeinflusst wird, welche ihrerseits wieder weitestgehend durch den Platz der betreffenden Menschen innerhalb dieser Wirklichkeit, durch ihren „Standort“ determiniert werden. MANNHEIM stellt diesen Zusammenhang so dar, daß durch die Lagerung eines Menschen in einem bestimmten sozialen Raum ein bestimmtes — großenteils unbewußtes — „Weltwollen“, also eine spezifische Weltanschauungstotalität, d. h. eine bestimmte Stellungnahme zur Welt (und zwar insbesondere zur geschichtlich-gesellschaftlichen Welt) erzeugt wird, welche dann das einschlägige Denken in ihrem Sinne formt. Diese Formung ist nach der übereinstimmenden Auffassung von SCHELER und MANNHEIM eine so

tiefgehende, daß sie sogar in den kategorialen Apparat des Denkens eingreift. Bei SCHELER findet diese Auffassung ihre Präzisierung in der Definition des schon in anderem Zusammenhange von uns erwähnten Begriffes der *relativ natürlichen Weltanschauung*. „Zu ihr gehört alles, was generell in einer Gruppe als ‚fraglos gegeben‘ gilt und jeder Gegenstand und Inhalt des Meinens in den Strukturformen des ohne besondere spontane Akte ‚Gegebenen‘, der allgemein für einer Rechtfertigung nicht bedürftig und fähig gehalten und empfunden wird.“<sup>14</sup> Diese relativ natürliche Weltanschauung markiere die Schranken der Allgemeingültigkeit menschlicher Erkenntnis; jeder Versuch, eine absolute Weltanschauung zu installieren, bedeute nur die Verabsolutierung der eigenen relativ natürlichen Weltanschauung. Die gleiche Grundauffassung liegt MANNHEIMS „totalem Ideologiebegriff“ zugrunde. Hier spielt insbesondere das bei DILTHEY<sup>15</sup> zu scharfer Ausprägung gelangte Gedankenmotiv eine Rolle, daß sich das Denken des Menschen nicht isolieren läßt und daß man, um es zu verstehen, den Menschen in seiner Totalität erfäßt, also auch die triebbedingten, ja sogar die ihm selbst reflektiv unzugänglichen Schichten seines Wesens begriffen haben muß. So ist das Denken des Menschen „*situsbedingt*“ und gibt bloß einen *partikulären Aspekt* der Welt. Eine *Synthese* der verschiedenen partikulären Aspekte kann nur durch eine solche Gruppe von Menschen erfolgen, die in sehr geringem Grade traditionsverbunden und daher zur Enthüllung der in den verschiedenen relativ natürlichen Weltanschauungen enthaltenen impliziten Voraussetzungen fähig sind. MANNHEIM sieht in der „*frei schwebenden Intelligenz*“ eine solche über dem Partikularismus der Aspekte stehende Menschen-Gruppe; ihr sei die Enthüllung der das Denken beherrschenden Ideologien möglich.

Wir wollen hier nicht untersuchen, welche — teilweise recht erheblichen — Differenzen zwischen SCHELER und MANNHEIM in Hinblick auf Art und Ausmaß der allen Menschen gemeinsamen Züge des Denkens bestehen, und auch nicht auf die anderen neueren Arbeiten zur Soziologie des Wissens eingehen, sondern haben uns damit zu begnügen, erstens die wissenschaftstheoretisch relevanten (gemeinsamen) Argumente des Historismus und der Wissenssoziologie hervorzuheben, zweitens den *überschwänglichen Relativismus*, der in ihnen zum Ausdruck kommt, auf sein rechtes Maß zurückzuführen, um schließlich die Forschungsaspekte aufzuzeigen, welche die — vorsichtiger formulierten — wissenssoziologischen Thesen eröffnen.

Zu diesem Behufe wollen wir die wissenssoziologische Grundannahme von der Standortsbestimmtheit des Denkens in zwei Teilaussagen zerlegen: 1. Das Denken und insbesondere das Denken der gesellschaftlich-geschichtlichen Wirklichkeit enthält eine Anzahl von

impliziten, seine Struktur wesentlich bestimmenden Aussagen, welche einer kognitiven Rechtfertigung nicht fähig sind. 2. Diese impliziten Voraussetzungen sind dem Denken von Menschen, die sich in konformer Seinslage befinden, gemeinsam und lassen sich durch Rekurs auf diese Lage, bzw. auf das durch sie hervorgerufene „Weltwollen“ verstehen.

Nun ist zunächst festzustellen, daß der im engeren Sinne wissenschaftstheoretische Gehalt der in Rede stehenden Grundthese zur Gänze in der ersten der beiden Teilbehauptungen *eingeschlossen* ist, denn die Frage, woher bestimmte implizite Voraussetzungen stammen, ist — so wichtig sie auch unter Umständen für deren Entdeckung sein mag — ebensowenig ein Problem der Methodenlehre wie die Frage, woher ein Rechenfehler stammt, ein Problem der Arithmetik ist. Wir haben uns daher im folgenden nur mit dem ersten Teil der Behauptung zu befassen.

Hier ist die methodologisch wichtigste Frage die, inwiefern sich sagen läßt, daß die in Rede stehenden impliziten Voraussetzungen, Ideologien, bzw. Ansatzpunkte für *Ideologien*, und als solche Abweichungen von der objektiven Wahrheit sind. Diese Frage aber führt uns direkt zur Analyse der Rolle, die den *konventionellen* Elementen in der Erkenntnis der gesellschaftlich-geschichtlichen Wirklichkeit zukommt und damit zu dem bedeutsamsten Berührungspunkte der wissenssoziologischen Problematik mit der im engeren Sinne methodologischen Problematik.

Unsere Frage läßt sich auch folgendermaßen formulieren: Hat die durch die Wissenssoziologie enthüllte Voreingenommenheit der Sozialforscher bloß die Konsequenz, daß für bestimmte Problemstellungen oder Problembearbeitungen unter anderen, allenfalls in Betracht kommenden durch (allenfalls unbewußte) Wahl (Konvention) *optiert* wird oder wird durch sie die Wirklichkeit *entstellt*, und wie geschieht dies?

Man erkennt nun, daß diese für die wissenssoziologische Problematik grundlegende Frage nur insoweit beantwortet werden kann, als die *Wahrheitsbedingungen* für Behauptungen über die geschichtlich-gesellschaftliche Wirklichkeit angegeben werden können. Ohne diese Angabe wäre auch gar nicht festzustellen, wie die Synthese der partikulären situsbedingten Perspektiven zu einer Totalauffassung aussehen soll, da man nicht wüßte, welche Momente invariant zu setzen sind. Ist aber einmal die Festlegung der Wahrheitsbedingungen erfolgt, dann lassen sich die in den verschiedenen partikulären Aspekten enthaltenen impliziten Voraussetzungen daraufhin prüfen, ob sie im engeren Sinne falsche Annahmen, also im Zuge des Enthüllungsprozesses unbedingt zu beseitigen sind, ob sie bloß eine gewisse Einseitigkeit der Betrachtungsweise involvieren, die neben anderen ihr gutes

Recht hat, oder ob sie schließlich den — im Sinne des Erkenntniszieles — richtigen (optimalen) Weg weisen. *Denn die Implizitheit einer Voraussetzung besagt nichts gegen ihre Adäquatheit.* Es sei hier auf die im ersten Teil gemachten prinzipiellen Bemerkungen über die der Induktion zugrunde liegenden impliziten Voraussetzungen verwiesen; aus ihnen ergibt sich der Allgemeinheitsgrad der vorstehenden Überlegungen.

Was aber die in Rede stehende Problematik innerhalb der Sozialwissenschaften weit schwieriger macht als die entsprechende in den abstrakten Naturwissenschaften, das sind vor allem zwei Komplikationen: Die erste betrifft das im 2. Kapitel dieses Teils behandelte Problem der Deutung subjektiven Sinns durch ein alter ego in Hinblick auf die Frage, welche Momente des Erkenntnisobjektes „subjektiver Sinn“ als Invarianten gegenüber der Pluralität und Heterogenität der Deutungen angesehen werden können. Es hat sich hierbei gezeigt, daß schon bei der Deutung des subjektiven Sinns einer Handlung durch den Handelnden selbst Differenzen je nach der relativen zeitlichen Lage des Deutungsaktes zu der zu deutenden Handlung und nach der Schichte, auf welche die Deutung bezogen werden soll, auftreten. Bei der Deutung durch ein alter ego kamen dann noch die variablen Faktoren der relativen zeitlichen und räumlichen Lage der deutenden Personen und der Personen deren Verhalten gedeutet wird, hinzu. Ihre Berücksichtigung erweist sich bei der vergleichenden Beurteilung einer Pluralität vorliegender Deutungsschemata als sehr wichtig. Eine tiefer gehende Analyse dieser Erkenntnislage wird zu dem Ergebnis führen, daß hier mit der einfachen Unterscheidung zwischen sachgebundenen und konventionellen Momenten nicht das Auslangen gefunden werden kann, sondern daß bei einer adäquaten Beschreibung der Problemsituation mit „*Konventionen verschiedener Ordnung*“ operiert werden muß.

Die zweite Hauptschwierigkeit, vor die sich die sozialtheoretische Forschung in diesem Zusammenhange gestellt sieht, liegt in der bereits wiederholt von uns hervorgehobenen Erkenntnistatsache, daß in der sozialen Sphäre nicht in konformer Weise eine eindeutige Erklärungsrichtung vorgezeichnet ist, wie in der naturalen Sphäre, weshalb hier die Fragen der Themenwahl (Wertbeziehung) und der Zurechnung eine unvergleichlich größere Rolle spielen als dort. Man wird demgemäß, um die Frage der „objektiven Wahrheit“ von Aussagen über die gesellschaftlich-geschichtliche Wirklichkeit zu prüfen, diese Aussagen zunächst entsprechend zu gruppieren haben, wobei es sich dann zeigen wird, daß die Bedeutsamkeit konventioneller Momente für die einzelnen Gruppen eine verschiedene ist. Als wichtigste Einteilung in diesem Sinne dürfte sich die Unterscheidung von *Tatsachenfeststellun-*

gen im engeren Sinne, von *Tatsachendeutungen* und schließlich von *Zurechnungen* erweisen, wobei freilich die Übergänge zwischen diesen Gruppen gleitend sind.

Bei den *Tatsachenfeststellungen* werden vor allem die Gesichtspunkte zu prüfen sein, unter denen die Auswahl der Quellen bzw. deren Einschätzung auf ihr relatives Gewicht hin erfolgt. Hierbei wird insbesondere (im Sinne der Wissenssoziologie) zu prüfen sein, wie weit Mitteilungen von Personen über eigenes Verhalten als glaubhaft anzusehen sind. Diese Untersuchung wird einerseits dahingehen, zu beurteilen, inwieweit anzunehmen ist, daß sich der über eigenes Verhalten Berichtende der maßgebenden Motive seines Verhaltens bewußt war, und andererseits dahin, festzustellen, ob er nicht ein Interesse daran hatte, seine „wahren Motive“ zu verhüllen. Es wird sich hierbei eine Einteilung der historischen Tatsachen nach dem *Ausmaß ihrer Belastung mit Deutungen* ergeben und diese Einteilung wird einen *Index* für den *Grad ihrer Objektivität* bilden.

Als zweite Problemgruppe haben wir die Probleme der *Deutung*, des Verstehens im engeren Sinne genannt. Zwar liegt, wie wir erkannt haben, bereits in jeder Feststellung historischer Tatsachen eine Deutung beschlossen, aber ebenso wie trotz der Theoriehaltigkeit von Tatsachen zwischen Gesetzen und Tatsachen unterschieden werden kann und soll, so wird auch hier zwischen den historischen Tatsachen als solchen und ihrer Einordnung in umfassendere Zusammenhänge zu unterscheiden sein. Innerhalb dieser Gruppe kommt den „subjektiven“ Momenten eine wichtigere Rolle zu als bei den bloßen Tatsachenfeststellungen.

Noch erheblicher ist dieser Anteil schließlich in der dritten der genannten Problemgruppen, derjenigen der *Zurechnungsprobleme*; hier tritt, wie wir dargetan haben, das konventionelle Moment der Auswahl besonders stark in den Vordergrund.

Aber — und damit kommen wir zu dem für die Beurteilung der philosophischen Tragweite der historistischen und soziologistischen Grundthese entscheidenden Punkt — für alle drei Gruppen gilt, daß es dem Methodologen prinzipiell möglich ist, *in rein wissenschaftstheoretischer Problemstellung zu verharren*. Die im Vollzuge dieser wissenschaftstheoretischen Einstellung durchgeführten Explikationen (rationalen Nachkonstruktionen) machen es dann möglich, sich verschiedene Forschungsaspekte „zu eigen zu machen“ und damit die Schranken des „Aspektpartikularismus“, die im sozialen Sein wurzeln, zu überwinden. Nun ist aber jeder Forscher, sobald er sich sein wissenschaftliches Tun, seine Erkenntnisziele und Erkenntniswege verdeutlicht, Wissenschaftstheoretiker,<sup>16</sup> weshalb es auch nicht möglich ist, ihn in Schranken zu bannen, die zweifellos für den Philosophen

geöffnet sind. In den historischen und wissenssoziologischen Lehren ist auch nicht hinreichend auf den Unterschied zwischen der *selbständigen Themen- und Methodenauswahl* und der *Übernahme* einer durch ein alter ego klar umrissenen Problematik hingewiesen worden. Es mag einem Forscher wegen seines Verhaftetseins in einer bestimmten existentialen Sphäre immerhin unmöglich sein, von sich aus bestimmte Zusammenhänge in den Blick zu bekommen oder sich von bestimmten impliziten Voraussetzungen zu befreien, aber wenn ihm der Weg Schritt für Schritt vorgezeichnet wird, so wird er imstande sein, ihn zu gehen, sofern er überhaupt die Qualifikation eines Denkers besitzt.

Zusammenfassend läßt sich sagen: Das eigentlich wissenschaftstheoretische Problem, das in der historicistischen und wissenssoziologischen Doktrin steckt, ist dasjenige der „objektiven“ und „subjektiven“ Komponenten der Erkenntnis der geschichtlich-gesellschaftlichen Wirklichkeit. Diese Problematik läßt sich in drei Schichten zerlegen: 1. das Verhältnis dieser Faktoren in der Wirklichkeitserkenntnis überhaupt, 2. ihr Verhältnis in der Problematik des Fremdverstehens, der „objektiven Erkenntnis von subjektivem Sinn“ (SCHÜTZ), 3. ihr Verhältnis in der Problematik der Zurechnung. Die beiden letzten Punkte sind für die Methodenlehre der Geisteswissenschaften spezifisch, da sie mit der Thematik der psycho-physischen Sphäre und dem für diese charakteristischen Mangel einer eindeutigen Universalordnung der Erfahrung zusammenhängen.

Die Abhängigkeit wissenssoziologischer Überlegungen von wissenschaftstheoretischen Einsichten wird am deutlichsten offenbar, sobald im Rahmen der Wissenssoziologie der Versuch unternommen wird, durch eine Synthese, „eine Verschränkung von Perspektiven“ die Idee der Objektivität der Erkenntnis zu retten. So treten bei MANNHEIM in diesem Zusammenhange pragmatische Motive in den Vordergrund. Die objektiv richtige Erkenntnis wäre hienach letztlich die, die sich praktisch bewährt, die eine Orientierung in der Welt ermöglicht. Geht man aber der Frage nach, an welche Bedingungen diese Orientierung geknüpft ist, so ergibt sich ohneweiters, daß sie von der Fähigkeit richtiger Voraussagen über zukünftiges Geschehen abhängt. Damit münden auch die wissenssoziologischen Analysen — sofern sie nicht als bloß spezialwissenschaftliche angesehen werden sollen — in die Grundproblematik der sozialwissenschaftlichen Methodenlehre, die Problematik der sozialwissenschaftlichen Gesetze.

## 5. Sozialwissenschaftliche Grundbegriffe.

Das Hauptproblem, von dem seit mehr als zwei Jahrtausenden die Analyse der sozialwissenschaftlichen Begriffe ihren Ausgang zu nehmen pflegt, ist dasjenige des Verhältnisses zwischen den sozialen Kollektiven — insbesondere Gesellschaft und Staat — und den Menschen, die sie bilden. Dieses Problem wird durch folgende Überlegungen akut: Auf der einen Seite ist es klar, daß die Gesellschaft sich aus einer Mehrzahl von Menschen zusammensetzt und daß demgemäß nirgends eine Gesellschaft bestehen kann, wo nicht eine Mehrzahl von Menschen existiert. Auch sieht man leicht ein, daß es Menschen sind, die handeln oder leiden, wenn man davon spricht, daß die Gesellschaft handelt, bzw. daß ihr ein Übel zugefügt wird. Auf der anderen Seite aber steht die nicht minder deutliche Einsicht, daß eine Gesellschaft fort dauern kann, wengleich viele, ja selbst alle ihrer früheren Glieder ausgeschieden sind und ganz oder teilweise durch andere ersetzt wurden. Insbesondere läßt sich darauf hinweisen, daß der *gesellschaftliche Geist*, wie er sich in der Sprache oder in den mannigfachen gesellschaftlichen Sitten manifestiert, den Wechsel der Gesellschaftsglieder in der Regel überdauert. So kommt es zu der antithetisch zugespitzten — und, wie wir erkennen werden, nicht eindeutig formulierten — Streitfrage, ob die Gesellschaft als „soziale Ganzheit“ ein prius gegenüber den jeweils in ihr verbundenen (auswechselbaren) Einzelmenschen sei oder ob umgekehrt von einem Primat der letzteren gegenüber der Gesellschaft, die sie bilden, gesprochen werden müsse. Man bezeichnet diese Streitfrage neuerdings als Kontroverse zwischen *universalistischer* und *individualistischer* Gesellschaftsauffassung.

Die wesentlichen Argumente der universalistischen Lehre vom Wesen der Gesellschaft<sup>1</sup> lassen sich wie folgt zusammenfassen: Die *Gesellschaft* ist *nicht* eine *Summe* von *Individuen* und die Gesetze der Gesellschaft können nicht durch eine Aneinanderreihung einzelnmenschlicher Handlungen gewonnen werden. Die individualistische These, wonach zunächst die Einzelmenschen bestünden, die erst hinterher durch eine bestimmte Art des Zusammenlebens die Gesellschaft bilden würden, ist falsch. Vielmehr wird der Einzelmensch in die Gesellschaft hineingeboren und man kann geradezu sagen, daß er nur insofern Mensch ist, als er in sie hineingeboren wurde. Die These des ARISTOTELES, daß der Mensch seinem Wesen nach ein Gesellschaftsgeschöpf (*ζωον πολιτικόν*) sei, ist nicht bloß als empirischer Befund sondern als Wahrheit a priori anzusehen. Man kann sich dies am einfachsten klarmachen, wenn man bedenkt, daß das Wesen des Menschen ja keineswegs — wie ein problem- und ideenblinder Hypernaturalis-

mus behauptet — in besonderen Eigenschaften seines Körpers, also etwa in seinem aufrechten Gange, liegt, sondern in seiner Anteilhabe (das Wort in dem prägnanten Sinne, den ihm PLATO gibt, verstanden) am Geist. Diese Anteilhabe, wie sie vielleicht am einleuchtendsten an einer Sprachgemeinschaft exemplifiziert werden kann, zeigt, daß der einzelne nur durch seine Zugehörigkeit (Gliederhaftigkeit) zu einer Sphäre geistiger Werte selbst ein geistiges Wesen und damit ein Mensch wird.

Die in diesen Thesen bekämpften *individualistischen* Thesen, die sich, wie schon bemerkt, vor allem darauf stützen, daß die Gesellschaft nichts anderes sei als eine Vereinigung von Menschen, daß sie also von Menschen gebildet werde, weshalb der Begriff der Gesellschaft denjenigen des Menschen voraussetze, sind in ihrer Grundauffassung derart einfach, daß sie keiner weiteren Erläuterung bedürfen. Wir können daher sogleich die eigene Stellungnahme in diesem Meinungsstreit festlegen. Sie ergibt sich aus den allgemeinen Überlegungen, die wir über Abstraktion und ideale Gegenstände überhaupt, sowie insbesondere über diejenigen Abstraktionsprozesse angestellt haben, die zum *Sinnbegriff* führen. Diese lassen wiederum unschwer erkennen, daß die philosophische Basis der universalistischen Doktrinen der *Platonismus* ist und daß die Einwände gegen den Individualismus ganz in der Linie von PLATONS Bekämpfung des Empirismus liegen. Demgemäß stellt sich auch die Beilegung jener Kontroverse als Anwendung der Ergebnisse unserer Überlegungen über den *Universalienstreit* dar. Die sorgfältige Analyse der sozialwissenschaftlichen Begriffe macht es nämlich offenbar, daß zwar die Annahme sozialer Realitäten oder idealer sozialer Wesenheiten, welche in dem Sinne selbständig wären, daß ihnen spezifische, die physische und psycho-physische Erfahrung transzendierende Erkenntnisquellen entsprächen, durchaus abwegig ist; daß ihnen aber diejenige Selbständigkeit zukommt, die ein Abstraktionsprodukt gegenüber der exemplarischen Erfahrung, die den Ansatzpunkt für die Abstraktion bildet, besitzt. In der Kennzeichnung dieser empirischen Ansatzpunkte und der Angabe, welche Momente der einschlägigen Erfahrungen als Abstraktionsprodukte, das ist als Invarianten, festgehalten werden, liegt demgemäß die Grundaufgabe einer Analyse der *sozialwissenschaftlichen Begriffsbildung*. Ihr wollen wir uns nunmehr zuwenden, um erst nach Klärung dieser Prinzipienfragen wieder zur Kontroverse zwischen universalistischer und individualistischer Gesellschaftsauffassung zurückzukehren und die Mehrdeutigkeit der umstrittenen Grundfrage der „Priorität“ von Individuum oder Gesellschaft ins Licht zu rücken.

Jene Aufgabe hat MAX WEBER klar erfaßt und mit bewunderns-

werner geistiger Energie in Angriff genommen. Seine grundlegenden, in dem Nachlaßwerk „Wirtschaft und Gesellschaft“ veröffentlichten Untersuchungen wurden von einer Reihe von Forschern fortgeführt, unter denen vor allem FRITZ SANDER<sup>2</sup> und ALFRED SCHÜTZ<sup>3</sup> manche Formulierungen WEBERS erheblich verbessern konnten. Wir wollen bei den folgenden Untersuchungen von den Definitionen MAX WEBERS unseren Ausgang nehmen und sodann an die von SANDER und SCHÜTZ durchgeführten Umformungen anknüpfen.

Im Zentrum von WEBERS einschlägigen Analysen steht seine Realdefinition des *sozialen Handelns*, welche lautet: „Soziales Handeln soll ein solches Handeln heißen, welches seinem von dem oder der den Handelnden gemeinten Sinn nach auf das Verhalten anderer bezogen wird und daran in seinem Ablauf orientiert ist.“<sup>4</sup> Diese Definition ist nun, wie SANDER<sup>5</sup> dargetan hat, verglichen mit der Verwendung, die MAX WEBER — im Einklang mit dem wissenschaftlichen Sprachgebrauch — von dem Begriff des sozialen Handelns macht, zu weit; hiernach wäre nämlich schon jede *Wahrnehmung* fremden Handelns, die WEBER gewiß nicht unter den Begriff des sozialen Handelns subsumieren wollte, soziales Handeln. SCHÜTZ schlägt für den durch WEBERS obige Definition gekennzeichneten Begriff, den Terminus „Fremdeinstellung“ vor, um sodann zu prüfen, welche Fremdeinstellungen WEBER eigentlich als „soziales Handeln“ bezeichnet wissen will. „Ihm schwebt anscheinend ein besonderer Konnex des sozialen Handelns mit einem fremden Verhalten vor. Soziales Handeln soll seiner Auffassung nach wohl nur in zwei Fällen vorliegen, und zwar a) wenn der sozial Handelnde durch sein Handeln ein besonderes Verhalten des anderen herbeizuführen beabsichtigt, wenn also Ziel seines Handelns die Auslösung einer bestimmten Wirkung auf den Bewußtseinsablauf des anderen ist, oder aber b) wenn ein Handeln durch fremdes Verhalten ausgelöst wurde, wenn also die Wahrnehmung und Deutung des fremden abgelaufenen Verhaltens echtes Weil-Motiv des eigenen Handelns ist. Beide Tatbestände deckt WEBERS Begriff des sozialen Handelns. Denn dieses kann, nach seinen Worten, orientiert werden am vergangenen, gegenwärtigen oder für künftig erwarteten Verhalten anderer.“<sup>6</sup> Die sub a) gekennzeichneten Fälle faßt SCHÜTZ unter dem Namen „Fremdwirken“ („Fremdwirkung“) oder auch „soziales Wirken“, die sub b) gekennzeichneten Fälle unter dem Namen „fremdbewirktes Handeln“ zusammen.

Für das sonach als „*Fremdwirkung*“ bezeichnete Handeln ist es essentiell, daß im Handlungsentwurf fremde künftige Bewußtseins-erlebnisse — sc. desjenigen bzw. derjenigen Nebenmenschen, auf welche gewirkt wird — antizipiert werden. Die Orientierung des eigenen Handelns an fremdem Verhalten stellt sich also in diesem

Fälle als Einbeziehung erwarteten fremden Verhaltens in den Handlungsentwurf dar. Das *fremdbewirkte* Handeln dagegen ist an tatsächlich vollzogenem — oder doch als tatsächlich vollzogen angenommenem — fremden Verhalten in der Weise orientiert, daß die Zuwendung zu den betreffenden fremdmenschlichen Bewußtseinserlebnissen ein Weil-Motiv (vgl. oben) des Handelns bildet, daß also der Handlungsentwurf als ganzer durch jene Zuwendung motiviert, also kausal bedingt erscheint.<sup>7</sup>

Die hiermit vollzogene Unterscheidung zwischen Fremdwirken, fremdbewirktem Handeln und solchen Fremdeinstellungen, die weder Fremdwirken noch fremdbewirktes Handeln sind, ist nun auch für die Analyse des zweiten (komplexeren) sozialwissenschaftlichen Grundbegriffes, desjenigen der *sozialen Beziehung* wichtig. Die „soziale Beziehung“ wird von MAX WEBER als „ein seinem Sinngehalt nach aufeinander gegenseitig eingestelltes und dadurch orientiertes Sichverhalten mehrerer“ definiert und diese Definition wird durch folgenden Satz erläutert: „Die soziale Beziehung *besteht* also durchaus und ganz ausschließlich in der *Chance*, daß in einer (sinnhaft) angebbaren Art sozial gehandelt wird, einerlei zunächst worauf diese Chance beruht.“<sup>8</sup>

Daß eine solche Chance vorliegt, bedeutet jedoch nichts anderes, als daß sich unter der Annahme des Bestehens einer solchen wechselseitigen Orientierung die in Frage kommenden Handlungen zutreffend deuten lassen, wobei das wichtigste Kriterium einer zutreffenden Deutung in der Bewährung der darauf basierenden Prognosen künftiger Handlungsabläufe liegt. Es zeigt sich nun, wie SCHÜTZ dargetan hat, „daß jede soziale Beziehung, innerhalb welcher ein Fremdwirken erfolgt — wir wollen eine solche Sozialbeziehung eine Wirkensbeziehung nennen —, einen höheren Grad der Deutbarkeit aufweist, als eine soziale Beziehung in der sich nur Akte der Fremdeinstellung abspielen und die wir in Hinkunft „Einstellungsbeziehung“ nennen wollen. Ob zwei von mir Beobachtete einander in Sympathie oder in Antipathie zugewendet sind, bzw. ob hierfür eine objektive Chance besteht, ist mit ungleich geringerer Sicherheit festzustellen, als das Vorhandensein einer Wirkensbeziehung zwischen ihnen.“<sup>9</sup> So weit SCHÜTZ.

Nach der Definition des Begriffes der sozialen Beziehung bereitet diejenige des *Begriffes der Gesellschaft* — verstanden in jenem weitesten Sinne, der für die Eingrenzung der Sphäre der Sozialwissenschaften allein in Betracht kommt — keine prinzipiellen Schwierigkeiten mehr.

Wenn zwischen einer Mehrzahl von Menschen soziale Beziehungen bestimmter Art — nennen wir sie  $S_k$ -Beziehungen — bestehen und die Deutung solcher Beziehungen mittels eines einheitlichen

Deutungsschemas erfolgen kann, dann wollen wir sagen, daß diese Menschen Glieder einer K-Gesellschaft sind. Das Erfordernis von  $S_k$ -Beziehungen zwischen den einzelnen Menschen soll hierbei nicht in der Weise verstanden werden, daß zwischen je zwei dieser Menschen direkte  $S_k$ -Beziehungen bestehen müssen, sondern es soll bereits die Einstellung in einen mittelbaren  $S_k$ -Beziehungszusammenhang — A steht in  $S_k$ -Beziehung mit B, B mit C, D und E, C mit F und G usw. — als hinreichend angesehen werden. Wie weit die Mittelbarkeit gehen kann und welches Minimum an Extensität, Intensität und Dauer der  $S_k$ -Beziehungen gefordert wird, ist nicht präzise festgelegt und schwankt auch mit der Art der  $S_k$ -Beziehungen. Falls man von „Gesellschaft“ schlechthin spricht, ohne die Art der Gesellschaft (z. B. Spielgesellschaft, Wirtschaftsgesellschaft, Religionsgesellschaft) explizit anzugeben oder implizit vorauszusetzen, so hat man eine unbestimmte Mannigfaltigkeit relativ intensiver sozialer Beziehungen zwischen den die Gesellschaft bildenden Personen im Auge.

Wenn wir uns jetzt die Überlegungen ins Gedächtnis rufen, die wir über empirische Gesetze und ihren Anwendungsbereich aufgestellt haben, so können wir sagen, daß die *Gesellschaft ein Anwendungsbereich bestimmter Deutungsschemata für soziale Beziehungen ist.*

Diese Einsicht ist nun zunächst für die Entscheidung der Frage, ob bzw. inwieweit von einer *einheitlichen* sozialwissenschaftlichen Methode, welche die Auslegungswissenschaften im engeren Sinne, wie Jurisprudenz, Philologie usw., die historischen Wissenschaften und die Gesetzeswissenschaften von der Sozialwelt (z. B. Nationalökonomie) umfassen würde, die Rede sein kann. Denn es zeigt sich, daß tatsächlich zwischen diesen Wissenschaftsgruppen eine so wesentliche Verwandtschaft besteht, daß ihre Zusammenfassung unter einem gemeinsamen Namen gerechtfertigt erscheint. Diese Verwandtschaft liegt in der allen drei Gruppen gemeinsamen Aufgabe der *Deutung fremdmenschlichen sozialen Verhaltens*. Die scheinbar fundamentale Differenz zwischen der Auslegung von Sinngehalten und den empirischen Untersuchungen über soziale Kollektiva (Gesellschaft, Staat usw.) wird als nicht allzu tiefgehend erkannt, so bald man eingesehen hat, daß das für die sozialen Kollektiva konstitutive Einheitsprinzip die Einheit eines Zusammenhanges von *Sinngehalten* ist. Es erscheint daher berechtigt, alle diejenigen Wissenschaften, die sich die Deutung fremdmenschlichen sozialen Verhaltens — bzw. der Symptome für solches Verhalten — zum Ziele setzen als „*Sozialwissenschaften*“ zu bezeichnen. Diesem Begriff kann dann allenfalls derjenige der „*Geisteswissenschaften*“ übergeordnet werden, deren Thema die Deutung menschlichen Verhaltens überhaupt, also auch eines solchen wäre, welches nicht soziales Verhalten ist.

Wir wollen die obigen recht abstrakten Ausführungen zunächst an einem einfachen, auch von MAX WEBER herangezogenen Beispiel, nämlich demjenigen einer Skatpartie erläutern und nach verschiedenen Richtungen hin ergänzen. Die Skatpartie ist eine Spielgesellschaft von drei Menschen, die übereingekommen sind, ein soziales Verhalten an den Tag zu legen, welches sich als Befolgung bestimmter Vorschriften, der Skatregeln, darstellt, wobei jeder der Spieler im Rahmen der Regeln seine eigenen — den Zielen zumindest eines der Spielpartner zuwiderlaufenden — Ziele verfolgt. Daher läßt sich auch für den Beobachter das betreffende Handeln der Spieler mit Hilfe des Deutungsschemas der Skatregeln *verstehen* und diese Regeln selbst sind nichts anderes als potentielle Maximen des Spielerverhaltens, bzw. potentielle Deutungsschemata für das Verstehen dieses Verhaltens.

Eine bestimmte Skatpartie *beginnt*, sobald an den Skatregeln orientiertes und darum mit Hilfe der Skatregeln deutbares Verhalten von drei Menschen seinen Anfang nimmt und sie *endet*, sobald dieses Verhalten — meistens, aber nicht immer im Einklang mit den Spielregeln — eingestellt wird. Die drei Menschen sind *aktuell* Skatspieler insofern und nur insofern als ihr Verhalten nach den Skatregeln deutbar ist, welch' letztere per definitionem eine Invariante gegenüber allen Variationen in der Person der spielenden Menschen und gegenüber Ort und Zeit des Spielens darstellen. Aber diese Erkenntnistatsache darf nicht in der Weise interpretiert werden, als wären die Skatregeln transpersonale und transtemporale ideale Wesenheiten, die sich gelegentlich der einzelnen Skatpartien realisieren, ohne dadurch in ihrem idealen Fürsichsein berührt zu werden. Vielmehr ist der Inbegriff dieser Regeln als Inbegriff von Sinngehalten — wie jeder Sinn — *gemeinter* Sinn, nur können bei ihrer Verwendung als Deutungsschema die okkasionellen Daten dieses Meinens offen bleiben.

Diese Überlegungen lassen sich auf beliebige soziale Kollektiva übertragen, wodurch den spekulativen Scheinproblemen, welche — eng verknüpft mit empirischen Untersuchungen — unter den Titeln „Entstehung und Untergang von Staaten“ („Rechtsordnungen“, „Sprachen“, „Wirtschaftsformen“ usw.) behandelt werden und größtenteils in fehlerhaften Interpretationen des *Organbegriffes* wurzeln, der Boden entzogen wird.

Eine kurze Analyse des Begriffes der *juristischen Person*, der von der Rechtstheorie seit jeher als sehr aufklärungsbedürftig angesehen wurde,<sup>10</sup> kann als Beispiel zur weiteren Erläuterung dienen.

Die Problematik dieses Begriffes wurzelt in der Erkenntnistatsache, daß zwar jede juristische Person durch „physische Personen“, ihre „Organe“, *repräsentiert* wird, daß sie aber *dieselbe* bleibt, auch

wenn diese Organe wechseln. Wer etwa eine Forderung gegenüber einer Aktiengesellschaft hat, der muß sich — vom rechtlichen Standpunkte aus betrachtet — nicht darum kümmern, ob der Vorstand oder die Aktionäre wechseln; wird die Schuld nicht am Fälligkeitstage berichtet, so klagt er die „Aktiengesellschaft“, „sie“ wird verurteilt und nötigenfalls wird „ihr gegenüber“ Exekution geführt. Aber was ist denn nun „die Aktiengesellschaft“, die geklagt, verurteilt, der gegenüber Exekution geführt wird? Wenn man sich mit voller Konsequenz von allen über den erkennbaren Sachverhalt hinausgehenden Konstruktionen fernhält und sich darauf beschränkt, die Tatsachen schlicht zu beschreiben, so zeigt es sich, daß jene Maßnahmen immer gegenüber Einzelmenschen, „physischen Personen“, Platz greifen, nur sind diese Personen *nicht individuell* bestimmt, sondern durch Angabe eines Bildungsgesetzes, *d. h. einer generellen Kennzeichnung*, nämlich der Statuten der juristischen Person in Verbindung mit der betreffenden Rechtsordnung. Die juristische Person handelt also, wenn Menschen handeln, die bestimmten, statutarisch festgelegten Beziehungen genügen, und Maßnahmen gegenüber der juristischen Person werden ergriffen, indem solchen Personen gegenüber ein gewisses Verhalten an den Tag gelegt wird. Dennoch ist die juristische Person keineswegs mit denjenigen physischen Personen, welche ihre Organe sind, identisch; sie „repräsentieren“ vielmehr nur die juristische Person und auch dies bloß insofern, als sie „*Organfunktionen*“ ausüben, bzw. insofern andere sie als *Organe* behandeln. Beide Möglichkeiten sind aber durch generelle Regeln — die Statuten und die einschlägigen allgemeinen Normen der Rechtsordnung — klar umschrieben, so daß die *juristische Person* als *Anwendungsbereich* bestimmter *Regeln*, welche die *Organfunktionen festlegen*, zu definieren ist. Diese Regeln besagen, daß es im Hinblick auf den Eintritt bestimmter Rechtsfolgen unwesentlich ist, ob Handlungen bestimmter Art, z. B. die Unterzeichnung gewisser Dokumente, von einer Person A oder einer Person B vollzogen wurde, wenn sowohl A wie B bestimmten Bedingungen genügen, (z. B. von bestimmten anderen Personen für bestimmte Funktionen ernannt oder gewählt wurden). Die im römischen Recht üblich gewesene Bezeichnung „*persona incerta*“ für „juristische Person“ ist ein guter Ausdruck für diese Zusammenhänge. Aber es darf nicht vergessen werden, daß die Kriterien für die Einheit einer juristischen Person letztlich doch immer auf bestimmte „physische Personen“ (Menschen) und auf bestimmte zeitliche Stellen hinweisen. Vom „Entstehen“ oder „Untergang“ einer bestimmten juristischen Person hat man im Sinne unserer Feststellungen dann zu sprechen, wenn ein *Anwendungsbereich* für einen Inbegriff derartiger Regeln entsteht oder verschwindet.

Aus dem Gesagten ergeben sich dann bei Bedachtnahme auf die Überlegungen, die wir im zweiten Kapitel über Deutungsschemata im allgemeinen angestellt haben, wichtige Konsequenzen hinsichtlich der Problembedingtheit — oder korrekter gesprochen, Problembezogenheit — der sozialwissenschaftlichen Begriffsbildung. Wir haben eben bei der Analyse des Begriffes der juristischen Person erkannt, daß ihre Einheit korrelativ zur Invarianz bestimmter Rechtsfolgen gegenüber gewissen Variationen der als Organe fungierenden Menschen ist. Fragt man nun, warum gerade diese Variationen im Verein mit dieser Invarianz den Ansatzpunkt für eine juristische Begriffsbildung abgegeben haben, so läßt sich darauf zunächst ganz allgemein antworten, dies sei darum geschehen, weil jene Momente eben „*juristisch relevant*“ seien, doch gewinnt diese Antwort erst dann einen präzisen Inhalt, wenn man den Grund der Relevanz bestimmt. Dieser liegt nun offenbar darin, daß in der auszulegenden Rechtsordnung an die verschiedenen Tatbestände, die innerhalb des Variationsbereiches liegen, ein erhebliches Ausmaß gemeinsamer Rechtsfolgen geknüpft wird, so daß es sich als zweckmäßig erweist, die im Hinblick auf jene Rechtsfolgen äquivalenten Tatbestände terminologisch zusammenzufassen. So wird durch das Gesetz derjenige, der eine Sache gekauft hat, im allgemeinen in gleicher Weise gegen jeden Dritten in ihrem Besitz geschützt, wie derjenige, der sie als herrenlose erworben hat. Dieser Gemeinsamkeit trägt die Bildung der Begriffe „Eigentum“ und „Eigentumserwerbsart“ Rechnung. Ob in solchen Fällen die Begriffsbildung schon vom Gesetzgeber selbst im Rahmen der rechtlichen Kodifikation oder erst von dem auslegenden Juristen vollzogen wird, spielt für unsere Überlegungen keine Rolle. Sehr wichtig aber ist es, in diesem Zusammenhange auf gewisse überschwängliche Interpretationen sozialwissenschaftlicher Begriffe hinzuweisen, worin jene Begriffe als *konnotativ* in einem solchen Sinne aufgefaßt werden, daß versucht wird, aus dem „Wesen der Begriffe“ absolut gültige Beurteilungsmaßstäbe für menschliches Verhalten bestimmter Art herzuleiten. So wurde z. B. behauptet, es folge aus dem *Wesen* des Eigentums, daß der Eigentümer einer Sache in deren Gebrauch nicht beschränkt werden dürfe; denn Eigentum sei das Recht der unbeschränkten Herrschaft über eine körperliche Sache. Geht man dem Ursprung solcher Fehlinterpretationen nach, so gelangt man zu folgendem Ergebnis: Den Gebotsetzungen, welche an gewisse als „Eigentumserwerbsarten“ bezeichnete Tatbestände bestimmte einheitliche Rechtsfolgen knüpfen, liegt die Absicht des Gesetzgebers zugrunde, den Erwerber der Sache in deren möglichst ungestörtem Genusse zu belassen, bzw. ihn vor dessen Störung durch Dritte zu schützen. Soferne nun aber für den Juristen nicht diese Motive als solche *thematisch* werden, sondern nur ihr

Niederschlag in Rechtssätzen, können auch die juristischen Begriffe nur immanent gebildet werden, d. h. Beziehungen zwischen Tatbeständen und Rechtsfolgen und nichts weiter zum Ausdruck bringen. Die Interpretation juristischer Begriffe als zweckhäftig ist daher in bezug auf diese juristische Thematik verfehlt, d. h. der Problematik inadäquat. Anders scheint es freilich dort zu stehen, wo richterliche Entscheidungen „im Sinne des Gesetzgeberwillens“ gefällt werden sollen. Denn hier besteht ja die Aufgabe gerade darin, rechtliche Regelungen einer bestimmten Art, z. B. die unter dem Titel „Eigentum“ zusammengefaßten Rechtsgebote, als *Symptome* für bestimmte *legislative Tendenzen* zu erkennen, die dann ihrerseits für die Beurteilung des im Gesetze nicht entschiedenen Falles maßgebend sein sollen. Aber auch dieser Problemlage wird die Auffassung nicht gerecht, daß in den juristischen Begriffen selbst *eindeutige* Zwecktendenzen enthalten sind, welche richtige Entscheidungen „*praeter legem*“ *a priori* vorzeichnen könnten. Wie man nämlich leicht erkennt, fällt diese Auffassung unter die grundsätzliche Kritik, die wir am *Prästabilisationsdogma* geübt haben. Rechtspraktisch führt sie in der Regel zur einseitigen Berücksichtigung bestimmter rechtspolitischer Tendenzen unter Vernachlässigung anderer. So wirkt sie sich, wie schon bemerkt, im Falle des Eigentums in der Richtung einer möglichst unbeschränkten Benützungsfreiheit der im Eigentum befindlichen Sachen unter Hintanzetzung der entgegenstehenden Interessen Dritter aus.

Aber die Ausschaltung der Fehlannahmen betreffend die Zweckimmanenz in sozialwissenschaftlichen Begriffen darf nicht zur Verkenntung der Rolle führen, welche die Erkenntnisziele — und daher mittelbar auch die praktischen Ziele, die die Veranlassung für bestimmte Problemstellungen bilden — für die sozialwissenschaftliche Begriffsbildung spielen. Wir haben darüber schon in früheren Kapiteln das Grundsätzliche gesagt und können uns hier mit einer kurzen Rekapitulation der Ergebnisse begnügen.

Jeder empirische Gegenstand — mag man nun von Gegenständen im engeren Sinne, oder von Tatsachen sprechen — ist durch einen Erfahrungszusammenhang bestimmt, wie man erkennt, sobald man nach den Wahrheitskriterien von Urteilen fragt, in denen die Existenz der Gegenstände behauptet wird. Doch lassen sich Zusammenhänge verschiedener Stufe — Gegenstände verschiedener Ordnung — unterscheiden, wobei die Gegenstände höherer Ordnung auf den Erfahrungsgrundlagen der Gegenstände erster Ordnung basieren. Die Art wie diese „höherstufigen Synthesen“ im wissenschaftlichen Denken vollzogen werden, hängt nun davon ab, auf welche Zusammenhänge sich das Interesse des Forschers konzentriert; dieses Interesse selbst aber wird durch sachlich fundierte Erwartungen hinsichtlich der Ergeb-

nisse der einen oder der anderen Forschungsrichtung mitbestimmt. Darum weisen in der abstrakten Naturwissenschaft, wo sich ein bestimmter Forschungsweg als besonders ergebnisreich erwiesen hat, die Begriffsbildungen weit stärkere Gemeinsamkeiten auf als in den Sozialwissenschaften. Hier sind darum auch die Gefahren inadäquater, bzw. mehrdeutiger Begriffsbildungen wesentlich größer und deshalb das Erfordernis einer systematischen Methodenkritik umso dringlicher. Da es sich bei dieser vor allem darum handelt, das Forschungsthema präzise zu beschreiben, so wird sie sich am besten an dem von uns entworfenen *Grundschemata der Freiheitsgrade einer Thematik* orientieren. Eine ihrer wichtigsten Aufgaben wird jeweils die Abgrenzung der wissenschaftlichen Begriffe (Systembegriffe) gegenüber den vorwissenschaftlichen (extrasystematischen) Begriffen sein. Wir werden diese Aufgabe im wirtschaftstheoretischen Kapitel an einem einprägsamen Beispiel (Bedürfnisbegriff) erläutern.

Wenn wir nach all diesen Überlegungen zu dem am Beginn dieses Kapitels charakterisierten *Universalismusstreit* zurückkehren, so erkennen wir ohne weiteres, daß die Schwierigkeiten der Beilegung dieser Kontroverse — abgesehen von den hinter ihr stehenden Divergenzen politischer Willensrichtungen — vor allem in der mangelnden Präzision der Problemstellung liegen.<sup>11</sup>

Wenn man behauptet, daß die Gesellschaft ein prius gegenüber dem Individuum sei oder umgekehrt, so kann man unter dieser Priorität viererlei verstehen, nämlich: 1. logisch-ontologisches prius, 2. methodologisch-heuristisches prius, 3. genetisch-kausales prius, 4. axiologisches prius. Freilich schließt die Feststellung, daß diese vier Bedeutungen voneinander verschieden sind, nicht diejenige ein, daß sie paarweise voneinander unabhängig wären; vielmehr begreift man ohne weiteres, daß das logisch-ontologische prius nicht genetisches posterius sein kann. Ferner werden wir sogleich erkennen, daß auch durch jene Vierteilung die Frage nach der „Priorität“ noch keinen eindeutigen Sinn erhält.

Was zunächst das Problem der „*logisch-ontologischen Priorität*“ zwischen Individuum und Gesellschaft betrifft, so ist vor allem darauf hinzuweisen, daß hier von einem logischen Verhältnis im engeren Sinne, also von einem Verhältnis zwischen Allgemeinem und Besonderem, wie es etwa zwischen „farbig“ und „blau“ besteht, nicht die Rede sein kann. Wohl aber kommen zweierlei andere Kriterien für die Zuerkennung der Priorität in Frage, die man allenfalls als „logisch“ im weiteren Sinne bezeichnen könnte, nämlich erstens dasjenige des *Komplexitätsgrades*, wobei das Einfachere als logisches prius gegenüber dem Komplexeren anzusehen wäre und zweitens dasjenige des *Selbstständigkeitsgrades*, wobei man dem selbständigeren Gegenstand gegen-

über dem unselbständigeren Priorität zuzusprechen hätte. In Hinblick auf jedes der beiden Kriterien kann nun allenfalls der Universalist die logische Priorität der Gesellschaft behaupten. In bezug auf das erstere kann dies durch den Hinweis darauf geschehen, daß die Anteilhabe des Menschen an dem Geiste, der das Wesen des gesellschaftlichen Seins ausmache, ein gemeinsames Element der Glieder der Gesellschaft bilde, die abgesehen davon auch noch ihre persönliche Eigenart hätten, also gegenüber jener Gemeinsamkeit zusätzliche individuelle Merkmale zeigten. Was aber das zweite Kriterium betrifft, so kann sich der Universalist darauf stützen, daß zwischen Individuum und Gesellschaft ein *Fundierungszusammenhang* bestehe, daß also das einzelne Glied der Gesellschaft in analogem Sinne ergänzungsbedürftig durch die anderen Glieder sei, wie etwa Farbe durch Ausdehnung. Aber man hat sich darüber klar zu sein, daß diese beiden Prioritätsbegriffe miteinander *unvereinbar* sind, denn der unselbständige Gegenstand ist gegenüber dem selbständigeren, dessen „Teil“ er bildet, stets einfacher. Man darf überhaupt, wenn man das Verhältnis von Gesellschaft und Individuum unter die allgemeine Relation „Ganzes-Teil“ subsumiert, nicht vergessen, daß hierbei unter „Teilen“ nicht konkrete Stücke zu verstehen sind, sondern „Momente“ (abstrakte, unselbständige Teile im Sinne von HUSSERLS „Logischen Untersuchungen“); die Frage aber, ob das Ganze „vor“ seinen Teilen oder umgekehrt die Teile „vor“ dem Ganzen seien, wird in entgegengesetzter Weise entschieden werden müssen, je nach dem, ob man mit jenem „vor“ die „Priorität“ in der ersten oder in der zweiten der eben charakterisierten Bedeutungen auffaßt, ob man darunter größere Einfachheit oder größere Selbständigkeit verstehen will.

Bei der sachgerechten Behandlung dieser beiden Fragen — nach ihrer Herauslösung aus spekulativen Gedankenkonstruktionen — wird die Analyse des „Anteils des Einzelnen an dem gesellschaftlichen Geiste“ eine wichtige Rolle spielen. Es wird sich hiebei zeigen, daß man diese „Anteilhabe“ nicht in der Weise begreifen kann, daß damit die Zugehörigkeit eines Menschen zu einer *bestimmten* Gemeinschaft (Kultur) *eindeutig* determiniert würde; vielmehr wird man sie als allgemeines Vermögen (Disposition, Fähigkeit) an Geistigem teilzunehmen, aufzufassen haben. Hieraus ergeben sich dann schwierige Probleme, wie dasjenige, welche Rolle Vererbung und Umgebung für den Ursprung, bzw. die Entwicklung spezifischer geistiger Veranlagungen spielen; durch ontologische Spekulation läßt sich diesen Fragen allerdings nicht beikommen.

Die Frage des logisch-ontologischen Primates von Individuum oder Gesellschaft wird nun aber dadurch noch unübersichtlicher, daß in ihr die eben gekennzeichnete Problematik, welche sich unmittelbar

auf die Struktur der sozialwissenschaftlichen Begriffe bezieht, durch ein anderes Gedankenmotiv überdeckt wird, demzufolge die Gemeinsamkeit *unbewußter Motive* (die als unbewußte ichfremd zu sein scheinen) bei den Gesellschaftsgliedern als Argument für die Überpersonalität der Gesellschaft geltend gemacht wird. Der Sozialforscher kann ja das zu untersuchende soziale Verhalten häufig nur dadurch in der erstrebten Weise empirisch einordnen, daß er die unbewußten Motive, die vor allem durch Vererbung, Tradition und Imitation, also historisch, bedingt sind, in Rechnung stellt. Er hat demgemäß bei seinen Untersuchungen auf *soziale Vorgegebenheiten* Bedacht zu nehmen, also beispielsweise der religiösen Tradition sein Augenmerk zuzuwenden, wenn er feststellen will, ob eine gewisse neu eingeführte Art der rechtlichen Regelung innerhalb eines sozialen Kreises die Chance hat, sich durchzusetzen. So neigen sowohl der (relativ) unreflektive Mensch, der seine unbewußten Motive als Schicksal empfindet, als auch der Forscher, der in ihnen und ihren Ursprüngen wesentliche Elemente der Bestimmbarkeit sozialer Abläufe erblickt, zu deren Hypostasierung, der zufolge sie als Entfaltungen oder als Emanationen eines Kollektivgeistes oder einer Kollektivseele erscheinen.

Von diesen Überlegungen her kommt es dann auch zur Behauptung der *methodologischen Priorität* von Untersuchungen über „soziale Ganzheiten“ gegenüber solchen, die den Einzelmenschen betreffen. Denn jene Hypostasierung scheint eine Rechtfertigung der „makroskopischen Methode“ der Sozialwissenschaften, einer Methode, die dem Sozialforscher durch andere Momente nahegelegt, ja gleichsam aufgezwungen wurde,<sup>12</sup> zu enthalten. Er weiß nämlich, daß seine Aussagen über soziale Phänomene nicht in dem Sinne als exakt gelten können, daß sie alle Einzelheiten des Verhaltens der vergesellschafteten Menschen wiedergeben würden. Aber er ist sich auch dessen bewußt, daß hierin kein Mangel der sozialwissenschaftlichen Forschung liegt, den es durch schärfere empirische Beobachtungen zu beseitigen oder doch einzuschränken gälte, sondern ein Essentiale der Sozialwissenschaften. Ferner erkennt er, wenngleich nicht immer im Modus voller Deutlichkeit, daß Sätze über das Verhalten sozialer Gruppen nicht Feststellungen über „durchschnittliches“ Verhalten der Einzelmenschen dieser Gruppe sind, sondern daß hierbei das Verhalten gewisser „Eliten“<sup>13</sup> eine ungleich größere Rolle spielt als dasjenige der übrigen zu der fraglichen Gruppe gehörigen Menschen. Schließlich wird er sich meist darüber klar sein, daß jenen Bedeutsamkeitsdifferenzen nicht einfach in der Weise Rechnung getragen werden kann, daß man anstatt mit einem „gezählten“ mit einem „gewogenen“ Durchschnitt operiert, sondern daß das Problem der Bedeutung des Einzelnen für die soziale Gruppe ein eminent *qualitatives* ist. Jene Über-

legungen fallen unter die allgemeine Problematik der Wertbeziehung und Zurechnung, mit der wir uns in den beiden letzten Kapiteln befaßt haben. In diesem Zusammenhange ist die Feststellung hinreichend, daß die Einsicht in die unterschiedliche Rolle, die das Verhalten der Einzelnen in der Gruppe für das „Verhalten der Gruppe“ spielt, ein maßgebendes Gedankenmotiv der universalistischen Auffassung vom Wesen des Sozialen bildet.

Die Frage der *genetischen Priorität*, welche dahin geht, ob der Mensch von jeher ein Herdentier bzw. Hordentier war, oder ob er „ursprünglich“ allein gelebt habe, spielt heute im Gegensatz zu früheren Zeiten in wissenschaftstheoretischen Erörterungen keine nennenswerte Rolle mehr; insbesondere wurde erkannt, daß die Konsequenzen hinsichtlich des axiologischen Primats, die man aus der Entscheidung in dem einen oder dem anderen Sinne glaubte ziehen zu können, in Wahrheit nicht daraus ableitbar sind. Wir brauchen daher auf diese dogmengeschichtlich oft recht interessanten Überlegungen nicht näher einzugehen.

Es verbleibt nun noch die Frage der *axiologischen Priorität* (des axiologischen Primats) zu prüfen. Aus unseren prinzipiellen Überlegungen zur Wertproblematik ergibt sich die Unmöglichkeit, den höheren Wert der Gesellschaft gegenüber ihren Einzelgliedern oder das umgekehrte Rangverhältnis aus irgendwelchen apriorischen oder empirischen Voraussetzungen zu deduzieren, ohne auf ein vorausgesetztes Zielsystem Bezug zu nehmen. Die Hauptaufgabe der methodologischen Analyse dieser Frage wird demgemäß darin bestehen, die jeweils *subintelligierten Ziele* in rationaler Nachkonstruktion zu erfassen und sodann die erkenntnispsychologischen Zusammenhänge zwischen diesen Zielen und der Behauptung des axiologischen Primats des Einzelnen oder des axiologischen Primats der Gesellschaft aufzuweisen. Wir können hier nur die Hauptlinien einer solchen Untersuchung skizzieren.

Es ist leicht einzusehen, daß eine Fragestellung, die auf die Prüfung der Bedeutsamkeit einzelmenschlichen Verhaltens für die soziale Gruppe hinzielt, zu der Interpretation verlockt, den Wert des Einzelnen durch seine *Leistung für seine Gruppe* zu bestimmen. Die positive oder negative Bewertung der Leistung erfolgt hierbei in Relation zu Gruppenzielen — häufig Machtzielen — und der ihr zuerkannte Rang ergibt sich durch mehr oder minder deutlich bewußten Vollzug von Zurechnungsüberlegungen, wie wir sie im vorletzten Kapitel näher gekennzeichnet haben. Hieraus wird dann typischerweise geschlossen, daß der Wert der Gruppe ein prius gegenüber dem Werte des Einzelmenschen sei, ohne daß dabei der Begriff des „Gruppenzieles“, der den Angelpunkt der ganzen Erwägungen bildet,

entsprechend analysiert und in seinem Verhältnis zu den „Zielen der Gruppenglieder“ erfaßt würde.

Der weitere Gedankengang verläuft in der Regel folgendermaßen: Die für den Wert des Einzelnen maßgebende Leistung erscheint nach Art und Ausmaß abhängig von seinen Fähigkeiten, Kenntnissen, seinen Charaktereigenschaften und seiner Gesinnung und diese bilden demgemäß die *eigentlichen* Kriterien personaler Bewertung, aus denen dann in der Regel Konsequenzen zugunsten einer *aristokratischen* Gesellschaftsordnung gezogen werden. Mit dem vagen Begriffe des „Wertes der Gesellschaft“ aber wird meist nur in der Weise operiert, daß man entweder den Wert der Gesellschaft im allgemeinen gegenüber einem außergesellschaftlichen (meist irrigerweise mit Anarchie gleichgesetzten) Zustand betont, oder aber den Wert der Gesellschaft schlechthin mit dem Wert eines Gesellschaftstypus bestimmter Art — etwa der herrschenden Ordnung — identifiziert.

Während, wie eben bemerkt, die Behauptung des axiologischen Primats der Gesellschaft gegenüber dem Individuum typischerweise zur Bevorzugung einer *aristokratischen* Ordnung führt, gehen bei entgegengesetzter Auffassung Verbindungslinien zur Bevorzugung der *Demokratie*.<sup>14</sup> Legt man nämlich den Nachdruck nicht auf die Leistung des Individuums, so ist es plausibel unter dem Einfluß der augenscheinlich weitgehenden Gemeinsamkeiten zwischen den Menschen überhaupt oder zumindest zwischen den im Blickfeld des Betrachters stehenden Menschen einer bestimmten Gemeinschaft (Staat, Nation, Religion, Klasse) eine „natürliche“ Wertgleichheit anzunehmen, deren Ursprung in der „Wesensgleichheit“ der Menschen erblickt wird. Da nun aber diese Gleichheit, insofern sie in beträchtlichem Maße durch die *somatische Konstitution* bedingt erscheint, vor allem in einer weitgehenden Übereinstimmung der *vitalen Bedürfnisse* und des damit zusammenhängenden Trieblebens besteht, so führt jene Betrachtungsweise zur kräftigen Betonung der Zustandswerte; der „Glückswert“ erscheint an der Spitze der Wertskala. Typischerweise wird dann weiter argumentiert, daß alle Menschen das „gleiche Recht“ auf Glück haben und von hier aus führt der Weg in der Regel zu politischen Doktrinen demokratischer Natur. Freilich muß dies nicht immer der Fall sein, denn wie die Geschichte des 18. Jahrhunderts zeigt, ist der aufgeklärte Absolutismus, und wie die neuere Geschichte zeigt, die Diktatur, mit dem Gedanken des Wohlfahrtsstaates sehr wohl verträglich. Ferner ist zu berücksichtigen, daß eine spiritualisierte, also nicht auf der somatisch-triebhaften Konformität des Menschen, sondern auf ihrer geistigen (seelischen) Zusammengehörigkeit basierende Gemeinschaftsidee, wie z. B. diejenige der christlichen Glaubengemeinschaft, mit einer aristokratischen politischen Ordnung sehr wohl vereinbar ist.

Diese ohnedies schon recht komplizierte Durcheinanderlagerung von Sinnschichten führt nun dadurch zu weiteren Unklarheiten, daß zur Stützung der im Streite stehenden Lehrmeinungen *Analogien* herangezogen werden, ohne daß das *fundamentum analogiae* klar erfaßt würde. Eine der dogmengeschichtlich bedeutsamsten Analogien ist diejenige mit dem tierisch-menschlichen *Organismus*.<sup>15</sup> Die Irrtümer, welche deren Überspannung in der organischen Gesellschaftslehre, Staatslehre und Wirtschaftslehre gezeitigt hat, wurden bereits verschiedentlich zutreffend kritisiert;<sup>16</sup> wir können uns hier mit der Feststellung begnügen, daß das Fundament der organizistischen Analogie in den Sozialwissenschaften die Zweckbezogenheit und Zweckverbundenheit ist und daß ihr methodologischer Kern in dem Postulat liegt, den Untersuchungen über den Leistungszusammenhang der Gemeinschaftsglieder in der sozialwissenschaftlichen Forschung den zentralen Platz einzuräumen. Dieses Postulat ist dann auf seine heuristische Tauglichkeit und auf seine Tragweite hin zu prüfen und das Ergebnis einer solchen Prüfung ist unabhängig von der spekulativen Einkleidung in der sich das Postulat der Untersuchung dargeboten hat. Dieses Ergebnis wird dahin lauten, daß der Analyse der Leistungszusammenhänge für die Sozialwissenschaften außerordentliche Wichtigkeit zukommt und zwar insbesondere darum, weil ein großer Teil der sozialwissenschaftlichen Gesetze aus dieser Zweckverbundenheit herzuleiten ist. Aber hieraus darf natürlich nicht die Folgerung gezogen werden, daß die organizistische Analogie erkenntnispraktisch gerechtfertigt ist und daher beibehalten werden kann, sondern nur diejenige, daß der Betrachtungsweise, die durch jene Analogie als *allein* sachgemäß dargetan werden sollte, in der Forschung ein entsprechender Spielraum zu gewähren ist.

## 6. Sozialgesetze und Idealtypen.

Durch die prinzipiellen Überlegungen, die wir im ersten Teile und in den vorangegangenen Kapiteln des zweiten Teils dieser Arbeit angestellt haben, wurden die wesentlichen Mißverständnisse im Methodenstreit hinsichtlich des Charakters der sozialwissenschaftlichen Gesetze aufgeklärt und damit insbesondere die Unzulänglichkeit der scharf antithetischen Formulierungen betreffend das Verhältnis von Sozialwissenschaften und Naturwissenschaften dargetan. Wir wollen die wichtigsten Ergebnisse dieser Untersuchungen kurz zusammenfassen:

1. Es besteht weder in den Naturwissenschaften noch in den Sozialwissenschaften ein übergangsloser Gegensatz zwischen exakten Gesetzen und bloßen Regeln oder Tendenzen. Was im besonderen die mathematische Methode anbelangt, so verbürgt ihre „*interne Exaktheit*“

nicht die „*empirische Exaktheit*“ der mathematisch formulierten Sätze innerhalb der Erfahrungswelt.

2. Die *Gesetze der Sozialwissenschaften* wie überhaupt der *Geisteswissenschaften* unterscheiden sich dadurch von den Gesetzen der Naturwissenschaften, daß in ihnen *innere Erfahrung thematisch* wird. Die „Verstehensgesetze“ der Sozialwissenschaften sind aber, wie sich besonders deutlich bei der Analyse des zweckrationalen Verstehens zeigt, nicht unabhängig von den Gesetzen des außenweltlichen Geschehens.

3. Eine *besondere Dignität* der sozialwissenschaftlichen Gesetze, die auf eine spezifische Evidenz des Verstehens als Erkenntnisquelle zurückführbar wäre, *besteht nicht*.

4. Die These des Bestehens von *Wertgesetzen* oder von *Sollgesetzen*, die einer selbständigen, seinsfremden Sphäre angehören, ist nicht haltbar.

Nach der Revision der vorschnellen Annahme von Verschiedenheiten *toto coelo* zwischen Naturgesetzen und Sozialgesetzen schärft sich der Blick für die Feststellung der *graduellen* Unterschiede, deren kurzer Charakteristik wir uns nunmehr zuwenden. Dabei wollen wir auf die Überlegungen Bezug nehmen, die wir oben über die verschiedenen „Eigenschaften“ der Naturgesetze gemacht haben und uns fragen: Ist Aussicht vorhanden, mit Hilfe irgendeiner Methode in den Sozialwissenschaften zu einem System von Sätzen zu gelangen, welche die dort genannten heuristischen Vorzüge in ihrer Gesamtheit oder doch zum größeren Teile besitzen? Rekapitulieren wir die Punkte, auf die wir in diesem Zusammenhange unser Augenmerk gerichtet haben:

I. *Einheitlichkeit der Gesetze.*

- a) Einheitliche Bezugsbasis, b) systematische (deduktive) Einheit.

II. *Einfachheit der Gleichungen.*

- a) Geringe Anzahl der Parameter, b) Einfachheit der Beziehungen zwischen den Parametern, c) geringe Anzahl der Konstanten, d) Stetigkeit der Funktionen.

III. *Geltungsbereich der Gesetze.*

- a) Zeitlicher Geltungsbereich, b) räumlicher Geltungsbereich, c) Geltungsdichte, d) sachlicher Geltungsbereich.

IV. *Genauigkeit der Gesetze.*

- a) Präzisionsgrad, b) Ausnahmeperzentsatz.

Inwieweit sind diese Momente an Gesetzen der Sozialwissenschaften aufweisbar?

Was zunächst die *einheitliche Bezugsbasis* betrifft, so haben wir schon festgestellt, daß eine solche nicht für die gesamten Sozialwissenschaften besteht. Wir haben auch auf die Konsequenzen hingewiesen,

die dieser Umstand für die Probleme der Wertbeziehung und der Zurechnung hat. Mangels einheitlicher Bezugsbasis kann von einer systematischen (deduktiven) Einheit der Sozialwissenschaften nicht die Rede sein.

Nun kommen wir zur Frage der *Einfachheit* der Sozialgesetze. Hier ist zunächst zu bemerken, daß heute nur ein recht geringer Teil von ihnen mathematische Form besitzt; immerhin läßt sich insoweit eine Analogie mit den Gesetzen der theoretischen Naturwissenschaften feststellen, als auch hier die Anzahl der zueinander in Beziehung gesetzten Tatsachenklassen häufig recht gering und die Art ihrer Verknüpfung relativ einfach ist. Man denke etwa an die Gesetze der klassischen Nationalökonomie, die von den Beziehungen zwischen Kapitalzins, Arbeitslohn und Bodenrente handeln. Doch ist hier nicht zu vergessen, daß die interne Struktur der in den Sozialgesetzen verknüpften Tatsachen viel komplizierter ist, als diejenige der in den physikalischen Gesetzen verknüpften Naturtatsachen. Auch ist die Art der Verknüpfung in den Sozialgesetzen häufig nur sehr unscharf gekennzeichnet. So bleibt es, wenn soziale Tatsachen von der Art U als Ursachen von sozialen Tatsachen der Art T bezeichnet werden, oft dunkel, welcher Art die Korrelationen zwischen Variationen von T und korrespondierenden Variationen von U sind.

Wenn man (drittens) den Vergleich zwischen Sozialgesetzen und Naturgesetzen in bezug auf den *Geltungsbereich* zu ziehen unternimmt, so ist es besonders wichtig, sich darüber klar zu werden, welche *Forderungen* an ein Sozialgesetz gestellt werden sollen, d. h. unter welchen Voraussetzungen man sagen wird, daß ein solches Gesetz besteht. Es handelt sich vor allem darum, festzustellen, *Prognosen* welcher Art auf Grund des Gesetzes ermöglicht werden sollen.

Hier ergibt sich folgendes: Wenn man bei der Formulierung die erforderliche Vorsicht walten läßt, so kann es — vorwiegend auf Grund allgemeiner Überlegungen über die psycho-physische Natur des Menschen, seine vitalen Bedürfnisse, seine seelischen Reaktionen, seine geistigen Fähigkeiten — sehr wohl gelingen, Regeln aufzustellen, welche sich Jahrtausende hindurch an den verschiedensten Orten historisch nachprüfen lassen und diese Prüfung bestehen. Diese Regeln werden auch allenfalls den gesamten Bereich menschlichen Handelns umspannen und ihre *Anwendungsdichte* wird eine hohe sein. Aber meist werden durch solche allgemeine Gesetze die künftigen Geschehnisse *zu schwach determiniert* sein, um taugliche Orientierungspunkte für zweckrationales Handeln auf lange Sicht abgeben zu können. Man kann sich dies durch einen Vergleich der Voraussagbarkeit astronomischer Geschehnisse einerseits, politischer Geschehnisse andererseits sinnfällig machen.

Wenn aber auch durch die Schranken, die jene allgemeinen Regeln für die Variationen in den Abläufen sozialen Geschehens bilden, die Konturen *künftigen* Geschehens nur sehr unvollständig vorgezeichnet werden, so läßt sich doch an den Konturen des *abgelaufenen* Geschehens zeigen, daß es sich *innerhalb jener Schranken* vollzogen hat. Darum ist in den Sozialwissenschaften die rückwärts gerichtete Prophetie, das vaticinium ex eventu, welches dartut, daß geschehen mußte, was geschah — wobei einzelne Züge des Geschehens herausgehoben und in allgemeine Zusammenhänge eingestellt werden — so viel erfolgreicher als die echte Prophetie. Diese Überlegungen eröffnen auch, wie wir nur nebenbei anmerken wollen, den Zugang zu einer sachlichen Untersuchung der Frage, wie weit man *aus der Geschichte* lernen kann.

*Langfristige konkrete Prognosen* sozialer Tatsachen — bzw. die allgemeinen Annahmen, auf Grund welcher solche Prognosen erfolgen — besitzen also meist einen geringen Genauigkeitsgrad und einen hohen Ausnahmeprozentsatz. Hingegen lassen sich *kurzfristige Prognosen* auf den verschiedensten Gebieten des sozialen Lebens mit der praktisch erforderlichen Verlässlichkeit durchführen. Anderenfalls wäre ja auch jede soziale Gemeinschaft in unserem Sinne, die doch wechselseitige Orientierung menschlichen Verhaltens voraussetzt, unmöglich. Es genügt, sich darauf zu besinnen, wie viele Voraussetzungen man über das Verhalten — größtenteils unbekannter — Nebenmenschen macht, wenn man einen Brief schreibt und expediert,<sup>1</sup> oder wenn man eine Bahnkarte löst, um sich darüber klar zu werden, daß auch die soziale Welt Gesetze kennt, die einen sehr geringen Ausnahmeprozentsatz besitzen.

Besonders wichtig für die Erfassung der Divergenzen zwischen naturwissenschaftlicher und sozialwissenschaftlicher Methode ist die Einsicht, daß es der letzteren an *Universalgesetzen* mangelt, die sich als oberste Prinzipien einer die gesamte Sozialsphäre umfassenden Hierarchie von Gesetzen darstellen würden. Hiedurch wird ein *Methodenpartikularismus* erzwungen und dies hat die Konsequenz, daß der *Relevanzgesichtspunkt* in Hinblick auf das spezifische Erkenntnisziel, welches seinerseits wieder durch praktische Ziele nahegelegt sein mag, in den Sozialwissenschaften eine weit größere Rolle für den Gang der Forschungen spielt als in den Naturwissenschaften. Wohl hat auch der Techniker im engeren Sinne seine spezifischen Zwecke und wendet diesen gemäß seine Aufmerksamkeit bestimmten Spezialuntersuchungen, etwa der Bestimmung von Materialkonstanten, zu; aber sein Forschungsweg ist doch in den Grundlinien durch die universale Naturgesetzlichkeit weitgehend determiniert und seine Ergebnisse finden ihren genau vorgezeichneten Platz im Rahmen der natur-

wissenschaftlichen Gesamtforschung. In den Sozialwissenschaften dagegen, wo universale Prinzipien von gleicher Ergiebigkeit und eine einheitliche Erklärungsbasis nicht vorliegen, muß man trachten, *partielle Dominanten* zu finden, Inseln fester Kausalzusammenhänge in dem Meer des sozialen Geschehens zu entdecken.

Die Untersuchungen, die wir in den letzten Kapiteln durchführten, haben uns von verschiedenen Seiten immer näher an die Einsicht herangeführt, daß die wissenschaftstheoretischen Fragen, um die es im Methodenstreit geht, fast alle in der eben beschriebenen Erkenntnis-situation wurzeln. Diese Einsicht wird bloß durch das spekulative Vorurteil verdunkelt, als gäbe es eine die empirische Forschung transzendierende geistige Instanz, die ein Verfahren gegenüber allen anderen als das allein sachgemäße dartun könnte.

Durch das Fehlen universaler Gesetze, die die Anwendung auf Datenkonstellationen der verschiedensten Art gestatten würden, wird die Bedeutung, die *bestimmten historischen Situationen* als *Ausgangspunkten* für die Forschung zukommt, wesentlich gesteigert. Wir haben im ersten Teil festgestellt, daß auch für die Bestimmung des Geschehens in der Außenwelt die Kenntnis der Datenlage mindestens in einem bestimmten Zeitpunkt erforderlich ist, aber — und hierin liegt der entscheidende Unterschied gegenüber der Problemlage in den Sozialwissenschaften — die Auswahl dieses Zeitpunktes ist prinzipiell gleichgültig: unter der Voraussetzung der universalen durchgängigen Gesetzlichkeit des außenweltlichen Geschehens läßt sich aus dem Zustand eines Systems in einem beliebigen Zeitpunkt ein beliebiger zukünftiger oder vergangener Zustand errechnen. Nun ist freilich diese in der Fiktion des LAPLACESchen Geistes auftretende Idealisierung der Naturgesetzlichkeit nicht völlig sachgerecht, aber in ihrer korrekten finiten Fassung tritt doch ein ganz wesentlicher Zug der allgemeinen Naturgesetzlichkeit klar hervor. In den Sozialwissenschaften dagegen zeigt es sich häufig, daß auch bei vorgegebenem Forschungsziel ein rechter Weg für die Erklärung von in zeitlichem Querschnitt betrachteten sozialen Erscheinungen nur dann gefunden werden kann, wenn man sich genaue Rechenschaft über die historische Einbettung der zu erklärenden Tatsachen ablegt. Demgemäß stellen die erwähnten *relativ konstanten Faktoren* im geschichtlichen Ablauf, wie etwa die relativ unveränderliche Triebstruktur des Menschen, zwar Leitfäden für die Forschungsrichtung dar, indem sie Schranken des Möglichen fixieren, aber diese können weit seltener als *hinreichende allgemeine Bedingungen für Voraus-sagen* aufgefaßt werden, als dies bei den Gesetzen der abstrakten Naturwissenschaften der Fall ist.

Auf die große Mannigfaltigkeit von Partialbereichen sozialer Ge-

setzlichkeit, die von den verschiedenen Sozialwissenschaften untersucht werden, können wir hier nicht näher eingehen. Recht verlässliche Voraussagen sind insbesondere dort möglich, wo den Gegenstand der Untersuchung eine durchgegliederte *Organisation* bildet, bei der sich alles zu behandelnde Geschehen nach bestimmten Plänen vollzieht, so daß die bei der Erklärung der einzelnen Vorgänge innerhalb der Organisation einzuschlagende Richtung, nämlich die Erklärung des Geschehens durch dessen Beziehung auf den Organisationsplan, eindeutig vorgezeichnet ist. Ist das Verhalten plangemäß, so wird man in der Regel seine Erklärung als vollzogen ansehen, wenn man den Plan erfaßt hat; ist es nicht plangemäß, so wird man nach den *Gründen der Abweichung* forschen. Die dauernde Einfügung einer Vielzahl von Menschen in einen bestimmten Organisationsplan wird vorwiegend dort erfolgen, wo diese Organisation sich als *Machtorganisation* darstellt oder doch mit einer solchen gekoppelt ist, so daß das organisationswidrige Verhalten eines der Glieder der Organisation die Chance von Übeln für den Betreffenden nach sich zieht. Um die durch den Organisationsplan erfaßten Handlungen der Organisationsglieder optimal zu deuten, wird man demgemäß trachten, die *Schlüsselziele (Dominanten)* der Organisation zu erfassen, d. h. festzustellen, welche Ziele welcher Menschen für die Gestaltung der Organisation maßgebend sind. Die *Beurteilung der Maßgeblichkeit* stellt sich hierbei als *Zurechnungsproblem* dar. Damit sind die Ansatzpunkte für die Deutung gegeben und die weitere Aufgabe besteht dann darin, zu untersuchen, in welcher Weise sich die Handlungen der „subalternen“ Organisationsglieder jenen Plänen einpassen. In je vollkommenerem Maße nun die zu untersuchenden sozialen Geschehnisse in das Gefüge einer Organisation eingegliedert erscheinen, um so wichtiger wird sich für deren Erklärung die Auswahl solcher Schlüsselziele erweisen. Aber die Bedeutsamkeit dieser Fragestellung geht über den Rahmen der Untersuchung von Organisationsformen noch hinaus, da auch im planvollen Verhalten des Einzelnen die Unterscheidung zwischen *primären* Zielen, die dann für die Forschung als Schlüsselziele fungieren, und *sekundären* Zielen (Hilfszielen) vollzogen werden kann und so läßt sich die methodologische Problematik der Sozialwissenschaften weitgehend unter dem Gesichtswinkel jener Auswahl begreifen.

Insbesondere gilt dies für die methodologisch überaus bedeutsame, von MAX WEBER entwickelte Lehre von den *Idealtypen*. WEBER faßt die Konstruktion von Idealtypen als die spezifische Methode sozialwissenschaftlicher Begriffsbildung auf und als solche muß sie, angesichts der Korrelation von Begriffen und Gesetzen einer Wissenschaft, in engstem Zusammenhange mit der Problematik der Auffindung

sozialer Gesetze stehen. In der Tat finden auch alle wichtigen hiehergehörigen Fragen in der Theorie der Idealtypen ihren Niederschlag. Doch werden in WEBERS — dessenungeachtet bewunderswerten — Ausführungen die einzelnen Gesichtspunkte nicht hinreichend geschieden, so daß hier noch eine recht schwierige rationale Nachkonstruktion durchzuführen ist, um Sinn und Tragweite der Ergebnisse beurteilen zu können. Ihr wollen wir uns jetzt zuwenden. Beginnen wir mit der Wiedergabe der wichtigsten Formulierungen MAX WEBERS im Wortlaut:

Der Idealtypus „wird gewonnen durch einseitige *Steigerung eines* oder *einiger* Gesichtspunkte und durch Zusammenschluß einer Fülle von diffus und diskret, hier mehr, dort weniger, stellenweise gar nicht, vorhandenen *Einzelerscheinungen*, die sich jenen einseitig herausgehobenen Gesichtspunkten fügen, zu einem in sich einheitlichen *Gedankenbilde*. In seiner begrifflichen Reinheit ist dieses Gedankenbild nirgends in der Wirklichkeit empirisch vorfindbar, es ist eine *Utopie*, und für die historische Arbeit erwächst die Aufgabe, in jedem einzelnen Falle festzustellen, wie nahe oder wie fern die Wirklichkeit jenem Idealbilde steht...“<sup>2</sup>

Der Idealtypus muß *sinnhaft adäquat (sinnadäquat)* und *kausal adäquat* konstruiert werden. Die Begriffe der Sinnadäquanz und der Kausaladäquanz, sowie die Art ihrer Vereinigung im „verständlichen Handlungstypus“ aber werden wie folgt bestimmt:

„Sinnhaft adäquat soll ein zusammenhängend ablaufendes Verhalten in dem Grade heißen, als die Beziehung seiner Bestandteile von uns nach den durchschnittlichen Denk- und Gefühlsgewohnheiten als typischer (wir pflegen zu sagen: ‚richtiger‘) Sinnzusammenhang bewährt wird. ‚Kausal adäquat‘ soll dagegen ein Aufeinanderfolgen von Vorgängen in dem Grade heißen, als nach Regeln der *Erfahrung* eine Chance besteht: daß sie stets in gleicher Art tatsächlich abläuft. (Sinnhaft adäquat in diesem Wortverstand ist z. B. die nach den uns geläufigen *Normen* des Rechnens oder Denkens *richtige* Lösung eines Rechenexempels. *Kausal* adäquat ist — im Umfang des statistischen Vorkommens — die nach erprobten Regeln der Erfahrung stattfindende Wahrscheinlichkeit einer — von jenen uns heute geläufigen Normen aus gesehen — ‚richtigen‘ oder ‚falschen‘ Lösung, also auch eines typischen ‚Rechenfehlers‘ oder einer typischen ‚Problemverschlingung‘). Kausale Erklärung bedeutet also die Feststellung: daß nach einer irgendwie abschätzbaren, im — seltenen — Idealfall: zahlenmäßig angebbaren, Wahrscheinlichkeitsregel auf einen bestimmten beobachteten (inneren oder äußeren) Vorgang ein bestimmter anderer Vorgang folgt (oder: mit ihm gemeinsam auftritt).“<sup>3</sup>

„Eine *richtige* kausale *Deutung* eines konkreten Handelns be-

deutet: daß der äußere Ablauf und das Motiv *zutreffend* und zugleich in ihrem Zusammenhang sinnhaft *verständlich* erkannt sind. Eine richtige kausale Deutung *typischen* Handelns (verständlicher Handlungstypus) bedeutet: daß der als typisch behauptete Hergang sowohl (in irgendeinem Grade) sinnadäquat erscheint wie (in irgendeinem Grade) als kausal adäquat festgestellt werden kann. Fehlt die Sinnadäquanz, dann liegt selbst bei größter und zahlenmäßig in ihrer Wahrscheinlichkeit präzise angegebener Regelmäßigkeit des Ablaufs (des äußeren sowohl wie des psychischen) nur eine *unverstehbare* (oder nur unvollkommen verstehbare) *statistische* Wahrscheinlichkeit vor. Andererseits bedeutet für die Tragweite soziologischer Erkenntnisse selbst die evidenteste Sinnadäquanz nur in dem Maß eine richtige *kausale* Aussage, als der Beweis für das Bestehen einer (irgendwie angebbaren) *Chance* erbracht wird, daß das Handeln den sinnadäquat erscheinenden Verlauf *tatsächlich* mit angebbarer Häufigkeit oder Annäherung (durchschnittlich oder im ‚reinen‘ Fall) zu nehmen *pfllegt*. Nur solche statistische Regelmäßigkeiten, welche einem *verständlichen* gemeinten Sinn eines sozialen Handelns entsprechen, sind (im hier gebrauchten Wortsinn) verständliche Handlungstypen, also: ‚soziologische Regeln‘. Nur solche rationalen Konstruktionen eines sinnhaft verständlichen Handelns sind soziologische Typen realen Geschehens, welche in der Realität wenigstens in irgendeiner Annäherung beobachtet werden können. Es ist bei weitem nicht an dem: daß parallel der erschließbaren Sinnadäquanz *immer* auch die tatsächliche Chance der Häufigkeit des ihr entsprechenden Ablaufs wächst. Sondern ob dies der Fall ist, kann in jedem Fall nur die äußere Erfahrung zeigen. — *Statistik* gibt es (Absterbestatistik, Ermüdungsstatistik, Maschinenleistungsstatistik, Regenfallstatistik) von *sinnfremden* Vorgängen genau im gleichen Sinn wie von sinnhaften. *Soziologische* Statistik aber (Kriminalstatistik, Berufsstatistik, Preisstatistik, Anbaustatistik) nur von den letzteren (Fälle, welche *beides* enthalten: etwa Erntestatistik, sind selbstredend häufig).“<sup>4</sup>

Für die Frage, an welchen *Erkenntniszielen* die idealtypische Begriffsbildung orientiert ist, welche heuristische Funktion also den Idealtypen zukommt, sind die folgenden Belegstellen besonders aufschlußreich:

„Die Begriffsbildung der Soziologie entnimmt ihr *Material*, als Paradigmata, sehr wesentlich, wenn auch keineswegs ausschließlich, den auch unter den Gesichtspunkten der Geschichte relevanten Realitäten des Handelns. Sie bildet ihre Begriffe und sucht nach ihren Regeln vor allem *auch* unter dem Gesichtspunkt: ob sie damit der historischen kausalen Zurechnung der kulturwichtigen Erscheinungen einen Dienst leisten kann. Wie bei jeder generalisierenden Wissen-

schaft bedingt die Eigenart ihrer Abstraktionen es, daß ihre Begriffe gegenüber der konkreten Realität des Historischen relativ inhaltsleer sein müssen. Was sie dafür zu bieten hat, ist gesteigerte *Eindeutigkeit* der Begriffe. Diese gesteigerte Eindeutigkeit ist durch ein möglichstes Optimum von *Sinnadäquanz* erreicht, wie es die soziologische Begriffsbildung erstrebt. Diese kann — und das ist bisher vorwiegend berücksichtigt — bei *rationalen* (wert- oder zweckrationalen) Begriffen und Regeln besonders vollständig erreicht werden. Aber die Soziologie sucht auch irrationale (mystische, prophetische, pneumatische, affektuelle) Erscheinungen in theoretischen, und zwar *sinnadäquaten* Begriffen zu erfassen. In *allen* Fällen, rationalen wie irrationalen, *entfernt* sie sich von der Wirklichkeit und dient der Erkenntnis dieser in der Form: daß durch Angabe des Maßes der Annäherung einer historischen Erscheinung an einen oder mehrere dieser Begriffe diese eingeordnet werden kann. Die gleiche historische Erscheinung kann z. B. in einem Teil ihrer Bestandteile „feudal“, im anderen „patrimonial“, in noch anderen „bureaukratisch“, in wieder anderen „charismatisch“ geartet sein. Damit mit diesen Worten etwas *Eindeutiges* gemeint sei, muß die Soziologie ihrerseits „reine („Ideal“-) Typen von Gebilden jener Arten entwerfen, welche je in sich die konsequente Einheit möglichst vollständiger *Sinnadäquanz* zeigen, eben deshalb aber in dieser absolut idealen *reinen* Form vielleicht ebenso wenig je in der Realität auftreten, wie eine physikalische Reaktion, die unter Voraussetzung eines absolut leeren Raums errechnet ist.“<sup>5</sup>

„Jene idealtypischen Konstruktionen sozialen Handelns, welche z. B. die Wirtschaftstheorie vornimmt, sind also in dem Sinn ‚wirklichkeitsfremd‘, als sie — in diesem Fall — durchwegs fragen: wie *würde* im Fall idealer und dabei rein wirtschaftlich orientierter Zweckrationalität gehandelt *werden*, um so das reine, durch Traditionshemmungen, Affekte, Irrtümer, Hineinspielen nicht wirtschaftlicher Zwecke oder Rücksichtnahmen mindestens *mitbestimmte* Handeln 1. *insoweit* verstehen zu können, als es tatsächlich ökonomisch zweckrational im konkreten Falle *mitbestimmt* war, oder — bei Durchschnittsbetrachtung — zu sein pflegt, 2. aber auch: gerade durch den *Abstand* seines realen Verlaufes vom idealtypischen die Erkenntnis seiner *wirklichen* Motive zu erleichtern.“<sup>6</sup>

Soweit MAX WEBER. Seine Untersuchungen wurden nun nicht selten in der Weise interpretiert, daß er durch die Schöpfung des Begriffes des Idealtypus der *sozialwissenschaftlichen Forschung* ein *Instrument* an die Hand gegeben habe, welches ein *Gegenstück zu dem Begriffsapparat der Naturwissenschaften* bilde.<sup>7</sup> In dieser Interpretation aber sind verschiedene der Korrektur bedürftige Momente enthalten. Zunächst ist die Bezeichnung von Begriffen als „In-

strumenten der Forschung“ irreführend; sie entspringt der unhaltbaren Vorstellung, daß die Welt als chaotische Mannigfaltigkeit vorgegeben sei und durch Vernunft zum Kosmos umgeformt werde, wobei sich der vom Verstande zur Verfügung gestellte Begriffsapparat als das Werkzeug der Formung darstelle. In Wahrheit jedoch ist, wie wir erkannt haben, die Begriffsbildung als solche nichts anderes als eine *Definition*, die freilich, sofern es sich um spezifische Verfahrensbegriffe handelt, als Symptom für den gewählten Forschungsweg betrachtet werden kann. MAX WEBERS Leistung aber liegt — und damit kommen wir zu einem zweiten Fehler der obigen Interpretation — nicht in der Schaffung (Entdeckung) eines neuen Verfahrens, sondern darin, daß er einen bestimmten, für die Geisteswissenschaften charakteristischen Verfahrenstypus in rationaler Nachkonstruktion verdeutlicht hat. Ein dritter Fehler der Interpretation schließlich liegt in einer Überspannung des Gegensatzes zwischen Naturwissenschaften und Geisteswissenschaften (Sozialwissenschaften). An ihr freilich ist auch MAX WEBER selbst nicht ganz unschuldig, da er die logische Struktur des Idealtypus, welche den Grad der Gemeinsamkeit erkennen läßt, nicht scharf genug herausgearbeitet und den inneren Zusammenhang zwischen Sinnadäquanz und Kausaladäquanz nicht hinreichend berücksichtigt hat.

Den anschließenden Ergänzungen und Berichtigungen der WEBERschen Analysen ist folgende prinzipielle Feststellung voranzuschicken: Die Beurteilung des Erkenntnisgehaltes der Idealtypen setzt die *Einsicht in die Funktion* voraus, die ihnen im Verfahren der Sozialwissenschaften zukommen soll; diese Funktion aber ist — wie aus den angeführten Belegstellen bei MAX WEBER unzweifelhaft hervorgeht — diejenige von *Deutungsschematen*. Das zu untersuchende Verhalten — mag es sich nun um bereits abgelaufenes „historisches“ Verhalten oder um prophezeites zukünftiges Verhalten handeln — soll durch Subsumtion unter dem Idealtypus total oder partiell *verstanden* werden. Unter Bedachtnahme hierauf wollen wir nun zunächst die Kriterien der Sinnadäquanz und der Kausaladäquanz prüfen.

Wie aus den obigen Zitaten zu entnehmen ist, faßt MAX WEBER „Kausaladäquanz“ und „Sinnadäquanz“ als voneinander logisch unabhängig auf und statuiert als Kriterium für eine richtige kausale Deutung menschlichen Handelns, daß sie sowohl der Forderung der Sinnadäquanz, als auch derjenigen der Kausaladäquanz genüge. Deren Gegenüberstellung entspricht teilweise der landläufigen Unterscheidung von „statistischen Ergebnissen“ und „theoretischen Ergebnissen“ in den Sozialwissenschaften und auch aus diesem Grund ist ihre kritische Analyse in Hinblick auf den Methodenstreit bedeutsam. Diese ergibt nun folgendes:

Was ganz allgemein die „theoretisch gesicherte“ Gesetzmäßigkeit von der bloß statistischen Wahrscheinlichkeit, der Regelmäßigkeit von Sukzessionen oder Koexistenzen unterscheidet, das ist ihr Einbau in einen *mehrstufigen Zusammenhang* der Erfahrung, welcher Bewährungen nach verschiedenen Richtungen hin zuläßt und — in eins damit — Prognosen gestattet, die über die Iterierbarkeit einer unmittelbar beobachteten statistischen Regelmäßigkeit hinausgehen. Das theoretisch nicht fundierte statistische Ergebnis ist *inductio per enumerationem simplicem*, also Induktion einer bestimmten, und zwar der *ersten Stufe*; von einem Erfahrungsgesetz aber wird verlangt, daß es sich einstimmig in einen *mehrstufigen Zusammenhang* einfüge. Dies ist, nebenbei bemerkt, auch der einzig legitime Sinn des Diktums, daß in der Kausalbeziehung über das „post hoc“ hinaus ein „propter hoc“ behauptet, bzw. festgestellt werde. Es ist — nach Prüfung der von MAX WEBER angeführten Beispiele für Kausaladäquanz — kaum zu bezweifeln, daß das Gedankenmotiv der Unterscheidung von Statistik und Theorie in der eben skizzierten Weise bei seinen Überlegungen mitgespielt hat; aber dieses Gedankenmotiv gewinnt nun dadurch seine spezifisch geisteswissenschaftliche Färbung, daß die Gesetzmäßigkeit, auf die es für die soziologischen Regeln ankommt, *Verstehensgesetzlichkeit* ist. Die Verknüpfung der Postulate der Sinnadäquanz und der Kausaladäquanz für den Idealtypus ist dann folgendermaßen zu deuten:

Wie ganz allgemein Gesetze nichts anderes sind als generelle Annahmen — also „rationale Konstruktionen“ — die auf Grund vorerworbener Erfahrung aufgestellt wurden und sich nun weiterhin an den Tatsachen zu bewähren haben, so sind die idealtypischen Deutungsschemata „rationale Konstruktionen eines sinnhaft verständlichen Handelns“, wobei die Beziehung auf vorerworbene Erfahrung darin liegt, daß sie im Einklang mit den „durchschnittlichen Denk- und Gefühlsgewohnheiten“ erfolgt und die Bewährung darin, „daß sie in der Realität wenigstens in irgendeiner Annäherung beobachtet werden können“. Dem Postulat der Kausaladäquanz — und damit der statistischen Beobachtung — kommt also im Rahmen der WEBERSchen Lehre von den Idealtypen nicht die Funktion eines Ansatzpunktes für Induktionen zu, wie es bei der Statistik sinnfremder Vorgänge der Fall ist, sondern bloß die (akzessorische) *Kontrollfunktion*, wobei freilich darauf hinzuweisen ist, daß diese beiden Funktionen im faktischen Erkenntnisprozeß nicht scharf voneinander getrennt werden können.

Indem nun der Idealtypus als sinnadäquat konstruierter Begriff an die verstehende Methode geknüpft erscheint, finden in die ihn betreffenden Fragestellungen alle diejenigen allgemeinen Probleme der

Sinndeutung Eingang, die wir im zweiten Kapitel dieses Teils unter Bezugnahme auf die Analysen von SCHÜTZ besprochen haben. Dies gilt insbesondere für die Fragen der Abhängigkeit der Deutungsschemata von der relativen Lage zwischen dem Deutenden und dem Objekt der Deutung einerseits, von der Problemstellung andererseits. SCHÜTZ hat diese Zusammenhänge in seinem wiederholt genannten Werk mit großer Sorgfalt analysiert und wir können uns hier mit dem Hinweis auf diese Untersuchungen begnügen.<sup>8</sup>

Hingegen obliegt es uns, diejenigen Gedankenmotive der WEBERschen Darlegungen weiter zu verfolgen, die auf die Herausarbeitung des spezifischen Charakters der Methode der Idealtypen im Rahmen der verstehenden Methode, d. h. auf die Feststellung der *Besonderheit* der *idealtypischen* Deutungsschemata hinzuzielen scheinen. Als Leitfaden hierbei werden uns am besten die oben zitierten Ausführungen MAX WEBERS über die Funktion der Idealtypen im Rahmen des soziologischen Verfahrens dienen. Wir wollen an die für seinen Gedankengang sehr aufschlußreiche Analogie mit den physikalischen Vorgängen im leeren Raum anknüpfen, der die „konsequente Einheit möglichst vollständiger Sinnadäquanzen“ bei der Bildung der Idealtypen entsprechen soll. Das Fundament dieser Analogie liegt nun darin, daß wir es hier wie dort mit einem Fall der sogenannten *isolierenden Abstraktion* zu tun haben. Wie bei der Formulierung des Fallgesetzes nur die Fallzeit als unabhängige Variable berücksichtigt wird, während Reibung und Luftwiderstand „vernachlässigt“ werden, so sollen bei den idealtypischen Deutungsschematen im Interesse der Einheitlichkeit des Aspekts gewisse Motivationsgruppen unberücksichtigt bleiben.

Heuristisch bedeutsam wird eine solche Isolierung erstens dort sein, wo der isolierte Faktor eine *Dominante* der zu erklärenden Vorgänge — also bei sinnhaften Vorgängen ein *ausschlaggebendes Motiv* — ist, zweitens dort, wo *Ergänzungsregeln* möglich sind. So kann man einerseits Fallversuche unter Bedingungen anstellen, bei denen Reibung und Luftwiderstand kaum eine Rolle spielen, andererseits ist es auch möglich, Reibung und Luftwiderstand experimentell und rechnerisch zu bestimmen und dann durch Verknüpfung der einzelnen Gesetze zu einer wirklichkeitsgetreuen Beschreibung des Fallprozesses zu gelangen. In Hinblick auf sozialwissenschaftliche Erklärungen ist es unbedingt erforderlich, diese beiden Möglichkeiten sorgsam auseinanderzuhalten, wenn nicht falsche (überschwängliche) Vorstellungen über die Geltung erweckt werden sollen. Man hat sich also bei jeder Operation mit Sozialgesetzen darüber klar zu werden, ob man sie *isoliert* auf die Wirklichkeit anwenden, d. h. zu Prognosen benutzen, oder aber als ergänzungsbedürftige *Partialgesetze* aufgefaßt wissen

will. Ist letzteres der Fall, so darf man nicht vergessen, daß die Verknüpfung von partialen Deutungsschematen zu einer wirklichkeitsgetreuen Einheit in den meisten Fällen nicht in einer bloßen Aneinanderreihung der Partialschemata besteht, sondern eine kompliziertere Struktur aufweist, die es zu bestimmen gilt. So werden bei der Erklärung zu berücksichtigende Motive häufig als Modifikationen von anderen, ebenfalls in die Erklärung eingehenden Grundmotiven zu erfassen sein. Wie wichtig die Einsicht in die Art der *strukturellen Verknüpfung partialer Deutungsschemata* ist, ergibt sich vor allem daraus, daß erst sie es ermöglicht, den Grad der Interdependenz zwischen den Handlungskomponenten, welche den einzelnen Motiven entsprechen, festzustellen. So wird etwa in wirtschaftswissenschaftlichen Untersuchungen die Frage akut werden können, inwieweit eine Änderung der ökonomischen Datenlage, an der sich das Wirtschaftssubjekt zu orientieren hat (z. B. eine Vermehrung oder eine Verminderung seines Einkommens), das verhältnismäßige Gewicht der „wirtschaftlichen Motive“ und der „außerwirtschaftlichen Motive“ für sein Handeln verschiebt. Es leuchtet ein, daß die heuristische Bedeutsamkeit eines bestimmten Idealtypus im allgemeinen um so größer sein wird, je unabhängiger der Einfluß des in diesem Idealtypus isolierten Motivs auf den Ablauf des zu deutenden Handelns von dem Einfluß der anderen bei der Deutung zu berücksichtigenden Faktoren ist.

Die eben angestellten Überlegungen über den Idealtypus haben sich mit der in ihm vollzogenen isolierenden Abstraktion bestimmter Motivationseinheiten befaßt. Es ist nun dem Sprachgebrauch nicht direkt zuwiderlaufend, eine solche rationale Konstruktion als „*Idealisierung*“ zu bezeichnen; denn man spricht in formal gleichartigen Fällen beispielsweise von einem „idealen Gas“ oder einer „idealen Flüssigkeit“. Aber wenn man dies tut, so muß man sich doppelt sorgfältig davor hüten, *dieses* Moment der Idealisierung im Idealtypus mit jener ganz andersartigen „Idealisierung“ zu verquicken, die darin liegt, daß ein in Hinblick auf vorgegebene Ziele „richtiges“, „zielgerechtes“ Verhalten als Deutungsschema verwendet wird. Wir wollen die beiden Momente als „*isolierende Abstraktion*“ und „*Idealisierung*“ terminologisch voneinander trennen. Es ist klar, daß die isolierende Abstraktion ein logisches prius gegenüber der Idealisierung in der Bildung des Idealtypus ist, da die „Zielgerechtigkeit“ als Relationsbegriff „vorgegebene Ziele“ voraussetzt.

Diese Idealisierung können wir als die „*Annahme objektiver Zweckrationalität*“ bezeichnen, um damit auszudrücken, daß ein Handeln, das in ihrem Sinne abläuft, äußerlich durchaus einem Handeln entspricht, welches in voller Klarheit über das Ziel und in bewußter Verfolgung des tauglichsten Weges zu diesem Ziel vollzogen

wird. Doch ist damit nicht gesagt, daß diese Klarheit bei den Handelnden auch wirklich bestehen muß. MAX WEBER hat diesen Unterschied im Auge gehabt, als er bei der Analyse der idealtypischen Begriffsbildung darauf hinwies, daß die konstruktiven Begriffe der Soziologie „nicht nur äußerlich, sondern auch innerlich“ idealtypisch sind.<sup>9</sup> Es ist jedoch aus seinen Darlegungen nicht eindeutig zu entnehmen, ob er die Kriterien objektiver und subjektiver Zweckrationalität in den Begriff der Sinnadäquanz eingeschlossen wissen will; seine Gleichsetzung von „typischem“ und „richtigem“ Sinnzusammenhang in der Definition der „Sinnadäquanz“ und fast alle Beispiele scheinen dies nahezulegen; es gibt aber auch Gegenargumente.

Wichtiger als diese dogmengeschichtliche Frage ist für uns diejenige nach dem logischen Verhältnis der beiden Begriffe der objektiven Zweckrationalität und der subjektiven Zweckrationalität. Um sie zu beantworten, wollen wir uns die *Kriterien der subjektiven Zweckrationalität* zu deutlichem Bewußtsein bringen.

In der Behauptung, daß eine Person P in der Situation S in Hinblick auf ein Ziel Z *subjektiv zweckrational* handelt, wenn sie einen Inbegriff von zeitlich geordneten Handlungen  $H_i$  setzt, liegen folgende Voraussetzungen eingeschlossen:

1. Wenn von P in der Situation S die Handlungen  $H_i$  gesetzt werden, so werden die Tatsachen  $T_z$  (das sind die Tatsachen, deren Verursachung als Ziel erscheint) eintreten.

2. Die Verursachung von  $T_z$  durch Setzung der  $H_i$  genügt einer Reihe näher zu kennzeichnender Nebenbedingungen, welche durch das Gesamtzielsystem von P determiniert werden (etwa Herbeiführung der  $T_z$  in möglichst kurzer Zeit, mit möglichst geringer Mühe, möglichst geringen Kosten, ohne Erzeugung unerwünschter Nebenwirkungen).

3. Die Person P *durchschaut* die sub 1 und 2 genannten Umstände vollkommen, sie ist sich also klar über ihr aktuelles Ziel, sowie über ihr Gesamtzielsystem, sie kennt ferner den Kausalnexus, der von S über  $H_i$  zu  $T_z$  führt, hat auch einen Überblick über andere Wege mit dem gleichen Ausgangspunkt und dem gleichen Ziel und weiß, daß der Weg über  $H_i$  sich vollkommener in das Gesamtzielsystem einfügt, als die anderen Wege. Auf Grund dieser Einsicht beschließt sie  $H_i$  zu setzen und führt diesen Entschluß durch.

Die *Kriterien der objektiven Zweckrationalität* sind dagegen bereits bei Zutreffen der sub 1 und 2 genannten Bedingungen erfüllt. Ihr entspricht also das Urteil des Beobachters (Sozialforschers): „Ein Inbegriff von Handlungen von der Art  $H_i$  hat in der Situation S das Eintreten der  $T_z$  als Wirkung. Diese Kausalreihe unterscheidet sich von anderen Kausalreihen, die von S zu  $T_z$  führen, u. a. durch eine

Reihe näher gekennzeichneten ‚Eigenschaften‘ (sie genügt bestimmten Bedingungen B). Daher wird eine Person, welche von S her  $T_z$  erreichen und dabei die Bedingungen B erfüllt wissen will, diese Absicht dann verwirklichen, wenn sie die Handlungen  $H_1$  setzt.“ Man kann dann dieses Verhalten als „richtig“, „zielgerecht“, „objektiv zweckrational“ bezeichnen. Alle diese Termini sind Synonyma.

Daraus ergibt sich, daß auch die Behauptung der objektiven Zweckrationalität eines Handelns die Bezugnahme auf das Vorhandensein eines bestimmten subjektiven Sinns — einer angebbaren Zielsetzung im Einklang mit einem Eigenzielsystem — beim Handelnden zur Voraussetzung hat. Nicht begrifflich vorausgesetzt wird hingegen, a) daß diese Ziele dem Handelnden in voller Deutlichkeit bewußt sind und b) daß er den eingeschlagenen richtigen Weg in klarer Erkenntnis seiner Richtigkeit gewählt hat. Der Begriff der objektiven Zweckrationalität ist also in demjenigen der subjektiven Zweckrationalität logisch enthalten; er ist diesem gegenüber ein logisches prius.

Bei der Beurteilung der heuristischen Praktikabilität eines vorgegebenen Idealtypus für ein bestimmtes Untersuchungsthema ist es nun wichtig, sich vor Augen zu halten, daß bei dessen Anwendung nicht subjektive Zweckrationalität, sondern nur — totale oder partielle — objektive Zweckrationalität vorausgesetzt wird. Der Forscher wird also stets dann, aber nicht nur dann,<sup>10</sup> mit der Annahme planvollen Verhaltens vorteilhaft operieren können, wenn die zur Betrachtung stehenden Handlungen *im Durchschnitt so ablaufen, als ob sie plangemäß wären.*

Die Einsicht in das Verhältnis von subjektiver Zweckrationalität und objektiver Zweckrationalität wird nun aber durch verschiedene Momente verdunkelt. Erstens wird die objektive Zweckrationalität eines Handlungsablaufes nur dann als vollkommen verstanden (als sinnadäquat) aufgefaßt, wenn ihre Zurückführung auf einen detaillierten Plan des Handelnden selbst oder eines fremden Initiators des Handelns gelingt, worin man ihre „Herleitung“ aus der subjektiven Zweckrationalität erblickt, die dann leicht als logische Herleitung mißdeutet wird.

Zweitens wird der Begriff der subjektiven Zweckrationalität häufig insofern äquivok gebraucht, als man nicht selten — promiscue mit der Verwendung des Terminus in der eben beschriebenen Bedeutung — jedes zweckstrebige Verhalten als „subjektiv zweckrational“ bezeichnet, um dann in weiterer Begriffsverschiebung der „subjektiven Zweckrationalität“ als einer bloß *vermeintlichen*, eine „objektive Zweckrationalität“ gegenüberzustellen. Und in Hinblick auf diesen Begriff kommt es dann schließlich typischerweise zu den fehlerhaften Verabsolutierungen, die wir im Wertkapitel des ersten Teils gekenn-

zeichnet haben, indem das zu untersuchende Handeln in Beziehung zu Zielen beurteilt wird, die von dem Beurteilenden oktroyiert und häufig als absolute Ziele deklariert werden. Da wir das Wichtigste zur Kritik dieses überschwänglichen Begriffes der Richtigkeit (objektiven Zweckrationalität) des Handelns schon an der genannten Stelle gesagt haben, so müssen wir bei diesem Punkte nicht länger verweilen und können uns mit der Feststellung begnügen, daß gerade MAX WEBER — im Sinne des Postulates der Wertfreiheit — diese Fehlauffassung auf das schärfste zurückgewiesen hat.<sup>11</sup>

Dagegen haben wir einer für die Analyse des Idealtypus wichtigen Feststellung, welche die legitimen Begriffe der objektiven Zweckrationalität und der subjektiven Zweckrationalität betrifft, unsere Aufmerksamkeit zuzuwenden, nämlich der Feststellung, daß die Frage der Beurteilung der Zweckrationalität sozialen Handelns auf das engste mit der *Problematik der sozialwissenschaftlichen Voraussagen* verknüpft ist. Für die subjektive Zweckrationalität leuchtet dies ohne weiteres ein, da ja der Begriff des Plans den der Voraussage in sich schließt, daß es aber auch für denjenigen der objektiven Zweckrationalität gilt, erkennt man, sobald man sich fragt, *in welchem Zeitpunkt* die Behauptung objektiver Zweckrationalität menschlichen Handelns entscheidbar ist. Denn die Bejahung oder Verneinung der Frage, ob bei gegebenen Zielen (einschließlich Nebenbedingungen) und gegebener Ausgangssituation ein Inbegriff von Handlungen als „objektiv zweckrational“ bezeichnet werden kann, und zwar auch ohne daß diese Handlungen realisiert wurden und der Erfolg (die Zielerreichung) festgestellt werden konnte, ist offenbar abhängig davon, wie man den Begriff der richtigen Voraussage definiert. Was ist also eine richtige Voraussage? Offenbar eine solche — so wird man zunächst geneigt sein zu sagen — die zutrifft (sich bewährt) und demgemäß läßt sich ihre Richtigkeit erst *nach* dem Zeitpunkt bestimmen, auf den sie abgestellt ist. Aber dennoch wird man unter Umständen eine Prognose auch schon unmittelbar nach ihrer Kundgabe als richtig bzw. unrichtig bezeichnen, und zwar je nachdem, ob sie im Einklang mit oder im Gegensatz zu der bisherigen Erfahrung erfolgt ist. In diesem Falle wird unter „Richtigkeit“ („Unrichtigkeit“) nicht das Zutreffen (Nichtzutreffen) der Prognose verstanden, sondern die erhebliche (unerhebliche) Chance des Zutreffens. Diese beiden Begriffe der „Richtigkeit“ werden leider häufig promiscue gebraucht. Wenn sich nun eine Prognose, die im Einklang mit der auf eine bestimmte Datenlage bezogenen Erfahrung vollzogen wurde, als unzutreffend erweist, so wird die „Erklärung“ naheliegen, daß die Datenlage, an der sich die Prognose und allenfalls ein in ihrem Sinne erfolgtes Handeln orientiert hat, noch keine hinreichende Grundlage für die

Prognose war.<sup>12</sup> So läßt es sich aus der — im Vergleich mit der abstrakten Naturwissenschaft — prekären Erkenntnissituation der Sozialwissenschaften hinsichtlich der Möglichkeit verlässlicher Prognosen begreifen, daß die Frage, welches *Ausmaß an Datenmaterial* jeweils für Prognosen erforderlich ist, im Mittelpunkt methodologischer Kontroversen steht. Aber nicht nur durch die Elastizität des Begriffes der Datenlage wird die Idee der objektiven Zweckrationalität im Idealtypus uneindeutig, sondern auch dadurch, daß die Untersuchung der *Kausalzusammenhänge*, welche für deren Beurteilung maßgebend ist, auf eine *bestimmte Erkenntnislage historisch relativiert* werden muß, so daß eigentlich nur von „objektiver Zweckrationalität nach der heutigen Erkenntnislage“ oder „nach der damaligen Erkenntnislage“ gesprochen werden dürfte.

Aber man darf hieraus nicht den übereilten Schluß ziehen, als sei für die Idealtypenbildung gar nicht die Erfassung objektiver Zweckrationalität relevant, sondern die Erfassung „subjektiver Zweckrationalität“, wobei dieser Terminus hier in der Bedeutung „vermeinte Zweckrationalität“ verstanden wird. Denn es ist wesentlich für das Moment der Idealisierung in den Idealtypen, daß die in ihnen enthaltene Beschreibung der „richtigen“ (zwekrationalen) Handlungsabläufe *sachlich fundiert* ist. Hiedurch allein erhält auch der Begriff der „Abweichung von dem idealtypisch vorgezeichneten Verlauf“ seinen spezifischen Sinn. Nur muß man im Sinne der eben gemachten Feststellungen zweierlei beachten: 1. Daß man eine sachlich fundierte, sich auf „objektive Erkenntnis“ stützende Behauptung über Kausalzusammenhänge nicht überschwänglich als notwendig und endgültig wahre mißdeuten darf, 2. daß die Idealisierung meist relativ auf ein Wissen erfolgen wird, das für die zur Betrachtung stehende Menschengemeinschaft zugänglich war. Man kann hier von einer *Historisierung* des Richtigkeitsmomentes im Idealtypus sprechen.

Doch ist damit die „Historizität“ des Idealtypus noch nicht erschöpft, wie man unschwer begreift, wenn man sich vor Augen hält, wie sich die Idealtypenbildung *phasenmäßig* vollzieht. Zunächst hat der mit einem bestimmten sozialwissenschaftlichen Thema befaßte Forscher zu trachten, innerhalb seines Untersuchungsbereiches solche *Handlungsziele* aufzuweisen, deren Kenntnis Schlüsselpunkte für die Deutung menschlichen Handelns innerhalb jenes Bereiches liefert. Dabei darf man, da sonst die für das „richtige“ Handeln bestehenden Nebenbedingungen unklar bleiben, nicht unberücksichtigt lassen, daß diese Ziele in umfassendere Zielsysteme eingestellt zu denken sind. Für die nur einigermaßen scharfe Konturierung dieser Zielsysteme aber wird es in aller Regel nicht hin-

reichen, sich auf das Wissen über die „allgemeine Natur des Menschen“, seine triebhaften und seine geistigen Anlagen zu stützen, sondern man wird Kenntnisse auszuwerten haben, die sich auf einen spezifischen Menschentypus und bestimmte soziale Vorgegebenheiten (z. B. Rechtsordnungen) beziehen.

Das gleiche gilt für die *zweite* Phase im Prozeß der Idealtypenbildung, nämlich für die Determinierung der *Ausgangssituation*, d. h. der Datenlage im Zeitpunkte der Zielsetzung, sowie für die *dritte* Phase, die Konstruktion des *zielgerechten Handlungsablaufes*. Doch dürfen die Termini „historischer Idealtypus“ oder „Historisierung des Idealtypus“ nicht in der Weise mißverstanden werden, als ginge die historische Zeit explizit in die Idealtypen ein. Ein Idealtypus ist ja ein genereller Begriff und enthält als solcher kein Individuationsmoment. Die Historisierung besteht nur darin, daß bei der Bildung des Idealtypus Annahmen gemacht werden, die einer bestimmten historischen Epoche angepaßt sind, und dies zu dem Zwecke, um den also konstruierten Idealtypus auf das Geschehen in dieser Epoche erfolgreich anwenden zu können. Doch bleibt immer die Möglichkeit der Anwendung auf andere Epochen offen. Auch ein im zwanzigsten Jahrhundert geborener Mensch kann unter den Idealtypus des Renaissance-menschen fallen.

Die vorstehenden Ausführungen haben offenbar gemacht, in welcher Weise die in der Theorie der Sozialwissenschaften umstrittenen Grundprobleme, die wir im zweiten, dritten und vierten Kapitel dieses Teiles behandelt haben, in die Lehre von den Idealtypen eingehen und sie haben uns auch die Art des Zusammenhanges zwischen Sozialgesetzen und sozialwissenschaftlichen Idealtypen erkennen lassen. Im übernächsten (wirtschaftstheoretischen) Kapitel werden wir uns noch mit gewissen Scheinproblemen zu befassen haben, die im Zusammenhange mit der Konstruktion und der Anwendung von Idealtypen stehen.

## 7. Der Weg zur Überwindung des Methodenstreites.

Die bisherigen Untersuchungen haben uns von immer neuen Aspekten her und mit immer wachsender Deutlichkeit vor Augen geführt, daß eine Überwindung des Methodenstreites in den Sozialwissenschaften nicht in der Weise denkbar ist, daß in jedem der strittigen Fälle durch eine inappellable philosophische Instanz eine bestimmte Methode als die allein richtige oder doch als die beste deklariert werden könnte. Vielmehr muß man trachten, empirische Anhaltspunkte für die Bewährung des einen und des anderen Verfahrens zu erlangen. Freilich wird auch die Besinnung auf die bisher mit

Hilfe der einzelnen kontroversen Methoden erzielten Erfolge nur relativ selten die völlige Ausschaltung eines in weiten Kreisen der Forscher anerkannten Verfahrens zur Konsequenz haben, aber sie wird doch häufig zu einer — freilich niemals absolut endgültigen — Bestimmung der komparativen Praktikabilität (Tauglichkeit) der in Frage kommenden Methoden führen, und zwar nach mehreren Richtungen hin. Sie wird a) nach Festsetzung bzw. rationaler Nachkonstruktion der Erkenntnisziele und ihrer Rangordnung (die selbst wieder durch die „Praxis“ des Lebens oder durch die charakteristische Eigenart der Forscher nahegelegt sein mögen) erkennen lassen, daß die Idee einer die gesamten Sozialwissenschaften umspannenden Methodenhierarchie, die den Forschungsweg in seinen Hauptlinien vorzeichnen würde, aller Voraussicht nach nicht realisierbar ist. Man muß vielmehr in der Regel, wenn man zwischen zwei in Frage kommenden Methoden wählt, für die erlangten „Vorteile“ auch gewisse „Nachteile“ in Kauf nehmen. Sie wird b) zeigen, daß häufig diejenigen Argumente, mit denen eine allenfalls an sich durchaus akzeptable methodologische Entscheidung begründet wird, unhaltbar sind, da der gewählten Methode Leistungen zugeschrieben werden, die sie nicht vollbringen kann. Nicht selten handelt es sich hierbei um „Leistungen“, die überhaupt nicht widerspruchsfrei formuliert sind (vermeintliche Apodiktizität empirischer Behauptungen). Sie wird c) offenbar werden lassen, daß in vielen Fällen der Grad der Unabhängigkeit kontroverser Methoden voneinander überschätzt wird. Wir haben dies für zwei besonders wichtige, eng zusammengehörige Beispiele, nämlich „Erklären — Verstehen“ und „kausale Methode — teleologische Methode“ eingehend dargetan und werden im folgenden weitere Exempel angeben. Die Besinnung wird d) klarmachen, daß die Methoden, um die es geht, mit impliziten Voraussetzungen belastet sind, die in der Argumentation im Methodenstreit — sehr zu ihrem Schaden — nicht berücksichtigt wurden. Sie wird schließlich e) die Aufmerksamkeit darauf lenken, in wie hohem Maße die Praktikabilität und damit die relative Vorzugswürdigkeit einer sozialwissenschaftlichen Methode schon dadurch situationsbedingt ist, daß sie spezifisches — leichter oder schwerer oder gar nicht zu beschaffendes — Material in größerem oder geringerem Ausmaß voraussetzt.

Es ist psychologisch begreiflich, daß diese komplizierte und theoretisch unübersichtliche Erkenntnislage immer wieder den Wunsch hervorgerufen hat, mittels eines Prinzips a priori — mag es nun als logisch oder als philosophisch (metaphysisch) i. e. S. deklariert werden — zu absolut gültigen sozialwissenschaftlichen Methoden zu gelangen. Eines der dogmengeschichtlich wichtigsten Beispiele für ein solches „logisches Prinzip“ ist das *Postulat der Methodenreinheit*. Es entspricht

darum der Grundauffassung dieses Buches, wonach die dringendste und heute lösungsreife Aufgabe der Wissenschaftstheorie in der Entkräftung der scheinbaren Apriorität von Prinzipien liegt, wenn wir eine kritische Analyse jenes Postulates an die Spitze dieses Kapitels stellen. Sodann wollen wir in aller Kürze den eigentlich methodologischen Gehalt einer Reihe von dogmengeschichtlich relevant gewordenen geisteswissenschaftlichen Kontroversen kennzeichnen, um schließlich an ihnen paradigmatisch den Weg zur Überwindung des Methodenstreites — soweit er überwindbar ist — aufzuweisen.

Bei der Beurteilung der in dem Postulat der Methodenreinheit — oder, negativ gefaßt, in der *Ablehnung des Methodensynkretismus* — enthaltenen Zielsetzungen muß man besonders sorgfältig zwei Momente auseinanderhalten, die im Methodenstreit nur allzu oft miteinander verquickt worden sind. Unser Postulat ist nämlich insofern doppelsinnig, als darunter gewöhnlich einerseits die logische Forderung nach eindeutigen Gebrauch der wissenschaftlichen Begriffe, andererseits die im engeren Sinne methodologische Forderung der Einheitlichkeit (systematischen Geschlossenheit) des Verfahrens verstanden wird.<sup>1</sup> Dieser Doppelsinn erklärt sich folgendermaßen: Fürs erste hängen die beiden Forderungen dadurch zusammen, daß die Geschlossenheit des Verfahrens die Vermeidung des in Rede stehenden logischen Fehlers (Nichtunterscheidung äquivoker Begriffe) bedeutend erleichtert. Fürs zweite aber, und hier liegt der entscheidende Punkt, kommt es in der Regel darum nicht zu ihrer scharfen Trennung, weil *wissenschaftliche Konstruktion und rationale Nachkonstruktion* nicht gehörig voneinander geschieden werden. So werden beispielsweise von den Verfechtern der reinen Wirtschaftswissenschaft die These, daß die immanente — d. h. im Bereich der wirtschaftlichen Erscheinungen verbleibende — Deutung ökonomischer Tatsachen zu optimalen Ergebnissen führe, und die These, daß die Begründer der Nationalökonomie „eigentlich“ diese Autonomie ihrer Wissenschaft immer angestrebt haben, und daß daher nur die konsequente Weiterführung dieser Bemühungen den Namen „Wirtschaftswissenschaft“ verdiene, häufig promiscue gebraucht. Im Rahmen der rationalen Nachkonstruktion aber spielt die Entdeckung und Beseitigung von Äquivokationen eine hervorragende Rolle, und so entsteht der falsche Anschein, als wären auch konstruktive Verfahrensfragen, welche die systematische Geschlossenheit einer Wissenschaft zum Gegenstande haben, logisch eindeutig zu entscheiden. In Wahrheit jedoch ist in vielen Fällen nicht einmal eine eindeutige empirische Entscheidung im Sinne der Vorzugswürdigkeit der einen oder der anderen Methode durchführbar.

Diese Feststellung bedarf näherer Erläuterung. Zunächst hängen,

wie schon bemerkt, derlei methodologische Festsetzungen in hohem Maße von wissenschaftlichen und außerwissenschaftlichen Interessen, sowie von den spezifischen Begabungen der Forscher ab. In soweit *diese* Momente ausschlaggebend sind, muß sich eine Schlichtung des Methodenstreites darauf beschränken, überschwängliche, meist auf spekulativen Vorurteilen basierende Geltungsansprüche für die eine Methode zurückzuweisen, um so der anderen zu ihrem relativen Recht zu verhelfen. Hierin ist die Aufgabe eingeschlossen, den Sinn der beiden kontroversen Verfahren mit möglichster Deutlichkeit herauszuarbeiten, rational nachzukonstruieren.

Außer von diesen „subjektiven“ Momenten sind die Entscheidungen bei der Methodenwahl — im Sinne der „Reinheit“ (Abgeschlossenheit) oder im Gegensinne — von der Erkenntnissituation, in der sich die Forschung im Zeitpunkte der Wahl befindet, abhängig. Der Grad dieser Abhängigkeit ist erstens durch Art und Ausmaß spezifischer Datenkenntnisse, bzw. durch die Chance, sich solche in absehbarer Zeit zu beschaffen, bestimmt, zweitens durch die Erkenntnis allgemeiner Zusammenhänge, bzw. die Chance ihres Erwerbes. Zwischen dem ersten und dem zweiten Punkt bestehen enge Wechselbeziehungen.

Zur Exemplifizierung des Gesagten in Hinblick auf die Datenlage sei auf den großen Einfluß hingewiesen, den die „Zufälligkeit“ der Kenntnis bestimmter Dokumente und der Unkenntnis anderer auf die Methode vieler historischer Disziplinen ausübt. Ob etwa selbständige, in sich geschlossene Untersuchungen über die Sprache oder über das Recht eines bestimmten Volkes der Vergangenheit durchführbar sind, oder ob man sich auf eine allgemeine Ethnologie beschränken muß, welche die vorhandenen, dieses Volk betreffenden Dokumente aus heterogenen Sachgebieten als Quellen benützt, das wird einleuchtendermaßen weitgehend davon abhängen, was für Dokumente zur Verfügung stehen, und ein neuer Fund, etwa eine gelungene Ausgrabung kann hier einschneidende Veränderungen hervorbringen. Daß auch nicht selten erst die Entdeckung allgemeiner Zusammenhänge (Gesetze) die Schaffung sachlich einheitlicher Disziplinen ermöglicht, bzw. als relevant erscheinen läßt, bedarf ebenfalls keiner ausführlichen Beglaubigung. Man denke nur an die Bedeutung, welche die Entdeckung der Gesetze der Lautverschiebung für die Schaffung der vergleichenden Sprachforschung als selbständiger Forschungsmethode erlangt hat. Ähnliche Bedeutung kann es gewinnen, wenn vordem *undeutlich* erfaßte Tatsachen oder Gesetze in das volle Licht der Bewußtheit rücken.

Doch neben diesen stark situationsbedingten Faktoren treten auch solche in Erscheinung, bei denen diese Bedingtheit nur in weit

geringerem Grade besteht. Es gibt ja Methoden, denen wir ohne viel Bedenken „ein für allemal“ den Vorzug gegenüber anderen einräumen werden, wie etwa den Methoden der neuzeitlichen Naturwissenschaft gegenüber den mythischen Naturerklärungen. Der Einwand, jene Methoden und diese seien inkommensurabel, da die Ziele in beiden Fällen verschieden seien, wäre unstichhältig, denn hier wie dort ist das Hauptstreben auf die *Ermöglichung richtiger Voraussagen* gerichtet.

Auf diesen methodologisch grundwichtigen Punkt, der auch in den Kontroversen um die Methodenreinheit niemals außer acht gelassen werden darf, ist besonderer Nachdruck zu legen. Vor allem ist darauf hinzuweisen, daß unsere These auch für die historischen Wissenschaften gilt, und zwar selbst dort, wo es ihnen um „schlichte“ Tatsachenfeststellungen geht, nur daß es sich hier nicht, oder zumindest nicht unmittelbar, um Voraussagen künftiger Ereignisse, sondern um *Rekonstruktionen* bereits *abgelaufener Ereignisse* handelt. Denn jede Tatsachenfeststellung ist ein Beitrag zum *Verständnis* des Tatsachenzusammenhanges und erhöht die Chance, richtige Annahmen über die Gestaltung noch unbekannter oder unvollständig bekannter anderer Tatsachen dieses Zusammenhanges zu machen. Das Denkverfahren, in dem solche Annahmen gebildet werden, stützt sich auf ähnliche Induktionen, wie sie für die Voraussage künftigen Geschehens maßgebend sind und auch die Bewährung (etwa durch Aufindung eines die Annahme bestätigenden Dokumentes) ist, formal betrachtet, in beiden Fällen gleichartig. Diese Einstellung jeder einzelnen historischen Behauptung in einen Zusammenhang der Bewährung an einem prinzipiell unabgeschlossenen Tatsachenmaterial bildet übrigens — wie wir nebenbei anmerken wollen — den entscheidenden Unterschied zwischen der *wissenschaftlichen* und der *künstlerischen* (epischen oder dramatischen) *Geschichtsdarstellung*. Sowohl der einen historischen Stoff bearbeitende Dichter als auch der Geschichtsforscher konstruieren auf Grund vorliegenden Materials das Bild von historischen Persönlichkeiten und historischen Abläufen. Aber für die „*künstlerische Wahrheit*“ reicht es schon hin, daß diese Konstruktion sinnadäquat (glaubhaft) durchgeführt worden ist; ihr tut daher der dokumentarisch erbrachte Nachweis, daß die künstlerische Auffassung einer historischen Persönlichkeit oder die Darstellung eines historischen Ablaufes nicht tatsachenentsprechend ist, keinen wesentlichen Abbruch, der Anspruch auf „*wissenschaftliche Wahrheit*“ einer konformen Behauptung aber wäre damit erledigt.

Das allgemeine Kriterium wissenschaftlicher Aussagen, welches in ihrer Überprüfbarkeit liegt, bleibt unberührt von allen Differen-

zierungen, welche für die Themenwahl und die Verfahrenswahl bedeutsam sind. Bei diesen spielen neben den verschiedenen Arten von Wertbeziehungen, die durch spezifische sachliche Interessen gekennzeichnet sind, auch Divergenzen „formaler Interessen“, welche auf die Erreichung des Höchstmaßes von Einheitlichkeit, Einfachheit und Präzision des Verfahrens hinzielen, eine wichtige Rolle. Solche Erkenntnisziele finden nun im Postulat der Methodenreinheit ihren Ausdruck; meist sind sie nur um den Preis größerer Realitätsferne, d. h. gesteigerter Mittelbarkeit der Anwendung, zu erreichen und der Forscher hat zwischen diesen Alternativen seine — freilich oft im Modus erheblicher Verworrenheit erfolgende — Entscheidung zu fällen. Der eigentliche Kern der einschlägigen Kontroversen liegt darum in der gegensätzlichen Beantwortung der Frage, ob die so verstandene Reinheit der Methode, die um ihretwillen zu bringenden Opfer an „Fruchtbarkeit“ der Ergebnisse wert ist.

Aus dem Gesagten ergibt sich bereits mit voller Klarheit, daß es völlig verfehlt ist, bei Meinungskämpfen dieser Art, den vielfach geschürzten Problemknoten mit Hilfe eines „logischen“ oder „philosophischen“ Prinzips durchhauen zu wollen. Vielmehr hat man unter ständiger Bedachtnahme auf die Erfahrung mit aller Sorgfalt zu prüfen, ob die Erscheinungen des in Rede stehenden deskriptiv umgrenzten Teilgebietes der geschichtlich-gesellschaftlichen Wirklichkeit in einem derartigen Interdependenzzusammenhang stehen, daß die Kenntnis von solchen Tatsachen des Bereiches, die relativ leicht feststellbar sind, eine hinreichende Datengrundlage für die erstrebten Prognosen anderer Tatsachen des Bereiches bilden. Dies wird nun, wie leicht einzusehen ist, vor allem dort der Fall sein, wo sich Menschen bei ihren Handlungen vorwiegend an der Datenlage orientieren, die durch frühere Handlungen *gleicher Art* bestimmt erscheint. Ein besonders wichtiges Beispiel für solche Orientierung ist das *wirtschaftliche Verhalten* der Menschen. Hier hat das Postulat der „Reinheit (Geschlossenheit) der Methode“ erhebliche Aussicht, sich im Wissenschaftsbetrieb durchzusetzen.

Man hat aber zu bedenken, daß die rationale Nachkonstruktion des wissenschaftlichen Denkens das Bestehen *verschiedener Grade* der Erfüllbarkeit dieser Forderung offenbar macht. Der Fall vollkommener Reinheit wäre folgendermaßen zu kennzeichnen: Sobald der Gegenstand der Wissenschaft deskriptiv festgelegt ist, muß der *Sachgehalt sämtlicher Begriffe* der Wissenschaft durch jenen deskriptiven Rahmen *begrenzt* sein — es müssen sämtliche Begriffe „*Systembegriffe*“ sein — und demgemäß müssen sich auch alle Gesetze der Wissenschaft als Verknüpfungen von Tatsachen darstellen, die durch Systembegriffe allein beschreibbar sind. Die theoretische Physik ist ein

Musterbeispiel für diesen Fall vollkommener Reinheit. Daneben sind aber auch bloß partielle Verwirklichungen unseres Postulates denkbar und methodologisch wichtig. Von solchen wollen wir dann sprechen, wenn zwar sämtliche Gesetze der Wissenschaft *Systembegriffe enthalten*, wenn aber daneben auch *extrasystematische Begriffe, Daten* im engeren Sinne, in ihnen auftreten. Fassen wir beispielsweise die Wirtschaftswissenschaft als Lehre von den Interdependenzbeziehungen zwischen Preisen auf, so ist der Satz, daß eine Zunahme der Geldmenge — *ceteris paribus* — zu Preisteigerungen führt, rein wirtschaftswissenschaftlich; hingegen ist ein Satz, der den Begriff der technischen Komplementarität enthält, nicht mehr vollkommen rein.

Heuristisch entscheidend für den anzustrebenden Grad der Reinheit des Verfahrens, bleibt, wie schon bemerkt, die Frage, was der entsprechend beschränkte Begriffsapparat „leisten“ kann. Diese Leistung aber wird bestimmt durch den Grad der Zielgerechtigkeit der Gesetze, die sich aus ihnen allein bilden lassen. Zur Ermöglichung eines Überblicks in dieser Richtung stellt eine *schematische Übersicht* über die *Systembegriffe*, welche auch die Art ihrer logischen Verknüpfungen aufscheinen läßt, ein wichtiges Hilfsmittel dar. Ein solches Schema bezeichnet man als „*Formenlehre*“ einer Wissenschaft.

Da nun die Versuche der Aufstellung solcher Schemata meist im Rahmen von Bestrebungen erfolgen, eine Wissenschaft im Sinne des Postulates der Reinheit der Methode abzugrenzen, so wird der *Einwand des übertriebenen Formalismus*,<sup>2</sup> der sich gegen die an diesem Postulat orientierten Methoden richtet, meist auch auf jene Versuche ausgedehnt, obwohl sie der Entscheidung über die Methodenwahl in keiner Weise präjudizieren.

Prinzipiell ist zu dem gegen eine sozialwissenschaftliche Methode erhobenen Einwand des übertriebenen Formalismus folgendes zu bemerken: Er richtet sich meistens einerseits gegen die (vermeintlich) zu weitgehende *Abstraktion* von der historischen Situation und behauptet, daß eine solche die *theoretische Unfruchtbarkeit* des Verfahrens zur Folge habe, andererseits gegen die *Wertfreiheit* der Methode, welche in ihrer Neutralität gegenüber „letzten“ Zielsetzungen für das menschliche Handeln liegt und jenem Einwand gemäß ihre *praktische Unfruchtbarkeit* bedingt. Zur Kritik des zweiten Einwandes wurde bereits alles Grundsätzliche gesagt.

Schwieriger ist die Beurteilung des Einwands der zu weitgehenden Abstraktion. Um ihm zu begegnen, darf man sich nicht auf logische oder erkenntnistheoretische Prinzipien berufen, denn aus ihnen läßt sich niemals die Vorzugswürdigkeit einer (widerspruchsfreien) Methode gegenüber anderen ableiten, sondern man hat die *teleologische Funktion* des Formalen in der Sozialsphäre zu klären, um zu zeigen,

daß das Handeln der im sozialen Leben Stehenden von den Orientierungen an sehr abstrakten Maximen beherrscht wird und daß darum eine Sozialwissenschaft, welche diese Aspekte thematisch isoliert, ein reiches und wichtiges Arbeitsfeld hat. Diesbezüglich haben wir schon bei unserer Analyse des Wertbegriffs auf die in der formalistischen Ethik subintelligierten Postulate einer sozialen Teleologie hingewiesen und haben weiters im letzten Kapitel die Möglichkeit zuverlässiger Prognosen trotz weitgehender Anonymisierung (also Formalisierung) für jene Fälle hervorgehoben, wo eine durchgebildete soziale Organisation besteht.

Diese beiden Beispiele machen es bereits offenkundig, daß nicht, wie es so häufig versucht wird, zwischen formalistischer Methode und teleologischer Methode ein schroffer Gegensatz konstruiert werden kann. Die Zusammenhänge werden besonders deutlich, wenn man, von dem Ziel der Vorsorge für die Zukunft, der Sicherung eigenen und nahestehenden schutzbedürftigen Lebens ausgehend, fragt, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, um das Streben nach diesem Ziel praktisch sinnvoll erscheinen zu lassen. In der Idee der Vorsorge ist nämlich diejenige partieller Voraussagbarkeit eingeschlossen, Voraussagbarkeit aber ist geknüpft an eine gewisse Konformität des Geschehens und an die Einfachheit des Überblicks über die zu berücksichtigenden Daten; dadurch wird diese Konformität selbst zu einem Ziele des Strebens. Man denke etwa an das rechtspolitische Postulat der Rechtssicherheit, das die Idee der Voraussagbarkeit als formalen Kern enthält. Konsequente Begriffsanalysen von dem eben gekennzeichneten Gesichtspunkte her können ins Zentrum des Verständnisses sozialer Zusammenhänge führen. So gewähren sie etwa einen Einblick in die soziale Funktion jener Vereinheitlichungsregeln des Handelns, die man als „Sitten“ bezeichnet und machen die häufig zunächst als übermäßig heftig erscheinende Reaktion auf gewisse Übertretungen der Sitte (gesellschaftlichen Konvention) begreiflich. Wer sich nämlich einer solchen, etwa der Mode, nicht unterwirft, der tut damit kund, daß er es entweder *nicht tun will*, oder *nicht tun kann*, beides aber macht ihn einer Gemeinschaft „unheimlich“, deren Organisationsform an die Voraussetzung weitgehender Gleichartigkeit (in bestimmten Beziehungen) des Verhaltens der Gemeinschaftsglieder geknüpft ist.

Überlegungen dieser Art führen auch zu einer verständnisvollen Beurteilung von SIMMELS Versuch, eine Soziologie als Lehre von den *Formen* zwischenmenschlichen Zusammenlebens als „*Geometrie der geschichtlichen Welt*“ aufzubauen.<sup>3</sup> Obwohl die philosophischen Grundlagen, auf die er seine Lehre stützt, manchen Einwänden ausgesetzt sind, ist es doch unbezweifelbar, daß seine Analysen eine wich-

tige Bereicherung der sozialwissenschaftlichen Erkenntnis darstellen und das gleiche gilt von den Arbeiten jener Forscher, die SIMMELS Untersuchungen in der einen oder anderen Richtung weitergeführt haben. Neben MAX WEBER wären hier vor allem VIERKANDT,<sup>4</sup> WIESE<sup>5</sup> und SANDER<sup>6</sup> zu nennen. Die Anerkennung dieser Leistungen setzt aber, wie aus unseren Untersuchungen hervorgeht, keineswegs die Annahme eines sozialwissenschaftlichen a priori, welches aller Geschichtlichkeit vorgegeben wäre, voraus und die Widerlegung einer solchen Annahme impliziert demgemäß durchaus nicht die Ablehnung einer *formalen Gesellschaftslehre*.

Ob man aber mit SIMMEL die „Soziologie“ als „*Formenlehre der gesellschaftlichen Beziehungen*“ definiert, ob man diesen Begriff als *Sammelbegriff* für die *gesamten Sozialwissenschaften* einführt, oder ob man ihn als Namen für eine näher zu kennzeichnende *Einzelwissenschaft* verwenden will,<sup>7</sup> das ist nur insofern belangvoll, als man darin ein Indiz für die vorgeschlagene Forschungsmethode zu erblicken hat. Denn von einer dogmengeschichtlichen Überlieferung, die so einheitlich wäre, daß sich aus ihr in rationaler Nachkonstruktion ein eindeutiger Begriff „Soziologie“ gewinnen ließe, kann nicht die Rede sein. Maßgebend für die Wahl der Definition werden also weder eine Einsicht a priori noch auch ein dogmengeschichtlich beglaubigter Rechtstitel sein sondern Erwägungen über die Tauglichkeit von Methoden für spezifische Erkenntniszwecke.

Von dem gleichen Gesichtspunkte her wird die den sozialwissenschaftlichen Formalismus am heftigsten bekämpfende Lehre zu beurteilen sein, welche die sozialen Kollektiva, Gesellschaft, Staat, Wirtschaft usw. als mehr oder minder umfassende „Ganzheiten“ kennzeichnet und jeden Versuch eines progressiven Aufbaues der Sozialwissenschaften durch Verknüpfung sozialer Elementarbeziehungen als wesenswidrige „*Atomisierung*“ verwirft.<sup>8</sup> Wir haben schon im vorletzten Kapitel bei der Erörterung des „Universalismusstreites“ darauf hingewiesen, daß die Behauptung des methodologischen Primates der Gesellschaft gegenüber dem Einzelnen (These der universalistischen Ganzheitsdoktrin) auf eine Methode hinzielt, in der alle Handlungen der Gemeinschaftsglieder auf Gemeinschaftsziele bezogen und nach dem Grade ihrer — zielfördernden oder zielhemmenden — Relevanz beurteilt (gewertet) werden. Den Prüfstein für die methodologische Bedeutsamkeit der Ganzheitstheorien im Rahmen der sozialwissenschaftlichen Forschung wird nun die Untersuchung abgeben, inwieweit tatsächlich soziale Handlungen dadurch verstanden werden können, daß man sie auf eine mehr oder minder scharf umgrenzte Anzahl von Kollektivzielen bezieht. Der Grad der Verstehbarkeit wird hierbei vor allem durch Art, Ausmaß und

Verlässlichkeit der mit Hilfe des verwendeten Deutungsschemas vollziehbaren Prognosen bestimmt sein. Man wird dann zweifellos finden, daß das Operieren mit sozialen Ganzheiten als teleologischen Einheiten für mannigfache sozialwissenschaftliche Untersuchungen sehr nützlich ist; und zwar wird dies vor allem dort der Fall sein, wo es sich um das Verstehen von Leistungszusammenhängen, bzw. von Kooperationen i. e. S. handelt, doch darf man sich hiedurch nicht zu der Auffassung verleiten lassen, daß jene Ganzheiten „letzte“ irreduzible ontologische Einheiten darstellen.

Dieser Fehlannahme entgeht man am sichersten, wenn man jeweils nach den *Kriterien der Verwirklichung der Gemeinschaftsziele* fragt. Nun lassen sich freilich diese Ziele nur selten in jener verhältnismäßig einfachen Weise auf Inbegriffe von Individualzielen zurückführen, wie dies für das Ziel der Vermehrung des Volkswohlstandes, das darum auch gerne in der Argumentation der Individualisten herangezogen wird, möglich ist, aber prinzipiell muß sich eine solche Reduktion immer vollziehen lassen. So ist etwa die „äußere Macht“ einer Gemeinschaft im wesentlichen dadurch gekennzeichnet, daß bestimmte Gemeinschaftsglieder, die „Organe“ der Gemeinschaft, die Chance haben, anderen, nicht zur Gemeinschaft gehörigen Personen ihren Willen aufzuzwingen, sofern sie darauf hinweisen können, daß aktiver oder passiver Widerstand ein für die Widerstrebenden, bzw. die von ihnen vertretenen Menschengruppen, gefährliches Einsetzen der organisierten Kräfte der Gemeinschaftsglieder zur Folge haben würde.

Besteht bei den mit der Ganzheitsproblematik zusammenhängenden Kontroversen eine Hauptschwierigkeit in tiefliegenden Fehlvorstellungen über das Wesen der Begriffe, so ist eine Quelle für viele andere Scheinprobleme in den Sozialwissenschaften in der von uns ebenfalls prinzipiell kritisierten *falschen Auffassung der Kausalverknüpfung* zu finden, der zufolge es zu jedem Phänomen eine *causa efficiens*, oder doch eine einzige Kausalreihe, gibt, womit den Sozialwissenschaften eine einzige Erklärungsweise als schlechthin richtige vorgezeichnet wäre. Nicht nur mehr oder minder primitive Doktrinen, die den Vergesellschaftungsprozeß aus einem einzigen Triebe herzuleiten versuchen, um dann aus dieser Genesis das „Wesen“ der Gesellschaft herzuleiten, sind von dieser Idee beeinflusst, sondern auch sorgfältig durchkonstruierte sozialphilosophische oder sozialwissenschaftliche Systeme, wie vor allem das gewaltige MARXSche System des *historischen Materialismus* mit seinem *Prinzip der ökonomischen Determiniertheit aller sozialen Phänomene*.<sup>9</sup>

Unsere Stellungnahme hiezu ist durch die bisher gewonnenen Besinnungsergebnisse eindeutig bestimmt.

Der erste Schritt der kritischen Analyse wird darin zu bestehen

haben, daß man den Begriff der Bestimmtheit durch denjenigen der *Mitbestimmtheit* ersetzt, der zweite darin, daß man die Art der Abhängigkeit genauer charakterisiert, indem man Korrelationsreihen zwischen den Variationen der „Ursachen“ und den korrespondierenden Variationen der „Wirkung“ herstellt, wobei man das Induktionsmaterial sowohl der historischen Erfahrung im engeren Sinne als auch der planvoll durchgeführten Gegenwartsbeobachtung (Statistik) entnehmen kann. Dabei wird gemäß unseren oben gemachten Feststellungen besonders sorgfältig zu prüfen sein, inwieweit sich der in Untersuchung stehende kausale Faktor isolieren läßt, inwieweit also die „ceteris-paribus“-Klausel empirische Anwendung finden kann. Man erkennt, daß diese Prüfung nichts anderes ist, als die Untersuchung, welche Prognosen auf Grund jener kausalen Zuordnung vollziehbar sind. Auf die Grundthese des historischen Materialismus bezogen besagt dies, daß zu prüfen ist, Voraussagen welcher Art und welchen Ausmaßes bei Kenntnis der ökonomischen Datenlage in einem bestimmten Zeitpunkt möglich sind.

Keiner unter den Theoretikern der Sozialwissenschaften hat den Charakter des historischen Materialismus als eines ergänzungsbedürftigen Partialaspektes klarer erfaßt als MAX WEBER, weshalb wir eine besonders prägnante Stelle seines programmatischen Aufsatzes „Die Objektivität sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis“, wo er sich mit dem historischen Materialismus auseinandersetzt, im Wortlaute anführen wollen: „Die Reduktion auf ökonomische Ursachen allein ist auf keinem Gebiete der Kulturercheinungen je in irgendeinem Sinn erschöpfend, auch nicht auf demjenigen der ‚wirtschaftlichen‘ Vorgänge. Prinzipiell ist eine Bankgeschichte irgendeines Volkes, die nur die ökonomischen Motive zur Erklärung heranziehen wollte, natürlich ganz ebenso unmöglich, wie etwa eine ‚Erklärung‘ der Sixtinischen Madonna aus den sozial-ökonomischen Grundlagen des Kulturlebens zur Zeit ihrer Entstehung sein würde, und sie ist in keiner Weise prinzipiell erschöpfender als es etwa die Ableitung des Kapitalismus aus gewissen Umgestaltungen religiöser Bewußtseinsinhalte, die bei der Genesis des kapitalistischen Geistes mitspielten, oder etwa irgendeines politischen Gebildes aus geographischen Bedingungen sein würden. In allen diesen Fällen ist für das Maß der Bedeutung, die wir ökonomischen Bedingungen beizumessen haben, entscheidend, welcher Klasse von Ursachen diejenigen spezifischen Elemente der betreffenden Erscheinung, denen wir im einzelnen Falle Bedeutung beilegen, auf die es uns ankommt, zuzurechnen sind. Das Recht der einseitigen Analyse der Kulturwirklichkeit unter spezifischen „Gesichtspunkten“ aber — in unserem Falle dem ihrer ökonomischen Bedingtheit —, ergibt sich zunächst rein methodisch aus

dem Umstande, daß die Einschulung des Auges auf die Beobachtung der Wirkung qualitativ gleichartiger Ursachenkategorien und die stete Verwendung des gleichen begrifflich-methodischen Apparates alle Vorteile der Arbeitsteilung bietet. Sie ist solange nicht ‚willkürlich‘, als der Erfolg für sie spricht, d. h. als sie Erkenntnis von Zusammenhängen liefert, welche für die kausale Zurechnung konkreter historischer Vorgänge sich wertvoll erweisen.“<sup>10</sup>

Die Antithetik von HEGEL'SCHEM Idealismus und MARX'SCHEM Materialismus findet in der Frage ihren Ausdruck, welche verhältnismäßige Rolle einerseits die triebbedingten Realfaktoren, andererseits die Idealfaktoren a) bei der Entwicklung der Kultur im engeren Sinne (des Geisteslebens), b) bei der Änderung äußerer Lebensverhältnisse spielen. MAX SCHELER, der diese Frage ins Zentrum seiner soziologischen Überlegungen stellt, kommt zu folgendem Ergebnis:<sup>11</sup>

Der Einfluß der Interessen im engeren Sinne, welche letztlich auf die Triebstruktur zurückgeführt werden können, ist so stark, daß sich nur diejenigen geistigen Gehalte realisieren lassen, denen solche Interessen nicht entgegenstehen. Hier bestimmt also zwar der Geist den Spielraum möglicher Gehalte, aber durch die Realfaktoren (als negative Realisationsfaktoren) wird dasjenige, was in diesen Gehalten bloß utopisch ist, gegenüber demjenigen, was sich praktisch verwirklichen läßt, abge sondert. In Hinblick auf die äußeren Lebensverhältnisse aber kommt nicht nur die realisierende, sondern auch die determinierende Bedeutung ausschließlich den Triebfaktoren zu. In diesem Zusammenhange ist die Funktion des Geistes bloß die, daß er dem trieb gelenkten Willen gewisse „Ideen“ zeigt, die auch im Sinne der Triebe verlockend erscheinen, und hiedurch die Aufmerksamkeit von anderen Projekten abzieht. Er kann den Trieben auf die Dauer keinen Verzicht aufnötigen, sondern bloß gewisse Schleusen öffnen und gewisse andere Schleusen geschlossen lassen.

Bei der Beurteilung dieser Thesen haben wir ähnliche Überlegungen anzustellen wie oben bei der Feststellung des Anteiles, den die *rezeptiven Elemente der Erfahrung*, das „Material“ der Sinne, an dem Gesamtbestande der Erfahrung hat. Wir haben dort erkannt, daß die *Isolierung der reinen Rezeptivität ausgeschlossen* ist; *ebensowenig* ist die *Isolierung der reinen Triebhaftigkeit* vollziehbar. Es ist ein erhebliches Verdienst von SCHELERS — freilich in den Ansätzen steckengebliebenen — Formulierungen, daß sie die durch die relativ konstante Triebstruktur des Menschen bedingten Invarianten seines Verhaltens als Schranken für die Variationsmöglichkeiten historischer Entwicklungen kennzeichnen, ohne doch die Weite des Spielraums geistbedingter Variationen zu unterschätzen. Nichtsdestoweniger sehe ich kaum eine fruchtbare unmittelbare Anwendung dieser Formulierungen auf die

soziologische und geschichtliche Forschung mit Ausnahme der in ihr enthaltenen, recht naheliegenden Erkenntnis, daß bei der Gestaltung der im engeren Sinne geistigen Sphäre die „Idealfaktoren“ eine größere Rolle spielen als für die Gestaltung der äußeren Verhältnisse. Immerhin zeichnet sich auf Grund von SCHELERS Ausführungen die hier in Angriff zu nehmende nächste Aufgabe schon einigermaßen deutlich ab; sie wird darin bestehen, festzustellen, wodurch sich diejenigen Maximen menschlichen Handelns, die man „Ideen“ nennt, von Maximen, die als „triebhaft determiniert“ bezeichnet werden, unterscheiden. Die Analyse zeigt nämlich, daß sowohl vorwissenschaftlicher als auch wissenschaftlicher Gebrauch des Terminus „Idee“ durchaus nicht einheitlich sind; erhebliche Verwirrung entsteht insbesondere dadurch, daß die „Idee“ das eine Mal als „bloß vorgestelltes (phantasiertes) Sein schlechthin“ verstanden wird, das andere Mal aber jenen Wertakzent erhält, der mit dem Worte „Ideal“ verbunden wird. So schwankt die Kennzeichnung der Menschen, die „Ideen“ zur Maxime ihres Handelns machen, zwischen der — meist abfälligen — Charakterisierung als Phantasten und der — meist beifälligen — Charakterisierung als Idealisten. Sieht man von dieser verschiedenen axiologischen Tönung ab, so lassen sich vor allem die folgenden Punkte auseinanderhalten, die in der Unterscheidung des triebgelenkten von dem ideengelenkten Verhalten mitgemeint sind. 1. Das unüberlegte Verhalten gegenüber dem überlegten Verhalten. 2. Die Bevorzugung der zur Befriedigung der Vitalbedürfnisse dienenden Güter gegenüber den im engeren Sinne geistigen Gütern. 3. Die kompromißlose Verfolgung der vitalen Eigeninteressen und allenfalls noch derjenigen des nächsten Kreises gegenüber den Interessen der weiteren Gemeinschaft.

Hieraus ergibt sich bereits, daß die Frage nach dem relativen Einfluß der Realfaktoren und der Idealfaktoren viel zu vage gestellt ist, um eine für die Forschungsinteressen der Sozialwissenschaften aufschlußreiche Antwort zu erhalten, wie denn überhaupt ein nicht unerheblicher Teil der so oft beklagten Vagheit in den Sozialwissenschaften auf unpräzise Fragestellungen zurückgeht. Eine der wichtigsten Untersuchungen im Zusammenhange der eben behandelten Problematik wird der Beantwortung der Fragen zu dienen haben, in welcher Weise die Bereitwilligkeit der Menschen ihr Handeln an „Ideen“ zu orientieren mit dem *Rationalitätsgrad* des Denkens variiert und wie auf den verschiedenen Rationalitätsstufen die *Ungewißheit des Künftigen* in Rechnung gestellt wird.

Den vorstehenden Erwägungen konforme Überlegungen führen zur Ablehnung, bzw. Korrektur auch zahlreicher anderer Theorien, die einen einzigen Faktor — sei es nun Vererbung oder Um-

gebung oder Erziehung — auf weite Sicht als Dominante der einzel-menschlichen Entwicklung und damit auch der Entwicklung der menschlichen Gemeinschaften betrachtet wissen wollen. An dem Problem des relativen Einflusses der *pränatalen* und der *postnatalen* Faktoren läßt sich besonders eindrucksvoll exemplifizieren, in welcher Weise durch konsequente empirische Forschung die Einseitigkeit des methodischen Dogmatismus überwunden werden kann, da das wohl-bekanntes Phänomen der eineiigen Zwillinge eine Isolierung der post-natalen Einflüsse ermöglicht.<sup>12</sup> Die Bedeutsamkeit solcher Isolierungen für den Fortschritt der Forschung bedarf kaum näherer Erläuterung; es ist meine Überzeugung, daß die Entwicklung der sozialwissen-schaftlichen Erkenntnis wesentlich von der Konsequenz abhängen wird, mit der diesen Quellen induktiver Erkenntnis nachgespürt wird. Von hier aus läßt sich auch begreifen, welch' hohe Bedeutsamkeit die *Psychopathologie* (einschließlich der *Psychoanalyse*) für die Gesamt-psychologie und für die Sozialwissenschaften hat und welche wichtige Rolle ethnologische Untersuchungen an Primitiven bereits in den So-zialwissenschaften spielen. Diese Bedeutsamkeit wird sich noch steigern, sobald sie einmal konsequent unter dem Gesichtspunkt ihrer Anwendung auf sozialwissenschaftliche Methodenprobleme ge-ordnet sein werden.<sup>13</sup> Vor allem werden sich aus ihnen aller Voraus-sicht nach wichtige Schlüsse auf die *Freiheitsgrade* sozialwissen-schaftlicher Fragen, d. h. auf die Anzahl und auch die Art der Fak-toren ergeben, die man bei der Behandlung gegebener Probleme als unabhängige Variable anzusetzen hat. Als tauglicher Leitfaden wird sich hierbei das von uns im letzten Kapitel des ersten Teils ent-wickelte Universalschema erweisen.

Wir wollen nun an einer Reihe methodologisch wichtiger Ein-zelfragen, die teilweise in recht enger dogmengeschichtlicher Ver-bindung mit dem Postulat der Methodenreinheit stehen, prüfen, wie sich die Orientierung an diesem Schema gestaltet:

Bereits im zweiten Kapitel dieses Teils der Arbeit haben wir im Anschluß an unser Universalschema das folgende Schema von Freiheitsgraden der Deutung angegeben:

1. Welche Tatsachen werden gedeutet?
2. Welche Tatsachen dürfen für die Deutung als Hilfsmittel herangezogen werden und welches ist ihr „Gewicht“?
3. Welche Deutungsschemata sind zu benützen und aus welchen Erfahrungen stammen sie?
4. Unter welchen Umständen gilt die Deutung als vollzogen?
5. Welche Dignität wird dem Deutungsergebnis zuerkannt?

Diese Einteilung kann nun die Basis für weitere systematische Klassifikationen bilden.

So lassen sich in Hinblick auf den *ersten* Punkt die Deutungen nach Art und Ausmaß der zu deutenden Tatsachen (des Materials) einteilen, wobei darauf zu achten ist, inwieweit scheinbar nach rein deskriptiven Momenten vollzogene Klassifikationen bereits *deutungsbelastet* sind. Eine solche quasi-deskriptive Einteilung ist z. B. diejenige in *Anzeichen* (die keine Zeichen sind) und in *Zeichen*. Eine methodisch wichtige Einteilung der Zeichen (die aber graduelle Übergänge erfordert) ist ferner diejenige zwischen *konventionellen* und *nicht konventionellen Zeichen*. Bei der Deutung der ersteren ist die Kenntnis der Absicht, die der Zeichensetzende mit der Setzung verbunden hat, in weit geringerem Grade vonnöten als bei der Deutung der letzteren.

Was den *zweiten* und *dritten* Punkt betrifft, die sich auf die Quellen der Deutung beziehen —, wobei die zur Deutung des Materials herangezogenen sonstigen *Tatsachen* als Quellen im engeren Sinne und diese einschließlich der *Deutungsschemata* als Quellen im weiteren Sinne bezeichnet werden können — so wird hier ebenfalls eine Einteilung nach Art und Ausmaß Platz zu greifen haben. Die engere Wahl der Einteilungsgründe wird weitgehend durch die jeweiligen Ziele der methodischen Analysen bestimmt sein.

In diesem Zusammenhange ist eine Bemerkung über das Verhältnis von „*Material*“ und „*Quellen*“ erforderlich. Sie liegt in der Feststellung, daß *Material* und *Quellen* nur thematisch, nicht aber hinsichtlich ihrer heuristischen Funktion im Rahmen einer vorgegebenen Thematik scharf auseinandergehalten werden können. Unter dem Gesichtspunkt der Themenwahl betrachtet, ist nämlich das „*Material*“ als „das zu Deutende“ definiert und hiedurch gegenüber den „*Quellen*, die nicht *Material* sind“, abgegrenzt; funktionell genommen aber werden in aller Regel die einzelnen Teile des Materials wechselseitig als Hilfsmittel der Deutung für einander anzusehen und sohin diesbezüglich von den *Quellen*, die nicht *Material* sind, nicht unterschieden sein. Diese Überlegung macht es begreiflich, warum jene beiden Termini so selten gehörig auseinandergehalten werden.

Als methodologisch besonders wichtiges Einteilungsprinzip der Deutungen erweist sich — sowohl in bezug auf das *Material* als auch auf die *Quellen* — dasjenige des *Abgeschlossenheitsgrades*. Was zunächst die Frage der Abgeschlossenheit des Materials betrifft, so kann die Aufgabe gestellt sein, historisch eindeutig Bestimmtes (z. B. einen bestimmten Gesetzestext) zu deuten oder aber alle — auch die künftighin zu entdeckenden — *Tatsachen* einer bestimmten Art (z. B. etruskische Grabinschriften) oder schließlich alle diejenigen *Tatsachen*, welche Aufschlüsse über „historisch wesentliche“ Vorgänge versprechen (also z. B. alle auf die Etrusker bezüglichen

Kulturdokumente). Eine analoge Einteilung läßt sich für die Mittel der Deutung, die „Quellen“ durchführen und die Kombination dieser beiden Einteilungen führt zu geläufigen wissenschaftstheoretischen Unterscheidungen. So ist die Interpretation in den *dogmatischen* Wissenschaften dadurch charakterisiert, daß das *Material* in jedem Zeitpunkt als *vollkommen abgeschlossen* anzusehen ist. Mag es sich nun um die Auslegung eines Bibeltextes oder einer rechtlichen Kodifikation oder um die Interpretation der grammatischen Regeln einer bestimmten Sprache handeln, immer gilt das Material als vollständig vorgegeben. Hier liegt übrigens eine Hauptwurzel der Lehre vom „objektiven Geiste“, die dadurch zustande kommt, daß den auszuliegenden, d. h. als Symptome für andere Tatsachen aufzufassenden Tatsachen, der *Sinngehalt*, also das Ergebnis der Deutung, als *Eigenschaft* zugeschrieben wird.

In Hinblick auf die *Quellen* kann nun die Vorschrift bestehen, daß sie auf den Bereich des Materials beschränkt bleiben sollen. Dies gilt z. B. für die „objektive“ *Interpretation* einer Rechtsordnung, die als Interpretationsbehelfe weder Motivenberichte, noch irgendwelche sonstigen Kenntnisse über den Willen des Gesetzgebers zuläßt, sofern derselbe nicht seinen Niederschlag in den Rechtssätzen selbst gefunden hat.<sup>14</sup> Dagegen ist die „subjektive“ Rechtsinterpretation u. a. dadurch gekennzeichnet, daß sie auch andere Quellen zuläßt, doch wird sie diese in der Regel in der Weise begrenzen, daß nur Willensäußerungen der Gesetzgebungsorgane, die sich unmittelbar auf den Inhalt der auszuliegenden Rechtssätze beziehen (wie z. B. die Motivenberichte) berücksichtigt werden. Es ist aber auch durchaus denkbar, daß zur Auslegung des Gesetzessinns, der als Ausdruck eines bestimmten Gesetzgeberwillens aufgefaßt wird, alle Tatsachen herangezogen werden, die als Symptome für letzteren angenommen werden können. Freilich entspricht diese Einstellung weniger der Attitüde des Rechtsdogmatikers als derjenigen des Historikers. Dieser wird geneigt sein, jede Tatsache, die allenfalls aufschlußreich sein könnte, in Untersuchung zu ziehen und häufig erweist sich in den Händen des großen Geschichtsschreibers ein scheinbar belangloser Sachverhalt als bedeutsames Symptom für die Zusammenhänge, deren Durchforschung zur Aufgabe gestellt ist. Hier liegt auch der Grund für den „Materialhunger“ großer Historiker, der sohin keineswegs, wie oberflächliche Kritiker mitunter annehmen, aus „Pedanterie“ zu erklären ist.

Immerhin sind auch unter den Historikern beträchtliche Meinungsverschiedenheiten in bezug auf die Auswahl des Materials und der Quellen aufgetaucht. Sie finden vor allem in den Alternativen „*Politische Geschichte oder Kulturgeschichte*“<sup>15</sup> und „*Problemggeschichte oder Geistesgeschichte*“<sup>16</sup> ihren Ausdruck. Was die Beurteilung der

ersten Kontroverse betrifft, so liegt bei oberflächlicher Betrachtung die Behauptung nahe, es handle sich hier um eine reine „Geschmacksfrage“; der Historiograph, der mehr Neigung und Begabung für eine der beiden Forschungsweisen habe, möge sich ihr zuwenden und die anderen Forscher, bei denen die Verhältnisse gegensätzlich liegen, auf ihre Weise arbeiten lassen. Aber so einfach ist die Problemlage denn doch nicht, wenn auch „subjektive Momente“ verschiedentlicher Art hier wie bei den meisten anderen strittigen Verfahrensfragen mitspielen. Denn der eigentliche Sinn der Streitfrage ist der, ob die *allgemeine* Historiographie die politischen oder die i. e. S. kulturellen Tatsachen in den Vordergrund stellen soll. Es bedarf ja — nicht nur um der Darstellung willen, sondern auch aus sachlichen Gründen — eines Leitfadens bei der Gruppierung der dargestellten Ereignisse, den die chronologische Anordnung allein nicht liefern kann. Demzufolge entsteht die Aufgabe, gewisse *Dominanten des Lebensstils* zu finden, die ein möglichst universelles (wenngleich nicht vollständiges) Deutungsschema für das *historisch wesentliche* Verhalten der Menschen innerhalb eines bestimmten Kreises und einer bestimmten Epoche abgeben können und die Frage wird akut, inwieweit (bzw. unter welchen Umständen) solche Dominanten des Handelns in politischen Zielsetzungen oder in kulturellen Zielsetzungen (i. e. S.) als vorhanden anzunehmen sind. Es empfiehlt sich dann, sobald man diesbezüglich Bescheid weiß, die *dominante Sachspäre zum Hauptthema* zu machen und die anderen Bereiche des Handelns zunächst, wenn auch keineswegs ausschließlich, unter dem Gesichtspunkt ihrer Abhängigkeit von den dort festzustellenden Konstellationen einzuordnen. (So wird etwa eine primär an den politischen Geschehnissen orientierte Darstellung der Geschichte Italiens vermutlich trachten, das Entstehen der italienischen Renaissancekunst mit der Vielzahl rivalisierender Kleinstaaten in Zusammenhang zu bringen.) Prinzipiell liegt freilich in der Festsetzung, daß das Politische zum Hauptthema gemacht wird, keineswegs eingeschlossen, daß nun auch die jenseits des Politischen liegenden Lebensbereiche vom Politischen her gedeutet werden sollen, aber in der wissenschaftlichen Praxis werden diese beiden Momente meistens vereinigt sein.

Der Meinungsstreit: „*Problemgeschichtliche oder geistesgeschichtliche Methode?*“ geht um die Entscheidung, ob die Quellen für die Deutung von Kulturdokumenten (insbesondere Kunstwerken) auf den *Sachbereich des zu Deutenden* beschränkt bleiben sollen. Die gotische Baukunst, so lautet etwa die Argumentation der Anhänger der problemgeschichtlichen Methode, ist in erster Linie *Baukunst*; man muß daher von den allgemeinen Fragen der Baukunst, insbesondere auch von ihren technischen Problemen ausgehen, um sodann zu fragen, auf

welche Umstände — vor allem Kenntnisse und Fähigkeiten und hiedurch mitbedingte Zielsetzungen der Baumeister und Auftraggeber — die spezifische Ausprägung der allgemeinen Idee der Baukunst in der fraglichen Epoche zurückzuführen ist. Demgegenüber fassen die Verfechter der geistesgeschichtlichen Methode die Problematik folgendermaßen auf: Die gotische Baukunst ist eine *Schöpfung des „gotischen Menschen“*. Um sie zu verstehen, muß man daher vor allem den gotischen Menschen verstehen. Man darf also nicht bei den spezifischen Manifestationen seines Wesens, wie sie sich in der Baukunst darbieten, stehenbleiben, sondern muß prinzipiell Manifestationen jeder zugänglichen Art heranziehen, um zu seinem Persönlichkeitskern vorzudringen, der den Ansatzpunkt für das tiefere Verständnis aller seiner Lebensäußerungen zu bilden hat.<sup>17</sup>

Schließlich sei noch als besonders wichtiges Beispiel für die mittlere Stufe der Abgeschlossenheit, bzw. Offenheit der Quellen, die sogenannte „vergleichende Methode“ genannt, sofern die Vergleichung bloß innerhalb eines einheitlichen Sachgebietes (z. B. vergleichende Sprachforschung) erfolgt. Hier hat die Forschung — insbesondere in den letzten anderthalb Jahrhunderten — gewaltige Erfolge erzielt und Verfahren von außerordentlicher Feinheit ausgearbeitet.<sup>18</sup> Eine typologische Analyse des induktiven Denkens in den Geisteswissenschaften (für welche dieses Buch den Weg bahnen will) wird hier überreiches Material finden.

Aus den vorstehenden Überlegungen läßt sich bereits entnehmen, daß eine recht übersichtliche Gliederung geisteswissenschaftlicher Verfahren nach relativ einfachen Gesichtspunkten durchaus möglich ist. Freilich muß hier auf eine nicht unwesentliche Komplikation hingewiesen werden, die darin liegt, daß die Deutungsschemata ihrerseits auf Tatsachen — als ihre induktive Basis — zurückweisen. Daher sind in ihnen nicht selten eine Fülle von Tatsachenerfahrungen, auf die kraft methodologischer Vorschrift nicht explizit Bezug genommen werden darf, als implizite Voraussetzungen enthalten. (Wir erkennen hier unschwer eine spezifisch methodologische Spielart der im ersten Kapitel des ersten Teils behandelten Problematik der Voraussetzungslosigkeit der Erkenntnis.) So ist jede objektive Interpretation von Zeichen schon dadurch in gewissem Sinne subjektiv, daß sie „Zeichendeutung“ ist; denn Zeichen sind Mitteilungsmittel und Zeichendeutung schließt daher die Annahme einer Mitteilungsabsicht des Zeichensetzenden ein. Ein Unterschied der Verfahren der objektiven Interpretation von Zeichen und ihrer subjektiven Interpretation aber ist folgender: Bei der objektiven Interpretation von Zeichen fungieren als Deutungsschemata *ausschließlich* allgemeine semasiologische Erkenntnisse ergänzt durch eine allgemeine Cha-

rakteristik des Zeitalters und des Milieus, aus dem die Zeichen stammen. Die subjektive Interpretation macht sich solche Einsichten ebenfalls zunutze, nur ergänzt sie dieselben noch durch Daten von *geringerem Anonymitätsgrad*.

Ob man sich nun für die eine oder die andere Methode entscheidet, das wird vor allem davon abhängen, worauf die Deutung hinzielt, unter welchen Umständen sie als vollzogen (gelingen) angesehen wird. So wird etwa das Verfahren der subjektiven Interpretation eines Gesetzestextes häufig dann indiziert sein, wenn das Deutungsstreben über die Erfassung des *Kundgabesinns* hinaus auf das Begreifen des *Kundgabezwecks* gerichtet ist. Ein solches *Erkenntnisziel* mag dann seinerseits wieder durch *praktische Ziele nahegelegt* werden, aber es ist von diesen prinzipiell scharf zu scheiden. Daß die pragmatistische Wissenschaftstheorie dies meist außer acht gelassen hat, war ein schweres Hemmnis für ihre Bemühungen in die Tiefe der methodologischen Probleme einzudringen. Denn mit der Kennzeichnung einer Methode als „tauglich für angegebene praktische Zwecke“ ist über ihre interne Eigenart noch nichts ausgesagt.

Wir werden es demgemäß als eine der wichtigsten Maximen für die Methodenlehre der Sozialwissenschaften aufzufassen haben, den theoretischen Gehalt einer Methode sorgfältig von ihrer praktischen Bedeutsamkeit zu unterscheiden, wobei letztere wieder mit aller Klarheit in ihrer Relationalität zu *angegebenen* praktischen Zielen zu bestimmen ist. Auf die Problematik der Zeichendeutung angewandt, besagt dies, daß die Deutungsprobleme als solche von den Fragen zu isolieren sind, durch welche praktischen Ziele die eine oder die andere Art der Deutung nahegelegt wird. Eine solche Isolierung bildet auch eine notwendige Voraussetzung für die Bestimmung des Grades der „Objektivität“ („rationalen Dignität“) von Deutungsergebnissen.

Unsere Untersuchungen haben uns gelehrt, diese Dignität richtig einzuschätzen und uns erkennen lassen, daß zwischen der Scylla eines unkritischen Objektivismus und der Charybdis eines unkritischen Subjektivismus eine freie Passage für wissenschaftliche Forschung besteht, die sich weder vorschnellen Illusionen, noch vorschneller Desillusionierung über die Schranken des Erkenntniserwerbes in den Sozialwissenschaften hingibt. Sie haben auch offenbar gemacht, wo die Hauptquellen der zu vermeidenden Fehlauflassungen zu suchen sind und ermöglichen sohin kritische Stellungnahmen auch gegenüber solchen einander im Methodenstreit bekämpfenden Lehrmeinungen, auf die wir im vorstehenden nicht näher eingegangen sind.

Ein Hauptdesiderat für die künftige Gestaltung der sozialwis-

senschaftlichen Forschung aber wäre es, daß jeder mit allgemeineren Problemen befaßte Forscher, der eine bestimmte mit anderen Auffassungen divergierende Position hinsichtlich der Methodenwahl einnimmt, einen *Motivenbericht* über diese seine Wahl verfaßte. Ein solcher hätte erstens eine immanente Charakteristik seiner Methode zu enthalten und Art und Ausmaß der Abweichung von den konkurrierenden Methoden erkennen zu lassen, und zweitens müßte ihm zu entnehmen sein, welche Überlegungen den Forscher dazu bewogen haben, dieser Methode den Vorzug zu geben. Derartige Motivenberichte, die freilich oft erst in einer relativ späten Phase des gedanklichen Prozesses möglich sein werden, könnten sich nicht nur als wichtige Hilfsmittel für die Beurteilung einer Lehre durch andere, sondern auch als vorzügliche Selbstkontrollen erweisen. Sie ließen sich in ihrer Anordnung weitgehend vereinheitlichen, wenn sie gemäß einem Universalschema aufgebaut würden, wie wir es oben entworfen haben. Bei Verwirklichung dieses Desiderates würden sich die echten Divergenzen zwischen den verschiedenen methodologischen Richtungen klar durchschauen lassen und es könnten wohlfundierte Aussagen darüber gemacht werden, von welchen Momenten die Entscheidung im Sinne der einen oder der anderen Methode abhängig gemacht wird. Damit wären freilich noch nicht alle Meinungskämpfe über die einzuschlagenden Forschungsmethoden zur Gänze ausgeschaltet, da die Annahmen über den voraussichtlichen Erfolg eines bestimmten Verfahrens stark divergieren können; aber diese Art des Methodenstreites endgültig zu überwinden, bildet ja auch nicht das Ziel besonnenen wissenschaftlichen Strebens. Was überwunden werden soll und überwunden werden kann, das ist eine Übersteigerung methodologischer Gegensätze durch pseudo-wissenschaftliche Argumentationen.

Wir stehen am Ende unserer Untersuchungen über Prinzipienfragen der sozialwissenschaftlichen Methodenlehre. Die beiden folgenden Kapitel enthalten Anwendungen der gewonnenen Besinnungsergebnisse auf stark umstrittene Probleme der Wirtschaftstheorie bzw. Rechtstheorie; ihr Hauptziel ist es, die Art des Vollzuges solcher Anwendungen klar hervortreten zu lassen. Doch sind diese so zahlreich und die Sachgebiete, auf die sie sich verteilen, so verschieden, daß sich ein Einzelner kaum selbständig einen vollkommenen Überblick verschaffen kann. Hier würde planvolle geistige Zusammenarbeit reiche Früchte tragen. Es wäre lebhaft zu wünschen, daß es in den nächsten Jahren dazu kommt.

## 8. Bemerkungen zum Methodenstreit um die Grenznutzentheorie.

Für den Kampf der Lehrmeinungen um die Methode der Grenznutzenschule, der nach fünf Jahrzehnten mit unverminderter Heftigkeit andauert, ist es charakteristisch, daß nicht nur die *Thesen selbst* einander mit scheinbar unversöhnlicher Schroffheit gegenüberstehen, sondern auch die Auffassungen über den äußeren *Erfolg* der einander bekämpfenden Doktrinen. Auf der einen Seite sprechen GOTTL und andere Forscher von der „sterbenden Wertlehre“, auf der anderen erklärt SCHUMPETER im Einklange mit einer beträchtlichen Anzahl anderer hervorragender Nationalökonomien, daß „die Grenznutzentheorie nicht eine von vielen konkurrierenden Doktrinen, sondern einfach die momentan einzige Theorie überhaupt“ sei.

Diese zunächst erstaunliche Tatsache legt bereits die Vermutung nahe, daß auch hier die Argumente und Gegenargumente vielfach darum aneinander vorbeiziehen, weil sie nicht unmittelbar auf den verfahrensmäßigen Sinn der umkämpften Doktrin gerichtet sind, sondern sich an mehr oder minder *inadäquaten Interpretationen* dieses Verfahrens durch die Schöpfer der Grenznutzenschule orientieren. Nun wurden von den modernen Grenznutzentheoretikern große Fortschritte in der Verschärfung der hier vorzüglich in Betracht kommenden Formulierungen erzielt, so daß heute die Angriffe der Gegenseite meist gegen bereits aufgegebene Formulierungen gerichtet werden; aber der Weg der Klärung ist noch keineswegs abgeschlossen und die folgenden Überlegungen sind als weiterer Schritt auf diesem Wege gedacht.<sup>1</sup>

Wir wollen hierbei dem Verhältnis der einzelnen Hauptteile der Lehre unsere besondere Aufmerksamkeit zuwenden und insbesondere folgende Momente prüfen:

1. Die Beziehung zwischen dem Grenznutzenprinzip einerseits, der Bedürfnislehre und Güterlehre andererseits in der Lehre von der tauschlosen Wirtschaft.
2. Die Art der Übertragung von Sätzen und Begriffen, die aus der Analyse der tauschlosen Wirtschaft gewonnen werden, auf die Tauschwirtschaft.
3. Die Art der Übertragung von Sätzen und Begriffen, die aus der Analyse der geldlosen Tauschwirtschaft gewonnen werden, auf die Geldwirtschaft.

Bei diesen Erwägungen werden wir bemüht sein, den reinen verfahrensmäßigen Kern der Lehre von den inadäquaten Nebenvorstellungen zu isolieren, um sodann darzutun, daß die meisten Argumente gegen sie gar nicht bis zu diesem Kern vorgedrungen sind und daher, sobald das angestrebte Stadium der Klärung erreicht ist, gegenstandslos werden.

Knüpfen wir an unser wissenschaftstheoretisches Grundschema an, demzufolge wir uns zur Charakteristik der Grenznutzenlehre über folgende Punkte Aufschluß zu verschaffen haben:

1. über ihr Thema (Forschungsziel, bzw. Forschungsrichtung),
2. über die Art der Tatsachen, auf die sie sich stützt,
3. über die allgemeinen Annahmen, durch welche sie die Tatsachen verknüpft,
4. über die Tragweite und Dignität ihrer Ergebnisse.

Ihr Ziel ist — darüber besteht heute im wesentlichen Übereinstimmung — die *Erklärung der Tauschverhältnisse zwischen Gütern*, insbesondere die Erklärung von Güterpreisen, wobei auch die Begriffe „Gut“ und „Tausch“ als grundsätzlich geklärt anzusehen sind. Unter einem Gut versteht man einen Inbegriff von alternativen und teilweise auch kumulativen Verfügungschancen (Verwendungsmöglichkeiten) und der Gebrauch des Gutes liegt in der Realisierung einer dieser Chancen. Von einem Tausch zwischen den beiden Tauschpartnern A und B aber hat man zu sprechen, wenn A dem B gewisse Güter  $g_i$  unter der Bedingung überläßt, daß er von B gewisse andere Güter  $g_k$  erhält.<sup>2</sup>

Hinsichtlich des Begriffes der Erklärung ist auf unsere Überlegungen bezüglich der von der Erklärung geforderten „Leistung“ hinzuweisen.<sup>3</sup> Wir haben festgestellt, daß diese Leistung letztlich nach ihrer Bewährung bei Voraussagen künftiger oder Rekonstruktion abgelaufener Ereignisse beurteilt wird und daß die Annahme einer einzigen durch die Sachen eindeutig vorgezeichneten Erklärungsrichtung, die zu der *causa efficiens* führen soll, unhaltbar ist.

Das eben beschriebene Erkenntnisziel ist dasjenige der Wirtschaftswissenschaft überhaupt,<sup>4</sup> das Spezifikum der *subjektiven Wertlehre* im allgemeinen und der *Grenznutzentheorie* im besonderen liegt in der Angabe eines bestimmten *Weges* zu diesem Ziel. Ihr Grundgedanke ist folgender: Die wesentlichen Probleme der Tauschwirtschaft lassen sich schon an der tauschlosen Wirtschaft aufweisen und ebenso kann die Art ihrer Behandlung unter diesen vereinfachten Bedingungen entwickelt werden. Das Wirtschaftssubjekt weiß sich abhängig von *Bedürfnissen verschiedener Intensität (Dringlichkeit)* und deren *Befriedigungen* erscheinen als *Ziele*, deren *Rangordnung* durch diese *Intensitätsordnung* vorgezeichnet ist. Es kennt weiters die zur Befriedigung dieser Ziele tauglichen *Mittel*, die *Güter*, und ist sich darüber klar, daß ihm diese *nicht in hinreichendem Ausmaße* zur Verfügung stehen, um alle Bedürfnisse zu befriedigen. Daher sieht es sich vor die Notwendigkeit gestellt, *planvoll* zu wirtschaften, worin eingeschlossen ist, daß es erstens die in seinem Besitze befindlichen

Güter in der *zweckmäßigsten Weise* (sc. im Sinne der vorgegebenen Ziele) verwendet und daß es zweitens bei der Wahl, ob es zugunsten eines Gutes  $g_1$  auf ein anderes Gut  $g_2$  *verzichten* soll, seine Entscheidung auf dem Ergebnis der Überlegung basiert, von welchem der beiden Güter es — bei vorausgesetzter zweckmäßigster Verwendung — einen *höheren Nutzen* zu erwarten hat. Diesen Gedankengang des Wirtschaftssubjektes, so behauptet die subjektive Wertlehre, gilt es nun zur Höhe voller *Rationalität* zu bringen und in seine Konsequenzen für die Sozialwirtschaft zu verfolgen; dann erhält man den bestmöglichen Einblick in die Gesetzmäßigkeit des wirtschaftlichen Geschehens, das im großen und ganzen<sup>5</sup> so abläuft, als ob die Wirtschaftssubjekte zielbewußt und zielgerecht handelten.

Wenn wir nun zur schärferen Analyse dieser bisher nur ganz roh skizzierten Methode übergehen, so wollen wir uns zunächst klar machen, welche Rolle der Annahme der — relativ zum Ausmaß der Bedürfnisse bestehenden — *Güterknappheit (Lebensnot) zukommt*. Sie soll begreiflich machen, daß das Wirtschaftssubjekt zu einer planenden Vorsorge für seine Bedürfnisbefriedigung gezwungen ist und damit eine Methode rechtfertigen, welche die wirtschaftlichen Abläufe als planbedingte verstehen will. Dieser allgemeine Begriff der *Knappheit* — wohl zu unterscheiden von der *komparativen Seltenheit* der einzelnen Güter — ist also kein der Wirtschaftsplananalyse immanenter Begriff. In der oben erwähnten Ausdrucksweise von SCHÜTZ hätten wir zu sagen, daß die *Knappheit* als *Weil-Motiv für die Planung* aufgefaßt wird.

Analog steht es nun auch — und dies ist für das Verständnis der subjektiven Wertlehre von noch größerer Bedeutsamkeit — mit dem *Bedürfnisbegriff*. In die der Analyse unterliegenden Wirtschaftspläne gehen die Bedürfnisse mit ihren Intensitäten nicht mehr explizit ein; sie — oder genauer gesprochen die Erwartungen ihres Auftretens — bilden vielmehr die Weil-Motive der Zielsetzungen, bzw. der Festsetzungen von Rangordnungen zwischen den Zielen. Demgemäß kann bei allen auf die Güterverwendung und Güterauswahl gerichteten Untersuchungen, bei denen eine vorgegebene Ordnung vorgegebener Ziele *vorausgesetzt* wird, der Bedürfnisbegriff außer Spiel bleiben. Dies gilt in erster Linie von den Überlegungen, die zur Bildung des *Grenznutzenbegriffes*, bzw. zur Aufstellung des *Grenznutzenprinzips* führen. Ihnen wollen wir uns jetzt zuwenden.

Die zu erörternde Frage lautet: Nach welchen Prinzipien wird ein zweckrational handelndes Wirtschaftssubjekt, das sich über seine Ziele und ihre Rangordnung und über die verschiedene Verwendbarkeit der für die Zielerreichung benötigten Güter im klaren ist, darüber entscheiden, ob es aus den in seinem Vorrat befindlichen Güter-

einheiten, lieber auf eine Einheit der Güterart  $G_i$  — nennen wir sie  $g_i$  — oder auf eine Einheit der Güterart  $G_1$  — nennen wir sie  $g_1$  — verzichten will. Nehmen wir vorerst an, daß sämtliche Gütereinheiten verschiedenen Güterarten zugehören, so gestaltet sich der Gedankengang folgendermaßen: Gegeben sind  $n + 1$  Ziele  $Z_0, Z_1, \dots, Z_i, \dots, Z_1, \dots, Z_{n-1}, Z_n$  in der Rangordnung  $Z_0 > Z_1 \dots > \dots Z_n$  (sprich:  $Z_0$  wird  $Z_1$  vorgezogen usw.), ihnen seien  $n$  Gütereinheiten  $g_1, g_2, \dots, g_i \dots g_1 \dots g_{n-1} g_n$  in folgender Weise zugeordnet: Wenn dem Wirtschaftssubjekt alle Gütereinheiten zur Verfügung stehen, so kann es  $Z_0$  erreichen, stehen ihm alle diese Güter mit Ausnahme von  $g_1$  zur Verfügung, so kann es nicht mehr  $Z_0$  wohl aber  $Z_1$  erreichen, stehen ihm alle Güter mit Ausnahme von  $Z_2$  zur Verfügung, so kann es nur noch  $Z_2$  erreichen. Dann ist der von einer beliebigen Gütereinheit  $g_i$  des Vorrates abhängige Nutzen: „Die Erreichung von  $Z_0$  statt von  $Z_i$ .“ Es entspricht dann der Zielordnung  $Z_0 > Z_1 \dots > \dots Z_{n-1} > Z_n$  die Nutzenordnung ( $Z_0$  statt  $Z_n$ )  $>$  ( $Z_0$  statt  $Z_{n-1}$ )  $\dots >$   $\dots$  ( $Z_0$  statt  $Z_2$ )  $>$  ( $Z_0$  statt  $Z_1$ ) und aus ihr ergibt sich für den zielgerechten Wirtschaftsplan die Rangordnung der Güter  $Z_n > Z_{n-1} \dots > \dots Z_2 > Z_1$ . Das heißt: die Rangordnung (Vorzugsordnung) der Gütereinheiten entspricht der Rangordnung der von ihnen abhängigen Nutzen, welche letztere wieder durch die Rangordnung der Ziele und durch die Verwendungsmöglichkeiten der Gütereinheiten bestimmt wird. Vorausgesetzt ist hierbei, daß für jede der Güterkombinationen die (im Sinne der Zielordnung) optimale Gesamtdisposition erfolgt. Daß  $g_i$  höher im Range steht als  $g_k$  bedeutet laut Definition nichts anderes, als daß das Wirtschaftssubjekt beabsichtigt — ceteris paribus — lieber auf  $g_k$  als auf  $g_i$  zu verzichten, also  $g_k$  für  $g_i$ , nicht aber  $g_i$  für  $g_k$  hinzugeben. Den unter den gekennzeichneten Bedingungen von einer Gütereinheit abhängigen Nutzen nennt man auch ihren Grenznutzen und die Aussage, daß jede Gütereinheit nach ihrem Grenznutzen bewertet wird, das Grenznutzenprinzip (im weiteren Sinne).<sup>6</sup> Nun wollen wir den Fall betrachten, wo sich in dem zur Disposition stehenden Vorrat einige — sagen wir 3 — Einheiten der gleichen Güterart — wir wollen sie  $g_{i1}, g_{i2}, g_{i3}$  nennen — befinden, von denen jede in verschiedener Weise verwendet wird. Da voraussetzungsgemäß jede der drei Einheiten jede der beiden anderen in jeder beliebigen Verwendung substituieren kann, so wird — unter der Voraussetzung, daß die Verwendungen der zu anderen Güterarten als  $G_i$  gehörigen Einheiten durch den Wegfall eines  $g_i$  nicht geändert werden — der von  $g_i$  abhängige Nutzen derjenige seiner mindestwichtigen unter den drei Verwendungen sein und man wird daher jeder einzelnen unter den drei Einheiten denjenigen Platz in der Rangordnung der Güter einräumen, der dem Rang dieser mindestwichtigen Verwendung (auf

Grund der Zielordnung) entspricht (*Grenznutzenprinzip im engeren Sinne*).

Ganz allgemein besagt also das Grenznutzenprinzip, daß unter der Voraussetzung eines zweckrational durchkonstruierten Wirtschaftsplans der Platz einer Gütereinheit innerhalb der Rangordnung der im Wirtschaftsplan zur Disposition stehenden Gütereinheiten durch den Rang der Verwendung bestimmt wird, die bei Ausfall dieses Gutes entfallen würde. Dieser Satz scheint weniger einfach zu sein, als die herkömmlichen Formulierungen des Grenznutzenprinzips, doch werden wir bald erkennen, daß letztere leicht zu mißverständlichen Interpretationen führen.

Vorerst aber haben wir zu prüfen, welcher Art die *Geltung* des Grenznutzenprinzips ist. Bei dieser Prüfung entpuppt sich unser Satz, der scheinbar ein hypothetisches Urteil über den Ablauf menschlichen Handelns — (bzw. über den diesen Ablauf eindeutig bestimmenden Plan) — ist, als *deskriptive Analyse (logische Zergliederung) der Definition von „zweckrationaler Güterbewertung bei vorgegebener Zielordnung“*. Würde hier nämlich wirklich ein hypothetisches Urteil von der Form „Wenn das Wirtschaftssubjekt zweckrational handelt, so handelt es in dieser und jener Weise“ vorliegen, so müßte es möglich sein, das Antecedens und das Subsequens logisch unabhängig voneinander zu bestimmen, es müßte also das „zweckrationale Handeln des Wirtschaftssubjektes“ so definiert werden, daß dieser Begriff die im Grenznutzenprinzip zum Ausdruck gelangende Bedeutung nicht in sich schließt. In diesem Falle wäre dann auch eine *Falsifizierung* des Grenznutzenprinzips möglich. Aber so ist der Satz offenbar nicht gemeint. Das Grenznutzenprinzip wird ja aus dem Begriff des rationalen Handelns „abgeleitet“; das besagt aber, daß es schon implizit in ihm enthalten ist. Unser Satz enthält also *keine Setzung* und unterliegt demgemäß nicht empirischer Bewährung; aber dennoch hat man ihm — wie wir oben dargetan haben — einen Erkenntnisgehalt zuzuerkennen, nämlich den *in seinen Voraussetzungen* eingeschlossenen Erkenntnisgehalt. *Das Grenznutzenprinzip erläutert sohin den Begriff der zweckrationalen Bewertung einer Gütereinheit innerhalb eines bestimmten Vorrates, aber es sagt nichts über sie aus. Es ist das Ergebnis einer rationalen Nachkonstruktion, nicht aber eine empirische Annahme.*

Nun wird jedoch von der Grenznutzenschule behauptet, daß das Grenznutzenprinzip sich für die Erklärung des *realen wirtschaftlichen* Handelns der Menschen eignet, und zwar darum, weil sie sich tatsächlich weitgehend im Sinne dieses Prinzips verhalten; diese Behauptung aber ist empirischer Natur, sie unterliegt der Nachprüfung. Doch hat man sich hier besonders sorgfältig vor dem Mißverständnis

zu hüten, als könnte diese Nachprüfung eine Bestätigung oder Widerlegung des im eben gekennzeichneten Sinne verstandenen Grenznutzenprinzips bringen. Sie entscheidet nämlich nur darüber, ob, bzw. inwieweit die Menschen *zweckrational* handeln, aber nicht darüber, ob sie bei zweckrationalem Handeln im Sinne des Grenznutzenprinzips handeln, denn hier liegt *nicht* empirische *Koexistenz*, sondern begriffliche *Identität* vor. Es ergibt sich also: man kann das Grenznutzenprinzip entweder als Begriffszergliederung auffassen, in diesem Falle ist es „unwiderlegbar“, aber nur deshalb, weil es keine Behauptung enthält; oder man kann darunter die Behauptung verstehen, daß sich das *wirtschaftliche Verhalten* der Menschen weitgehend mit Hilfe der Konstruktion zweckrationaler Handlungstypen (Idealtypen) *erklären* läßt. Diese letztere Behauptung jedoch, die typischerweise in Gestalt des heuristischen Postulates (der Verfahrensvorschrift) auftreten wird, jenes (erfolgversprechende) Verfahren auch wirklich zu praktizieren, unterliegt der Bewährung. Sie läßt sich folgendermaßen formulieren: Wenn du feststellen willst, ob ein bestimmtes Wirtschaftssubjekt  $W_s$  eher bereit sein wird, auf eine Gütereinheit  $g_1$  als auf eine Gütereinheit  $g_2$  Verzicht zu leisten, so trachte festzustellen, welche Ziele das  $W_s$  mit Hilfe der Verwendungen aller Güter seines Vorrates erreichen will und wie die Rangordnung zwischen diesen Zielen ist; mache dir weiter klar, was die im Sinne der Zielordnung besten Verwendungen sind, wobei du zu bedenken hast, daß jeder Verschiebung im Gütervorrat Änderungen der Gesamtdisposition entsprechen können und nimm an, daß das  $W_s$  bei der Wahl zwischen den beiden Gütereinheiten so entscheiden wird, als ob es alle diese Umstände überblicken und sich an ihnen orientieren würde. Dann wirst du sein wirtschaftliches Verhalten richtig bestimmen.

Nun wollen wir noch einige unmittelbar mit dem Grenznutzenprinzip verknüpfte Unklarheiten, bzw. Mißverständnisse beseitigen.

Der erste Punkt betrifft die gebräuchliche Koppelung des Grenznutzenprinzips mit dem GOSSENSchen *Gesetz der Bedürfnissättigung*.<sup>7</sup> Erstrebt wird eine Begründung des Satzes, daß es innerhalb eines beschränkten Zeitraumes (auf den ja jeder Wirtschaftsplan abgestellt sein muß) nur für eine beschränkte Anzahl von Einheiten der gleichen Güterart Verwendungen gleicher Nützlichkeit gibt, so daß also der Grenznutzen der Einheit sinkt, wenn die Anzahl der Einheiten, über die im Wirtschaftsplan zu disponieren ist, eine gewisse Schranke übersteigt. Dieser „Satz vom abnehmenden Grenznutzen“, der meist mit dem Grenznutzenprinzip konfundiert wird, ist offenkundig ein Erfahrungssatz, und zwar ein für die wirtschaftswissenschaftliche Forschung außerordentlich wichtiger Erfahrungssatz, und erhält durch die introspektiv aufweisbare Tatsache der Bedürfnissättigung eine

Stütze; aber für die „Ableitung“ des Grenznutzenprinzips bedarf es nicht des GOSSENSchen Gesetzes.

Eine weitere wichtige Feststellung ist die, daß mit der Bestimmung des Grenznutzens sämtlicher Gütereinheiten eines Vorrates noch keineswegs alle Fragen des *komparativen Ranges dieser Gütereinheiten* entschieden sind. Festgelegt ist damit nur für je zwei Gütereinheiten, ob auf die eine zugunsten der anderen oder auf die andere zugunsten der einen verzichtet werden würde. Aber es läßt sich aus der Vorzugsordnung  $g_n > g_{n-1} \dots > \dots > g_2 > g_1$  nicht ableiten, ob beispielsweise auf die Gütereinheit  $g_{n-1}$  zugunsten der beiden Gütereinheiten  $g_2$  und  $g_1$  verzichtet wird oder ob vielleicht das umgekehrte gilt; ja es läßt sich aus ihr nicht einmal ableiten, daß  $g_1$  und  $g_2$  lieber aufgegeben wird als  $g_n$  und  $g_{n-1}$ , denn der Wegfall zweier Gütereinheiten kann grundsätzlich die Gesamtgüterdisposition in einer Weise verschieben, die die Rangordnungen völlig verändert. Man hätte also, um die in Hinblick auf die Güter des Vorrates möglichen Wahlakte eindeutig zu bestimmen, die Grenznutzen (mittelbar abhängigen Nutzen) für jeden Teilvorrat gesondert zu bestimmen und sodann eine Rangordnung aufzustellen, welche alle diese Grenznutzen mitumfaßt.

Die große Bedeutsamkeit dieser Überlegung für das Verständnis der Grenznutzentheorie liegt vor allem darin, daß sie durch Aufweisung der bestehenden Komplikationen einer *überschwänglichen Interpretation* der Leistungen der Grenznutzenkomputation entgegenwirkt. Denn es ist einleuchtend, daß das Verfahren der Wirtschaftswissenschaft, wie es von der Grenznutzentheorie intendiert wird, keineswegs auf die Konstruktion derartiger überaus komplizierter Nutzenskalen hinzielt. Es ist in Wahrheit bei keinem einzigen Problem der Wirtschaftswissenschaft die Aufgabe gestellt, jenes Schema von Dispositionsmöglichkeiten und zugehörigen Rangordnungen durch empirische Einsetzungen vollständig auszufüllen, um auf diese Weise konkretes wirtschaftliches Verhalten zu erklären. Dessen verfahrensmäßige Funktion liegt vielmehr darin, einen *Überblick über die zu berücksichtigenden Faktoren* und gewisse Anhaltspunkte über die Art, wie sie zu berücksichtigen sind, zu geben. So ist einer der stärksten Impulse, den die Grenznutzentheorie der wirtschaftswissenschaftlichen Forschung gegeben hat, in ihrem Hinweis auf die *Abhängigkeit der Bewertung* einer Gütereinheit durch das Wirtschaftssubjekt von Art und Ausmaß ihres *Gesamtgüterbesitzes* zu erblicken, einem Hinweis, der dann in der Bedürfnislehre und Güterlehre durch Analyse der Phänomene der *psychischen Komplementarität*, bzw. *technischen Komplementarität* vervollständigt wird. Aber *wie weit* eine solche Beeinflussung jeweils empirisch bedeutsam ist, das muß aus der aktuellen Problemlage heraus erfaßt werden; aus ihr hat der For-

scher zu entnehmen, bei welchem Wegstück seiner Untersuchungen er sich an dem idealisierenden theoretischen Schema zu orientieren hat. Man mag zur Erläuterung den — freilich nur lockeren — Vergleich mit einem mathematischen Physiker heranziehen, der gewisse in seiner Berechnung auftretende Größen, etwa die Zahl  $\pi$ , bis zur tausendsten Dezimale, berechnen könnte, aber wohl weiß, daß nur eine Bestimmung bis zur — sagen wir — dreißigsten Dezimale physikalische Bedeutsamkeit haben kann. Diese Divergenz bringt nun aber die Gefahr der Uneindeutigkeit wirtschaftswissenschaftlicher Formulierungen mit sich; sie entsteht nämlich dann, wenn es offenbleibt, ob eine bestimmte Behauptung sich auf die „rein theoretische“ Schicht (das idealisierende Schema) oder aber auf wirklichkeitsnähere vereinfachte Voraussetzungen bezieht.<sup>8</sup>

Wir wollen das Hauptergebnis unserer bisherigen Untersuchungen zusammenfassen: Die zum Grenznutzenprinzip führenden Überlegungen sind unabhängig von jeglicher Bezugnahme auf den Bedürfnisbegriff vollziehbar. Das Grenznutzenprinzip als solches ist das Ergebnis der logischen Zergliederung des Begriffes „zweckrationale Wahl zwischen Gütern“ und enthält daher *keine* der Bewährung unterliegende *Setzung*. Die Verfahrensvorschrift jedoch, welche besagt, daß man Grenznutzenkomputationen durchführen soll, um Anhaltspunkte für das Tauschverhalten der Wirtschaftssubjekte zu gewinnen, kann sich (in verschiedenem Grade) bewähren oder nicht bewähren.

Von *diesem* Teil der Lehre läßt sich nun mit vollem Rechte behaupten, daß er von der überwiegenden Anzahl der mit den allgemeinen Problemen der Wirtschaftswissenschaft befaßten Forschern — mehr oder minder bewußt — akzeptiert wird. Denn die meisten wirtschaftswissenschaftlichen Untersuchungen gehen von der Konstruktion zweckrational handelnder Wirtschaftssubjekte aus; in der Grenznutzentheorie jedoch ist diese Konstruktion wohl mit größerer gedanklicher Energie in ihre Konsequenzen verfolgt worden, als in jeder anderen wirtschaftswissenschaftlichen Doktrin.

Aber auch hinsichtlich der weniger abstrakten Teile der Lehre, denen wir uns nunmehr zuwenden wollen, wird sich weitgehende Übereinstimmung mit scheinbar gegensätzlichen Methoden erzielen lassen, wenn erst einmal gewisse unzutreffende Interpretationen der Lehre — sei es durch ihre Anhänger, sei es durch ihre Widersacher — beseitigt sein werden. Dies gilt in besonderem Maße für die Problematik der wirtschaftswissenschaftlichen *Begriffsbildung*, wie in aller Kürze an dem im Zentrum des Methodenstreites stehenden Begriff des *wirtschaftlichen Wertes* dargetan sei. Hier gilt es vor allem zu begreifen, daß der „Wert“ in der Lehre von der tauschlosen Wirtschaft und der

„Tauschwert“, von dem dann der Weg zum „Preis“ führt, disparate Begriffe sind. Um dies einzusehen, haben wir zunächst eine Zweideutigkeit aufzuweisen, die schon in der Lehre von der tauschlosen Wirtschaft mit dem Wertbegriff verknüpft erscheint. Einerseits werden nämlich die Worte „Wert“ und „Grenznutzen“ als Synonyma erklärt, andererseits aber versteht man unter dem Wert einer Gütereinheit den Platz, den sie in der Rangordnung der im Wirtschaftsplan zur Disposition stehenden Gütereinheiten einnimmt.<sup>9</sup> Man mache sich die Differenz klar: Der Grenznutzen einer Gütereinheit ist definiert als der Nutzen, der von ihr bei optimaler Verwendung des Gesamtvorrates zu erwarten ist und die Rangordnung der Grenznutzen ist daher *per definitionem* identisch mit der Rangordnung der Verwendungen, welche sich für zweckrationales Verhalten aus der Rangordnung der Ziele ergibt. Durch diese Rangordnung wird dann weiters für das zweckrational handelnde Wirtschaftssubjekt für je zwei Gütereinheiten  $g_1$  und  $g_2$  ein eindeutiges Kriterium dafür festgelegt, ob es gegebenenfalls auf  $g_1$  zugunsten von  $g_2$  oder auf  $g_2$  zugunsten von  $g_1$  zu verzichten hat, oder ob es sich bezüglich der beiden Einheiten indifferent verhalten kann. Aber der Umstand, daß die eine der beiden Rangordnungen durch die andere *determiniert* wird, darf nicht dazu führen, daß man sie als identisch ansieht. Man kann diesen Unterschied auch an der zweifachen Möglichkeit der Auslegung des Terminus „Gebrauchswert“ aufweisen. Im ersten Fall wird der Gebrauchswert einer Gütereinheit als identisch mit dem von ihr im Gebrauch zu erwartenden Nutzen aufgefaßt, im zweiten Fall wird der „Gebrauchswert“ als „Bedeutung, die das Wirtschaftssubjekt der Gütereinheit in Hinblick auf diesen Nutzen beilegt“, definiert;<sup>10</sup> die „Bedeutung“ aber ist offenkundig nichts anderes, als die Stellung der Gütereinheit innerhalb der Rangordnung der Gütereinheiten (Verzichtsordnung). Nun ist es leicht einzusehen, daß der gedankliche Übergang vom „Gebrauchswert“ zum „Tauschwert“ und damit zum „Preis“ über die zweite Bedeutung führt — die komparative Einschätzung der Gütereinheit durch den Nachfragenden soll ja für sein Höchstgebot maßgebend sein — aber der so verstandene „Wert“ ist bloß ein *Ordnungsindex*; er bedeutet nicht einen bestimmten von dem Gute abhängigen Nutzen. Daher kann der Begriff des Tauschwertes einer Gütereinheit, bzw. ihres Preises (des im Geld ausgedrückten Tauschwertes) nicht derselben Gattung angehören wie der Gebrauchswert; denn die beiden Begriffe besitzen eine verschiedene *Syntax*.<sup>11</sup> Dieser Sachverhalt aber wird durch die Identifizierung der Termini „Wert“ („Gebrauchswert“) und „Grenznutzen“ verschleiert, denn der Begriff des Nutzens einer Gütereinheit — im Rahmen eines Vorrates bei vorgegebener Zielordnung und optimaler Verwendung des Gesamtvorrates im Sinne dieser Ziele — hat zwar

einen isolierten eindeutigen Sinn, aber in ihm ist das Moment der als alternativer Verzicht verstandenen Wahl, worunter auch der soziale Tausch fällt, nicht enthalten, so daß keine logische Brücke von ihm zum „Tauschwert“ führt. Unter Berücksichtigung dieses Momentes halte ich übrigens die Ausdrucksweise, derzufolge zwischen Nutzenordnung und Wertordnung nicht, wie häufig formuliert, Identität, sondern nur eineindeutige Zuordnung besteht, für zweckmäßiger, aber diese Frage ist von untergeordneter Bedeutung; sehr wichtig ist es jedoch, die Konfundierung dieser beiden Wertbegriffe zu vermeiden.

Zu einer weiteren mit dem Wertbegriffe verknüpften Unklarheit, die mit seiner *eudämonistischen Interpretation* zusammenhängt und auch in die Problematik der *Wertmessung* hineinspielt, werden wir gelangen, wenn wir uns nunmehr der Bedürfnis- und Güterlehre zuwenden.

Die Funktion der Lehre von den *Bedürfnissen* und ihren Intensitäten im Rahmen der Grenznutzentheorie ist es, Anhaltspunkte für die Determinierung derjenigen Ziele des Wirtschaftssubjektes und ihrer Rangordnung zu geben, die als *Bestimmungsgründe der Güterverwendungen und der Rangordnung zwischen den Gütern* angesehen werden können. Dieser heuristischen Funktion entspricht die Kennzeichnung des Bedürfnisses als eines durch bestimmte Umstände hervorgerufenen Begehrens, also einer mehr oder minder klar bewußten Zielsetzung, wie sie etwa durch die Definition von Tiburtius<sup>12</sup> erfolgt, wonach das Bedürfnis „ein aus dem Gefühle oder der Vorstellung einer (seelischen) Gleichgewichtsstörung erwachsenes auf Bewahrung oder Wiederherstellung des Gleichgewichts zielendes Begehren“ ist. Demgemäß muß man sich, um die Bedürfnislehre zu verstehen, fragen, *in welcher Weise* durch sie die für die Güterdispositionen des Wirtschaftssubjektes essentiellen Ziele und deren Ordnung determiniert werden sollen.

Dabei haben wir zunächst zu bedenken, daß die von uns angestellten Überlegungen zur Theorie des rationalen Handelns noch keinerlei Aufschluß darüber geben, Ziele welcher Art als Endziele (Schlüsselziele) des Wirtschaftssubjektes aufgefaßt werden sollen. Bei der Entscheidung dieser Frage setzt nun die *eudämonistische* Färbung der Grenznutzentheorie ein, derzufolge die Endziele der Menschen stets in der *Gewinnung* von *Lust*, bzw. der *Beseitigung* von *Unlust* bestehen und diese Ziele stellen sich, von der Bedürfnislehre her betrachtet, als *Bedürfnisbefriedigungen* dar. Diese philosophischen (pseudo-philosophischen) Hintergrundvorstellungen, von denen die Lehre ohne besondere Schwierigkeiten abgelöst werden kann und in den neueren Arbeiten der Schule auch teilweise schon abgelöst

worden ist, hatten nicht nur eine Unzahl oberflächlicher Kritiken, in denen die Grenznutzenschule aus „philosophischen“ („weltanschaulichen“) Gründen abgelehnt wird, sondern auch Scheinprobleme innerhalb der Lehre selbst zur Folge. Letztere wurzeln in der Fehlauffassung, daß sämtliche Zustände des Menschen, auf deren Herbeiführung oder Beseitigung sich sein wirtschaftliches Verhalten letztlich richtet, von vornherein in solcher Weise in eine Lust-Unlust-Ordnung eingestellt seien, daß sich eine *natürliche Rangordnung* zwischen ihnen ergebe. Die primitivere Auffassung ordnet jedem dieser Zustände ein bestimmtes *Lustquantum* oder *Unlustquantum*, die weniger primitive Auffassung eine bestimmte Lust- (Unlust-) *Intensität* zu.

Bei Zurückführung der Zielordnung auf die Bedürfnisordnung gelangt man zu folgendem Gedankengang: Vermeintlich vorgegeben sind die Bedürfnisintensitäten und durch sie erhält man zunächst die Rangordnung der als Bedürfnisbefriedigungen gedachten Endziele des Wirtschaftens. Mit Hilfe dieser Rangordnung wird dann weiters die Nutzenordnung der Verwendungen von Gütereinheiten bei optimaler Gesamtdisposition und schließlich die Rangordnung der Gütereinheiten beim „*inneren Tausch*“ bestimmt. Es liegen also dieser Argumentation zufolge in der Erfassung der vorgegebenen Bedürfnislage durch das Wirtschaftssubjekt bereits eindeutig die Richtlinien für den inneren Tausch vorgezeichnet; zur Aufstellung des entsprechenden Planes bedarf es nur noch der Kenntnis der *technischen* Momente.

Nun begreift man bei Besinnung auf die prinzipiellen Erörterungen, die wir über den Lustbegriff angestellt haben, unschwer, daß hier ein besonders markantes Beispiel für jenen methodologischen Fehler vorliegt, den wir als *Prästabilsationsdogma* bezeichnet haben. Die Lösung des Problems, Voraussagen über die Gestaltung zweckrationaler menschlicher Vorzugsakte zu machen, wird nämlich dadurch als eindeutig determiniert vorgetäuscht, daß man einen in *Vorgegebenheiten wurzelnden Bestimmungsgrund des Vorziehens subintelligiert*.<sup>13</sup> In Wahrheit aber steht es so, daß die Annahme einer einheitlichen Gefühlsqualität, welche eine durchgängige Intensitätsvergleihung der leiblich-seelischen Zustände auch nur desselben Menschen gestatten würde, keine Stütze in der Erfahrung findet. Dadurch wird es erklärlich, daß die Aufrechterhaltung dieser Annahme zur *petitio principii*, zum *Umkippen ins Postulat* führt, indem man denjenigen von zwei Zuständen als den weniger lustvollen deklariert, der bei der Wahl zwischen ihnen hintangestellt worden ist. Ebenso wird dann häufig in der Bedürfnislehre dasjenige unter zwei Bedürfnissen als das schwächere (minderwichtige, weniger dringliche) bezeichnet, dessen

Befriedigung zugunsten der Befriedigung des anderen hintangestellt worden ist. Es wird also der Anschein hervorgerufen, daß die Vorzugsakte durch psychische Vorgegebenheiten erklärt werden, während tatsächlich nur ein *neuer Terminus* für die im Vorzugsakt vollzogene Entscheidung definitiv *eingeführt* wird. Dieses Mißverständnis aber wird hier, wie in zahlreichen ähnlichen Fällen, besonders gefährlich dadurch, daß man in bestimmten *Partialbereichen* des Untersuchungsgebietes tatsächlich solche Intensitätsstufen feststellen kann. Dies gilt vor allem für die den „primitiven“ Bedürfnissen nach Speise, Trank und Kleidung entsprechenden Gefühle des Hungers, Durstes, Frierens. Da man nun weiters die typischen Bedingungen kennt, unter denen sich diese Gefühle verstärken oder bis zum Auslöschen abschwächen (Bedürfnisbefriedigungen), so lassen sich hier *Dringlichkeitstypen* konstruieren, die wichtige Anhaltspunkte für die Erklärung wirtschaftlichen Verhaltens geben können. Bei Typenbildungen dieser Art sind wirklich nicht nur Beobachtungen der „äußeren“ Vorzugsakte — vor allem des Verhaltens der Menschen auf dem Markte — als Erkenntnisquellen herangezogen, sondern auch die *Motivanalysen* und so ist hier das „Zurückgehen hinter die Vorzugsakte“ heuristisch gerechtfertigt. Aber die Annahme, daß *sämtliche* für die Gestaltung der Nachfrage nach Gütern relevanten Ziele — wenn auch nur einer und derselben Person — in analoger Weise in einer vorgegebenen Wichtigkeitsordnung stehen müssen, ist ein unhaltbares Vorurteil, das zu der eben gekennzeichneten Verquickung echter Erklärungen mit Pseudoerklärungen, die sich als Definitionen entpuppen, führt. Wir wollen dies an dem Begriff des „*mindestwichtigen Bedürfnisses*“, wie er in die herkömmlichen Fassungen des Grenznutzenprinzips Eingang gefunden hat, erläutern. BÖHM-BAWERK formuliert das Grenznutzenprinzip folgendermaßen: „Die Größe des Wertes eines Gutes bemißt sich nach der Wichtigkeit desjenigen konkreten Bedürfnisses oder Teilbedürfnisses, welches unter den durch den verfügbaren Gesamtvorrat an Gütern dieser Art bedeckten Bedürfnissen das mindestwichtige ist.“<sup>14</sup> Will man nun diesen Satz als eine Aussage über die Wirklichkeit aufgefaßt wissen, so muß unabhängig von der Güterbewertung festgestellt werden können, welches Bedürfnis in einer gegebenen Situation das mindestwichtige ist. Unter dieser Voraussetzung ist das Grenznutzenprinzip ein Satz, der der empirischen Bewährung unterliegt, also auch falsifiziert werden kann. Sagt man aber, daß das wirtschaftliche Verhalten das letztentscheidende Kriterium dafür abgibt, welches Bedürfnis das mindestwichtige war, dann ist das so interpretierte Grenznutzenprinzip freilich „unwiderlegbar“, aber nur darum, weil es gar nichts behauptet; es stellt sich dann nämlich als eine Definition des Begriffes

„mindestwichtiges Bedürfnis“ dar. Der hier entspringende Gedankenfehler (die Grenznutzenschule ist ihm nicht immer entgangen) aber besteht darin, daß man einerseits im Verfahren selbst mit empirisch gewonnenen Wichtigkeitsordnungen von Bedürfnissen operiert, andererseits aber das Prinzip, welches die „Wertgröße“, also die ökonomische Rangordnung der in Frage kommenden Gütereinheit, durch das mindestwichtige Bedürfnis bestimmt sein läßt, als unwiderlegbar ansieht. Diesem Fehler entspricht die Verquickung des „*materialen*“ mit dem „*formalen*“ Bedürfnisbegriff in der Weise, daß *introspektive Einsichten, die vorwiegend bezüglich bestimmter physiologisch bedingter Begehrungen gewonnen werden können, voreilig auf die Gesamtheit der für die Gestaltung der Güternachfrage maßgebenden Motive ausgedehnt werden.*<sup>15</sup>

Erscheint damit die prinzipielle Frage nach dem Geltungscharakter des Grenznutzenprinzips auch hinsichtlich jener Fassungen, in denen der Bedürfnisbegriff auftritt, geklärt, so haben wir nunmehr ganz allgemein zu fragen, worin die Leistung der *Bedürfnislehre* im Rahmen der Grenznutzentheorie besteht. Diesbezüglich ist vorweg festzustellen, daß die Konstituierung einer eigenen Bedürfnislehre sachlich berechtigt ist, wenn, bzw. insofern sich Erklärungen der Gestaltung der Güternachfrage mit Hilfe von systematisch gruppierbaren psychologischen Einsichten gewinnen lassen, so daß also die Beobachtung tatsächlicher Wahlakte (Marktstatistik) nicht den einzigen Erkenntnisgrund für die wirtschaftlich relevanten Zielsetzungen bildet. Wäre letzteres der Fall, dann würde durch die Bedürfnislehre eine unnötige Verdoppelung des Erkenntnisgegenstandes vollzogen werden. Aber es ist nicht der Fall. Vielmehr sind die Untersuchungen über die gegenseitige Abhängigkeit der Bedürfnisse (gebundene Bedürfnisse, komplementäre Bedürfnisse, supplementäre Bedürfnisse) sowie über gewisse „formale Eigenschaften“ derselben, bzw. einzelner Gruppen der Bedürfnisse (z. B. Teilbarkeit, Periodizität)<sup>16</sup> tatsächlich autonome Erkenntnisquellen für das Verhalten der Wirtschaftssubjekte. Ob der Terminus „Bedürfnis“ für die Kennzeichnung der gesamten psychologischen Weil-Motive der wirtschaftlichen Zielsetzungen glücklich ist, bleibt demgegenüber eine sekundäre Frage.

Die Anwendung der in der Bedürfnislehre und Güterlehre gewonnenen Einsichten liegt vor allem darin, dem Wirtschaftsforscher vor Augen zu führen, welche Momente er (allenfalls) zu berücksichtigen hat, wenn er an die Konstruktion von — mehr oder minder wirklichkeitsnahen — *Idealtypen* für das wirtschaftliche Verhalten in einer näher gekennzeichneten Sozialwirtschaft herantritt. So werden gewisse Zusammenhänge zwischen den Preisveränderungen bestimmter Güter dann und nur dann verständlich sein, wenn auf die als „psy-

chische Komplementarität“ und als „technische Komplementarität“ bezeichneten Momente entsprechende Rücksicht genommen wird. Aber man darf diese Einsichten nicht überschwänglich dahin interpretieren, als wären in ihnen strenge Gesetze des wirtschaftlichen Handelns in nuce enthalten. Abgesehen davon, daß die Idee eines unerschütterlich geltenden Erfahrungsgesetzes an und für sich eine *contradictio in adjecto* ist, sind die Elemente, die die Analyse der tauschlosen Wirtschaft für die Erfassung der Gesetze der *gesellschaftlichen Tauschwirtschaft* beisteuert, keineswegs hinreichend für deren Formulierung und — dies zu beachten ist besonders wichtig — die Ergänzungsbedürftigkeit betrifft nicht nur das Erfordernis der *Einsetzung von Daten*, sondern es müssen auch *neue generelle Annahmen* gemacht werden. Diese neuen Annahmen sind zwar nicht ohne Beziehungen zu den Ergebnissen der Analyse der tauschlosen Wirtschaft; sie können durch diese verständlich gemacht (nahegelegt) werden, aber sie sind aus ihnen nicht logisch ableitbar. Man mache sich den Unterschied dieses Zusammenhanges und desjenigen klar, der zwischen den allgemeineren und den spezielleren Sätzen einer systematisch geschlossenen (schon axiomatisierten oder axiomatisierungsreifen) physikalischen Disziplin besteht. Dort sind in Wahrheit letztere aus den ersteren deduzierbar, d. h. durch bloße Einsetzungen zu gewinnen, hier dagegen ist eine solche Deduktion nicht vollziehbar.

Aus dieser Erkenntnissituation erwächst die wissenschaftstheoretische Aufgabe, die erforderlichen *zusätzlichen Voraussetzungen* in expliziter Klarheit herauszuarbeiten und ihnen ihren systematischen Ort anzuweisen. Erst wenn dies geschehen ist, können die echten verfahrensmäßigen Differenzen zwischen den einander bekämpfenden Lehrmeinungen präzisiert werden, wie wir dies im folgenden noch an einigen dogmengeschichtlich wichtigen Streitpunkten exemplifizieren wollen.

Vorerst aber haben wir eine noch zur Lehre von der tauschlosen Wirtschaft gehörige und für die subjektive Wertlehre in hohem Grade charakteristische Annahme korrekt zu formulieren und in ihre Konsequenzen zu verfolgen. Wir haben bereits darauf hingewiesen, daß in den mit Methodenfragen befaßten Arbeiten der Grenznutzenschule (insbesondere in den älteren Publikationen) die Frage der Auffindung von *Schlüsselzielen* für die Erklärung wirtschaftlichen Verhaltens durch die Annahme, daß alle Menschen letztlich nach Lust streben, gelöst werden soll und haben die Unhaltbarkeit dieser Annahme festgestellt. Hiedurch wird aber keineswegs die Verfahrensvorschrift, die durch jene Annahme ihre philosophische Rechtfertigung erfahren sollte, in ihrer Tauglichkeit berührt, nämlich die — auch in der Bedürfnislehre implizit enthaltene — Anweisung *von unmittel-*

bar mit dem Güterkonsum verknüpften Zielen auszugehen. Nicht als „letzte Ziele“ sind also die Schlüsselziele im Verfahren der subjektiven Wertlehre charakterisiert, sondern als Ziele, die unmittelbar durch *letzte Verwendungsweisen* (*Gebrauch i. e. S., Konsum*) der Güter erreicht werden.

Dadurch ist das erste Glied in der Reihe von *Gütern verschiedener Ordnung* — korrekter gesprochen von *Verwendungen verschiedener Mittelbarkeit* — festgelegt und der Ansatzpunkt für die *Zurechnungstheorie*, das Kernstück der subjektiven Wertlehre, gewonnen. Gewisse Grundzüge der Zurechnungstheorie lassen sich schon für die tauschlose Wirtschaft — also unter Ausschluß der Annahme eines Händewechsels der Güter und a fortiori derjenigen einheitlicher Güterpreise — entwickeln, aber ihr Ausbau ist nur im Rahmen einer *Preislehre* denkbar. Als leitender Gedanke tritt hierbei neben die Idee des rationalen Handelns die Festsetzung, daß die *Bewertung der Güter abhängig von der Einschätzung ihrer (beabsichtigten) letzten Verwendung* ist. Schon aus dieser Voraussetzung läßt sich der Grundsatz der Produktionstheorie herleiten, daß sich der *Wert eines Produktionsgutes* nach dem *Grenznutzen des Grenzproduktes* bestimmt. Es finden hier die Feststellungen, die wir über das Grenznutzenprinzip gemacht haben, sinnvolle Anwendung. Die Verfahrensvorschrift, die in dem eben genannten Satz impliziert ist, besagt: Um Anhaltspunkte für die Bewertung einer Gütereinheit, die nicht isoliert, sondern in „produktiven Kombinationen“ zur letzten Verwendung gelangen soll, zu gewinnen, trachte festzustellen, in welchen Kombinationen sie — bei optimaler Disposition im Sinne einer vorgegebenen Zielordnung — dem Konsum zugeführt werden wird und welcher Rang der niedrigst bewerteten unter diesen Kombinationen im Konsumplan des Wirtschaftssubjektes zukommt.

Hier setzt die eigentliche Zurechnungsproblematik ein, nämlich die Aufgabe, aus der Bewertung dieser Kombination Schlüsse auf die Bewertung des in ihr enthaltenen zur Untersuchung stehenden Güterelementes zu ziehen. Dabei zeigt es sich zunächst, daß die Bestimmung des Grenzproduktes und seines Ranges im Konsumplan des Wirtschaftssubjektes eine *obere Schranke* für die Bewertung der fraglichen Gütereinheit anzugeben gestattet; ihr Rang in dem — Produktionsgüter und Konsumgüter umfassenden — Gesamtwirtschaftsplan des Wirtschaftssubjektes kann nicht höher sein als der Rang des Grenzproduktes. Aber sonst bleibt zunächst noch alles offen und die Leistung der Zurechnungstheorie besteht nun darin, daß sie eine *Kennzeichnung* der bei der Behandlung dieses Problems zu berücksichtigenden Faktoren und der Art ihres Einflusses auf die *Komputation* gibt. So wird vor allem auf die Bedeutung hingewiesen,

die der Substituierbarkeit der zu bewertenden Gütereinheit durch andere Einheiten der gleichen oder einer anderen Güterart und der Frage der sonstigen Verwendbarkeiten sämtlicher im Grenzprodukt verbundener Gütereinheiten zukommt. Aber diese wichtigen und erfolgreichen Analysen sind häufig von Interpretationen begleitet, die Zeugnis von der Überschätzung der erzielten und der erzielbaren Ergebnisse ablegen. Zwar wurde durch die Grenznutzenschule die Zurechnungsproblematik sorgfältig von den mit ihr dogmengeschichtlich verknüpften ethisch-politischen Postulaten (insbesondere der Ermittlung des „gerechten“ Arbeitslohns) abgelöst; aber auch sie hat überschwängliche theoretische Erwartungen an die Zurechnungsmethode geknüpft, indem sie glaubte, daß sich aus dem Werte der dem Konsum zugeführten Produkte unter Voraussetzung der Kenntnis aller „technischen Eigenschaften“ der Produktionsgüter deren Werte in eindeutiger Weise bestimmen lassen. Auch hier haben wir es wieder mit einem *Prästabilisationsdogma* in Reinkultur zu tun. Erst in den neuesten Arbeiten der Schule zum Zurechnungsproblem hat hier die erforderliche Besinnung eingesetzt,<sup>17</sup> doch ist sie noch nicht zu voller Radikalität durchgedrungen.

Bei dieser Besinnung ist es vor allem wichtig, sich darüber klar zu sein, daß das Problem der Aufteilung des Wertes einer Produktivgüterkombination auf die produktiven Elemente nur als *Preisproblem* überhaupt gestellt werden kann. Den nächsten Schritt bildet dann die Einsicht, daß eine eindeutige Lösung von Zurechnungsproblemen meist nur dann erreichbar ist, wenn eine Reihe von mehr oder weniger kasuistischen zusätzlichen Annahmen eingeführt wird. Schließlich ist noch zu beachten, daß unter „Lösung“ nur die Lösung für ein bestimmtes zweckrationales idealtypisches Schema zu verstehen ist; wie weit dann dieses Schema zu Voraussagen der Gestaltung von Produktivgüterpreisen taugt, ist wieder eine andere Frage.

Zusammenfassend können wir die wesentliche Leistung der Grenznutzenschule im Rahmen der Zurechnungsproblematik wie folgt charakterisieren: Sie gibt durch Präzisierung des Begriffes der „Güter verschiedener Ordnung“, einschließend die Festlegung der Konsumgüter als „Güter erster Ordnung“, der Forschung einen festen Ausgangspunkt. Sie gewinnt ferner durch die Verfahrensvorschrift, daß zur Bestimmung der Preise von Gütern höherer Ordnung vorerst die entsprechenden Grenzprodukte und deren Preise zu ermitteln seien, Anhaltspunkte für die Fixierung oberer Schranken der Höchstgebote für Einheiten jener Güter. Sie gibt schließlich eine Zusammenstellung von Faktoren, die bei der Frage, welche weiteren Schlüsse aus dem Preis des Grenzproduktes auf die Preise der Produktivgüter gezogen

werden können, zu berücksichtigen sind. Um dieser Leistung gerecht zu werden, hat man zu bedenken, daß mit ihr wohl die Möglichkeiten prinzipieller theoretischer Beiträge zu dieser Problematik so ziemlich ausgeschöpft sind. Aber die rechte Beurteilung der Grenzen des Erreichbaren läßt auch eine Überschätzung des Erreichten nicht zu und zeigt die Unhaltbarkeit der überschwänglichen Interpretationen, welche an gewisse „Lösungen des Zurechnungsproblems“ (etwa diejenige WIESERS)<sup>18</sup> anknüpfen. Bei der Analyse der Behandlung der Zurechnungsproblematik im Rahmen der Grenznutzenschule erkennt man mit besonderer Deutlichkeit die Mißverständnisse, die aus dem Operieren mit tauschwirtschaftlichen Momenten innerhalb einer vermeintlich rein individualwirtschaftlichen Untersuchung erwachsen.

Diese Verquickung selbst aber wird nicht zuletzt durch die bereits kritisierte Fehlannahme verschuldet, daß die Gesetze der Tauschwirtschaft in analoger Weise in den Gesetzen der tauschlosen Wirtschaft enthalten seien, wie der Begriff des sozialen Tausches in demjenigen des „inneren Tausches“, d. i. des Verzichtes auf ein Gut um eines anderen Gutes willen. Um sie radikal zu beseitigen, wäre eine systematische Explikation der zusätzlichen Annahmen, auf welche sich die allgemeine Theorie der Tauschwirtschaft und die allgemeine Preislehre stützen, sowie der weiteren Annahmen, auf welchen die bedeutsamsten unter den wirtschaftswissenschaftlichen Disziplinen (z. B. die Konjunkturtheorie) basieren, geboten. Eine solche können wir jedoch im Rahmen dieser Arbeit nicht geben, sondern müssen uns hier mit wenigen exemplarischen Hinweisen begnügen.

Ein Charakteristikum der subjektiven Wertlehre im allgemeinen und der Grenznutzentheorie im besonderen besteht darin, daß sie von den *Wirtschaftsplänen der Konsumenten* ihren Ausgang nimmt, um zunächst die Konsumgüterpreise zu bestimmen und dann unter deren Voraussetzung die Preise der Güter höherer Ordnung zu ermitteln.<sup>19</sup> Diese Forschungsrichtung ist nun dem Anschein nach — und wohl nach der Auffassung fast aller Grenznutzentheoretiker — durch die Annahme, daß die Einschätzung der *letzten* Verwendung der Gütereinheiten für deren Bewertung maßgebend ist, logisch eindeutig vorgezeichnet. Dies ist aber durchaus nicht der Fall, wie man sogleich erkennt, wenn man bedenkt, daß auch eine auf den Prinzipien der Grenznutzentheorie basierende Theorie einer monopolisierten oder halbmonopolisierten Wirtschaft zweckmäßigerweise nicht von den Konsumentenplänen, sondern von den Monopolistenplänen ihren Ausgang nehmen wird. Aus der Annahme, daß jedes Wirtschaftssubjekt seinen Wirtschaftsplan an seinen Konsumzielen orientiert, daß also z. B. der Kaufmann trachten wird, seine Ware möglichst teuer zu verkaufen, um aus dem Erlös möglichst viele Konsumgüter erwerben zu können,

kann nicht geschlossen werden, daß der Schlüssel für die Preisgestaltung eines bestimmten Gutes in den Wirtschaftsplänen derjenigen Wirtschaftssubjekte zu finden ist, die dieses Gut — sei es isoliert, sei es in technischer Verbindung mit anderen Gütern — konsumieren, daß also die Konsumentennachfrage die Dominante für die Preisbildung ist.

Aber dieser methodische Ansatzpunkt erweist sich von einer anderen Überlegung her als heuristisch begründet. Es lassen sich nämlich für die wichtigsten Konsumgüter recht brauchbare *Schätzungen des mengenmäßigen Bedarfes der Wirtschaftssubjekte* ermitteln und daraus ergeben sich dann unter Berücksichtigung der Kaufkraft (der Einkommen) der präsumtiven Konsumenten Richtlinien für die Preisstellung seitens der Verkäufer und Produzenten, die mit einer gewissen Käuferschicht als Abnehmern rechnen. Zwar paßt sich natürlich auch die mengenmäßige Nachfrage der Konsumenten dem Preis mit größerer oder geringerer Elastizität an, aber die *Veranschlagung des Bedarfes der Konsumenten* gibt immerhin ein taugliches Fundament für die weiteren Erwägungen des Wirtschaftsforschers. Nur darf dieser Ausgangspunkt nicht als der allein adäquate mit der Begründung deklariert werden, die Preise der Güter hätten ihren *Ursprung* in der Bedeutung, die ihnen, als Mitteln der Bedürfnisbefriedigung, von den Wirtschaftssubjekten zuerkannt wird.

Ebensowenig wie die Schlüsselstellung der Konsumentenpläne kann die *Preistheorie* der Grenznutzenschule aus ihrer Wertlehre *abgeleitet* werden. Vor allem tritt hier die zusätzliche Annahme des *einheitlichen Marktpreises* auf. Es ist nun sehr aufschlußreich, sich klarzumachen, welche Verfahrensvorschriften in dem berühmten Satz impliziert sind, daß der Preis durch den höchsten Betrag, den der *Grenzverkäufer* für ein Gut zu bezahlen bereit ist, und durch den Mindestbetrag, den der *Grenzverkäufer* für dieses Gut entgegenzunehmen bereit ist, bestimmt wird.<sup>20</sup> Diese Vorschriften zielen auf die Konstruktion idealtypischer Wirtschaftspläne von Grenzkäufern und Grenzverkäufern hin, wobei die in der Lehre von der tauschlosen Wirtschaft entwickelten Prinzipien Anwendung finden sollen; aber die große zusätzliche Frage ist hier die, wie der Grenzkäufer und der Grenzverkäufer — es handelt sich hier natürlich im allgemeinen nicht um individuell zu kennzeichnende Einzelpersonen, sondern um Typen, um *Schichten der Konkurrenzfähigkeit* — zu bestimmen sind. Ist nicht — so könnte man versucht sein zu fragen — gerade der Preis eines Gutes maßgebend dafür, welche Schichten als dessen Grenzkäufer, bzw. Grenzverkäufer in Frage kommen und bewegt man sich also nicht in einem Zirkel, wenn man sich zur Preisermittlung auf die letztgenannten Tatsachen stützen will? Doch der Anschein der Zirkelhaftigkeit entsteht nur durch die revisions-

bedürftige Formulierung und verschwindet, wenn man sich den methodischen Sinn unserer Verfahrensvorschrift vor Augen hält. Er geht dahin, daß die wirtschaftliche Position derjenigen Personen, die als Käufer, bzw. Verkäufer des fraglichen Gutes in Betracht kämen, zu prüfen ist. Für die erste Auswahl der allenfalls als Tauschpartner in Betracht Kommenden, wird nun hinsichtlich der Käufer (insbesondere sofern es sich um Konsumenten des fraglichen Gutes handelt) vor allem eine Prüfung der Größe und Dringlichkeit des Bedarfes, hinsichtlich der Verkäufer dagegen eine Feststellung der in Frage kommenden Kapazität durchzuführen sein. Die Prüfung der wirtschaftlichen Position aber wird für Konsumentenkäufer in erster Linie in einer Untersuchung ihrer Einkommensverhältnisse, für die Verkäufer in einer Untersuchung ihrer Eigenkosten des Gutes liegen. Es ist zweifellos, daß diese methodischen Anweisungen für eine große Anzahl von Untersuchungen der Preisbildung in hohem Grade zweckmäßig sind, aber die Einkleidung in der sie in den meisten Darstellungen der Grenznutzentheorie auftreten, verleitet allzu leicht zu überschwänglichen Interpretationen ihrer Tragweite und läßt die zusätzlichen Momente, die für die Analyse der Tauschwirtschaft — verglichen mit der Analyse der tauschlosen Wirtschaft — wesentlich sind, zu wenig hervortreten.

Von anderer Art als das Verhältnis zwischen der Theorie der tauschlosen Wirtschaft und der Theorie der Tauschwirtschaft ist dasjenige zwischen der Theorie der *geldlosen Tauschwirtschaft* und der Theorie der *Geldwirtschaft*. Hier handelt es sich nicht um Komplikationen, sondern das Operieren mit dem „Generalnenner“ Geld vereinfacht das Wirtschaften selbst und seine Deutung durch die Wirtschaftswissenschaft.

Für die Grenznutzentheorie und für die subjektive Wertlehre überhaupt wurde das Problem der Preisbestimmung in der Frage zusammengefaßt, wie aus Werten Preise abgeleitet werden können. Nun geht bereits aus unseren bisherigen Überlegungen klar hervor, daß diese „Ableitung“ nur so verstanden werden kann, daß die methodische Vorschrift, den von einer Gütereinheit mittelbar abhängigen Nutzen (Grenznutzen) zu bestimmen, auch auf die Preistheorie Anwendung findet; an dieser Stelle aber haben wir uns noch mit einer Konsequenz dieser Fragestellung, nämlich dem „Problem der *Messbarkeit der Werte*“ zu befassen. Dieses Problem nimmt im Methodenstreit um die Grenznutzentheorie einen wichtigen Platz ein. Sollen — so wird von der einen Seite her argumentiert — die Preise der Güter durch ihre Grenznutzen eindeutig bestimmt werden können, wie es die Grenznutzentheorie annimmt, so müssen sie in diesen schon enthalten sein; die Ordnung der Grenznutzen (Wertordnung)

muß sich als meßbare (quantitative, als Ordnung *extensiver* Größen) darstellen lassen. Dies ist aber — so wird von der Gegenseite behauptet — ausgeschlossen, denn die Grenznutzen (Werte) sind *intensive* Größen und daher ihrem Wesen nach nicht meßbar.

Nun haben wir bereits festgestellt, daß die Bezeichnung von Nutzen oder von Werten als „intensive Größen“ unkorrekt ist und wir haben ferner im I. Teil dieser Arbeit darauf hingewiesen, daß zahlenmäßige Vergleichbarkeit (auf die es in diesem Zusammenhange allein ankommt) nicht mit Meßbarkeit identifiziert werden darf. Doch diese beiden Fehler waren für den Methodenstreit nicht von allzu großer Tragweite. Entscheidend dagegen für die Art, in der diese Kontroverse geführt wurde, war der Umstand, daß beide Parteien nicht hinreichende Klarheit über den Sinn der *indirekten Messungen*, bzw. der „*Verwandlung*“ von *intensiven Größen in extensive Größen besaßen*. Wer die Möglichkeit einer solchen „*Verwandlung*“ bestreitet, dem kann das Faktum der physikalischen Methode entgegengehalten werden, die Temperaturen, Helligkeiten, Tonstärken messen lehrt; wer sie aber zugibt (oder behauptet), der muß deswegen keineswegs die irriige Annahme machen, daß die zu ermittelnden Maßzahlen in den zu messenden Erscheinungen bereits als *qualitates occultae* enthalten sind. Man kann sehr einfach an dem Beispiel der Temperaturmessung zeigen, wie es sich in Wahrheit verhält. Es handelt sich um eine Zuordnung von Raumgrößen (z. B. Längen von Quecksilbersäulen) zu Temperaturempfindungen, die auf der Erkenntnis beruht, daß in der Regel mit den Steigerungen, bzw. Abnahmen der Wärmeempfindungen, Ausdehnungen und Kontraktionen der Körper koexistieren. Man drückt dies meist durch die — freilich nicht ganz korrekte — Formulierung aus, daß es dieselbe Ursache ist, die die Wärmeempfindungen und die Ausdehnung der Körper hervorbringt. So lassen sich mit größerer oder geringerer Zuverlässigkeit einerseits aus den eigenen Wärmeempfindungen Schlüsse auf den Thermometerstand und andererseits aus der Angabe des Thermometerstandes Schlüsse auf die in dem betreffenden Raume zu erwartenden Wärmeempfindungen ziehen. Über die Unexaktheit dieser Zuordnung haben wir bereits oben das Erforderliche gesagt. Ob man nun erklärt, daß in dem beschriebenen Prozeß gar nicht die Temperaturen gemessen werden, sondern nur die Längen von Quecksilbersäulen, oder ob man — wie wir es in Anknüpfung an den Sprachgebrauch getan haben — von *indirekter Messung* sprechen will, ist eine sekundäre Frage; entscheidend bleibt die Einsicht, daß für eine solche (indirekte) Messung keine besonderen deskriptiven Erfordernisse (Größencharakter) hinsichtlich des zu messenden Objektes bestehen, sondern nur Zuordnungsregeln zu direkt meßbaren (räumlichen) Objekten angegeben werden müssen. Das

eben für die Messung von Objekten Gesagte gilt nun ganz allgemein für jede zahlenmäßige (mathematische) Behandlung eines Objektbereiches. Worauf es ankommt, ist eine Zuordnungsregel zwischen Untersuchungsobjekten und Zahlen; für die Auffindbarkeit einer solchen Regel aber ist eine bestimmte interne Struktur des „zu mathematisierenden“ Objektbereiches keineswegs eine notwendige Bedingung; insbesondere ist es nicht erforderlich, daß sich dieser Bereich als Zusammenhang intensiver Größen darstellt.<sup>21</sup>

Für unsere Kontroverse ergeben sich aus diesen Überlegungen die nachstehenden Schlußfolgerungen: Diejenigen Forscher, die die „Quantifizierung“ von Nutzen (bzw. wirtschaftlichen Werten) bestreiten, sind insofern im Recht, als sie sich gegen die Auffassung wenden, daß mit den Nutzen direkt auf Grund ihrer internen Struktur, ohne Zuhilfenahme weiterer Festsetzungen, mathematisch operiert werden könne. Ihre Einwände treffen daher alle diejenigen Formulierungen, in denen ohne weiteres mit den Begriffen der Summe oder der Differenz von Nutzen (Grenznutzen) oder gar den reziproken Werten von Grenznutzen — die den Preisen gleichgesetzt werden — operiert wird. Aber sie setzen sich ins Unrecht, sobald sie auch die Möglichkeit einer *indirekten* Quantifizierung aus „Wesensgründen“ bestreiten wollen. Nur die eine Forderung können sie berechtigterweise aufstellen, daß diejenigen, die mit „Nutzen“ oder „Werten“ mathematisch operieren, die zusätzlichen Annahmen, von denen sie hierbei Gebrauch machen, *explizit* angeben, so daß der Anschein der direkten Quantifizierbarkeit verschwindet und die der Quantifizierung zugrunde liegenden empirischen Voraussetzungen überblickbar und auf ihre Stichhaltigkeit und Tragweite hin überprüfbar werden. Damit aber ist schon der Weg zur Überwindung dieser Kontroverse, sofern es sich in ihr um „prinzipielle Gesichtspunkte“ handelt, gewiesen.

Während bisher der These: „man kann Nutzen (Werte) nicht quantifizieren“, die Antithese gegenüberstand: „wir haben sie quantifiziert; ab esse ad posse valet consequentia“ werden nunmehr die Fragen zu stellen und zu beantworten sein: Worin bestehen die Verfahren, die als „Quantifizierung von Nutzen“ („Werten“) bezeichnet werden? Tatsachen welcher Art und allgemeine Verknüpfungsregeln welcher Art werden verwendet? Welche Tragweite und Dignität wird den Ergebnissen zuerkannt? Sucht man diese Fragen zu beantworten, dann wird der prinzipielle Einwand gegen diese oder jene „Nutzenquantifizierung“ nicht mehr lauten können: „Was ihr versucht, ist ein unmögliches, logisch widerspruchsvolles Unterfangen“, sondern: „ihr seid euch nicht klar darüber, was ihr tut; ihr interpretiert eure eigene Methode unzutreffend; (z. B. glaubt ihr mit ‚Nutzen‘ zu operieren, während ihr von vornherein mit Preisen operiert) und könnt daher

ihre Tragweite nicht richtig einschätzen.“ Die „prinzipiellen“, „logischen“ Einwände werden sich also nicht gegen das Verfahren selbst, sondern gegen seine *inadäquate Deutung* und deren Konsequenzen richten und Punkt für Punkt überprüfbar sein, so daß eine mit intellektueller Rechtschaffenheit geführte Diskussion zur Einhelligkeit führen muß.<sup>22</sup> Anders steht es mit der Beurteilung der heuristischen Bedeutsamkeit der Verfahren selbst. Hier ist, wie wir dargetan haben, ein völliger Ausgleich widerstreitender Auffassungen oft schon deshalb nicht zu erwarten, weil in ihnen eine verschiedene Veranschlagung der *Chancen künftiger Forschungserfolge* bei Anwendung der zu beurteilenden Methode eingeschlossen ist. Aber die Ausschaltung fehlerhafter Interpretationen bildet auch hier den wichtigsten Schritt zur Erzielung des Einverständnisses.

Unter demselben Gesichtswinkel werden fast sämtliche mehr oder minder eng mit der Grenznutzentheorie verknüpften methodologischen Kontroversen zu betrachten sein. Wir wollen die wichtigsten unter ihnen anführen und die ihrer Beilegung entgegenstehenden Mißverständnisse zu beseitigen suchen. Beginnen wir mit der Frage der *Anwendbarkeit der mathematischen Methode* in der Nationalökonomie, die mit den eben durchgeführten Überlegungen in engem Zusammenhange steht.

Schon aus unseren bisher gewonnenen Besinnungsergebnissen geht zunächst unmittelbar die Unhaltbarkeit der beiden einander bekämpfenden Auffassungen hervor, die mathematische Methode sei auf die Wirtschaftswissenschaft (und insbesondere auf die subjektive Wertlehre) wegen der Unmeßbarkeit ihrer Objekte überhaupt nicht anwendbar, oder aber sie sei die einzige exakte (und daher wissenschaftliche) Methode der Nationalökonomie. Die Fehlerhaftigkeit der ersten These wurde soeben dargetan, diejenige der zweiten (gegensätzlichen) These folgt aus unseren allgemeinen Feststellungen über die „Exaktheit“ empirischer Sätze und die ganz andersartige logisch-mathematische Exaktheit. Wir haben hier insbesondere darauf hingewiesen, daß in einem erfahrungswissenschaftlichen Verfahren, auf welches die mathematische Methode Anwendung findet, drei Stadien, nämlich *Ansatz*, *mathematische Operation* und *Auswertung des Ergebnisses* unterschieden werden müssen und daß die interne Exaktheit des zweiten Stadiums keinerlei Gewähr dafür bietet, daß sich das Gesamtverfahren als tauglich im Sinne der Forschungsziele erweist. Daß nicht wenige Vertreter der mathematischen Methode in der Nationalökonomie — fasziniert von der mathematischen Symbolik und der Strenge des Kalküls — den kritischen Blick für diese Unterscheidung verloren haben, hat viel Verwirrung in die Diskussion gebracht; aber mit der Aufdeckung dieses Fehlers ist nicht

die mathematische Methode als für die Nationalökonomie inadäquat dargetan, sondern nur gewissen überschwänglichen Interpretationen dieser Methode der Boden entzogen.

Der Irrtum, daß aus mathematischen Einsichten empirische Erkenntnisse ableitbar seien, erhält vor allem Nahrung dadurch, daß gewisse mehr oder minder einfache empirische Annahmen mit dem mathematischen Verfahren assoziiert und diesem fälschlich zugerechnet werden. Wir wollen dies an dem — den Kern der *Quantitätstheorie* bildenden — Satz, daß bei steigender Geldmenge auch die Preise steigen, erläutern. Dieser Satz scheint auf den ersten Blick logisch einsichtig zu sein und dennoch eine Aussage über die Wirklichkeit zu enthalten. Analysiert man aber diesen Sachverhalt schärfer, so ergibt sich folgendes: Logisch einsichtig ist das analytische Urteil, daß bei *Aufteilung* einer größeren Summe auf die *gleichen Gütereinheiten* „im Durchschnitt“ auf eine Einheit mehr entfällt, oder, exakt formuliert, daß die Summe der Preiserhöhungen die der (allfälligen) Preisherabsetzungen übersteigt. Aber die Quantitätstheorie will offenbar etwas anderes behaupten, nämlich, daß eine Vergrößerung der Geldmenge *de facto* zu einer *Preissteigerung* führen wird. Um die Wesensverschiedenheit dieser Behauptung von dem eben angeführten analytischen Satz zu begreifen, haben wir uns auf die Unterscheidung zu besinnen, die wir zwischen „*logischer Folge*“ und „*empirischer Implikation*“ durchgeführt haben.<sup>23</sup> Aus ihr ergibt sich folgendes: Der Satz, wonach mit der Aufteilung einer größeren Geldmenge auf die gleiche Anzahl von Gütereinheiten eine überwiegende Preissteigerung „verbunden“ ist, ist überhaupt keine empirische Aussage, also auch kein hypothetisches Urteil, sondern das Ergebnis einer Begriffszergliederung. Er besagt nicht: „wenn jenes der Fall ist, so ist auch dieses der Fall“, sondern: „in der Behauptung, daß jenes der Fall ist, ist die Behauptung, daß dieses der Fall ist, logisch enthalten.“ Man darf also nicht sagen, daß die Aufteilung einer größeren Geldsumme auf die gleiche Anzahl Gütereinheiten eine überwiegende Preissteigerung *bedingt*, sondern man muß sagen, daß sie eine solche *bedeutet*. Daher wäre hier auch jede Rede von zusätzlichen Bedingungen für die Wahrheit des Satzes, insbesondere jede Einbeziehung einer *ceteris paribus*-Klausel ein Nonsens. Ganz anders aber steht es hinsichtlich der empirischen Geltung der Quantitätstheorie. Diese wird z. B. davon abhängig sein, ob nicht das in den Verkehr gepumpte Geld während der betrachteten Wirtschaftsperiode dieser wieder durch zusätzliche Hortungen entzogen wird und ob nicht durch sonstige Verminderungen der Umlaufgeschwindigkeit des Geldes oder durch Erhöhung der Warenmengen ein kompensatorischer oder gar überkompensatorischer Effekt erzielt wird. Die Zahl der zu berücksichtigenden Bedingungen

wächst noch erheblich für die primitiveren quantitätstheoretischen Formulierungen, wonach die Preissteigerungen aller Güterklassen der Geldmengenerhöhung proportional wären.

In der eben gekennzeichneten Verquickung liegt *eines* der Gedankenmotive für die Behauptung, es gebe in der Wirtschaftswissenschaft Sätze von *tautologischem* Charakter, die dessenungeachtet *Erkenntnisse* über das *reale wirtschaftliche* Geschehen enthielten. Durch sie wird nämlich die Unterscheidung zwischen einem *hypothetisch-deduktiven System*, an dessen Spitze gewisse Annahmen über die Welt stehen und einem *Beweiskalkül*, an dessen Spitze Definitionen (Tautologien) stehen, verwischt. Da dieser Punkt gerade in den letzten Jahren steigende Bedeutung im Methodenstreit gewonnen hat,<sup>24</sup> müssen wir ein wenig länger bei ihm verweilen.

Tautologien sind, wie wir festgestellt haben,<sup>25</sup> Deklarationen über den Bedeutungszusammenhang verschiedener Worte oder Wortverbindungen. Sie können daher in Definitionen verwandelt werden, in denen das eine Wort (die eine Wortverbindung) das Definiens, das (die) andere das Definiendum bildet. Aus einer solchen Definition kann niemals irgendeine Wirklichkeitserkenntnis herfließen und es ist daher auch mißverständlich zu sagen, ein Satz sei wahr kraft (laut) Definition. Der gegenteilige Anschein aber entsteht durch das fehlerhafte Operieren mit den sogenannten *Realdefinitionen*, wobei ein empirischer Begriff einerseits durch Definition eindeutig festgelegt werden soll, aber andererseits doch wieder mit den aus der „*vordefinitorischen*“ *Erfahrung stammenden Konnotationen* verknüpft wird.<sup>26</sup> Man übersieht dabei, daß ein mit Hilfe anderer Begriffe definierter Begriff einzig und allein durch *diese* Begriffe bestimmt ist und nicht noch zusätzliche Merkmale aus anderen Erkenntnisquellen schöpfen kann. Wenn man also beispielsweise „Ersparnisse“ als „nicht konsumiertes Einkommen“ definiert, so darf mit dem Worte „Ersparnis“ keine wie immer geartete zusätzliche Bedeutung verbunden werden, wenn die Eindeutigkeit der wissenschaftlichen Sprache gewahrt bleiben soll. Wohl aber kann man empirische Sätze verschiedenen Allgemeinheitsgrades über Ersparnisse aufstellen und diese allenfalls zu einer systematisch ausgebauten (deduktiven) Theorie der Ersparnisse verknüpfen.<sup>27</sup> Dann hat man ein deduktives System vor sich, mit Annahmen von (relativ) hohem Allgemeinheitsgrade an der Spitze, aus denen sich durch logische Zergliederung Stufenfolgen speziellerer Annahmen ergeben. Jeder dieser Sätze ist also ein empirischer, falsifizierbarer Satz, keineswegs eine Tautologie.

Aber — so wird man fragen, — ist nicht der Satz: „Wenn jene allgemeinen Sätze wahr sind, so sind auch die spezielleren Sätze wahr“ eine Tautologie? Darauf ist zu antworten: Die

Formulierung des in Frage stehenden Zusammenhanges durch dieses hypothetische Urteil ist mißverständlich, weil hiedurch der falsche Anschein entsteht, als sei dieser Zusammenhang abhängig von der Wahrheit der allgemeinen Sätze, also von empirischen Kriterien, während er tatsächlich vollkommen unabhängig davon ist; denn der speziellere Satz ist im allgemeinen Satze in derselben Weise enthalten, mag dieser wahr oder falsch sein. Die Feststellung dieses logischen Verhältnisses ist als „Tautologie“ zu bezeichnen, aber damit ist nicht gesagt, daß alle deduktiv gewonnenen Sätze Tautologien sind. Ob dies der Fall ist, das ist jeweils intern feststellbar und dieser interne Charakter wird durch Einstellung des Satzes in ein deduktives System nicht berührt.

Wohl aber kann es im Fortschritt des wissenschaftlichen Denkens zu einem *Bedeutungswandel* der Termini kommen, in der Weise, daß ihre definitivisch festgelegte Bedeutung (ihr Inhalt) entweder erweitert oder eingeengt wird. Im ersteren Falle lassen sich Tautologien bilden, die mit Annahmen im früheren Stadium der Forschung gleichlautend sind, im letzteren Falle gilt das Umgekehrte. Daß hier die Gefahr von Fehlinterpretationen sehr naheliegt, leuchtet ein und es ist auch leicht begreiflich, daß sie bei einem Forscher um so geringeren Widerstand findet, je mehr der Wunsch, für seine Thesen eine besondere Dignität zu erweisen, zum Vater seiner Gedanken wird. Kommen dann noch die oben erörterten Unklarheiten über das Verhältnis von Setzungen und Voraussetzungen, sowie von logischer Zergliederung und Subsumtion des einzelnen unter das allgemeine hinzu, so werden Denkfehler fast unausweichlich. Aber dieser ganze, das wissenschaftliche Verfahren in ein geheimnisvolles Halbdunkel hüllende Schleier ist zerrissen, sobald man den Glauben an das *logische Wunder*, an die *Urzeugung von Erkenntnis aus dem Nichts* endgültig aufgibt. Durch das Ergebnis dieser Überlegungen werden auch die Diskussionen über den Wert der deduktiven Methode in der Nationalökonomie wieder von dem Nebengeleise abgezogen, auf das sie durch die Kopplung mit der Problematik der Tautologien geraten waren.

Kehren wir nach diesem Exkurs zu der Frage der Anwendung der mathematischen Methode auf die Wirtschaftswissenschaft zurück, so gelangen wir zu folgenden Feststellungen:

Nach Entkräftung einerseits der überschwänglichen Erwartungen hinsichtlich der Leistung der mathematischen Methode, andererseits der unhaltbaren These, daß sie auf wirtschaftswissenschaftliche Probleme grundsätzlich unanwendbar sei, erweist sich die Prüfung zweier Fragen als entscheidend für unser Problem. Die erste geht dahin, wie weit sich aus der Theorie, d. h. aus der Durch-

bildung von *Schematen zweckrationalen wirtschaftlichen Handelns*, mathematisch auswertbare *Ansätze* gewinnen lassen, bzw. welche *zusätzlichen* Annahmen erforderlich sind, um solche zu ermöglichen; die *zweite* zielt auf die Prüfung ab, welche *Bedeutung* die auf diese Weise erreichbaren *Ergebnisse* für die Erklärung der *wirtschaftlichen Realität* haben.

Zu der ersten Frage ist zu bemerken, daß jede wirtschaftswissenschaftliche Untersuchung mit dem Ziel, bestimmte Preise aus anderen Preisen zu bestimmen, mathematische Überlegungen einschließt. Zwar handelt es sich hierbei häufig nur um Rechnungen der Elementarmathematik, deren Einbeziehbarkeit in die Wirtschaftswissenschaft auch von den „Antimathematikern“ kaum geleugnet wird; aber, wie wir erkannt haben, ist ja, rein logisch betrachtet, die gesamte Mathematik in der Elementarmathematik enthalten, so daß hier scharfe Zäsuren kaum zu ziehen sind. Aber auch zu Verfahren der sogenannten höheren Mathematik — die häufig durch das Auftreten des Infinitesimalkalküls gekennzeichnet wird — lassen sich unschwer direkte Zugänge von der ökonomischen Theorie her finden. Ein bekanntes Beispiel ist das Fundamentalproblem der COURNOTSchen Monopoltheorie.<sup>28</sup>

COURNOT exemplifiziert seine einschlägigen Überlegungen an dem Beispiel des Besitzers einer Heilquelle und setzt voraus, daß derselbe a) keine Konkurrenz hat, b) seine Produktion beliebig steigern kann. Man erkennt dann, daß die Nachfrage eine Funktion  $\varphi(p)$  des Preises  $p$  ist, und demgemäß auch die Produktionskosten  $\psi(p)$  der zur Befriedigung der Nachfrage gerade hinreichenden Erzeugung. Daher wird der nach dem ökonomischen Prinzip handelnde Monopolist seine Erzeugung so zu limitieren haben, daß der Ausdruck  $p \cdot \varphi(p) - \psi(p)$  ein Maximum wird. Dieses Maximum aber läßt sich, wenn die beiden Funktionen  $\varphi(p)$  und  $\psi(p)$  gegeben sind, mit Hilfe der Differentialrechnung in bekannter Weise finden.

Weit mehr als mit der COURNOTSchen Monopoltheorie hat sich die methodologische Diskussion mit den Produktionsgleichungen von WALRAS,<sup>29</sup> insbesondere in der von CASSEL<sup>30</sup> angegebenen vereinfachten Form, befaßt. Mit Hilfe dieser Gleichungen sollen die Preise der Produktionsmittel und die Mengen der zu erzeugenden Produkte bestimmt werden, wenn folgende Momente bekannt sind: 1. Die Mengen der Produktionsmittel (Arbeit, Boden und Kapital), 2. die Arten der in Frage kommenden produktiven Verwendungen der Produktionsmittel (technische Möglichkeiten), 3. die Abhängigkeit der Preise der Produkte von den produzierten Produktenmengen (Nachfragebedingungen). Hier wurden nun kürzlich auf Grund einer Anregung KARL SCHLESINGERS<sup>31</sup> von dem Mathematiker WALD<sup>32</sup> in sehr scharfsinniger

Weise die notwendigen und hinreichenden Bedingungen aufgewiesen, unter denen die WALRAS-CASELSchen Gleichungen eindeutige positive Lösungen haben; es sind Bedingungen, die mit der allgemeinen ökonomischen Theorie (insbesondere mit der subjektiven Wertlehre) sehr wohl verträglich sind. Es ist zu hoffen und zu erwarten, daß dieses Beispiel Schule machen und in naher Zeit für die meisten Gleichungssysteme der mathematischen Nationalökonomie erstens zu einer Klärung der mathematischen Voraussetzungen für die Existenz ökonomisch auswertbarer Lösungen, zweitens zum Verständnis der wirtschaftswissenschaftlichen Tragweite dieser Voraussetzungen und Lösungen führen wird.

Ganz allgemein läßt sich sagen: es ist — im Sinne unserer oben<sup>33</sup> angestellten Erwägungen — nicht zu erwarten, daß die Wirtschaftswissenschaft von der Mathematik ebenso bedeutsame Impulse wird erhalten können, wie die abstrakte Naturwissenschaft; aber daran ist kaum zu zweifeln, daß sie noch eine wichtige Rolle bei der Ausgestaltung der ökonomischen Theorie zu spielen haben wird. Von nicht zu unterschätzender Bedeutsamkeit wird hierbei der *Zwang zur präzisen Formulierung* der wirtschaftswissenschaftlichen Voraussetzungen bei Bildung der mathematischen Ansätze sein. In diesem Zwang liegt die i. e. S. *wissenschaftstheoretische* Bedeutsamkeit der Anwendung der mathematischen Methode; er hat sich schon bisher in manchen Fällen als segensreich erwiesen und wird umso wirksamer werden, in je höherem Maße Klarheit über das Wesen des mathematischen Kalküls und über die Voraussetzungen für die Existenz eindeutiger Lösungen von bestimmten „Eigenschaften“ erreicht sein wird. Hiedurch werden auch die fehlerhaften, häufig überschwänglichen Interpretationen der Leistungen dieser Methode hintangehalten werden. Bei Erfüllung dieser Vorbedingungen aber dürfte sich weitgehende Einhelligkeit über die Stellung der mathematischen Methode innerhalb der Theorie — d. i. der Konstruktion zweckrationaler Schemata wirtschaftlichen Handelns — erzielen lassen, so daß sich das methodologische Interesse fast ausschließlich auf die zweite der oben genannten Fragen wird konzentrieren können, inwieweit die mathematische Durchbildung der Theorie für das Ziel der Wirtschaftswissenschaft, d. i. die Erklärung realer wirtschaftlicher Vorgänge und insbesondere die Voraussage wirtschaftlicher Entwicklungen auf kürzere oder längere Sicht, relevant ist. Daß diese Frage mit derjenigen der Stellung der mathematischen Methode *innerhalb* der Theorie fast immer konfundiert wurde, war der Beurteilung der Erkenntnissituation sehr abträglich.

Jene Überlegungen aber werden aller Voraussicht nach zu folgendem Ergebnis führen: Die mathematischen Schemata geben einen

*Überblick* über die allenfalls zu berücksichtigenden Faktoren und Anhaltspunkte über deren größenmäßige Bedeutsamkeit und ermöglichen auf diese Weise approximative Beurteilungen, welche Bedeutsamkeit der Einbeziehung bestimmter Daten in das Forschungsverfahren und der Berücksichtigung bestimmter Interdependenzen für die Erklärung der wirtschaftlichen Realität zukommt. Hier scheint mir noch ein weites fruchtbares Arbeitsgebiet für die mathematische Nationalökonomie zu liegen, das umso sichtbarer werden wird, je mehr die Theorie bestrebt sein wird, in abnehmender Abstraktion zu strukturell komplizierteren, aber wirklichkeitsnäheren rationalen Schematen zu gelangen. Die bereits durchgeführten Untersuchungen über „komparativ statische“ und „dynamische“ Wirtschaftsprozesse und die Art der einschlägigen mathematischen Ansätze lassen schon recht klar erkennen, wohin der Weg führt.<sup>34</sup>

Aber wie dem auch immer sei, die folgenden Ergebnisse unserer methodologischen Überlegungen können zweifelfrei festgestellt werden: 1. Die Anwendbarkeit der mathematischen Methoden überhaupt oder der Methoden der höheren Mathematik auf wirtschaftswissenschaftliche Probleme läßt sich *nicht* durch den Hinweis darauf, daß die wirtschaftlichen Gegenstände keine extensiven Größen sind, negieren. 2. Die mathematische Methode für sich allein kann nicht zu Sätzen über die wirtschaftswissenschaftliche Erfahrung führen und *kein wirtschaftswissenschaftlicher Satz* kann deshalb, weil er mit Hilfe der mathematischen Methode gewonnen wurde, *apodiktische* Geltung in Anspruch nehmen. 3. Ein wesentliches Moment der Bedeutsamkeit der mathematischen Methode für die Wirtschaftswissenschaft ist in der durch sie erzwungenen *Präzisierung der impliziten Voraussetzungen* zu erblicken. 4. Nach Beseitigung der mißverständlichen Auffassungen erkennt man als den Kernpunkt unserer Kontroverse die Meinungsverschiedenheit über den *Grad der Berechenbarkeit* der wirtschaftlichen Wirklichkeit, und damit über die Leistungsfähigkeit der wirtschaftswissenschaftlichen Theorie.

Diese Frage liegt auch der Kontroverse: „*Deduktive Methode oder induktive Methode?*“, dem Meinungsstreit zwischen Theoretikern und Historikern (bzw. Institutionalisten) zugrunde, der sich seit der berühmten Polemik zwischen CARL MENGER<sup>35</sup> und GUSTAV SCHMOLLER<sup>36</sup> nunmehr ein halbes Jahrhundert hinzieht, ohne daß von den wissenschaftlichen Gegnern seither wesentlich neue belangvolle Argumente in die Wagschalen geworfen worden wären. Unsere Beurteilung dieser Kontroverse ergibt sich unmittelbar aus unseren Überlegungen über „Deduktion und Induktion“, über das „Historische“ in den Sozialwissenschaften und über „Sozialgesetze“. Sie geht dahin, daß sowohl von den Theoretikern, als auch von den Historikern (ganz be-

sonders aber von den letzteren) das Verfahren der Deduktion sowie dasjenige der Induktion, und daher auch das Verhältnis beider, unzulänglich interpretiert worden ist, und daß hiedurch ein unüberbrückbarer Gegensatz dort vorgetäuscht wurde, wo stufenweise Übergänge bestehen. Die Theoretiker haben meist überschwängliche Vorstellungen von der Tragweite und dem Geltungsmodus der als Prämissen in die Deduktion eingehenden allgemeinen Prinzipien, die Historiker dagegen verkennen typischerweise die Mitbenützung genereller Annahmen bei den Feststellungen historischer Tatsachen und Tatsachenzusammenhänge, d. h. den Umstand, daß sich diese Feststellungen prinzipiell immer — wenn auch in verschiedenem Ausmaße — auf allgemeine Regeln der Deutung menschlichen Verhaltens stützen. Nach Beseitigung dieser Irrtümer entpuppt sich der Streit zwischen Theoretikern und Historikern als Meinungsdivergenz über das *Abstraktionsniveau*, bis zu welchem die wirtschaftswissenschaftlichen Untersuchungen vordringen sollen, und — zusammenhängend damit — über den *Allgemeinheitsgrad* der aufzustellenden Gesetze, sowie über *Art und Ausmaß ihrer Kontrolle durch die Tatsachen*. Das sind sicherlich methodologische Fragen von höchster Bedeutsamkeit; aber solche Probleme können nicht a priori durch philosophische Überlegungen einheitlich gelöst werden, sondern es läßt sich nur jeweils auf Grund sorgfältigster Analyse der besonderen Eigenart einer vorliegenden Klasse wirtschaftswissenschaftlicher Probleme die Berechtigung herleiten, eine Entscheidung der genannten Verfahrensfragen für diese spezielle Klasse von Problemen zu fällen.

Nicht minder hartnäckig als diese Kontroverse ist diejenige um die „*Wertfreiheit der Wirtschaftswissenschaft*“, unter welchem Titel sich freilich recht verschiedenartige Gedankenmotive verschlingen.<sup>37</sup> Zunächst läßt sich fragen, ob das wirtschaftliche Verhalten in dem Sinne *wertgebunden* ist, daß ihm *objektive*, der Erkenntnis vorgegebene Werte als zu realisierende vorgegeben sind, so daß man von absolut richtigen wirtschaftlichen Zielen sprechen könnte. Die Verneinung dieser Frage — die insbesondere für die Wirtschaftswissenschaft der *Scholastik* von Bedeutung war<sup>38</sup> — ergibt sich unmittelbar aus unseren prinzipiellen Überlegungen über den Wertbegriff und über das Wertproblem in den Sozialwissenschaften. Dies schließt aber, wie wir dort ebenfalls dargetan haben, nicht aus, daß allen wirtschaftenden Menschen gewisse allgemeine Ziele als *fraglos vorgegeben*<sup>39</sup> gedacht werden können. Die zweite unter dem Titel der „*Wertfreiheit*“ gestellte Frage geht dahin, ob die Wirtschaftswissenschaft *normativ*, zwar nicht hinsichtlich der Ziele, wohl aber hinsichtlich der zu ihrer Erreichung anzuwendenden Mittel sei; indem ihre Aufgabe darin bestehe, die richtigen Mittel für vorgegebene Ziele anzu-

geben. Diese Ziele werden meist als solche der Bedarfsdeckung näher charakterisiert und es wird auf die relative Knappheit der Güter (die Lebensnot) hingewiesen, die ein planvolles Disponieren mit den Gütern erforderlich mache.

Hiezu ist folgendes zu bemerken: Ob man als Thema der Wirtschaftswissenschaft „die Bestimmung der *richtigen Mittel* zur Erreichung *vorgegebener Ziele*“ bezeichnet, also die Gewinnung der oben gekennzeichneten zweckrationalen Schemata als ihr Endziel aufgefaßt wissen will, oder ob man die „*Erklärung der wirtschaftlichen Wirklichkeit*“ ihr Thema nennt, das ist eine Frage *konventioneller Festsetzung*; es läßt sich auch nicht sagen, daß die dogmengeschichtliche Überlieferung eindeutig für die eine oder für die andere Definition spräche. Wo die Forschungen unmittelbar mit wirtschaftspolitischen Zielsetzungen verknüpft waren, dort stand begreiflicherweise die erste Alternative im Vordergrund und dasselbe galt auch dort, wo der *reinen Theorie*, also der *Aufstellung der Idealtypen*, nicht ihrer Anwendung auf die Wirklichkeit, die zentrale Aufmerksamkeit gehörte. Doch läßt sich sagen, daß heute die überwiegende Anzahl der Wirtschaftsforscher die „*Erklärung der wirtschaftlichen Wirklichkeit*“ als Thema ihrer Wissenschaft bezeichnet und den zweckrationalen Schematen der Theorie bloß „instrumentalen“ Charakter zuerkennt. Doch verliert diese ganze Frage viel von ihrer Bedeutsamkeit, sobald man eingesehen hat, daß von einer spezifisch normativen Methode, die von der Methode der empirischen Seinswissenschaften wesensverschieden wäre, nicht die Rede sein kann, und erkannt hat, daß die Kriterien der „*Richtigkeit*“ menschlichen Handelns, verstanden als Zweckrationalität in Hinblick auf vorgegebene Ziele, völlig empirischer Natur sind.

Die methodologisch wichtigste unter dem Titel der „Wertfreiheit der Wirtschaftswissenschaft“ behandelte Frage aber ist folgende: Ist es zulässig, von einer *Konkretisierung* der jeweiligen Wirtschaftsziele so weitgehend abzusehen, wie dies in der reinen Theorie (der subjektiven Wertlehre) tatsächlich oder vermeintlich geschieht? Hat eine solche Problembehandlung nicht die Folge, daß entweder (bei der tatsächlich vollzogenen Abstraktion) eine Reihe hochbedeutsamer Begriffe der Wirtschaftswissenschaft, wie etwa der des Volksvermögens, unzureichend determiniert werden, oder daß (bei bloß vermeintlicher Abstraktion) diese Begriffe mit impliziten teleologischen Voraussetzungen belastet erscheinen? (In letzterem Falle kommt es dann leicht zu einer überschwänglichen Interpretation der *Leistung* der Theorie, weil es verborgen bleibt, daß die Ergebnisse nur mit Hilfe von zusätzlichen, der reinen Theorie nicht zugehörigen Voraussetzungen teleologischer Natur gewonnen werden konnten.) Ist es daher nicht geboten, sich von dem falschen

Anschein einer „wertfreien“, d. h. *jenseits der Zielkonkretisierungen* stehenden reinen Theorie freizumachen und die in ihr als implizite Voraussetzungen enthaltenen *wertenden Stellungnahmen (politischen Postulate)* zu expliziter Klarheit zu bringen? Diese Fragen wurden in den letzten Jahren vor allem von MYRDAL<sup>40</sup> und SOUTER<sup>41</sup> und MACKENROTH<sup>42</sup> zur Diskussion gestellt und bejaht; in MYRDALS Argumenten ist besonders die These wichtig, daß die Wertungen, auf deren explizite Erfassung es ankommt, nicht nur die Zielsetzungen der Wirtschaftssubjekte determinieren, sondern auch die Auswahl der „richtigen Wege“ wesentlich beeinflussen.

Zu diesen Behauptungen ist folgendes zu bemerken: Zweifellos kann eine ansehnliche Reihe allgemeiner ökonomischer Begriffe, die für die Wirtschaftspolitik eine große Rolle spielen, mit Hilfe der sogenannten reinen Theorie allein nicht in einer Weise präzisiert werden, die dem vorwissenschaftlichen und wissenschaftlichen Sprachgebrauch und den traditionellen Anwendungen gerecht wird. Dies gilt insbesondere für die mit den Problemen der „*Wohlfahrtsökonomie*“<sup>43</sup> verknüpften Begriffe, z. B. Realvermögen oder Realeinkommen (des Einzelnen oder der Wirtschaftsgemeinschaft), die als *größenmäßig eindeutig determinierbar* und daher vergleichbar aufgefaßt werden, ohne daß hinreichende Kriterien angegeben würden. Es ist weiters nicht zu bestreiten, daß in den Operationen mit diesen Begriffen seitens der Theoretiker häufig jene Lücken der Bestimmtheit durch implizite Voraussetzungen ausgefüllt werden, deren Auswahl nur auf Grund spezifischer — mehr oder minder bewußter — Wertungen verständlich erscheint. Es ist schließlich richtig, daß diese Momente für wirtschaftspolitische Forderungen — und zwar sowohl Zielbestimmungen als auch Wegweiser, die „im Namen der Wirtschaftswissenschaft“ aufgestellt werden — sehr bedeutsam sind, weshalb ihre explizite Erfassung nicht nur vom Standpunkt der *reinen* Theorie, sondern auch vom Standpunkt der *angewandten* Theorie, der wissenschaftlich fundierten Praxis, dringend geboten ist.

Insoweit also sind die vorgebrachten Argumente treffend und berzigenswert. Aber in folgenden zwei Punkten bedürfen sie der Abschwächung, bzw. Modifikation. Zunächst hat man sich klarzumachen, daß sie keineswegs die ganze Theorie — die man meist mit der subjektiven Wertlehre in ihren verschiedenen Spielarten identifiziert — treffen, sondern nur bestimmte, meist recht periphere Teile derselben. Diese Überschätzung der polemischen Tragweite der Argumente wird freilich dadurch begreiflich, daß die weitaus überwiegende Zahl der Gegner (wie auch der Anhänger) der bekämpften Theorie diese — wie wir oben<sup>44</sup> festgestellt haben, fälschlich — für ein *einheitliches deduktives System* hält.

Von weit größerer wissenschaftstheoretischer Bedeutung aber ist der zweite Punkt. Die eben skizzierten Einwände gehen dahin, oder sie legen doch zumindest die Auslegung sehr nahe, daß eine reine thematisch geschlossene Wirtschaftswissenschaft als theoretische Grundlage zielbewußter Wirtschaftspolitik nicht möglich sei. Nun bilden freilich wirtschaftswissenschaftliche Ergebnisse nur insofern einen Leitfaden für die Wirtschaftspraxis, als die in der Theorie ausgewählten Ziele (einschließlich der Nebenbedingungen durch die eine Ausscheidung bestimmter Wege zu diesen Zielen erfolgt) mit den praktisch gesetzten Zielen und Nebenbedingungen übereinstimmen. Aber entscheidend ist, daß sich wirtschaftliche Ziele *isolieren* lassen. Daß beispielsweise in diesem oder jenem Lande die Schaffung einer autarken Schwerindustrie angestrebt wird, und zwar ungeachtet des Umstandes, daß Überlegungen über die *komparativen Kosten* die Einfuhr der fraglichen Produkte als günstiger erscheinen ließen, das mag nur unter Berücksichtigung seiner Wehrpolitik verständlich sein; aber sobald man erst dieses Ziel — und allenfalls gewisse aus der gleichen Motivationsquelle entspringende Nebenbedingungen — fixiert hat, ist ein *wirtschaftswissenschaftliches* Problem formuliert und die Motive, die zu gerade dieser Formulierung geführt haben, bleiben von da an außer Spiel. Es finden hier unsere Ausführungen über das Verhältnis von Wissenssoziologie und Wissenschaftstheorie<sup>45</sup> sowie von Erkenntniszielen und *praktischen* Zielen<sup>46</sup> sinngemäße Anwendung.

So kommen wir zu folgendem Ergebnis: die Verdeutlichung von subintelligierten Wertungen (politischen Zielsetzungen), welche Themenwahl und Verfahren (wegen der Nebenbedingungen) innerhalb der Wirtschaftswissenschaft oft nachhaltig beeinflussen, kann methodologisch große Bedeutung gewinnen, insbesondere dadurch, daß sie die klare Beurteilung der erzielten Ergebnisse ermöglicht. Aber deswegen darf man nicht sagen, daß jene Wertungen *in die Theorie eingehen* und daß daher die Idee einer wertfreien Wirtschaftswissenschaft ein Ungedanke sei. Denn erstens treffen jene Feststellungen, wie schon erwähnt, nur gewisse (speziellere) Teile der Theorie und zweitens gehen nie die Wertungen als solche in das Verfahren ein, sondern nur ihr „objektiver Niederschlag“ in Form bestimmter Voraussetzungen. Die Wertungen sind also zwar typische *Anlässe für bestimmte Problemstellungen*, weil sie deren praktische Relevanz bedingen, bzw. beeinflussen, aber sie sind *nicht Elemente der Problematik*. Der gegensätzliche Anschein aber entsteht vor allem dadurch, daß das im Modus unvollkommener Klarheit operierende wissenschaftliche Denken erstens eine hinreichend präzise Fixierung des Themas vermissen läßt und zweitens gewisse methodische Entscheidungen innerhalb des Verfahrens trifft, die nicht sachlich zu rechtfertigen,

sondern nur durch Aufdeckung der „subjektiven Hintergründe“ zu verstehen sind. Gerade deshalb aber muß eine Verdeutlichung der letzteren mit ihrer Absonderung gegenüber dem thematischen Gehalt der Problematik Hand in Hand gehen, wenn ganze methodologische Arbeit geleistet werden soll. G. HABERLERS Analyse der Problematik der *Indexzahlen*<sup>47</sup> gibt ein gutes Beispiel dafür, wie solche Klärungen zu vollziehen sind.

Die eben gewonnenen Besinnungsergebnisse lassen auch den Doppelsinn der Anwürfe erkennen, durch welche eine Lehre, bzw. deren Verfechter *ethisch oder politisch diskreditiert* werden sollen, wie es z. B. geschieht, wenn die Grenznutzentheorie von ihren Gegnern als eudämonistische oder als liberalistische Doktrin bezeichnet wird. Zunächst will eine solche Bezeichnung eine — meist als diffamierend betrachtete — Enthüllung der Gesinnung der Anhänger der bekämpften Lehre vollziehen, indem sie darauf hinweist, daß die Anhängerschaft für die bekämpfte Lehre eine bestimmte Gesinnung offenbart, d. h. *symptomatisch* für diese Gesinnung ist. Insofern liegt ein argumentum ad personam vor, welches sich gar nicht gegen den Wahrheitsgehalt der Lehre richtet und daher aus dem Rahmen sachlicher Diskussion herausfällt. Aber mit dem argumentum ad personam wird in den meisten Fällen der — mehr oder minder klar ausgesprochene — Gedanke verquickt, daß die Vertreter der bekämpften Lehre durch jene Gesinnung verblendet zu falschen Ergebnissen gelangen oder einseitig die Tragweite ihrer Ergebnisse überschätzen. Und das sind sachliche Einwände, wenn die behaupteten Fehler näher gekennzeichnet werden. In diesem Falle bildet nämlich das argumentum ad personam den Versuch einer *Motivanalyse*, welche das Auftreten der behaupteten Denkfehler in der bekämpften Lehre durch den Hinweis auf das Hineinspielen unsachlicher, d. h. *forschungszielfremder Motive* verständlich machen soll. Demgemäß wird die Aufgabe der Replik auf solche in die Form von Anwürfen gekleidete Einwände darin bestehen, deren sachlichen Kern, die Behauptung bestimmter Denkfehler, herauszuschälen und zu widerlegen. Gegenüber den oben erwähnten polemischen Einwänden gegen die Grenznutzenschule wurde zwar von ihren Anhängern dieser Weg schon beschritten, aber um ihn mit Erfolg zu Ende gehen zu können, bedarf es klarster Einsicht in die theoretische Struktur der Lehre.

Das gleiche gilt in Hinblick auf die Entkräftung der Einwände, welche die Grenznutzenlehre dadurch intellektuell diskreditieren wollen, daß sie ihr vorwerfen, sie enthalte längst endgültig widerlegte Fehlauffassungen und stütze sich auf überholte Theorien. In die erste Richtung zielt vor allem der Vorwurf des *Psychologismus*, in die zweite Richtung derjenige, daß die psychologischen Erkenntnisse, auf denen die Lehre beruhe, *antiquiert* seien.

Was den Einwand des „Psychologismus“ betrifft,<sup>48</sup> so ist zunächst festzustellen, daß derselbe meist ohne klare Erfassung seines Sinnes erhoben wird. Als Paradigma fungiert nämlich gewöhnlich die Widerlegung des Psychologismus in der Logik durch EDMUND HUSSERL im 1. Band seiner „Logischen Untersuchungen“ und der typische Gedankengang ist dann der, daß der Psychologismus in der Wirtschaftswissenschaft ebenso fehlerhaft sei wie in der Logik und daß man jene daher nicht auf ein psychologisches Fundament stellen dürfe, wie es die Grenznutzenschule tue. Aber wer HUSSERLS Kritik richtig verstanden hat,<sup>49</sup> der weiß, daß sie sich gar nicht auf das logische Verfahren als solches bezieht, sondern auf die *Interpretation* dieses Verfahrens — die Psychologen haben ja dieselbe Logik, wie ihre Widersacher, nur mißverstehen sie deren Sinn — während die meisten Widersacher der Grenznutzentheorie mit dem genannten Einwand vor allem sagen wollen, daß sich die psychologische Methode in der Wirtschaftswissenschaft empirisch nicht bewähre. Doch werden die beiden Momente mangels Erfassung ihrer Unterschiedlichkeit fast immer verquickt, so daß es unentschieden bleibt, ob der erhobene Vorwurf besagen soll: „Ihr treibt in der Nationalökonomie Psychologie, aber ihr solltet sie nicht treiben“ oder „Ihr glaubt Psychologie zu treiben, aber in Wahrheit treibt ihr sie gar nicht, ihr interpretiert bloß euer Verfahren, welches sich ebenso wie das unsere allein auf die Beobachtung des ‚äußeren‘ Verhaltens der Menschen auf dem Markte stützt, irrigerweise als psychologisch“.

Was nun die Frage der sachlichen Berechtigung der beiden Einwände betrifft, so ergibt sich ihre Beantwortung unmittelbar aus den bereits gemachten Feststellungen. Die Forderung nach Ausschaltung der Psychologie aus der Nationalökonomie wurzelt entweder in dem spekulativen Irrtum einer irreduziblen Sphäre idealer sozialer Gegenstände, der auch eine falsche Auffassung von „Verstehen“ und „Sinn“ einschließt, oder in der behaviouristischen Mißdeutung der vermeintlichen bloß „äußeren“ Tatsachen menschlichen Verhaltens. Wenn diese beiden Vorurteile überwunden sind, dann kann man nur über die Art, wie psychologische Erkenntnisse in der Wirtschaftswissenschaft ausgewertet werden sollen, und welche dieser Erkenntnisse ausgewertet werden sollen, diskutieren, aber nicht über die Entbehrlichkeit psychologischer Einsichten überhaupt. Eine Hauptdivergenz wird hier die sein, ob als Ausgangsdaten für die Deutung ausschließlich *Markt-tatsachen* fungieren sollen, oder ob auch der unmittelbare Bezug auf *introspektive* Erfahrungen erfolversprechend ist. Die Leistungen der Grenznutzenschule scheinen mir das letztere dargetan zu haben, wenn auch die Relevanz, die die reine Introspektion für diese Methode besitzt, im Rahmen der Schule häufig *überschätzt* wurde. Demgemäß

ist der — im zweiten Sinne verstandene — Vorwurf des Psychologismus insoweit, aber auch nur insoweit berechtigt, als er sich auf eine Zurückweisung jener überschwänglichen Interpretation beschränkt.

Die klare Erfassung der Rolle, welche die Psychologie im Rahmen der Grenznutzenschule spielt, führt auch zu einer weitgehenden Entkräftung des Einwandes, daß sie mit einer *überholten Psychologie* operiere.<sup>50</sup> Was nämlich die Wirtschaftspsychologie, wie sie im Rahmen der Grenznutzenschule getrieben wird, vor allem gegenüber der allgemeinen Psychologie (bzw. den allgemeinen Psychologien) unterscheidet, das ist die Tatsache, daß die Auswahl und Verknüpfung der Tatbestände von Anfang an unter dem Gesichtspunkt der *wirtschaftswissenschaftlichen Relevanz* erfolgt. Es wird hier niemals reine Psychologie getrieben sondern schon im Bedürfnisbegriff eine Verknüpfung biologisch-physiologischer und psychologischer Momente hergestellt. Aber auch die reine Bedürfnislehre beansprucht nur einen recht schmalen Platz innerhalb der subjektiven Wertlehre. Einen weitaus größeren Raum nehmen jene Verknüpfungen psychologischer und technologischer Erfahrungen ein, die in der Theorie der wirtschaftlichen Güter analysiert werden. Doch soll keineswegs bestritten werden, daß moderne Disziplinen der Psychologie — insbesondere die Tiefenpsychologie — bei der Behandlung zahlreicher wirtschaftswissenschaftlicher Probleme mit Erfolg herangezogen werden könnten.

Mit dem Vorwurf des Psychologismus gegen die Grenznutzenschule wird nicht selten derjenige des *Subjektivismus* vermengt, wobei häufig die folgenden „subjektiven“ Momente innerhalb der Lehre nicht gehörig auseinandergelassen werden.

1. Die Grenznutzenschule nimmt an, daß wirtschaftliche Vorgänge nicht wie Naturtatsachen erklärt werden können, sondern daß die „*verstehende Methode*“ die für sie adäquate ist.

2. Sie nimmt an, daß wirtschaftliche Vorgänge (Preisbildungen) nicht hinreichend erklärt werden können, wenn man den einzelnen Gütern einen durch ihren Produktionsprozeß eindeutig bestimmten objektiven Wert zuordnet, sondern daß man die *Konsumentenziele* in die Untersuchung einbeziehen muß.

3. Sie nimmt nicht von intersubjektiven (sozialen) Tatsachen (Preisen) ihren gedanklichen Ausgang, sondern von der *tauschlosen* Wirtschaft des allein auf sich gestellten Menschen.

Aus der „Subjektivität“ der Lehre aber wird fälschlich die Folgerung gezogen, daß ihre Sätze nicht objektive *Geltung* besäßen. Ein näheres Eingehen auf dieses Argument erübrigt sich wohl.

Dem Vorwurf des „Subjektivismus“ verwandt ist derjenige des (individualistischen) „*Atomismus*“. Er stellt sich als unmittelbare An-

wendung der universalistischen Grundthesen auf die wirtschaftswissenschaftliche Problematik dar, weshalb wir uns hier mit dem Hinweis auf die durchgeführte Kritik dieser Auffassung begnügen können.

Die vorstehenden Analysen haben keineswegs einen vollständigen Einblick in die mit der Grenznutzentheorie verknüpften Kontroversen gegeben, aber es wurden in ihnen doch die theoretisch wichtigsten Gedankengänge im Methodenstreite gekennzeichnet und kritisch beurteilt. Den Abschluß dieses Kapitels mögen einige Worte zu der mit der Problematik der Grenznutzenschule dogmengeschichtlich verknüpften Frage bilden, ob das „*Wirtschaften*“ als „*soziales Handeln*“ und demgemäß die „*Wirtschaftswissenschaft*“ als „*Sozialwissenschaft*“ zu definieren sei oder nicht. Bei der Erweiterung des Begriffes des Wirtschaftens über die soziale Sphäre hinaus, wird als das essentielle Moment des Wirtschaftens das planvolle Disponieren mit Gütern — worin der Verzicht auf bestimmte Bedürfnisbefriedigungen zugunsten anderer eingeschlossen ist — angesehen. Unter diesem Gesichtspunkte ist eine Lehre von der tauschlosen Wirtschaft der Lehre von der Tauschwirtschaft zu *koordinieren*. Die andere Auffassung erblickt in der Lehre von der tauschlosen Wirtschaft bloß eine Hilfskonstruktion für die Erklärung der Tauschvorgänge und bezeichnet nur den *sozialen* Tausch, nicht auch den „*inneren* Tausch“, als „*Wirtschaften*“, wie es in der Problematik der Wirtschaftswissenschaft tatsächlich verstanden wird.

Den methodologischen Hintergrund dieser terminologischen Frage bildet offenbar das von uns erörterte Problem der Tragweite, welche die Lehre von der tauschlosen Wirtschaft für die Gesamtwirtschaftswissenschaft nach dem heutigen Stande der Forschung hat; doch spielen in die Kontroverse auch *dogmengeschichtliche* Überlegungen mit hinein. Ich selbst neige dazu die „*Wirtschaftswissenschaft*“ als „*Sozialwissenschaft*“ zu definieren und die Lehre von der tauschlosen Wirtschaft als „*Hilfswissenschaft*“ zu bezeichnen, da mir diese Terminologie dogmengeschichtlich besser fundiert zu sein scheint,<sup>51</sup> doch kann ich auch die Argumente, die für die andere Alternative sprechen, sehr wohl würdigen. Aber es sei nochmals nachdrücklichst betont, daß nicht die terminologische Frage als solche wissenschaftstheoretische Bedeutung hat, sondern nur die methodologischen Einstellungen, die sich in den gegensätzlichen Definitionen dokumentieren. Sobald diese klargestellt und kritisch beurteilt sind, ist das Problem auch dann als gelöst zu betrachten, wenn sich hieraus keine stark überwiegenden Argumente für die Vorzugswürdigkeit der einen oder der anderen Definition gewinnen lassen.

## 9. Der Begriff des positiven Rechts und die Reine Rechtslehre.

Die theoretische Forschung, die bestrebt ist, den Begriff des Rechts in voller Klarheit zu erfassen, sieht sich vor zwei Probleme der Grenzziehung gestellt. Sie hat das Recht einerseits von dem nudum factum der Herrschaft und andererseits von bestimmten Gerechtigkeitsforderungen, für welche vernunftseinsichtige, von jeglicher Satzung unabhängige Geltung in Anspruch genommen wird, abzuheben. So stellt die Rechtstheorie die rechtliche Geltung als *Sollen* dem sozialen *Sein* und andererseits als *positive* Geltung der *naturrechtlichen* Geltung gegenüber. Besonders die zweite dieser beiden Aufgaben hat — wenn auch in verschiedenen Verkleidungen — von jeher in der Rechtsphilosophie eine beherrschende Rolle gespielt. Es sollte nämlich durch Feststellung des Verhältnisses von gesetztem Recht und natürlichem Recht dargetan werden, welchen Schranken sich die Macht unterwerfen müsse, um Anspruch auf Gehorsam zu besitzen. In früheren Zeiten war es vor allem der Gesetzgeber, an den sich die Forderungen des Naturrechts gerichtet haben, indem deklariert wurde, daß nur diejenigen Satzungen, die bestimmten sittlichen Voraussetzungen genügen, als Recht anzusprechen seien, während mangels solcher Voraussetzungen ihre gewaltsame Durchsetzung bloße Willkür sei. Noch im 19. Jahrhundert hat JOHANN JACOB FRIES ein Lehrbuch des Naturrechts verfaßt,<sup>1</sup> welches ausdrücklich als Anweisung für die Gesetzgeber gedacht war, was für Grundsätze sie zu befolgen hätten, um ihren Satzungen Rechtscharakter zu verleihen, und die 1922 erschienene „Philosophische Rechtslehre“ von LEONHARD NELSON,<sup>2</sup> dem bedeutendsten Schüler von FRIES im 20. Jahrhundert, dient demselben Ziele.

In der neueren Zeit ist es jedoch weit weniger der Gesetzgeber als der Rechtsanwender, insbesondere der Richter, der als Anwender der naturrechtlichen Normen gedacht ist, und zwar im Zusammenhange mit der Einsicht, daß die Annahme, jede Entscheidung sei bereits im Gesetz vorgezeichnet und der Rechtsanwender habe sie bloß durch logische Prozesse aus demselben abzuleiten, nicht haltbar ist. Es war vor allem die Freirechtslehre,<sup>3</sup> welche zu Beginn unseres Jahrhunderts mit aller Schärfe gegen das Jonglieren mit dem *argumentum analogiae* auf der einen und dem *argumentum a contrario* auf der anderen Seite zu Felde zog, und die Mängel der „juristischen Logik“ aufwies. Dies hatte die Konsequenz, daß man, wenn anders der Großteil der richterlichen Entscheidungen nicht als bloße Produkte freien Ermessens erscheinen sollte, nach anderen Erkenntnisquellen für die Beurteilung ihrer Richtigkeit Ausschau halten mußte. Solche schienen nun die naturrechtliche Spekulation liefern zu können und

so kam es dazu, daß, unter dem Deckmantel vorgeblich reiner Erkenntnis, bestimmten ethisch-politischen Postulaten Eingang in die Rechtssprechung verschafft wurde.

Die Kritik dieser Doktrinen bildet das Leitmotiv der aufs engste mit dem Namen HANS KELSEN verknüpften „*Reinen Rechtslehre*“,<sup>4</sup> deren Untersuchungen meines Erachtens den wichtigsten Beitrag der zeitgenössischen Forschung zur Klärung der rechtstheoretischen Problematik darstellen. Wir wollen nun jenes Zentralstück der Lehre, worin der Begriff der *Rechtsordnung* analysiert wird, in der erforderlichen Knappheit zur Darstellung bringen, um sodann zu zeigen, daß auch hier, bei dieser ganz gewaltigen Leistung rationaler Nachkonstruktion, der eigentlich wissenschaftstheoretische Kern noch nicht völlig aus den spekulativen Schalen herausgelöst ist, so daß sich eine rationale Nachkonstruktion *zweiter Ordnung* als erforderlich erweist. Diese Besinnungsergebnisse werden dann die Grundlage für die Analyse des Begriffes des *positiven Rechts* bilden.

Im vorigen Kapitel haben wir bei der Analyse der Grenznutzentheorie dargetan, daß nicht selten die Rechtfertigung dieser an sich vortrefflichen Methode mit Scheingründen versucht wurde; ähnlich verhält es sich hinsichtlich der Reinen Rechtslehre. Der Hauptunterschied zwischen den beiden Fällen aber besteht darin, daß dort die Rechtfertigung einer erfahrungswissenschaftlichen Methode, hier dagegen diejenige von i. e. S. wissenschaftstheoretischen (methodenkritischen) Ergebnissen unternommen wird.

Als Grundgedanken der Reinen Rechtslehre kann man die Einsicht bezeichnen, daß der juristische Rechtsbegriff, d. h. der Sinn dessen, was der Jurist als Rechtsausleger *eigentlich* unter Recht versteht, nur durch *Analyse des Verfahrens der Rechtswissenschaft* gefunden werden kann. Man muß sich also fragen, unter welchen Umständen der Rechtsgelehrte einen bestimmten Satz für einen Satz einer festgelegten Rechtsordnung erklärt, und in welchem Falle er ihm diesen Charakter bestreitet. Diese Frage nun läßt sich in zwei Teilfragen zerlegen, nämlich: 1. Welchen inhaltlichen Bedingungen müssen Sätze genügen, um Rechtssätze sein zu können? 2. Was sind die Kriterien dafür, daß Sätze, die diesen Bedingungen genügen, Sätze einer bestimmten Rechtsordnung sind? Hienach lassen sich innerhalb der Reinen Rechtslehre zwei Hauptdisziplinen, nämlich die *Rechtssatzlehre* und die *Lehre vom Stufenbau des Rechts* unterscheiden. Die Rechtssatzlehre steht nicht in unmittelbarem Zusammenhange mit dem uns in erster Linie beschäftigenden Problem der *Einheit der Rechtsordnung*, da bei diesem der Rechtssatzcharakter der zur Untersuchung stehenden Sätze bereits vorausgesetzt wird. Wir wollen uns daher diesbezüglich zunächst mit der kurzen Feststellung begnügen, daß

KELSEN die Rechtsnormen als *hypothetische Urteile* von der Form „Wenn bestimmte Umstände eintreten, so soll einer bestimmten Person gegenüber Zwang (Strafe oder Exekution) Platz greifen“ auffaßt, und hervorheben, daß er aus dieser Rechtssatzbestimmung entscheidende Folgerungen für seine *Kritik der juristischen Begriffsbildung* zieht. Angesichts der Korrelation zwischen Rechtsbegriffen und Rechts-sätzen ergibt sich nämlich im Sinne seiner Ausführungen die Unrichtigkeit (Inadäquanz) jeder Definition eines Rechtsbegriffes, die kein *Soll-Element* enthält. Damit aber ist bereits den rechtssoziologischen (genetischen) Definitionen der Rechtsbegriffe das Urteil gesprochen.

In diesen wird die Frage nach dem *Wesen* des Rechts, des Staates, der juristischen Person, des Eigentums usw. mit der Frage nach ihrer *Entstehung* in unzulässiger Weise verquickt und demgemäß finden etwa in die Definitionen von „Recht“ und „Staat“ die typischen kausalen Bedingungen Eingang, unter denen es zur Rechts-, bzw. Staatsbildung kommt. So wird in der *Machttheorie* oder in der *Anerkennungstheorie* untersucht, wie die Machtverhältnisse beschaffen sein müssen, die Entstehung und Aufrechterhaltung eines Rechtszustandes gewährleisten, bzw. welcher Art die hierfür erforderliche Gesinnung der Glieder der Rechtsgemeinschaft ist. Die Ergebnisse dieser Untersuchung finden dann in genetischen Definitionen des Rechts ihren Niederschlag. Das durchschlagende Argument von seiten der Reinen Rechtslehre gegen diese Definitionen liegt darin, daß in ihnen die für die Entscheidung des Juristen, ob ein Satz Recht ist, allein maßgebenden Kriterien nicht enthalten sind. Das Recht, wie es der Jurist versteht, ist ja — so wird dargetan — *nicht* ein *Zustand* bestimmter Art, sondern ein *Inbegriff von Sätzen* spezifischen Charakters, deren Geltung als eine *normative* Geltung niemals aus Tatsachen hergeleitet werden kann. Sein und Sollen liegen, wie KELSEN sagt, auf „verschiedenen Ebenen“, aus einem Sein kann nie ein Sollen, aus einem Sollen niemals ein Sein abgeleitet werden.

Aber durch diese methodenkritischen Ergebnisse wird die Frage des Ursprungs der rechtlichen Geltung, die als „positive“ dennoch nicht ohne Bezug auf empirische Fakten sein kann, doppelt wichtig und daher ist auch derjenige Teil der Reinen Rechtslehre, welcher die Lösung dieser Frage geben will, immer mehr als deren Kernstück herausgearbeitet worden.

KELSENS Lösung basiert auf seinem Begriff der Grundnorm und wir wollen eine besonders prägnante Formulierung des Gedankenganges, der ihn zur Bildung dieses Begriffes führt, aus einer seiner letzten theoretischen Schriften zitieren.<sup>5</sup> Die Grundnorm ist „nur die Formulierung der notwendigen Voraussetzungen jeder positivistischen Erfassung des Rechtsmaterials. Sie hebt nur ins Bewußtsein, was alle

Juristen — wenn auch unbewußt — tun, wenn sie im Begreifen ihres Gegenstandes zwar ein *Naturrecht ablehnen*, d. h.: sich auf das positive Recht beschränken, dennoch aber das ihrer Erkenntnis Gegebene nicht als Tatsache der *Macht*, sondern als *Recht*, nicht als bloßes *Faktum*, sondern als *Norm*, wenn sie die zu erfassenden Beziehungen nicht als natürliche Verhältnisse von Ursache und Wirkung, sondern als normative Relationen von Verpflichtung und Berechtigung verstehen. Fragt man, warum irgendein — in Zeit und Raum sich abspielender, sinnlich wahrnehmbarer — Vorgang, eine menschliche Handlung, als ein *Rechts-Akt* — etwa als ein Rechtsgeschäft oder als richterliches Urteil — im Sinne eines positiven, etwa des deutschen oder französischen Rechtes gedeutet wird, d. h. warum man diesem Akt *Norm-Charakter* zubilligt und ihn nicht als bloßes Seinsfaktum ansieht, warum man dem *subjektiven* Sinn, mit dem dieser Akt auftritt, auch als einen *objektiven* Sinn gelten läßt, indem man nicht nur feststellt: ein bestimmter Mensch fordert, daß sich ein anderer in bestimmter Weise verhalten möge; sondern auch: daß der eine *berechtigt* ist zu fordern, der andere *verpflichtet*, sich anordnungsgemäß zu verhalten, daß objektiv, von *Rechts wegen* geschehen solle, was der fragliche Akt subjektiv besagt: So ist die Antwort, die der *positive* Jurist darauf gibt: Weil dieser individuelle Akt einem „höheren“, einem generellen Akte, einem *Gesetz* entspricht, weil das Gesetz anordnet, daß man sich so verhalten soll, wie es die Parteien im Rechtsgeschäft vereinbaren oder wie es der Richter im Urteil befiehlt. Und fragt man weiter, warum denn dieses „Gesetz“ — das für eine voraussetzungslose Betrachtung zunächst auch nichts anderes als ein Faktum, nichts anderes als die Tatsache ist, daß mehrere Menschen den Willen ausgesprochen haben, daß sich andere Menschen in bestimmter Weise verhalten mögen, — warum dieses Faktum eine *Norm* bedeute, warum es *objektiv verbindlich* sei, warum denn, wenn gerade diese Menschen unter diesen besonderen Umständen ihren Willen ausdrücken, dies ein „Gesetz“ bedeute, während, wenn dies andere unter anderen Umständen tun, dies keineswegs diese Bedeutung habe: So ist die Antwort: daß der Vorgang, den wir als Erzeugung eines Gesetzes deuten, einer — noch höheren — Norm, der *Verfassung* entspricht, weil diese Menschen durch die Verfassung dazu berufen wurden. Gesetze zu geben. Diese „Verfassung“ ist aber selbst wieder zunächst nichts anderes als ein tatsächlicher Vorgang, dessen normativer Sinn nur durch das Zurückgehen auf eine frühere Verfassung zu gewinnen ist, nach deren Regeln, in deren Entsprechung, die erstere zustande gekommen ist. Ein Rekurs, der schließlich bei einer *historisch ersten* Verfassung enden muß, die selbst nicht wieder auf eine frühere zurückgeführt werden kann. Daß dieses erste historische Faktum den

Sinn einer „Verfassung“ habe, daß dieser Beschluß einer Versammlung von Menschen oder dieser Befehl eines Usurpators die normative Bedeutung eines Grundgesetzes habe, das wird von dem positiven Juristen, der über die Grundtatsachen nicht hinausgehen kann, *vorausgesetzt*. Nur dadurch, daß er dieses voraussetzt, kann er den normativen Sinn aller anderen Akte begründen, die er als Rechtsakte begreift, daß er sie letzten Endes auf die erste Verfassung zurückführt. Der Ausdruck für diese Voraussetzung, ihre bewußte Formulierung — und nichts anderes — ist die hypothetische Grundnorm, die den historisch ersten Gesetzgeber als solchen einsetzt. Daß der juristische Positivismus über diese historisch erste Verfassung nicht hinaus zu einer materialen und absoluten Rechtfertigung der Rechtsordnung greift, daß er bei der historisch ersten Verfassung stehenbleibt, gerade das besagt diese Grundnorm. Sie ist eine unentbehrliche Voraussetzung, weil ohne sie der normative Charakter der historischen Grundtatsache nicht gegeben wäre. Daß dieser letzte Akt, bis auf den der positive Jurist zurückgeht und über den er nicht hinausgeht, als ein Akt der *Normgebung* gedeutet wird, das drückt sich eben in der Grundnorm aus, die selbst eine normative Rechtfertigung durch eine höhere Norm *nicht* aufweist und daher nur hypothetische Gültigkeit vermittelt.

Gerade in dem — aus vielen Gründen schweren — Verzicht auf eine absolute, materiale Rechtfertigung, in diesem versagungsvollen Sichbeschränken auf die bloß hypothetische, formale Fundierung durch die Grundnorm liegt das wesentlichste Merkmal des Positivismus gegenüber der Naturrechtstheorie.“<sup>6</sup>

Daraus ergibt sich nun nach KELSEN insbesondere, daß die Rechtswissenschaft, indem sie die Grundnorm ansetzt, ihren Gegenstand „erzeugt“, wobei dieses Wort im Sinne der *Marburger* Schule der Neukantianer verstanden wird.

Nun hat der Methodenstreit um die Reine Rechtslehre vor allem darum fast stets auf Abwege geführt, weil auch ihre sachlichen Kritiker sich in erster Linie gegen ihre *philosophischen Voraussetzungen*, also den ihr zugrunde liegenden *Neukantianismus*, wandten, und nicht untersucht haben, worin ihr methodologisch allein maßgeblicher Gehalt liegt. Wäre dies geschehen, so hätte vorweg zugegeben werden müssen, daß der größte Teil der methodenkritischen Ergebnisse der Reinen Rechtslehre unanfechtbar ist, und daraus hätte sich dann — sofern die Unstichhaltigkeit der bekämpften philosophischen Lehrmeinungen nachweisbar ist — die Folgerung ergeben, daß KELSENS zweifellos zutreffende *Methodenkritik* von den *philosophischen Voraussetzungen*, auf die er sie basiert, *abgelöst* werden kann. Wir wollen nun zeigen, daß sich tatsächlich die bedeutsamen *methoden-*

*kritischen Ergebnisse* zu denen KELSEN gelangt, auch ohne die Annahme eines Dualismus von Sein und Sollen und ohne die auf dieser Annahme basierende Lehre von der Grundnorm gewinnen lassen.

Die Reine Rechtslehre will Theorie der *dogmatischen Rechtswissenschaft* — der Lehre von der *Rechtsauslegung* — sein und demgemäß geht ihr Suchen nach dem Sinn des Rechtsbegriffes (nach dem Wesen des Rechts) dahin, in rationaler Nachkonstruktion zu erfassen, was im Verfahren dieser Auslegungswissenschaft unter „Recht“ verstanden wird, d. h. von welchen *Kriterien* das Urteil abhängt, ob ein bestimmter Satz zu dem *auszulegenden Material* gehört oder nicht.<sup>7</sup> Hier ist nun zunächst festzustellen, daß die dogmatische Rechtswissenschaft als Lehre von der Rechtsauslegung niemals nach Recht schlechthin, sondern stets nach „*Recht einer bestimmten Rechtsordnung*“ fragt. Die Aussage aber, daß ein Satz zu einer bestimmten Rechtsordnung gehört, besagt für den Rechtsausleger, qua Rechtsausleger, nichts anderes, als daß er *Material für die Auslegung* bildet. Alle Nebenvorstellungen von der Macht, die hinter dem Satze steht, von seiner sozialen Wirksamkeit, von der durch ihn erzeugten moralischen Bindung bleiben außerthematisch, sie spielen einsichtigermaßen bei der Beurteilung des Rechtscharakters eines Satzes keine Rolle.

*Für diese Beurteilung ist vielmehr maßgebend, ob die fraglichen Sätze Inhalte von Satzungsakten sind, die in einem näher zu kennzeichnenden Zusammenhange mit bestimmten „obersten“ Satzungsakten stehen.* Dieser Zusammenhang ist es, auf den durch die Worte „auf Grund“ hingewiesen wird, wenn man erklärt, ein Verwaltungsakt gelte auf Grund einer Verordnung, eine Verordnung auf Grund eines Gesetzes, ein Gesetz auf Grund der Verfassung. Da nun für die Rechtsdogmatik auch die Behauptung der „rechtlichen Geltung eines Satzes“ nichts anderes bedeutet, als daß dieser Satz ein Bestandteil des auszulegenden Materials ist, so ist die Angabe, welche Satzungsakte als letzte Geltungsquellen anzusehen sind, nichts anderes, als der Vollzug einer *Themenwahl*, also formallogisch betrachtet eine *Definition*. Wenn man etwa deklariert, daß als letzte Quelle des österreichischen Rechts die Verfassung des Jahres 1867 zu gelten habe, so wird damit definitiv festgelegt, was unter „österreichischem Recht“ zu verstehen ist. Es ist daher ebensowenig zulässig, von einer hypothetischen Annahme der Geltung der 1867er Verfassung zu sprechen, wie es korrekt wäre zu sagen, daß der Beginn der Neuzeit mit dem Jahre 1492 eine Hypothese sei. Denn hier wie dort werden nicht *Behauptungen aufgestellt*, sondern *Festsetzungen getroffen*. Die eine umgrenzt das Material der Dogmatik des österreichischen Rechts, die andere das Material einer Geschichte der Neuzeit. Als Hypothese kann nur die Annahme bezeichnet werden, daß das so

definierte „österreichische Recht“ einen Inbegriff von Sätzen deckt, der für eine Menschengemeinschaft, die Österreicher, von spezifischer — durch die Rechtssoziologie näher zu beschreibender — sozialer Relevanz ist. Hier finden die allgemeinen Überlegungen, die wir über die Realdefinition angestellt haben,<sup>8</sup> sinnvolle Anwendung.

Von dieser Einsicht her eröffnet sich auch das Verständnis für die Analogie, die KELSEN — im Anschluß an Gedankengänge innerhalb der Marburger Schule — zwischen der Rechtsordnung und den hypothetischen Systemen der Naturwissenschaft zieht. Seinen Formulierungen zufolge konstituiert die Grundnorm (manchmal auch „Ursprungsnorm“ oder „Ursprungshypothese“ genannt) in analoger Weise die Einheit einer bestimmten Rechtsordnung als eines hypothetisch deduktiven Systems, wie die allgemeinsten — also nicht weiter ableitbaren, sondern nur hypothetisch ansetzbaren — Prinzipien der Physik die Einheit des physikalischen Systems konstituieren. Wie also jedes Naturgesetz seine „Gültigkeit“ aus jenen letzten Prinzipien schöpft, während (eben deshalb) eine konforme Frage der Gültigkeit in bezug auf diese Prinzipien nicht sinnvoll gestellt werden könne, so schöpfe jede Rechtsnorm einer bestimmten Rechtsordnung ihre Gültigkeit aus der Grundnorm, während (eben deshalb) eine konforme Frage bezüglich der Grundnorm sinnlos sei.

Wenn man dennoch von der „Gültigkeit“ der physikalischen Grundhypothesen spreche, so müsse also dieses Wort einen anderen Sinn haben, und zwar meine man hier damit „heuristische Tauglichkeit“, die dann vorliege, wenn jene Grundannahmen es ermöglichen, das physikalische Geschehen als gesetzliche Einheit zu erfassen. Analog sei die juristische Grundnorm dann „gültig“, wenn sie es ermögliche, das Rechtsgeschehen, d. h. dasjenige Geschehen, das innerhalb eines bestimmten personalen Bereiches „allgemein“ als Rechtsgeschehen angesehen wird, als *normative Einheit* zu erfassen. Sie wird demgemäß, wenn man sich auf den Standpunkt der Wissenschaft in statu nascendi stellt, derart gewählt werden, daß durch sie die rechtssoziologischen Tatsachen unter einem einheitlichen Gesichtspunkt verstanden werden können. Aber die Frage dieser Wahl fällt nicht in den Rahmen der als vollendetes System betrachteten Wissenschaft, da diese ja erst durch jene Wahl konstituiert wird.<sup>9</sup>

Revisionsbedürftig an dieser Auffassung ist die in ihr implizierte These, daß sie den Schlüssel für das Verständnis einer spezifisch „normativen Geltung“ von Rechtsordnungen bilde. Sie ist eine Konsequenz von KELSENS Annahme eines Sphärendualismus von Sein und Sollen, demzufolge aus einem Sein niemals ein Sollen folgen könne, so daß für die Normativität ein autonomer Ursprung gesucht werden müsse. Aber diese Annahme ist, wie unsere Analyse des

Normbegriffes<sup>10</sup> gezeigt hat, nicht haltbar; sie verdankt ihre Entstehung nur der Uneindeutigkeit des Terminus „Norm“, worin das Moment einer näher gekennzeichneten Gebotsetzung mit dem (selbst wieder verworren gedachten) Moment der „Richtigkeit“ — welches auf subintelligierte Zwecke hinweist — verquickt wird. Nach Ausschaltung dieser Zweideutigkeit ergibt sich als Kriterium für die Rechtsgeltung eine spezifische Art der Setzung, d. h. die beiden Aussagen: „der Satz R — welcher sich inhaltlich als Rechtssatz ausweist — gilt“ („ist Bestandteil einer bestimmten Rechtsordnung“, ist „positives Recht“) und „der Satz R wurde in jener spezifischen Weise gesetzt“ sind *per definitionem* äquivalent. Es liegt daher überhaupt kein Sachverhalt vor, der einer — durch einen hypothetischen Ansatz zu vollziehenden — Begründung bedürfte. Daß aber dessenungeachtet der Grundsatz von der logischen Heterogenität von Sein und Sollen zu den wichtigsten methodenkritischen Ergebnissen geführt hat, erklärt sich, wie wir schon festgestellt haben, daraus, daß er das gedankliche Leitmotiv für die Widerlegung falscher — d. h. dem juristischen Verfahren inadäquater — Doktrinen über das Wesen und den Ursprung der rechtlichen Geltung wurde. Man glaubte nämlich, die Rechtsgeltung mit der faktischen Befolgung identifizieren oder doch sie aus dieser herleiten zu können, während der Jurist die Frage nach dem Rechtscharakter eines Satzes im allgemeinen durch Rückgang auf die Art seiner Setzung entscheidet. Der Rechtscharakter eines Satzes wird also freilich durch Tatsachen begründet, aber nicht durch diejenigen Tatsachen, welche die „soziologischen Definitionen des Rechts“ als maßgebend angesehen haben. Die konsequente Verfolgung dieser Bedeutungsdivergenz bis in die feinsten Verästelungen juristischer Begriffsbildung hat die Reine Rechtslehre zu methodenkritischen Ergebnissen von großer Tragweite geführt; aber die Begründung der Unterscheidung damit, daß die Kriterien der Rechtsgeltung in einer seins-transzendenten Sphäre liegen, kann nicht aufrechterhalten werden.

Fassen wir unsere bisherigen Ergebnisse zusammen: Daß ein Satz Rechtsgeltung besitzt, bedeutet, von dem verfahrensimmanenten Gesichtspunkt der Rechtsdogmatik aus gesehen, nichts anderes, als daß er Bestandteil des auszulegenden Materials ist. Die Kriterien der Rechtsgeltung sind sohin die definitorisch festgelegten Bedingungen, unter denen ein Satz als Bestandteil dieses Materials aufgefaßt wird.

Ebensowenig wie die Frage nach dem Ursprung der rechtlichen Geltung zur Etablierung einer spezifisch normativen Methode führt, wird eine solche durch die Struktur der einzelnen Rechtssätze indiziert. Da dies unmittelbar aus der von uns durchgeführten Analyse

des Normbegriffes hervorgeht, brauchen wir nicht weiter bei diesem Punkte zu verweilen.<sup>11</sup>

Aber es gibt in der Reinen Rechtslehre noch ein drittes Argument dafür, daß die Rechtswissenschaft eine spezifisch normative Methode besitze — nämlich die Behauptung, daß der *Geltungszusammenhang* (*Delegationszusammenhang*) der Rechtssätze, das „*Gelten auf Grund*“ ein spezifisch normativer Zusammenhang sei, und mit ihr haben wir uns nunmehr zu befassen. Die Aufstellung des logischen Schemas des „Geltens auf Grund“ macht ihre Unhaltbarkeit klar.

Der Obersatz lautet: „Wenn ein Verhalten einem (näher gekennzeichneten) Gebot  $G_1$  einer Person (bzw. einer Mehrheit von Personen)  $P_1$  gemäß ist, so ist es auch einem (näher gekennzeichneten) Gebote  $G_2$  einer Person (Personengruppe)  $P_2$  gemäß.“

Der Untersatz lautet: „Das Verhalten von A ist dem Gebote  $G_1$  von  $P_1$  gemäß.“

Daraus ergibt sich die Konklusion: Das Verhalten von A ist dem Gebote  $G_2$  von  $P_2$  gemäß.

Wir wollen die Befolgung von  $G_2$  „mittelbare Befolgung von  $G_1$ “ nennen und eine unbeschränkte Anzahl von Stufen der Mittelbarkeit zulassen.

Ob in einem gegebenen Falle die unmittelbare Befolgung eines bestimmten Gebotes zugleich mittelbare Befolgung bestimmter anderer Gebote ist, das hängt von den Umständen seiner Setzung ab, z. B. davon, ob es von bestimmten Personen erlassen und in bestimmter Weise publiziert worden ist. So können wir uns folgenden einfachen Delegationszusammenhang konstruieren: Der Vater befiehlt dem Kind: „Du sollst tun, was dir deine Mutter aufträgt.“ Die Mutter befiehlt: „Du sollst zur Tante gehen und tun, was sie dir aufträgt.“ Die Tante schließlich befiehlt dem Kind: „Du sollst in den Laden nebenan gehen und mir 1 kg Kaffee holen.“ Indem das Kind dies tut, befolgt es *unmittelbar* das Gebot der Tante und zugleich *mittelbar* die Gebote der Mutter und des Vaters. Ebenso befolgt derjenige, der eine bestimmte Regierungsverordnung unmittelbar befolgt, dadurch mittelbar das Gesetz, auf Grund dessen sie erlassen wurde, und die Verfassung, auf Grund deren jene Gesetzesbestimmung in Kraft gesetzt wurde. Offenbar ist nun der genannte Zusammenhang nicht ein Zusammenhang der Inhalte als solcher; daß — in unserem Beispiele — das Kind Kaffee holen soll, ist keineswegs aus den Inhalten der Sätze: „das Kind soll tun, was die Mutter ihm befiehlt“, und „das Kind soll tun, was die Tante ihm befiehlt“, logisch abzuleiten, Vielmehr handelt es sich hier um eine *Definition des gebotsgemäßen Verhaltens durch empirische Zuordnung* zu Fakten bestimmter Art. Definitionen dieser Art sind aber durchaus nicht auf die Gebotssphäre

beschränkt. Wir wollen dies durch Angabe eines strukturgleichen Beispiels aus einer gebotsfremden Sphäre vor Augen führen:

A sagt zu B: „C weiß Bescheid über Nachrichten von deinem Bruder in Amerika.“ C sagt zu B: „Die Nachrichten von deinem Bruder in Amerika, die A meint, stammen von D.“ D sagt zu B: „Die Nachrichten von deinem Bruder in Amerika, die C meint, sind folgende“: (folgt der Inhalt der Mitteilung).<sup>12</sup>

Man erkennt, daß hier — in vollkommener Analogie zu dem oben angegebenen Schema des Delegationszusammenhanges — der Inhalt der von dem Bruder des B stammenden Nachrichten durch die Mitteilungen des A und des C nicht determiniert wird; es werden nur die Personen angegeben, die diese Nachrichten zu geben imstande sind, und durch diese Kennzeichnung wird dem B der Weg gewiesen, auf dem er zu ihrer Kenntnis gelangen kann. Es ergibt sich also, daß der für das Recht charakteristische Zusammenhang mittelbarer Gebotsbefolgungen *nicht* als spezifisch *normativer Zusammenhang* angesehen werden kann.

Mit der kritischen Auflösung der Idee einer normativen Methode fallen verschiedene im Rahmen der Reinen Rechtslehre behandelte Fragen fort, z. B. diejenige der „*Spannung zwischen Sein und Sollen*“, oder die Frage, wie es möglich sei, daß trotz der Sphärentrennung zwischen Sein und Sollen das *positive Recht zugleich ein Sein und ein Sollen* — je nach dem Aspekt, unter dem es betrachtet wird — sein könne.<sup>13</sup> Es gelingt dann auch, die Unklarheiten, die mit der Vorstellung der *Positivität* als einer vermeintlichen Verbindungsbrücke zwischen den beiden Sphären des Seins und des Sollens verknüpft waren, zu beseitigen und die verschiedenen Sinnschichten innerhalb dieser Begriffsfamilie zu isolieren. Dies soll im folgenden erläutert werden:

Wir haben bereits darauf hingewiesen, daß der Jurist als Rechtsausleger niemals die isolierte Frage zu beantworten hat, ob ein Satz „Recht“ oder „positives Recht“ schlechthin ist, sondern ob er Element einer bestimmten — i. e. *historisch bestimmten* — Rechtsordnung ist; das Kriterium für die Beantwortung liegt in der Feststellung, ob er Inhalt eines Setzungsaktes ist, welcher in einer näher gekennzeichneten Verknüpfung, deren allgemeine Struktur wir eben beschrieben haben, mit anderen Setzungsakten steht. Demgemäß ist die Behauptung, ein Satz sei positives Recht, unvollständig, solange man nicht den historischen Zusammenhang angibt, in den sich der zugehörige Setzungsakt einfügt. Da nämlich der Begriff des Rechtssatzes — wie der Begriff des Satzes (Urteils) überhaupt — als Invariante gegenüber den okkasionellen Momenten der Setzung gedacht wird, so können Rechtsnormen als solche nicht in historische Zusammenhänge

eingehen, sondern nur *Gebotssetzungen* bestimmten Inhaltes. Demzufolge haben die Fragen der Rechtsdogmatiker, ob ein bestimmter Rechtssatz positives Recht sei, je nach dem Bezugssystem verschiedenen Sinn, aber gemeinsam ist ihnen die formale Struktur der als *Positivitätskriterien* definierten Zusammenhänge, die wir als „*Delegationszusammenhänge*“ bezeichnet haben. Hiedurch rechtfertigt sich für den *Rechtstheoretiker* das Operieren mit einem allgemeinen, die Einzelordnung transzendierenden *Strukturtypus der Positivität*, welcher die eben beschriebene Zugehörigkeit zu einem Delegationszusammenhang kennzeichnen soll, dessen nähere Kennzeichnung *offen* bleibt.

In dieser Bedeutung tritt der Begriff der Rechtspositivität insbesondere dann auf, wenn man das „kraft menschlicher Satzung geltende positive Recht“ von dem „kraft seines Inhaltes geltenden Naturrecht“ unterscheiden will. So verstanden hat die Dichotomie „positives Recht“ — „Naturrecht“ ihren guten Sinn und ist sogar für die rationale Nachkonstruktion des juristischen Verfahrens unentbehrlich. Denn es ist zweifellos, daß eine große Anzahl rechtlicher Urteile und Verwaltungsentscheidungen an — mehr oder minder bewußten — *Interpretationsprinzipien*, welche bestimmte *Zweckgesichtspunkte* enthalten, orientiert sind, weshalb diese Prinzipien in analoger Weise der Auslegung unterliegen, wie die Sätze, welche Inhalte der einschlägigen Satzungsakte sind.

Der Fehler der Naturrechtsdoktrinen, der von den rechtspositivistischen Schulen mit Fug bekämpft wird, liegt also nicht in der Ablehnung der These, daß alles Recht kraft Satzung gelte, sondern nur in dem Anspruch *notwendiger* Geltung, der für gewisse Sätze auf Grund der Behauptung erhoben wird, daß sie vernunftseinsichtige Wahrheiten über absolut richtiges (gerechtes) Verhalten der Menschen darstellen. Die prinzipielle Widerlegung dieser überschwänglichen Ansprüche ergibt sich unmittelbar aus unseren allgemeinen Analysen über den Wertbegriff;<sup>14</sup> die konsequente Methodenkritik aber wird hierbei nicht haltmachen dürfen, sondern den jeweils *subintelligierten Zwecken* nachzuspüren haben, wobei es sich nur allzu häufig zeigen wird, daß die scheinbare Eindeutigkeit von Begriffen, die im Zentrum naturrechtlicher Spekulation stehen — wie z. B. „Gerechtigkeit“ oder „Schuld verschiedener Schwere“ — in Wahrheit nicht besteht. Dies tritt besonders markant dort hervor, wo subintelligierte Zwecke *kollidieren*, wie etwa das Ziel der Einheitlichkeit der Rechtsprechung mit demjenigen der Bedachtnahme auf die Besonderheiten des Falls oder das Ziel der Generalprävention mit demjenigen der Spezialprävention.<sup>15</sup>

Machen wir uns dies an dem Kernbegriff der naturrechtlichen

Spekulation, dem Begriff der *Gerechtigkeit* klar. Dieser Begriff findet auch auf außerrechtlichem Gebiete Verwendung; so spricht man etwa von einem „gerechten Arbeitslohn“. Um nun die Uneindeutigkeit (Ergänzungsbedürftigkeit) dieses Begriffes zu erkennen, genügt es, sich die Frage vorzulegen, ob es gerecht sei, daß Arbeiter, die Familienväter sind, höhere, bzw. um einen bestimmten Prozentsatz höhere Löhne erhalten, als solche, die nur für sich selbst zu sorgen haben. Bei dem Bemühen, diese Frage zu entscheiden, wird man das „Für und Wider“ erwägen, d. h. man wird sich auf die subintelligierten Zweckzusammenhänge besinnen und prüfen, wie sich die zu beurteilenden Maßnahmen im Sinne dieser Zweckzusammenhänge auswirken. Die Entscheidung wird dann einerseits von der Vorzugsordnung zwischen den in Betracht kommenden Zwecken, andererseits von der Einschätzung der Tauglichkeit der in Frage kommenden Maßnahmen zur Erreichung des einen oder des anderen Zweckes abhängen.

Bei der Überwindung der naturrechtlichen Vorurteile, deren gemeinsame Wurzel die Verabsolutierung des Gerechtigkeitsbegriffes ist, können sonach folgende Phasen unterschieden werden: Am Beginn steht die Einsicht, daß der Begriff der Gerechtigkeit — als Unterbegriff der praktischen Richtigkeit — ein Relationsbegriff ist. Hieran schließt sich die erkenntnispsychologische Feststellung, daß dieser Umstand meist darum verkannt wird, weil die Ziele, auf welche der Gerechtigkeitsbegriff jeweils relativ ist, *fraglos* in dem oben<sup>16</sup> präzierten Sinne sind. Aus dieser Feststellung hinwiederum erwächst die Aufgabe, die subintelligierten Zwecke zu expliziter Klarheit zu bringen, wobei dann nicht selten durch Konfrontation mit kollidierenden Zwecken ihre bloß bedingte (eingeschränkte) Geltung als *Maxime* für das Handeln offenbar werden wird. Demgemäß entsprechen den Variationen der sozialen Zielsetzungen, die mit Wandlungen der Zivilisation und Kultur Hand in Hand gehen, Wandlungen der Gerechtigkeitsidee, d. h. der Idee von einer richtigen sozialen Ordnung im allgemeinen und einer richtigen Rechtsordnung im besonderen. Das Studium der Entwicklung der Ansichten über die „gerechte Strafe“ von Urzeiten her bis zur „*normativen Schuldtheorie*“<sup>17</sup> einerseits, der schuldfreien Strafrechtsdoktrin der italienischen Positivisten<sup>18</sup> andererseits gibt einen besonders guten Einblick in den Charakter und die historisch-soziologische Bedingtheit dieser Wandlungen. Immerhin läßt sich — vielleicht von einzelnen Ausnahmen abgesehen — *eine* im Gerechtigkeitsbegriff subintelligierte Zweckidee als historische Invariante gegenüber all diesen Variationen feststellen, nämlich die *Idee der Erhaltung des Gemeinschaftsfriedens*<sup>19</sup> und damit der Sicherung des Zusammenhaltens der Gemeinschaft. Demgemäß werden fast stets solche Maßnahmen als ungerecht deklariert, die einzelne Gruppen der

Gemeinschaft als „unerträglich“ empfinden. Von hier aus wird auch die in manchen Kulturkreisen besonders enge Koppelung der Gerechtigkeitsidee mit derjenigen der Rechtssicherheit und damit der Gesetzlichkeit (Einheitlichkeit der Rechtssprechung) verständlich, so daß „Gerechtigkeit“ geradezu als Gegensatz von „Willkür“ erscheint.

Doch können wir diesen rechtssoziologischen Überlegungen nicht weiter nachgehen, sondern haben uns den Konsequenzen unserer allgemeinen Besinnungsergebnisse hinsichtlich des Naturrechts für die juristische Methodenlehre im allgemeinen und die Problematik des Positivitätsbegriffes im besonderen zuzuwenden. Es handelt sich hier um die *naturrechtlichen Bestandteile innerhalb einer Rechtsordnung*,<sup>20</sup> die bei der Analyse der zwecks Gewinnung individueller Normen (z. B. Judikate) vollzogenen Auslegungen genereller Normen zutage treten.

Wie bereits erwähnt, war es insbesondere die — nach dem Kriege zu großem Einfluß gelangte — Freirechtslehre, die gegen das Vorurteil von der Universalität der gesetzlichen Vorschriften zu Felde zog und den Mißbrauch aufdeckte, der zur Stützung dieses Vorurteils mit dem *argumentum analogiae* und dem *argumentum a contrario* zwecks vermeintlich einwandfreier Ausfüllung der „*Lücken im Gesetze*“ getrieben wurde. Demgemäß kommt es zur Behandlung der Frage, ob der *praeter legem* entscheidende Richter bei dieser Entscheidung von allen Bindungen frei ist, bzw. welche Bindungen für ihn bestehen.

Hierbei ist in erster Linie zu prüfen, inwieweit im Gesetze selbst Vorschriften für die „*Lückenausfüllung*“ bestehen. In die weitaus überwiegende Zahl der Gesetzeskodifikationen sind solche zusätzliche Bindungen (Interpretationsregeln) aufgenommen. Meist wird vorgeschrieben, daß der Richter „im Sinne des Gesetzes“, („im Sinne des Gesetzgeberwillens“) entscheiden soll, womit gemeint ist, daß er die rechtspolitischen Tendenzen, die im Gesetze ihren Ausdruck finden, zu erfassen und sodann sein Judikat im Einklange mit diesen Tendenzen zu fällen habe. Nun bedarf es nach unseren prinzipiellen Überlegungen zu diesem Thema keiner ausführlichen Begründung mehr für die Feststellung, daß die in diesen Vorschriften enthaltene Voraussetzung eines unter allen Umständen aus dem Gesetzestexte ableitbaren Gesetzgeberwillens, der eine eindeutige Richtschnur für jede richterliche Entscheidung bilden könnte, unhaltbar ist und jenem Typus von Vorurteilen angehört, die wir als „*Prästabilisationsdogmen*“ bezeichnet haben. Man hat also weiter zu fragen, durch welche gedanklichen Prozesse der „Gesetzgeberwille“ konstituiert werden soll.

An diesem Punkte setzte nun, bei Fehlen von präzisen Auslegungsvorschriften im Gesetz, der von divergierenden rechts-

politischen Impulsen ausgelöste Methodenstreit ein. Wir haben schon im vorletzten Kapitel auf die Kontroversen zwischen den Befürwortern der subjektiven Interpretation und denjenigen der objektiven Interpretation hingewiesen und erkannt, daß Art und Ausmaß der Divergenzen von den Streitteilen kaum jemals in voller Klarheit erfaßt worden sind. Dies trifft bereits für die Interpretation i. e. S. — bei der bloß zu entscheiden ist, *was der Gesetzgeber sagen wollte*, nicht auch, *was er damit wollte, daß er es sagte* — zu; um so mehr für die Interpretation im weiteren Sinne, bei der auf die Zwecke der Gesetzgebung zu rekurrieren ist.

Auch heute noch wird — wie eh und je — der Versuch unternommen, eine Entscheidung in dem einen oder dem anderen Sinne als die allein richtige darzutun, indem man behauptet, daß sie sich aus Vernunftprinzipien, aus dem „Wesen der Sache“, ergebe. Die praktische Konsequenz ist dann die, daß die Zweckgesichtspunkte, die für die Entscheidung in dem einen Sinne sprechen, als die allein maßgeblichen betrachtet werden, so daß die Berücksichtigung kollidierender, eine andere Entscheidung nahelegender Zwecke, unterbleibt. Selbst in Fällen, wo dem ersten Anschein nach von dem Gesetzgeber für alle Eventualitäten Vorsorge getroffen wurde, spielen Zweckerwägungen des Rechtsanwenders mit, die dann häufig die für das Naturrecht charakteristische Verabsolutierung erfahren.

Umsomehr gilt dies dort, wo dem Richter durch die gesetzlich statuierten Interpretationsregeln nicht die Aufgabe der Erfassung fremder Zielsetzungen, sondern die Besinnung auf eigene Zielsetzungen zur Aufgabe gestellt wird. Ein berühmtes Beispiel einer Interpretationsregel, die den Richter zu solcher Selbstbesinnung verpflichtet, ist der dem *kategorischen Imperativ* nachgebildete Art. 1 des von EUGEN HUBER ausgearbeiteten *Schweizer Zivilgesetzbuches*.<sup>21</sup> Man beachte wohl, daß dem Richter durch diese Vorschrift nicht etwa gestattet oder gar aufgetragen wird, in freier Willkür zu entscheiden, so daß er in einer Entscheidung *praeter legem* stets derjenigen Partei Recht geben dürfte, die ihm sympathischer wäre, oder deren Standpunkt mit seinen persönlichen Interessen besser übereinstimmte; sondern er hat sein Judikat so zu fällen, daß es im Einklang mit seinen allgemeinen (einschlägigen) Wertungen steht. Es erübrigt sich darauf hinzuweisen, daß auch diese Aufgabe (als Erkenntnisaufgabe verstanden) keineswegs immer eine eindeutige Lösung gestattet, so daß es naheliegt, durch Statuierung eines *naturrechtlichen Dogmas* auftauchende Zweifel zu beseitigen.

Vor allem aber wird dies dort der Fall sein, wo im Gesetzestext Wertbegriffe (z. B. „sittlich“ oder „unsittlich“) enthalten sind, ohne daß die Kriterien, bzw. die Personen, deren Wertungen als maß-

gebend zu gelten haben, angegeben würden. Es können hier die Wertungen des Gesetzgebers, oder diejenigen des Rechtsanwenders, oder diejenigen eines ausgewählten Kreises der „gerecht und billig Denkenden“ (bzw. der für die Beurteilung gerade dieser Fragen besonders Sachverständigen) oder schließlich die innerhalb einer Rechtsgemeinschaft vorherrschenden Wertungen zugrunde gelegt werden, wobei jede der Eventualitäten in bezug auf die Methode der Feststellung der Wertungen zu präzisieren ist. Das naturrechtliche Prästabilisationsdogma verhüllt alle diese Schwierigkeiten und darin liegt seine Verlockung und seine Gefahr.

Dadurch nun, daß die verschiedenen Rechtsphilosophen den Wertbegriffen verschiedenen Gehalt unterlegen, kommt es zu methodologischen Kontroversen mit rechtspolitischem Hintergrund, die scheinbar jeden Versuch der Beilegung als aussichtslos erscheinen lassen. Denn die Richtlinien, die der naturrechtsgläubige Rechtsphilosoph den Rechtsanwendern für Entscheidungen *praeter legem* gibt, stammen seiner Meinung nach aus den klaren Quellen evidenten naturrechtlicher Einsicht; wenn also die Richtlinien eines anderen Rechtsphilosophen mit den eigenen Direktiven unverträglich sind, so müssen sie seiner Überzeugung nach falsch sein.

Bei diesen gedanklichen Irrwegen spielt, wie nach unseren allgemeinen Darlegungen leicht begreiflich ist, die *Verkennung* des Prozesses der *rationalen Nachkonstruktion* eine wichtige Rolle. Da sich nämlich bei Analyse des Verfahrens der Rechtsanwender häufig gewisse teleologische Prinzipien feststellen lassen, die, ohne in Satzungen ihre Stütze zu finden, in analoger Weise als Auslegungsgrundlage fungieren, als ob sie gesetzliche Vorschriften wären, so kann man bei Vergleich einer Mehrzahl von Entscheidungen eines Rechtsanwenders beurteilen, ob sie *konsequent* im Sinne der ihn leitenden (außersatzungsmäßigen) Gesichtspunkte erfolgt sind und kann bei Feststellung von Inkonsequenzen diese oder jene Rektifizierung vornehmen, um das vom Rechtsanwender „*eigentlich*“ Vermeinte zu erfassen. All dies ist rationale Nachkonstruktion, also ein Verdeutlichungsprozeß und als solcher ein Erkenntnisverfahren. Aber indem der Rechtsphilosoph unversehens seine eigenen teleologischen (axiologischen) Gesichtspunkte substituiert,<sup>22</sup> wandelt sich ihm die Feststellung in ein naturrechtliches Postulat, das sich gleichwohl als Erkenntnis drapiert.

Über die wissenschaftstheoretische Aufgabe, die angesichts dieser Erkenntnislage erwächst, sind nach den früheren Ausführungen nicht mehr viele Worte zu verlieren. Es gilt die eben gekennzeichneten rationalen Nachkonstruktionen wirklich durchzuführen, d. h. von (durchschnitts-)typischem Rechtsanwenderverhalten seinen Ausgang

zu nehmen und dieses dann in der angegebenen Weise zu rektifizieren. Dadurch erhält man, sofern die rationale Nachkonstruktion zu eindeutigen Ergebnissen führt — man darf diesbezüglich seine Erwartungen nicht allzu hoch spannen — Einblick in die tatsächliche Funktion der subintelligierten Zwecke und ihrer subintelligierten Rangordnung innerhalb des Verfahrens der Rechtsanwendung im allgemeinen und bei der Gewinnung von Entscheidungen *praeter legem* im besonderen; bzw. Anhaltspunkte dafür, wie sich diese Funktion bei einer — durch vertiefte Selbstbesinnung erreichbaren — gesteigerten axiologischen Konsequenz modifizieren würde. Es leuchtet ein, daß eine solche Erkenntnis auch erhebliche *rechtspolitische* Bedeutung haben kann, und zwar sowohl für den nach Klarheit über sein Verfahren strebenden Rechtsanwender als auch für den Gesetzgeber, der die Konsequenzen abschätzen will, die einerseits von der Einsetzung dieser oder jener Wertbegriffe in den Gesetzestext, andererseits von der Statuierung der einen oder der anderen Interpretationsregel zu erwarten sind. Der Vollzug solcher rationaler Nachkonstruktionen ist die Aufgabe, die durch HANS KELSEN in der Reinen Rechtslehre in Angriff genommen und durch ihn und seine Schüler bei der Behandlung vieler wichtiger rechtstheoretischer Probleme auch bewältigt wurde.<sup>16</sup> An anderen Stellen dagegen konnte seine Analyse die anzustrebende Tiefenschicht nur darum nicht erreichen, weil das Vorurteil des Dualismus von Sein und Sollen im Wege stand. Dies gilt vor allem für die Präzisierung des Verhältnisses von positivem Recht und Naturrecht und für die Abgrenzung der dogmatischen Rechtswissenschaft und der Rechtstheorie gegenüber der *Rechtssoziologie*.

Über den ersten Punkt wurde bereits alles Wesentliche gesagt. Die Besinnung führt uns hier sowohl zur Überwindung des naiven Rechtspositivismus, der annimmt, daß durch generelle Normen alle individuellen Normen eindeutig vorgezeichnet sind, als auch zur Überwindung der naiven Naturrechtsdoktrin, die vermeint, daß sich rechtliche Entscheidungen deduktiv aus a priori geltenden Werturteilen gewinnen lassen.

Was nun zweitens die Abgrenzung zwischen der Rechtsdogmatik und Rechtstheorie einerseits, der Rechtssoziologie andererseits betrifft, so ergibt sich aus dem vorstehenden, daß dieselbe nicht mit Hilfe der These des Dualismus von Sein und Sollen, von kausaler Methode und normativer Methode durchgeführt werden kann. Aber dessenungeachtet ist die im Rahmen der Reinen Rechtslehre durchgeführte Bekämpfung jenes Methodensynkretismus eine wissenschaftstheoretische Leistung von außerordentlicher Bedeutsamkeit, denn Thema und Verfahren von Rechtssoziologie und Rechtsdogmatik sind in Wahrheit scharf voneinander zu unterscheiden.

Wir können nunmehr die Differenzen prinzipiell charakterisieren. Das Thema der Rechtsdogmatik ist die Auslegung von Sätzen näher gekennzeichnete Art. Die *Rechtstheorie* ist die *rationale Nachkonstruktion* dieses Auslegungsverfahrens; in ihr wird insbesondere deutlich gemacht, nach welchen Kriterien sich die Zugehörigkeit von Sätzen zu einer und derselben Rechtsordnung als der Gesamtheit des auszulegenden Materials bestimmt. Die *Rechtssoziologie* aber untersucht, in welcher Weise, inwieweit und unter welchen Bedingungen das *Verhalten* vom vergesellschafteten Menschen *tatsächlich* typischerweise durch das Rechtsverfahren — d. h. durch die Statuierung und Auslegung von Sätzen, in denen unter gewissen Umständen den Angehörigen eines bestimmten sozialen Kreises die Anwendung physischen Zwanges angedroht wird — *beeinflusst wird* und gelangt so zu einem soziologischen Begriff der Rechtspositivität.

Durch die Verquickung der beiden Fragestellungen kommt es zu der Fehlauflassung, als wäre die juristische Frage nach der Rechtsgeltung eines Gebotes — d. h. nach seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten Rechtsordnung — durch Untersuchungen über seine soziale Wirksamkeit zu entscheiden. Aber, wie wir schon zu Beginn dieses Kapitels festgestellt haben, ist die mit „sozialer Wirksamkeit“ gleichgesetzte „Geltung“ nicht die „Geltung“, nach der der Rechtsausleger fragt. Das Verhältnis zwischen diesen beiden Arten der „Geltung“, oder, wie man im Anschluß an KELSENS Terminologie sagen kann, zwischen *juristischem* und *soziologischem Rechtsbegriff*, läßt sich, wie folgt beschreiben:

Wenn man die Gesamtheit derjenigen Gebotsetzungen betrachtet, welche die Menschen eines bestimmten sozialen Kreises durch Androhung oder Anwendung typischen physischen Zwanges zu bestimmten Handlungen oder Unterlassungen veranlassen wollen (MAX WEBER),<sup>23</sup> so erkennt man, daß sich ihr Zusammenhang typischerweise als *Delegationszusammenhang* der oben analysierten Art erweist und begreift ferner, daß bei der „Erzeugung“ solcher Gebote ein bestimmtes *Feststellungsverfahren*, welches dahin geht, zu erkennen, ob ein vorliegendes Verhalten bestimmten anderen Geboten zuwiderläuft, eine wesentliche Rolle spielt. Es wird nämlich von dem Ergebnis solcher Feststellungen abhängig gemacht, ob die Erlassung bestimmter Gebote *an die* Personen, deren Verhalten beurteilt wurde, oder die Erlassung bestimmter Gebote über ein Verhalten (Strafe, Exekution) *gegenüber* diesen Personen erfolgt oder nicht. Hierbei werden — aus Gründen der sozialen Technik — häufig diejenigen Personen, die diese Feststellungen vornehmen, auch kompetent für die Setzung der eben genannten Gebote sein; aber dies ist nicht immer der Fall (Geschworenengerichte) und auch dort, wo es der Fall ist, muß man sorgfältig

zwischen dem Akte der Feststellung und dem Akte der damit verknüpften Gebotsetzung unterscheiden.

Es bildet also dieses Feststellungsverfahren — *das juristische Verfahren der Rechtsauslegung* — einen integrierenden Bestandteil des in Frage stehenden sozialen Prozesses, aber deswegen ist doch für die immanente Analyse der Rechtsauslegung ihr Zusammenhang mit dem sozialen Gesamtprozeß nicht zu berücksichtigen, sofern er nicht im Verfahren selbst zutage tritt. Man kann sich diesen Zusammenhang dadurch leicht begreiflich machen, daß man ihn mit dem Verhältnis der Spielregeln eines bestimmten Kartenspiels zum Einsatz, um den gespielt wird, in Analogie stellt. Die Bedeutsamkeit der Kartenpartie für die an ihr Beteiligten und allenfalls noch einen weiteren Kreis von Menschen wird häufig maßgebend durch die Höhe des *Einsatzes* bestimmt werden und daher wird man, wenn man eine Abhandlung über „Soziologie des Hasardspieles“ schreibt, auf die Höhe der üblichen Einsätze und ihr Verhältnis zum Einkommen der Spieler besonderes Gewicht zu legen haben. Aber in einer *Theorie* der verschiedenen Hasardspiele ist die Frage nach der Höhe der Einsätze nicht thematisch. Hingegen wird in einer Soziologie der Hasardspiele die Theorie dieser Spiele nicht unberücksichtigt bleiben dürfen, denn anderenfalls wäre es z. B. nicht möglich, die reinen Glücksspiele von denjenigen zu sondern, bei denen auch eine gewisse Geschicklichkeit, geistige Konzentration und Selbstbeherrschung das Ergebnis beeinflussen, woraus sich dann wieder Folgerungen über die Spielertypen, die sich den einzelnen Spielen zuwenden, ziehen lassen.

Nur in diesem Sinne kann von einem *Primat der Rechtstheorie* gegenüber der Rechtssoziologie gesprochen werden. Es wurde im Rahmen der Reinen Rechtslehre mit dem Argument operiert, die Rechtstheorie sei ein prius gegenüber der Rechtssoziologie, da man zuerst wissen müsse, *was „Recht“* sei, ehe man Soziologie des Rechtes treiben könne. Aber diese Begründung ist offenbar unvereinbar mit der Einsicht, daß das *Recht* ein *soziales Phänomen* ist, denn man kann gewiß nicht die Art als logisches prius gegenüber der Gattung bezeichnen. Zum richtigen Kern dieser These aber gelangt man, sobald man sich klar macht, daß Kelsen unter „Rechtssoziologie“ *nicht deskriptive* Soziologie im Sinne Max Webers versteht, sondern *gesellschaftliche Kausalforschung*, und so ist die Behauptung jenes Primates insofern berechtigt, als sie die *Priorität* der *Deskription* eines Gebietes *gegenüber* seiner *Atiologie* feststellt. Freilich gilt auch dies nur unter der Annahme vollkommen *deutlichen* Denkens, denn die Kausalforschung auf einem Gebiete muß zwar ein gewisses Ausmaß von deskriptiven Zügen, welche die Tatsachen dieses Gebietes kenn-

zeichnen, voraussetzen, aber sie ist nicht von der vorhergegangenen vollkommenen Deskription abhängig.

Auf Grund der obigen Überlegungen läßt sich nun abschließend das Verhältnis der wichtigsten mit dem Terminus „Positivität“ verknüpften Bedeutungen wie folgt kennzeichnen:

Zunächst muß unterschieden werden ob von der Positivität eines einzelnen Rechtssatzes oder einer ganzen Rechtsordnung gesprochen wird. Im ersteren Falle bedeutet „Positivität“ „Zugehörigkeit zu einer historisch bestimmten als Bezugssystem vorausgesetzten Rechtsordnung“. In dieser — der Frage nach der juristischen Geltung korrelativen — Bedeutung ist also der Terminus „Positivität“ ergänzungsbedürftig. Man spricht demgemäß auch häufig von „positivem österreichischem Recht“, „positivem deutschen Recht“ usw. Hierbei wird durch die Worte „österreichisch“, „deutsch“ usw. ausgedrückt, daß die Ordnung, in bezug worauf die Zugehörigkeit des betreffenden Satzes geprüft werden soll, für eine bestimmte gesellschaftlich-geschichtliche Wirklichkeit relevant ist, für sie „soziale Geltung“ besitzt. Aber diese soziale Geltung, auch „positive Geltung“ (im soziologischen Sinne) genannt, die für die Ordnung en bloc vorausgesetzt wird, bleibt für die Frage der Zugehörigkeit eines bestimmten Satzes zu dieser Ordnung *außerthematisch*. Wohl aber geht das „Historische“, dessen Zusammenhang mit der „Positivität“ stets empfunden wurde, in anderer Weise in unsere Frage ein; die Entscheidung über die Positivität eines Rechtssatzes wird nämlich, wie wir erkannt haben, davon abhängig gemacht, ob er in einer bestimmten Weise „gesetzt“ wurde, d. h. ob er den Inhalt von Ausdrucksakten bildet, die sich einem Delegationszusammenhang einfügen. So erhält man den *Strukturtypus* des positiven Rechts und gelangt zur Gegenüberstellung von Sätzen positiven Rechts, die kraft Satzung gelten, und naturrechtlichen Sätzen, die kraft ihres Inhaltes gelten. Wir haben erkannt, daß auch letztere in der Rechtstheorie nicht übersehen werden dürfen, doch ist ihre „positivrechtliche“ Geltung vorwiegend subsidiär (auf die Fälle der Lücken im Gesetz beschränkt), so daß die Gesamtrechtsordnung ihren Charakter als Satzungs-zusammenhang, als „positive Ordnung“, nicht einbüßt.

Damit haben wir auch schon einen dritten Begriff der „Positivität“ gekennzeichnet: er bezieht sich auf die Gesamtrechtsordnung, verstanden als Inbegriff des auszulegenden Materials.

Nun sind noch einige Worte über den Begriff der positiven Geltung einer Gesamtrechtsordnung im soziologischen Sinne zu sagen. Er wird als Synonym für soziale Wirksamkeit (Motivationskraft) aufgefaßt und so kommt es zu den bereits erwähnten Erörterungen, unter welchen Bedingungen positives Recht entsteht

und in Wirksamkeit bleibt, zu Fragen, die dann durch die verschiedenen Machttheorien oder die Anerkennungstheorie beantwortet werden sollen.

Nur wer mit der Dogmengeschichte der Rechts- und Staatstheorie, insbesondere während des letzten halben Jahrhunderts, vertraut ist, kann die Verwirrung ermessen, die durch die Verquickung der verschiedenen Begriffe von „Positivität“ entstanden ist. Daß diese Verwirrung solche Ausmaße angenommen hat und noch heute keineswegs als völlig überwunden angesehen werden kann, ist auf die mangelnde Klarheit über das Wesen des juristischen Verfahrens zurückzuführen. Es war HANS KELSEN, der diese Klärung mit größter Energie in Angriff genommen und weitgehend vollzogen hat. Nach Durchführung der hier gekennzeichneten Abänderungen kann seine Reine Rechtslehre als ein Musterbeispiel für rationale Nachkonstruktionen in den dogmatischen Sozialwissenschaften angesehen werden.

# Anmerkungen.

## Zusätze und Literaturhinweise.

### Einleitung: Zur Problemstellung und Gliederung der Arbeit.

<sup>1</sup> Hier wären neben anderen DILTHEY, JASPERS und ROTHACKER zu nennen.

### Erster Teil: Elemente der Allgemeinen Wirtschaftstheorie.

#### 1. Philosophische Grundüberlegungen.

<sup>1</sup> Vgl. auch unten S. 88 f. — <sup>2</sup> Vgl. HUSSERL, „Formale und transzendente Logik“ (weiterhin zitiert als „Logik“), S. 185 ff. — <sup>3</sup> Tractatus Logico-Philosophicus. With an introduction by BERTRAND RUSSELL. London 1922. — <sup>4</sup> HUSSERL, „Logik“, S. 278. — <sup>5</sup> ibd., S. 279. — <sup>6</sup> Zu ähnlichen Ergebnissen gelangt die Studie von E. NAGEL, „Verifiability Truth, and Verification“. Journal of Philosophy, Vol. XXI, S. 141—148. — <sup>7</sup> Vgl. insbes. P. W. BRIDGMAN, Die „Logik der heutigen Physik“ mit einer Einführung von H. DINGLER, München 1932. — <sup>8</sup> Diese terminologisch vortreffliche Gegenüberstellung findet sich bei A. AMONN, „Objekt und Grundbegriffe der theoretischen Nationalökonomie“, 2. Aufl., Wien 1927. — <sup>9</sup> System der deduktiven und induktiven Logik, übersetzt von S. SCHIEL, 3. Aufl., I., 1. Bd., eh. 2, § 5. — <sup>10</sup> Der Streit nahm von einer Stelle der Isagoge des Porphyrius in der Übersetzung des Boëthius seinen Ausgang. — <sup>11</sup> Vgl. HUSSERL, „Logische Untersuchungen“, 3. Aufl., Halle a. d. S., 1922, 2. Bd., I. Teil, S. 261 ff. — <sup>12</sup> HUSSERL, ibd., S. 294 ff. und „Logik“, S. 259 ff. — <sup>13</sup> Vgl. KAUFMANN, „Das Unendliche in der Mathematik und seine Ausschaltung“ (weiterhin zitiert „Das Unendliche“), S. 18 f. und „Bemerkungen zum Grundlagenstreit in Logik und Mathematik“ (weiterhin zitiert „Bemerkungen“), „Erkenntnis“, 2. Bd., S. 262—290, S. 266 f. — <sup>14</sup> Wenn wir von „Empirismus“ sprechen, so haben wir den älteren Empirismus, wie er im 19. Jahrhundert vor allem durch J. ST. MILL repräsentiert wird, im Auge. Der moderne logische Positivismus des „Wiener Kreises“ (CARNAP, PH. FRANK, H. HAHN, NEURATH, SCHLICK) faßt die logischen Sätze und die mathematischen Sätze nicht als empirisch auf, sondern (richtig) als analytische Urteile, wobei manchmal (im Anschluß an WITTGENSTEIN) eine Unterscheidung zwischen dem Charakter der logischen Sätze (Tautologien) und demjenigen der mathematischen Sätze (Gleichungen) gemacht wird. — <sup>15</sup> Zitiert nach SOMLO, „Juristische Grundlehre“, Leipzig 1917. — <sup>16</sup> Vorlesungen zur Phänomenologie des inneren Zeitbewußtseins. Jahrbuch für Philosophie und phänomenologische Forschung, Bd. IX, Halle 1928. — <sup>17</sup> Vgl. hierzu die Untersuchungen des folgenden Kapitels. — <sup>18</sup> Zu diesem Ergebnis kommt auch HUSSERL in seiner „Logik“.

## 2. Das logisch-mathematische Denken.

<sup>1</sup> Vgl. KAUFMANN, „Das Unendliche“, S. 23 ff. — <sup>2</sup> „Logische Untersuchungen“, 2. Bd., S. 110 f. — <sup>3</sup> KAUFMANN, a. a. O., S. 30 ff. — <sup>4</sup> a. a. O., S. 30 ff. — <sup>5</sup> Eine eingehende Behandlung der Geltungsprobleme der logischen Prinzipien enthält mein in Ausarbeitung befindlicher Aufsatz „Über den Begriff des Formalen in Logik und Mathematik“. — <sup>6</sup> Über den Ursprung solcher Wesensgesetze in sedimentierter Erfahrung, vgl. oben S. 26 f. — <sup>7</sup> Vgl. unten S. 277, ferner KAUFMANN, „Das Unendliche“, S. 36 ff. und CARNAP, „Logische Syntax der Sprache“, Schriften zur wissenschaftlichen Weltauffassung, Bd. 8, Wien 1934. — <sup>8</sup> Vgl. etwa LEWIS and LANGFORD, „Symbolic Logic“, New York and London 1932. — <sup>9</sup> „Logik“, II, 3. Kap., § 2. — <sup>10</sup> „Logik“, 3. Aufl., 1. Bd., S. 477 ff. — <sup>11</sup> Vgl. vor allem sein philosophisches Hauptwerk, den „Treatise on human nature“. — <sup>12</sup> Vgl. etwa die Schriften von SCHLICK, REICHENBACH, PH. FRANK, FEIGL, HEMPEL, K. POPPER. — <sup>13</sup> Vgl. insbesondere sein „Novum Organum scientiarum“. — <sup>14</sup> „Tractatus Logico-Philosophicus“, S. 96 ff. — <sup>15</sup> Vgl. unten S. 278 ff. — <sup>16</sup> Auch hinsichtlich dieses Punktes muß auf meinen in Anm. 5 genannten Aufsatz verwiesen werden. — <sup>17</sup> Vgl. KAUFMANN, „Das Unendliche“, S. 76 ff. — <sup>18</sup> a. a. O., S. 84 f. — <sup>19</sup> Dies wurde schon im 19. Jahrhundert, insbesondere durch Analysen von CAUCHY und WEIERSTRASS dargetan. — <sup>20</sup> Vgl. KAUFMANN, a. a. O., S. 135 ff. — <sup>21</sup> und <sup>22</sup> Vgl. Anm. 16. — <sup>23</sup> Vgl. HÖLDER, „Die Arithmetik in strenger Begründung“, 2. Aufl., Berlin 1929. — <sup>24</sup> Noch nachdrücklicher als in der 1781 erschienenen ersten Auflage der „Kritik der reinen Vernunft“ geschieht dies in den zwei Jahre später veröffentlichten „Prolegomena zu einer jeden künftigen Metaphysik, die als Wissenschaft wird auftreten können“. — <sup>25</sup> „Geometrie und Erfahrung“, Berlin 1921, S. 3. — <sup>26</sup> Vgl. hierzu etwa CARNAP, „Abriß der Logistik“, Schriften zur wissenschaftlichen Weltauffassung, Bd. 2, Berlin 1929. — <sup>27</sup> Hierauf hat insbesondere CARNAP hingewiesen. — <sup>28</sup> Man spricht in der Logistik davon, daß jedes Urteil einen der beiden Wahrheitswerte „wahr“ oder „falsch“ besitzt. Mit axiologischen Überlegungen hat diese Terminologie nichts zu tun. — <sup>29</sup> HILBERT, „Grundlagen der Geometrie“, 3. Aufl., Wissenschaft und Hypothese, Bd. 7, Leipzig und Berlin 1923. — <sup>30</sup> Hauptwerk: A. N. WHITEHEAD and B. RUSSELL, „Principia mathematica“, Vol. I (1910, Neuauflage 1925), Vol. II, 1912, unveränderte Neuauflage 1927, Vol. III (1913 bzw. 1927). — <sup>31</sup> Vgl. HILBERT, „Die Grundlagen der Mathematik“. (Mit Diskussionsbemerkungen von H. WEYL und einem Zusätze von P. BERNAYS.) Abh. a. d. math. Seminar d. Hamburger Universität, Bd. 6, S. 65—92, 1928. — <sup>32</sup> Es lautet: Es seien A, B, C, drei nicht in gerader Linie gelegene Punkte und a eine Gerade in der Ebene ABC, die keinen der Punkte A, B, C trifft: wenn dann die Gerade a durch einen Punkt der Strecke AB geht, so geht sie gewiß auch entweder durch einen Punkt der Strecke AC oder durch einen Punkt der Strecke BC. — <sup>33</sup> Vgl. hierzu auch K. POPPER, „Logik der Forschung“, Schriften zur wissenschaftlichen Weltauffassung, Bd. 9, Berlin 1935. — <sup>34</sup> Vgl. oben S. 55.

## 3. Tatsache und Gesetz.

<sup>1</sup> Vgl. PH. FRANK, „Das Kausalgesetz und seine Grenzen“. Schriften zur wissenschaftlichen Weltauffassung, Bd. 6, 1932, S. 136 ff. — <sup>2</sup> So konnte sich KEPLER nur sehr schwer zu der Erkenntnis durchringen, daß die Planeten sich in Ellipsenbahnen um die Sonne bewegen, da die Kreisbahn

als die vollkommenste und darum dem Lauf der Gestirne allein angemessene betrachtet wurde. — <sup>3</sup> Die Mechanik in ihrer Entwicklung historisch kritisch dargestellt, 4. Aufl., 1901, S. 356. — <sup>4</sup> Hierauf wurde schon vielfach hingewiesen; unter den Sozialforschern z. B. von EULENBURG und KELSEN. — <sup>5</sup> Vgl. insbesondere das erkenntnistheoretische Hauptwerk „Treatise on human nature“. — <sup>6</sup> Ed. sec., S. 409. — <sup>7</sup> „Philosophie der Mathematik und Naturwissenschaft“, in Handbuch der Philosophie, München 1927, S. 107. — <sup>8</sup> „Ergebnisse und Probleme der Naturwissenschaften“, 5. Aufl., Leipzig 1933. — <sup>9</sup> Opere ed. Alberi III, S. 355. (Zit. nach WEYL, a. a. O., S. 79.) — <sup>10</sup> Vgl. „Kausalgesetz“, S. 242. — <sup>11</sup> *Ibid.*, S. 287. — <sup>12</sup> „Tractatus“, S. 172. — <sup>13</sup> Vgl. hiezu die Vorträge von REICHENBACH, R. MISES, WAISMANN, FEIGL bei der ersten Tagung für Erkenntnislehre der exakten Wissenschaften in Prag (1929), abgedruckt in „Erkenntnis“, Bd. I, 1930. — <sup>14</sup> Vgl. oben S. 13.

#### 4. Leben und Bewußtsein.

<sup>1</sup> Der Ausdruck „mechanistisch“ in diesem Zusammenhange stammt aus der Zeit, wo man glaubte „mechanisch“ mit „physikalisch“ gleichsetzen zu können. — <sup>2</sup> Hiebei schließen wir uns eng an die ausgezeichnete Darstellung bei BAVINK, „Ergebnisse“, S. 293 ff. an. — <sup>3</sup> BAVINK, a. a. O., S. 315. — <sup>4</sup> Vgl. insbesondere seine „Philosophie des Organischen“, 4. Aufl., Leipzig 1928, Abt. A, Teil I, B 1. — <sup>5</sup> a. a. O., S. 372 f. — <sup>6</sup> „Philosophie des Organischen“, Abt. A, Teil I, D. — <sup>7</sup> a. a. O., S. 373 f. — <sup>8</sup> Vgl. hiezu BAVINK, a. a. O., S. 374 ff. — <sup>9</sup> Vgl. hiezu CARNAP, „Die physikalische Sprache als Universalsprache der Wissenschaft“, Erkenntnis II, 432—465, S. 449 f. — <sup>10</sup> Im Methodenstreit in den Sozialwissenschaften spielt diese Frage eine wichtige Rolle. — <sup>11</sup> Vgl. hiezu die eingehende Darstellung im folgenden Kapitel. — <sup>12</sup> Vgl. KAUFMANN, „Die philosophischen Grundprobleme der Lehre von der Strafrechtsschuld“ (weiterhin zitiert als „Strafrechtsschuld“, Wien 1929, S. 89 ff. — <sup>13</sup> In den Untersuchungen zur teleologischen Urteilkraft. — <sup>14</sup> Vgl. insbesondere „Das Denken der Naturvölker“ aus dem Französischen übersetzt von FRIEDLÄNDER, 2. Aufl., Wien 1926. — <sup>15</sup> Berühmt ist das — sich übrigens schon bei GEULINX findende — Uhrgleichnis. Der übereinstimmende Gang zweier Uhren läßt sich entweder durch mechanische Abhängigkeit der einen von der anderen, oder durch fortgesetzte Regulierung, oder aber dadurch, daß beide von vornherein gleichgestellt sind und gleich gehen erklären. Analoges gelte für den Zusammenhang von Leib und Seele. LEIBNIZ hält hier die dritte Möglichkeit für realisiert (prästabilisierte Harmonie). — <sup>16</sup> Vgl. unten S. 136 ff. — <sup>17</sup> Vgl. seine „Analyse der Empfindungen“, 6. Aufl., Jena 1911, insbesondere S. 1 bis 30 und S. 289 ff. — <sup>18</sup> Vgl. oben S. 32 ff. — <sup>19</sup> Vgl. z. B. HÖNIGSWALD, „Zur Kritik der MACHschen Philosophie“, Berlin 1908. — <sup>20</sup> Bisher sind von HUSSERLS umfassenden und tiefgehenden Analysen nur die Vorlesungen aus dem Jahre 1904 unter dem Titel „EDMUND HUSSERLS Vorlesungen zur Phänomenologie des inneren Zeitbewußtseins“, herausgegeben von MARTIN HEIDEGGER im Jahrbuch für Philosophie, Band IX, Halle a. d. Saale 1928 erschienen, doch ist ein großes, dieser Problematik gewidmetes Werk HUSSERLS unter der Mitarbeit von EUGEN FINK in Vorbereitung. — <sup>21</sup> Vgl. KAUFMANN, „Strafrechtsschuld“, S. 83 ff. — <sup>22</sup> Insbesondere seine „Evolution creatrice“ (in deutscher Sprache unter dem Titel „Schöpferische Entwicklung“ erschienen — hat nachhaltige geistige Wirkung ausgelöst. — <sup>23</sup> Eine knappe Zusammenfassung enthält die kurz vor seinem Tode veröffentlichte Schrift, „Die Stellung des Menschen im Kosmos“, Darmstadt 1928. In

SCHELERS Nachlaß sollen sich umfangreiche Untersuchungen zur philosophischen Anthropologie befinden. — <sup>24</sup> Die gesammelten Werke sind bei DIEDERICH, Jena erschienen. — <sup>25</sup> So läßt sich in MARTIN HEIDEGGERS „Sein und Zeit“ (zuerst erschienen im Jahrbuch für Philosophie, Bd. 8) neben dem geistigen Einfluß EDMUND HUSSERLS insbesondere derjenige KIERKEGAARDS erkennen.

### 5. Der Wertbegriff.

<sup>1</sup> „Die Wissenformen und die Gesellschaft“, 1926, S. 59. — <sup>2</sup> Sorgfältige Analysen zum Begriff des Wünschens enthält SANDER, „Allgemeine Gesellschaftslehre“, Jena 1930, S. 52 ff. — <sup>3</sup> Vgl. KAUFMANN, „Strafrechtsschuld“, S. 18. — <sup>4</sup> Vgl. hiezu die Kritik des Eudämonismus in seinem Werke „Der Formalismus in der Ethik und die materiale Wertethik“, 2. Aufl., Halle a. d. Saale 1921, S. 245 ff. — <sup>5</sup> „Vom Ursprung sittlicher Erkenntnis“, Phil. Bibl., Bd. 5. — <sup>6</sup> Vgl. Anm. 4. — <sup>7</sup> „Die Idee der sittlichen Handlung“, Jahrbuch f. Philosophie, III, 1916, S. 16 ff. — <sup>8</sup> „Ethik“, Berlin 1926. — <sup>9</sup> Der Dualismus von stellungnehmenden und kenntnisnehmenden Akten wird — im Anschluß an HUSSERL — von DIETRICH VON HILDEBRAND entwickelt. — <sup>10</sup> „Kritik der praktischen Vernunft“, I. Buch, 1. Hauptstück. — <sup>11</sup> Die Frage des Verhältnisses von Sittengesetzen als Vernunftgesetz und göttlichem Willen bildet schon in der scholastischen Philosophie ein Hauptproblem. Hier steht dem Rationalismus des THOMAS VON AQUINO der Voluntarismus des Duns Scotus gegenüber. — <sup>12</sup> Vgl. „Philosophische Rechtslehre und Kritik aller positiven Gesetzgebung“, Jena 1803. — <sup>13</sup> Vgl. „Kritik der praktischen Vernunft“, Leipzig 1917, und „System der philosophischen Rechtslehre und Politik“, Leipzig 1924. Vgl. hiezu auch VÖGELIN, „Das Sollen im System Kants“, in Gesellschaft, Staat und Recht. Untersuchungen zur Reinen Rechtslehre, Wien 1931, S. 136—173. — <sup>14</sup> Vgl. SCHELER, „Formalismus“, S. 92 ff. und HARTMANN, „Ethik“, S. 230 ff.

### 6. Wissenschaftstheorie und Metaphysik.

<sup>1</sup> Dies hat ERNST CASSIRER für jenen Teil des metaphysischen Denkens, den man als „mythisches Denken“ bezeichnet, eindrucksvoll dargetan. Vgl. seine „Philosophie der symbolischen Formen“, Zweiter Teil. Das mythische Denken, Berlin 1925. — <sup>2</sup> Der hier gekennzeichnete Mangel an Klarheit ist auch zum großen Teil für die Paradoxien in Logik und Mathematik verantwortlich. Vgl. KAUFMANN, „Das Unendliche“, S. 190 ff. — <sup>3</sup> Hauptschriften, herausgegeben von CASSIRER, I., S. 135. — <sup>4</sup> *Naturalis philosophiae principia mathematica*, S. 6—12. — <sup>5</sup> Dies läßt sich insbesondere an der Fiktion des LAPLACESchen Geistes, durch die der Determinismus seine klassische Formulierung erhalten hat, dartun.

### 7. Entwurf eines methodologischen Universalschemas.

<sup>1</sup> Vgl. oben S. 13. — <sup>2</sup> Über das Verhältnis von Voraussage und historischer Rekonstruktion, vgl. unten S. 239. — <sup>3</sup> Sie nimmt von DESCARTES ihren Ausgang und wirkt sowohl in LEIBNIZ wie in SPINOZA fort. — <sup>4</sup> Eine Reihe noch unveröffentlichter Arbeiten HUSSERLS, insbesondere seine „Logischen Studien“, die er mir freundlichst zur Einsicht überlassen hat, behandeln dieses Thema in grundwichtigen Analysen.

## Zweiter Teil: Der Methodenstreit in den Sozialwissenschaften.

### Vorbereitende Bemerkungen.

<sup>1</sup> Vgl. unten S. 237 ff.

#### 1. Sozialwissenschaften und Naturwissenschaften.

<sup>1</sup> Es bedarf wohl kaum des Hinweises, daß sich die Bedeutung, in der das Wort „psychophysisch“ in dieser Arbeit gebraucht wird, mit derjenigen, die es bei FECHNER hat, nicht deckt. — <sup>2</sup> ERNST CASSIRER, der bedeutendste unter den Schülern COHENS („Marburger Schule“), hat sich aber von dieser Einseitigkeit freigemacht. — <sup>3</sup> Seine beiden Hauptwerke sind: „Grundsätze der Volkswirtschaftslehre“, Wien 1871, und „Untersuchungen über die Methode der Sozialwissenschaften und der politischen Ökonomie insbesondere“, 1885. — <sup>4</sup> Vgl. etwa WIESER, „Theorie der gesellschaftlichen Wirtschaft“, in Grundriß der Sozialökonomik, I. Abt., II. Teil, Tübingen 1924, S. 12. Näheres über den Begriff des Verstehens enthält das nächste Kapitel. — <sup>5</sup> Vgl. etwa seinen „Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre“, 1. Aufl., Leipzig 1900. — <sup>6</sup> Vgl. etwa seine Straßburger Rektoratsrede, „Präludien“, 3. Aufl., Tübingen 1907, S. 355—379. — <sup>7</sup> Vgl. etwa „Die Grenzen der naturwissenschaftlichen Begriffsbildung“, 2. Aufl., Tübingen 1913. — <sup>8</sup> Vgl. „Der Behaviorismus“, Berlin 1930. — <sup>9</sup> Es seien folgende Schriften erwähnt: CARNAP: 1. „Die physikalische Sprache als Universalsprache der Wissenschaft“, Erkenntnis 2, 432; 2. „Psychologie in physikalischer Sprache“, Erkenntnis 3, 107; 3. „Über Protokollsätze“, Erkenntnis 3, 215, „Logische Syntax der Sprache“, Schriften zur wissenschaftlichen Weltanschauung, Bd. 8, Wien 1934; 5. „Les concepts psychologiques et les concepts physiques sont ils foncièrement différents?“, Revue de Synthèse, Tome X no 1, p. 43—53. NEURATH: 1. „Physicalisme in ‚Scientia‘“, Novembre 1931, p. 117; 2. „Protokollsätze“, Erkenntnis 3, 204; 3. „Einheitswissenschaft und Psychologie“, Heft 1 der Sammlung „Einheitswissenschaft“, Wien 1933; 4. „Empirische Soziologie“, Schriften zur wissenschaftl. Weltanschauung, Bd. 5, Wien 1931. Vgl. zum folgenden auch die bemerkenswerte Kritik des Behaviorismus durch R. INGARDEN, „L'essai logistique d'une refonte de la philosophie“, Revue Philosophique 1935, p. 137—159. — <sup>10</sup> Vgl. die im 1. Kapitel des ersten Teiles durchgeführte Analyse des „Sinns von Sätzen“. — <sup>11</sup> „Analyse logique de la psychologie“, Revue de Synthèse, Tome 10, no 1, p. 27—42, p. 33. — <sup>12</sup> CARNAP (5), p. 44. — <sup>13</sup> Es ist CARNAP (5). <sup>14</sup> Ibid., p. 43, Anm. — <sup>15</sup> Vgl. hiezu NEURATHS instruktiven Aufsatz, „Prinzipielles zur Geschichte der Optik“, Archiv f. Geschichte d. Naturwissenschaften und d. Technik, Bd. 5, S. 371—389. — <sup>16</sup> Es besagt, daß unter den denkbaren Möglichkeiten für einen mechanischen Ablauf diejenige realisiert wird, bei der eine bestimmte Größe — nämlich das Zeitintegral über die Differenz von kinetischer und potentieller Energie — ein Minimum wird.

#### 2. Sozialwissenschaften und Psychologie.

(Sinn und Sinndeutung.)

<sup>1</sup> Ich habe diesen Sachverhalt vor etwa 9 Jahren zunächst an dem Begriff der Kultur entwickelt (im Rahmen einer Diskussionsreihe der Kulturwissenschaftlichen Gesellschaft, Wien). Eine ähnliche Analyse, betreffend den Sinn von „to know“ und „knowledge“, enthält der interessante Vortrag von ISAACS „The Logic of Language“, veröffentlicht in den Be-

richten der Aristotelian Society 1933, p. 259—294. — <sup>2</sup> Vgl. etwa CARNAP, „Logistik“, S. 46. — <sup>3</sup> Wien 1932, weiterhin zitiert als „Aufbau“. — <sup>4</sup> „Aufbau“, S. 62. — <sup>5</sup> Vgl. unten S. 198 ff. — <sup>6</sup> Vgl. hiezu die bei SCHÜTZ, „Aufbau“, S. 120 ff. durchgeführte Analyse der Deutungsphasen, die an der Deutung der Tätigkeit des Holzfallens exemplifiziert werden. — <sup>7</sup> „Aufbau“, S. 99 ff. — <sup>8</sup> Vgl. KAUFMANN, „Strafrechtsschuld“, S. 86. — <sup>9</sup> „Aufbau“, S. 106 ff. — <sup>10</sup> Vgl. oben S. 12. — <sup>11</sup> „Wesen und Formen der Sympathie“, Bonn 1923, S. 274 ff. — <sup>12</sup> Diese Lehre ist die älteste Verstehens-theorie. — <sup>13</sup> Ihr Hauptvertreter ist THEODOR LIPPS. — <sup>14</sup> SCHELER, „Wesen und Formen der Sympathie“, S. 273 ff. — <sup>15</sup> Es gelingt ihm nämlich nicht, das Verhältnis des Verstehens zu äußerer und innerer Wahrnehmung zutreffend zu erfassen. Den bedeutendsten Fortschritt über SCHELER hinaus, stellen m. E. die Untersuchungen von SCHÜTZ, „Aufbau“, S. 106 ff. dar. — <sup>16</sup> Vgl. „Wissenschaft und Methode“ in Slg. Wissenschaft und Methode, Bd. XVII, Berlin 1914. — <sup>17</sup> Vgl. hiezu LANDSHUT, „Kritik der Soziologie“, München 1929, S. 34 ff. Gute Literaturangaben über die Arbeiten zur Theorie des Verstehens bei SOMBART, „Die drei Nationalökonomien“, München 1930, S. 192. Zur Dogmengeschichte, vgl. J. WACH, „Das Verstehen“, I. Bd., Tübingen 1926, II. Bd. 1929, III. Bd. 1933.

### 3. Das Wertproblem in den Sozialwissenschaften.

<sup>1</sup> Vgl. hiezu SANDER, „Allgemeine Gesellschaftslehre?“, Jena 1930, S. 381 ff. — <sup>2</sup> Vgl. oben S. 162 f. — <sup>3</sup> „Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre, Tübingen“ 1922, S. 470. — <sup>4</sup> Vgl. unten S. 255 ff. — <sup>5</sup> Vgl. unten S. 269 ff. — <sup>6</sup> Vgl. hiezu auch die eingehende Erörterung des Themas bei J. BURCKHARDT, „Weltgeschichtliche Betrachtungen“, 5. Kap. — <sup>7</sup> Vgl. etwa KELSEN, „Reine Rechtslehre“, Wien 1934, S. 25 ff. — <sup>8</sup> Vgl. hiezu insbesondere die Ausführungen in KANTS „Kritik der reinen Vernunft“ zur dritten Antinomie. — <sup>9</sup> Vgl. KAUFMANN, „Strafrechtsschuld“, S. 133 ff. — <sup>10</sup> Man denke an KANTS berühmtes Diktum in seiner „Grundlegung zur Metaphysik der Sitten“. „Es ist überall nichts in der Welt, ja überhaupt auch außer derselben zu denken möglich, was ohne Einschränkung für gut könnte gehalten werden, als allein ein guter Wille“. — <sup>11</sup> Vgl. KAUFMANN, „Strafrechtsschuld“, S. 136 ff. — <sup>12</sup> Vgl. unten S. 302 ff. — <sup>13</sup> Vgl. KAUFMANN, „Soziale Kollektiva“, Zeitschrift für Nationalökonomie, Bd. 1, S. 302 ff.

### 4. Das „Historische“ in den Sozialwissenschaften.

<sup>1</sup> und <sup>2</sup> Vgl. Anm. 6 und 7 des 1. Kapitels. Eine interessante Analyse der RICKERTSchen Theorie enthält FRITZ KAUFMANNS „Geschichtsphilosophie der Gegenwart“, Philosophische Forschungsbriefe, Heft 10, Berlin 1931. — <sup>3</sup> Zur Dogmengeschichte des Historismus, vgl. TRÖLTSCHE, „Der Historismus und seine Probleme“, Tübingen, 1922. — <sup>4</sup> Vgl. etwa „Die Vernunft in der Geschichte“, Einleitung in die Philosophie der Weltgeschichte, herausg. von GEORG LASSON, Leipzig 1920. — <sup>5</sup> Hauptwerk: „Cours de philosophie positive“. — <sup>6</sup> Hauptwerk: „System of synthetic philosophy“. — <sup>7</sup> Über MARXENS Historischen Materialismus vgl. unten S. 244 ff. — <sup>8</sup> Vgl. „Prinzipielles zur Kultursoziologie“, Arch. f. Sozialw., Bd. 47, S. 1 ff. und „Ideen zur Staats- und Kultursoziologie“, Karlsruhe 1927. — <sup>9</sup> Vgl. seine „Wissensformen“, insbes. S. 64 ff. — <sup>10</sup> Vgl. auch unten S. 282 f. — <sup>11</sup> Eine vorzügliche Zusammenfassung enthält ERNST GRÜNWARD, „Das Problem der Soziologie des Wissens“, Wien 1934. — <sup>12</sup> Vgl. vor allem „Die Wissensformen und die

Gesellschaft“. — <sup>13</sup> Vgl. u. a. „Historismus“, Arch. f. Sozialw., Bd. 52, „Das Problem einer Soziologie des Wissens“ ibd. Bd. 53. „Ideologie und Utopie“, 1929, Art. Wissenssoziologie in Handwörterbuch d. Soziologie, 1932. — <sup>14</sup> „Wissensformen“, S. 59. — <sup>15</sup> Vgl. etwa seine „Einleitung in die Geisteswissenschaften“, Ges. Werke, Bd. 1, 1922. — <sup>16</sup> Vgl. oben S. 110 ff.

### 5. Sozialwissenschaftliche Grundbegriffe.

<sup>1</sup> Als ihr bedeutendster Vertreter im deutschen Sprachgebiet ist heute wohl OTHMAR SPANN zu verzeichnen. Vgl. etwa seine „Gesellschaftsphilosophie“ im Handbuch der Philosophie, München 1928. — <sup>2</sup> Vgl. insbesondere „Der Gegenstand der reinen Gesellschaftslehre“, Arch. f. Sozialw., Bd. 54, S. 329 ff. — <sup>3</sup> „Aufbau“, S. 161 ff. — <sup>4</sup> „Wirtschaft und Gesellschaft“ in Grundriß der Sozialökonomie, Tübingen 1925, S. 1. — <sup>5</sup> a. a. O., S. 335. — <sup>6</sup> a. a. O., S. 164. — <sup>7</sup> a. a. O., S. 167 ff. — <sup>8</sup> „Wirtschaft und Gesellschaft“, S. 13. — <sup>9</sup> SCHÜTZ, a. a. O., S. 172. — <sup>10</sup> Vgl. auch KAUFMANN, „Die Kriterien des Rechts“, Tübingen 1924. — <sup>11</sup> Vgl. zum Folgenden KAUFMANN, „Soziale Kollektiva“, a. a. O., S. 299 ff. Das Problem der Ontologie sozialer Gegenstände wird neuerdings eingehend bei T. OTAKA, „Grundlegung der Lehre vom sozialen Verband“, Wien 1932, eingehend behandelt. — <sup>12</sup> Vgl. hiezu SIMMEL, „Die Probleme der Geschichtsphilosophie“, 4. Aufl., München 1922. — <sup>13</sup> Über die Rolle der Eliten im sozialen Geschehen vgl. insbesondere PARETO, „Trattato di sociologia generale“, 3 Bände, 1923 und ORTEGA Y GASSET, „Der Aufstand der Massen“ (Übersetzung aus dem Spanischen), D. V. A. Stuttgart. — <sup>14</sup> KAUFMANN, „Soziale Kollektiva“, S. 303. — <sup>15</sup> Sie geht weit ins Altertum zurück. Vgl. z. B. die Legende von der Erzählung des Menenius Agrippa über den Streit zwischen dem Magen und den übrigen Körperteilen. — <sup>16</sup> Vgl. z. B. KELSEN, „Hauptprobleme der Staatsrechtslehre, entwickelt aus der Lehre vom Rechtssatz“, 2. Aufl., Tübingen 1923.

### 6. Sozialgesetze und Idealtypen.

<sup>1</sup> Vgl. KAUFMANN, „Soziale Kollektiva“, S. 299. — <sup>2</sup> „Die ‚Objektivität sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis‘“ in „Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre“, S. 146—214, S. 191. — <sup>3</sup> „Wirtschaft und Gesellschaft“, a. a. O., S. 5. — <sup>4</sup> ibd. S. 5 f. — <sup>5</sup> ibd. S. 9 f. — <sup>6</sup> ibd. S. 10. — <sup>7</sup> Vgl. etwa PFISTER, „Entwicklung zum Idealtypus“, Tübingen 1928. — <sup>8</sup> Vgl. „Aufbau“, S. 202. — <sup>9</sup> „Wirtschaft und Gesellschaft“, S. 10. — <sup>10</sup> Es ist hinreichend, daß der Idealtypus eine Motivationskomponente des Handelns bestimmt, sofern hinreichende Anhaltspunkte für die Erkenntnis der anderen Komponenten und der Art der Verknüpfung sämtlicher relevanter Komponenten von anderen Überlegungen her gewonnen werden können. Vgl. oben S. 229 f. — <sup>11</sup> Vgl. insbesondere seinen schon genannten Aufsatz, „Der Sinn der ‚Wertfreiheit‘ der soziologischen und ökonomischen Wissenschaften.“ — <sup>12</sup> Vgl. hiezu Morgenstern, „Vollkommene Voraussicht und wirtschaftliches Gleichgewicht“, Ztschr. f. Natök., Bd. VI., S. 337—357.

### 7. Der Weg zur Überwindung des Methodenstreites.

<sup>1</sup> Vgl. oben S. 130 f. — <sup>2</sup> Dieser Einwand wurde z. B. immer wieder gegen KELSENS Reine Rechtslehre erhoben. Eine kurze Erwiderung enthält seine Schrift: „Juristischer Formalismus und Reine Rechtslehre“. Heft 23 der Juristischen Wochenschrift, Leipzig 1929. Vgl. hiezu auch KAUFMANN, „Logik und Rechtswissenschaft“, Tübingen 1922. — <sup>3</sup> Vgl. seine „Soziolo-

gie“, Leipzig 1908. — <sup>4</sup> Vgl. seine „Gesellschaftslehre“, 2. Aufl., Stuttgart 1928. — <sup>5</sup> „Allgemeine Soziologie“, I. Teil, Beziehungslehre, II. Teil, Gebildelehre, München 1929. — <sup>6</sup> Vgl. insbes. seine „Allgemeine Gesellschaftslehre“. — <sup>7</sup> Eine gute Darstellung dieses Methodenstreites bei OPPENHEIMER, „System der Soziologie“, I. Bd. Allgemeine Soziologie, I. Halbband, Grundlegung, Jena 1922. — <sup>8</sup> Vgl. auch unten S. 289 f. — <sup>9</sup> Vgl. neben dem „Kapital“ insbes. seine Schrift „Zur Kritik der politischen Ökonomie“. — <sup>10</sup> a. a. O., S. 169 f. — <sup>11</sup> „Die Wissensformen und die Gesellschaft“, S. 6 ff. — <sup>12</sup> Vgl. etwa H. HARTMANN, „Psychiatrische Zwillingsstudien“, Jahrbücher für Psychiatrie und Neurologie, Bd. 50 und 51 mit zahlreichen Literaturangaben. — <sup>13</sup> Als wichtige Versuche in dieser Richtung sind z. B. das Werk von LE BON, „Psychologie der Massen“ (aus d. Französ. übersetzt), 2. Aufl., 1923 und FREUD, „Massenpsychologie und Ich-Analyse“, 2. Aufl., Wien 1923, zu werten. Vgl. auch R. WÄLDER, „L'esprit, l'éthique et la guerre“, Institut international de coopération intellectuelle, Paris. — <sup>14</sup> Die „Objektivierung“ stellt sich als Anonymisierung dar. — <sup>15</sup> und <sup>16</sup> Vgl. zur ersten Übersicht die Darstellung bei ROTHACKER, „Logik und Systematik der Geisteswissenschaften“ im Handbuch der Philosophie, München 1927. — <sup>17</sup> Vgl. etwa für das Gebiet der Kunstgeschichte DWORÁK, „Kunstgeschichte als Geistesgeschichte“, München 1924 und WORRINGER, „Formprobleme der Gotik“, 13.—17. Taus., München 1922. — <sup>18</sup> Von diesen Untersuchungen sind solche, welche auf den Vergleich der Methoden verschiedener Wissenschaften hinzielen, wohl zu unterscheiden. Unter letzteren sei auf das Buch von P. OPPENHEIM, „Die natürliche Ordnung der Wissenschaften“, Jena 1926, hingewiesen.

### 8. Bemerkungen zum Methodenstreit um die Grenznutzentheorie.

<sup>1</sup> Da unter den Grenznutzentheoretikern keineswegs über alle im folgenden zu erörternden Punkte Einhelligkeit herrscht, so werden gewisse kritische Bemerkungen für die eine oder die andere Forschergruppe innerhalb der Schule teils überhaupt keine Geltung, teils nur eingeschränkte Geltung besitzen. Für die Darstellung in einer kritischen Dogmengeschichte der Grenznutzentheorie wäre dieser Umstand sehr belangvoll; für die Darstellung im Rahmen einer von dogmengeschichtlichen Einzelheiten absehbenden Methodenlehre ist er es nicht. — <sup>2</sup> Vgl. hiezu STRIGL, „Die ökonomischen Kategorien und die Organisation der Wirtschaft“, Jena 1923; ferner KAUFMANN, „Die ökonomischen Grundbegriffe“, Zeitschr. f. Volkswirtschaft und Sozialpolitik, 1923; „Logik und Wirtschaftswissenschaft“, Arch. f. Sozialw., Bd. 54, 1925; „On the subject-matter and method of economic science“, „Economica“, 1933, p. 381—401. — <sup>3</sup> Vgl. oben S. 71, S. 188, S. 220, S. 238 ff. — <sup>4</sup> Vgl. die in Anm. 2 zitierten Schriften. — <sup>5</sup> Nimmt man die Idealisierung (vgl. oben S. 230 f.) in die Definition des Wirtschaftens auf, wie dies MISES und die ihm nahestehenden Forscher tun, so fällt die Einschränkung „im großen und ganzen“ fort. — <sup>6</sup> Vgl. etwa ROSENSTEIN-RODAN, Art. Grenznutzen im Hdwb. d. Staatsw., 4. Aufl., S. 1192, „Es ist unschwer zu erkennen daß der von einem Gute mittelbar abhängige Nutzen mit seinem Grenznutzen identisch ist“. — <sup>7</sup> Es lautet in der ursprünglichen Fassung bei GOSSEN (1854). „Die Größe ein und desselben Genusses nimmt, wenn wir mit der Bereitung des Genusses ununterbrochen fortfahren, fortwährend ab, bis zuletzt die Sättigung eintritt. Verschärfungen wurden durch WIESER in seiner Theorie d. gesellschaftlichen Wirtschaft“ und H. MAYER, „Untersuchungen zu dem Grundgesetz der wirtschaftlichen Wertrechnung. Ztschr.

f. Volkswirtsch., II. Bd., 1922, durchgeführt. Vgl. auch die interessanten Bemerkungen zu diesem Gesetz bei MISES, „Vom Weg der subjektivistischen Wertlehre“ in „Grundprobleme der Nationalökonomie“, Jena 1933, 137—155, S. 144 f. — <sup>8</sup> Ein gutes Beispiel bietet ein Vergleich der BÖHM-BAWERKschen und der WIESERSchen Methode der Bestimmung des Wertes eines Vorrates gleichartiger Güter, wenn die Grenznutzen der einzelnen Einheiten dieses Vorrates gegeben sind. — <sup>9</sup> Vgl. KAUFMANN, „On the subject-matter“, p. 391 f. — <sup>10</sup> Vgl. „Kapital und Kapitalzins“, a. a. O., I. Bd., S. 223. „Formell definiert ist somit der Wert, die Bedeutung, welche ein Gut oder Güterkomplexe für die Wohlfahrtszwecke eines Subjektes besitzt.“ — <sup>11</sup> Der Ausdruck ist in dem Sinn zu verstehen, wie er in WITTGENSTEINS „Tractatus“ und bei CARNAP, „Logische Syntax der Sprache“ gebraucht wird. — <sup>12</sup> „Der Begriff des Bedürfnisses“, Jb. f. Natök., III. Folge, Bd. 48. — <sup>13</sup> Vgl. oben S. 99. — <sup>14</sup> „Kapital und Kapitalzins“, 2. Abt. Theorie des Kapitals, 3. Aufl., 1909 und 1912, S. 246. — <sup>15</sup> Vgl. KAUFMANN, „On the subject-matter“, p. 393 f. — <sup>16</sup> Vgl. HANS MAYER, „Untersuchungen zu dem Grundgesetz der wirtsch. Wertrechnung“. — <sup>17</sup> Vgl. F. A. HAYEK, „Bemerkungen zum Zurechnungsproblem“, Jb. f. Nat., III. Folge, Bd. 69 und H. MAYER, Artikel „Zurechnung“ und „Produktion“ im Handwörterbuch f. Staatswissenschaften, 4. Aufl. — <sup>18</sup> Vgl. „Theorie der gesellschaftlichen Wirtschaft“, a. a. O., S. 88 f. — <sup>19</sup> Vgl. MISES, „Bemerkungen zum Grundproblem der subjektivistischen Wertlehre“ in „Grundprobleme der Nationalökonomie“, S. 165—169, S. 163 ff. — <sup>20</sup> Vgl. etwa BÖHM-BAWERK, „Kapital und Kapitalzins“, a. a. O., S. 357 ff. — <sup>21</sup> Vgl. hiezu KAUFMANN, „Was kann die mathematische Methode für die Nationalökonomie leisten?“, Ztschr. f. Nat., Bd. II, S. 754—779. — <sup>22</sup> Die Erzielung einer solchen würde durch die oben (S. 254) gekennzeichneten Motivenberichte wesentlich erleichtert. Besonders wichtig in diesem Zusammenhange ist auch eine Vereinheitlichung der Terminologie. Manche Ansätze hiezu liegen bereits vor. Vgl. etwa MACHLUP, „Begriffliches und Terminologisches zur Kapitalstheorie“, Ztschr. f. Natök., Bd. 2, S. 632—639. — <sup>23</sup> Vgl. oben S. 44. — <sup>24</sup> Vgl. etwa ROBBINS, „An essay on the nature and Significance of economic science“, London 1932, p. 82 und „Introduction to MISES' Theory of Money and Credit“, London 1934, p. 13. — <sup>25</sup> Vgl. oben S. 50. — <sup>26</sup> Vgl. hiezu die im ersten Kapitel des ersten Teils angestellten Überlegungen über vorprädikative Erfahrung. — <sup>27</sup> Vgl. HUTCHISON, „A note on tautologies and the nature of economic theory“, Revue of Economic Study, Vol. II, p. 159—161. — <sup>28</sup> „Untersuchungen über die mathematischen Grundlagen der Theorie des Reichtums“, übersetzt von W. G. WAFENSCHMIDT in WÄNTIGS „Sammlung sozialwissenschaftlicher Meister“, Bd. 24, Jena 1924, S. 47 ff. — <sup>29</sup> „Mathematische Theorie der Preisbildung der wirtschaftlichen Güter“, Stuttgart 1881. — <sup>30</sup> Vgl. „Theoretische Nationalökonomie“, 3. Aufl., Erlangen 1923. — <sup>31</sup> „Über die Produktionsgleichungen der ökonomischen Wertlehre“ in Ergebnisse eines mathematischen Kolloquiums, herausgegeben von KARL MENGER, Heft 6 (1933—34), Wien 1935, S. 10 f. — <sup>32</sup> *Ibid.*, S. 12 ff.; vgl. auch die Diskussionsbemerkungen hiezu von SCHAMS und MENGER, S. 18 ff. — <sup>33</sup> S. 218 ff. — <sup>34</sup> Vgl. hiezu SCHAMS, „Komparative Statik“, Ztschr. f. Natök., Bd. II, S. 27—61, 1930. — <sup>35</sup> Vgl. „Die Irrtümer des Historismus in der deutschen Nationalökonomie“, Wien 1884. — <sup>36</sup> Vgl. „Zur Methodenlehre der Staats- und Sozialwissenschaften“, Jahrb. f. G. V. 1883. — <sup>37</sup> Vgl. die allgemeinen Ausführungen über das Postulat der Wertfreiheit, oben S. 177 ff. — <sup>38</sup> Maßgebend wurde hier die Summa Theologiae des THOMAS VON AQUINO. — <sup>39</sup> Vgl. oben S. 199. — <sup>40</sup> Vgl. „Das Zweck-Mittel Denken in der Nationalökonomie“, Ztschr. f. Natök., Bd. IV, S. 305

bis 329, 1933. — <sup>41</sup> „Prolegomena to relativity Economics, New York 1933. — <sup>42</sup> „Theoretische Grundlagen der Preisbildungsforschung und Preispolitik“, Sozialwissenschaftliche Studien, Berlin 1933. — <sup>43</sup> Etwa PIGOU, „The Economics of Welfare, London 1929 und AMONN, „Grundzüge der Volkswirtschaftslehre“, Jena 1926. — <sup>44</sup> S. 268. — <sup>45</sup> Vgl. oben S. 198 ff. — <sup>46</sup> Vgl. oben S. 253. — <sup>47</sup> „Der Sinn der Indexzahlen“, Tübingen 1927. — <sup>48</sup> Vgl. oben S. 407 und 167 ff. — <sup>49</sup> Gegen ihr Mißverstehen wendet sich HUSSERL in seiner „Formalen und transzendentalen Logik“, S. 135 ff. — <sup>50</sup> So neuerdings etwa MACKENROTH. — <sup>51</sup> Vgl. die eingehende Behandlung des Problems bei AMONN, „Objekt und Grundbegriffe der theoretischen Nationalökonomie“.

### 9. Der Begriff des positiven Rechts und die Reine Rechtslehre.

<sup>1</sup> und <sup>2</sup> Vgl. Anm. 12 bzw. Anm. 13 zum Kapitel, „Der Wertbegriff“. — <sup>3</sup> Vgl. etwa E. EHRlich, „Freie Rechtsfindung und freie Rechtswissenschaft 1903 und „Die juristische Logik“ 1918. — <sup>4</sup> Einen Überblick über die Reichweite der Lehre in sachlicher und personaler Hinsicht gibt die von R. A. METALL verfaßte Bibliographie der Reinen Rechtslehre. Sie ist in dem Buch KELSENS „Reine Rechtslehre“ veröffentlicht (a. a. O., S. 155—222). Zu der folgenden Darstellung sei nur noch erwähnt, daß die Lehre vom Zusammenhang der Rechtssätze innerhalb der Rechtsordnung, die „Stufentheorie des Rechts“ von KELSEN in Anknüpfung an Gedanken A. MERKLS (vgl. etwa „Das doppelte Rechtsantlitz“, Juristische Blätter, 57. Jahrg. 1918) und in Zusammenarbeit mit ihm entwickelt wurde. — <sup>5</sup> „Die philosophischen Grundlagen der Naturrechtslehre und des Rechtspositivismus“. Philosophische Vorträge, veröffentlicht von der KANT-Gesellschaft Charlottenburg, 1928. — <sup>6</sup> a. a. O., S. 12 ff. — <sup>7</sup> Vgl. oben S. 249 ff. — <sup>8</sup> Vgl. oben S. 49. — <sup>9</sup> Vgl. etwa KELSEN, „Die philosophischen Grundlagen“, S. 20. — <sup>10</sup> Vgl. oben S. 169 ff. — <sup>11</sup> Vgl. hiezu KAUFMANN, „Juristischer und soziologischer Rechtsbegriff“ in „Gesellschaft, Staat und Recht“, a. a. O., S. 14 bis 41, S. 32. — <sup>12</sup> Ibid., S. 33. — <sup>13</sup> Vgl. KELSEN, „Die philosophischen Grundlagen“, S. 10. — <sup>14</sup> Vgl. oben S. 91 ff. — <sup>15</sup> Vgl. etwa KAUFMANN, „Strafrechtsschuld“, S. 114. — <sup>16</sup> S. 199. — <sup>17</sup> Vgl. KAUFMANN, „Strafrechtsschuld“, S. 118 ff. — <sup>18</sup> Ihr geistiger Führer war A. FERRI. Vgl. seinen Progetto preliminare di codice penale italiano per i delitti, Milano 1921. Die Lehre basiert auf den Theorien des Psychiaters LOMBROSO. — <sup>19</sup> Vgl. hiezu VERDROSS, „Die Rechtstheorie HANS KELSENS“ Juristische Blätter, 59. Jahrgang 1930, S. 421—423. — <sup>20</sup> Vgl. hierzu F. SCHREIER, „Die Interpretation der Gesetze und Rechtsgeschäfte“, Wien 1927. — <sup>21</sup> Er lautet: Das Gesetz findet auf alle Rechtsfragen Anwendung, für die es nach Wortlaut oder Auslegung eine Bestimmung enthält. Kann dem Gesetze keine Vorschrift entnommen werden, so soll der Richter nach Gewohnheitsrecht, und, wo auch ein solches fehlt, nach der Regel entscheiden, die er als Gesetzgeber aufstellen würde. Er folgt dabei bewährter Lehre und Überlieferung. — <sup>22</sup> Vgl. oben S. 96 f. — <sup>23</sup> Vgl. hiezu MAX WEBER, „Wirtschaft und Gesellschaft“, S. 17 f.

## Namenverzeichnis.

- AMONN** 311, 320.  
**ARISTOTELES** 25, 32, 81, 204.  
  
**BACON**, F. 47.  
**BAVINK** 68, 75, 76, 313.  
**BERGSON**, H. 90.  
**BERKELEY** 39, 87.  
**BERNAYS**, P. 312.  
**BERNOUILLI** 57.  
**BODE**, K. IV.  
**BOËTHIUS** 311.  
**BÖHM-BAWERK** 266, - 319.  
**BRENTANO**, F. 10, 89, 105, 167.  
**BRIDGMAN** 311.  
**BURCKHARDT**, J. 316.  
  
**CANTOR** 51.  
**CARNAP**, R. 86, 136 bis 137, 140, 141, 144, 311—313, 315, 316, 319.  
**CASSEL**, G. 280, 281.  
**CASSIRER** 314, 315.  
**CAUCHY** 315.  
**CLARKE** 120.  
**COHEN**, H. 133, 315.  
**COMTE** 196.  
**COULOMB** 150.  
**COURNOT** 280.  
  
**DESCARTES** 9, 85, 88, 314.  
**DILTHEY** 199, 311.  
**DINGLER** 311.  
**DRIESCH**, H. 75—78, 81.  
**DUNS SCOTUS** 314.  
**DWOŘAK** 318.
- EINSTEIN** 54, 120, 147.  
**EUKLID** 8, 53.  
**EULENBURG** 313.  
  
**FECHNER** 132, 142, 315.  
**FEIGL** 312, 313.  
**FERRI** 320.  
**FINK**, E. 313.  
**FRANK**, PH. 70, 311, 312.  
**FREUD** 318.  
**FRIES**, J. J. 108, 291.  
  
**GALILEI** 62, 68, 69, 119.  
**GAUSS** 166.  
**GEULINX** 85, 313.  
**GOLDBACH** 123.  
**GOLDSCHMIDT** 76.  
**GOSSEN** 260, 318.  
**GOTTL** 255.  
**GRÜNWARD**, E. 316.  
  
**HABERLER**, G. 287.  
**HAHN**, H. 311.  
**HAMILTON** 146.  
**HARTMANN**, H. 318.  
**HARTMANN**, N. 105, 109, 314.  
**HAYEK**, F. A. 319.  
**HEGEL** 196, 246.  
**HEIDEGGER** 313, 314.  
**HEMPEL**, C. G. 137, 140, 312.  
**HERAKLIT** 64.  
**HILBERT** 56, 57, 312.  
**HILDEBRAND** D. 105, 314.  
**HÖLDER** 312.  
**HÖNIGSWALD** 313.  
**HUME** 39, 46, 64—66, 70, 88.
- HUSSERL**, E. III, IV, 10, 11, 13, 36, 39, 41, 214, 288, 311, 313, 314, 320.  
**HUTCHISON** 319.  
  
**INGARDEN** 315.  
**ISAACS** 315.  
  
**JASPERS** 311.  
  
**KANT** 10, 14, 24, 27, 32, 35, 46, 54, 56, 65, 83, 107, 108, 112, 116, 187, 316.  
**KAUFMANN**, F. 311 bis 314, 316—320.  
**KAUFMANN**, FR. 316.  
**KELSEN**, H. IV, 292 bis 297, 306—308, 310, 313, 316, 317, 320.  
**KEPLER** 119, 312.  
**KIERKEGAARD** 90, 314.  
  
**LANDSHUT** 316.  
**LANGFORD** 312.  
**LAPLACE** 61, 222.  
**LASSON** 316.  
**LE BON** 318.  
**LEHMANN** 76.  
**LEIBNIZ** 13, 65, 66, 86, 119, 313, 314.  
**LÉVY-BRUHL** 84.  
**LEWIS** 312.  
**LIPPS**, TH. 316.  
**LOCKE** 39.  
**LOMBROSO** 320.  
  
**MACH** 64, 86, 87, 313.  
**MACHLUP** 319.  
**MACKENROTH**, G. 285, 320.

MALEBRANCHE 85.  
 MANNHEIM, K. 198, 199,  
 203.  
 MARX 244, 246, 316.  
 MAXWELL 62.  
 MAYER, H. 318, 319.  
 MAYER, R. 49.  
 MENGER, C. 133, 282.  
 MENGER, K. 319.  
 MERKL 320.  
 MÉTALL, R. A. 320.  
 MICHELSON 62.  
 MILL, J. St. 22, 32, 44,  
 45, 47, 67, 311.  
 MISES, L. IV, 318, 319.  
 MISES, R. 313.  
 MORE, H. 120.  
 MORGENSTERN, O. 317.  
 MYRDAL, G. 285.  
 NAGEL, E. 311.  
 NELSON, N. 108, 291.  
 NEURATH, O. 86, 136,  
 140, 311, 315.  
 NEWTON 65, 69, 120.  
 NIETZSCHE 166.  
 OPPENHEIM, P. 318.  
 OPPENHEIMER, Fr. 318.  
 ORTEGA Y GASSET 317.  
 OTAKA, T. 317.  
 PARETO 317.  
 PASCH 57.  
 PEANO 51.  
 PFISTER 317.  
 PIGOU 320.  
 PLATON 7, 8, 24, 25, 35,  
 91, 113, 116, 204.  
 POINCARÉ, H. 54, 166.

POISSON 57.  
 POPPER, K. 312.  
 PORPHYRIUS 311.  
 REICHENBACH 312, 313.  
 REINKE 79.  
 RICKERT 125, 134, 177,  
 181, 194, 195, 316.  
 RIEMANN 54, 55.  
 ROBBINS, L. 319.  
 ROSENSTEIN-RODAN  
 318.  
 ROTHACKER 311, 318.  
 RUSSELL, B. 311, 312.  
 SANDER, F. 206, 243,  
 314, 316.  
 SCHAMS 319.  
 SCHELER, M. 90, 95,  
 105, 109, 165, 166,  
 197—199, 246, 247,  
 314, 316.  
 SCHLESINGER, K. 280.  
 SCHLICK, M. 311, 312.  
 SCHMOLLER, G. 134,  
 282.  
 SCHREIER, F. 320.  
 SCHUMPETER 255.  
 SCHÜTZ, A. IV, 157,  
 160, 162, 164, 203,  
 206, 207, 229, 257,  
 316, 317.  
 SIGWART 45.  
 SIMMEL, G. 242, 243,  
 317.  
 SOMBART 316.  
 SOMLO 311.  
 SOUTER, R. W. 285.  
 SPANN 317.

SPEMANN 76.  
 SPENCER 196.  
 SPENGLER 166.  
 SPINOZA 8, 13, 314.  
 STRIGL 318.  
 THOMAS VON AQUINO  
 314, 319.  
 TIBURTIUS 264.  
 TRÖLTSCHE 316.  
 VIERKANDT, A. 243.  
 VÖGELIN 314.  
 WACH 316.  
 WAISMANN 313.  
 WALD 280.  
 WÄLDER, R. 318.  
 WALRAS, L. 280, 281.  
 WATSON, I. B. 135, 136.  
 WEBER, A. 197.  
 WEBER, M. 157, 167,  
 177, 205—207, 209,  
 223, 224, 226—229,  
 231, 233, 243, 245,  
 307, 308, 320.  
 WEIERSTRASS 312.  
 WEYL, H. 66, 312, 313.  
 WHITEHEAD, A. N. 312.  
 WIESE, L. 243.  
 WIESER, F. 271, 315,  
 318.  
 WINDELBAND 134, 194.  
 WITTGENSTEIN 13, 50,  
 70, 311, 319.  
 WÖHLER 73.  
 WOLTERECK 75.  
 WORRINGER 318.  
 ZUR STRASSEN 76.

## Sachverzeichnis.

- Abbildtheorie 36, 46.  
 Abgeschlossenheitsgrad, von Deutungen 249f.  
 — der Erfahrung 16, 21, 125, 156.  
 Abstraktion 24, 29f., 39, 40, 52, 205, 229f., 241f., 283ff.  
 Adäquanz, Sinn- und Kausal- 224ff.  
 Akte, emotionale 89f., 100, 104.  
 Allgemeine, das, siehe Generelles.  
 alter ego 90, 132, 134, 139ff., 157ff., 189, 201, 203, 206ff.  
 Analogie 6, 74, 80, 84, 105, 114, 133, 165f., 218, 229, 297, 303.  
 Analyse, deskriptive 14, 167, 259, 308.  
 analytische Urteile 33, 45.  
 Anerkennungstheorie des Rechts 293, 310.  
 Anschauung und Denken 42, 67.  
 Anthropologie, philosophische 90, 168.  
 Anthropomorphismus 65, 83.  
 Apodiktizität 31, 35, 128, 135, 236, 282.  
 a priori, arithmetisches — 54.  
 — Erkenntnis — 25, 30ff., 110, 114.  
 — Grammatik — 28.  
 — Prinzipien — 8, 41, 70, 121, 236f., 291, 301.  
 — sozialwissenschaftliches — 30, 243.  
 — Urteile — 31ff.  
 äquipollente Sätze 140ff.  
 Äquivokationen 14, 29, 131, 153f., 159f., 237.  
 Arithmetik 52f.  
 Atombegriff 21f., 67.  
 Atomsätze 13, 50, 139f.  
 Atomisierung, soziale 243, 289f.  
 Auswahlprinzipien, wissenschaftliche 125, 185f., 202.  
 Autonomie des Lebens 75f.  
 — der Wissenschaften 129f., 237.  
 axiomatische Methode 13, 54, 56f., 268.  
 Bedeutsamkeit (Relevanz) 181ff., 215f., 221, 223.  
 Bedürfnisse, ökonomische Theorie der 256ff., 264ff.  
 Begriff, a priori 31f.  
 — im logischen Sinne 39.  
 — und Urteil 40.  
 Begriffe, sozialwissenschaftliche Grund- 204ff.  
 — System- und empirische — 23, 213, 240f.  
 Begriffsfamilien 153f.  
 Begriffsrealismus 25, 27.  
 Begriffsschöpfung 49.  
 Behaviourismus 86, 131f., 135f., 168, 288.  
 Beschreibung 71f.  
 Bewährung 11, 18, 21, 35, 40, 46, 256; siehe auch Verifizierung.  
 Bewußtsein und Leben 72ff.  
 Bewußtseinsakte 89.  
 Bewußtseinsanalyse 10.  
 Bewußtseinsbezogenheit des Seins 9, 10, 23, 91.  
 Beziehung, logische und reale 43f.  
 —, mitweltliche — umweltliche 157ff.  
 —, soziale 207ff.  
 Beziehungen, Substantivierung von 30f.  
 Biologismus 133.  
 ceteris-paribus-Klausel 58f., 181, 245, 277.  
 Chance 98, 99f., 207, 225, 233, 244, 256.  
 Dasein — Sosein 30.  
 Datenlage 61f., 222, 233f., 235, 238.  
 Deduktion 43ff., 56f., 151, 177, 278f., 282f.  
 Definition 21, 32, 48ff., 56, 72, 105f., 108, 278, 290, 296, 299f.

- Delegation, juristische 299, 301, 307.  
 Denkkakt 88ff., 154, 157.  
 Denken, deduktives — induktives 44.  
 —, deutliches 15f., 18, 35, 38f., 44f.,  
 60, 89, 111, 117, 123, 127, 308.  
 —, diskursives 116.  
 —, prädikatives — vorprädikatives  
 15, 39.  
 —, urteilendes 10, 12.  
 —, verworrenes 15.  
 Derogierungsordnung von Wissen  
 124f.  
 Determinismus 70, 188f.  
 Deutung, metaphysische 116.  
 —, Sinn- von Handlungen und Zei-  
 chen 115, 153ff., 155ff., 201, 202,  
 207ff., 224f., 227, 248ff.; siehe  
 auch Verstehen.  
 — von Beobachtungen 138.  
 Dignität von Deutungen 163, 253.  
 — von Wissen 125, 128, 219.  
 Ding an sich 86, 87.  
 — und Generelles 25.  
 Dinge und Qualitäten 24f.  
 dogmatische Rechtswissenschaft 296,  
 306.  
 — Wissenschaften 250.  
 Dogmatismus, metaphysischer 116.  
 —, methodologischer 2, 63, 112, 248.  
 Dualismus, Geist — Seele 90.  
 —, Realität — Idee 24.  
 —, Rezeptivität — Spontaneität 20.  
 —, Sollen — Sein 175ff., 293, 296,  
 297f., 300, 306.  
 —, Subjekt — Objekt 10.  
  
 Einfachheit, logisch-methodologische  
 118f., 126, 146f., 152, 214, 219.  
 Einfühlung 165f.  
 Einheit der Methode 126, 130f., 146f.,  
 219f., 237f., 306.  
 — der Wissenschaft 297.  
 Einheitswissenschaft 130, 139.  
 Einwände, Schema der 126.  
 Elite 183, 215.  
 Emotionalität 89f., 91f., 100, 104, 170.  
 Empfindungsdaten 13, 17, 87, 144.  
 Empiriker — Theoretiker 48.  
 Empirismus 14, 25, 27, 31ff., 39, 45,  
 64, 205.  
 Entelechie 79, 81.  
 Entwicklung, historische 195f., 246f.
- Entwurf der Handlung 89, 94, 96f.,  
 157ff., 191, 206f.  
 Erfahrung, äußere — innere 8, 12, 19,  
 80ff., 87ff., 114f., 117, 126, 133f.,  
 139f., 143, 159, 161, 165f., 168,  
 180, 197, 219.  
 —, prädikative — vorprädikative 13,  
 26, 34, 35, 123, 179.  
 —, Schichtenstruktur der 15, 35f.,  
 45, 88, 122.  
 —, sedimentierte 27, 36f., 45, 72.  
 —, Unabgeschlossenheit der 16f., 21,  
 24, 124, 156.  
 — und a priori 31f.  
 —, urstiftende 13, 26, 37, 88.  
 Erfahrungsobjekt und Erkenntnis-  
 objekt 21.  
 Erfahrungszusammenhang 13f., 28,  
 34, 38, 71, 93, 105, 138, 156, 164,  
 189, 212, 228.  
 Erkenntnisquellen 7f., 43, 113, 168.  
 Erklärung 71f., 77f., 114, 134, 164,  
 166, 188, 236, 256.  
 Ethik 104, 189.  
 Eudämonismus 101f., 104, 264ff.  
 Evidenz, spezifische 8f., 12, 32, 33,  
 35, 105, 116f., 165, 170, 193, 219.  
 Exaktheit, logische — empirische  
 68f., 128, 133f., 145f., 148ff., 151,  
 218f., 276.  
 Experiment 59, 67, 78, 152.  
  
 Falsifizierung 24, 60f., 70, 113, 259.  
 Festsetzungen, siehe Konventionen.  
 finalistische Betrachtungsweise 74f.,  
 80, 236, 242.  
 finite Formulierung 18, 51f., 59, 222.  
 Formale, das 36, 50f., 242f.  
 formale Denkfunktionen 42.  
 — Werte 192f.  
 formales und sachhaltiges a priori 31,  
 123.  
 Formalismus 241.  
 Formenlehre der Wissenschaften 50f.,  
 241, 242ff.  
 fraglos Gegebenes 35, 95, 97, 110,  
 199, 283, 302.  
 Freiheit 37, 108, 153, 186ff.  
 Freirechtslehre 291, 303.  
 Fremdeinstellung, -wirkung, -be-  
 wirktes 206ff.; siehe auch alter  
 ego.  
 Fundamentalinterpretation 164.

- Fundierungsordnung 13.  
 Funktionen, Aussagen (Satz-) 54ff.  
 Funktionsgesetze 64, 68.
- Ganzes — Teil** 214.  
 Ganzheit, soziale 204, 243f.  
 Gefühl, siehe Emotionalität.  
 Gegebenheit 17, 114, 139, 159, 161.  
 Gegebenheiten, Tatsachen als letzte 54, 112, 179.  
 Gegenstand und Akt (Denken) 89.  
 — und Methode 19f.  
 Gegenstände, reale — ideale 23ff., 30, 34, 91, 175, 179, 205, 288.  
 —, reale und phantasierte 23f.  
 —, unselbständige 24.  
 Geist, objektiver 118, 204, 215, 250.  
 — und Seele 90f.  
 geistesgeschichtliche Methode 250ff.  
 Geisteswissenschaft 126, 129, 161, 166.  
 Geldwirtschaft 273.  
 Geltung, absolute 113ff., 120f., 150.  
 — des Grenznutzenprinzips 259f.  
 —, normative, juristische 291ff., 293ff.  
 —, Reich der 38.  
 —, soziale 309.  
 Geltungsansprüche von Methoden 3, 112, 131, 153, 238.  
 Geltungsbereich von Gesetzen 59f., 148ff., 208, 210, 219f.  
 — von Werturteilen 109f.  
 Geltungscharakter von Gesetzen und Urteilen 4, 31, 35, 108f., 148ff.  
 Geltungsdichte 149f., 220.  
 Generelle, das — in der Erfahrung 25, 28, 32, 43, 72.  
 —, das — in der Geschichte 196f.  
 generelle Geltung der Gesetze 60.  
 — Merkmalsbestimmung 176, 210.  
 generalisierende Wissenschaften 130, 134f., 194.  
 Genesis der Denkobjekte 14.  
 genetische Analyse 26.  
 — Definition des Rechts 293.  
 Geometrie 8, 32, 53f., 116.  
 Gerechtigkeit 192, 291, 302.  
 Geschichte, siehe Historie.  
 Gesellschaft 108f., 197, 207ff.  
 Gesetz und Tatsache 58ff.  
 Gesetze, historische 195ff.  
 —, juristische 294f.  
 Gesetzes, Begriff des 18, 64.
- Gesetzeswissen 122f.  
 —, siehe auch Geltung.  
 Gestalt 76.  
 Gestaltpsychologie 26, 168.  
 Grenzkäufer 272f.  
 Grenznutzenprinzip 257ff.  
 Grenznutzentheorie 182, 255ff.  
 Grenzprodukt 269.  
 Größen, intensive — extensive 133, 274f., 282.  
 Güter, wirtschaftliche 256ff.
- Haeccitas** 30.  
 Handeln, menschliches 80f., 86, 90, 93f., 96ff., 104, 108, 132, 153, 156ff., 175, 185ff., 206ff., 220.  
 Hierarchie des Denkens 114.  
 — von Gesetzen 150, 221.  
 — von Methoden 236.  
 — der Werte 92, 109.  
 — des Wissens 124f.  
 — von Zielen 223, 257.  
 historische Forschung 125, 130, 134, 181, 239, 250ff.  
 — — und Rechtswissenschaft 294, 300, 309.  
 — — und Sozialwissenschaft 193ff.  
 historischer Materialismus 244ff.  
 Historisierung 234.  
 Historismus 134, 195f., 198ff.  
 Historizität 169, 195f., 234.  
 Horizontcharakter des Seins, der Erfahrung 11, 16ff., 114.  
 hypothetische Urteile 34, 43, 60f., 259, 293.
- Ideale Gegenstände, siehe Gegenstand.  
 Idealfaktoren 246ff.  
 Idealisierung 89, 230, 234.  
 Idealismus 8, 85f.  
 Idealtypen und Sozialgesetze 218ff.  
 —, wirtschaftliche 267f., 284.  
 idealtypische Methode 70, 192, 223ff.  
 Idee und Realität 24.  
 Identifizieren (als Grundfunktion des Denkens) 36, 42, 44, 50, 88, 123, 130.  
 Identität, Satz von der 41f.  
 Ideologiebegriff, totaler 199ff.  
 Imperativsätze 162, 170ff.  
 Implikation, empirische 277.  
 Indeterminismus 70, 188ff.

- Induktion 27, 33, 44ff., 61, 66, 82, 124, 152, 177, 196ff., 201, 228, 282f.  
 individualisierende (idiographische) Wissenschaften 135, 194.  
 Individualismus, soziologischer 204ff.  
 Individuation 23, 28.  
 Individuum und Gesellschaft 204ff.  
 Infinites — Indefinites 18, 59, 72.  
 Infinitesimalkalkül 51, 119, 148.  
 Intentionalität 10, 88, 168.  
 Interpretation, objektive und subjektive Rechts- 250, 252f., 304.  
 Introspektion 132, 137, 139, 141, 197, 267, 288f.  
 Invarianzen, konstitutive 38, 40, 53, 146, 160, 200f., 205, 209, 211, 300.  
 — der Werte 192.  
 Irrationalität des Verstehens 166f.  
 Isolierung 58, 89, 147, 152, 162, 173, 180, 229f., 248.  
 Iteration des Eigenschaftsbegriffs 30f.  
  
 Kategorischer Imperativ 107f., 192.  
 Kausalgesetz — Funktionalgesetz 64.  
 Kausalität 27, 59, 65ff., 75, 80f., 85f., 120, 134, 152f., 181f., 187, 224, 228, 234, 244f.  
 Knappheit der Güter 257, 284.  
 Kollektiva, soziale 204ff., 243f.  
 Komplementarität von Gütern 261, 268.  
 Komplexheitsgrad 213f.  
 Konditionalverhältnis 107, 109.  
 Konklusionsprinzip 42, 45.  
 Konkreta 25, 39.  
 Konnotationen 22, 28, 211, 278.  
 Konsequenz, axiologische 191f., 306.  
 Konstanten 147f.  
 Kontinuität 66, 119, 148.  
 Kontrollsätze 136ff.  
 Konventionen, logisch-methodologische (Konventionalismus) 32f., 34, 48, 55, 62, 87, 118, 147, 151, 200, 201, 249, 284, 296.  
 —, soziale 81, 242.  
 Konzeptualismus 25, 27.  
 Kritizismus 10f., 112.  
 Kultur, Begriff der 195.  
 Kulturgeschichte 250f.  
 Kulturprozeß 197.  
 kulturwichtig 225.  
 Kulturwissenschaft 110.  
 Kundgabe 173, 253.  
  
 Leben und Bewußtsein 72ff.  
 Lebensphilosophie 90.  
 Leerstellen in der Erfahrung 16, 18, 23.  
 Leib als Ausdrucksfeld der Seele 136.  
 Leibbewegung und Handeln 157ff.  
 Leiberfahrung 90.  
 Leib-Seele-Problem, siehe psychophysisches Problem.  
 Leibzustand 88ff., 99.  
 Leistung, soziale 216ff.  
 Logik, juristische 291.  
 — und Mathematik 38ff.  
 —, Modalitäts- 44.  
 —, normative 41.  
 —, Rolle im Methodenstreit 130.  
 Logikkalkül (Logistik) 39, 44, 57.  
 Lokalisierung, siehe Stellenangabe.  
 Lust — Unlust 99f., 265f.  
  
 Machttheorie des Rechts 293, 310.  
 makroskopische Methode 215.  
 Material, auszulegendes 249f., 296, 298, 309.  
 Materialismus, historischer 244ff.  
 —, ontologischer 85f.  
 Mathematik, Begriffe und Sätze der 31, 38ff., 51.  
 mathematische Methode 63f., 133f., 276ff. (in der Nationalökonomie).  
 Mechanismus — Vitalismus 73ff.  
 Menge und Qualität 39.  
 Mengenlehre 52.  
 Messung 144.  
 — des wirtschaftlichen Wertes 264, 273ff.  
 Metaphysik 110ff.  
 Mitteilung 142f., 162f., 171f., 173.  
 Möglichkeiten, Horizont offener 11.  
 — Schemata reiner 37, 122.  
 Motivenbericht, juristischer 250.  
 —, methodologischer 254.  
  
 Nachkonstruktion, rationale 15, 18, 22, 35, 36, 40, 45, 47, 48, 91, 92, 100, 103, 105, 130, 142, 154f., 160, 166, 169, 172, 175, 178, 184, 192, 195, 202, 216, 224, 227, 236, 237, 240, 243, 259, 292, 296, 301, 305ff., 310.  
 Nahewirkungsprinzip 66.  
 Naturalismus, methodologischer 3, 126, 129, 131ff., 145, 180f.

- natürliche Zahlen 51.  
 —, relativ — Weltanschauung 199ff.  
 Naturwissenschaft 3, 60, 64, 66ff., 85,  
 119, 126, 132f., 166, 181, 213, 222,  
 280.  
 Negation 42.  
 Neukantianismus 295.  
 Nominaldefinition 49, 106.  
 Nominalismus, logischer 25, 32.  
 nomothetische Wissenschaften 133f.,  
 194.  
 Norm 64, 81, 169ff., 170f., 174.  
 —, juristische Grund- 293ff.  
 normales Geschehen 181ff.  
 — Zielsystem 97.  
 Normalität 190.  
 normative Zurechnung 183ff.  
 Normwissenschaften 41, 129f., 175f.,  
 283ff. (die Nationalökonomie  
 als —).  
 Notwendigkeit 45, 64, 65, 69, 133, 301.  
 Nutzen, wirtschaftlicher 257ff.
- Objekt — Subjekt 9.**  
 —, Erfahrungs- und Erkenntnis- 21.  
 objektiver Sinn von Handlungen  
 159ff.  
 Objektivismus 31, 253.  
 Objektivität der Erkenntnis 40, 132f.,  
 179, 198ff., 203.  
 — der Werte 92, 109f.  
 — der Zwecke 81.  
 Okkasionalisten 85f.  
 okkasionelle Daten (Momente) 39, 40,  
 154, 209, 300.  
 Operationen, elementare 57.  
 —, logisch-mathematische 41, 52f.  
 Ordnung des Wissens 124f.  
 —, Rechts- 292f., 296, 300, 307.  
 Organbegriff, juristischer 209f.  
 Organbau — Organfunktion 83.  
 Organismus 133, 218.  
 organische Regulationen 75.  
 — Stoffe 73.
- Parallelismus, psycho-physischer 85f.  
 Person, juristische 209f.  
 personalzeitlich 24, 89, 165.  
 Persönlichkeit, historische 194f.  
 Persönlichkeitsziele 193.  
 Phänomenalismus 9f.  
 Phänomenologie 10.  
 Phantasie 23f., 37, 88.
- Physik 3, 21, 55, 77ff., 144ff., 164f., 241.  
 Physikalismus 86, 129, 136ff.  
 Plan der Handlung 232.  
 —, Organisations- 223.  
 —, Welterschöpfungs- 64, 69, 82.  
 —, Wirtschafts- 256ff., 269f.  
 politische Geschichte 250f.  
 positiven Rechts, Theorie des 291ff.,  
 300ff., 309.  
 Positivismus 21f., 86, 118.  
 Prädikat, logisches 28.  
 prädikativ, siehe prädikative Er-  
 fahrung, prädikatives Denken.  
 Pragmatismus 10, 203, 253.  
 Prästabilisationsdogma 9, 265, 270,  
 303, 305.  
 Preistheorie 272ff.  
 prima causa 117, 153, 187f.  
 Primitive 84, 114, 248.  
 problemgeschichtliche Methode 250ff.  
 Produktionstheorie, ökonomische  
 269f., 280f.  
 Protentionen 42.  
 Psyche, Fremd- und Eigen- 139f.  
 psychische Affinität 165.  
 — Tatsachen im Sinnzusammenhang  
 156ff.  
 Psychoanalyse 90, 168, 248.  
 Psychologie 36, 129, 137.  
 —, Assoziations- 168.  
 —, Tier- 84, 135.  
 — und Nationalökonomie 287ff.  
 — und Sozialwissenschaften 153ff.  
 Psychologismus 14, 40f., 287ff.  
 Psychopathologie 248.  
 psycho-physische Natur des Menschen  
 73f., 220.  
 psycho-physisches Grundgesetz 132.  
 — — Problem 83ff., 132, 136.  
 Psycho-Vitalismus 73f.
- Qualität und Ding 24f.**  
 — und Menge 39.  
 — und Stelle 24, 72.  
 — und Werte 92.  
 Qualitäten, primäre — sekundäre 144.  
 —, substantivierte 29.  
 Quantentheorie 69.  
 Quantifizierung intensiver Größen  
 274ff.  
 Quantitätstheorie 277f.  
 Quaternionentheorie 32.  
 Quellen und Material 249f.

- Rationale Nachkonstruktion**, siehe Nachkonstruktion.  
**Rationalismus** 8f.  
**Rationalität, Zweck-** 167, 191, 219, 226, 230ff., 257ff., 280.  
**Realbeziehung** 154f.  
**Realdefinition** 49, 106f., 278, 297.  
**reale Gegenstände** 23f., 28.  
**Realfaktoren** 246f.  
**Realismus, Begriffs-** 25, 27.  
—, moderner 21ff.  
—, naiver 9, 20, 46, 65, 87, 91, 93, 143, 150.  
**Realität, absolute** 9, 23.  
—, Begriff der 23f., 28.  
—, soziale 205.  
— und Idealtypus 226.  
— und Idee 24.  
**Recht, Natur-** 291, 294f., 301ff.  
**Rechtfertigung, methodologische** 2f., 28, 109.  
**Rechts, Begriff des** 291.  
**Rechtslehre, Reine** 291ff.  
**Rechtsordnung** 292f., 296, 300, 307.  
**Rechtssoziologie** 298, 306ff.  
**Regeln (Tendenzen)** 63, 69, 133f., 151, 218.  
**Regreß, unendlicher** 16f., 18.  
**Reinheit der Methode** 126, 130f., 236ff., 306.  
**Relationalität des Wertbegriffs** 92, 102, 106f., 177, 253.  
**Relativismus, methodologischer** 2, 199.  
**Relativitätstheorie** 54, 120, 147.  
**Reproduktion** 37, 87f., 123, 161.  
**Retention** 42, 88.  
**Reue** 97.  
**Rezeptivität** 11, 13, 20, 23, 27, 35f., 46, 112, 139, 179, 193, 246f.  
**Richtigkeit, Begriff der** 93ff., 118.  
—, praktische 93ff., 101f., 103f., 108, 160, 169f., 174, 178f., 191f., 230, 232ff., 284, 298, 302.  
—, theoretische 93ff.  
  
**Sachhaltige Erlebnisse** 36.  
— Unverträglichkeit 42.  
**sachhaltiges a priori** 31, 33f.  
**Sachhaltigkeit** 117.  
**Schemata, methodologisches Universalschema** 121ff., 169, 248, 254, 256.  
**Schemata von Problemstrukturen** 121ff., 213.  
— von Zielen 193.  
—, zweckrationalen Handelns 281f.  
**Schichtenstruktur des Denkens** 6, 111.  
— der Erfahrung 15, 35f., 45, 88, 123.  
**Schließen, logisches**, siehe Deduktion.  
**Scholastik** 13, 25, 30, 65, 89, 119, 148, 283.  
**Seele**, siehe Psyche.  
**Sein und Schein** 9.  
—, Sosein — Dasein 30, 42, 176.  
— und Sollen 110, 175ff., 291, 293, 296ff., 300, 306.  
—, wahres 113.  
**Seins, Wesen des** 10.  
**Seinswissenschaft** 41, 129.  
**Selbständigkeitsgrad von Gegenständen** 213f.  
**Selbstbeobachtung** 135, 166.  
**Sensualismus** 8, 13, 39, 88, 139.  
**Sinn der logischen Prinzipien** 41ff.  
— von Akten 89.  
— von Sätzen (Urteilen) 15, 136, 155f.  
— von Werturteilen 92f.  
**Sinnadäquanz** 224ff.  
**Sinndeutung von Handeln und Zeichen** 153ff., 157ff., 201, 206ff., 209, 224f., 229, 234.  
**Sinnestäuschungen** 9.  
**sinnlische Wahrnehmung** 8, 26f., 36f., 115, 144.  
**Sinnlosigkeit metaphysischer Sätze** 116f.  
**Sinnschichten** 14.  
**Sollen**, siehe Norm.  
**Sozialwissenschaft, die Nationalökonomie als** 290.  
**Sozialwissenschaften und Naturwissenschaften** 131ff., 218ff., 226f., 234.  
**Soziologie, Rechts-** 298, 306ff.  
—, Wissen- 197, 199f., 286.  
**Soziologismus** 198.  
**Spiritualismus** 8, 85f.,  
**Spontaneität** 20, 27, 36, 46, 66, 87, 179.  
**Sprache** 14, 80, 115, 138, 159f., 204, 238.  
**Standort, sozialer, geschichtlicher** 198f.  
**Standortsbestimmtheit des Denkens und Deutens** 199ff., 229.

- statische und dynamische Wirtschaftstheorie 282.  
 Statistik 132, 225, 245.  
 — und Theorie 19, 227f.  
 statistische Gesetze und Größen 149, 150, 225.  
 Stelle und Besetzung 28, 72, 123.  
 — und Qualität 24f., 30, 36.  
 —, raum- und personalzeitliche 24, 59.  
 Stellenangabe 24, 37, 58, 176.  
 Stellungnahme 104, 121, 179, 191, 285.  
 Strafrecht 184f., 302.  
 Streben 101, 105.  
 Subjekt, logisches 28.  
 — und Objekt 9.  
 — und Prädikat 45.  
 subjektiver Sinn des Handelns 157ff., 201, 205ff., 209.  
 Subjektivismus 31, 253, 289f. (der Grenznutzentheorie).  
 Subjektivität der Sinneswahrnehmungen 9f., 115, 144.  
 Substantivierung 29.  
 Substanz 67f., 85, 88.  
 Suspension der Überprüfung 34, 62, 116.  
 Syllogismus 43f.  
 Symbol 50, 53.  
 Symptombeziehung 154ff., 250.  
 Synkretismus, methodologischer 126, 130f., 236f., 306.  
 Synthese, höherstufige 212.  
 synthetische Prinzipien 67.  
 — Urteile a priori 54, 56, 123.  
  
 Tatbestand, äußerer — innerer 90.  
 Tatsache und Gesetz 58ff., 193.  
 Tatsachenaussage 12.  
 Tatsachen und Theorie 19, 70, 112.  
 Tatsachenwissen 26, 114, 122f.  
 Theoriegehalt der Tatsachen 48, 197, 202, 283.  
 Theorien, historische 194f.  
 — im Sinnzusammenhang 155ff.  
 —, soziale 167f.  
 Tauglichkeit von Methoden 33, 236ff., 241f., 243, 253.  
 — von Mitteln 81f.  
 — von Symptomen 154.  
 Tausch 256.  
 —, innerer 265, 271, 290.  
  
 Tauschwert 263.  
 Tauschwirtschaft — tauschlose Wirtschaft 256, 263, 268f., 271, 273, 290.  
 Tautologie 50, 102, 278f.  
 Theoretiker und Empiriker 48.  
 — und Historiker 282f.  
 Teilhabe am Geist 205, 214.  
 — am Sein 12, 31.  
 teleologische Methode 74f., 80, 236, 242.  
 Tendenzen 63, 69, 133f., 151, 218.  
 Transintelligibilität 18, 80, 114, 117.  
 Transzendentalphilosophie 14.  
 Transzendenz, absolute — immanente 11, 16, 91.  
 — der Werte 91ff., 104f.  
 Typen 72.  
 —, Erlebnis- 16, 21, 23, 28.  
 —, Problem- 2.  
 —, Verstehens- 167.  
 —, Wertungs- 193.  
  
 Unabgeschlossenheit der Erfahrung 16f., 21, 24.  
 Unbewußtes 90, 215.  
 unendlich 18, 51f., 59, 72.  
 unendlicher Prozeß 20.  
 — Regreß 16f.  
 universalia 25, 111.  
 Universalgesetze 221f.  
 Universalienstreit 25ff., 205.  
 universalistische Gesellschaftsauffassung 204ff., 213ff., 243f., 290.  
 Universalschema, methodologisches 121ff., 169, 248, 254, 256.  
 Unterscheiden, als Grundfunktion des Denkens 36, 42, 44, 50, 88, 123, 130.  
 Unverträglichkeit, logische 42.  
 Ursprung der Gesetze 60f.  
 — der universalia 25.  
 Ursprungsanalyse 15, 26.  
 Ursprungsproblematik 14.  
 urstiftende Erfahrung 13, 26, 37, 88.  
 Urteile, a priori 31, 32.  
 —, empirische 11f., 13, 30.  
 — über Tatsachen und Gesetze 58.  
 — über Wahrnehmungen 11, 13.  
 —, unechte 30.  
 Urteilen, Wahrheit von 10, 38f.  
 Urteilsakt 38f.  
 Urteilssetzung 16.

- Urteilssinn 15ff.  
 Urteil — Begriff 40.  
 Urteil — Imperativ 171f.  
 Urzeugung von Leben 76.  
 — von Wissen 13, 112, 279.
- Variation 24, 181f., 220, 245.  
 Verantwortlichkeit 186, 190.  
 Verdeutlichung 29, 39, 57, 131; siehe  
 auch rationale Nachkonstruktion.  
 Verfassung, staatliche 294f.  
 vergleichende Methode 252.  
 Verhalten 89, 142, 184f., 247; siehe  
 auch Handeln.  
 —, inneres 171f.  
 —, soziales 206f.  
 Verifizierung 10, 18f., 20, 22, 24, 28,  
 60, 70, 84, 92, 105, 112, 113, 116,  
 138, 141f., 157, 170f., 173, 180,  
 228, 239, 259f.  
 Vernunft, praktische 189.  
 Vernunftprinzipien 41, 70.  
 Vernunftwahrheiten 8, 121, 291, 301.  
 Verstehen 82, 134, 153, 164ff., 202,  
 209, 219, 228, 236, 243f.; siehe  
 auch Deuten.  
 verworrenes Denken 15, 18, 166, 169.  
 Vitalbedürfnisse 247.  
 Vitalismus 72ff.  
 Vitalseele 90.  
 Voraussagen (Prognosen) 82, 84, 138,  
 142, 147f., 153, 188, 196, 203, 207,  
 220f., 222f., 228, 233f., 239, 245.  
 Voraussetzungen, implizite 19, 112,  
 282.  
 — und Setzungen 41, 49, 279.  
 voraussetzungslose Erkenntnis 18, 105,  
 252.  
 Vorzugsakte 99, 105, 109, 258ff.
- Wahlakte 99f., 261, 264f.  
 Wahrheit, Reich der 38.  
 — von Imperativen 173.  
 — von Prämissen 46.  
 Wahrheiten, letzte 7f., 48, 56, 116.  
 Wahrheitsbedingungen von Urteilen  
 10, 15f., 33f., 55, 136, 200, 212.  
 Wahrnehmungsakt 26f., 36f.  
 Wahrnehmungsdaten 88, 159.  
 Wahrnehmungsprotokolle 139.  
 Wahrnehmungstheorie des Verstehens  
 166.  
 Wahrnehmungsurteil 11, 13, 26, 102.
- Wahrscheinlichkeit 57, 96.  
 Weil-Motiv 162f., 206ff., 257, 267.  
 Welt, apriorische Aussagen über 35,  
 116.  
 —, Gleichförmigkeit der 46, 62, 82,  
 118, 149, 179.  
 — und Denken (Bewußtsein) 9ff.,  
 20, 65.  
 —, Ursprung der 7, 117.  
 —, Vollkommenheit 118.  
 Weltanschauung, relativ natürliche  
 199f.  
 Wert der Gesellschaft 217.  
 — und Recht 304ff.  
 —, wirtschaftlicher 262ff.; siehe auch  
 Grenznutzentheorie.  
 Wertbegriff 91ff.  
 Wertbeziehung 110, 125, 135, 165, 169,  
 181, 194, 195ff., 216, 240.  
 Wertfreiheit 110, 169, 177ff., 194, 233,  
 241, 283f.  
 Wertgesetze 219.  
 Wertproblem in den Sozialwissen-  
 schaften 169ff.  
 Werturteile 91ff., 105.  
 Wesen des Seins 10.  
 Wesensschau 33, 113.  
 Wesenswissen 122f., 127.  
 Wesentliches, historisch 249f., 251.  
 —, kausal 125, 185f.  
 Widerspruch, Satz vom 40f.  
 Widerspruchsfreiheit 56, 117.  
 Wille 86, 89f., 98ff., 108, 172.  
 —, freier 134, 186ff.  
 Wirklichkeit, siehe Realität.  
 Wirtschaftswissenschaft, reine 237,  
 240, 241, 286.  
 Wissenssoziologie 197, 199f., 286.  
 Wohlfahrtsökonomie 285.  
 Wünschen 99f., 105.
- Zahlen, Lehre von den 51f.  
 —, natürliche 51.  
 Zählprozeß 52f.  
 Zeichengebung und -deutung 143,  
 161ff., 175, 249, 252.  
 Zeit, Begriff der 88.  
 —, historische 196.  
 —, innere 89, 165.  
 — und Kausalgesetz 68.  
 Zergliederung von Begriffen 72, 94,  
 101, 260, 277, 279.

- |   |  |
|---|--|
| <p>Zergliederung von Urteilen 45, 108; siehe auch rationale Nachkonstruktion.</p> <p>Zufall 71.</p> <p>Zurechnung, historische, juristische, ethische 71, 169, 181ff., 201f., 216, 223, 225, 245.</p> <p>—, ökonomische 269 f.</p> <p>Zurechnungsfähigkeit 186f.</p> <p>Zweck (Ziel), Begriff 80ff., 98f., 133, 170.</p> <p>Zweckbezogenheit 218.</p> | <p>Zweckgerechtigkeit (-mäßigkeit) 55f., 93ff., 109f., 175, 235.</p> <p>Zweckimmanenz sozialwissenschaftlicher Begriffe 212.</p> <p>Zweckmehrheit 159f., 170, 177.</p> <p>Zweckrationalität 167, 191, 219, 226, 230ff., 257ff., 280.</p> <p>Zwecksystem 96f., 102, 174, 191, 216, 234f.</p> <p>Zwecke, absolute 105f., 116, 180, 233, 283.</p> <p>—, Gruppen- 233, 243f., 302f.</p> <p>—, Schlüssel- 223, 264, 268f.</p> |
|---|--|
-

**Gesellschaft, Staat und Recht.** Untersuchungen zur reinen Rechtslehre. (Festschrift, Hans Kelsen zum 50. Geburtstage gewidmet.) Unter Mitarbeit von J. Dobretsberger-Graz, W. Heinrich-Brünn, F. Kaufmann-Wien, J. Kraft-Frankfurt a. M., J. L. Kunz-Wien, R. A. Métall-Genf, A. Merkl-Wien, J. Moór-Budapest, T. Otaka-Keijo, L. Pitamic-Washington, F. Schreier-Wien, A. Verdroß-Wien, E. Voegelin-Wien, F. Weyr-Brünn, K. Yokota-Tokio. Herausgegeben von Dr. **Alfred Verdroß**, Professor an der Universität Wien. V, 441 Seiten. 1931. RM 29.60

---

**Der Staat als Integration.** Eine prinzipielle Auseinandersetzung. Von Professor Dr. **Hans Kelsen**, Wien. III, 92 Seiten. 1930. RM 6.60

---

**Das Gesetz der Macht.** Von Professor Dr. **Friedrich Wieser**. XVI, 562 Seiten. 1926. Ganzleinen RM 27.—; Halbleder RM 33.—

---

<sup>B</sup> **Kritik der öffentlichen Meinung.** Von Professor Dr. phil., Dr. jur. h. c., Dr. rer. pol. h. c. **Ferdinand Tönnies**. XII, 584 Seiten. 1922. RM 10.80

---

<sup>B</sup> **Der Kampf um das Sozialistengesetz 1878.** Von Professor Dr. phil., Dr. jur. h. c., Dr. rer. pol. h. c. **Ferdinand Tönnies**. V, 73 Seiten. 1929. RM 3.24

---

**Friedrich Wieser als Soziologe.** Von **Adolf Menzel**, Professor an der Universität Wien. III, 52 Seiten. 1927. RM 3.—

---

**Grundlegung der Lehre vom sozialen Verband.** Von Professor **Tomoo Otaka**. XI, 280 Seiten. 1932. RM 12.—; gebunden RM 13.50

---

**Der sinnhafte Aufbau der sozialen Welt.** Eine Einleitung in die verstehende Soziologie. Von **Alfred Schütz**. VII, 286 Seiten. 1932. RM 12.—

---

<sup>B</sup> **Die soziologischen Gedanken Kants im Zusammenhang seiner Philosophie.** Von **Rudolf Kress**. (Philosophische Forschungen, Heft 8.) VI, 98 Seiten. 1929. RM 6.21

---

**Paul Johann Anselm Feuerbach.** Ein Juristenleben. Von **Gustav Radbruch**. Mit 4 Tafeln mit 5 Bildern und 2 Schriftproben. V, 221 Seiten. 1934. RM 8.—; gebunden RM 9.60

---

**B Rechtsphilosophie.** Von Dr. jur. et phil. **Max Ernst Mayer**†, Professor an der Universität Frankfurt a. M. (Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft, Band I.) Dritte, unveränderte Auflage. VII, 97 Seiten. 1933. RM 4.80

---

**B Das Rechtsgefühl** in Justiz und Politik. Von Professor Doktor **A. E. Hoche**, Freiburg i. Br. III, 102 Seiten. 1932. RM 5.80

---

**Die philosophischen Grundlagen des Naturrechts.** Untersuchungen zur Geschichte der Rechts- und Staatslehre. Von Dr. Dr. **Johann Sauter**, Wien. IV, 231 Seiten. 1932. RM 16.—

---

**B Der Rechtsgegenstand.** Rechtslogische Studien zu einer Theorie des Eigentums. Von Professor Dr. **Gerhart Husserl**. XX, 194 Seiten. 1933. RM 15.—

---

**B Rechtskraft und Rechtsgeltung.** Eine rechtsdogmatische Untersuchung. Von Professor Dr. **Gerhart Husserl**. Erster Band: **Genesis und Grenzen der Rechtsgeltung**. XIV, 198 Seiten. 1925. RM 10.80

---

**B Recht und Sittlichkeit.** Von **Rudolf Laun**, ord. Professor der Universität Hamburg. Dritte, erweiterte und vermehrte Auflage. VI, 109 Seiten. 1935. RM 4.80

---

**Moral, Wille und Weltgestaltung.** Grundlegung zur Logik der Sitten. Von Professor Dr. **Karl Menger**, Wien. IV, 143 Seiten. 1934. RM 6.80

---

**Logik der Forschung.** Zur Erkenntnistheorie der modernen Naturwissenschaft. Von Dr. **Karl Popper**. (Schriften zur wissenschaftlichen Weltauffassung, Band IX.) VI, 248 Seiten. 1935. RM 13.50

---

**Abriß der Logistik.** Mit besonderer Berücksichtigung der Relationstheorie und ihrer Anwendungen. Von Privatdozent Dr. **Rudolf Carnap**, Wien. (Schriften zur wissenschaftlichen Weltauffassung, Band II.) Mit 10 Textabbildungen. VI, 114 Seiten. 1929. RM 10.80

---

**B Philosophie.** Von Professor Dr. **Karl Jaspers**.  
I. Philosophische Weltorientierung. XI, 340 Seiten. 1932. RM 8.80; geb. RM 10.60  
II. Existenzerhellung. VI, 441 Seiten. 1932. RM 11.40; geb. RM 13.20  
III. Metaphysik. VI, 237 Seiten. 1932. RM 6.60; geb. RM 8.40

---

### **Berichtigung.**

Lies im Inhaltsverzeichnis „Erster Teil. **Elemente der allgemeinen Wissenschaftstheorie**“ (statt „Wirtschaftstheorie“) und ebenso auf Seite 311 unter „Anmerkungen“ „**Elemente der allgemeinen Wissenschaftstheorie**“ (statt „Wirtschaftstheorie“).